

Amtsblatt der Europäischen Union

C 23



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
21. Januar 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzung vom 11. März 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 420 vom 4.12.2020 veröffentlicht.

SITZUNGSPERIODE 2019-2020

Sitzungen vom 12. bis 14. März 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 420 vom 4.12.2020 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 12. März 2019

2021/C 23/01 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der zunehmenden technologischen Präsenz Chinas in der EU und möglichen Maßnahmen zu ihrer Verringerung auf EU-Ebene (2019/2575(RSP)) 2

2021/C 23/02 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zum Stand der politischen Beziehungen zwischen der EU und Russland (2018/2158(INI)) 7

2021/C 23/03 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zum Aufbau von EU-Kapazitäten für Konfliktverhütung und Mediation (2018/2159(INI)) 16

Mittwoch, 13. März 2019

2021/C 23/04 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu „ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle“ (2018/2792(RSP)) 23

DE

2021/C 23/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clothianidin, Cycloxydim, Epoxiconazol, Flonicamid, Haloxyfop, Mandestrobin, Mepiquat, Metschnikowia fructicola Stamm NRRL Y-27328 und Prohexadion in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D059754/02 — 2019/2520(RPS))	33
2021/C 23/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 4114 (DP-ØØ4114-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060242/03 — 2019/2551(RSP))	36
2021/C 23/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87411 (MON-87411-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060243/03 — 2019/2552(RSP))	42
2021/C 23/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 sowie die Unterkombinationen Bt11 × MIR162 × 1507, MIR162 × 1507 × GA21 und MIR162 × 1507 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060244/03 — 2019/2553(RSP))	48
2021/C 23/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, Bacillus subtilis (Cohn 1872) Stamm QST 713, Bacillus thuringiensis subsp. Aizawai, Bacillus thuringiensis subsp. israeliensis, Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki, Beauveria bassiana, Benfluralin, Clodinafop, Clopyralid, Cydia pomonella Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Epoxiconazol, Fenpyroximat, Fluazinam, Flutolanil, Fosetyl, Lecanicillium muscarium, Mepanipyrim, Mepiquat, Metarhizium anisopliae var. anisopliae, Metconazol, Metrafenon, Phlebiopsis gigantea, Pirimicarb, Pseudomonas chlororaphis Stamm: MA 342, Pyrimethanil, Pythium oligandrum, Rimsulfuron, Spinosad, Streptomyces K61, Thiocloprid, Tolclofos-methyl, Trichoderma asperellum, Trichoderma atroviride, Trichoderma gamsii, Trichoderma harzianum, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol, Verticillium albo-atrum und Ziram (D060042/02 — 2019/2541(RSP))	54
2021/C 23/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Bericht 2018 der Kommission über die Türkei (2018/2150(INI))	58
2021/C 23/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2019“ (2018/2119(INI))	67
2021/C 23/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019“ (2018/2120(INI))	73
Donnerstag, 14. März 2019		
2021/C 23/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage der Menschenrechte in Kasachstan (2019/2610(RSP))	83
2021/C 23/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum Iran, insbesondere zum Fall von Menschenrechtsverteidigern (2019/2611(RSP))	88
2021/C 23/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage der Menschenrechte in Guatemala (2019/2618(RSP))	92
2021/C 23/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Umsetzung der APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (2018/2107(INI))	98

2021/C 23/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene (2019/2614(RSP))	105
2021/C 23/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu einer europäischen Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte (2019/2580(RSP))	108
2021/C 23/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Dringlichkeit einer Schwarzen Liste der EU mit Drittstaaten im Einklang mit der Geldwäscherichtlinie (2019/2612(RSP))	113
2021/C 23/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum Klimawandel — eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (2019/2582(RSP))	116
2021/C 23/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage in Nicaragua (2019/2615(RSP))	126
2021/C 23/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum strategischen Jahresbericht über die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (2018/2279(INI))	130

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 13. März 2019

2021/C 23/23	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Zuständigkeitsbereich und zum Mandat der EU-Sonderbeauftragten (2018/2116(INI))	146
2021/C 23/24	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 an den Rat und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der Bestandsaufnahme der Folgemaßnahmen, die zwei Jahre nach dem Bericht des EP über das Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“ durch den EAD ergriffen wurden (2018/2115(INI))	152
2021/C 23/25	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Monaco, Andorra und San Marino (2018/2246(INI))	159

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Dienstag, 12. März 2019

2021/C 23/26	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Monika Hohlmeier (2019/2002(IMM))	164
--------------	---	-----

2021/C 23/27	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jean-Marie Le Pen (2018/2247(IMM))	166
2021/C 23/28	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Dominique Bilde (2018/2267(IMM))	168
Mittwoch, 13. März 2019		
2021/C 23/29	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 über eine fehlende Mehrheit für einen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt (Auslegung des Artikels 171 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung) (2019/2011(REG))	170

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Dienstag, 12. März 2019

2021/C 23/30	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über die Verlängerung der Anwendbarkeit von Artikel 159 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der neunten Wahlperiode (2019/2545(RSO))	171
2021/C 23/31	P8_TA(2019)0139 Elektronische Frachtbeförderungsinformationen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (COM(2018)0279 — C8-0191/2018 — 2018/0140(COD)) P8_TC1-COD(2018)0140 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (Text von Bedeutung für den EWR)	173
2021/C 23/32	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10861/2018 — C8-0445/2018 — 2018/0272(NLE))	200
2021/C 23/33	Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10861/2018 — C8-0445/2018 — 2018/0272M(NLE))	201
2021/C 23/34	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu ratifizieren (10923/2018 — C8-0440/2018 — 2018/0238(NLE))	207

2021/C 23/35	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragspartei des Übereinkommens des Europarates über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen zu werden (SEV-Nr. 218) (12527/2018 — C8-0436/2018 — 2018/0116(NLE))	208
2021/C 23/36	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (05083/2015 — C8-0022/2019 — 2014/0327(NLE))	209
2021/C 23/37	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (10219/2016 — C8-0135/2017 — 2016/0121(NLE))	210
2021/C 23/38	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates und der Kommission über den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits durch die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft (12183/1/2011 — C8-0059/2015 — 1998/0031R(NLE))	211
2021/C 23/39	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten im Vereinigten Königreich (13123/2018 — C8-0474/2018 — 2018/0812(CNS))	215
2021/C 23/40	<p>P8_TA(2019)0148</p> <p>Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (COM(2016)0007 — C8-0012/2016 — 2016/0002(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2016)0002</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates</p>	216

Zentralisiertes System für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) (COM(2017)0344 — C8-0217/2017 — 2017/0144(COD))

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 . 217

Programm für das Europäische Solidaritätskorps ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 — C8-0264/2018 — 2018/0230(COD))

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014

(Text von Bedeutung für den EWR) 218

Rechtsakt zur EU-Cybersicherheit ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) (COM(2017)0477 — C8-0310/2017 — 2017/0225(COD))

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) 252

2021/C 23/44	<p>P8_TA(2019)0152</p> <p>Unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette (COM(2018)0173 — C8-0139/2018 — 2018/0082(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0082</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette</p>	254
2021/C 23/45	<p>P8_TA(2019)0153</p> <p>Europäische Bürgerinitiative ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative (COM(2017)0482 — C8-0308/2017 — 2017/0220(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2017)0220</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative</p>	257
2021/C 23/46	<p>P8_TA(2019)0154</p> <p>Einfuhr von Kulturgütern ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Kulturgütern (COM(2017)0375 — C8-0227/2017 — 2017/0158(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2017)0158</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern</p>	258
2021/C 23/47	<p>P8_TA(2019)0155</p> <p>Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (COM(2018)0636 — C8-0413/2018 — 2018/0336(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0336</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten</p>	259

Mittwoch, 13. März 2019

2021/C 23/48	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu erheben (C(2019)00793 — 2019/2546(DEA)) .	260
2021/C 23/49	Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen zu erheben (C(2019)00794 — 2019/2547(DEA))	261
2021/C 23/50	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen zu erheben (C(2019)00791 — 2019/2549(DEA))	262
2021/C 23/51	Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Hinblick auf die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erheben (C(2019)00792 — 2019/2550(DEA))	263
2021/C 23/52	Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 im Hinblick auf die Möglichkeit, die durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte mit einer Aktie anzupassen, wenn der größte Umsatz mit dieser Aktie an einem Handelsplatz außerhalb der Union erzielt wird, zu erheben (C(2019)00904 — 2019/2579(DEA))	264
2021/C 23/53	P8_TA(2019)0165 Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates durch die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (COM(2018)0891 — C8-0513/2018 — 2018/0435(COD)) P8_TC1-COD(2018)0435 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates durch die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich	266

2021/C 23/54

P8_TA(2019)0166

Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (COM(2018)0892 — C8-0512/2018 — 2018/0432(COD))

P8_TC1-COD(2018)0432

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

267

2021/C 23/55

P8_TA(2019)0167

Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union (COM(2019)0065 — C8-0040/2019 — 2019/0030(COD))

P8_TC1-COD(2019)0030

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

268

2021/C 23/56

P8_TA(2019)0168

Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2018)0894 — C8-0514/2018 — 2018/0434(COD))

P8_TC1-COD(2018)0434

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union

269

2021/C 23/57

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (15093/2016 — C8-0107/2018 — 2015/0302(NLE))

270

2021/C 23/58	<p>Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (15093/2016 — C8-0107/2018 — 2015/0302M(NLE))</p>	271
2021/C 23/59	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits sowie dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Beteiligung dieser Länder an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (15832/2018 — C8-0035/2019 — 2018/0316(NLE))</p>	284
2021/C 23/60	<p>P8_TA(2019)0173</p> <p>Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)0615 — C8-0387/2015 — 2015/0278(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2015)0278</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</p>	285
2021/C 23/61	<p>P8_TA(2019)0174</p> <p>Visa-Informationssystem ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018)0302 — C8-0185/2018 — 2018/0152(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0152</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, und der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] sowie durch die Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates [Abänd. 1]</p>	286
2021/C 23/62	<p>P8_TA(2019)0175</p> <p>Asyl- und Migrationsfonds ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471 — C8-0271/2018 — 2018/0248(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0248</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds [Abänd. 1]</p>	356

2021/C 23/63	<p>P8_TA(2019)0176</p> <p>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018)0473 — C8-0272/2018 — 2018/0249(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0249</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement</p>	406
2021/C 23/64	<p>P8_TA(2019)0177</p> <p>Fonds für die innere Sicherheit ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2018)0472 — C8-0267/2018 — 2018/0250(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0250</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit</p>	451
2021/C 23/65	<p>P8_TA(2019)0178</p> <p>Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen sowie Schutz geografischer Angaben für Spirituosen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (COM(2016)0750 — C8-0496/2016 — 2016/0392(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2016)0392</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008</p>	492
2021/C 23/66	<p>P8_TA(2019)0179</p> <p>Entwurf von Änderungen des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (02360/2018 — C8-0132/2018 — 2018/0900(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0900</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union</p>	494

2021/C 23/67

P8_TA(2019)0180

Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (COM(2019)0053 — C8-0039/2019 — 2019/0019(COD))

P8_TC1-COD(2019)0019

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

495

2021/C 23/68

P8_TA(2019)0181

Gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2018)0895 — C8-0511/2018 — 2018/0436(COD))

P8_TC1-COD(2018)0436

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union

497

2021/C 23/69

P8_TA(2019)0182

Gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2018)0893 — C8-0510/2018 — 2018/0433(COD))

P8_TC1-COD(2018)0433

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union

498

2021/C 23/70	<p>P8_TA(2019)0183</p> <p>Vorschriften in Bezug auf den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2019)0048 — C8-0037/2019 — 2019/0009(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2019)0009</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union</p>	499
2021/C 23/71	<p>P8_TA(2019)0184</p> <p>Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2019)0049 — C8-0036/2019 — 2019/0010(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2019)0010</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern</p>	500
2021/C 23/72	<p>P8_TA(2019)0185</p> <p>Bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2019)0088 — C8-0046/2019 — 2019/0040(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2019)0040</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union</p>	501
2021/C 23/73	<p>Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630 — C8-0404/2018 — 2018/0328(COD))</p>	502

2021/C 23/74	<p>P8_TA(2019)0190</p> <p>Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2018)0567 — C8-0384/2018 — 2018/0298(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0298</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union</p>	570
2021/C 23/75	<p>P8_TA(2019)0191</p> <p>Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2018)0568 — C8-0385/2018 — 2018/0299(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0299</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union</p>	571
2021/C 23/76	<p>P8_TA(2019)0192</p> <p>Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU (COM(2018)0033 — C8-0014/2018 — 2018/0012(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0012</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG</p>	572
2021/C 23/77	<p>P8_TA(2019)0193</p> <p>Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (COM(2018)0085 — C8-0097/2018 — 2018/0040(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0040</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung</p>	573

2021/C 23/78	<p>P8_TA(2019)0194</p> <p>Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (COM(2017)0489 — C8-0311/2017 — 2017/0226(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2017)0226</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates</p>	575
--------------	---	-----

Donnerstag, 14. März 2019

2021/C 23/79	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (15401/2018 — C8-0023/2019 — 2016/0190(CNS))</p>	576
--------------	---	-----

2021/C 23/80	<p>P8_TA(2019)0208</p> <p>Mindestdeckung notleidender Risikopositionen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (COM(2018)0134 — C8-0117/2018 — 2018/0060(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2018)0060</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen .</p>	577
--------------	--	-----

2021/C 23/81	<p>P8_TA(2019)0209</p> <p>Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 (COM(2017)0289 — C8-0183/2017 — 2017/0116(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2017)0116</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004</p>	578
--------------	---	-----

2021/C 23/82	<p>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2020, Einzelplan III — Kommission (2019/2001(BUD))</p>	579
--------------	---	-----

2021/C 23/83	<p>Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 über den Vorschlag der Kommission zur Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (N8-0021/2019 — C8-0042/2019 — 2019/0901(NLE))</p>	585
--------------	--	-----

2021/C 23/84	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 über die Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (05940/2019 — C8-0050/2019 — 2019/0801(NLE))	587
2021/C 23/85	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 über die Ernennung des Vorsitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (N8-0028/2019 — C8-0052/2019 — 2019/0902(NLE))	588
2021/C 23/86	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (COM(2017)0827 — 2017/0333R(APP))	590

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2018-2019

Sitzung vom 11. März 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 420 vom 4.12.2020 veröffentlicht.

SITZUNGSPERIODE 2019-2020

Sitzungen vom 12. bis 14. März 2019

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 420 vom 4.12.2020 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 12. März 2019

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2019)0156

Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der zunehmenden technologischen Präsenz Chinas in der EU und mögliche Maßnahmen zu ihrer Verringerung auf EU-Ebene

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der zunehmenden technologischen Präsenz Chinas in der EU und möglichen Maßnahmen zu ihrer Verringerung auf EU-Ebene (2019/2575(RSP))

(2021/C 23/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 13. September 2017 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) (COM(2017)0477),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. September 2018 für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630),
- unter Hinweis auf die Annahme des neuen Nachrichtendienstgesetzes durch den Nationalen Volkskongress Chinas am 28. Juni 2017,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission vom 13. Februar 2019 zu Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit der zunehmenden technologischen Präsenz Chinas in der EU und Maßnahmen, die zu ihrer Verringerung auf der Ebene der EU getroffen werden können,

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8.

Dienstag, 12. März 2019

- unter Hinweis auf die Annahme der staatlichen Sicherheitsreformen im Telekommunikationsbereich durch die australische Regierung, die am 18. September 2018 in Kraft getreten sind,
 - unter Hinweis auf seinen am 14. Februar 2019 in erster Lesung festgelegten Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beziehungen zwischen der EU und China, insbesondere seine Entschlüsse vom 12. September 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. September 2016 mit dem Titel „5G für Europa: ein Aktionsplan“ (COM(2016)0588),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 1. Juni 2017 zu dem Thema „Internetanbindung für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Zusammenhalt: Europäische Gigabit-Gesellschaft und 5G“ ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 6. Juni 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027 (COM(2018)0434),
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU ihre Agenda im Bereich Cybersicherheit vorantreiben muss, damit sie ihr Potenzial ausschöpfen, damit eine Führungsrolle bei der Cybersicherheit übernehmen und dies zum Vorteil ihrer Industrie nutzen kann;
- B. in der Erwägung, dass Schwachstellen in den 5G-Netzen ausgenutzt werden könnten, um IT-Systeme zu gefährden, wodurch auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene erhebliche Schäden in den Volkswirtschaften verursacht werden könnten; in der Erwägung, dass ein auf die Analyse der Risiken gestützter Ansatz in der gesamten Wertschöpfungskette erforderlich ist, um die Risiken so gering wie möglich zu halten;
- C. in der Erwägung, dass das 5G-Netz das Rückgrat unserer digitalen Infrastruktur sein wird, dass es die Möglichkeiten erweitern wird, verschiedene Geräte an Netze anzuschließen (z. B. Internet der Dinge) und dass es neue Vorteile und Möglichkeiten für die Gesellschaft und die Unternehmen in vielen Bereichen bieten wird, einschließlich kritischer Wirtschaftsbereiche wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Telekommunikation, Verteidigung, Raumfahrt und Sicherheit;
- D. in der Erwägung, dass die Schaffung geeigneter Mechanismen zur Reaktion auf Herausforderungen im Sicherheitsbereich der EU die Möglichkeit geben würde, aktiv Schritte zu unternehmen, um Standards für 5G aufzustellen;
- E. in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich Anbietern von Ausrüstungen aus Drittländern geäußert wurden, die wegen der Gesetze ihres Herkunftslandes ein Sicherheitsrisiko für die EU darstellen könnten, insbesondere nachdem die chinesischen Staatssicherheitsgesetze in Kraft getreten sind, die Verpflichtungen für alle Bürger, Unternehmen und sonstige Einrichtungen vorsehen, zum Schutz der Staatssicherheit mit dem Staat zusammenzuarbeiten, wobei der Begriff „Staatssicherheit“ sehr weit gefasst ist; in der Erwägung, dass es keine Garantie gibt, dass diese Verpflichtungen nicht auch außerhalb Chinas angewendet werden, und in der Erwägung, dass sich die Reaktionen auf die chinesischen Gesetze von Land zu Land unterscheiden und von der Durchführung von Sicherheitseinschätzungen bis hin zu völligen Verboten reichen;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0121.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0343.

⁽³⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 144.

⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

Dienstag, 12. März 2019

- F. in der Erwägung, dass die tschechische nationale Behörde für Cybersicherheit im Dezember 2018 eine Warnung vor Sicherheitsbedrohungen herausgegeben hat, die von der Technologie der chinesischen Firmen Huawei und ZTE ausgehen; in der Erwägung, dass die tschechischen Steuerbehörden Huawei daraufhin im Januar 2019 von einer Ausschreibung zum Bau eines Steuerportals ausgeschlossen haben;
- G. in der Erwägung, dass eine gründliche Untersuchung notwendig ist, um zu ermitteln, ob die betreffenden Geräte oder andere Geräte oder Anbieter wegen Funktionen wie etwa Hintertüren zu Systemen ein Sicherheitsrisiko darstellen;
- H. in der Erwägung, dass Lösungen auf EU-Ebene koordiniert und bearbeitet werden sollten, damit keine unterschiedlichen Sicherheitsniveaus und keine potentiellen Lücken bei der Cybersicherheit entstehen, wobei auch eine Koordinierung auf globaler Ebene erforderlich ist, um eine entschiedene Reaktion zu ermöglichen;
- I. in der Erwägung, dass mit den Vorteilen des Binnenmarkts die Verpflichtung einhergeht, die EU-Standards und den Rechtsrahmen der Union einzuhalten, und in der Erwägung, dass die Anbieter nicht aufgrund ihres Herkunftslandes unterschiedlich behandelt werden sollten;
- J. in der Erwägung, dass mit der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, die bis Ende 2020 in Kraft treten soll, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten gestärkt wird, ausländische Investitionen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu überprüfen, ein Kooperationsmechanismus eingerichtet wird, auf dessen Grundlage die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der von sensiblen ausländischen Investitionen ausgehenden Sicherheitsrisiken — einschließlich der Risiken für die Cybersicherheit — zusammenarbeiten können, und auch Projekte und Programme erfasst werden, die von EU-Interesse sind, wie etwa die transeuropäischen Telekommunikationsnetze und Horizont 2020;
1. ist der Ansicht, dass die Union die Führung bei der Cybersicherheit durch ein gemeinsames Konzept übernehmen muss, das sich auf die wirksame und effiziente Nutzung des Sachverstands in der EU, den Mitgliedstaaten und der Industrie stützt, da ein Flickenteppich unterschiedlicher nationaler Entscheidungen dem digitalen Binnenmarkt schaden würde;
 2. ist zutiefst besorgt angesichts der in jüngster Zeit erhobenen Vorwürfe, dass 5G-Geräte, die von chinesischen Unternehmen entwickelt werden, eingebaute Hintertüren enthalten könnten, die es den Herstellern und den Behörden ermöglichen, unbefugt auf private und personenbezogene Daten sowie auf die Telekommunikation in der EU zuzugreifen;
 3. ist gleichermaßen besorgt darüber, dass sich bei der Einführung von 5G-Netzen in den kommenden Jahren potenziell größere Schwachstellen in den von diesen Herstellern entwickelten 5G-Geräten auftun könnten, wenn sie installiert würden;
 4. betont, dass die Auswirkungen auf die Sicherheit der Netze und der technischen Ausrüstung weltweit ähnlich sind, und fordert, dass die EU Lehren aus den verfügbaren Erfahrungen zieht, um bei der Cybersicherheit für höchste Standards sorgen zu können; fordert die Kommission auf, eine Strategie zu entwickeln, die der EU zu einer Führungsrolle bei der Technologie für Cybersicherheit verhilft und darauf ausgerichtet ist, die Abhängigkeit der EU von ausländischer Technologie im Bereich der Cybersicherheit zu verringern; ist der Ansicht, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn nicht garantiert werden kann, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt werden;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kommission von etwaigen nationalen Maßnahmen, die sie anzunehmen gedenken, zu unterrichten, um die Reaktion der Union zu koordinieren und damit die höchsten Standards für Cybersicherheit in der gesamten Union sicherzustellen, und betont erneut, wie wichtig es ist, dass keine unverhältnismäßigen einseitigen Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen würden;
 6. bekräftigt, dass alle Stellen, die in der EU Ausrüstung oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, unabhängig von ihrem Ursprungsland, die Pflichten im Bereich der Grundrechte und das Recht der EU und der Mitgliedstaaten einhalten müssen, wozu auch der Rechtsrahmen für Privatsphäre, Datenschutz und Cybersicherheit gehört;
 7. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie solide der Rechtsrahmen der Union ist, um Bedenken aufgrund der etwaigen Präsenz anfälliger technischer Ausrüstung in strategischen Sektoren und der Backbone-Infrastruktur Rechnung zu tragen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Initiativen, wenn erforderlich einschließlich Gesetzgebungsvorschlägen, vorzulegen, um die ermittelten Mängel rechtzeitig zu beheben, zumal sich die Union in einem ständigen Prozess der Ermittlung und Bewältigung von Herausforderungen im Bereich Cybersicherheit und der Stärkung der Abwehrfähigkeit der EU in diesem Bereich befindet;

Dienstag, 12. März 2019

8. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit unverzüglich vollständig umzusetzen, und fordert die Kommission auf, diese Umsetzung genau zu überwachen um sicherzustellen, dass die Bestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt und durchgesetzt und die europäischen Bürger vor externen und internen Sicherheitsbedrohungen besser geschützt werden;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die durch die Richtlinie über Netz- und Informationssysteme eingeführten Meldemechanismen ordnungsgemäß angewandt werden; weist darauf hin, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten etwaige die Sicherheit betreffende Zwischenfälle oder unangemessene Reaktionen von Anbietern eingehend weiterverfolgen sollten, um ermittelte Sicherheitslücken zu schließen;
10. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie über Netz- und Informationssysteme auf andere kritische Bereiche und Dienstleistungen ausgeweitet werden muss, die nicht von branchenspezifischen Rechtsvorschriften erfasst sind;
11. begrüßt und unterstützt die Einigung über den Rechtsakt zur Cybersicherheit und die Stärkung des Mandats der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), wodurch die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Bedrohungen und Angriffen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit besser unterstützt werden sollen;
12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, der ENISA den Auftrag zu erteilen, die Arbeit an einem Zertifizierungssystem für 5G-Ausrüstung zu einer Priorität zu machen, um sicherzustellen, dass beim Aufbau von 5G-Systemen in der Union die höchsten Sicherheitsstandards eingehalten werden und diese Systeme gegen Hintertüren oder größere Schwachstellen geschützt sind, die die Sicherheit der Telekommunikationsnetze der Union und der dazugehörigen Dienstleistungen gefährden würden; empfiehlt, häufig verwendeten Verfahren und Produkten sowie häufig verwendeter Software, die wegen des schieren Umfangs ihrer Nutzung beträchtliche Auswirkungen auf das tägliche Leben der Bürger und die Wirtschaft haben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
13. begrüßt ausdrücklich die Vorschläge zu den Kompetenzzentren für Cybersicherheit und dem Netz nationaler Koordinierungszentren, die der Union dabei helfen sollen, die zum Schutz des digitalen Binnenmarkts benötigten technologischen und industriellen Kapazitäten im Bereich Cybersicherheit zu erhalten und auszubauen; erinnert jedoch daran, dass die Zertifizierung die zuständigen Behörden und Betreiber nicht von der Kontrolle der Lieferkette ausschließen sollte, damit für die Integrität und Sicherheit ihrer Ausrüstung, die in kritischen Umgebungen und Telekommunikationsnetzen betrieben wird, gesorgt ist;
14. weist erneut darauf hin, dass die Cybersicherheit hohe Sicherheitsstandards erfordert; fordert, dass Netze eingerichtet werden, die den Grundsätzen der Sicherheit durch Voreinstellungen und der Sicherheit durch Technik genügen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, alle verfügbaren Möglichkeiten zu ermitteln, wie für ein hohes Maß an Sicherheit gesorgt werden kann;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der ENISA Leitlinien bereitzustellen, wie bei der Beschaffung von 5G-Ausrüstung Cyberbedrohungen und Schwachstellen beseitigt werden können, beispielsweise durch die Diversifizierung der Ausrüstung unter Nutzung verschiedener Anbieter oder die Einführung mehrstufiger Beschaffungsverfahren;
16. bekräftigt seinen Standpunkt zu dem Programm „Digitales Europa“, mit dem in der Union niedergelassenen, aber von Drittländern beherrschten Unternehmen Sicherheitsanforderungen auferlegt werden und diese Unternehmen unter die Aufsicht der Kommission gestellt werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen, die daran beteiligt sind, das reibungslose Funktionieren kritischer Infrastrukturnetze, wie etwa Telekommunikation, Energie, Gesundheit und Sozialsysteme, sicherzustellen, einschlägige Bewertungen in Form von Risikobewertungen vornehmen, wobei diejenigen Sicherheitsbedrohungen zu berücksichtigen sind, die in einem besonderen Zusammenhang mit technischen Merkmalen des jeweiligen Systems oder mit der Abhängigkeit von externen Anbietern von Hard- und Softwaretechnologien stehen;
18. erinnert daran, dass die geltenden Vorschriften im Bereich Telekommunikation die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die Telekommunikationsbetreiber die Anforderungen hinsichtlich der Integrität und Verfügbarkeit öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze — soweit erforderlich einschließlich der Übermittlungsverschlüsselung — erfüllen; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation über weitreichende Befugnisse verfügen, um Erzeugnisse auf dem EU-Markt zu untersuchen und im Falle ihrer Nichtkonformität ein breites Spektrum an Abhilfemaßnahmen anzuwenden;

Dienstag, 12. März 2019

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit zu einem obligatorischen Aspekt bei allen öffentlichen Ausschreibungen für relevante Infrastrukturen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu machen;
 20. erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung gemäß dem EU-Rechtsrahmen, insbesondere der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme, Sanktionen gegen juristische Personen zu verhängen, die Straftaten wie Angriffe auf solche Systeme begangen haben; betont, dass sich die Mitgliedstaaten auch der Möglichkeit bedienen sollten, andere Sanktionen gegen diese juristischen Personen zu verhängen, wie etwa das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten;
 21. fordert die Mitgliedstaaten, Cybersicherheitsagenturen und Telekommunikationsbetreiber sowie die Hersteller und Anbieter von kritischen Infrastrukturdiensten auf, der Kommission und der ENISA sämtliche Nachweise für Hintertüren oder andere größere Schwachstellen zu melden, die die Integrität und Sicherheit der Telekommunikationsnetze beeinträchtigen oder gegen das Unionsrecht und die Grundrechte verstoßen könnten; erwartet, dass die nationalen Datenschutzbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Anzeichen für Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten durch externe Anbieter gründliche Ermittlungen durchführen und angemessene Bußgelder und Sanktionen im Einklang mit dem EU-Datenschutzrecht verhängen;
 22. begrüßt, dass eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in Kraft treten wird, und hebt hervor, dass mit dieser Verordnung erstmals eine Liste der Bereiche und Faktoren, darunter Kommunikation und Cybersicherheit, festgelegt wird, die für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung auf EU-Ebene relevant sind;
 23. fordert den Rat auf, seine Arbeit an der vorgeschlagenen Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation (ePrivacy-Verordnung) zu beschleunigen;
 24. betont erneut, dass die EU die Cybersicherheit in der gesamten Wertschöpfungskette — von der Forschung bis zur Entwicklung und dem Einsatz von Schlüsseltechnologien — unterstützen, einschlägige Informationen verbreiten sowie Cyberhygiene und Ausbildungspläne unter anderem zur Cybersicherheit fördern muss, und ist der Auffassung, dass das Programm „Digitales Europa“ zusammen mit weiteren Maßnahmen hierfür ein wirksames Hilfsmittel sein wird;
 25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte, einschließlich solider Investitionsprogramme, zu unternehmen, um ein Umfeld in der EU zu schaffen, das Innovationen begünstigt und allen Unternehmen der digitalen Wirtschaft der EU zugänglich ist, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU); fordert außerdem nachdrücklich, dass ein solches Umfeld europäischen Anbietern die Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Technologien ermöglicht, durch die sie wettbewerbsfähig würden;
 26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die genannten Forderungen im Rahmen der bevorstehenden Beratungen über die künftige Strategie für die Beziehungen zwischen der EU und China zu berücksichtigen, da sie die Voraussetzungen dafür sind, dass die EU wettbewerbsfähig bleibt und für die Sicherheit ihrer digitalen Infrastruktur gesorgt wird;
 27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0157

Stand der politischen Beziehungen zwischen der EU und Russland

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zum Stand der politischen Beziehungen zwischen der EU und Russland (2018/2158(INI))

(2021/C 23/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2015 zum Stand der Beziehungen EU-Russland, ⁽¹⁾
 - unter Hinweis auf die Vereinbarungen von Minsk vom 5. und 19. September 2014 und vom 12. Februar 2015, ⁽²⁾
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, insbesondere die Entschließungen vom 14. Juni 2018 zu den besetzten Hoheitsgebieten Georgiens zehn Jahre nach der Invasion durch Russland ⁽³⁾ sowie vom 4. Februar 2016 zur Lage der Menschenrechte auf der Krim, insbesondere in Bezug auf die Krimtataren ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 2. April 2014 an den Rat zur Einführung gemeinsamer Visabeschränkungen gegen Amtsträger aus Russland, die im Fall Sergei Magnitski mitverantwortlich sind ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. März 2016 zu Russland,
 - unter Hinweis auf den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2018, der an den ukrainischen Regisseur und Autor Oleh Senzow verliehen wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2018 zu Russland, insbesondere dem Fall des ukrainischen politischen Gefangenen Oleh Senzow ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zur Lage im Asowschen Meer ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der OSZE/des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) vom 18. März 2018 über die Präsidentschaftswahl in der Russischen Föderation,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0073/2019),
- A. in der Erwägung, dass es sich bei der EU um eine Gemeinschaft handelt, die auf einer Reihe gemeinsamer Werte beruht, zu denen Frieden, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Grund- und Menschenrechte gehören;
- B. in der Erwägung, dass die in der Charta der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 und der OSZE-Charta von Paris aus dem Jahr 1990 verankerten Grundsätze die Eckpfeiler eines friedlichen europäischen Kontinents sind;
- C. in der Erwägung, dass diese Werte die Grundlage der Beziehungen der EU zu Dritten bilden;
- D. in der Erwägung, dass die Beziehungen der Europäischen Union zu Russland auf den Grundsätzen des Völkerrechts, der Achtung der Menschenrechte und friedlicher Konfliktlösung beruhen müssen und folglich, da Russland diese Grundsätze missachtet, derzeit auf die Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen von gemeinsamem Interesse beschränkt sind, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 14. März 2016 festgelegt ist, sowie auf glaubwürdige Abschreckung;

⁽¹⁾ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 35.

⁽²⁾ Protokoll zu den Ergebnissen der Verhandlungen der trilateralen Kontaktgruppe, unterzeichnet am 5. September 2014 in Minsk, und Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk, am 12. Februar 2015 angenommen.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0266.

⁽⁴⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. C 408 vom 30.11.2017, S. 43.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0259.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0435.

Dienstag, 12. März 2019

- E. in der Erwägung, dass die EU weiterhin offen für eine engere Beziehung und den dahin führenden Dialog bleibt und zu kooperativen Beziehungen zu Russland zurückkehren möchte, sobald die russische Regierung ihren internationalen und rechtlichen Verpflichtungen nachkommt und das aufrichtige Bekenntnis Russlands zur Wiederherstellung des gebrochenen Vertrauens unter Beweis gestellt hat; in der Erwägung, dass konstruktive und berechenbare Beziehungen für beide Seiten von Vorteil wären und idealerweise im Interesse beider Seiten lägen;
- F. in der Erwägung, dass sich die Russische Föderation als Vollmitglied des Europarates und der OSZE zu den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte bekannt hat; in der Erwägung, dass die andauernden schwerwiegenden Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Annahme restriktiver Gesetze während der letzten Jahre immer größere Zweifel daran aufkommen lassen, dass Russland seinen internationalen und nationalen Verpflichtungen nachkommt; in der Erwägung, dass Russland mehr als tausend Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht umgesetzt hat;
- G. in der Erwägung, dass eine Reihe von Regierungsberichten einen deutlichen Anstieg an feindlicher Spionagetätigkeit durch Russland in den letzten Jahren aufzeigt, die ein seit dem Kalten Krieg nicht mehr zu beobachtendes Niveau erreicht hat;
- H. in der Erwägung, dass die uneingeschränkte Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk und die weiterreichende Achtung des Völkerrechts nach wie vor wesentliche Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit mit Russland sind; in der Erwägung, dass die EU als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und den hybriden Krieg gegen die Ukraine durch Russland eine Reihe von restriktiven Maßnahmen ergriffen hat, die bis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen gelten sollten;
- I. in der Erwägung, dass seit 2015 neue Spannungsfelder zwischen der Europäischen Union und Russland entstanden sind, darunter die Intervention Russlands in Syrien und Einmischung in Ländern wie Libyen und der Zentralafrikanischen Republik, groß angelegte Militärübungen (Sapad 2017), Einmischung Russlands mit dem Ziel, Wahlen und Referenden zu beeinflussen und Spannungen in den europäischen Gesellschaften zu schüren, die Unterstützung EU-feindlicher Parteien und rechtsextremer Bewegungen durch den Kreml, Beschränkungen der Grundfreiheiten und weitreichende Menschenrechtsverletzungen in Russland, die Ausbreitung einer gegen LGTBI-Personen gerichteten Haltung, das harte Vorgehen gegen die politische Opposition, die systematische Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und der Zivilgesellschaft in Russland, einschließlich der willkürlichen Inhaftierung von Ojub Titijew, dem Leiter des Büros des Menschenrechtszentrums Memorial in Tschetschenien, oder des Falls von Juri Dmitrijew von der karelischen Niederlassung von Memorial, die Stigmatisierung der Zivilgesellschaft, indem ihre Mitglieder als „ausländische Agenten“ gebrandmarkt werden, schwere Menschenrechtsverletzungen im Nordkaukasus, insbesondere in der Republik Tschetschenien (Entführungen, Folter, außergerichtliche Hinrichtungen, Erfindung von Strafsachen usw.), die Diskriminierung der krimtatarischen Minderheit auf der besetzten Krim und die politisch motivierte Verfolgung von Alexei Nawalny und vielen anderen sowie Morde — bei den prominentesten Fällen handelt es sich um Boris Nemzow und Sergei Magnitski, Cyberangriffe und hybride Angriffe sowie Morde mit chemischen Waffen auf europäischem Boden durch russische Geheimdienstagenten, die Einschüchterung, Festnahme und Inhaftierung ausländischer Bürger in Russland unter Verletzung des Völkerrechts, einschließlich des Sacharow-Preisträgers von 2018, Oleh Senzow, und vieler anderer, die Durchführung illegaler und unrechtmäßiger Wahlen im Donezkbecken, die Abhaltung undemokratischer Präsidentschaftswahlen ohne wirkliche Wahlmöglichkeiten und mit Einschränkungen der Grundfreiheiten, Desinformationskampagnen, der rechtswidrige Bau der Kertsch-Brücke, die groß angelegte Militarisierung der rechtswidrig besetzten und annektierten Krim sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres, Beschränkungen der internationalen Schifffahrt im Asowschen Meer und durch die Straße von Kertsch, einschließlich für Schiffe, die unter der Flagge von EU-Mitgliedstaaten fahren, der rechtswidrige Angriff auf ukrainische Militärschiffe und ihre Inbesitznahme sowie die Verhaftung ukrainischer Soldaten in der Straße von Kertsch, Verletzungen von Rüstungskontrollvereinbarungen, das repressive Klima für Journalisten und unabhängige Medien mit fortwährenden Verhaftungen von Journalisten und Bloggern sowie der Umstand, dass Russland in der Weltrangliste der Pressefreiheit von 2018 beim Thema Medienfreiheit auf Platz 148 von 180 geführt wird;
- J. in der Erwägung, dass das Menschenrechtszentrum Memorial bis zum 1. März 2018 143 Fälle von politischen Gefangenen registriert hatte, darunter 97, die aus religiösen Gründen verfolgt wurden; in der Erwägung, dass sich bei einer Auswertung der Liste der politischen Gefangenen des Menschenrechtszentrums Memorial zeigt, dass 2017 in 23 Fällen Personen wegen Straftaten im Zusammenhang mit öffentlichen Ereignissen (Massenkrawalle, Gewaltakte gegen Behörden) strafrechtlich verfolgt wurden und in 21 Fällen, die größtenteils mit der Veröffentlichung von Beiträgen im Internet zusammenhängen, Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß den Artikeln über die Bekämpfung von Extremismus des Strafgesetzbuches eingeleitet wurden;
- K. in der Erwägung, dass Russland direkt oder indirekt Partei zahlreicher langwieriger Konflikte in der gemeinsamen Nachbarschaft — in Transnistrien, Südossetien, Abchasien, dem Donezkbecken und Bergkarabach — ist, die ernste Hindernisse für die Entwicklung und Stabilität der betroffenen Nachbarländer darstellen, ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen und ihre souveränen Entscheidungen einschränken;

Dienstag, 12. März 2019

- L. in der Erwägung, dass der Konflikt in der Ostukraine seit mehr als vier Jahren andauert und mehr als 10 000 Menschenleben gefordert hat, davon fast ein Drittel Zivilpersonen, und mit tausenden Verletzten in der Zivilbevölkerung einhergegangen ist;
- M. in der Erwägung, dass die derzeitigen anhaltenden Spannungen und Konfrontationen zwischen der EU und Russland im Interesse keiner der beiden Parteien liegen; in der Erwägung, dass die Kommunikationskanäle trotz der enttäuschenden Ergebnisse offen bleiben sollten; in der Erwägung, dass die neue Teilung des Kontinents die Sicherheit sowohl der EU als auch Russlands gefährdet;
- N. in der Erwägung, dass Russland zurzeit der wichtigste externe Erdgaslieferant der EU ist; in der Erwägung, dass Energie in den Beziehungen zwischen der EU und Russland nach wie vor eine zentrale strategische Rolle spielt, in der Erwägung, dass Russland Energie als Mittel zum Schutz und zur Förderung seiner außenpolitischen Interessen nutzt; in der Erwägung, dass die Abhängigkeit der EU von russischen Gaslieferungen seit 2015 zugenommen hat; in der Erwägung, dass die Widerstandsfähigkeit der EU gegen Druck von außen durch eine Diversifizierung der Energieversorgung und eine Verringerung der Energieabhängigkeit von Russland gestärkt werden kann; in der Erwägung, dass die EU beim Thema Energieversorgungssicherheit mit einer Stimme sprechen muss und sich die Mitgliedstaaten untereinander solidarisch zeigen müssen; in der Erwägung, dass die starke Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen die Entwicklung einer ausgewogenen, kohärenten und wertebestimmten europäischen Politik gegenüber Russland erschwert; in der Erwägung, dass es einer zuverlässigeren und strategischeren Energieinfrastruktur in der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bedarf, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber den hybriden Aktivitäten Russlands zu erhöhen;
- O. in der Erwägung, dass die unverantwortlichen Aktionen russischer Düsenjäger in der Nähe des Luftraums von Mitgliedstaaten der EU und der NATO die Sicherheit ziviler Flüge gefährden und eine Bedrohung für die Sicherheit des europäischen Luftraums darstellen könnten; in der Erwägung, dass Russland in unmittelbarer Nähe der EU groß angelegte provokative Militärmanöver durchgeführt hat;
- P. in der Erwägung, dass Russland weiterhin Urteile des EGMR sowie verbindliche Urteile des Ständigen Schiedshofs, wie etwa in der Rechtssache Naftogaz, ignoriert und damit die internationalen Mechanismen zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten untergräbt;
- Q. in der Erwägung, dass die polyzentrische Sichtweise Russlands auf das Mächtekonzept im Widerspruch zum Glauben der EU an den Multilateralismus und die auf Regeln beruhende internationale Ordnung steht; in der Erwägung, dass durch die Einhaltung und Unterstützung der multilateralen, auf Regeln beruhenden Ordnung seitens Russlands die Voraussetzungen für engere Beziehungen zur Europäischen Union geschaffen würden;
- R. in der Erwägung, dass die russische Regierung illegal besetzte Gebiete weiterhin so behandelt, als wären sie Teil des russischen Hoheitsgebiets, indem sie die Mitwirkung von Vertretern dieser Gebiete in den Legislativ- und Exekutivorganen der Russischen Föderation zulässt, was einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt;
- S. in der Erwägung, dass der Rat am 21. Dezember 2018, nachdem er die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen überprüft hatte, die Wirtschaftssanktionen für bestimmte Bereiche der russischen Wirtschaft bis zum 31. Juli 2019 verlängerte;
- T. in der Erwägung, dass die Handlungen Russlands gegen das Völkerrecht, internationale Verpflichtungen und gutnachbarschaftliche Beziehungen verstoßen;
- U. in der Erwägung, dass in den strategischen Dokumenten der Russischen Föderation die EU und die NATO als die wichtigsten Gegner Russlands dargestellt werden;

Herausforderungen und gemeinsame Interessen

1. betont, dass die rechtswidrige Besetzung und Annexion der Krim, einer Region in der Ukraine, durch Russland, die direkte und indirekte Beteiligung Russlands an bewaffneten Konflikten im östlichen Teil der Ukraine sowie die anhaltende Verletzung der territorialen Integrität Georgiens und der Republik Moldau vorsätzliche Verletzungen des Völkerrechts, demokratischer Grundsätze und von Grundwerten darstellen; verurteilt die Menschenrechtsverletzungen, die von Vertretern Russlands in den besetzten Gebieten begangen wurden, aufs Schärfste;
2. betont, dass die EU nicht nach und nach zur Tagesordnung übergehen kann, solange Russland die Vereinbarungen von Minsk nicht vollständig umsetzt und die territoriale Integrität der Ukraine wiederherstellt; fordert in diesem Zusammenhang seitens der EU eine kritische und umfassende Neubewertung ihrer Beziehungen zur Russischen Föderation;

Dienstag, 12. März 2019

3. betont, dass Russland unter den derzeitigen Umständen nicht mehr als „strategischer Partner“ betrachtet werden kann; ist der Ansicht, dass die Grundsätze von Artikel 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens nicht mehr gewahrt werden und dass das Abkommen daher überdacht werden sollte; ist der Auffassung, dass jeder Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Russland auf der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts, der OSZE-Grundsätze von Helsinki, der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruhen und einen Dialog über die Bewältigung globaler Herausforderungen, die Stärkung der Weltordnungspolitik und die Gewährleistung der Durchsetzung internationaler Regeln, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der europäischen Friedensordnung, sowie der Sicherheit in der Nachbarschaft der EU und in den westlichen Balkanstaaten ermöglichen sollte;

4. ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ein Beleg für Russlands guten Willen, zur Lösung des Konflikts in der Ostukraine beizutragen, sowie für seine Fähigkeit, die europäische Sicherheit zu gewährleisten, wäre; betont, dass die Konsultationen im Rahmen des Normandie-Format-Prozesses vorangetrieben werden müssen und die EU diesbezüglich eine stärkere Rolle spielen muss; bekräftigt seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine;

5. erachtet es als wichtig, die derzeitigen Spannungen abzubauen, und Konsultationen mit Russland aufzunehmen, um die Gefahr von Missverständnissen, Fehlinterpretationen und Fehlverständnis zu verringern; erkennt jedoch an, dass die EU entschlossen sein muss, was ihre Erwartungen an Russland betrifft; unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland im Rahmen der auf Regeln beruhenden internationalen Ordnung und der positiven Entwicklung in internationalen und multilateralen Organisationen, denen Russland angehört, insbesondere im Zusammenhang mit der OSZE im Hinblick auf die umstrittenen Themen und Krisen;

6. verurteilt nachdrücklich die Beteiligung Russlands im Fall Skripal sowie an Desinformationskampagnen und Cyberangriffen der russischen Geheimdienste, die auf die Destabilisierung der öffentlichen und privaten Kommunikationsinfrastrukturen und die Verschärfung der Spannungen innerhalb der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten abzielen;

7. ist zutiefst besorgt über die Beziehungen zwischen der russischen Regierung und den rechtsextremen und populistischen nationalistischen Parteien und Regierungen in der EU, die eine Bedrohung für die Grundwerte der Union darstellen, welche in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, darunter die Achtung von Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten;

8. bedauert ferner die Anstrengungen, die Russland unternimmt, um die EU-Bewerberländer zu destabilisieren, beispielsweise insbesondere was die Unterstützung betrifft, die Moskau den Organisationen und politischen Kräften zukommen lässt, die sich dem Prespa-Abkommen widersetzen, mit dem der seit langem schwelende Namensstreit zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Griechenland beendet werden soll;

9. ist der Ansicht, dass sich staatliche russische Akteure mit offenen und verdeckten Mitteln, einschließlich sozialer Medien und möglicherweise illegaler finanzieller Unterstützung, in die Kampagne für das Brexit-Referendum eingemischt haben, was derzeit von den britischen Behörden untersucht wird;

10. betont, dass es mehr gegenseitiger Transparenz bei den Tätigkeiten von Militär und Grenzschutz bedarf, um weitere Spannungen zu verhindern; verurteilt nachdrücklich die Verletzung des Luftraums der EU-Mitgliedstaaten durch Russland; fordert einen klaren Verhaltenskodex für den von militärischen und zivilen Flugzeugen genutzten Luftraum; verurteilt in diesem Zusammenhang aufs Schärfste die wiederholten Verletzungen der Hoheitsgewässer und des Luftraums der Ostseeanrainerstaaten durch Russland; verurteilt die Russische Föderation aufgrund ihrer Verantwortung für den Abschuss des Fluges MH17 über der Ostukraine im Jahr 2014, was von einem internationalen Team von Ermittlern nachgewiesen wurde, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

11. bedauert die erhebliche Verschlechterung der Menschenrechtslage sowie die weit verbreitete und unangemessene Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung in Russland und äußert sich zutiefst besorgt über das anhaltende harte Durchgreifen sowie die anhaltende Schikanie und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, Demonstranten und anderen Kritikern;

12. ist zutiefst besorgt darüber, dass Russland seine militärischen Kräfte derart deutlich unter Beweis stellt, Drohungen gegen andere Länder ausspricht und in konkreten Handlungen den Willen und die Bereitschaft zum Ausdruck bringt, militärische Gewalt gegen andere Nationen anzuwenden, auch in Form von hochentwickelten Atomwaffen, wie Präsident Putin im Jahr 2018 mehrfach bekräftigte;

Dienstag, 12. März 2019

13. verurteilt das anhaltende harte Vorgehen der Regierung gegen abweichende Meinungen und Medienfreiheit sowie die Unterdrückung von Aktivisten, politischen Gegnern und Personen, die der Regierung offen widersprechen;
14. äußert seine Besorgnis über Berichte über die willkürliche Inhaftierung und Folter von Männern, die in Tschetschenien als homosexuell wahrgenommen werden, und verurteilt Erklärungen der tschetschenischen Regierung, in denen die Existenz von Homosexuellen in ihrem Land geleugnet und zur Gewalt gegen LGBTI-Personen angestachelt wird;
15. hebt hervor, dass es angesichts der weltweiten Herausforderungen, seien es der Klimawandel, die Umwelt, die Energieversorgungssicherheit, die Digitalisierung zusammen mit der auf Algorithmen basierenden Entscheidungsfindung und künstlicher Intelligenz, außen- und sicherheitspolitische Fragen, die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Terrorismusbekämpfung, die organisierte Kriminalität oder die Entwicklungen im Zusammenhang mit der empfindlichen arktischen Umwelt, punktueller Zusammenarbeit mit Russland bedarf;
16. äußert seine Besorgnis über die potenziell hunderte Milliarden Euro, die jedes Jahr von russischen Unternehmen und Einzelpersonen, welche die Einkünfte aus Korruption legitimieren wollen, in der Europäischen Union gewaschen werden, und fordert Ermittlungen zur Aufklärung dieser Straftaten;
17. betont, dass Geldwäsche und organisierte kriminelle Finanztätigkeiten Russlands für subversive politische Zwecke genutzt werden und eine Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität in Europa darstellen; ist der Ansicht, dass die Geldwäsche in diesem Ausmaß Teil feindseliger Aktivitäten ist, die darauf abzielen, falsch zu informieren und zu destabilisieren, während gleichzeitig kriminelle Aktivitäten und Korruption aufrechterhalten werden; stellt fest, dass die russischen Geldwäscheaktivitäten innerhalb der EU eine Bedrohung für die Souveränität und die Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten darstellen, in denen Russland derartige Aktivitäten betreibt; erklärt, dass dies eine Bedrohung für die europäische Sicherheit und Stabilität sowie eine große Herausforderung für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union darstellt;
18. verurteilt die Geldwäscheaktivitäten, die illegalen Finanzaktivitäten und weitere von Russland eingesetzten Mittel der wirtschaftlichen Kriegsführung; fordert die zuständigen Finanzbehörden in der EU auf, die Zusammenarbeit untereinander sowie mit den einschlägigen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten auszubauen, um gegen die Geldwäscheaktivitäten Russlands vorzugehen;
19. bekräftigt, dass die EU zwar eine entschiedene, kohärente und gemeinsame Haltung in Bezug auf die EU-Sanktionen gegen Russland einnimmt, die verlängert werden, solange die Verstöße Russlands gegen das Völkerrecht andauern, dass ihr außen- und sicherheitspolitische Ansatz gegenüber Russland jedoch weiterer Koordinierung und Kohärenz bedarf; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Programme für „goldene Visa/Pässe“ einzustellen, die russischen Oligarchen zugutekommen, bei denen es sich oftmals um Unterstützer des Kreml handelt, und die die Wirksamkeit der internationalen Sanktionen untergraben könnten; bekräftigt seine früheren Forderungen nach einem europäischen „Magnitsky Act“ (die weltweite Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte) und fordert den Rat auf, seine diesbezüglichen Bemühungen ohne ungebührliche Verzögerungen fortzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf ihre Politik gegenüber Russland auf europäischer Ebene uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
20. betont, dass sich die gezielten restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ostukraine und der besetzten Krim nicht gegen die russische Bevölkerung richten, sondern gegen bestimmte Personen und Unternehmen, die mit der russischen Führung in Verbindung stehen;
21. betont in diesem Zusammenhang, dass die Kohärenz zwischen den internen und externen Politikbereichen der EU und die bessere Koordinierung Letzterer der Schlüssel für eine kohärente, wirksame und erfolgreiche Außen- und Sicherheitspolitik der EU, auch gegenüber Russland, ist; betont, dass dies insbesondere für Politikbereiche wie die Europäische Verteidigungsunion, die Europäische Energieunion, die Cyberabwehr und strategische Kommunikationsmittel gilt;
22. verurteilt die unverhohlene Verletzung der territorialen Integrität von Nachbarländern durch Russland, unter anderem im Zuge der rechtswidrigen Entführung von Staatsangehörigen dieser Länder mit dem Ziel, diese Personen in Russland vor Gericht zu stellen; verurteilt ferner den Missbrauch von Interpol durch Russland, das Fahndungsausschreibungen für Personen, so genannte „Rotecken“, ausstellt, um politische Gegner zu verfolgen;

Dienstag, 12. März 2019

23. verurteilt das Vorgehen Russlands im Asowschen Meer, soweit es einen Verstoß gegen das internationale Seerecht und die internationalen Verpflichtungen Russlands darstellt, sowie den Bau der Kertsch-Brücke und die Verlegung von Unterwasserkabeln zur rechtswidrig annektierten Halbinsel Krim ohne die Zustimmung der Ukraine; ist nach wie vor äußerst besorgt über die Militarisierung des Asowschen Meeres, des Schwarzmeerraums und des Gebiets von Kaliningrad sowie über das immer wiederkehrende Muster der Verletzung der Hoheitsgewässer der europäischen Ostseerainerstaaten durch Russland;

24. bekräftigt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens; fordert die Russische Föderation auf, die Besetzung der georgischen Gebiete Abchasien und Zchinwali/Südossetien zurückzunehmen und die Souveränität und die territoriale Integrität Georgiens uneingeschränkt zu achten; betont, dass die Russische Föderation sämtliche Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 bedingungslos umsetzen muss, insbesondere die Verpflichtung, ihre gesamten Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Georgiens abzuziehen;

25. betont, dass die Missachtung internationaler Regeln durch Russland — in diesem Fall die Freiheit der Meere, bilaterale Abkommen und die illegale Annexion der Krim — eine Bedrohung für die Nachbarstaaten Russlands in allen Teilen Europas, nicht nur im Schwarzmeerraum, sondern auch im Ostseeraum und im Mittelmeerraum, darstellt; betont, dass es wichtig ist, in all diesen Aspekten eine entschlossene Politik gegenüber Russland zu verfolgen;

26. stellt fest, dass die Präsidentschaftswahl vom 18. März 2018 von der Internationalen Wahlbeobachtungsmission (IEOM) des BDIMR und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE beobachtet wurde; stellt fest, dass im Abschlussbericht der BDIMR-Wahlbeobachtungsmission festgehalten wurde, dass die Wahl in einem übermäßig kontrollierten rechtlichen und politischen Umfeld stattfand, das durch anhaltenden Druck auf kritische Stimmen, Einschränkungen der Grundfreiheiten der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung sowie der Registrierung von Bewerbern gekennzeichnet war, und es daher keinen wirklichen Wettbewerb gab;

27. ist besorgt über die fortdauernde Unterstützung autoritärer Regime und Länder wie Nordkorea, Iran, Venezuela, Syrien, Kuba, Nicaragua usw. durch Russland sowie über seine kontinuierliche Praxis, jede internationale Maßnahme durch Ausübung seines Vetorechts im UN-Sicherheitsrat zu verhindern;

Bereiche von gemeinsamem Interesse

28. bekräftigt seine Unterstützung für die fünf Grundsätze, die die Politik der EU gegenüber Russland leiten, und fordert eine weitergehende Definition des Grundsatzes der punktuellen Zusammenarbeit; empfiehlt, den Schwerpunkt auf Fragen im Zusammenhang mit der MENA-Region sowie der nördlichen und arktischen Region, Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle, der strategischen Stabilität im Cyberraum, organisierter Kriminalität, Migration und Klimawandel zu legen, einschließlich gemeinsamer Anstrengungen zur Sicherung des vom UN-Sicherheitsrat gebilligten gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (JCPOA) mit dem Iran und zur Beendigung des Krieges in Syrien; bekräftigt, dass die Konsultationen zwischen der EU und Russland über Cyberterrorismus und organisierte Kriminalität zwar fortgesetzt werden müssen, dass aber die systematischen hybriden Bedrohungen durch Russland eine wirksame Abschreckung erfordern; fordert in diesem Zusammenhang einen Dialog zwischen der EU, Russland und Zentralasien über Konnektivität;

29. betont, dass die EU derzeit der größte Handelspartner Russlands ist und in absehbarer Zeit ihre zentrale Rolle als wichtiger Wirtschaftspartner beibehalten wird, dass jedoch das Projekt Nord Stream 2 die Abhängigkeit der Europäischen Union von russischen Erdgaslieferungen erhöht, den EU-Binnenmarkt bedroht und nicht mit der Energiepolitik der Europäischen Union oder ihren strategischen Interessen vereinbar ist und daher eingestellt werden muss; betont, dass die EU weiterhin entschlossen ist, die Europäische Energieunion zu vollenden und ihre Energieressourcen zu diversifizieren; betont, dass neue Projekte nicht ohne vorherige rechtliche Bewertung ihrer Rechtskonformität mit dem EU-Recht und den vereinbarten politischen Prioritäten durchgeführt werden sollten; bedauert die von Russland verfolgte Strategie, seine Energieressourcen als politisches Instrument zu nutzen, um seinen politischen Einfluss und Druck auf seinen wahrgenommenen Einflussbereich und auf die Endverbraucher auszuüben aufrechtzuerhalten und zu verstärken;

30. unterstreicht, dass die Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland sowie die konstruktive Zusammenarbeit in den Partnerschaften für die Nördliche Dimension und im europäisch-arktischen Bereich der Barentssee den Bürgern der Grenzgebiete einen spürbaren Nutzen bringen und die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete fördern; empfiehlt in diesem Zusammenhang, alle diese positiven Bereiche einer konstruktiven Zusammenarbeit weiterhin zu fördern;

Dienstag, 12. März 2019

31. weist auf die Bedeutung von persönlichen Kontakten hin, beispielsweise im Wege von Bildung und Kultur;
32. fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine Lösung der sogenannten „eingefrorenen Konflikte“ in der östlichen Nachbarschaft zu verstärken, um den östlichen Partnern der EU mehr Sicherheit und Stabilität zu bieten;

Empfehlungen

33. betont, dass es wichtig ist, persönliche Kontakte im Allgemeinen und insbesondere die Aktivisten der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Blogger, unabhängige Medien, investigative Journalisten, Wissenschaftler, die offen ihre Meinung äußern, und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie nichtstaatliche Organisationen weiterhin politisch und finanziell zu unterstützen; fordert die Kommission auf, für die russische Zivilgesellschaft ambitioniertere und langfristige Finanzhilfen, institutionelle Unterstützung und Unterstützung für den Kapazitätsaufbau aus den bestehenden Instrumenten zur externen Finanzierung bereitzustellen, und ersucht die Mitgliedstaaten, weiter zu dieser Unterstützung beizutragen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern aktiv umzusetzen, indem sie Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und andere Aktivisten wirksam und rechtzeitig unterstützen und schützen; ruft die Mitgliedstaaten insbesondere auf, gefährdeten Menschenrechtsverteidigern und ihren Familienangehörigen Visa für einen längerfristigen Aufenthalt auszustellen; befürwortet eine Aufstockung der Mittel für die Ausbildung und den Austausch von Journalisten mit europäischen Journalisten sowie für Instrumente zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie, wie das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und den Europäischen Fonds für Demokratie;
34. fordert mehr persönliche Kontakte mit dem Schwerpunkt auf jungen Menschen, einen intensiveren Dialog und eine engere Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen der EU und Russlands, Forschern, Zivilgesellschaften und lokalen Behörden sowie einen intensiveren Austausch von Studierenden, Auszubildenden und Jugendlichen, insbesondere im Rahmen von Erasmus+; unterstützt in diesem Zusammenhang eine Aufstockung der Mittel für die neuen Erasmus +-Programme für den Zeitraum 2021–2027; weist darauf hin, dass die EU Russland im Vergleich zu anderen internationalen Partnerländern die meisten Möglichkeiten im Bereich der akademischen Mobilität bietet;
35. fordert die bedingungslose Freilassung aller Menschenrechtsverteidiger und sonstigen Personen, die wegen der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit inhaftiert sind, einschließlich des Direktors des Menschenrechtszentrums Memorial in Tschetschenien, Ojub Titijew, der aufgrund falscher Vorwürfe des Drogenbesitzes vor Gericht steht; fordert die Staatsorgane Russlands nachdrücklich auf, die Menschenrechte und gesetzlichen Befugnisse dieser Personen uneingeschränkt zu achten, zu denen auch der Zugang zu einem Anwalt und ärztlicher Behandlung, die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit und die Achtung der Würde sowie der Schutz vor Schikanie durch die Justiz, Kriminalisierung und willkürlicher Verhaftung gehört;
36. stellt fest, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen häufig zu wenig Einfluss haben, um in wesentlichem Maße zur Korruptionsbekämpfung in Russland beizutragen, und dass nichtstaatliche Organisationen systematisch davon abgehalten werden, sich aktiv an der Korruptionsbekämpfung zu beteiligen oder die öffentliche Integrität zu fördern; betont, dass die Zivilgesellschaft in die unabhängige Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption einbezogen werden muss; fordert Russland auf, die internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung, wie sie beispielsweise in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und dem Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr niedergelegt sind, umzusetzen;
37. betont, dass die Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit ein Kernanliegen der EU bei der Zusammenarbeit mit Russland sein müssen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten daher auf, bei allen Kontakten mit russischen Amtsträgern auch künftig Menschenrechtsfragen anzusprechen; fordert die EU auf, Russland weiterhin aufzufordern, alle Rechtsvorschriften, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, aufzuheben oder zu ändern, einschließlich Bestimmungen, durch die das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wird;
38. ist davon überzeugt, dass die Mitgliedschaft Russlands im Europarat ein wichtiges Element der gegenwärtigen Landschaft institutioneller Beziehungen in Europa ist; hofft, dass Möglichkeiten gefunden werden können, Russland davon zu überzeugen, seine Mitgliedschaft im Europarat nicht aufzugeben;
39. verurteilt die Versuche der russischen Regierung, Online-Messaging-Dienste und Websites zu sperren; fordert die russische Regierung nachdrücklich auf, die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Privatsphäre sowohl online als auch offline zu wahren;

Dienstag, 12. März 2019

40. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um insbesondere im Cyberbereich und im Bereich Medien die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, wozu auch Mechanismen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Einmischungen in Wahlen gehören; fordert, dass die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe erhöht wird; zeigt sich zutiefst besorgt darüber, dass die Reaktion und Antwort der EU auf die russische Propagandakampagne und auf das massive und unverhohlene Vorgehen des Landes zwecks Desinformation unzureichend sind und weiter verstärkt werden müssen, insbesondere vor der anstehenden Europawahl im Mai 2019; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU-Mittel und das Personal der East StratCom Task Force substantziell erhöht werden müssen; fordert eine EU-weite Unterstützung der europäischen Cybersicherheitsbranche, einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt und ein stärkeres Engagement in der Forschung; spricht sich in diesem Zusammenhang für die Förderung der europäischen Werte in russischer Sprache durch die East StratCom Task Force aus; begrüßt die Annahme eines EU-Aktionsplans gegen Desinformation und fordert die Mitgliedstaaten und alle einschlägigen Akteure der EU auf, die darin aufgezeigten Schritte und Maßnahmen umzusetzen, insbesondere im Vorfeld der anstehenden Europawahl im Mai 2019;

41. fordert die EU auf, die Ausarbeitung eines verbindlichen Rechtsrahmens sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene für das Vorgehen gegen hybride Kriegsführung zu erwägen, der eine entschlossene Reaktion der Union auf Kampagnen ermöglichen würde, durch die die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit bedroht werden, und zwar unter anderem durch gezielte Sanktionen gegen jene, die für die Organisation und Durchführung dieser Kampagnen verantwortlich sind;

42. vertritt die Auffassung, dass ein ernsthafter Dialog eine stärkere Einheit zwischen den Mitgliedstaaten und eine deutlichere Kommunikation der roten Linien aufseiten der EU erfordert; betont daher, dass die EU bereit sein sollte, als Reaktion auf die fortgesetzten Aktionen Russlands weitere Sanktionen — auch gezielt gegen bestimmte Personen — zu verhängen und den Zugang zu Finanzmitteln und Technologie zu beschränken, falls Russland weiterhin gegen das Völkerrecht verstößt; betont allerdings, dass die Sanktionen nicht gegen die russische Bevölkerung, sondern gegen bestimmte Einzelpersonen gerichtet sind; fordert den Rat auf, eine eingehende Analyse darüber durchzuführen, wie effizient und streng die geltende Sanktionsregelung ist; begrüßt den Beschluss des Rates, gegen europäische Unternehmen, die am illegalen Bau der Kertsch-Brücke beteiligt waren, restriktive Maßnahmen zu verhängen; äußert erneut seine Besorgnis über die Beteiligung dieser Unternehmen, die dadurch — wissentlich oder unwissentlich — die Sanktionsregelung der EU unterwandert haben; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, die Anwendung der geltenden restriktiven Maßnahmen der EU zu bewerten und zu überprüfen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen bezüglich etwaiger einzelstaatlicher Zollermittlungen oder strafrechtlicher Ermittlungen in Fällen potenzieller Verstöße mitzuteilen;

43. fordert, dass ein EU-weiter Mechanismus geschaffen wird, durch den die Parteienfinanzierung überprüft werden kann, und dass Folgemaßnahmen verabschiedet werden, um zu verhindern, dass bestimmte Parteien und Bewegungen dazu herangezogen werden, das europäische Projekt von innen heraus zu destabilisieren;

44. verurteilt die zunehmende Reichweite und Anzahl russischer Militärübungen, bei denen russische Streitkräfte Angriffsszenarien unter Einsatz von Atomwaffen üben;

45. fordert die Kommission und den EAD nachdrücklich auf, unverzüglich einen Legislativvorschlag für den EU-weiten „Magnitsky Act“ auszuarbeiten, in dessen Rahmen Visasperren und gezielte Sanktionen verhängt werden können, etwa das Einfrieren von Vermögensgegenständen und das Blockieren von Eigentumsinteressen im Hoheitsgebiet der EU bei einzelnen öffentlichen Bediensteten oder in amtlicher Eigenschaft handelnden Personen, die für Korruptionsfälle oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; betont, wie wichtig es ist, dass umgehend eine Sanktionsliste erstellt wird, damit ein europäischer „Magnitsky Act“ wirksam umgesetzt wird;

46. fordert, dass die EU die Anwendung ihrer geltenden restriktiven Maßnahmen überprüft und dass Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, um sicherzustellen, dass die Sanktionsregelung der EU gegen das Vorgehen Russlands nicht untergraben, sondern im Verhältnis zu den Bedrohungen durch Russland angewandt wird; hebt die Gefahr hervor, dass die Sanktionen aufgeweicht werden, ohne dass Russland durch konkretes Handeln und nicht nur in Worten nachweist, dass es die Grenzen Europas, die Souveränität seiner Nachbarn und anderer Nationen sowie internationale Normen und Übereinkommen achtet; bekräftigt, dass eine Rückkehr zur Normalität erst möglich sein kann, wenn Russland die Regeln uneingeschränkt einhält und sich auf ein friedliches Vorgehen beschränkt;

47. bekräftigt, dass Russland kein Vetorecht hat, wenn es um die euroatlantischen Bestrebungen europäischer Nationen geht;

48. fordert die Kommission auf, die Folgen der russischen Gegensanktionen auf Wirtschaftsakteure sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls zu prüfen, ob Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten sind;

Dienstag, 12. März 2019

49. unterstreicht, dass es nur politische Lösungen für den Konflikt in der Ostukraine gibt; fordert vertrauensbildende Maßnahmen im Donezkbecken; unterstützt ein Mandat zur Einsetzung einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen in dieser Region der Ostukraine; bekräftigt seine Forderung, einen EU-Sondergesandten für die Krim und das Donezkbecken zu ernennen;
50. verurteilt die willkürliche Vorgehensweise, EU-Politikern, darunter derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, und EU-Beamten den Zugang zu russischem Hoheitsgebiet zu verwehren; fordert die unverzügliche und bedingungslose Aufhebung des Einreiseverbots;
51. fordert Russland auf, politische Häftlinge, darunter Ausländer und Journalisten, unverzüglich freizulassen;
52. fordert Russland im Rahmen der internationalen Ermittlungen zu dem Abschuss des Flugzeugs der Malaysian Airlines mit der Flugnummer MH17 — bei dem es sich möglicherweise um ein Kriegsverbrechen handelt — zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf; verurteilt jeden Versuch oder Beschluss, den als verantwortlich identifizierten Personen Amnestie zu gewähren oder ihre strafrechtliche Verfolgung zu verzögern, da die Täter zur Rechenschaft gezogen werden sollten;
53. fordert die russische Regierung auf, nicht länger Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Lage in Syrien zu blockieren, die darauf abzielen, die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen, darunter den Einsatz chemischer Waffen, gravierende Verstöße gegen die Genfer Konventionen und Verletzungen der universellen Menschenrechte, an den Pranger zu stellen;
54. unterstützt die rasche Vollendung einer integrierten Europäischen Energieunion, zu der künftig auch die östlichen Partner gehören würden; hebt die Rolle hervor, die eine ehrgeizige Politik zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern in dieser Hinsicht spielen kann; verurteilt mit allem Nachdruck, dass Russland Druck auf Belarus ausübt, faktisch auf seine Unabhängigkeit zu verzichten; unterstreicht, dass die EU unabhängig von der Förderung einer Strategie der EU gegenüber Russland ihr Engagement und ihre Unterstützung für die Länder der Östlichen Partnerschaft ausbauen und Reformen unterstützen muss, um Sicherheit und Stabilität, eine demokratische Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;
55. befürwortet eine Aufstockung der Mittel für den Europäischen Fonds für Demokratie, die Nachrichtenbörse in russischer Sprache („Russian Language News Exchange“– RLNE) sowie für andere Instrumente zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten in Russland und andernorts;
56. fordert die Regierung Russlands auf, den Kommunismus und das sowjetische Regime zu verurteilen und die Täter der unter diesem Regime begangenen Verbrechen und Vergehen zu bestrafen;
- o
- o o
57. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0158

Aufbau von EU-Kapazitäten für Konfliktverhütung und Mediation

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zum Aufbau von EU-Kapazitäten für Konfliktverhütung und Mediation (2018/2159(INI))

(2021/C 23/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aus dem Jahr 1975 und all ihre Prinzipien als Grundlagendokument für die Sicherheitsordnung Europas und der weiteren Region,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Konfliktverhütung und Mediation, zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie zu Jugend, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf das Konzept des Rates vom 10. November 2009 zur Stärkung der Vermittlungs- und Dialogfähigkeiten der EU (15779/09),
- unter Hinweis auf die von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, am 28. Juni 2016 vorgelegte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union sowie unter Hinweis auf den am 18. Juni 2017 veröffentlichten ersten Umsetzungsbericht mit dem Titel „Von einer geteilten Vision zu einem gemeinsamen Handeln: Umsetzung der Globalen Strategie der EU“,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 5. Juli 2018 an den Rat zur 73. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2306 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 13. Juni 2018, mit Unterstützung der Kommission, an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (HR(2018) 94),

⁽¹⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0312.

⁽³⁾ ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 6.

Dienstag, 12. März 2019

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0075/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einen Teil der Daseinsberechtigung der EU ausmacht, was mit dem Friedensnobelpreis 2012 anerkannt wurde und zentraler Bestandteil des Vertrags von Lissabon ist;
- B. in der Erwägung, dass sich die EU zur Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit in Übereinstimmung mit der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den entsprechenden späteren Aktualisierungen sowie zur Umsetzung der Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit in Übereinstimmung mit der Resolution 2250 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den entsprechenden späteren Aktualisierungen verpflichtet hat;
- C. in der Erwägung, dass die EU durch ihre Außenhilfeinstrumente eine der größten Geberinnen ist, die Mittel für Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung bereitstellen;
- D. in der Erwägung, dass die EU in ihrer Rolle als wichtige Unterstützerin von internationalen Organisationen, entscheidende Hilfegeberin und weltweit größte Handelspartnerin eine führende Rolle in den Bereichen weltweite Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit einnehmen sollte; in der Erwägung, dass Konfliktverhütung und Mediation im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der Sicherheit, Diplomatie und Entwicklung miteinander verknüpft, erfolgen müssen;
- E. in der Erwägung, dass eine Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen wie der OSZE erforderlich ist, in deren Schlussakte von Helsinki von 1975 unter anderem die Grundsätze des Gewaltverzichts, der territorialen Integrität der Staaten, der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker niedergelegt sind, und in der Erwägung, dass solche Organisationen eine entscheidende Rolle bei der Konfliktverhütung und Mediation innehaben;
- F. in der Erwägung, dass die Verhütung gewaltsamer Konflikte für die Bewältigung der Sicherheits Herausforderungen, mit denen Europa und seine Nachbarschaft konfrontiert sind, und für politische und soziale Fortschritte wesentlich ist; in der Erwägung, dass diese auch wesentliches Element eines wirksamen Multilateralismus und von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist, insbesondere von Ziel Nr. 16 über friedliche und inklusive Gesellschaften, Zugang zur Justiz für alle und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen;
- G. in der Erwägung, dass die kontinuierliche Unterstützung der EU für zivile und militärische Akteure in Drittstaaten ein wichtiger Faktor ist, um wiederkehrende gewaltsame Konflikte zu verhindern; in der Erwägung, dass nachhaltige Entwicklung untrennbar mit nachhaltigem und dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit verbunden ist;
- H. in der Erwägung, dass mittels Konfliktverhütung und Mediation die Aufrechterhaltung von Stabilität und Entwicklung in Staaten und geografischen Gebieten, die für die Union aufgrund ihrer Lage eine unmittelbare Sicherheits Herausforderung darstellen, sichergestellt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass die Konfliktverhütung eine strategische Funktion hat und darauf abzielt, im Vorfeld von Krisen wirksam zu handeln; in der Erwägung, dass die Mediation ein Instrument der Diplomatie ist, das dazu genutzt werden kann, einen Konflikt zu verhindern, einzudämmen oder zu lösen;
- J. in der Erwägung, dass die innere und äußere Sicherheit zunehmend miteinander verflochten sind und die Komplexität globaler Herausforderungen einen umfassenden und integrierten Ansatz der EU zur Bewältigung externer Konflikte und Krisen erfordert;
- K. in der Erwägung, dass auf interinstitutioneller Ebene ein entschlosseneres Vorgehen vonnöten ist, damit sichergestellt ist, dass die EU ihre Kapazitäten umfassend aufbauen und umsetzen kann;
- L. in der Erwägung, dass die Globale Strategie der EU, ihre politischen Erklärungen und die institutionellen Entwicklungen als begrüßenswerte Zeichen der Entschlossenheit der VP/HR zur Priorisierung der Konfliktverhütung und der Mediation zu werten sind;

Dienstag, 12. März 2019

- M. in der Erwägung, dass die Außenfinanzierungsinstrumente wesentlich zur Unterstützung der Konfliktverhütung und der Friedenskonsolidierung beitragen;
- N. in der Erwägung, dass die Übergangsjustiz ein wichtiges Gefüge von gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen ist, deren Schwerpunkt auf der Rechenschaftspflicht für in der Vergangenheit begangene Rechtsverletzungen sowie auf dem Aufbau einer nachhaltigen, gerechten und friedlichen Zukunft liegt;
- O. in der Erwägung, dass das Parlament ausgehend von seiner tief verwurzelten Kultur des Dialogs und der Konsensbildung eine wichtige Rolle in der parlamentarischen Diplomatie, auch in Mediations- und Dialogprozessen, eingenommen hat;
- P. in der Erwägung, dass sich gewaltsame Konflikte und Krieg in unverhältnismäßiger Weise auf die Bürger und insbesondere auf Frauen und Kinder auswirken und dass Frauen dabei stärker als Männer der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Vertreibung und Inhaftierung sowie sexueller Gewalt, wie etwa Vergewaltigungen als Kriegstaktik, zu werden; in der Erwägung, dass die aktive Beteiligung von Frauen und jungen Menschen für die Konfliktverhütung und die Friedenskonsolidierung sowie für die Verhütung aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, wichtig ist;
- Q. in der Erwägung, dass es wichtig ist, die Zivilgesellschaft sowie zivile und militärische lokale Akteure, einschließlich Frauen, Minderheiten, indigene Völker und junge Menschen, in die Förderung und Erleichterung des Kapazitätsaufbaus und der Vertrauensbildung in der Mediation, im Dialog und in der Aussöhnung einzubinden und deren aktive und sinnvolle Beteiligung zu unterstützen;
- R. in der Erwägung, dass ungeachtet der politischen Zusagen auf der Ebene der Union oftmals zu wenige Mittel für die Konfliktverhütung, die Friedenskonsolidierung und die Friedenssicherung bereitgestellt werden, wodurch die Kapazitäten zur Förderung und Erleichterung von Maßnahmen in diesen Bereichen beeinträchtigt werden;
1. fordert die Union auf, der Konfliktverhütung und der Mediation im Rahmen der oder zur Unterstützung von bestehenden vereinbarten Verhandlungsformaten und -grundsätzen höhere Priorität einzuräumen; betont, dass mit diesem Ansatz auf weltweiter Ebene ein hoher Mehrwert für die EU im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich sowie im Bereich der menschlichen Sicherheit erbracht wird; verweist darauf, dass Maßnahmen im Bereich Konfliktverhütung und Mediation dazu beitragen, die Präsenz und Glaubwürdigkeit der Union auf der internationalen Bühne zu bekräftigen;
 2. erkennt die Rolle der zivilen und militärischen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) bei der Friedenserhaltung, der Konfliktverhütung und der Stärkung der internationalen Sicherheit an;
 3. fordert die VP/HR, den Präsidenten der Kommission und den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, im Bereich Konfliktverhütung und Mediation gemeinsame, langfristige Prioritäten festzulegen, die in die regelmäßige strategische Programmplanung einfließen sollten;
 4. fordert eine langfristige Friedenskonsolidierung, die bei den Ursachen von Konflikten ansetzt;
 5. fordert, dass die aktuelle Architektur zur Unterstützung der nachstehend genannten Prioritäten der Union verbessert wird;
 6. fordert konfliktssensitive und auf den Menschen ausgerichtete Ansätze, die die menschliche Sicherheit in den Mittelpunkt des Engagements der Union stellen, damit positive und nachhaltige Ergebnisse vor Ort erzielt werden;
 7. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die mit dem auswärtigen Handeln befassten Dienststellen der Kommission auf, dem Parlament einen jährlichen Bericht über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der politischen Zusagen der EU in Bezug auf Konfliktverhütung und Mediation erzielt worden sind, vorzulegen;

Dienstag, 12. März 2019

Ausbau der institutionellen Kapazitäten der EU für Konfliktverhütung und Mediation

8. unterstützt das kohärentere und ganzheitlichere Vorgehen der EU bei externen Konflikten und Krisen; ist der Ansicht, dass der integrierte Ansatz im Umgang mit externen Konflikten und Krisen den Mehrwert des auswärtigen Handelns der Union ausmacht und dass so rasch wie möglich sämtliche Mittel eingesetzt werden müssen, um die Reaktionen der EU in jeder Phase des jeweiligen Konflikts zu klären und diesen integrierten Ansatz stärker operativ auszurichten und wirksamer zu gestalten; erinnert in diesem Zusammenhang an die Normen und Grundsätze des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen und befürwortet die bestehenden Verhandlungsrahmen, -ansätze und -grundsätze; weist erneut darauf hin, dass jeder Konflikt gesondert betrachtet werden sollte;
9. betont, dass der Aufbau von Kapazitäten bewirken sollte, dass die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, geografische Schwerpunktgebiete für Maßnahmen im Bereich Konfliktverhütung und Mediation zu ermitteln, und dass die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern erleichtert wird;
10. fordert, dass unter Aufsicht der VP/HR ein hochrangiges Beratungsgremium der EU für Konfliktverhütung und Mediation mit dem Ziel eingerichtet wird, einen umfassenden Pool an erfahrenen politischen Mediatoren und Fachleuten für Konfliktverhütung zu schaffen, damit kurzfristig politisches und technisches Fachwissen bereitgestellt werden kann; vertritt die Auffassung, dass auch ein Pool an Fachleuten für Aussöhnung und Übergangsgerechtigkeit erforderlich ist; fordert die systematische Förderung der Einrichtung von Mechanismen für Aussöhnung und Rechenschaftspflicht in allen Postkonfliktgebieten, um Rechenschaftspflicht für Verbrechen der Vergangenheit zu gewährleisten und zugleich mit Blick auf die Zukunft für Verbrechenverhütung und Abschreckung zu sorgen;
11. fordert die Ernennung eines EU-Sondergesandten für Frieden, der in dem hochrangigen Beratungsgremium der EU den Vorsitz innehat, um die Kohärenz und Koordinierung zwischen den Organen, auch was ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft betrifft, zu fördern, und den Informationsaustausch zu verbessern und damit verstärkt und zu einem früheren Zeitpunkt Maßnahmen ergriffen werden können;
12. fordert die Einrichtung weiterer institutioneller Mechanismen wie Task Forces für Situationen, in denen konkret Konfliktverhütung erforderlich ist;
13. fordert die Einsetzung einer speziellen Ratsarbeitsgruppe zu Konfliktverhütung und Mediation, um das starke Engagement der EU für Frieden und Stabilität in ihren Nachbarregionen zu unterstreichen;

Der Europäische Auswärtige Dienst

14. begrüßt die Einrichtung einer speziellen Abteilung für „Instrumente für Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Mediation“ im EAD sowie die Entwicklung von Instrumenten wie dem Frühwarnsystem und der strategischen Früherkennung (Horizon Scanning); fordert, dass in die Weiterentwicklung solcher Instrumente investiert wird;
15. fordert eine systematischere Sammlung, Verwaltung und Verbreitung einschlägiger Erkenntnisse in für die Bediensteten aller EU-Organe zugänglichen, praktikablen und praxisrelevanten Formaten;
16. fordert, dass die Kapazitäten in Bezug auf geschlechtersensible Konfliktanalysen, Frühwarnung, Aussöhnung und Konfliktverhütung für interne Bedienstete, Mediatoren und andere Fachleute sowie für Dritte weiter ausgebaut werden, wobei mit dem EAD zusammengearbeitet werden sollte und die Organisationen der Zivilgesellschaft einzubinden sind;

Die Europäische Kommission

17. verweist darauf, dass für die Bekämpfung der Ursachen von Konflikten und für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Justizreformen und die Unterstützung der Zivilgesellschaft, zunehmend Konfliktverhütung erforderlich ist;
18. betont, dass alle Interventionen der EU in von Gewalt und Konflikten betroffenen Gebieten konflikt- und geschlechtersensibel sein müssen; fordert, dass diese Aspekte umgehend in alle einschlägigen Maßnahmen, Strategien und Operationen aufgenommen werden, wobei verstärkt ein Augenmerk darauf zu legen ist, dass kein Schaden angerichtet wird, und zugleich der Beitrag der EU zur Verwirklichung der Ziele im Zusammenhang mit der langfristigen Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung zu maximieren ist;

Dienstag, 12. März 2019

Das Europäische Parlament

19. unterstreicht die Rolle der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen und der ihr vorstehenden MdEP als operative Stelle für die Koordinierung von Initiativen für Mediation und Dialog, begrüßt neue Initiativen wie den Jean-Monnet-Dialog für Frieden und Demokratie (unter Nutzung des geschichtsträchtigen Jean-Monnet-Hauses in Bazoches, Frankreich), Maßnahmen gegen Gewalt im Zusammenhang mit Wahlen, den parteiübergreifenden Dialog und die Konsensbildung sowie das Programm für junge Spitzenpolitiker und empfiehlt, dass diese als wichtige Instrumente des Europäischen Parlaments im Bereich Mediation, Unterstützung und Dialog weiterentwickelt werden; begrüßt die Entscheidung der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen, aufbauend auf dem Erfolg des Jean-Monnet-Dialogs mit dem mazedonischen Parlament die Methodik dieses Dialogs auf alle Westbalkanländer auszuweiten;

20. begrüßt die Partnerschaft mit dem ukrainischen Parlament (Werchowna Rada) im Format der Jean-Monnet-Dialoge, mit der auf eine Konsensbildung zwischen den Fraktionen und Parteien im ukrainischen Parlament sowie vor allem darauf abgezielt wird, einen Wandel der politischen Kultur hin zu einem modernen europäischen parlamentarischen Ansatz zu bewirken, der auf demokratischem Dialog und Konsensbildung beruht;

21. begrüßt die Schlussfolgerungen des 5. Jean-Monnet-Dialogs, der vom 11. bis 13. Oktober 2018 stattfand und bei dem Schritte ergriffen wurden, um die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu unterstützen; nimmt Kenntnis von der Aufforderung an das Europäische Parlament, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um den Dialog mit wichtigen Interessenträgern des Parlaments und der Regierung der Ukraine im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit des Parlaments bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu erleichtern;

22. begrüßt die neue dreiseitige Initiative der Präsidenten des Parlaments der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zur Einrichtung einer regionalen parlamentarischen Versammlung als wichtige Plattform für den regionalen Dialog zu strategischen Fragen, einschließlich der Umsetzung der Assoziierungsabkommen, und zur Bewältigung wichtiger Sicherheitsherausforderungen, einschließlich hybrider Kriegsführung und Desinformation; betrachtet die Unterstützung des Parlaments für diesen regionalen parlamentarischen Dialog als wichtiges Zeichen seines Engagements in der Region angesichts der gemeinsamen regionalen Sicherheitsherausforderungen;

23. weist auf seine zunehmend wichtige Rolle in den Prozessen der politischen Mediation hin; verweist in dieser Hinsicht auf die gemeinsame Initiative des für europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen zuständigen Mitglieds der Kommission und der drei Mediatoren des Europäischen Parlaments, Eduard Kukan, Ivo Vajgl und Knut Fleckenstein, die die Vorsitzenden der Parteien in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien dabei unterstützten, die politische Krise durch die Annahme des Abkommens von Przino im Jahr 2015 zu überwinden; bekräftigt seine Bereitschaft, auf diesem Beispiel einer engen interinstitutionellen Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EAD aufzubauen und sein Engagement für die Stärkung des politischen Dialogs und die Aussöhnung im gesamten Westbalkan und der weiteren Nachbarschaft zu intensivieren;

24. fordert den weiteren Ausbau des Programms für junge Spitzenpolitiker im Rahmen der Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der Resolution 2250 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die Fortführung der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit der regionalen Initiative der VP/HR für den Mittelmeerraum im Rahmen des Programms „Young Med Voices“;

25. vertritt die Auffassung, dass der Hochrangige Jugenddialog „Bridging the Gap“ (Die Kluft überwinden) einen Raum für den Dialog zwischen Jugendvertretern und jungen Parlamentsmitgliedern der Westbalkanländer bietet, wodurch eine Kultur des parteiübergreifenden Dialogs und der Aussöhnung gefördert und die europäische Perspektive der Länder in der Region unterstützt wird;

26. empfiehlt, dass die bestehenden Weiterbildungsprogramme und Coaching-Programme des Parlaments für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — insbesondere jene, die zu Mediatoren oder leitenden Beobachtern ernannt werden — sowie Weiterbildungsprogramme für Abgeordnete, politische Parteien und Bedienstete aus Drittländern weiterentwickelt werden — auch Programme mit einem Schwerpunkt auf geschlechts- und jugendspezifischen Aspekten und auch in Abstimmung mit Strukturen in den Mitgliedstaaten, die Fachwissen in diesem Bereich gesammelt haben;

Dienstag, 12. März 2019

27. ist der Ansicht, dass die Kapazitäten des Parlaments durch die Ernennung eines für die Koordinierung der Mediation und die Förderung des Dialogs zuständigen Vizepräsidenten, der eng mit der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen zusammenarbeiten würde, weiter ausgebaut werden könnten; fordert die Einrichtung eines Pools an derzeitigen und früheren Mitgliedern des Europäischen Parlaments;

28. unterstreicht die Bedeutung des vom Europäischen Parlament verliehenen Sacharow-Preises im Hinblick auf die Sensibilisierung für Konflikte in aller Welt; fordert für die nächste Wahlperiode eine Erhöhung des entsprechenden Preisgelds;

29. stellt fest, dass das Parlament zur Unterstützung der allgemeinen Bemühungen der EU seine Verfahren im Zusammenhang mit Mediation institutionalisieren muss; fordert eine Stärkung der parlamentarischen Diplomatie und des Austauschs, unter anderem im Wege der Tätigkeit der parlamentarischen Delegationen;

30. unterstreicht die langjährige enge Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) im Bereich Wahlen und Demokratieförderung; fordert, dass diese Zusammenarbeit auf den Bereich Mediation und Dialog ausgeweitet wird;

Frauen, Frieden und Sicherheit — Ausbau der geschlechtsspezifischen Kapazitäten der EU im Bereich Konfliktverhütung und Mediation

31. fordert die EU auf, bei der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit eine führende Rolle einzunehmen; fordert, dass die darin enthaltenen Grundsätze in allen Phasen der Maßnahmen der EU im Bereich Konfliktverhütung und Mediation berücksichtigt werden;

32. fordert die uneingeschränkte Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und besondere Anstrengungen, um die Beteiligung von Frauen, Mädchen und jungen Menschen sowie den Schutz ihrer Rechte im Kontext der Maßnahmen der EU im Bereich Konfliktverhütung und Mediation während des gesamten Konfliktzyklus — von der Konfliktverhütung bis hin zum Wiederaufbau nach Konflikten — sicherzustellen;

33. fordert, dass alle Übungen im Bereich Zusammenarbeit, Schulung und Intervention geschlechtersensibel gestaltet werden; begrüßt die Initiativen der EU in diesem Zusammenhang sowie ihren aktiven Beitrag zum nächsten Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und zum neuen strategischen Ansatz der EU für Frauen, Frieden und Sicherheit;

34. fordert, dass in allen Phasen der Konfliktverhütung, des Mediationsprozesses und der Friedenskonsolidierung Fachwissen zu geschlechtsspezifischen Aspekten, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und konfliktbezogener sexueller Gewalt, berücksichtigt wird;

35. fordert die EU auf, bei der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Jugend, Frieden und Sicherheit eine führende Rolle einzunehmen; fordert, dass die darin verankerten Grundsätze bei den Maßnahmen der EU im Bereich Konfliktverhütung und Mediation berücksichtigt werden;

36. fordert, dass in der gesamten Zusammenarbeit sowie in allen Schulungen und Maßnahmen den Bedürfnissen und Bestrebungen junger Frauen und junger Männer Rechnung getragen und entsprochen wird und die unterschiedlichen Auswirkungen gewaltsamer Konflikte auf deren Leben und Zukunft und die wertvollen Beiträge, die sie zur Verhütung und Lösung von gewaltsamen Konflikten leisten können, berücksichtigt werden;

Stärkung der Rolle und der Kapazitäten der Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen des Ansatzes der EU für Konfliktverhütung und Mediation

37. ist der Ansicht, dass die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen des allgemeinen Ansatzes der EU und ihrer Prioritäten für den Kapazitätsaufbau berücksichtigt werden sollte;

38. betont, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen und direkte Kontakte zwischen den Menschen für die Verhütung und Lösung von Konflikten sind;

Dienstag, 12. März 2019

39. fordert, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der EU in den Bereichen Frieden, Sicherheit und Mediation Konsultationen mit Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Organisationen, die schwerpunktmäßig im Bereich der Frauenrechte und der Menschenrechte von Minderheiten tätig sind, durchgeführt werden;

Finanz- und Haushaltsmittel, die der EU für Konfliktverhütung und Mediation zur Verfügung stehen

40. ist der Auffassung, dass aufgrund der zunehmenden Herausforderungen mehr Mittel für Konfliktverhütung und entsprechende Personalkapazitäten bereitgestellt werden müssen;

41. betont, dass im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (2021–2027) ausreichende zweckgebundene Finanzmittel für die Maßnahmen der EU im Bereich Konfliktverhütung und Mediation bereitgestellt werden müssen;

42. fordert die VP/HR auf, dem Parlament aktuelle Informationen zur Haushaltslinie des EAD für Konfliktanalysen, Konfliktsensitivität, Frühwarnungen und die Unterstützung der Mediation sowie zu den künftigen Prioritäten in diesem Bereich vorzulegen;

o

o o

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Rates, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, dem EAD, dem Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte, der Kommission, der OSZE, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0186

Ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu „ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle“ (2018/2792(RSP))**

(2021/C 23/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz ⁽³⁾ und ihre Anforderungen für die Schaffung eines gesunden Raumklimas,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 4. April 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2017 zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2017 zu einer europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Dezember 2015 zu einer nachhaltigen städtischen Mobilität ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zur Umsetzung des 7. Umweltaktionsprogramms ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur von 2017 mit dem Titel „Air quality in Europe“ (Luftqualität in Europa),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 11. September 2018 mit dem Titel „Luftverschmutzung: Unsere Gesundheit ist nach wie vor nicht hinreichend geschützt“ ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Neufassung der globalen Datenbank der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Luftqualität von 2018,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der WHO für die Innenraumluftqualität,
- unter Hinweis auf seine Studie vom September 2018 mit dem Titel „Air Quality and urban traffic in the EU: best practices, and possible solutions“ (Luftqualität und Stadtverkehr in der EU: bewährte Verfahren und mögliche Lösungen) ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 140.

⁽⁵⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 151.

⁽⁶⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 114.

⁽⁷⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 10.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0100.

⁽⁹⁾ Sonderbericht Nr. 23/2018 des Europäischen Rechnungshofs, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_23/SR_AIR_QUALITY_DE.pdf

⁽¹⁰⁾ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604988/IPOL_STU\(2018\)604988_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604988/IPOL_STU(2018)604988_EN.pdf)

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Dezember 2018 in den verbundenen Rechtssachen T-339/16 (Stadt Paris/Kommission), T-352/16 (Stadt Brüssel/Kommission) und T-391/16 (Stadt Madrid/Kommission);
 - unter Hinweis auf das Themenpapier des Europäischen Rechnungshofs vom 7. Februar 2019 zum Thema „Reaktion der EU auf den Diesel-Skandal“⁽¹⁾;
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zum Thema „Ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle“ (O-000138/2018 — B8-0009/2019),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die verbindlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der EU nach wie vor über den von der WHO empfohlenen Werten liegen; in der Erwägung, dass Schätzungen der Europäische Umweltagentur (EUA) zufolge in der EU jährlich über 400 000 vorzeitige Todesfälle zu verzeichnen sind, die auf die Luftverschmutzung zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass 98 % der städtischen Bevölkerung in der EU Ozonkonzentrationen ausgesetzt sind, die die in den WHO-Leitlinien empfohlenen Höchstwerte überschreiten;
- B. in der Erwägung, dass sich die Luftqualität in Europa in den letzten Jahrzehnten langsam, aber stetig verbessert hat und die EU-Rechtsvorschriften die wichtigste Triebkraft für diese positive Entwicklung waren;
- C. in der Erwägung, dass die jüngsten Schätzungen der EUA zu den gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung darauf hinweisen, dass im Jahr 2014 rund 399 000 vorzeitige Todesfälle in der EU-28 auf die langfristige Exposition gegenüber Feinstaub (PM_{2,5}) zurückzuführen waren; in der Erwägung, dass die Exposition gegenüber NO₂ und O₃ im Jahr 2014 in der EU schätzungsweise etwa 75 000 bzw. 13 600 vorzeitige Todesfälle verursacht hat;
- D. in der Erwägung, dass eine schlechte Luftqualität erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat und dass Schwangere, Kinder und ältere Menschen in besonderem Maße gefährdet sind;
- E. in der Erwägung, dass rund 90 % der in Städten lebenden Europäer Luftverschmutzungswerten ausgesetzt sind, die als schädlich für die menschliche Gesundheit eingestuft werden;
- F. in der Erwägung, dass der Straßenverkehr für etwa 40 % der Stickoxidemissionen (NO_x) in der EU verantwortlich ist und etwa 80 % des gesamten Verkehrsbezogenen NO_x durch dieselbetriebene Fahrzeuge verursacht wird; in der Erwägung, dass im Jahr 2015 die Emissionen dieselbetriebener Personenkraftwagen die in der EU geltenden Schadstoffgrenzwerte auf der Straße überschritten und den vorzeitigen Tod von 6 800 Europäern verursachten;
- G. in der Erwägung, dass sich die gesundheitlichen Auswirkungen schlechter Luftqualität auf die Wirtschaft auswirken, mit einem Verlust von schätzungsweise 3 bis 9 % des BIP der EU;
- H. in der Erwägung, dass die Nichtumsetzung von Rechtsvorschriften zur Luftqualität in städtischen Gebieten und die Untätigkeit auf dem Gebiet der Luftverschmutzung von Innenräumen besonders besorgniserregend sind und die Verwirklichung des im 7. Umweltaktionsprogramm festgelegten prioritären Ziels Nr. 3 behindert, gemäß dem die Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität geschützt werden sollten;
- I. in der Erwägung, dass die Ernährungs- und Agrarwirtschaft für übermäßige Emissionen von Ammoniak, Distickstoffoxid und Methan verantwortlich ist; in der Erwägung, dass 94 % der Ammoniakemissionen und 40 % der Methanemissionen auf landwirtschaftliche Tätigkeiten zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass weltweit mehr Treibhausgasemissionen durch die intensive Viehhaltung verursacht werden als durch den Verkehr;

⁽¹⁾ <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=%7BF720CED7-25F5-4010-AC44-1BF91EF346DE%7D>

Mittwoch, 13. März 2019

- J. in der Erwägung, dass die schlechte Luftqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung eine zunehmende Herausforderung darstellt und dass die Bekämpfung der Luftverschmutzung von entscheidender Bedeutung ist, wenn es gilt, die Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung bis 2030 innerhalb und außerhalb Europas sicherzustellen;
- K. in der Erwägung, dass die WHO im Jahr 2000 eine Reihe von Grundsätzen angenommen hat, in denen das Recht auf gesunde Innenraumluft festgelegt wird und in denen es heißt, dass jede Person gemäß den Grundsätzen des Menschenrechts auf Gesundheit das Recht hat, gesunde Innenraumluft zu atmen;
- L. in der Erwägung, dass sich die Union bemühen sollte, auf globaler Ebene Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung zu fördern;
- M. in der Erwägung, dass Ruß, der bei der unvollständigen Verbrennung von organischen Kohlenstoffen entsteht und vom Verkehr, bei der Verfeuerung von fossilen Brennstoffen und von Biomasse sowie von der Industrie emittiert wird, einer der Bestandteile von Feinstaub ist und zur globalen Erwärmung beiträgt;

Allgemeine Anmerkungen

1. weist darauf hin, dass im Jahr 2018 vor dem Europäischen Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen sechs Mitgliedstaaten erhoben wurde, da sie die EU-Luftqualitätsnormen nicht eingehalten hatten; erinnert ferner daran, dass zusätzlich zu den 29 Vertragsverletzungsverfahren, die derzeit wegen Nichteinhaltung der EU-Luftqualitätsgrenzwerte in 20 Mitgliedstaaten anhängig sind, etwa zwei Drittel der Mitgliedstaaten derzeit die Grenzwerte für PM_{10} und NO_2 nicht einhalten und jeder fünfte Mitgliedstaat den Zielwert für $PM_{2,5}$ überschreitet;
2. fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich in Bezug auf $PM_{2,5}$ tätig zu werden und die Einführung von strengeren Grenzwerten für diese Partikel in den EU-Rechtsvorschriften zur Luftqualität entsprechend den Empfehlungen der WHO vorzuschlagen;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Politik im Bereich Luftqualität nur auf der Grundlage belastbarer, aktueller, unabhängiger und von Fachleuten überprüfter wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu bewerten und zu überprüfen;
4. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Durchführung koordinierter Maßnahmen und Strategien, die auf die Verbesserung der Luftqualität in Städten und städtischen Gebieten abstellen, auf allen Ebenen und in allen Branchen Vorrang einzuräumen, um die Luftqualitätsziele der EU zu erreichen, wobei die Auswirkungen von Schadstoffen auf das Klima und die Ökosysteme berücksichtigt werden sollten; erinnert daran, dass Luftverschmutzung und damit zusammenhängende Erkrankungen und Todesfälle beträchtliche Sozial- und Gesundheitsausgaben verursachen und die öffentlichen Haushalte in der gesamten Union erheblich belasten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in städtischen Gebieten nicht nachteilig auf die Luftqualität umliegender Gebiete wie Vorstadtgebiete und ausgedehntere Ballungsräume auswirken;
5. hebt ein weiteres Mal hervor, dass die Luftverschmutzung eine lokale, eine regionale und eine grenzüberschreitende Dimension hat und ein Tätigwerden auf allen Governance-Ebenen erfordert; fordert daher eine Stärkung des Ansatzes des Regierens auf mehreren Ebenen, bei dem alle Akteure Verantwortung übernehmen und die Maßnahmen ergreifen, die auf ihrer jeweiligen Ebene ergriffen werden können und sollten; ist ferner der Ansicht, dass die Politikgestaltung in der Kommission unter Einbeziehung aller betroffenen Generaldirektionen besser abgestimmt werden sollte; bedauert, dass die Ziele der GD Umwelt häufig durch Strategien und Interessen anderer Dienststellen untergraben werden, obwohl die Luftverschmutzung in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
6. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung der verschiedenen betroffenen Bereiche wie Bewirtschaftung und Lebensmittelzeugungssysteme, Naturschutz, Klimawandel, Energieeffizienz, Mobilität und Stadtplanung einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung der Luftverschmutzung — u. a. von Innenräumen — zu verfolgen und den Ansätzen zur Verringerung der Verschmutzung Vorrang einzuräumen, mit denen positive Nebeneffekte in anderen Bereichen erzielt werden; fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, Aktionspläne für saubere Luft auszuarbeiten, die glaubwürdige Maßnahmen enthalten, die sämtliche Ursachen der Luftverschmutzung und alle Wirtschaftszweige betreffen; legt den Städten und den zuständigen Behörden nahe, damit zu beginnen, auf allen Ebenen an einem Pakt über saubere Luft für alle zu arbeiten;

Mittwoch, 13. März 2019

7. unterstützt die Fortsetzung der sogenannten „Dialoge über saubere Luft“ zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, in denen auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes alle Umsetzungslücken thematisiert werden sollten;
8. vertritt die Auffassung, dass durch die Luftqualitätspläne für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Luftqualität wegen der anhaltenden Überschreitung der auf EU-Ebene festgelegten Schadstoffgrenzwerte schlecht ist, den Überschreitungen so schnell wie möglich ein Ende gesetzt werden sollte, wie es in der Richtlinie 2008/50/EG rechtlich vorgeschrieben ist und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unmissverständlich bestätigt wurde ⁽¹⁾, ⁽²⁾;
9. weist darauf hin, dass ein ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung der Luftverschmutzung in europäischen Städten erforderlich ist, bei dem die verschiedenen Ursachen der Luftverschmutzung berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, eine umfassende Aktualisierung der Luftqualitätsrichtlinie vorzunehmen, bei der die neuesten Grenz- und Zielwerte der WHO für PM, SO₂ und O₃ berücksichtigt werden und ein Kurzzeitwert für PM_{2,5} festgelegt wird, wirksame Maßnahmen vorzuschlagen, die den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Richtlinie 2008/50/EG ermöglichen, der Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Luftqualität im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren angenommenen Maßnahmen Vorrang einzuräumen und ihre Bemühungen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften — einschließlich der Standards des Verfahrens zur Ermittlung der Emissionen unter realen Fahrbedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen ⁽³⁾ — durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu verstärken;
10. bedauert die Einführung des Flexibilitätsmechanismus gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2284; hebt hervor, dass im Jahr 2018 elf Mitgliedstaaten Anpassungen ihrer nationalen Emissionshöchstmengen beantragt haben; fordert die Kommission auf, die Anpassung der Emissionsinventare auf das absolute Minimum zu beschränken und zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um mögliche unvorhergesehene Emissionen bestimmter Branchen auszugleichen, bevor sie die Anpassung eines Emissionsinventars beantragt haben;
11. bedauert, dass die Kriterien für die Bestimmung der Standorte von Probenahmestellen für die Messung von Schadstoffen gemäß der Richtlinie 2008/50/EG den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum lassen und dass daher die Gefahr besteht, dass das Ziel der Repräsentativität nicht erreicht wird; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche Auswirkungen dieser Ermessensspielraum auf die Vergleichbarkeit der Proben hat und welche unmittelbaren Folgen sich daraus ergeben;
12. fordert die Kommission auf, bei ihren Strategien und Programmen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten an den Außengrenzen der Union die grenzüberschreitende Luftverschmutzung, die diese Staaten verursachen, und den Umstand, dass die Strategien und Programme der EU für die Zusammenarbeit mit diesen Staaten zur Verbesserung der Luftqualität beitragen können, zu berücksichtigen und ihre Hilfsprogramme in erster Linie auf die Beseitigung der Ursachen der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung auszurichten;
13. betont, dass sich eine schlechte Luftqualität nach Angaben der WHO auf soziale und ökologische gesundheitsrelevante Faktoren wie Trinkwasser und eine ausreichende Menge an Lebensmitteln auswirkt;
14. weist darauf hin, dass ein Zusammenhang zwischen Luftverschmutzung und Ungleichheit besteht, da die Exposition sozial schwächerer Bevölkerungsgruppen in der Regel höher ist; legt den Mitgliedstaaten nahe, Anstrengungen zu unternehmen, um die Anhäufung ökologischer, soziodemografischer und wirtschaftlicher Nachteile — unter anderem durch Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung an besonders schutzbedürftigen Orten wie medizinischen, schulischen und sozialen Einrichtungen, Innenstädten und Stadtgebieten — zu verhindern;
15. hält die zunehmende Zahl wissenschaftlicher Nachweise für die Auswirkungen der verkehrsbedingten Luftverschmutzung auf die kognitive Entwicklung und Leistungsfähigkeit von Kindern und anderen Bevölkerungsgruppen für bedenklich;
16. weist darauf hin, dass die einheitliche Anwendung und die Aktualisierung der besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Begrenzung der Freisetzung von Luftschadstoffen von entscheidender Bedeutung sind, damit in der gesamten EU ein angemessenes Umweltschutzniveau aufrechterhalten wird;

⁽¹⁾ Urteil vom 5. April 2017, Kommission/Bulgarien, C-488/15, ECLI:EU:C:2017:267.

⁽²⁾ Urteil vom 22. Februar 2018, Kommission/Polen, C-336/16, ECLI:EU:C:2018:94.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

17. betont, dass im Binnenmarkt für einen hohen und einheitlichen Verbraucherschutz mit Blick auf künftige Abgasskandale gesorgt werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, kollektive Rechtsbehelfsmechanismen auf der Grundlage der von der Kommission im April 2018 vorgeschlagenen „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ auszuarbeiten;

Verkehr

18. weist darauf hin, dass die Verringerung der Luftverschmutzung und der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen in städtischen Gebieten eine zweifache Herausforderung darstellt, dass emissionsfreie und emissionsarme Pkw, Kleinlastwagen und Busse von wesentlicher Bedeutung sind, damit allen Bürgern eine saubere, energieeffiziente und erschwingliche Mobilität geboten werden kann, und dass die beschleunigte Entwicklung eines Massenmarktes für diese Fahrzeuge durch eine Erweiterung ihres Angebots in der Union äußerst wichtig ist, damit die Preise zum Nutzen der Verbraucher, Flottenbetreiber, öffentlichen Beschaffungsstellen und der europäischen Gesellschaft insgesamt gesenkt werden;

19. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, Anreize für den Markt für Elektrofahrzeuge zu schaffen und anleitende Empfehlungen für die Mitgliedstaaten herauszugeben, um diese dazu anzuhalten, steuerliche Anreize für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge zu schaffen; betont, dass die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Ladeinfrastruktur — unter anderem in privaten und öffentlichen Gebäuden im Einklang mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ⁽¹⁾ — und die Wettbewerbsfähigkeit von Elektrofahrzeugen für eine höhere Akzeptanz bei den Verbrauchern von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass der Strom für Elektrofahrzeuge aus nachhaltigen Energiequellen stammen muss; fordert in diesem Zusammenhang eine langfristige europäische Initiative für Batterien der nächsten Generation;

20. weist auf die positiven Ergebnisse hin, die Berichten zufolge bei verschiedenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einschränkung des Zugangs von Pkw zu Stadtzentren, bei Investitionen in den öffentlichen Verkehr und bei der Erleichterung des Zugangs anderer Verkehrsmittel, z. B. von Fahrrädern, erzielt wurden;

21. betont, dass aktive Formen der Fortbewegung wie Radfahren und Laufen unbedingt gefördert werden müssen, damit die Luftqualität verbessert wird, indem die massive Nutzung von Pkw in Städten und städtischen Gebieten verringert wird; vertritt die Auffassung, dass aktive Formen der Fortbewegung daher durch eine umfassende und hochwertige Infrastruktur unterstützt, durch zuverlässige öffentliche Verkehrsmittel auf kommunaler und regionaler Ebene ergänzt und raumplanerisch gefördert werden sollten;

22. stellt darüber hinaus fest, dass eine Infrastruktur für die sanfte Mobilität (Laufen, Radfahren usw.) geschaffen werden muss, um den Menschen eine Alternative zum Straßenverkehr zu bieten, da die täglich zurückgelegten Strecken in der Regel sehr kurz sind;

23. weist darauf hin, dass es zur Verringerung der Luftverschmutzung von entscheidender Bedeutung ist, Anreize für emissionsarme und emissionsfreie Lkw zu schaffen und den Markt für solche Fahrzeuge und deren Nutzung zu fördern;

24. hebt den Stellenwert langfristiger Pläne für nachhaltige städtische Mobilität erneut hervor und fordert die Mitgliedstaaten auf, solche Pläne auszuarbeiten und dabei emissionsfreien und emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang einzuräumen, um die Luftverschmutzung, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch zu verringern; unterstützt die Einrichtung von Verkehrszonen und intermodalen Plattformen, bei denen der Nutzung durch öffentliche Verkehrsmittel Vorrang eingeräumt wird; betont, dass klare und leicht zugängliche Informationen über städtische und regionale Zugangsregelungen für Fahrzeuge erforderlich sind, und fordert die Kommission auf, die Entwicklung eines europäischen digitalen Informationsinstruments zu fördern;

25. fordert die Kommission auf, die auf vielen Ebenen stattfindende laufende Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit europäischen Städten im Zusammenhang mit der EU-Städteagenda zu verstärken, ihren Aktionsplan zur urbanen Mobilität für 2018 ⁽²⁾ fertigzustellen, der klare Angaben zu Lösungen für die Bekämpfung der Luftverschmutzung auf kommunaler Ebene enthalten sollte, und die Beobachtungsstelle für urbane Mobilität (Eltis) ⁽³⁾ weiterhin zu unterstützen, die nützliche Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten, Fallstudien und bewährten Verfahren zur Verbesserung der Luftqualität durch bessere Lösungen für die urbane Mobilität verbreitet;

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/futurium/en/system/files/ged/pum_draft_action_plan.pdf

⁽³⁾ <http://www.eltis.org/de>

Mittwoch, 13. März 2019

26. befürwortet, dass bei der Anwendung des Verursacherprinzips verstärkt digitale Technologien, wie etwa elektronische Maut- und Ticketsysteme, eingesetzt werden, bei denen die Umweltleistung von Fahrzeugen berücksichtigt wird; betont, dass bei einem harmonisierten Rahmen für Mautsysteme sowohl Treibhausgasemissionen als auch Schadstoffemissionen im Zusammenhang mit der Umweltleistung berücksichtigt werden sollten, damit klare und ausgewogene Signale zur Entwicklung neuer Fahrzeuge ausgesendet werden; betont jedoch, dass entsprechende Bestimmungen für die Verkehrsteilnehmer eindeutig und transparent sein müssen; hebt hervor, dass Lösungen für die vernetzte Mobilität und den automatisierten Verkehr in städtischen Gebieten positive Auswirkungen auf die Umwelt und die Sicherheit haben, z. B. optimierte Verkehrsströme und die Verringerung des durch die Parkplatzsuche verursachten Verkehrs; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Städte bei der Einführung der erforderlichen Technologien zu unterstützen;

27. betont, dass die umweltorientierte öffentliche Beschaffung durch den Kauf von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen durch Behörden für ihre eigenen Flotten oder für (halb-) öffentliche Car-Sharing-Programme ein Schlüsselfaktor für die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs und für die Verbesserung der Luftqualität in ganz Europa ist;

28. begrüßt die Zusagen mehrerer Städte in ganz Europa, ihren Fuhrpark auf umweltfreundliche Fahrzeuge umzustellen, indem sie Anforderungen für die Beschaffung von Elektrobussen festlegen, und lädt weitere Städte ein, dem Beispiel einiger europäischer Mitglieder⁽¹⁾ des Städtetzwerks C40 Cities zu folgen, die die „C40 Fossil-Fuel-Free Streets Declaration“ (Erklärung zum Straßenverkehr ohne fossile Brennstoffe)⁽²⁾ unterzeichnet und sich damit verpflichtet haben, ab 2025 nur noch Elektrobusse zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass spätestens 2030 große Stadtgebiete emissionsfrei sind;

29. betont, dass die Diskrepanzen zwischen den offiziellen Emissionswerten für die Typgenehmigung und dem realen Niveau der NO_x-Emissionen von Fahrzeugen der Kategorie Euro 3 bis 6 die Hauptursache für die Verzögerungen bei der Verbesserung der Luftqualität in den Städten und städtischen Gebieten sind und lokale Regelungen und Maßnahmen zur Begrenzung der umweltschädlichsten Fahrzeuge dadurch ernsthaft untergraben werden;

30. stellt fest, dass es moderne Technologien gibt, mit denen die Euro-6-NO_x-Normen für Dieselfahrzeuge auch unter realen Fahrbedingungen und ohne negative Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen erfüllt werden können;

31. fordert die Mitgliedstaaten und die Automobilhersteller auf, die obligatorische Nachrüstung von Hardware, einschließlich der Hardware-Nachrüstung für die selektive katalytische Reduktion (SCR), für nicht konforme Dieselfahrzeuge zu koordinieren, damit die Emissionen von Stickstoffdioxid (NO₂) verringert werden und die bestehende Flotte umweltfreundlicher wird, sodass einem Verbot von Dieselfahrzeugen vorgebeugt wird; ist der Ansicht, dass die Kosten dieser Nachrüstungen von dem jeweils zuständigen Automobilhersteller getragen werden sollten;

32. fordert die Kommission auf, die NO_x-Emissionen des Fuhrparks der EU weiter zu reduzieren, indem sie den Konformitätsfaktor, wie er im zweiten Paket zu den Emissionen im realen Fahrbetrieb (RDE-Paket) vorgesehen ist, jährlich und im Einklang mit den technologischen Entwicklungen überprüft, um ihn so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2021 auf 1 zu senken;

33. fordert die Kommission auf, die ihr gemäß der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽³⁾ übertragenen Befugnisse auszuüben, um das Prüfverfahren dahingehend zu aktualisieren, dass alle Mitgliedstaaten im Rahmen der regelmäßigen technischen Überwachung die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Pkw mit den NO_x-Emissionsnormen prüfen müssen;

34. fordert die Kommission auf, eine Euro-6-Folgenorm für Pkw vorzuschlagen, die kraftstoff-, technologie- und anwendungsneutral ist und zumindest den kalifornischen/US-amerikanischen NO_x-Normen (Tier 3 und LEV III) sowie den Anforderungen in Bezug auf die Übereinstimmung im Betrieb und auf die Dauerhaftigkeit entspricht;

(1) Paris, London, Barcelona, Heidelberg, Mailand, Rom, Rotterdam, Warschau, Birmingham, Oxford und Manchester (Stand: 8. Oktober 2018).

(2) https://c40-production-images.s3.amazonaws.com/other_uploads/images/1579_3_FFFS_declaration_FINAL.original.pdf?1535129747

(3) ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51.

Mittwoch, 13. März 2019

35. fordert die Kommission auf, weiter an der Verbesserung der Leistungsfähigkeit von portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) zu arbeiten, um deren Präzision zu verbessern und ihre Fehlerspanne zu verringern; ist der Auffassung, dass die PEMS-Technologie im Hinblick auf Feinstaub in der Lage sein sollte, Partikel mit einer Größe unter 23 Nanometer, die das größte Gefährdungspotenzial für die öffentliche Gesundheit bergen, zu erfassen;
36. verurteilt aufs Schärfste die von der Europäischen Forschungsvereinigung für Umwelt und Gesundheit im Transportsektor (EUGT) in Auftrag gegebenen und zwischen 2014 und 2015 durchgeführten Versuche an Menschen und Affen, mit denen gezeigt werden sollte, dass die Abgase von Dieselmotoren neuer Fahrzeuge keine Gesundheitsgefährdung darstellen;
37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass derartige Versuche, die in ethischer Hinsicht abscheulich sind und für die es keine Rechtfertigung gibt, auf dem Hoheitsgebiet der Union nie wieder durchgeführt werden;
38. fordert die Kommission auf, die Einführung von Normen zur Eindämmung von nicht auspuffbedingten Emissionen in Erwägung zu ziehen;
39. fordert die Kommission auf, über die Verordnung über nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (NRMM) ⁽¹⁾ hinaus gegen die Emissionen von Baustellen vorzugehen, indem sie eine Folgenabschätzung des Potenzials emissionsfreier Baumaschinen zur Verringerung der Luft- und Lärmbelastung durchführt und sie gegebenenfalls bei künftigen Überarbeitungen von einschlägigen EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt;
40. ist der Ansicht, dass Emissions-Überwachungsgebiete dazu beitragen können, die Luftqualität in Küstenstädten zu verbessern, die von einer hohen Luftverunreinigung durch Schwefel- und Stickoxide aus der Schifffahrt betroffen sind; legt den betreffenden Mitgliedstaaten daher nahe, sich im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) für die Förderung der Umsetzung der Emissions-Überwachungsgebiete in EU-Gewässern einzusetzen, und fordert die Kommission auf, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

Landwirtschaft

41. erkennt an, dass die gegenwärtige Lebensmittel- und Agrarwirtschaft für übermäßige Emissionen von Ammoniak (NH₃), Distickstoffoxid (N₂O) und Methan (CH₄) verantwortlich ist und dass 94 % der Ammoniakemissionen und 40 % der Methanemissionen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten verursacht werden;
42. hebt hervor, dass die Landwirtschaft die drittgrößte Quelle der Emissionen von primären PM₁₀ in der EU ist, wie die Europäische Umweltagentur betont hat;
43. erinnert daran, dass die Europäische Umweltagentur 2017 festgestellt hat, dass die NH₃-Emissionen aus der Landwirtschaft zu der zeitweiligen hohen Feinstaubkonzentration beitragen, die jedes Frühjahr in ganz Europa auftritt, und dass sie zu dem Schluss kommt, dass die NH₃-Emissionen zu sowohl kurzfristigen als auch langfristigen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit beitragen;
44. betont, dass in städtischen Gebieten etwa 50 % der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit auf Ammoniakemissionen zurückzuführen sind, weil Ammoniak maßgeblich zur Entstehung von Feinstaub beiträgt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) zu nutzen, um gegen die Luftverschmutzung durch den Landwirtschaftssektor vorzugehen;
45. hebt hervor, dass es technische Maßnahmen zur Begrenzung von Ammoniakemissionen gibt, dass sie jedoch bislang nur in wenigen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen die folgenden Punkte umfassen: Stickstoffmanagement unter Berücksichtigung des gesamten Stickstoffkreislaufs; Fütterungsstrategien zur Reduzierung der Stickstoffausscheidungen von Rindern, Schweinen und Geflügel; emissionsarme Ausbringung von Dung und Dünger; emissionsarme Lagerungssysteme für Wirtschaftsdünger; emissionsarme Systeme für die Verarbeitung und Kompostierung von Dung; emissionsarme Stallhaltungssysteme; emissionsarme Verfahren für die Ausbringung von Mineräldüngern;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

Mittwoch, 13. März 2019

46. fordert die Mitgesetzgeber auf, in die künftige GAP Maßnahmen einzuschließen, durch die die Landwirte in die Lage versetzt werden, die Gesamtluftschadstoffemissionen des Landwirtschaftssektors zum Wohle aller Unionsbürger zu senken;
47. betont, dass es immer mehr wissenschaftliche Nachweise dafür gibt, dass sich die Intensivtierhaltung nachteilig auf die Gesundheit und die Umwelt in Europa und weltweit auswirkt;
48. weist erneut darauf hin, dass die Methanemissionen aus der Landwirtschaft maßgeblich an der Entstehung von bodennahem Ozon beteiligt sind, welches für die menschliche Gesundheit schädlich ist, und dass 98 % der städtischen Bevölkerung in der EU einer Ozonbelastung ausgesetzt sind, die über den WHO-Richtlinien liegt;
49. hebt hervor, dass die Methanemissionen nicht durch die Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf Luftverschmutzung geregelt sind und im Rahmen der Klimapolitik der EU nicht speziell geregelt sind;
50. hebt die verschiedenen Möglichkeiten hervor, kostenwirksam gegen Methanemissionen vorzugehen, ohne dass dies Auswirkungen auf den Fleisch- und Milchverbrauch hat; ist der Ansicht, dass im Bereich der Düngbewirtschaftung Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen vorhanden sind, die durch die Anwendung einfacher und kostenwirksamer Maßnahmen von der Lagerung bis zu den Ausbringtechniken erschlossen werden könnten; ist ferner der Ansicht, dass die Methanemissionen, die durch die enterische Fermentation entstehen, durch andere Fütterungsstrategien (z. B. die Zugabe von Leguminosen wie Luzerne und Flachs) erheblich verringert würden; erinnert daran, dass die Rückstände der anaeroben Gärung, bei der organische Abfälle durch Mikroorganismen abgebaut und in Biogas umgewandelt werden, reich an Nährstoffen sind und als natürlicher Dünger verwendet werden können;
51. betont, dass die Kosten für die Luftreinhaltung in Europa im Landwirtschaftssektor deutlich geringer sind als in anderen Sektoren, in denen bereits strengere Emissionskontrollen eingeführt wurden;
52. vertritt die Auffassung, dass Förderungen im Rahmen der künftigen GAP an verpflichtende Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffe gebunden sein sollten;

Energie

53. weist darauf hin, dass in den 33 Mitgliedstaaten der Europäischen Umweltagentur der Sektor der Energieerzeugung und -verteilung für mehr als die Hälfte der Emissionen von Schwefeloxiden (SO_x) und für ein Fünftel der Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) verantwortlich ist;
54. unterstreicht den erheblichen Anteil, den Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke an den Quecksilberemissionen in der EU haben, und dass 62 % der Quecksilberemissionen der europäischen Industrie durch Kohlekraftwerke verursacht werden;
55. weist darauf hin, dass Quecksilber ein gefährliches Nervengift ist, das selbst bei einem relativ geringen Expositionsgrad das Nervensystem schädigt;
56. begrüßt die Zusage von mindestens zehn Mitgliedstaaten der EU, aus der Kohle auszusteigen; fordert die übrigen Mitgliedstaaten der EU auf, bis spätestens 2030 auf die Verwendung von Kohle als Energiequelle zu verzichten;
57. erkennt die wichtige Rolle der Fernwärme bei der Senkung der Emissionen an und betont, dass gut entwickelte Fernwärmanlagen einer der Schlüsselfaktoren sind, durch die sich die Luftverschmutzung begrenzen lässt; fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die noch über keine Fernwärmesysteme verfügen, dazu auf, die Vorteile der Einführung eines derartigen Systems zu erwägen;
58. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Akzeptanz von auf erneuerbaren Energien basierenden und effizienten Lösungen für die Wohnraumbeheizung zu fördern, um dazu beizutragen, dass in der gesamten Union weniger Luftschadstoffe durch Haushalte freigesetzt werden;

Luftverschmutzung in Innenräumen

59. unterstreicht, dass die Menschen nahezu 90 % ihres Lebens innerhalb von Gebäuden verbringen, wo die Luft deutlich stärker verschmutzt sein kann als die Außenluft;

Mittwoch, 13. März 2019

60. weist darauf hin, dass schlechte Raumluftqualität für 10 % der nicht übertragbaren Krankheiten weltweit verantwortlich ist und dass auch ein Zusammenhang zwischen schlechter Raumluftqualität in Büros und geringerer Produktivität besteht; fordert die Kommission nachdrücklich auf, harmonisierte Prüfnormen zur Messung der Luftverschmutzung in Innenräumen festzulegen;

61. vertritt die Auffassung, dass die obligatorische Bereitstellung eines Zertifikats für die Luftqualität in Innenräumen für alle neuen und renovierten Gebäude in der Union gelten sollte und dabei bestehende Leistungsindikatoren und Prüfmethoden auf der Grundlage der Norm EN 16798-1 sowie der WHO-Richtlinien für die Qualität der Innenraumluft berücksichtigt werden sollten;

62. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen anzunehmen und umzusetzen, um die Luftverschmutzung an der Quelle zu bekämpfen, und dabei den Unterschieden zwischen den Quellen der Innenraum- und der Außenluftverschmutzung Rechnung zu tragen;

Wissenschaftliche Untersuchungen zur Luftverschmutzung, Überwachung und Forschung

63. erkennt die Komplexität und die Unsicherheiten an, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Luftverschmutzung eigen sind, und befürwortet daher die Nutzung verschiedener Formen von Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Tätigkeit von engagierten Laien (Citizen Science) ⁽¹⁾, bei der Überwachung der Luftqualität und der Bewertung der Maßnahmen; betont, dass das öffentliche Bewusstsein gestärkt und die Information der Öffentlichkeit verbessert werden muss, indem die Bürger in Fragen, die die Luftqualität betreffen, einbezogen werden;

64. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschung, Entwicklung und Zertifizierung auf EU-Ebene im Interesse innovativer und intelligenter Multisensorsysteme für die Überwachung sowohl der Innen- als auch der Außenluft zu unterstützen; betont, dass intelligente Systeme zur Überwachung der Luftqualität ein brauchbares Instrument für die Bürgerwissenschaft sein können und für Menschen, die an Asthma und Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden, besonderen Nutzen haben können;

65. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine angemessene, repräsentative, genaue und kontinuierliche Messung und Überwachung der Luftqualität sicherzustellen; weist darauf hin, dass bei Stationen, die in den wichtigsten städtischen Ballungsräumen mit Luftqualitätsproblemen genutzt werden, der Standort wichtig ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine schlechte Standortwahl keine angemessene Überwachung der Risiken für die öffentliche Gesundheit ermöglicht;

66. fordert die Mitgliedstaaten auf, unabhängige Gremien für die Überwachung der Luftqualität einzurichten, die mit der Durchführung von Analysen der Luftqualität und der Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen betraut sind; ist der Auffassung, dass diese Analysen monatlich auf lokaler Ebene erstellt und veröffentlicht werden sollten;

67. vertritt die Auffassung, dass die gesundheitlichen Auswirkungen kleinerer Partikel, einschließlich PM₁ und ultrafeiner Partikel, genauer erforscht werden müssen;

Finanzielle Erwägungen

68. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Grundsatz gleicher Wettbewerbsbedingungen alle steuerlichen Anreize, steuerlichen Vorzugsbehandlungen oder Haushaltsübertragungen, durch die emissionsreiche Verkehrsmittel direkt oder indirekt begünstigt werden, zu beseitigen;

69. erinnert im Hinblick auf Straßenbenutzungsentgelte an den Grundsatz der Einnahmenverwendung und fordert, dass gegebenenfalls ein Teil der Einnahmen aus der Nutzung der Straßeninfrastruktur für Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in den Städten verwendet wird;

70. weist darauf hin, dass die vom Energiewandel betroffenen Regionen, insbesondere die Bergbauregionen, unterstützt werden müssen, da es sich dabei meist um arme Regionen handelt, in denen der Schadstoffgehalt in der Luft häufig hoch ist;

71. fordert die allmähliche Einstellung der Subventionen für fossile Brennstoffe;

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/environment/integration/research/newsalert/multimedia/citizen_sci_ence_en.htm

Mittwoch, 13. März 2019

72. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel für die Forschung zu den Auswirkungen der Luftqualität auf die öffentliche Gesundheit, die Gesellschaft und die Wirtschaft, einschließlich einer Schätzung der damit verbundenen externen Effekte, sowie die Mittel für Forschung zu umfassenderen Messstrategien, die die Luftverschmutzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bewegungsabläufe des Einzelnen erfassen könnten, aufzustocken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Städten und Gemeinden ausreichende Mittel für den Kampf gegen die Luftverschmutzung zur Verfügung zu stellen;

o

o o

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0195

Höchstgehalte an Rückständen von mehreren Stoffen, darunter Clothianidin

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clothianidin, Cycloxydim, Epoxiconazol, Flonicamid, Haloxyfop, Mandestrobin, Mepiquat, Metschnikowia fruticola Stamm NRRL Y-27328 und Prohexadion in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D059754/02 — 2019/2520(RPS))

(2021/C 23/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clothianidin, Cycloxydim, Epoxiconazol, Flonicamid, Haloxyfop, Mandestrobin, Mepiquat, Metschnikowia fruticola Stamm NRRL Y-27328 und Prohexadion in oder auf bestimmten Erzeugnissen (D059754/02,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 25. November 2014 zur Überprüfung der geltenden Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Clothianidin und Thiamethoxam gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, die am 4. Dezember 2014 veröffentlicht wurde ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA vom 30. August 2018 zur Änderung des RHG für Clothianidin in Kartoffeln, die am 20. September 2018 veröffentlicht wurde ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 27. November 2018,
 - gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Clothianidin ein Neonicotinoid-Insektizid und ein wichtiges Stoffwechselprodukt des Neonicotinoids Thiamethoxam ist, das zur Bekämpfung vieler verschiedener Insektenarten eingesetzt wird und auch bestäubende Insekten in Mitleidenschaft zieht;

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽³⁾ DOI: 10.2903/j.efsa.2014.3918, EFSA Journal 2014; 12(12):3918.

⁽⁴⁾ DOI: EFSA Journal 2018, 16(9):5413.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Mittwoch, 13. März 2019

- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 21. September 2017 eine Stellungnahme zur Toxizität von Neonicotinoiden angenommen hat;
- C. in der Erwägung, dass die EFSA am 28. Februar 2018 aktuelle Risikobewertungen zu drei Neonicotinoiden (Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam) veröffentlicht und bestätigt hat, dass die meisten Verwendungszwecke von Neonicotinoid-Pestiziden eine Gefahr für Wild- und Honigbienen darstellen ⁽¹⁾;
- D. in der Erwägung, dass Clothianidin eines der drei in der Union verbotenen Neonicotinoide ist;
- E. in der Erwägung, dass mehrere Studien darauf hinweisen, dass Clothianidin sich auf den Stoffwechsel der Leber und der Nieren auswirkt und immuntoxische Wirkungen auf Säugetiere hat ⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Grundsatz der Vorsorge als eines der Grundprinzipien der Union vorgesehen ist;
- G. in der Erwägung, dass nach Artikel 168 Absatz 1 AEUV bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden muss;
- H. in der Erwägung, dass durch die Richtlinie 2009/128/EG für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Union gesorgt werden soll, indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden gefördert werden;
- I. in der Erwägung, dass im Entwurf einer Verordnung der Kommission angesichts der Anträge auf Festsetzung von Einfuhrtoleranzen, die für beim Kartoffelanbau in den Vereinigten Staaten verwendetes Clothianidin gestellt wurden, die Erhöhung der RHG als erforderlich angesehen wird, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr solcher Kulturen zu vermeiden;
- J. in der Erwägung, dass zum Vorschlag der Kommission, die RHG für Clothianidin anzuheben, im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsorge Bedenken geäußert wurden, weil nicht genügend Daten vorliegen und immer noch Ungewissheit über die Auswirkungen von Clothianidin auf die öffentliche Gesundheit, junge Säugetiere und die Umwelt besteht;
- K. in der Erwägung, dass die EFSA in Bezug auf die geforderte Anhebung der RHG angab, dass die Mitgliedstaaten geltende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Clothianidin als Wirkstoff enthalten, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 ⁽³⁾ der Kommission spätestens bis zum 19. September 2018 ändern oder widerrufen müssen; in der Erwägung, dass derartige Einschränkungen der Bedingungen für die Genehmigung von Clothianidin nicht relevant sind, da die RHG-Anträge eingeführte Kulturen betreffen;
- L. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2018 darauf hinwies, dass die Bayer CropScience AG in Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bei der zuständigen nationalen Behörde in Deutschland (bewertender Mitgliedstaat) einen Antrag auf Festsetzung einer Einfuhrtoleranz für den Wirkstoff Clothianidin in aus Kanada eingeführten Kartoffeln eingereicht habe, dass der bewertende Mitgliedstaat in Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 einen Bewertungsbericht verfasst habe, der der Europäischen Kommission übermittelt und am 26. April 2018 an die EFSA weitergeleitet worden sei, und dass der bewertende Mitgliedstaat vorgeschlagen habe, die Einfuhrtoleranz für aus Kanada eingeführte Kartoffeln bei 0,3 mg/kg festzusetzen;
- M. in der Erwägung, dass die Erhöhung des RHG für Clothianidin in den Schlussfolgerungen der EFSA in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2018 allein auf der Grundlage der einzuhaltenden kanadischen Standardwerte gerechtfertigt wurde und dass darin vollkommen versäumt wurde, die kumulativen Umweltauswirkungen von Neonicotinoiden und deren Verwendung zu analysieren;

⁽¹⁾ DOI: 10.2903/-1378

⁽²⁾ Bal R. *et al.*, „Effects of clothianidin exposure on sperm quality, testicular apoptosis and fatty acid composition in developing male rats“, *Cell Biol Toxicol*, 28(3), 2012, S. 187–200; Tokumoto J. *et al.*, „Effects of exposure to clothianidin on the reproductive system of male quails“, *J. Vet. Med. Sci.*, 75(6), 2013, S. 755–760; Wang Y. *et al.*, „Metabolism distribution and effect of thiamethoxam after oral exposure in Mongolian racerunner (*Eremias argus*)“, *J. Agric. Food Chem.*, 66(28), 2018, S. 7376–7383; Wang X. *et al.*, „Mechanism of neonicotinoid toxicity: Impact on oxidative stress and metabolism“, *Annu. Rev. Pharmacol. Toxicol.*, 58(1), 2018, S. 471–507.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 der Kommission vom 29. Mai 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Clothianidin (ABl. L 132 vom 30.5.2018, S. 35).

Mittwoch, 13. März 2019

- N. in der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen der EFSA auf der Grundlage theoretischer Überlegungen formuliert wurden, insbesondere im Hinblick auf die Schätzung der maximalen Tagesdosis im Zusammenhang mit kurzfristigen Risiken; in der Erwägung, dass der theoretische Charakter mancher Aspekte der Analyse der EFSA Zweifel daran aufkommen lässt, ob die EFSA in der Lage ist, sich auf empirische Daten zu stützen, und folglich auch daran, inwiefern ihre Ergebnisse der Realität entsprechen;
- O. in der Erwägung, dass die EFSA zu dem Schluss gekommen ist, dass es unwahrscheinlich sei, dass die Gesundheit der Verbraucher durch eine Erhöhung der RHG für Clothianidin gefährdet werde; in der Erwägung, dass sich diese Einschätzung jedoch in gewissem Umfang auf Wahrscheinlichkeiten stützt und daher Zweifel bestehen bleiben, ob die neuen RHG-Werte wirklich sicher sind;
1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 3. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vereinbar ist;
 4. weist darauf hin, dass der geltende RHG für Clothianidin gemäß dem Verordnungsentwurf von 0,03 mg/kg auf 0,3 mg/kg angehoben würde;
 5. empfiehlt, dass der RHG für Clothianidin weiterhin 0,03 mg/kg beträgt;
 6. vertritt die Auffassung, dass der Beschluss, Clothianidin zu registrieren, nicht gerechtfertigt werden kann, da es keine hinreichenden Beweise dafür gibt, dass unzumutbare Risiken für Tiere, die Lebensmittelsicherheit und bestäubende Insekten vermieden werden können;
 7. weist darauf hin, dass — auch wenn im Einklang mit der geltenden Richtlinie 2009/128/EG zu Pestiziden verfahren wurde — angesichts des Umstands, dass sich das antragstellende deutsche Unternehmen an die zuständige deutsche nationale Behörde gewandt und somit Deutschland als bewertenden Mitgliedstaat gewählt hat, die Bedenken erneut aufgeworfen werden, die von mehreren Interessenträgern hinsichtlich des Verfahrens für die Bewertung von Pestiziden geäußert wurden, worauf in den Erwägungen AJ und AK der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide ⁽¹⁾ hingewiesen wurde;
 8. weist darauf hin, dass sich die Verwendung von Clothianidin als Pestizid weltweit auf bestäubende Insekten auswirkt ⁽²⁾;
 9. vertritt die Auffassung, dass die EFSA in ihrer Stellungnahme das kumulative Risiko für die Gesundheit des Menschen und für Bienen nicht berücksichtigt hat; ist der Ansicht, dass die Auswirkungen auf bestäubende Insekten und die Umwelt bei der Bewertung von RHG berücksichtigt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die EFSA auf, bei der Bewertung von Anträgen auf Festlegung von RHG der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit bestäubender Insekten stärker Rechnung zu tragen;
 10. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen;
 11. fordert die Kommission auf, einen neuen Rechtsakt auf der Grundlage des AEUV vorzulegen, in dem der Grundsatz der Vorsorge gewahrt wird;
 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0023.

⁽²⁾ El Hassani, A. K., Dacher, M., Gary, V., Lambin, M., Gauthier, M., Armengaud, C.: „Effets sublétaux de l'Acétamipride et du Thiamethoxam sur le comportement de l'abeille (*Apis mellifera*)“, 23. Mai 2014, https://www.researchgate.net/publication/255636607_Effets_subleaux_de_l%27Acetamipride_et_du_Thiamethoxam_sur_le_comportement_de_l%27abeille_Apis_mellifera

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0196

Genetisch veränderter Mais 4114 (DP-ØØ4114-3)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 4114 (DP-ØØ4114-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060242/03 — 2019/2551(RSP))

(2021/C 23/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 4114 (DP-ØØ4114-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060242/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 14. Januar 2019, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das am 19. April 2018 angenommene, am 24. Mai 2018 veröffentlichte und am 5. Juli 2018 geänderte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte 4114 für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2014-123), EFSA Journal 2018; 16(5):5280, S. 25 <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5280>

⁽⁴⁾ — Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),
— Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der gentechnisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 71),
— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 19),
— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 17),

Mittwoch, 13. März 2019

-
- Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 15),
 - Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 108),
 - Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 111),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 76),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 80),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 70),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 73),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 83),
 - Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 34),
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 71),
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 67),
 - Entschließung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 54),
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 55),
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 60),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 122),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 × 40-3-2 (DP-3Ø5423-1 × MON-Ø4Ø32-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 127),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × CSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 133),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59122 (DAS-59122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051),

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Pioneer Overseas Corporation am 27. November 2014 im Namen der in den Vereinigten Staaten von Amerika niedergelassenen Pioneer Hi-Bred International Inc. einen Antrag gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 4114 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden („der Antrag“), bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande gestellt hat, und in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 4114 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als die Verwendung als Lebens- und Futtermittel, außer zum Anbau, betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 19. April 2018 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag angenommen hat;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais der Sorte 4114 zur Expression von drei insektiziden Proteinen (Cry1F, Cry34Ab1 und Cry35Ab1) zum Schutz gegen bestimmte Lepidoptera- und Coleoptera-Schädlinge und des PAT-Proteins, das Toleranz gegenüber dem Herbizidwirkstoff Glufosinatammonium verleiht, entwickelt wurde;

-
- Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89034-3 × MON-ØØ6Ø3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052),
 - Entschließung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-ØØH71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0197),
 - Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0221),
 - Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0222),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte NK603 × MON 810 (MON-ØØ6Ø3-6 × MON-ØØ81Ø-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0416),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, 1507, MON 88017 und 59122 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/366/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0417),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/327/EU über die Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder daraus bestehen, oder von Lebensmitteln und Futtermitteln, die aus solchen genetisch veränderten Organismen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hergestellt werden (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0057),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 5307 (SYN-Ø53Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0058),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MON 87403 (MON-874Ø3-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0059),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 × MON 15985 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0060).

Mittwoch, 13. März 2019

Rückstände und Bestandteile der Komplementärherbizide

- D. in der Erwägung, dass die Anwendung von Komplementärherbiziden — in diesem Fall Glufosinat — zur gängigen landwirtschaftlichen Praxis beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen gehört und deshalb davon auszugehen ist, dass diese höheren und auch wiederholten Dosen ausgesetzt sein werden, was nicht nur eine höhere Belastung mit Rückständen bei der Ernte und somit beim eingeführten Erzeugnis bewirken wird, sondern auch die Zusammensetzung genetisch veränderter Pflanzen und deren agronomische Eigenschaften beeinflussen kann;
- E. in der Erwägung, dass die Verwendung von Glufosinat in der Union seit dem 1. August 2018 verboten ist, da es als reproduktionstoxisch eingestuft wurde und somit unter die Ausschlusskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ fällt;
- F. in der Erwägung, dass Angaben zu den Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikoabschätzung herbizidtoleranter genetisch veränderter Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für Genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) fallend gelten; in der Erwägung, dass die Folgen des Spritzens von genetisch verändertem Mais mit Herbiziden nicht bewertet wurden;
- G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union für 2019, 2020 und 2021 nicht verpflichtet sind, Glufosinatrückstände in Maiseinfuhren zu ermitteln, um die Einhaltung der Höchstwerte für Rückstände (MRL-Werte)⁽²⁾ sicherzustellen; in der Erwägung, dass nicht gewährleistet werden kann, dass Glufosinatrückstände auf genetisch verändertem Mais der Sorte 4114 den MRL-Werten der Union entsprechen;

Bt-Toxine

- H. in der Erwägung, dass genetisch veränderter Mais der Sorte 4114 drei Bt-Toxine (die Proteine Cry1F, Cry34Ab1 und Cry35Ab1) exprimiert, die Schutz vor bestimmten Lepidoptera- und Coleoptera-Schädlingen verleihen;
- I. in der Erwägung, dass Cry1-Proteine zwar als adjuvant anerkannt wurden, was bedeutet, dass sie die allergenen Eigenschaften anderer Lebensmittel verstärken können, dies aber von der EFSA nicht analysiert wurde; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da Bt-Toxine mit Allergenen in Lebens- und Futtermitteln wie Sojabohnen vermischt werden können;
- J. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie aus dem Jahr 2017 über mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Bt-Toxinen und Spritzrückständen von Komplementärherbiziden die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass Herbizidrückständen und ihrer Interaktion mit Bt-Toxinen besondere Aufmerksamkeit eingeräumt werden sollte⁽³⁾; in der Erwägung, dass dies von der EFSA nicht untersucht wurde;

Fehlende demokratische Legitimität

- K. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 14. Januar 2019 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zu dem Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

(1) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

(2) Durchführungsverordnung (EU) 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 (ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6).

(3) <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5236067/>

Mittwoch, 13. März 2019

bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Stützung durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Vorgangs an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die normalerweise eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Norm geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde ⁽¹⁾;

M. in der Erwägung, dass das Parlament den Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung ⁽²⁾ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem nicht zum Gebrauch in der Union zugelassenen Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — tolerant sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zu genehmigen;

5. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, die Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;

6. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikoabschätzung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;

7. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich fortzusetzen;

8. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Organismen betreffen, so lange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;

⁽¹⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁽²⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

9. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0197

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 87411 (MON-87411-9)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87411 (MON-87411-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060243/03 — 2019/2552(RSP))

(2021/C 23/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87411 (MON-87411-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060243/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 14. Januar 2019, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das am 31. Mai 2018 angenommene und am 28. Juni 2018 veröffentlichte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87411 zur Verwendung als Lebensmittel und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2015-124), EFSA Journal 2018; 16(6):5310, S. 29, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5310>

⁽⁴⁾ — Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),

— Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (AbI. C 399 vom 24.11.2017, S. 71),

— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (AbI. C 35 vom 31.1.2018, S. 19),

— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (AbI. C 35 vom 31.1.2018, S. 17),

— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (AbI. C 35 vom 31.1.2018, S. 15),

— Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (AbI. C 86 vom 6.3.2018, S. 108),

Mittwoch, 13. März 2019

-
- Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (Abl. C 86 vom 6.3.2018, S. 111),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 76),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 80),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 70),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 73),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 83),
 - Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 298 vom 23.8.2018, S. 34),
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 307 vom 30.8.2018, S. 71),
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 307 vom 30.8.2018, S. 67),
 - Entschließung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 337 vom 20.9.2018, S. 54),
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 55),
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 60),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 122),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 × 40-3-2 (DP-3Ø5423-1 × MON-Ø4Ø32-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 127),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × CSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 133),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59122 (DAS-59122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89Ø34-3 × MON-ØØ6Ø3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052),
 - Entschließung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-ØØØH71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0197),

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Monsanto Europe N.V. am 5. Februar 2015 im Namen der Monsanto Company, Vereinigte Staaten, bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande einen Antrag gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen und Futtermitteln, die Mais der Sorte MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, („der Antrag“) gestellt hat und dass der Antrag, wie dies auch bei allen anderen Maissorten der Fall ist, auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87411 bestehen, für andere Verwendungszwecke als die Verwendung als Lebens- und Futtermittel, mit Ausnahme des Anbaus, betraf;
- B. in der Erwägung, dass die EFSA am 31. Mai 2018 ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag angenommen hat;
- C. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais MON 87411 entwickelt wurde, um ihn durch Expression einer modifizierten Variante des Bt-Cry3Bb1-Gens und eine DvSnf7-dsRNA-Expressionskassette resistent gegen Maiswurzelbohrer zu machen und um ihm Toleranz gegenüber glyphosathaltigen Herbiziden zu verleihen;
- D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais der Sorte MON 87411 wegen der Resistenz von Maiswurzelbohrern gegen Bt-Proteine — einschließlich Cry3Bb1 — in immer mehr Gebieten der Vereinigten Staaten so konstruiert wurde, dass er auch eine insektizide doppelsträngige RNA (dsRNA) produziert;
- E. in der Erwägung, dass die beabsichtigte Wirkung der dsRNA darin besteht, dass sie vom Zielorganismus — in diesem Fall den Larven des Maiswurzelbohrers — über dessen Darum aufgenommen wird und so die Genregulierung lebenswichtiger biologischer Vorgänge stört, wodurch der Maiswurzelbohrer vernichtet wird;

-
- Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0221),
 - Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0222),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte NK603 × MON 810 (MON-ØØ6Ø3-6 × MON-ØØ81Ø-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0416),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, 1507, MON 88017 und 59122 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/366/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0417),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/327/EU über die Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder daraus bestehen, oder von Lebensmitteln und Futtermitteln, die aus solchen genetisch veränderten Organismen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hergestellt werden (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0057),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 5307 (SYN-Ø53Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0058),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MON 87403 (MON-874Ø3-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0059),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 × MON 15985 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0060).

Mittwoch, 13. März 2019

- F. in der Erwägung, dass die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission⁽¹⁾ vorsieht, dass bei Gen-Silencing durch RNAi-Expression in genetisch veränderten Pflanzen potenzielle Nicht-Ziel-Gene im Wege einer bioinformatische Analysen ermittelt werden sollten; in der Erwägung, dass eine eingehende Analyse in diesem Zusammenhang voraussetzt, dass die Struktur der dsRNA mit Gebieten des Genoms in Organismen — einschließlich Nicht-Zielorganismen — verglichen wird, die mit den Molekülen in Kontakt geraten können;
- G. in der Erwägung, dass die EFSA ihre Betrachtungen und ihre Risikobewertung jedoch auf mögliche nicht beabsichtigte Wirkungen auf die Pflanzen beschränkte, ohne die Auswirkungen auf Mensch und Tier und auf ihre Darm-Mikrobiome zu betrachten, die über die Lebens- und Futtermittelkette mit dem Mais in Kontakt geraten; in der Erwägung, dass dies in einer Bewertung des EFSA-Gutachtens durch ein unabhängiges Institut als ein perfektes Beispiel für eine Strategie nach dem Motto „Wer nicht sucht, der nicht findet“ bezeichnet wird, die mit den bestehenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar ist⁽²⁾;
- H. in der Erwägung, dass in der Bewertung gefolgert wird, dass die von der EFSA durchgeführte Risikobewertung bezüglich der molekularen Eigenschaften unter anderem aus dem vorgenannten Grund nicht schlüssig ist und nicht ausreicht, um Lebens- und Futtermittelsicherheit nachzuweisen;
- I. in der Erwägung, dass in der vom Antragsteller vorgelegten 90-tägigen Toxizitätsstudie ein deutlicher Gewichtsrückgang bei Ratten nachgewiesen wurde, die mit genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87411 gefüttert wurden; in der Erwägung, dass dieses Ergebnis zwar von der EFSA abgelehnt wurde, weil es nicht mit durch die Ernährung im Rahmen des Versuchs bedingten klinischen Symptomen und histopathologischen Veränderungen im Verdauungstrakt einherging, es aber durchaus plausibel ist, dass die in genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87411 produzierte dsRNA direkt mit dem Darm-Mikrobiom interagieren kann, ohne direkt über den Darm aufgenommen zu werden, und dass dies die Gewichtsunterschiede erklären könnte, die in den Fütterungsstudien ohne gleichzeitiges Auftreten pathologischer Wirkungen nachgewiesen wurden; in der Erwägung, dass dies von der EFSA näher hätte untersucht werden müssen;

Fehlende Bewertung und Kontrollen bei Komplementärherbiziden und ihren Rückständen

- J. in der Erwägung, dass die Anwendung von Komplementärherbiziden — in diesem Fall Glyphosat — zur gängigen landwirtschaftlichen Praxis beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen gehört und deshalb davon auszugehen ist, dass diese häufiger höheren Dosen ausgesetzt sein werden, was nicht nur eine höhere Belastung mit Rückständen bei der Ernte und somit beim eingeführten Erzeugnis bewirken wird, sondern auch die Zusammensetzung genetisch veränderter Pflanzen und deren agronomische Eigenschaften beeinflussen kann;
- K. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat vermutlich nicht krebserregend sei, und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation Glyphosat im Jahr 2015 hingegen als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;
- L. in der Erwägung, dass dem Gremium der EFSA für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände zufolge generell keine Schlussfolgerungen zur Unbedenklichkeit der Spritzrückstände von Glyphosatpräparaten in genetisch veränderten Pflanzen gezogen werden können⁽³⁾; in der Erwägung, dass Zusatzstoffe und ihre Gemische, die in handelsüblichen Präparaten zum Spritzen von Glyphosat zum Einsatz kommen, eine höhere Toxizität aufweisen können als der Wirkstoff selbst⁽⁴⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Union einen als Talgfettaminooxethylat bekannten Zusatzstoff für Glyphosat bereits vom Markt genommen hat, weil Bedenken hinsichtlich seiner Toxizität bestehen; in der Erwägung, dass problematische Zusatzstoffe und Gemische jedoch möglicherweise auch künftig in den Ländern zugelassen sein werden, in denen der genetisch veränderte Mais angebaut wird (derzeit Argentinien, Brasilien, Kanada und die Vereinigten Staaten);

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

⁽²⁾ https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_Maize%20Mon87411.pdf

⁽³⁾ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat), EFSA Journal 2015; 13(11):4302, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4302/epdf>

⁽⁴⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3955666>

Mittwoch, 13. März 2019

- N. in der Erwägung, dass Angaben zu den Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikobewertung in Bezug auf herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend gelten; in der Erwägung, dass die Folgen des Spritzens von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87411 mit Herbiziden nicht bewertet wurden;
- O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union für 2019, 2020 und 2021 nicht verpflichtet sind, Glyphosatrückstände in Maiseinfuhren zu ermitteln, um die Einhaltung der Höchstwerte für Rückstände (MRL-Werte) zu prüfen⁽¹⁾; in der Erwägung, dass nicht gewährleistet werden kann, dass Glyphosatrückstände auf genetisch verändertem Mais der Sorte MON 87411 den MRL-Werten der Union entsprechen;

Fehlende demokratische Legitimität

- P. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 14. Januar 2019 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zu dem Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde⁽²⁾;
- R. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung⁽³⁾ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass dieser Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
 4. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, die Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
 5. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
 6. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen in Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich fortzusetzen;

⁽¹⁾ ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6.

⁽²⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁽³⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

7. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Organismen betreffen, so lange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet ist und die bestehenden Mängel behoben sind;
 8. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung genetisch veränderter Organismen zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0198

Genetisch veränderter Mais der Sorten Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 sowie die Unterkombinationen Bt11 × MIR162 × 1507, MIR162 × 1507 × GA21 und MIR162 × 1507

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 sowie die Unterkombinationen Bt11 × MIR162 × 1507, MIR162 × 1507 × GA21 und MIR162 × 1507 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060244/03 — 2019/2553(RSP))

(2021/C 23/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 sowie die Unterkombinationen Bt11 × MIR162 × 1507, MIR162 × 1507 × GA21 und MIR162 × 1507 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D060244/03,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 14. Januar 2019, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das am 31. Mai 2018 angenommene und am 11. Juli 2018 veröffentlichte Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽³⁾ Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 x MIR162 x 1507 x GA21 und drei Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86), EFSA Journal 2018, 16(7):5309, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5309>

⁽⁴⁾ Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),

— Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (AbI. C 399 vom 24.11.2017, S. 71),

— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (AbI. C 35 vom 31.1.2018, S. 19),

— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (AbI. C 35 vom 31.1.2018, S. 17),

— Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (AbI. C 35 vom 31.1.2018, S. 15),

— Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (AbI. C 86 vom 6.3.2018, S. 108),

— Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (AbI. C 86 vom 6.3.2018, S. 111),

Mittwoch, 13. März 2019

-
- Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 76),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 80),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 70),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 73),
 - Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (Abl. C 215 vom 19.6.2018, S. 83),
 - Entschließung vom 5. April 2017 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 298 vom 23.8.2018, S. 34),
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 307 vom 30.8.2018, S. 71),
 - Entschließung vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. C 307 vom 30.8.2018, S. 67),
 - Entschließung vom 13. September 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 337 vom 20.9.2018, S. 54),
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 55),
 - Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 60),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 1507 (DAS-Ø15Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 122),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte 305423 × 40-3-2 (DP-3Ø5423-1 × MON-Ø4Ø32-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 127),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorten MON 88302 × Ms8 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACSBNØØ5-8 × ACS-BNØØ3-6), MON 88302 × Ms8 (MON-883Ø2-9 × CSBNØØ5-8) und MON 88302 × Rf3 (MON-883Ø2-9 × ACS-BNØØ3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 346 vom 27.9.2018, S. 133),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 59122 (DAS-59122-7) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0051),
 - Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × NK603 (MON-87427-7 × MON-89Ø34-3 × MON-ØØ6Ø3-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/420/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0052),
 - Entschließung vom 3. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Zuckerrüben der Sorte H7-1 (KM-ØØØH71-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0197),

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Syngenta Crop Protection AG über das angeschlossene Unternehmen Syngenta Crop Protection NV/SA am 10. August 2010 bei der zuständigen nationalen Behörde Deutschlands einen Antrag gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 auf Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gestellt hat („der Antrag“) und dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungszwecke als die Verwendung als Lebens- und Futtermittel, mit Ausnahme des Anbaus, betraf;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag zum Zeitpunkt der Einreichung auch auf sämtliche Unterkombinationen von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 bezog, anschließend aber auf die drei Unterkombinationen Bt11 × MIR162 × 1507, MIR162 × 1507 × GA21 und MIR162 × 1507, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, zur Einfuhr und zur Verarbeitung beschränkt wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Kombination von vier Ereignissen in der Maissorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 mittels konventioneller Kreuzung zur Kombination von vier einzelnen Transformationsereignissen bei Mais erzielt wurde, die unter anderem zur Expression von zwei verschiedenen Cry-Proteinen (auch als Bt-Proteine bekannt) geführt hat, die Schutz vor bestimmten Lepidopteren verleihen, sowie zur Expression von Proteinen zur Erzielung von Toleranz gegenüber Glyphosat und Glufosinat;
- D. in der Erwägung, dass die EFSA ein befürwortendes Gutachten zu dem Antrag angenommen hat; in der Erwägung, dass ein Mitglied des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GMO-Gremium der EFSA) allerdings ein Minderheitengutachten erstellt hat;
-
- Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte GA21 (MON-ØØØ21-9) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0221),
 - Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × 59122 × MON 810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten 1507, 59122, MON 810 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung der Entscheidungen 2009/815/EG, 2010/428/EU und 2010/432/EU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0222),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte NK603 × MON 810 (MON-ØØ6Ø3-6 × MON-ØØ81Ø-6) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0416),
 - Entschließung vom 24. Oktober 2018 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, 1507, MON 88017 und 59122 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/366/EU (Angenommene Texte, P8_TA(2018)0417),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/327/EU über die Zulassung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die genetisch veränderten Raps der Linien Ms8, Rf3 und Ms8 × Rf3 enthalten oder daraus bestehen, oder von Lebensmitteln und Futtermitteln, die aus solchen genetisch veränderten Organismen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hergestellt werden (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0057),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte 5307 (SYN-Ø53Ø7-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0058),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte MON 87403 (MON-874Ø3-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0059),
 - Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × LLCotton25 × MON 15985 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P8_TA(2019)0060).

Mittwoch, 13. März 2019

Fehlende Daten zu den drei Unterkombinationen

- E. in der Erwägung, dass der Antragsteller zu keiner der drei Unterkombinationen Daten eingereicht und auch nicht begründet hat, warum er dies für die Risikobewertung nicht für erforderlich hält; in der Erwägung, dass die EFSA keine Daten zu den drei Unterkombinationen angefordert hat; in der Erwägung, dass noch nicht einmal bekannt ist, ob diese Unterkombinationen überhaupt schon hergestellt wurden;

Minderheitengutachten der EFSA

- F. in der Erwägung, dass aus dem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GMO-Gremiums der EFSA hervorgeht, dass es nicht hinnehmbar ist, dass „Bewertungen“ genetisch veränderter Pflanzen (also der drei Unterkombinationen), für die keine Daten vorgelegt wurden, als ebenso gewichtig und belastbar gelten wie Bewertungen genetisch veränderter Kulturen, für die Daten vorgelegt und bewertet wurden;
- G. in der Erwägung, dass aus dem Minderheitengutachten ebenfalls hervorgeht, dass laut Studien Nebenerscheinungen beobachtet wurden, die sich nach Kontakt mit Bt-Proteinen unter bestimmten Bedingungen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken können, mit denen sie in Kontakt geraten;
- H. in der Erwägung, dass in dem Minderheitengutachten die Ansicht vertreten wird, dass die Tatsache, dass in keinem Antrag, in dessen Rahmen Bt-Proteine exprimiert werden, jemals unbeabsichtigte Wirkungen ausgewiesen wurden, darauf zurückzuführen sein könnte, dass sie in den derzeit bei der EFSA für die Bewertung der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen empfohlenen und durchgeführten toxikologischen Studien nicht festgestellt werden können, weil in deren Rahmen geeignete Tests zu diesem Zweck nicht vorgesehen sind ⁽¹⁾;
- I. in der Erwägung, dass in dem Minderheitengutachten ferner darauf hingewiesen wird, dass wegen der fehlenden Daten zu den drei Unterkombinationen die Gefahr einer erhöhten Expression der neu exprimierten Bt-Proteine und einer möglichen kumulativen Wirkung ihrer Kombination auf das Immunsystem (die etwa eine Adjuvanswirkung zur Folge haben könnte) nicht ausgeschlossen werden könne und dass nicht eindeutig festgestellt werden könne, inwieweit genetisch veränderte Organismen zu einem erhöhten Allergierisiko beitragen, und es daher nicht möglich sei, potenziell gefährdete Verbraucher umfassend zu schützen;

Fehlende Bewertung und Kontrollen bei Komplementärherbiziden und ihren Rückständen

- J. in der Erwägung, dass die Anwendung von Komplementärherbiziden — in diesem Fall Glufosinat und Glyphosat — zur gängigen landwirtschaftlichen Praxis beim Anbau von herbizidresistenten Pflanzen gehört und deshalb davon auszugehen ist, dass diese häufiger höheren Dosen ausgesetzt sein werden, was nicht nur eine höhere Belastung mit Rückständen bei der Ernte und somit beim eingeführten Erzeugnis bewirken wird, sondern auch die Zusammensetzung genetisch veränderter Pflanzen und deren agronomische Eigenschaften beeinflussen kann;
- K. in der Erwägung, dass die Verwendung von Glufosinat in der Union verboten ist, weil es als reproduktionstoxisch eingestuft wurde und somit unter die Ausschlusskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ fällt;
- L. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat vermutlich nicht krebserregend sei, und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;

⁽¹⁾ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309>, S. 34.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

- M. in der Erwägung, dass dem Gremium der EFSA für Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände zufolge generell keine Schlussfolgerungen zur Unbedenklichkeit der Spritzrückstände von Glyphosatpräparaten in genetisch veränderten Pflanzen gezogen werden können⁽¹⁾; in der Erwägung, dass Zusatzstoffe und ihre Gemische, die in handelsüblichen Präparaten zum Spritzen von Glyphosat zum Einsatz kommen, eine höhere Toxizität aufweisen können als der Wirkstoff selbst⁽²⁾;
- N. in der Erwägung, dass die Union einen als Talgfettaminooxethylat bekannten Zusatzstoff für Glyphosat bereits vom Markt genommen hat, weil Bedenken hinsichtlich seiner Toxizität bestehen; in der Erwägung, dass problematische Zusatzstoffe und Gemische jedoch möglicherweise auch künftig in den Ländern zugelassen sein werden, in denen der genetisch veränderte Mais angebaut wird (derzeit Argentinien, Kanada und Japan);
- O. in der Erwägung, dass Angaben zu den Rückständen von Herbiziden und ihren Metaboliten für eine sorgfältige Risikobewertung in Bezug auf herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Spritzrückstände von Herbiziden als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GMO-Gremiums der EFSA fallend gelten; in der Erwägung, dass die Spritzrückstände von Herbiziden auf genetisch verändertem Mais der Sorten Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 oder den drei Unterkombinationen nicht bewertet wurden;
- P. in der Erwägung, dass sich ferner die Metaboliten von Komplementärherbiziden an Pflanzen mit kombinierten Eigenschaften von denen an der Mutterpflanze unterscheiden können, was die EFSA in ihrer Bewertung nicht berücksichtigt hat;
- Q. in der Erwägung, dass die EFSA laut einer unabhängigen Untersuchung⁽³⁾ vom Antragsteller Daten aus Feldversuchen mit der höchsten von den Pflanzen tolerierten Herbiziddosis hätte anfordern müssen; in der Erwägung, dass Material von diesen Pflanzen — auch unter Berücksichtigung der Effekte bei Kombination mit anderen Pflanzenstoffen und Bt-Toxinen — hinsichtlich Organtoxizität, Immunreaktionen und Reproduktionstoxizität hätte untersucht werden müssen;
- R. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der Union für 2019, 2020 und 2021 nicht verpflichtet sind, Glufosinat- oder Glyphosatrückstände in Maiseinführen zu ermitteln, um die Einhaltung der Höchstwerte für Rückstände (MRL-Werte) zu prüfen⁽⁴⁾; in der Erwägung, dass nicht gewährleistet werden kann, dass Glyphosat- und Glufosinatrückstände auf genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × 1507 × GA21 oder den drei Unterkombinationen den MRL-Werten der Union entsprechen;

Fehlende demokratische Legitimität

- S. in der Erwägung, dass die Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 14. Januar 2019 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zu dem Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ „EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate“ (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat). EFSA Journal 2015, 13 (11): 4302, <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2015.4302/epdf>.

⁽²⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3955666>

⁽³⁾ https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_Maize%20Bt11xMIR162x1507xGA21_fin.pdf, p. 6.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/555 der Kommission vom 9. April 2018 (ABl. L 92 vom 10.4.2018, S. 6).

⁽⁵⁾ Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014) und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

Mittwoch, 13. März 2019

U. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung⁽¹⁾ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — tolerant sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zu genehmigen;
5. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, die Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;
6. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;
7. fordert die Kommission auf, keine Unterkombinationen von kombinierten Transformationsereignissen zu genehmigen, sofern sie von der EFSA nicht auf der Grundlage von vom Antragsteller eingereichten vollständigen Daten gründlich bewertet wurden;
8. fordert die EFSA auf, die Weiterentwicklung und systematische Verwendung von Methoden voranzutreiben, die es ermöglichen, unbeabsichtigte Wirkungen kombinierter Transformationsereignisse zu ermitteln, die bekannt sind und von denen ausgegangen wird, etwa in Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Toxinen;
9. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeiten an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen in Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich fortzusetzen;
10. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von genetisch veränderten Organismen betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;
11. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von genetisch veränderten Organismen zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt, sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 165.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0199

Wirkstoffe, darunter Thiacloprid

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *Aizawai*, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis*, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*, *Beauveria bassiana*, Benfluralin, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Epoxiconazol, Fenpyroximat, Fluazinam, Flutolanil, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium*, Mepanipyrim, Mepiquat, *Metarhizium anisopliae* var. *anisopliae*, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea*, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum*, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61, Thiacloprid, Tolclofos-methyl, *Trichoderma asperellum*, *Trichoderma atroviride*, *Trichoderma gamsii*, *Trichoderma harzianum*, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol, *Verticillium albo-atrum* und Ziram (D060042/02 — 2019/2541(RSP))

(2021/C 23/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *Aizawai*, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis*, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*, *Beauveria bassiana*, Benfluralin, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Epoxiconazol, Fenpyroximat, Fluazinam, Flutolanil, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium*, Mepanipyrim, Mepiquat, *Metarhizium anisopliae* var. *anisopliae*, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea*, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum*, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61, Thiacloprid, Tolclofos-methyl, *Trichoderma asperellum*, *Trichoderma atroviride*, *Trichoderma gamsii*, *Trichoderma harzianum*, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol, *Verticillium albo-atrum* und Ziram (D060042/02,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,
- unter Hinweis auf den Bewertungsbericht zu Thiacloprid im Hinblick auf die erneuerte Aufnahme vom Oktober 2017, der gemäß der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1107/2009 ausgearbeitet wurde ⁽³⁾,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽³⁾ Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneuerte Aufnahme, der gemäß der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1107/2009 ausgearbeitet wurde, Thiacloprid, Band 1, Oktober 2017, <https://www.efsa.europa.eu/de/consultations/call/180123>.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Mittwoch, 13. März 2019

Einführung

- A. in der Erwägung, dass Thiacloprid seit dem 1. Januar 2005 zur Verwendung als Insektizid zugelassen ist;
- B. in der Erwägung, dass seit 2015 ein Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung von Thiacloprid gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 ⁽¹⁾ der Kommission läuft, das die vorgeschriebene Frist von drei Jahren umfasst; in der Erwägung, dass der derzeitige Genehmigungszeitraum am 30. April 2019 ausläuft;
- C. in der Erwägung, dass der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff Thiacloprid bereits mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/524 der Kommission ⁽²⁾ verlängert wurde;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission die Gründe für eine zweite Verlängerung nicht erläuterte, mit Ausnahme der folgenden Erklärung: „Da sich die Bewertung dieser Wirkstoffe [darunter Thiacloprid] aus Gründen verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann“;
- E. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt sowie zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Union sichergestellt werden soll; in der Erwägung, dass dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern, besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;
- F. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Vorsorge gelten sollte, und in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besagt, dass Stoffe nur dann in Pflanzenschutzmitteln angewandt werden sollten, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben;
- G. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besagt, dass feste Fristen für die verschiedenen Verfahrensstufen festgelegt werden sollten, um die Genehmigung von Wirkstoffen zu beschleunigen, was eindeutig nicht geschehen ist;
- H. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besagt, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für Wirkstoffe im Interesse der Sicherheit begrenzt sein sollte; in der Erwägung, dass die Gültigkeitsdauer der Genehmigung dem möglichen Risiko bei der Verwendung solcher Stoffe entsprechen sollte, dass eine derartige Verhältnismäßigkeit jedoch offensichtlich nicht gegeben ist;
- I. in der Erwägung, dass der Wirkstoff Thiacloprid zu den cyano-substituierten Neonicotinoiden zählt und weithin als Ersatz für Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam eingesetzt wird, die in der Union außer zur Verwendung in Gewächshäusern verboten sind;
- J. in der Erwägung, dass Formulierungen auf Thiacloprid-Basis viel häufiger auf Felder aufgebracht werden als die früher eingesetzten Stoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam;
- K. in der Erwägung, dass Formulierungen mit Thiacloprid während der Blütezeit verwendet werden dürfen, da eine geringere Beeinträchtigung von bestäubenden Insekten erwartet wird;

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/524 der Kommission vom 28. März 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, identisch mit Stamm AQ 713, Clodinafop, Clopyralid, Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fosetyl, Mepanipyrim, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyrimethanil, Quinoxifen, Rimsulfuron, Spinosad, Thiacloprid, Thiamethoxam, Thiram, Tolclofos-methyl, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (ABl. L 88 vom 4.4.2018, S. 4).

Mittwoch, 13. März 2019

Endokrinschädigende Eigenschaften

- L. in der Erwägung, dass mehrere aktuelle Studien besagen, dass Thiacloprid endokrinschädigende Wirkungen⁽¹⁾, genotoxische und zytotoxische Wirkungen⁽²⁾,⁽³⁾, Auswirkungen auf die Neuroentwicklung sowie neurotoxische⁽⁴⁾ und immunotoxische⁽⁵⁾ Wirkungen hat;
- M. in der Erwägung, dass der Wirkstoff Thiacloprid laut der EU-Pestiziddatenbank⁽⁶⁾ „endokrinschädigende Eigenschaften“ hat und als zu ersetzender Stoff gilt;
- N. in der Erwägung, dass die Europäische Chemikalienagentur für den Wirkstoff Thiacloprid die folgende Einstufung und Kennzeichnung vorgenommen hat: „Verdacht auf karzinogene Wirkung beim Menschen und für den Menschen vermutlich reproduktionstoxischer Stoff“;
- O. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Bewertungsbericht zu Thiacloprid im Hinblick auf die erneuerte Aufnahme vom Oktober 2017, der zur öffentlichen Konsultation herausgegeben wurde⁽⁷⁾, alarmierende und unwiderrufliche Schlussfolgerungen im Hinblick auf die von Thiacloprid ausgehende Gefahr für die Gesundheit des Menschen veröffentlicht hat;
- P. in der Erwägung, dass das Kommissionsmitglied Vytenis Andriukaitis in einer Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16. Juni 2016 erklärte, dass bei Zweifeln im Hinblick auf die Kriterien für Stoffe mit endokrinschädigender Wirkung der Grundsatz der Vorsorge geachtet wird;
- Q. in der Erwägung, dass die französische Umweltbehörde ANSES in ihrem Bericht über Neonicotinoide vom Mai 2018 im Hinblick auf den Wirkstoff Thiacloprid eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat⁽⁸⁾,⁽⁹⁾,⁽¹⁰⁾;
- R. in der Erwägung, dass Frankreich den Einsatz von Thiacloprid ab September 2018 aufgrund seiner mutmaßlich karzinogenen Wirkung verboten hat;

Gefährdung der Artenvielfalt

- S. in der Erwägung, dass Thiacloprid auf Honigbienen ebenso toxisch wirken kann wie Imidacloprid und Thiamethoxam⁽¹¹⁾;

(1) Sekeroglu, V. (2014): Effects of commercial formulations of deltamethrin and/or thiacloprid on thyroid hormone levels in rat serum (Wirkungen gewerblicher Formulierungen von Deltamethrin und/oder Thiacloprid auf die Schilddrüsenhormonwerte im Serum von Ratten), <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/22677783>.

(2) Kocaman, A. Y. (2014): In vitro investigation of the genotoxic and cytotoxic effects of thiacloprid in cultured human peripheral blood lymphocytes (In-vitro-Untersuchung der genotoxischen und zytotoxischen Wirkungen von Thiacloprid in kultivierten Lymphozyten aus peripherem Humanblut), <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/22730181>.

(3) Şenyıldız, M. (2018): Investigation of the genotoxic and cytotoxic effects of widely used neonicotinoid insecticides in HepG2 and SH-SY5Y cells (Untersuchung der genotoxischen und zytotoxischen Wirkungen von weithin verwendeten Insektiziden auf HepG2- und SH-SY5Y-Zellen), <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/29591886>.

(4) Sheets, L. P. (2015): A critical review of neonicotinoid insecticides for developmental neurotoxicity (Eine kritische Überprüfung von Insektiziden auf Neonicotinoid-Basis im Hinblick auf die Entwicklungsneurotoxizität), <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4732412/>.

(5) Birsan A. (2011): Effects of thiacloprid, deltamethrin and their combination on oxidative stress in lymphoid organs, polymorphonuclear leukocytes and plasma of rats (Wirkungen von Thiacloprid, Deltamethrin und ihrer Kombination auf den oxidativen Stress in den lymphatischen Organen, den polymorphkernigen Leukozyten und dem Plasma von Ratten), <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0048357511000617>.

(6) https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=as.details&as_id=841

(7) <https://www.efsa.europa.eu/de/consultations/call/180123>

(8) Risques et bénéfices relatifs des alternatives aux produits phytopharmaceutiques comportant des néonicotinoïdes, Tome 1 — Rapport du groupe de travail Identification des alternatives aux usages autorisés des néonicotinoïdes (Risiken und Vorteile im Hinblick auf Alternativen zu Pestiziden, die Neonicotinoide enthalten, Band 1 — Bericht der Arbeitsgruppe „Ermittlung von Alternativen zu der genehmigten Verwendung von Neonicotinoïden“), Bericht einer Sachverständigenengruppe, Mai 2018, <https://www.anses.fr/fr/system/files/PHYTO2016SA0057Ra-Tome1.pdf>.

(9) Risques et bénéfices relatifs des alternatives aux produits phytopharmaceutiques comportant des néonicotinoïdes, Tome 2 — Rapport sur les indicateurs de risque (Risiken und Vorteile im Hinblick auf Alternativen zu Pestiziden, die Neonicotinoide enthalten, Band 2 — Bericht über die Risikoindikatoren), Bericht einer Sachverständigenengruppe, Mai 2018, <https://www.anses.fr/fr/system/files/PHYTO2016SA0057Ra-Tome2.pdf>.

(10) Risques et bénéfices relatifs des alternatives aux produits phytopharmaceutiques comportant des néonicotinoïdes, Tome 3 — Rapport d'appui scientifique et technique sur l'impact agricole (Risiken und Vorteile im Hinblick auf Alternativen zu Pestiziden, die Neonicotinoide enthalten, Band 3 — Wissenschaftlicher und technischer unterstützender Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Landwirtschaft), Bericht einer Sachverständigenengruppe, Mai 2018, <https://www.anses.fr/fr/system/files/PHYTO2016SA0057Ra-Tome3.pdf>.

(11) <https://www.farmlandbirds.net/en/content/acetamiprid-and-thiacloprid-can-be-toxic-honey-bees-imidacloprid-and-thiamethoxam?page=1>

Mittwoch, 13. März 2019

- T. in der Erwägung, dass Thiacloprid die Lernfähigkeit und Gedächtnisleistung von Honigbienen und somit die Vitalität der Bienenvölker beeinträchtigen kann⁽¹⁾; in der Erwägung, dass aktuelle wissenschaftliche Daten⁽²⁾ zeigen, dass die chronische Exposition von Honigbienen auf Feldern gegenüber einer geringen Konzentration des Wirkstoffs Thiacloprid zu erheblichen subletalen Auswirkungen führt, wie etwa zu einer Beeinträchtigung des Futtersuchverhaltens, der Kommunikation und der Navigationsfähigkeit der Tiere, was die Frage aufwirft, ob der Einsatz des Wirkstoffs Thiacloprid tatsächlich mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ im Einklang steht;
- U. in der Erwägung, dass aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen⁽⁴⁾ gezeigt haben, dass der Wirkstoff Thiacloprid neben den bereits bekannten Nebenwirkungen von Neonicotinoiden auf bestäubende Insekten zudem die Immunkompetenz von Honigbienen beeinträchtigt, die bereits erheblich geschwächt ist;
- V. in der Erwägung, dass die Zunahme der Toxizität für bestäubende Insekten auf den Einsatz verschiedener Pestizide und Insektizide, darunter Thiacloprid, und ihr Zusammenwirken⁽⁵⁾ zurückzuführen ist;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. ist der Ansicht, dass der Beschluss, Thiacloprid zu registrieren, nicht gerechtfertigt werden kann, da es keine ausreichenden Beweise dafür gibt, dass keine unzumutbaren Risiken für Tiere, die Lebensmittelsicherheit und bestäubende Insekten bestehen werden;
 3. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission nicht auf einer dringenden Notwendigkeit des Wirkstoffs Thiacloprid für landwirtschaftliche Zwecke in der Union beruht;
 4. vertritt die Auffassung, dass der Grundsatz der Vorsorge mit dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission nicht geachtet wird;
 5. hält es für angemessen, dass die Kommission stattdessen einen Sonderstatus für Honigbienen vorschlägt, bei dem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass bestäubende Insekten für die nachhaltige Landwirtschaft, die Pflanzenerzeugung und zudem auch für andere wildlebende und zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere unerlässlich sind, und vorschlägt, die einschlägigen Verordnungen angesichts dessen zu ändern, zu harmonisieren und ihre Kohärenz zu erhöhen, um sicherzustellen, dass Honigbienen und andere bestäubende Insekten ein hohes Schutzniveau genießen;
 6. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf zu übermitteln, in dem den chronischen Wirkungen des Wirkstoffs Thiacloprid auf Honigbienen, die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt Rechnung getragen wird;
 7. fordert die Kommission auf, Wirkstoffe aus der Gruppe der Neonicotinoide und Wirkstoffe mit gleicher Wirkungsweise, wozu auch Thiacloprid zählt, umgehend zu verbieten;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/28819056>

⁽²⁾ <https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/acs.est.6b02658?journalCode=esthag>

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽⁴⁾ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0022191016300014>

⁽⁵⁾ Traynor, K. S., Pettis, J. S., Tarpy, D. R., Mullin, C. A., Frazier, J. L., Frazier, M., van Engelsdorp, D. (15. September 2016): In-hive Pesticide Exposome: Assessing risks to migratory honey bees from in-hive pesticide contamination in the Eastern United States (Pestizidexposom im Bienenstock: Bewertung der Gefahren für wandernde Honigbienen aufgrund von Pestiziden in Bienenstöcken im Osten der Vereinigten Staaten), in Scientific Reports 6, <http://www.nature.com/articles/srep33207>

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0200

Bericht 2018 über die Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Bericht 2018 der Kommission über die Türkei (2018/2150(INI))

(2019/C 23/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Türkei, insbesondere jene vom 24. November 2016 zu den Beziehungen zwischen der EU und der Türkei ⁽¹⁾, vom 27. Oktober 2016 zu der Lage der Journalisten in der Türkei ⁽²⁾ und vom 8. Februar 2018 zur aktuellen Lage der Menschenrechte in der Türkei ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. April 2018 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Erweiterungspolitik der EU (COM(2018)0450), den Bericht 2018 über die Türkei (SWD(2018)0153) und das im August 2018 angenommene überarbeitete Indikative Strategiepapier für die Türkei (2014–2020),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 13. Dezember 2016 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2018 sowie auf frühere einschlägige Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates,
- unter Hinweis auf den Verhandlungsrahmen für die Türkei vom 3. Oktober 2005 und auf den Umstand, dass der Beitritt der Türkei zur EU wie bei allen Beitrittsländern von der vollständigen Einhaltung der Kopenhagener Kriterien abhängt,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2008/157/EG des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei („Beitrittspartnerschaft“) ⁽⁴⁾ sowie auf die vorangegangenen Beschlüsse des Rates aus den Jahren 2001, 2003 und 2006 über die Beitrittspartnerschaft,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung im Anschluss an das Gipfeltreffen zwischen der EU und der Türkei vom 29. November 2015 und auf den gemeinsamen Aktionsplan EU–Türkei,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 21. September 2005, zu der die Maßregel gehört, dass die Bestätigung durch alle Mitgliedstaaten notwendiger Bestandteil der Verhandlungen ist und dass die Türkei das Zusatzprotokoll zum Abkommen von Ankara in Bezug auf alle Mitgliedstaaten vollständig umsetzen muss, indem sie alle Hindernisse für den freien Warenverkehr ohne Einschränkungen oder Diskriminierung beseitigt,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in der sich die Vertragsparteien verpflichten, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu befolgen, und daher auf die Verpflichtung der Türkei, alle Urteile des EGMR umzusetzen,
- unter Hinweis auf die von Reporter ohne Grenzen herausgegebene Rangliste der Pressefreiheit 2018, in der die Türkei auf Platz 157 von 180 Staaten liegt,
- unter Hinweis auf die Resolution des Europarates 1625(2008) über die Eigentums- und Erbrechte der griechisch-orthodoxen Bevölkerung und ihre Häuser auf den Inseln Gökçeada (Imbros) und Bozcaada (Tenedos),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0450.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0423.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0040.

⁽⁴⁾ ABl. L 51 vom 26.2.2008, S. 4.

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2014 zu Maßnahmen der Türkei, die Spannungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Zypern ⁽¹⁾ verursachen, und seine Entschließung vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Venedig-Kommission des Europarats, insbesondere vom 10./11. März 2017 zu den Änderungen der Verfassung, die Gegenstand eines landesweiten Referendums sein sollten, zu den Maßnahmen, die in den aktuellen Notstandsdekreten in Bezug auf die Freiheit der Medien und in Bezug auf die Pflichten, Zuständigkeiten und Arbeitsweise strafrechtlicher Friedensgerichte vorgesehen sind, vom 6./7. Oktober 2017 zu den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 674 in Bezug auf die Ausübung der Demokratie auf lokaler Ebene, vom 9./10. Dezember 2016 zu den Notstandsdekreten Nr. 667–676, die nach dem gescheiterten Putsch vom 15. Juli 2016 verabschiedet wurden, und vom 14./15. Oktober 2016 zur Aussetzung von Artikel 83 Absatz 2 der Verfassung zur parlamentarischen Unverletzlichkeit,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Menschenrechtskommissars des Europarats vom 26. Juli 2016 zu den Maßnahmen, die in der Türkei im Rahmen des Ausnahmezustands ergriffen wurden,
- unter Hinweis auf die von der Bedarfsermittlungsmission der OSZE und des BDIMR getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen zu den vorgezogenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom 24. Juni 2018,
- unter Hinweis auf die Resolution 2156 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) vom 25. April 2017 mit dem Titel „Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in der Türkei“, die zu der Wiederaufnahme des Monitoring-Verfahrens geführt hat,
- unter Hinweis auf die Erklärung EU–Türkei vom 18. März 2016,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 2. März 2017 über den ersten Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (COM(2017)0130), auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 14. März 2018 über den zweiten Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (COM(2018)0091) und auf den fünften Bericht der Kommission vom 2. März 2017 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU–Türkei (COM(2017)0204),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 21. Dezember 2016 für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei über eine Vereinbarung über die Ausweitung des Umfangs der bilateralen präferenziellen Handelsbeziehungen und über die Modernisierung der Zollunion sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2018, wonach keine weiteren Arbeiten im Hinblick auf die Modernisierung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei vorgesehen sind,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes vom 14. März 2018 mit dem Titel „Heranführungshilfe der EU für die Türkei: bislang nur begrenzte Ergebnisse“,
- unter Hinweis auf den Haushaltsplan 2019, in dessen Rahmen die Mittel aus dem IPA II für die Türkei angesichts der Lage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Türkei um 146,7 Millionen EUR gekürzt werden,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte von März 2018 über die Auswirkungen des Ausnahmezustands auf die Menschenrechte in der Türkei mit einem besonderen Verweis auf den Südosten des Landes,
- unter Hinweis auf das Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Türkei,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0091/2019),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0052.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0094.

Mittwoch, 13. März 2019

- A. in der Erwägung, dass der Gemischte Parlamentarische Ausschuss EU-Türkei nach drei Jahren des Stillstands in den interparlamentarischen Beziehungen am 28. April 2018 seine lang erwartete 77. Sitzung 2018 in Brüssel abhielt;
- B. in der Erwägung, dass die Türkei nach Informationen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) mit über drei Millionen registrierten Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan weltweit am meisten Flüchtlinge aufgenommen hat;
- C. in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, darunter Gewaltenteilung, Demokratie, Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien, Menschenrechte, Rechte von Minderheiten und Religionsfreiheit sowie Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedlichen Protest, die Bekämpfung der Korruption, des Rassismus und der Diskriminierung schutzbedürftiger Gruppen, in den Verhandlungen von zentraler Bedeutung ist;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten im November 2016 aufgefordert hat, die laufenden Beitrittsverhandlungen mit der Türkei vorübergehend auszusetzen, und sich verpflichtet hat, seinen Standpunkt zu überprüfen, sobald die unverhältnismäßigen Maßnahmen im Rahmen des Ausnahmezustands in der Türkei aufgehoben werden;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten im Juli 2017 im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen aufgefordert hat, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei unverzüglich offiziell auszusetzen, falls das Verfassungsreformpaket unverändert umgesetzt werden sollte;
- stellt fest, dass der nach dem Putschversuch von 2016 verhängte Ausnahmezustand sieben Mal verlängert wurde; begrüßt den Beschluss vom 19. Juli 2018 zur Aufhebung des Ausnahmezustands; bedauert jedoch, dass im Juli 2018 neue Rechtsvorschriften verabschiedet wurden, insbesondere das Gesetz Nr. 7145, mit denen viele der dem Präsidenten und der Exekutive im Rahmen des Ausnahmezustandes verliehenen Machtbefugnisse beibehalten wurden und sie praktisch weiter wie bisher mit den entsprechenden Einschränkungen für die Freiheiten und grundlegenden Menschenrechte handeln können; betont, dass dadurch die positiven Auswirkungen der Aufhebung des Ausnahmezustands größtenteils wieder aufgehoben werden; weist darauf hin, dass der lang andauernde Ausnahmezustand zu einer Erosion der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Türkei geführt hat, die sich dauerhaft auf das institutionelle und sozioökonomische Gefüge des Landes auswirken kann; ist darüber besorgt, dass viele der während des Ausnahmezustands geltenden Verfahren von der Polizei und den lokalen Verwaltungen nach wie vor angewendet werden; ist ebenso beunruhigt angesichts der gravierenden Rückschritte in den Bereichen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Verfahrens- und Eigentumsrechte;
 - ist zutiefst darüber besorgt, dass im Rahmen von Razzien nach dem Putschversuch mehr als 150 000 Menschen in Gewahrsam genommen wurden, dass 78 000 Personen des Terrorismus beschuldigt und inhaftiert wurden und dass sich über 50 000 Personen zumeist ohne schlüssige Beweise weiterhin in Haft befinden; ist besorgt über die übermäßig lange Untersuchungshaft, die langwierigen Gerichtsverfahren, die Tatsache, dass in mehreren Fällen noch keine Anklage erhoben wurde, und über die harten Haftbedingungen; äußert sich ferner besorgt über die weitverbreitete Praxis, die Reisepässe der Angehörigen von Gefangenen und Verdächtigen für ungültig zu erklären, und betont die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Verfahrens und eines verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs, wenn diese Maßnahme nicht ordnungsgemäß begründet ist; ist insbesondere besorgt darüber, dass sich solche Verhaftungen offenkundig auch gegen legitime oppositionelle Stimmen, darunter Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Oppositionelle, richten; ist zutiefst besorgt über die von mehreren Menschenrechtsorganisationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geäußerten Vorwürfe, Gefangene würden misshandelt und gefoltert; ist zutiefst besorgt über Berichte, wonach die Häftlinge oftmals sehr lange in Einzelhaft gehalten werden, was einer zusätzlichen Bestrafung gleichkommt; warnt davor, Antiterrormaßnahmen als Legitimation für Verstöße gegen die Menschenrechte zu missbrauchen; fordert die Türkei nachdrücklich auf, bei ihren Antiterrormaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und ihre Rechtsvorschriften zur Terrorbekämpfung an die internationalen Menschenrechtsnormen anzupassen;
 - bedauert die von der türkischen Regierung gegen türkische Bürger in Drittländern ergriffenen Maßnahmen, darunter Schikane, Entführungen und Beschattung, sowie die Praxis, der gemäß Menschen dazu angehalten werden, ihre Mitbürger über eine eigens dafür eingerichtete Telefonnummer bei den Behörden zu denunzieren; ist zutiefst besorgt über die rechtswidrige Entführung und Auslieferung von 101 türkischen Staatsbürgern aus insgesamt 18 Ländern, was von den türkischen Behörden in einer Erklärung vom 16. Juli 2018 bestätigt wurde; fordert die Mitgliedstaaten der EU nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass von der Türkei gestellte Auslieferungsanträge transparent bearbeitet werden und die entsprechenden gerichtlichen Verfahren zur Gänze den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen; weist erneut darauf hin, dass Interpol-Haftbefehle nicht dazu missbraucht werden dürfen, gegen türkische Dissidenten, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Regierungskritiker wie den ehemaligen Sacharow-Preis-Finalisten Can Dündar vorzugehen;

Mittwoch, 13. März 2019

4. stellt fest, dass seit der Verhängung des Notstands mehr als 152 000 Staatsbedienstete — darunter Lehrer, Ärzte, (der Friedensbewegung angehörende) Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte — entlassen worden sind; stellt fest, dass sich 125 000 Menschen an die Untersuchungskommission für Notstandmaßnahmen (CoSEM) gewandt haben, die mit der Prüfung von und der Entscheidung über Beschwerden gegen im Rahmen des Ausnahmezustands und damit zusammenhängender Erlasse getroffene Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Jahren betraut ist, und dass in 81 000 der Fälle eine Entscheidung noch aussteht; stellt fest, dass die Quote (7 %) der Fälle, in denen dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattgegeben wurde, sehr niedrig war; ist besorgt über den eng gefassten Auftrag dieser Untersuchungskommission, ihre mangelnde Unabhängigkeit und über den Umstand, dass Prüfungen ausschließlich aufgrund der in der Fallakte vorhandenen Unterlagen und ohne Beteiligung der betroffenen Person stattfinden; stellt fest, dass diese Entlassungen sehr harte Auswirkungen — auch in wirtschaftlicher Hinsicht — auf die betroffenen Personen und deren Familien hatten und mit einer nachhaltigen gesellschaftlichen und beruflichen Stigmatisierung einhergehen; fordert die Türkei auf sicherzustellen, dass alle Personen Anspruch auf rechtliches Gehör und darauf haben, ihren Fall im Einklang mit internationalen Standards von einem unabhängigen Gericht, das Entschädigungen für die durch ihre willkürliche Entlassung verursachten materiellen und immateriellen Schäden gewährleisten kann, überprüfen zu lassen; fordert die Türkei auf, die operative, strukturelle und finanzielle Unabhängigkeit der nationalen Stelle für Menschenrechte und Gleichstellung und des Amtes des Bürgerbeauftragten sicherzustellen, damit sie tatsächlich in der Lage sind, einen Fall zu überprüfen und Wiedergutmachung zu leisten;
5. ist sehr besorgt über Hinweise auf eine Instrumentalisierung des Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet) durch den türkischen Geheimdienst, und zwar zum Zwecke der Verfolgung von Oppositionsführern der Gülen-Bewegung oder anderer Gegner, und fordert die Sicherheitsbehörden auf europäischer und nationaler Ebene nachdrücklich auf, dieser schwerwiegenden Verletzung ihrer Hoheitsgewalt und öffentlichen Ordnung nachzugehen;
6. verurteilt die verstärkte Kontrolle der Arbeit von Richtern und Staatsanwälten durch die Exekutive und den politischen Druck, dem sie ausgesetzt sind; betont, dass eine ernsthafte Reform der Legislative und der Judikative in der Türkei erforderlich ist, um den Zugang zur Justiz zu verbessern, ihre Wirksamkeit zu erhöhen und das Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist besser zu schützen; betont, dass diese Reform auch deshalb erforderlich ist, damit die Türkei ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen erfüllt; ist darüber besorgt, dass die Entlassung von mehr als 4 000 Richtern und Staatsanwälten eine Bedrohung für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz ist; ist ferner der Ansicht, dass die Verhaftung von mehr als 570 Anwälten ein Hindernis für die Ausübung des Rechts auf Verteidigung ist und eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt; verurteilt außerdem die Inhaftierung von Menschenrechtsanwälten und die gerichtlichen Schikanen gegen sie; fordert die Reform-Aktionsgruppe auf, die Strategie für die Reform des Justizwesens zu überprüfen und, wie gefordert, mit den Normen der EU und des Europarates in Einklang zu bringen; fordert die Türkei auf, während des gesamten Reformprozesses die Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger und insbesondere der zivilgesellschaftlichen Organisationen sicherzustellen; fordert die Kommission auf, die ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Strafverfolgungsbeamten zu überwachen, die nicht dazu genutzt werden sollten, repressive Maßnahmen zu legitimieren;
7. stellt mit Besorgnis fest, dass nach der Verhängung des Ausnahmezustands die Zahl der Asylanträge türkischer Bürger drastisch zugenommen hat, wodurch die Türkei nach Angaben des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen zum fünfthäufigsten Herkunftsland für Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten geworden ist; betont, dass im September 2018 mehr als 16 000 Antragsteller immer noch auf eine erstinstanzliche Entscheidung warteten;
8. hebt erneut die Bedeutung der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien als zentrale Werte der EU und als Eckpfeiler jeder Demokratie hervor; ist ernsthaft besorgt über die unverhältnismäßigen, willkürlichen Maßnahmen, mit denen die Freiheit der Meinungsäußerung, die Medienfreiheit und der Zugang zu Informationen beschnitten werden; verurteilt die Schließung von mehr als 160 Medienunternehmen und die große Zahl an Verhaftungen von Journalisten und bei den Medien beschäftigten Personen in der Folgezeit des Putschversuchs; verurteilt ferner die unbegründeten und unverhältnismäßigen Urteile sowie die Sperrung von über 114 000 Websites in der Türkei bis Ende vergangenen Jahres, darunter auch Wikipedia; weist auf die Beschränkungen der Rechte von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern hin, die sich mit der Kurdenfrage befassen; fordert die Türkei nachdrücklich auf, vorrangig die Medienfreiheit zu garantieren und alle unrechtmäßig inhaftierten Journalisten umgehend freizulassen und freizusprechen; fordert die türkischen Staatsorgane auf, physische und verbale Übergriffe oder Drohungen gegenüber Journalisten in keinem Fall zu tolerieren, und den willkürlich verbotenen Medien zu erlauben, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen;
9. ist zutiefst besorgt über den schrumpfenden Raum für die Zivilgesellschaft und für die Förderung von Grundrechten und Grundfreiheiten; weist darauf hin, dass eine große Zahl politisch engagierter Bürger, darunter auch Menschenrechtsverteidiger, verhaftet wurden und dass während des Ausnahmezustands wiederholt Demonstrationen verboten wurden; fordert die Türkei auf, alle inhaftierten Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und anderen Personen, die aufgrund unbegründeter Anschuldigungen inhaftiert wurden, freizulassen und diese Anschuldigungen fallenzulassen sowie den betroffenen Personen zu ermöglichen, ihre Arbeit unter allen Umständen ohne Bedrohung oder Behinderung auszuüben; fordert die Türkei auf, die Grundrechte aller Bürger, einschließlich der Angehörigen ethnischer, religiöser und sexueller Minderheiten, zu schützen; weist darauf hin, dass türkischen Rechtsvorschriften zur Volksverhetzung nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte übereinstimmen; fordert die Regierung und das

Mittwoch, 13. März 2019

Parlament der Türkei nachdrücklich auf, ein Gesetz zu hassmotivierten Verbrechen zu verabschieden, durch das alle Angehörigen von Minderheiten vor körperlichen und verbalen Angriffen geschützt werden können und das die Kopenhagener Kriterien für Kandidatenländer bezüglich der Achtung für und Schutz von Minderheiten erfüllt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Unterstützung von in der Türkei gefährdeten Menschenrechtsverteidiger — auch durch die Bereitstellung von Nothilfen — zu verstärken;

10. verurteilt die willkürliche Inhaftierung von Osman Kavala, einem bekannten und geachteten führenden Vertreter der türkischen Zivilgesellschaft, der jetzt seit über anderthalb Jahren festgehalten wird; ist entsetzt über die jüngst gegen Osman Kavala und 15 weitere Personen erhobene Anklage, wonach ihnen wegen ihrer angeblichen Rolle bei den Gezi-Protesten im Jahr 2013 erschwerte lebenslange Haftstrafen wegen versuchten Sturzes der Regierung drohen; fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung und ersucht die EU-Delegation in der Türkei, ihren Fall sehr genau zu verfolgen; fordert außerdem, dass eine Delegation des Europäischen Parlaments den Gerichtsverhandlungen zu diesem Prozess beiwohnt; missbilligt die Inhaftierung von 13 Wissenschaftlern und politisch engagierten Bürgern am 16. November 2018 im Zusammenhang mit dem Fall Osman Kavala; stellt fest, dass zwölf von ihnen freigelassen wurden, nachdem sie jeweils eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hatten, und dass eine Person nach wie vor in Haft ist; fordert die Freilassung dieser Person bis zum Abschluss des Verfahrens und die Aufhebung des gegen die anderen verhängten Reiseverbots;

11. ist ernsthaft besorgt über die mangelnde Achtung der Religionsfreiheit, über die fortgesetzte Diskriminierung religiöser Minderheiten, darunter Christen und Aleviten, sowie über die aus religiösen Gründen verübten Gewalttaten; betont, dass Kirchen in der Türkei nach wie vor mit Problemen konfrontiert sind, wenn sie Räumlichkeiten für Gottesdienste nutzen oder weiter nutzen möchten; fordert die türkischen Regierungsstellen auf, positive und wirksame Reformen im Bereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu fördern, indem es Religionsgemeinschaften ermöglicht wird, Rechtspersönlichkeit zu erlangen, indem gemeinnützigen Stiftungen gestattet wird, ihre Leitungsgremien zu wählen, indem sämtliche Beschränkungen bei der Ausbildung, Ernennung und Nachfolge von Geistlichen aufgehoben werden, indem die einschlägigen Urteile des EGMR und die Empfehlungen der Venedig-Kommission befolgt werden und indem alle Formen der Diskriminierung und Benachteiligung aufgrund der Religion beseitigt werden; fordert die Türkei auf, den besonderen Charakter und die Bedeutung des Ökumenischen Patriarchats zu achten und dessen Rechtspersönlichkeit anzuerkennen; weist erneut darauf hin, dass die Wiedereröffnung des Seminars von Chalki erlaubt werden muss und alle Hindernisse für einen reibungslosen Seminarbetrieb beseitigt werden müssen; fordert, dass die Wahlordnung für nichtmuslimische Stiftungen veröffentlicht wird; begrüßt die Rückgabe von 50 aramäischen Kirchen, Klöstern und Friedhöfen in Mardin durch die türkische Regierung, und fordert die staatlichen Stellen der Türkei auf, den entsprechenden Grund und Boden ebenfalls den rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben; weist auf das Ausmaß der Konsequenzen der Sicherheitsmaßnahmen auf die Bevölkerung von Tur Abdin hin und fordert die Türkei auf, den weiteren Zugang der Bevölkerung zu Bildung, Wirtschaftstätigkeit und religiösen Stätten zu gewährleisten; fordert die Türkei eindringlich auf, ihr Möglichstes zu tun, damit das zwölfteausend Jahre alte aramäische Kulturerbe nicht durch die vorbereitenden Arbeiten für das Ilisu-Staudammprojekt zerstört wird; fordert die türkischen Behörden auf, den Antisemitismus in der Gesellschaft in all seinen Erscheinungsformen entschieden zu bekämpfen;

12. ist besorgt über Verstöße gegen die Menschenrechte von LGBTI-Personen, insbesondere das wiederholte Verbot von Pride-Märschen und LGBTI-Veranstaltungen im ganzen Land, das nach wie vor gilt, obwohl der Ausnahmezustand aufgehoben wurde, und fordert die sofortige Aufhebung dieser diskriminierenden Verbote; fordert die Türkei auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um durch Hass motivierte Äußerungen oder Verbrechen, die sich gegen benachteiligte Gruppen wie Roma und syrische Flüchtlinge und Asylsuchende richten, zu verhindern und zu bestrafen, und fordert anhaltende Anstrengungen zur Verbesserung der Lage dieser Gruppen; fordert die Türkei auf, den Strategieplan für die Integration der Roma 2016–2021 vollständig umzusetzen und dabei der Bekämpfung des Antiziganismus besondere Aufmerksamkeit zu schenken, den Zugang der Roma zu erschwinglichen hochwertigen Wohnungen zu gewährleisten, ihren Zugang zur Bildung zu sichern und Maßnahmen zur Verhinderung eines vorzeitigen Schulabgangs, zur Bekämpfung der Segregation und zur Erhöhung der Beschäftigungsquote der Roma zu ergreifen; stellt besorgt fest, dass die Zahl der sogenannten „Ehrenmorde“, zugenommen hat; fordert die Türkei auf, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen von Istanbul des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, das sie 2014 ratifiziert hat, anzupassen; fordert die Türkei auf, für eine vollständige Gleichberechtigung aller Bürger zu sorgen und die Probleme der Angehörigen von Minderheiten insbesondere in Bezug auf Bildung und Eigentumsrechte zu lösen; weist erneut darauf hin, dass die Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu den Inseln Imbros und Tenedos in vollem Maße umgesetzt werden muss, und fordert die Türkei auf, Minderheiten angehörende Familien, die auf die Inseln zurückkehren möchten, zu unterstützen; begrüßt, dass eine Schule für die griechische Minderheit auf Imbros eröffnet wurde, was ein positiver Schritt ist;

13. ist besorgt über das Ausmaß und den Schweregrad der Gewalt gegen Frauen in der türkischen Gesellschaft, wozu sogenannte Ehrenmorde, rechtswidrige Kinderehen und sexueller Missbrauch gehören, und über den mangelnden Willen der staatlichen Stellen der Türkei, die Täter geschlechtsspezifischer Gewalt zu bestrafen; betont, dass häusliche Gewalt 2018 zum Tod von 440 Frauen geführt hat — eine Zunahme gegenüber den Vorjahren — und dass Strafverfahren oft langwierig sind und verzögert werden; fordert die türkische Regierung auf, in dieser Angelegenheit eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen und umzusetzen;

Mittwoch, 13. März 2019

14. fordert die Regierung der Türkei auf, die rechtlichen Verpflichtungen, die sie in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes eingegangen ist, zu achten und uneingeschränkt umzusetzen und insbesondere nach Treu und Glauben eine integrierte Bestandsaufnahme des griechischen, armenischen und assyrischen sowie sonstigen kulturellen Erbes vorzunehmen, das im Laufe des letzten Jahrhunderts zerstört wurde oder verfallen ist; widerspricht in diesem Zusammenhang jedweden extremen Ansichten, die für Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild des historisch-religiösen Monuments Hagia Sophia und ihre Umwandlung in eine Moschee eintreten; fordert die Türkei auf, das Übereinkommen der UNESCO zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen aus dem Jahr 2005 zu ratifizieren; fordert die Türkei auf, bei der Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Handels und der vorsätzlichen Zerstörung kulturellen Erbes mit den einschlägigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Europarat;

15. ist zutiefst besorgt über die Lage im Südosten der Türkei und die schwerwiegenden Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen, übermäßiger Gewaltanwendung, Folter und der massiven Beschneidung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie auf politische Teilhabe im Südosten des Landes, wie es auch vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte insbesondere seit dem Scheitern des Prozesses zur Beilegung des Kurdenkonflikts im Jahr 2015 dokumentiert wurde; bekräftigt seine entschiedene Verurteilung der Rückkehr zur Gewalt seitens der kurdischen Arbeiterpartei (PKK), die seit 2002 auf der EU-Liste terroristischer Vereinigungen steht; betont die Dringlichkeit der Wiederaufnahme eines glaubwürdigen politischen Prozesses, der zu einer friedlichen Lösung der Kurdenfrage führt; fordert die Türkei auf, alle schwerwiegenden Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen und Tötungen umgehend zu untersuchen und eine unabhängige Überwachungstätigkeit internationaler Beobachter zuzulassen; ist besorgt darüber, dass die türkische Regierung historische Stätten im Südosten des Landes zerstört hat, etwa im Stadtbezirk Sur von Diyarbakir, den die UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen hatte, und weist darauf hin, dass damit die Erhaltung der kurdischen Identität und Kultur gefährdet wird;

16. stellt mit Besorgnis fest, dass während des Ausnahmezustands eine sehr große Zahl an Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeistern im Südosten des Landes entlassen bzw. verhaftet wurde und dass die Regierung an deren Stelle Vertrauensleute einsetzte; hebt hervor, dass infolgedessen ein großer Teil der Bevölkerung der Türkei auf kommunaler Ebene ohne demokratische Vertretung ist; vertritt die Ansicht, dass die für März 2019 angesetzten Kommunalwahlen als eine wichtige Gelegenheit zur vollständigen Wiederherstellung des Grundsatzes des direkten demokratischen Mandats zu betrachten sind;

17. stellt mit Besorgnis fest, dass die Fähigkeit der Großen Nationalversammlung, ihre grundlegende Funktion der demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht zu erfüllen, durch den Ausnahmezustand und durch bestimmte Bestimmungen infolge der Verfassungsreform weiter eingeschränkt wurde; nimmt mit großer Besorgnis sowohl die Verhaftung von zwei Mitgliedern der Republikanischen Volkspartei (CHP) als auch die Art und Weise zur Kenntnis, wie insbesondere die Demokratische Volkspartei (HDP) ausgegrenzt wird und viele ihrer Abgeordneten aufgrund der angeblichen Unterstützung terroristischer Aktivitäten verhaftet wurden; fordert die Freilassung aller Mitglieder der Großen Nationalversammlung, die aufgrund von Reden und Handlungen in Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit inhaftiert wurden; betont, dass die Große Nationalversammlung die zentrale Institution der türkischen Demokratie sein und alle Bürger gleichermaßen repräsentieren sollte; bedauert die hohe Sperrklausel, die eine wahre politische Vertretung einschränkt und der pluralistischen Gesellschaft der Türkei nicht gerecht wird;

18. verurteilt die anhaltende Inhaftierung des Oppositionsführers und Präsidentschaftskandidaten Selahattin Demirtaş; begrüßt das Urteil des EGMR, mit dem die türkischen Staatsorgane aufgefordert werden, ihn umgehend freizulassen; betont, dass der EGMR darüber hinaus entschieden hat, dass mit der Inhaftierung von Selahattin Demirtaş vor allem das Ziel verfolgt wurde, den Pluralismus zu unterdrücken und die Freiheit der politischen Debatte zu beschneiden; missbilligt die ablehnende Haltung der staatlichen Stellen der Türkei gegenüber diesem Urteil; erwartet von der EU und ihren Mitgliedstaaten, dass sie diesen Fall sehr genau verfolgen, und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Selahattin Demirtaş;

19. betont die Bedeutung der Korruptionsbekämpfung und verweist auf die Ergebnisse des Berichts 2018 über die Türkei, wonach die Korruption in vielen Bereichen nach wie vor weit verbreitet ist und weiterhin ein ernsthaftes Problem darstellt; ist besorgt darüber, dass nach wie vor kaum Erfolge bei der Ermittlung, Strafverfolgung und Verurteilung in Korruptionsfällen, insbesondere in Fällen auf hoher Ebene, zu verzeichnen sind;

20. weist darauf hin, dass die mit der Einführung eines Präsidialsystems verbundenen Verfassungsänderungen nach Einschätzung der Venedig-Kommission keine ausreichenden gegenseitigen Kontrollen vorsehen und die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative gefährden; weist ferner darauf hin, dass das Europäische Parlament die Regierung der Türkei aufgefordert hat, in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission Änderungen an der Verfassung und dem Justizsystem vorzunehmen und beides zu reformieren, und dass es letztes Jahr darüber hinaus für den Fall, dass die Verfassungsreform unverändert eingeführt wird, die offizielle Aussetzung der Beitrittsverhandlungen forderte, da solch ein Schritt nicht mit den Kopenhagener Kriterien vereinbar ist;

21. empfiehlt, dass die Kommission und der Rat der Europäischen Union angesichts der obigen Ausführungen die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen offiziell aussetzen; bleibt jedoch weiterhin dem demokratischen und politischen Dialog mit der Türkei verpflichtet; fordert die Kommission auf, die derzeit im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (des IPA II und des künftigen IPA III) zugewiesenen Mittel im Wege einer unmittelbar von der EU verwalteten, zweckgebundenen Finanzausstattung dafür zu nutzen, die Zivilgesellschaft,

Mittwoch, 13. März 2019

Menschenrechtsverteidiger und Journalisten in der Türkei zu unterstützen und mehr Gelegenheiten für zwischenmenschliche Kontakte, den akademischen Dialog, den Zugang türkischer Studierender zu europäischen Universitäten und Medienplattformen für Journalisten zu schaffen, damit die demokratischen Werte und Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit geschützt und gefördert werden; erwartet, dass unbeschadet des Artikels 49 des Vertrags über die Europäische Union die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU im Hinblick auf eine wirksame Partnerschaft neu definiert werden; betont, dass jegliche politischen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei auf Auflagen bezüglich der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte basieren sollten;

22. stellt fest, dass das EU-Beitrittsverfahren zu Beginn zwar ein starker Anreiz für Reformen in der Türkei war, dass es aber in den letzten Jahren zu deutlichen Rückschritten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gekommen ist;

23. betont, dass durch die Modernisierung der Zollunion die bereits engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Türkei und der EU weiter gestärkt würden und die wirtschaftliche Anbindung der Türkei an die EU erhalten bliebe; ist daher der Auffassung, dass die Tür für die Modernisierung und den Ausbau der 1995 zwischen der EU und der Türkei vereinbarten Zollunion offen bleiben sollte, damit gegenwärtig nicht abgedeckte, maßgebliche Bereiche wie Landwirtschaft, Dienstleistungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden können; weist darauf hin, dass die Türkei der fünftgrößte Handelspartner der EU und umgekehrt die EU der größte Handelspartner der Türkei ist sowie dass zwei Drittel der ausländischen Direktinvestitionen in der Türkei aus EU-Mitgliedstaaten stammen und die Türkei für die EU ein wichtiger Wachstumsmarkt ist; ist der Ansicht, dass der Ausbau der Zollunion eine wertvolle Gelegenheit für eine Gebundenheit an Auflagen bezüglich der Demokratie, eine positive Hebelwirkung und die Möglichkeit der Einführung eines Fahrplans bieten würde, in dessen Rahmen der Ausbau der Zollunion Hand in Hand mit konkreten Zusagen der Türkei zu demokratischen Reformen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und einem echten, offenen Raum für die Zivilgesellschaft gehen würde; ist ferner der Auffassung, dass der Ausbau der Zollunion eine wichtige Gelegenheit für einen politischen Dialog über eine sozial und ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und den Klimawandel sowie über die Arbeitnehmerrechte in der Türkei bieten würde; fordert die Kommission auf, mit den Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau der Zollunion zu beginnen, sobald die türkische Regierung ihre Bereitschaft zu ernsthaften Reformen unter Beweis stellt; fordert die Kommission auf, eine Klausel über die Menschenrechte und die Grundfreiheiten in die verbesserte Zollunion aufzunehmen, sodass die Menschenrechte und die Grundfreiheiten dabei zu einer Schlüsselvoraussetzung werden; weist darauf hin, dass die Zollunion in der jetzigen Form ihr vollständiges Potenzial nur dann ausschöpfen kann, wenn die Türkei das Zusatzprotokoll gegenüber allen Mitgliedstaaten vollständig umsetzt;

24. weist darauf hin, dass freie Gewerkschaften und sozialer Dialog für die Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind; bedauert die gesetzgeberischen Mängel bei den Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten und betont, dass das Vereinigungsrecht, das Recht auf Tarifverhandlungen und das Streikrecht grundlegende Arbeitnehmerrechte sind; bedauert zutiefst, dass die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft in Gerichtsverfahren häufig als Beleg für eine strafbare Handlung eingestuft wird; ist der Ansicht, dass eine solche Haltung den Status von Gewerkschaften im Land weiter gefährden könnte; ist zutiefst besorgt über die Arbeitsbedingungen der Arbeiter beim Bau des neuen Flughafens von Istanbul, da seit Baubeginn im Mai 2015 Berichten zufolge 38 Arbeiter bei Arbeitsunfällen starben und sich derzeit 31 Menschen, darunter auch ein Gewerkschaftsführer, wegen ihrer Proteste gegen die schlechten Arbeitsbedingungen und gegen die niedrigen und unregelmäßig ausgezahlten Löhne in Haft befinden; fordert die türkischen Behörden auf, sich eng mit den entsprechenden Gewerkschaften über die Frage notwendiger Sicherheitsvorkehrungen für Arbeitnehmer auf der Baustelle abzustimmen, eine gründliche Untersuchung der Unfälle mit Toten und Verletzten durchzuführen und den Gewerkschaften uneingeschränkter Zugang zu den betroffenen Arbeitnehmern zu gewähren; ist besorgt über das Problem der Kinderarbeit, insbesondere in Bereichen wie Landwirtschaft und Saisonarbeit; nimmt die Bemühungen der türkischen Regierung zur Kenntnis, Flüchtlingen, die in der Türkei vorübergehenden Schutz genießen, das Recht auf Arbeit zu gewähren, sofern eine entsprechende Genehmigung erteilt wird; stellt fest, dass mehr als 20 000 Syrern eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde und dass diese mit bestimmten Bedingungen in Bezug auf das Mindestlohniveau und die soziale Sicherheit verknüpft ist; weist darauf hin, dass trotz dieser Bemühungen viele Syrer weiterhin ohne Genehmigung in zahlreichen Branchen und in vielen Provinzen der Türkei arbeiten; betont, dass die Sprache nach wie vor eines der Haupthindernisse für syrische Arbeitnehmer ist;

25. fordert die türkische Regierung auf, ihre Pläne für den Bau des Kernkraftwerks Akkuyu einzustellen; fordert die Türkei auf, sich an das Übereinkommen von Espoo zu halten; ersucht die türkische Regierung, die Regierungen der Nachbarländer, wie Griechenland und Zypern, in Bezug auf etwaige weitere Entwicklungen im Rahmen des Akkuyu-Vorhabens einzubeziehen oder zumindest anzuhören;

26. stellt fest, dass die Visaliberalisierung für türkische Bürger, insbesondere Studierende, Akademiker, Geschäftsleute und Menschen mit familiären Bindungen in EU-Mitgliedstaaten, von großer Bedeutung ist; ermutigt die türkische Regierung, die im Fahrplan zur Visaliberalisierung aufgeführten 72 Kriterien vollständig zu erfüllen; betont, dass die Überarbeitung der türkischen Rechtsvorschriften zur Terrorbekämpfung eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung der Grundrechte und Grundfreiheiten ist; legt der Türkei nahe, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die verbleibenden Vorgaben zu erfüllen; betont, dass die Visaliberalisierung möglich sein wird, sobald alle Kriterien vollständig und wirksam in nicht diskriminierender Weise erfüllt sind;

Mittwoch, 13. März 2019

27. weist auf die wichtige Rolle hin, die die Türkei bei der Reaktion auf die durch den Krieg in Syrien ausgelöste Migrationskrise gespielt hat; vertritt die Ansicht, dass die Türkei und ihre Bevölkerung große Gastfreundschaft bewiesen haben, als sie über dreieinhalb Millionen syrischer Flüchtlinge Schutz boten; weist darauf hin, dass es in der Türkei etwa eine Million syrische Kinder im Schulalter gibt, von denen 60 % in türkischen Schulen eingeschrieben sind; nimmt die Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 zur Kenntnis; fordert die Türkei nachdrücklich auf, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten; bedauert, dass die EU im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) für 2011/2012 die Anschaffung von Spähpanzern des Typs Cobra II finanziert hat, und fordert die Kommission auf, strikt zu überwachen, wofür im Rahmen von EU-Programmen (ko-)finanzierte Ausrüstung verwendet und ob der Grundsatz der Nichtzurückweisung, insbesondere an der syrischen Grenze, tatsächlich eingehalten wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihr Versprechen bezüglich einer Neuansiedlung in großem Maßstab zu halten und sicherzustellen, dass für die Unterstützung syrischer Flüchtlinge in der Türkei auf lange Sicht angemessene Finanzmittel bereitstehen; nimmt den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2018 zur Kenntnis, in dem eine höhere Effizienz und mehr Transparenz bei der Zuweisung und Verteilung der Mittel gefordert wird; weist auf die zunehmende Unsicherheit syrischer Flüchtlinge hinsichtlich ihrer Aussichten auf einen vorübergehenden Schutz in der Türkei hin und fordert die Türkei auf, Strategien für einen stärkeren sozialen Zusammenhalt in Gebieten mit großen syrischen Flüchtlingsgemeinschaften sowie für die längerfristige sozioökonomische und kulturelle Inklusion und einen angemessenen und wirksamen Zugang zu Bildung und beruflicher Bildung in Erwägung zu ziehen; fordert die Kommission auf, wachsam zu bleiben und dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von EU-Mitteln die Rechte von Flüchtlingen angemessen geachtet werden und dass Maßnahmen ergriffen werden, um Kinderarbeit, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und andere Menschenrechtsverstöße zu verhindern;

28. weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den engen Dialog und die Zusammenarbeit mit der Türkei in außen- und sicherheitspolitischen Fragen aufrechterhalten müssen; setzt sich deshalb für die Zusammenarbeit und weitere Abstimmung zwischen der Türkei und der EU in außen-, verteidigungs- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten einschließlich der Terrorbekämpfung ein; weist darauf hin, dass die Türkei auch seit langem Mitglied des NATO-Bündnisses ist und sich an einem wichtigen geostrategischen Standort für die Aufrechterhaltung der regionalen und europäischen Sicherheit befindet; stellt fest, dass die EU und die Türkei weiterhin in Fragen von strategischer (militärischer) Bedeutung im Rahmen der NATO zusammenarbeiten; fordert die Türkei daher auf, ihre Zusammenarbeit mit den EU-NATO-Mitgliedern im Rahmen des laufenden Programms der NATO zur Zusammenarbeit mit Ländern außerhalb der EU wieder aufzunehmen;

29. lobt die Türkei für die Verhandlungen über die Vereinbarung über Idlib; bedauert, dass von der Türkei unterstützte bewaffnete Gruppen der Freien Syrischen Armee (FSA) Berichten zufolge Eigentum kurdischer Zivilisten im Distrikt Afrin im Norden Syriens beschlagnahmt, geplündert und zerstört haben; beharrt darauf, dass die Türkei und die Gruppen der FSA in Afrin die vertriebene Bevölkerung, deren Eigentum sie beschlagnahmt, zerstört oder geplündert haben, entschädigen und ihnen ihr Eigentum nicht dauerhaft vorenthalten sollten; ist besorgt über die zahlreichen Verstöße in Afrin, für die Berichten zufolge zum größten Teil syrische bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, die von der Türkei ausgerüstet und mit Waffen ausgestattet werden, zum Teil aber auch die türkischen Streitkräften selbst, die angeblich mehrere Schulen unter ihre Gewalt gebracht haben und damit den Schulunterricht massiv stören; ist beunruhigt darüber, dass die Türkei ferner bestrebt ist, syrisch-arabische sunnitische Flüchtlinge aus der Türkei in der von Kurden bewohnten Region neu anzusiedeln, um die demographische Verteilung im Distrikt Afrin zu verändern; fordert die türkische Regierung auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten, indem sie die Anklagen gegen alle Bürger, die das militärische Vorgehen der Türkei in Syrien kritisiert haben, fallenlässt;

30. bekräftigt die Bedeutung gutnachbarschaftlicher Beziehungen; fordert die Türkei in diesem Zusammenhang auf, sich gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht stärker um die Klärung offener bilateraler Fragen, einschließlich ungeklärter rechtlicher Verpflichtungen und Streitigkeiten mit ihren unmittelbaren Nachbarn um Land- und Seegrenzen sowie den Luftraum zu bemühen; fordert die türkische Regierung erneut auf, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, die wiederholten Verletzungen des griechischen Luftraums und der griechischen Hoheitsgewässer zu beenden und die territoriale Integrität und Souveränität all ihrer Nachbarländer zu achten; bedauert, dass die Casus-Belli-Drohung der Großen Nationalversammlung der Türkei gegen Griechenland noch immer nicht zurückgezogen wurde;

31. begrüßt die Bemühungen unter der Federführung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Wiedervereinigung Zyperns; bekräftigt seine Unterstützung für eine faire, umfassende und zukunftsfähige Einigung auf der Grundlage einer Zwei-Gemeinschaften- und Zwei-Zonen-Föderation mit einer einzigen internationalen Rechtspersönlichkeit, einer einzigen Souveränität und einer einzigen Staatsbürgerschaft sowie mit politischer Gleichberechtigung zwischen den beiden Gemeinschaften, und zwar gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Besitzstand der EU und auf der Grundlage der Achtung der Grundsätze, auf denen die Union gegründet wurde; verweist auf den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten Rahmen und seinen Appell, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und sich dabei auf die bereits im Rahmen des Crans-Montana-Prozesses von 2017 getroffenen Vereinbarungen zu stützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine aktivere Rolle zu spielen, wenn es darum geht, die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen; bekräftigt seine Aufforderung an alle betroffenen Parteien, insbesondere die Türkei, ihren Beitrag zu einer umfassenden Lösung zu leisten; fordert die Türkei auf, mit dem Abzug ihrer Truppen aus Zypern zu beginnen, den

Mittwoch, 13. März 2019

abgesperrten Bereich von Famagusta im Einklang mit der Resolution 550 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen an die Vereinten Nationen zu übertragen und von Maßnahmen Abstand zu nehmen, die das demografische Gleichgewicht auf der Insel durch eine Politik der illegalen Siedlungen verändern; betont, dass der Besitzstand der EU auf der gesamten Insel umgesetzt werden muss; würdigt in diesem Zusammenhang die Fortsetzung der Arbeiten des aus beiden Gemeinschaften zusammengesetzten Ad-hoc-Ausschusses für die EU-Vorbereitung; sagt zu, seine Bemühungen um eine Zusammenarbeit mit der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bei den Vorbereitungen der vollständigen Integration in die EU nach der Lösung des Zypernproblems zu verstärken, und fordert die Kommission auf, dasselbe zu tun; lobt die wichtige Arbeit des aus Vertretern beider Bevölkerungsgruppen zusammengesetzten Ausschusses für die Vermissten (CMP), der sich sowohl mit türkischen als auch mit griechischen Zypriern beschäftigt, die als vermisst gelten, und lobt die Tatsache, dass ein verbesserter Zugang zu einschlägigen Standorten, auch in militärischen Gebieten, gewährt wurde; fordert die Türkei auf, den CMP zu unterstützen, indem sie Informationen aus ihren Militärarchiven zur Verfügung stellt; erkennt das Recht der Republik Zypern an, bilaterale Abkommen in Bezug auf ihre ausschließliche Wirtschaftszone zu schließen; fordert die Türkei erneut auf, die Hoheitsrechte aller Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten, auch die, die sich auf die Exploration und Gewinnung natürlicher Ressourcen im Einklang mit dem Besitzstand der Union und dem Völkerrecht beziehen; fordert die Türkei dringend auf, sich an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen und von Drohungen oder Maßnahmen abzusehen, die sich negativ auf die gutnachbarschaftlichen Beziehungen auswirken könnten;

32. fordert die Türkei und Armenien auf, weiter auf eine Normalisierung ihrer Beziehungen hinzuwirken; betont, dass die Öffnung der Grenze zwischen der Türkei und Armenien zu einer Verbesserung der Beziehungen insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration führen könnte;

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Mitgliedstaaten sowie der Regierung und der GroÙen Nationalversammlung der Türkei zu übermitteln, und ersucht um eine Übersetzung dieses Berichts ins Türkische.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0201

Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2019**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2019“ (2018/2119(INI))**

(2021/C 23/11)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2, Artikel 126, Artikel 136 und Protokoll Nr. 12,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- gestützt auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2019: Für ein starkes Europa in Zeiten globaler Ungewissheit“ (COM(2018)0770) und auf den Warnmechanismusbericht 2019 (COM(2018)0758),
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Fiskalausschusses vom 10. Oktober 2018,
 - unter Hinweis auf die Europäischen Wirtschaftsprognosen der Kommission (Herbst 2018 und Winter 2019),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017–2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht über die Bevölkerungsalterung 2018, der von der Kommission am 25. Mai 2018 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung vom 21. November 2018 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2018)0759),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“, das Weißbuch der Kommission vom 1. März 2017 zur Zukunft Europas und das Reflexionspapier der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Euro-Gruppe an die Staats- und Regierungschefs vom 4. Dezember 2018 über die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2018 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und mit Blick auf den Jahreswachstumsbericht 2019 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0159/2019),
- A. in der Erwägung, dass das Wachstum der europäischen Wirtschaft sich nun im siebten Jahr in Folge fortsetzt; in der Erwägung, dass die Prognosen für die BIP-Wachstumsraten für das Euro-Währungsgebiet und die EU auf 1,3 % bzw. 1,5 % für 2019 und 1,6 % bzw. 1,8 % für 2020 (EU27) nach unten korrigiert wurden; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass die Wachstumsrate weiterhin moderat ausfallen wird, was teilweise auf die zunehmenden Bedenken hinsichtlich der globalen Wachstumsaussichten zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass in Bezug auf Wirtschafts- und Beschäftigungsleistung nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Arbeitslosigkeit im Euro-Währungsgebiet im Dezember 2018 auf 7,9 % und in der EU insgesamt auf 6,6 % belief; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor über dem Vorkrisenniveau liegt, insbesondere was die Langzeitarbeitslosigkeit betrifft, und dass die Jugendarbeitslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten immer noch hoch ist;
- C. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote in der EU wächst, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den Mitgliedstaaten; in der Erwägung, dass die Zahl der Erwerbstätigen im Euroraum den höchsten jemals verzeichneten Stand erreicht hat und im dritten Quartal 2018 bei 146 Millionen Menschen lag; in der Erwägung, dass es sich bei vielen neu geschaffenen Arbeitsplätzen um Teilzeitstellen handelt;

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

⁽³⁾ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

- D. in der Erwägung, dass das Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund anhaltender geopolitischer Spannungen, die den Welthandel beeinträchtigen, sowie fortbestehender Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Beziehungen der Union zum Vereinigten Königreich nach wie vor anfällig ist und in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt;
- E. in der Erwägung, dass in Europa immer noch eine Investitionslücke besteht, obwohl es seit Jahren Nutzen aus außergewöhnlich niedrigen Zinssätzen zieht und die Finanzierungsbedingungen weiterhin günstig sind;
- F. in der Erwägung, dass der Altersabhängigkeitsquotient in der EU Prognosen von Eurostat zufolge bei unveränderter Politik von 29,3 % im Jahr 2016 bis 2080 auf 52,3 % ansteigen wird, was bedeutet, dass auf jede ältere Person weniger als zwei Personen im erwerbsfähigen Alter kommen; in der Erwägung, dass es diesbezüglich beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt;
- G. in der Erwägung, dass die totale Faktorproduktivität im Euro-Währungsgebiet in den letzten beiden Jahrzehnten hinter der großer Volkswirtschaften weltweit zurückgeblieben ist;
- H. in der Erwägung, dass die Schuldenquote des Euro-Währungsgebiets ihren rückläufigen Trend der letzten Jahre fortsetzen und von rund 87 % im Jahr 2018 auf etwa 85 % im Jahr 2019 sinken dürfte; in der Erwägung, dass der Prognose der Kommission zufolge allerdings im Jahr 2019 bei zehn Mitgliedstaaten mit einer Verschuldungsquote von mehr als 60 % gerechnet wird und die Quote in sieben Mitgliedstaaten über 90 % bleiben wird; in der Erwägung, dass Maßnahmen zum Schuldenabbau in einer Reihe von Mitgliedstaaten nur langsam angelaufen sind; in der Erwägung, dass für fünf Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit hohen Schuldenquoten für 2019 ein erhebliches strukturelles Defizit prognostiziert wird;
- I. in der Erwägung, dass für keinen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets für 2019 ein Defizit prognostiziert wird, das über der Schwelle von 3 % des BIP liegt, und dass das Gesamtdefizit im Euro-Währungsgebiet 2018 voraussichtlich auf 0,6 % des BIP zurückgehen und 2019 auf 0,8 % des BIP leicht ansteigen dürfte;
- J. in der Erwägung, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit Anlass zur Sorge gibt;
- K. in der Erwägung, dass der Leistungsbilanzüberschuss im Jahr 2017 seinen Höchststand erreicht hat und sich voraussichtlich in den Jahren 2019 und 2020 auf rund 3,6 % des BIP im Euro-Währungsgebiet und auf 2,3 % des BIP in der EU verringern dürfte und somit zu den höchsten der Welt zählt;
1. begrüßt den Jahreswachstumsbericht 2019 der Kommission, in dem die Bedeutung folgender Punkte bekräftigt wird:
 - a) höhere hochwertige Investitionen,
 - b) Reformen zur Steigerung des Produktivitätswachstums, der Inklusivität und der institutionellen Qualität, und
 - c) makrofinanzielle Stabilität und solide öffentliche Finanzen;
 2. fordert die die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, entschlossene und abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Ziel zu verwirklichen und inklusives und nachhaltiges Wachstum zu schaffen, Verantwortung für zukünftige Generationen zu übernehmen und durch die Tragfähigkeit und Angemessenheit der öffentlichen Finanzen und unserer Systeme der sozialen Sicherheit Generationengerechtigkeit und damit auch die Zukunft unserer Wohlfahrtsstaaten sicherzustellen;
 3. stellt fest, dass aus dem Bericht der Kommission über die Bevölkerungsalterung 2018 hervorgeht, dass die fiskalischen Kosten in Verbindung mit Renten, dem Gesundheitswesen und der Langzeitpflege in den nächsten Jahrzehnten steigen dürften, wenn sich die Politik nicht ändert, da die Bevölkerung Europas immer älter wird;
 4. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sich auf diese demografischen Entwicklungen vorzubereiten, indem sie
 - a) sozial ausgewogene Strukturreformen umsetzen, um solche Kosten zu senken,

Mittwoch, 13. März 2019

b) das Produktivitätswachstum steigern, was für die Sicherung eines starken und nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der Zukunft entscheidend ist, und

c) Haushaltspuffer aufbauen, um sich gegen steigende fiskalische Kosten zu wappnen;

5. begrüßt, dass die Beschäftigungsquote in der EU wächst, wenn auch in unterschiedlichem Maße in den Mitgliedstaaten; stellt fest, dass die Langzeitarbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor hoch sind, was anhaltende Reformen und Investitionen erforderlich macht, um den Eintritt junger Menschen und Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

6. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) im Einklang mit dem vereinbarten Fahrplan weiter zu fördern;

7. fordert die Kommission auf, die Vollendung des Binnenmarktes ganz oben auf ihre Tagesordnung zu setzen;

Förderung hochwertiger Investitionen

8. betont, dass die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der langfristigen Generationengerechtigkeit die Produktivität durch produktive Investitionen — etwa in wachstumsfördernde nachhaltige Infrastrukturprojekte im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung— steigern müssen, um das dringend benötigte potenzielle Wirtschaftswachstum zu erhöhen;

9. begrüßt den positiven Beitrag der Investitionsoffensive für Europa zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen; betont, dass das Parlament seine Verhandlungsposition zum Programm „InvestEU“ bereits angenommen hat, und fordert mit Nachdruck, dass so bald wie möglich eine interinstitutionelle politische Einigung erzielt wird; nimmt Kenntnis von dem Vorschlag des Europäischen Rechnungshofs, die geografische Verteilung der aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) geförderten Investitionen zu verbessern;

10. stellt fest, dass es im Euro-Währungsgebiet trotz der positiven Ergebnisse der Investitionsoffensive für Europa immer noch eine Investitionslücke gibt; weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Anzeichen für Konjunkturabschwung und der zunehmenden externen Risiken und Herausforderungen öffentliche und private Investitionen bei der Förderung von Wachstum und Konvergenz auf europäischer Ebene eine wichtige Rolle spielen;

11. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Nutzung des haushaltspolitischen Spielraums zwischen produktiven, langfristigen öffentlichen Investitionen und laufenden Ausgaben unterscheiden müssen;

12. betont, dass die Steigerung des Produktivitätswachstums Investitionen in Kompetenzen, Innovation, Automatisierung, Digitalisierung, FuE, nachhaltige Mobilität und Infrastruktur erfordert, die mit den Zielen der Strategie Europa 2020 im Einklang stehen; betont die Notwendigkeit, sowohl in Sach- als auch in Humankapital zu investieren, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, für einen gleichberechtigten Zugang zu lebenslangem Lernen, Weiterbildung und Umschulung zu sorgen;

13. ist der Ansicht, dass Reformen, durch die unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand für Investitionen beseitigt wird, die Wirtschaftstätigkeit erleichtern und gleichzeitig günstige Bedingungen für langfristiges Wachstum schaffen würden;

14. betont, dass innereuropäische ausländische Direktinvestitionen zu Produktivitätssteigerungen sowohl für das investierende Unternehmen als auch für die lokalen Unternehmen in den aufnehmenden Regionen führen können und zu wirtschaftlicher Konvergenz innerhalb Europas beitragen; ist der Ansicht, dass eindeutige und durchsetzbare Vorschriften, gleiche Wettbewerbsbedingungen und geringere Kosten für die Einhaltung der Vorschriften entscheidende Faktoren sind, um Investitionen anzuziehen;

Mittwoch, 13. März 2019

15. unterstreicht, dass dringend eine voll entwickelte Kapitalmarktunion benötigt wird, da besser integrierte Finanzmärkte weitere Mechanismen zur privaten Risikoteilung und Risikominderung bereitstellen, grenzübergreifende Investitionen und Zugang zu Finanzmitteln für die Realwirtschaft erleichtern und nachhaltige private Investitionen fördern könnten;

Konzentration der Reformbemühungen auf Produktivitätswachstum, Inklusivität und institutionelle Qualität

16. weist darauf hin, dass die alternde Erwerbsbevölkerung das europäische Produktivitätswachstum in den nächsten Jahrzehnten unter sonst gleichen Bedingungen möglicherweise beeinträchtigen wird; ist weiterhin besorgt über die geringe Wettbewerbsfähigkeit und das geringe Produktivitätswachstum der EU und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, produktivitätssteigernde und sozial ausgewogene Strukturreformen umzusetzen;

17. betont, dass die einzelstaatlichen Rentensysteme sowohl im Hinblick auf Angemessenheit als auch langfristige finanzielle Tragfähigkeit dringend überprüft werden müssen; betont, dass die Rentensysteme in den betroffenen Mitgliedstaaten reformiert werden müssen, um ihre langfristige Tragfähigkeit sicherzustellen;

18. teilt die Ansicht der Kommission, dass ein höheres Produktivitätswachstum und stärkere Inklusivität ein wichtiges Ziel der nationalen Reformen sein sollten;

19. betont, wie wichtig eine Erhöhung der Erwerbsquote ist, unter anderem damit die Systeme der sozialen Sicherheit tragfähig bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund eines steigenden Abhängigkeitsquotienten; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Integration von jungen Menschen, die sich nicht in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung befinden (NEET) und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu fördern;

20. stellt fest, dass zu hohe Steuern ein Hindernis für Investitionen und Arbeitsplätze darstellen können; fordert eine Verlagerung der Besteuerung weg von der hohen Besteuerung des Faktors Arbeit in Europa; ist ferner der Ansicht, dass die Verringerung der Steuerlast für niedrige und mittlere Einkommen die Nachfrage erhöhen und das Wachstum ankurbeln dürfte; betont, dass die Steuererhebung verbessert werden muss und die Verwaltungsverfahren im Bereich der Besteuerung besser koordiniert werden müssen, und begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die solche Reformen durchführen;

21. betont, dass Digitalisierung, Globalisierung, künstliche Intelligenz, Automatisierung und technologischer Wandel ein großes Wachstumspotenzial bergen, unsere Arbeitsmärkte grundlegend verändern und sich auf die Wachstumsdynamik der europäischen Volkswirtschaften auswirken;

22. hebt hervor, dass die Mobilisierung einer schrumpfenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter vielseitigere und besser qualifizierte Arbeitnehmer, dynamischere Arbeitsmärkte, eine aktive Arbeitsmarktpolitik, lebenslanges Lernen und Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte sowie engere Verbindungen zwischen den Systemen der Aus- und Weiterbildung und den Unternehmen in Kombination mit zugänglichen Systemen der sozialen Sicherheit erfordert; fordert nachdrücklich, dass diesen Grundsätze angemessen Rechnung getragen wird, um integrative und gut funktionierende Arbeitsmärkte zu unterstützen und die Qualität der Arbeitsplätze zu fördern, wie in der europäischen Säule sozialer Rechte dargelegt;

23. betont, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ein wichtiger Motor für Beschäftigung sind, das Potenzial des europäischen Binnenmarkts aufgrund von rechtlichen und administrativen Hindernissen nicht vollständig ausschöpfen können; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, diese Hindernisse abzubauen; fordert die Kommission darüber hinaus nachdrücklich auf, unlauteren Wettbewerb und ungerechte Besteuerung zwischen KMU und multinationalen Unternehmen zu bekämpfen; erachtet es als wichtig, den Kampf gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung fortzusetzen;

24. erinnert daran, wie wichtig ein unternehmensfreundliches administratives und regulatorisches Umfeld — bei dem jedoch auf ausreichenden Verbraucherschutz geachtet werden muss — ist, damit es für Unternehmen leichter wird, Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten und grenzübergreifend Finanzmittel zu beschaffen; begrüßt, dass im Jahreswachstumsbericht betont wird, dass die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung verbessert werden muss, was alle Regierungsebenen umfassen sollte; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unnötige Hindernisse für private und öffentliche Investitionen auf lokaler und regionaler Ebene zu beseitigen;

Mittwoch, 13. März 2019

25. betont, dass für die Bewältigung möglicher künftiger Schocks Fortschritte bei der Vertiefung der WWU erforderlich sind; weist erneut darauf hin, dass die Vertiefung der WWU einen starken politischen Willen, eine effiziente Steuerung und demokratische Rechenschaftspflicht erfordert; erinnert daran, wie wichtig ein widerstandsfähiger Bankensektor und eine effiziente und angemessene Regulierung dieses Sektors ist, um die Finanzstabilität zu erhalten; fordert eine schrittweise Vollendung der Bankenunion mit einem verlässlichen europäischen Einlagenversicherungssystem und anhaltenden Bemühungen zur Verringerung notleidender Kredite; nimmt das Mandat des Euro-Gipfels an die Euro-Gruppe zur Kenntnis, ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit zu erarbeiten;

Makrofinanzielle Stabilität und solide öffentliche Finanzen

26. weist darauf hin, dass makrofinanzielle Stabilität und solide öffentliche Finanzen nach wie vor eine Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum darstellen;

27. stellt fest, dass ein höherer Anteil älterer Menschen höhere Ausgaben für Gesundheitswesen, Altenpflege und Renten mit sich bringt; stellt darüber hinaus fest, dass in einer alternden Gesellschaft unter sonst gleichen Bedingungen der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Verhältnis zum Anteil älterer Menschen abnimmt, was bedeutet, dass auf jeden älteren Menschen weniger Beitragszahler im erwerbsfähigen Alter kommen; betont, dass dadurch die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten, die die notwendigen Reformen nicht durchgeführt haben, massiv belastet werden, was ihre Tragfähigkeit gefährdet;

28. fordert die Mitgliedstaaten mit hohen Haushaltsdefiziten und einem hohen öffentlichen Schuldenstand auf, sich kontinuierlich um deren Abbau zu bemühen; erkennt die Bemühungen einiger Mitgliedstaaten an, ihre öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, bedauert jedoch, dass einige Mitgliedstaaten die Gelegenheit, die notwendigen Reformen durchzuführen, nicht genutzt haben; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten mit haushaltspolitischem Spielraum ihre Konsolidierung noch fortsetzen und damit zum Leistungsbilanzüberschuss des Euro-Währungsgebiets beitragen;

29. begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Mitgliedstaaten mit Leistungsbilanzdefiziten oder hoher Auslandsverschuldung nahezulegen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, und den Mitgliedstaaten mit hohen Leistungsbilanzüberschüssen nahezulegen, die Nachfrage zu fördern, indem das Lohnwachstum im Einklang mit dem Produktivitätswachstum erhöht wird, und das Produktivitätswachstum durch die Förderung von Investitionen zu unterstützen;

30. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, angemessene Haushaltspuffer für die derzeitigen und zukünftigen Generationen aufzubauen; fordert, dass der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), einschließlich seiner Flexibilitätsklauseln, konsequent umgesetzt und eingehalten wird, um für verantwortliche öffentliche Finanzen zu sorgen; weist darauf hin, dass eine konsequente Umsetzung der Haushaltsvorschriften erforderlich ist, um das Vertrauen der Finanzmärkte sicherzustellen, das für Investitionen grundlegend ist;

31. begrüßt den Vorschlag des Europäischen Fiskalausschusses, die Haushaltsvorschriften radikal zu vereinfachen, um den derzeitigen haushaltspolitischen Rahmen der EU weiter zu verbessern; betont, dass die in den SWP-Regeln enthaltene Flexibilität es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Ziel, eine umsichtige Finanzpolitik zu gewährleisten, und dem Ziel, produktive Investitionen zu erleichtern, zu finden; fordert die Kommission auf, bei ihren Schuldentragfähigkeitsanalysen alle länderspezifischen Faktoren zu berücksichtigen;

Nationale Eigenverantwortung

32. weist erneut darauf hin, dass der Grad der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu gering ist; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt des Europäischen Semesters auf der nationalen Eigenverantwortung liegen sollte; fordert die nationalen und regionalen Parlamente nachdrücklich auf, Länderberichte und länderspezifische Empfehlungen zu erörtern und mit den einschlägigen Akteuren in Dialog zu treten; weist darauf hin, dass ein strafferes und gezielteres Europäisches Semester zu mehr Eigenverantwortung führen könnte;

o

o o

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0202

Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2019“ (2018/2120(INI))**

(2019/C 23/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2019: Für ein starkes Europa in Zeiten globaler Ungewissheit“ (COM(2018)0770),
- unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 von Staats- und Regierungsvertretern aus aller Welt angenommen und vom Rat — der sich zu ihrer Umsetzung verpflichtet hat — gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat, vom Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates vom 21. November 2018, der der Mitteilung der Kommission über den Jahreswachstumsbericht 2019 als Begleitunterlage beigefügt ist (COM(2018)0761),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 21. November 2018 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2018)0759),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Alarmmechanismusbericht 2019“ (COM(2018)0758),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. November 2018 mit dem Titel „Übersichten über die Haushaltsplanung 2019: Gesamtbewertung“ (COM(2018)0807),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2018 zu Betreuungsangeboten in der EU für eine verbesserte Gleichstellung der Geschlechter ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Beschäftigungs- und Sozialpolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2018 zu dem Thema „Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2018“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum digitalen Geschlechtergefälle;
- unter Hinweis auf die Aussprache über die Prioritäten des Europäischen Semesters 2018 mit Vertretern der nationalen Parlamente,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0484.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0464.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0432.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0078.

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0162/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote bei den 20- bis 64-Jährigen im Jahr 2017 bei 73,2 % lag, was darauf hindeutet, dass sich die EU auf gutem Wege befindet, die in der Strategie Europa 2020 festgelegte Zielmarke von 75 % zu erreichen;
- B. in der Erwägung, dass menschenwürdige Arbeitsplätze mit Beschäftigungssicherheit bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung eine wichtige Rolle spielen und gefördert werden sollten, um zur EU-weiten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Ankurbelung der Binnennachfrage und der Förderung des Wachstums beizutragen; in der Erwägung, dass der Anteil von Teilzeitkräften an der Gesamtzahl der Beschäftigten von 16,8 % im Jahr 2008 auf 18,7 % im Jahr 2017 gestiegen ist, wobei der Anteil unter jungen Menschen höher ist und stärker zugenommen hat;
- C. in der Erwägung, dass sich die Beschäftigungsquoten innerhalb der EU stark unterscheiden, und zwar sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch innerhalb dieser, und dass außerdem Unterschiede hinsichtlich der Qualität der Beschäftigung bestehen;
- D. in der Erwägung, dass die Langzeitarbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit auf EU-Ebene zwar zurückgehen, in etlichen Mitgliedstaaten aber immer noch hoch sind;
- E. in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosenquote auf EU-Ebene 18,6 % beträgt und damit immer noch höher liegt als im Jahr 2008; in der Erwägung, dass nach Angaben der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) junge Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, der EU schätzungsweise jährliche Kosten in Höhe von 153 Mrd. EUR verursachen, während sich die geschätzten Gesamtkosten für die Einrichtung der Jugendgarantie auf 21 Mrd. EUR pro Jahr belaufen; in der Erwägung, dass der Jugendgarantie für den Zeitraum 2017–2020 derzeit ein Betrag in Höhe von 2 Mrd. EUR zugewiesen ist;
- F. in der Erwägung, dass in Anbetracht der Entstehung und zunehmenden Verbreitung neuer Arbeitsformen wie etwa Plattformarbeit und Solo-Selbständigkeit der Sozialschutz, der weitgehend auf Arbeitnehmer in unbefristeten Vollzeitverhältnissen zugeschnitten ist, modernisiert und angepasst werden muss;
- G. in der Erwägung, dass der Anstieg der Beschäftigungsquote in den Mitgliedstaaten mit einer Zunahme atypischer, prekärer und nicht formaler Beschäftigungsformen einschließlich Null-Stunden-Verträgen, mit der Schwächung des sozialen Dialogs und in einigen Mitgliedstaaten mit der Dezentralisierung der Tarifverhandlungen einhergegangen ist, was sich negativ auf die Rechte der Arbeitnehmer auswirkt;
- H. in der Erwägung, dass die schwierigsten Arbeitsverhältnisse diejenigen sind, bei denen die Einzelnen ihre Rechte nicht durchsetzen können, es keinen Sozialversicherungsschutz gibt, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gefährdet sind und die Arbeit kein ausreichendes Einkommen für ein menschenwürdiges Leben generiert; in der Erwägung, dass die Unsicherheit ein weiterer zentraler Faktor prekärer Arbeitsverhältnisse ist und Folgendes einschließt: einen unsicheren Arbeitsplatz, ein unzureichendes Einkommen, einen mangelnden Kündigungsschutz, Unsicherheit in Bezug auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses und Unsicherheit in Bezug auf zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten;
- I. in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit von Armut betroffen sind, mit einem Anteil von 9,6 % an der Erwerbsbevölkerung weiterhin inakzeptabel hoch ist, obgleich sich die Einkommensschere in der EU 2017 leicht geschlossen hat, und dass vor allem Frauen von Erwerbsarmut betroffen sind;
- J. in der Erwägung, dass der Gesamtanteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bei 22,5 % und somit unter dem Vorkrisenniveau liegt, das in der Strategie Europa 2020 proklamierte Kernziel, die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um 20 Millionen zu senken, aber noch lange nicht erreicht ist; in der Erwägung, dass die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder zwar weiter zurückgeht, aber immer noch inakzeptabel hoch ist; in der Erwägung, dass die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder bei Kindern von Alleinerziehenden doppelt so hoch ist wie der Gesamtdurchschnitt; in der Erwägung, dass sich durch starke Ungleichheit die Wirtschaftsleistung und das Potenzial, nachhaltiges Wachstum zu erzielen, verringern;
- K. in der Erwägung, dass die Globalisierung dazu beigetragen hat, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, dass ihr Nutzen aber sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch innerhalb dieser ungleich verteilt ist; in der Erwägung, dass der integrative Charakter des europäischen Wachstumsmodells überprüft und insbesondere hinsichtlich der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit gestärkt werden sollte;

Mittwoch, 13. März 2019

- L. in der Erwägung, dass in dem Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen betont wird, wie dringend es ist, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu ergreifen, der in drei Jahren unumkehrbar sein könnte; in der Erwägung, dass auf allen Steuerungsebenen Budgets (öffentliche wie auch private Investitionen) bereitgestellt werden sollten, die der Modernisierung und Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Energie dienen;
- M. in der Erwägung, dass nun das sechste Jahr in Folge beginnt, in dem die EU-Wirtschaft kontinuierlich wächst, eine Belebung bei den Investitionen zu verzeichnen ist, die Nachfrage der Verbraucher steigt und mehr Arbeitsplätze geschaffen werden, und in der Erwägung, dass die Wachstumsraten im Euro-Währungsgebiet in der Geschichte der WWU noch nie so dicht beieinander lagen; in der Erwägung, dass es nichtsdestotrotz bedauerlich ist, dass der wachstumsbedingte Nutzen ungleich verteilt ist;
- N. in der Erwägung, dass die Haushaltseinkommen langsamer angestiegen sind als das BIP und dass dies Fragen bezüglich des integrativen Charakters des neuerlichen Wachstums aufwirft;
- O. in der Erwägung, dass der demografische Wandel und die steigende Lebenserwartung die Renten-, Gesundheits- und Pflegesysteme vor sehr große Herausforderungen in Bezug auf Tragfähigkeit und Angemessenheit stellen;
- P. in der Erwägung, dass ein gut funktionierender sozialer Dialog ein Schlüsselement der sozialen Marktwirtschaft in Europa ist, durch das der soziale Zusammenhalt verbessert wird und innergesellschaftliche Konflikte vermindert werden, was Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen gleichermaßen zugutekommt;
- Q. in der Erwägung, dass die 2018 eingeleitete Integration der europäischen Säule sozialer Rechte in das Europäische Semester dazu beigetragen hat, integratives Wachstum und Beschäftigung zu fördern und makroökonomische Ungleichgewichte zu verringern;
- R. in der Erwägung, dass das Europäische Semester zur Verwirklichung der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen sollte, damit Gleichbehandlung und Chancengleichheit für Frauen und Männer, das Recht auf gleiches Entgelt bei gleicher Arbeit für Frauen und Männer und das Recht auf den Zugang zu einer hochwertigen und erschwinglichen Gesundheitsversorgung sichergestellt werden;
- S. in der Erwägung, dass 80 Millionen Europäer mit Behinderungen sowie etliche klar definierte Gruppen, zu denen unter anderem marginalisierte junge Menschen, gesellschaftliche Randgruppen, chronisch kranke Menschen und Angehörige von Minderheiten gehören, beim Zugang zu Beschäftigung mit besonderen Hürden konfrontiert und in stärkerem Maße von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind; in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn es darum geht, der Integration dienende Angebote bereitzustellen und die Vertretung bei der Politikgestaltung sicherzustellen;
- T. in der Erwägung, dass anhaltende Ungleichheiten im Gesundheitsbereich und eine zunehmende Belastung durch chronische Krankheiten derzeit in der gesamten EU zu einer hohen vorzeitigen Mortalität führen und sich auf das Arbeitskräftepotenzial, die Produktivität und die Sozialsysteme auswirken;
- U. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU ist und in den Artikeln 8 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist, in denen die Union verpflichtet wird, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen und Aktivitäten der EU zur Anwendung kommt;
- V. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote bei den Frauen im Jahr 2017 bei 66,5 % lag, das Geschlechtergefälle bei der Beschäftigung jedoch 12 % betrug und damit — ebenso wie das Lohngefälle und folglich auch das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern — nach wie vor groß ist; in der Erwägung, dass mehr Frauen als Männer von Altersarmut betroffen sind und Frauen im Alter in stärkerem Maße von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, weil ihre Rentenbezüge wegen der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, denen sie im Laufe ihres Lebens ausgesetzt sind, fast 40 % geringer ausfallen, und dass dies für viele Frauen und die Gesellschaft ein Problem darstellt; in der Erwägung, dass eine gleichberechtigte Erwerbsbeteiligung sowohl für Männer als auch für Frauen durch Zugang zu guten und erschwinglichen Betreuungsangeboten erleichtert werden kann;
- W. in der Erwägung, dass ein höherer Frauenanteil in Entscheidungspositionen die Gleichstellung der Geschlechter verbessern würde;

Mittwoch, 13. März 2019

- X. in der Erwägung, dass informelle Pflegekräfte und pflegende bzw. betreuende Familienangehörige sowohl während der Zeiten, in denen sie andere pflegen bzw. betreuen, als auch hinsichtlich des Erwerbs von Rentenansprüchen in höherem Maße von Armut bedroht sind; in der Erwägung, dass pflegende Angehörige vorwiegend Frauen sind; in der Erwägung, dass 80 % der Pflegeleistungen in der EU von unbezahlten, informellen Pflegekräften erbracht werden, von denen wiederum 75 % Frauen sind;
- Y. in der Erwägung, dass hinsichtlich der Qualität von Betreuungsleistungen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb dieser, zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen, zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sowie zwischen verschiedenen Altersgruppen bestehen; in der Erwägung, dass Frauen sowohl direkt — als Nutzerinnen der Leistungen und Beschäftigte — als auch indirekt — durch ihre Unterstützung von Familienmitgliedern, die auf grundlegende Gemeinwohldienstleistungen angewiesen sind — von Kürzungen bei Gemeinwohldienstleistungen unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wohnraum betroffen sind;
- Z. in der Erwägung, dass Frauen aufgrund ihrer Funktion im Familienleben ihre berufliche Laufbahn eher unterbrechen und häufiger aus dem Erwerbsleben ausscheiden, um ein Kind oder einen kranken Angehörigen zu betreuen; in der Erwägung, dass sich diese von Frauen wahrgenommene Rolle als Karrierehindernis erweisen kann; in der Erwägung, dass derzeit Debatten über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben geführt werden;
- AA. in der Erwägung, dass auf dem Weg zur Verwirklichung des Kernziels 2020, die Schulabbrecherquote auf unter 10 % zu senken, sowie des Ziels, eine Hochschulabsolventenquote von 40 % zu erreichen, beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind, dass aber zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor große Unterschiede bestehen; in der Erwägung, dass den Mitgliedstaaten nahegelegt werden sollte, die Zugänglichkeit und öffentliche Akzeptanz der beruflichen Ausbildung zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Qualität der Hochschulbildung bei der Verwirklichung der Kernziele 2020 vorrangig bleibt;
- AB. in der Erwägung, dass digitale Kompetenzen im digitalen Zeitalter für jedwede private und berufliche Tätigkeit essenziell sind und dennoch mehr als 40 % der Erwachsenen in der EU keine grundlegenden digitalen Kompetenzen besitzen; in der Erwägung, dass es 60 Millionen Erwachsenen an grundlegenden Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen fehlt; in der Erwägung, dass bei den digitalen Kompetenzen, die über die Grundkompetenzen hinausgehen, ein Geschlechtergefälle von 12,9 % besteht;
- AC. in der Erwägung, dass die Chancen geringqualifizierter und älterer Arbeitnehmer, an Umschulungs- und Fortbildungsprogrammen teilzunehmen, deutlich geringer sind; in der Erwägung, dass Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen häufig nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihren Mitarbeitern Fortbildungen und Umschulungen anbieten zu können;
- AD. in der Erwägung, dass die Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, die Obdachlosigkeit und die Bezahlbarkeit von Wohnraum in vielen Mitgliedstaaten eine große Herausforderung darstellen, wobei nicht weniger als zehn Mitgliedstaaten Überbelegungsquoten verzeichnen, die über dem europäischen Durchschnitt liegen; in der Erwägung, dass Wohnraum der höchste Ausgabenposten der Europäer ist und dass die Preise für Wohnraum in den meisten Mitgliedstaaten schneller steigen als die Einkommen; in der Erwägung, dass sich Ungleichheit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt gegenseitig verstärken, wobei Frauen, Kinder und Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Obdachlosigkeit bedroht sind;
- AE. in der Erwägung, dass nach wie vor dringende langfristige Herausforderungen bestehen, wie etwa die Alterung der Bevölkerung, die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die Arbeitswelt, der Klimawandel und eine nicht nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen;
1. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die hinsichtlich des sozialpolitischen Scoreboards erzielt worden sind, stellt aber fest, dass die meisten Mitgliedstaaten bei mindestens einem Leitindikator Schwierigkeiten haben und dass 10 % aller Bewertungen als „kritische Situation“ eingestuft wurden;
 2. betont, dass die sozialen Ziele und Verpflichtungen der EU ebenso wichtig sind wie ihre wirtschaftlichen Ziele; betont, dass die notwendigen Investitionen im Bereich der sozialen Entwicklung nicht nur ein Mittel sind, um für Wirtschaftswachstum und wirtschaftliche Konvergenz zu sorgen, sondern dass es sich hierbei auch um ein spezifisches Ziel an sich handeln muss; begrüßt, dass anerkannt wurde, wie wichtig die Säule sozialer Rechte ist und dass die soziale Dimension der EU gestärkt und auf Ungleichheiten, die innerhalb von Regionen und zwischen diesen bestehen, reagiert werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die sozialen Rechte zu stärken, indem die europäische Säule sozialer Rechte dergestalt umgesetzt wird, dass in der EU eine wahrhaftige soziale Dimension aufgebaut wird, unter anderem indem aktuelle Studien⁽¹⁾ zur Kenntnis genommen werden und das Scoreboard beschäftigungs- und sozialpolitischer Indikatoren von der Politik besser wahrgenommen wird und dessen Auswirkungen verbessert werden, wobei sämtliche länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen sind, einschließlich jener, die auf Maßnahmen mit transformativer Wirkung ausgerichtet sind, mit denen auf eine in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht nachhaltigere Union abgezielt wird; fordert die Kommission auf, die 20 Grundsätze der sozialen Säule als Anzeiger bei der Bewertung zu nutzen, inwiefern es den Mitgliedstaaten gelungen ist, ihr diesbezügliches Engagement in ihre Wirtschaftspolitik zu integrieren, sowie ihre Kapazität zur Überwachung der sozialen Lage auszubauen;

(1) Siehe die Berichte der OECD („In It Together: Why Less Inequality Benefits All“, 2015) und des IWF („Causes and Consequences of Income Inequality“, Juni 2015).

Mittwoch, 13. März 2019

3. fordert, dass das Europäische Semester uneingeschränkt für die europäische Säule sozialer Rechte eintritt, indem die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern, das Recht auf gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit und das Recht auf gute und erschwingliche Betreuungsangebote hervorgehoben werden;
4. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten mit strukturellen Problemen am Arbeitsmarkt zu kämpfen haben, die sich beispielsweise in einer geringen Erwerbsbeteiligung, der Segmentierung des Arbeitsmarkts und Missverhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage in Bezug auf Fertigkeiten und Qualifikationen äußern; stellt fest, dass der Bedarf an wirksamen Maßnahmen zur Eingliederung und Wiedereingliederung der inaktiven Erwerbsbevölkerung einschließlich Migranten in den Arbeitsmarkt wächst;
5. fordert mehr Beständigkeit innerhalb des Europäischen Semesters, wobei unter anderem gewährleistet werden sollte, dass Themen, auf die im gemeinsamen Beschäftigungsbericht aufmerksam gemacht wird, im Jahreswachstumsbericht und in den länderspezifischen Empfehlungen in angemessener Form aufgegriffen werden und dass vorrangige Ziele im Folgejahr bestehen bleiben, sofern sie nicht als erreicht gelten;
6. stellt fest, dass die Volkswirtschaften aller Mitgliedstaaten den Prognosen zufolge weiter wachsen werden, wobei sich das Tempo jedoch verringern wird; betont, dass die Investitionslücke im Bereich Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Infrastruktur — Sozial-, Gesundheits- und Pflegedienste sowie Gesundheitsförderung und Krankheitsvorsorge und angemessener, energieeffizienter Wohnraum eingeschlossen — und auf dem Gebiet des Humankapitals geschlossen werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu maximieren, in erschwingliche, zugängliche und zielgerichtete hochwertige allgemeine und berufliche Bildung zu investieren und dabei Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen — unter anderem zur Förderung digitaler Kompetenzen und von Querschnittskompetenzen — auszubauen, sowie lebenslanges Lernen und die Entwicklung von Kompetenzen zu fördern; betont, wie wichtig es ist, spezielle Maßnahmen an Frauen und Mädchen zu richten, welche in den Bereichen Digitalwirtschaft sowie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) weiter unterrepräsentiert sind, und die Erstausbildung und die Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildern zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Berufsbildungs- und Lehrlingsausbildungssysteme und das praxisbezogene Lernen zu stärken und sie gleichzeitig besser an den aktuellen und voraussichtlichen Bedürfnissen des Arbeitsmarkts auszurichten; verweist außerdem auf die Bedeutung von im informellen Lernumfeld erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen und fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Anrechnungssystem für informelle Kompetenzen einzurichten, die insbesondere im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten erworben wurden;
7. teilt die Ansicht der Kommission, wonach das derzeitige Wirtschaftswachstum für vorgezogene Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie und der Verkehrs- und Energiesysteme in Europa genutzt werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, sich stärker anzustrengen, um passende und zugängliche Ausbildungsangebote zur Vermittlung der richtigen Kompetenzen zur Verfügung zu stellen, wobei dies auch Unterstützung für Unternehmen bei der Aus- und Weiterbildung und der Umschulung ihrer Mitarbeiter sowie die erneute Anpassung von Bildungs- und Ausbildungssystemen umfasst;
8. weist darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit in einigen Mitgliedstaaten aufgrund fehlenden Wachstums und struktureller Schwächen, die zu einem Großteil auf ineffiziente und in vielen Fällen starre ordnungspolitische Rahmen für den Arbeitsmarkt zurückzuführen sind, weiterhin hoch ist;
9. stellt fest, dass es zwar Verbesserungen gegeben hat, dass aber zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Konjunkturaufschwungs und der wirtschaftlichen Fortschritte bestehen, die sich auf bereits in der Vergangenheit vor allem in den Bereichen Beschäftigung und Produktivität vorhandene Strukturschwächen einer Reihe von Mitgliedstaaten zurückführen lassen; ist diesbezüglich der Ansicht, dass durch die allmähliche EU-weite Angleichung auch der Divergenz innerhalb der Mitgliedstaaten beigegeben werden sollte, weil sich regionale Unterschiede insofern auf das Wachstumspotenzial in Europa auswirken, als viele Maßnahmen und Dienstleistungen auf regionaler Ebene angeboten werden;
10. vertritt die Auffassung, dass das der Säule sozialer Rechte beigefügte Scoreboard nicht nur als Richtschnur für politische Empfehlungen dienen sollte, sondern auch als Vorbild für ähnliche Analysen der Leistungsfähigkeit einzelner Länder in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, damit diese auf ähnlich fundierte Weise beurteilt werden können;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich eingehend mit dem Thema der Erwerbsarmut zu befassen und sowohl auf EU-Ebene als auch auf einzelstaatlicher Ebene Lösungen vorzuschlagen, wie diesem äußerst perfiden Problem begegnet werden kann; ist der Ansicht, dass unverzüglich koordinierte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Trendwende herbeizuführen, damit der soziale Zusammenhalt und die generationenübergreifende Solidarität nicht länger von Spaltung bedroht werden; bekräftigt seine Besorgnis angesichts der vielen Menschen, die trotz der rückläufigen Tendenz von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind; ist insbesondere besorgt über die hohe Kinderarmut, Armut im ländlichen Raum sowie Altersarmut, die stark weiblich geprägt sind; ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten,

Mittwoch, 13. März 2019

alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Armut und vor allem die Kinderarmut deutlich zu verringern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit und das Fachwissen nichtstaatlicher Organisationen, im Bereich der Armutsbekämpfung und der sozialen Eingliederung tätiger Organisationen und der von Armut betroffenen Menschen selbst stärker anzuerkennen und dabei deren Beteiligung am Austausch bewährter Verfahren zu fördern; weist darauf hin, dass die Wirtschaftsleistung und das Potenzial für nachhaltiges und integratives Wachstum durch ein hohes Maß an Ungleichheit verringert werden;

12. verweist darauf, dass angemessene Löhne nicht nur für den sozialen Zusammenhalt, sondern auch für den Erhalt einer starken Wirtschaft und einer produktiven Arbeitnehmerschaft von Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen umzusetzen, durch die die Qualität der Arbeitsplätze erhöht und die Lohnstreuung verringert wird, unter anderem durch eine Anhebung der Lohnniveaus, gegebenenfalls auch in Form von menschenwürdigen Mindestlöhnen; fordert in diesem Zusammenhang Maßnahmen, bei denen die Tarifverhandlungen und die Position der Arbeitnehmer in den Lohnfestsetzungssystemen gewahrt, gefördert und gestärkt werden, was eine entscheidende Rolle beim Erreichen guter Arbeitsbedingungen spielt; ist der Auffassung, dass all diese Maßnahmen darauf abzielen sollten, die Gesamtnachfrage und den wirtschaftlichen Aufschwung zu fördern, Lohnungleichheiten zu verringern und die Erwerbstätigenarmut zu bekämpfen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Rechtsvorschriften und die Maßnahmen der EU den Rechten und Freiheiten der Gewerkschaften, den Tarifverträgen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer Rechnung tragen müssen;

13. betont, dass die Arbeitslosenquoten in der EU zwar einen Tiefststand erreicht haben, die Quote der unbesetzten Stellen aber von 1,9 % im Jahr 2017 auf 2,2 % im Jahr 2018 angestiegen ist; stellt mit Sorge fest, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage besteht, weist darauf hin, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, den Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen Schwerpunkt auf öffentliche Investitionen zu legen, damit jeder von seinem Recht auf hochwertige und integrative allgemeine und berufliche Bildung Gebrauch machen kann; weist darauf hin, dass Berufsberatung und berufliche Bildung als Triebkraft für nachhaltiges und integratives Wachstum fungieren können; betont, dass es Voraussetzung für die Schaffung eines wettbewerbsfähigen EU-Arbeitsmarkts ist, Fertigkeiten und Qualifikationen mit Beschäftigungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen, und dass darauf hingewirkt werden sollte, indem Bildungssysteme zu einer engeren Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Sozialpartnern, etwa Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, bewegt werden und indem die duale Ausbildung, die Lehrlingsausbildung, das Lernen am Arbeitsplatz und das realitätsbezogene Lernen in allen Bildungsformen und auf allen Bildungsebenen einschließlich der Hochschulbildung gefördert werden;

14. fordert die Kommission auf, das Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und weitere Programme, durch die die Bildungs- und Berufsbildungsmobilität gefördert wird, weiter zu unterstützen; stellt fest, dass die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen insbesondere in Ländern mit hohen Quoten an unbesetzten Stellen die Beschäftigungschancen verbessert;

15. betont, dass die Integration von Langzeitarbeitslosen über individuell zugeschnittene Maßnahmen ein Schlüsselfaktor zur Bekämpfung von Ungleichheiten, Armut und sozialer Ausgrenzung ist und letztendlich einen Beitrag zur Tragfähigkeit der nationalen Sozialversicherungssysteme leisten wird; fordert in diesem Zusammenhang, mehr arbeitsmarktorientierte Kompetenzen zu schaffen sowie den Anteil der praxisorientierten Ausbildung deutlich zu erhöhen, um das Ziel der Beschäftigungsfähigkeit zu erreichen; ist der Auffassung, dass die soziale Lage dieser Bürger und ihre Bedürfnisse, insbesondere im Hinblick auf ein ausreichendes Einkommen, einen angemessenen Wohnraum, den öffentlichen Verkehr, die Gesundheit und die Kinderbetreuung berücksichtigt werden müssen und dass die auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzten Maßnahmen europaweit besser überwacht werden müssen;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden — einschließlich junger Menschen mit Behinderungen und derjenigen mit komplexen Bedürfnissen — die Jugendgarantie entsprechend den Empfehlungen der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs tatsächlich und auf sinnvolle Weise nutzen und Nutzen daraus ziehen können; betont, wie wichtig es ist, die aktuell bestehenden Mängel, die die Qualität der Angebote und die Reichweite des Programms beeinträchtigen, zu beseitigen; ist der Ansicht, dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um Qualitätsstandards festzulegen, dauerhaft mehr finanzielle Unterstützung sowohl aus Finanzierungsinstrumenten der EU als auch aus den nationalen Haushalten zu leisten und dafür zu sorgen, dass Jugendliche und Jugendorganisationen auf sinnvolle Weise in die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen im Rahmen der Jugendgarantie einbezogen werden; betont, dass anerkannt werden muss, dass viele Menschen, die in jungen Jahren arbeitslos oder unterbeschäftigt waren, aufgrund von Alterskriterien nicht in speziell auf jüngere Arbeitnehmer ausgerichtete Maßnahmen einbezogen wurden und ihnen daher Gelegenheit gegeben werden muss, ihre Kompetenzen aufzufrischen; betont, dass Bildung ausschlaggebend ist, um Armut zu verhindern; ist der Auffassung, dass in den Bildungseinrichtungen eine verstärkte Vermittlung der digitalen Grundkompetenzen wie dem Umgang mit digitalen Medien und Grundkenntnisse im Programmieren unerlässlich sind; betont in diesem

Mittwoch, 13. März 2019

Zusammenhang, dass in den Bildungseinrichtungen eine angemessene technische Ausstattung und die entsprechende digitale Infrastruktur erforderlich sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das duale Ausbildungssystem, das sich in der EU als Leitmodell etabliert hat, ohne weitere Verzögerungen umzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass es an die jeweiligen eigenen Systeme der Mitgliedstaaten angepasst werden muss;

17. hebt hervor, dass — zusätzlich zu anderen unterstützenden Indikatoren — der Anteil der als NEET geltenden jungen Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren an der Gesamtbevölkerung überwacht werden muss und besonderes Augenmerk auf junge Frauen und Mädchen gerichtet werden muss, da es beim Anteil der jungen Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einen großen Unterschied zwischen den Geschlechtern gibt;

18. weist darauf hin, dass die EU weiterhin unter Strukturproblemen leidet, die angegangen werden müssen; unterstreicht die grundlegende Notwendigkeit, die Binnennachfrage anzukurbeln, indem öffentliche und private Investitionen sowie sozial und wirtschaftlich ausgeglichene Strukturreformen gefördert werden, die Ungleichheiten verringern und hochwertige und integrative Arbeitsplätze, nachhaltiges Wachstum und soziale Investitionen sowie verantwortungsvolle Haushaltskonsolidierung fördern und somit zu einem Weg beitragen, der im Hinblick auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte mehr Zusammenhalt und soziale Annäherung nach oben für Unternehmen und den öffentlichen Dienst begünstigt; betont, dass diese vorrangigen Ziele nur dann erreicht werden, wenn Investitionen in Humankapital als gemeinsame Strategie priorisiert werden;

19. betont, dass sozialverträgliche Reformen auf Solidarität, Integration, sozialer Gerechtigkeit und einer gerechten Verteilung des Reichtums beruhen müssen, damit ein Modell geschaffen wird, das Gleichberechtigung und Sozialschutz sicherstellt, benachteiligte Gruppen schützt und die Lebensbedingungen aller Bürger verbessert; hebt ferner hervor, dass die Union sich wirtschaftspolitisch neu in Richtung sozialer Marktwirtschaft ausrichten muss;

20. fordert die Kommission auf, eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung der Strukturreformen vorzunehmen;

21. fordert die Kommission und alle Mitgliedstaaten auf, die Reglementierung neuer Arbeitsformen in die Wege zu leiten bzw. zu verstärken; bringt in diesem Zusammenhang seine Besorgnis bezüglich des Schutzes atypischer Arbeitnehmer und von Selbstständigen zum Ausdruck, die häufig keinen vollständigen Zugang zum Sozialschutzsystem haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern, die sich hinsichtlich der Verringerung unangemeldeter Erwerbstätigkeit, der Ermöglichung der Anerkennung der Arbeitnehmerrechte von Hausangestellten und Pflegepersonal sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen als wirksam erwiesen haben; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Null-Stunden-Verträge zu verbieten;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Reichweite und Wirksamkeit ihrer arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu erhöhen, etwa indem sie sie ergebnisorientierter gestalten und eng mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern wie gegebenenfalls der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten;

23. hebt den Stellenwert der Dimension der automatischen Stabilisierung von Wohlfahrtssystemen hervor, die durch externe Faktoren wie Rezessionen verursachte soziale Erschütterungen absorbieren; hält die Mitgliedstaaten dazu an, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit der Beschäftigungsverhältnisse einzuführen, indem sie einen vorbeugenden Schutz, auch bei Entlassungen, gewähren; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 202 der IAO, in der ein sozialer Basisschutz definiert wird, Investitionen in die Sozialsysteme sicherzustellen und auszuweiten, um ihre Wirksamkeit bei der Bekämpfung und Verhütung von Armut und Ungleichheit sowie ihre Nachhaltigkeit sicherzustellen;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um eine weitergehende Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu verstärken, indem rechtliche Hindernisse abgebaut werden, wenn es darum geht, Anreize für ihre Beschäftigung zu schaffen und für Barrierefreiheit am Arbeitsplatz zu sorgen, indem verstärkt auf neue assistive Technologien gesetzt wird, die der Kommunikation und der Steigerung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen dienen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, sich verstärkt darum zu bemühen, dass diejenigen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind, wie etwa Alleinerziehende, informelle Pflegekräfte, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gesundheitsproblemen oder komplizierten chronischen Krankheiten, Migranten und Flüchtlinge und Menschen, die ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören, besser in den Arbeitsmarkt integriert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die Kompetenzen von Arbeitnehmern auszubauen und menschenwürdige Arbeitsplätze zu fördern und auf diese Weise hochwertige Beschäftigung zu erzielen;

25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche Maßnahmen für die Inklusion von Roma in Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der vereinbarten nationalen Strategien zur Integration der Roma stehen;

Mittwoch, 13. März 2019

26. stellt fest, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen für nachhaltige und integrative Entwicklung, Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa enorm wichtig sind; fordert, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei der Ausrichtung von einschlägigen Mitarbeiterschulungen besser unterstützt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Interessen von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen bei der Politikgestaltung stärker und besser zu berücksichtigen, indem sie den richtigen Regelungsrahmen für Unternehmen, darunter kleine und Kleinstunternehmen, schaffen, damit Arbeitsplätze entstehen können, etwa durch die Einführung intelligenter Rechtsvorschriften;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung einer gerechteren Besteuerung, darunter der digitalen Wirtschaft, zu intensivieren, da dies eine unabdingbare Voraussetzung für integratives Wachstum ist;

28. ist besorgt darüber, dass der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben im Jahreswachstumsbericht derart wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu verbessern und die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben; fordert, dass zugängliche, hochwertige und erschwingliche Pflegeangebote für Menschen jeden Alters und Angebote für die Kinderbetreuung und die frühkindliche Bildung geschaffen, die Barcelona-Ziele von 2002 für die Kinderbetreuung weiter verfolgt werden und für Rechtsvorschriften zur Förderung flexibler Arbeitsregelungen gesorgt wird; fordert die Anerkennung informeller Pflegekräfte sowie bessere Arbeitsbedingungen, angemessene Formen der Unterstützung für pflegende Angehörige und die Anerkennung des Stellenwerts der Arbeit der pflegenden Angehörigen, die den größten Teil der Pflege in der EU leisten, etwa indem Rentenversicherungs- und Sozialversicherungsschutz gewährt sowie die Anerkennung von Erfahrung und informellen Kompetenzen ermöglicht werden; fordert, dass flexible Arbeitsregelungen gefördert und vorteilhafte Regelungen für Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Pflegeurlaub eingeführt werden; stellt fest, dass dieses Problem auf vielschichtige Weise angegangen werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich dringend damit zu befassen; ist der festen Ansicht, dass die Verabschiedung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige einen notwendigen Schritt auf dem Weg zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben darstellt;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf ein besseres Gleichgewicht der Geschlechter in den einschlägigen Branchen und in den Unternehmen hinzuarbeiten und das Augenmerk dabei verstärkt auf Frauen mit Behinderungen zu richten, die mit besonderen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind.

30. ist besorgt über die vertikale und horizontale Segregation des Arbeitsmarkts in der EU, über das Lohn- und das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern und über die Tatsache, dass nur wenige Frauen in die Beschlussfassung eingebunden sind; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Erwerbsquote von Frauen nach wie vor geringer ist als jene von Männern; hebt außerdem hervor, dass dieser Unterschied in der Erwerbsquote bei Müttern und Frauen, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, besonders hoch ist;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Gender Mainstreaming stärker in die Ausarbeitung der länderspezifischen Empfehlungen, der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme und der einzelstaatlichen Reformprogramme einfließt, indem qualitätsbezogene Vorgaben und Maßnahmen eingeführt werden, mit denen die anhaltenden geschlechtsspezifischen Diskrepanzen angegangen werden, und den Gleichstellungsaspekt bei der Haushaltsplanung systematisch zu berücksichtigen;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren nationalen Reformprogrammen (NRP) konkrete quantitative Ziele für die Erwerbstätigkeit von Frauen festzulegen;

33. fordert die Kommission und den Rat auf, eine Gleichstellungssäule und ein übergreifendes Gleichstellungsziel in die Strategie 2020 aufzunehmen;

34. fordert die Kommission auf, den Gleichstellungsindex als weiteres Instrument zur Überwachung der Fortschritte in den Bereichen Beschäftigung und gesellschaftliche Ziele in das Europäische Semester aufzunehmen;

35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu überwachen; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten nicht länger zu blockieren;

36. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sämtliche Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung von Frauen abzubauen und alle geschlechtsbezogenen Verzerrungseffekte bei den Steuern und andere Anreize, die auf Ungleichheit basierende Geschlechterrollen verstetigen, zu beseitigen;

Mittwoch, 13. März 2019

37. fordert Strategien zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen, indem diese Zugang zu Finanzierungen und Geschäftsmöglichkeiten erhalten, maßgeschneiderte Schulungsangebote für sie bereitgestellt werden und Maßnahmen eingeführt werden, mit denen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sichergestellt wird;

38. hebt hervor, dass das Problem der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach wie vor besteht, wie das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern (bei den männlichen Beschäftigten fällt der durchschnittliche Bruttoverdienst pro Stunde circa 16 % höher aus als bei den weiblichen Beschäftigten) und das Rentengefälle zwischen Frauen und Männern von 37 % verdeutlichen; betont, dass das Rentengefälle, das als wichtigster Indikator für die Ungleichbehandlung der Geschlechter gilt, darauf zurückzuführen ist, dass Frauen in Tätigkeitsfeldern mit guter Bezahlung unterrepräsentiert sind, es auf dem Arbeitsmarkt zu Diskriminierung kommt und ein hoher Anteil der Frauen einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht und dass es keine hinlänglichen Mechanismen für den Ausgleich familiärer und beruflicher Pflichten zwischen Frauen und Männern gibt;

39. weist darauf hin, dass aufgrund der sich verändernden Altersstruktur und der damit verbundenen steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung die Altersversorgungssysteme angepasst und in einigen Mitgliedstaaten geeignete Reformen durchgeführt werden müssen, um in Zukunft tragfähige und angemessene Renten sicherzustellen; fordert erneut die Einführung von Betreuungsgutschriften in Altersversorgungssystemen, mit denen Zeiten, in denen Frauen und Männer aufgrund von Kinderbetreuung oder Langzeitpflege keine Beiträge gezahlt haben, ausgeglichen werden, damit das geschlechtsbedingte Lohn- und Rentengefälle abgebaut und die Generationengerechtigkeit gewahrt werden kann; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, zusammen mit den Sozialpartnern und Gleichstellungsorganisationen Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, um das Lohn- und Rentengefälle zwischen Frauen und Männern zu beseitigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ergänzend zu diesen Bemühungen regelmäßig eine Übersicht über Löhne und Gehälter zu erstellen; hält den Europäischen Rat erneut dazu an, in Erwägung zu ziehen, die Jahresberichte zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Europäischen Semesters zur Verbesserung des Gender Mainstreamings zu verwenden;

40. hebt hervor, dass der allgemeine Zugang zu öffentlichen, solidarisch finanzierten und angemessenen Ruhegehältern und Altersrenten für alle Menschen sichergestellt werden muss; erkennt an, dass es für die Mitgliedstaaten schwierig ist, die Tragfähigkeit der Rentensysteme zu stärken, hebt jedoch hervor, dass es wichtig ist, das Prinzip der Solidarität in diesen Systemen zu wahren; ist der Ansicht, dass die beste Möglichkeit, nachhaltige, sichere und angemessene Renten für Frauen und Männer sicherzustellen, darin besteht, die Gesamtbeschäftigungsquote zu erhöhen und mehr hochwertige Arbeitsplätze für alle Lebensalter zu schaffen, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu verbessern und die dafür erforderlichen zusätzlichen öffentlichen Ausgaben zu tätigen; ist der Auffassung, dass der Schwerpunkt bei Reformen der Rentensysteme unter anderem auf dem effektiven Renteneintrittsalter liegen sollte und dass diese Reformen die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die Geburtenraten, die Gesundheits- und Vermögenssituation, die Arbeitsbedingungen und den Belastungsquotienten der Erwerbsbevölkerung widerspiegeln sollten; ist der Ansicht, dass bei diesen Reformen auch die Lage der Millionen von Arbeitnehmern in der EU und insbesondere von Frauen, jungen Menschen und Selbständigen berücksichtigt werden sollte, die von unsicheren, atypischen Beschäftigungsformen, Zeiträumen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und verkürzten Arbeitszeiten betroffen sind;

41. stellt fest, dass Sozial- und Gesundheitsdienste in wesentlichem Maße zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beitragen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Investitionen und haushaltspolitische Spielräume vorzusehen, um diese Dienste auszubauen und sie erschwinglich, zugänglich und hochwertig zu machen;

42. bedauert, dass das Problem der Wohnungsnot nicht in die dringlichsten politischen Prioritäten für 2019 aufgenommen wurde, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Semester besser zu nutzen, um die Fortschritte im Bereich der Bezahlbarkeit von Wohnraum und der Obdachlosigkeit zu verfolgen und zu unterstützen, da dies grundlegende Probleme sind, die Anlass zur Sorge geben; fordert die Kommission auf, in einem ersten Schritt in Einklang mit Grundsatz 19 der europäischen Säule sozialer Rechte den im Rahmen der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) verwendeten Indikator für die Überbelastung durch Wohnkosten in das sozialpolitische Scoreboard aufzunehmen; betont, dass sich hohe Überbelegungsquoten bei jungen Menschen (im Alter zwischen 15 und 29 Jahren) negativ auf die Bildung, die persönliche und berufliche Entwicklung sowie auf die Lebensqualität auswirken; ist der Auffassung, dass öffentliche Gelder vorrangig an junge Menschen zugewiesen werden sollten, die über keinen angemessenen Wohnraum verfügen;

43. ist der Ansicht, dass die Kohäsionspolitik als eine der wichtigsten Investitionsstrategien der Europäischen Union ihre Wirksamkeit bei der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Verringerung von Ungleichheiten unter Beweis gestellt hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vorhandenen Mittel in vollem Umfang zu nutzen;

44. fordert die Kommission erneut auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, wenn es gilt, die Strukturfonds vermehrt für Investitionen in öffentliche Betreuungseinrichtungen und -dienste für Kinder, ältere Menschen und andere abhängige Personen einzusetzen, damit Frauen leichter auf den Arbeitsmarkt zurückkehren können und für eine angemessene Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gesorgt ist;

Mittwoch, 13. März 2019

45. weist darauf hin, dass in dem Jahreswachstumsbericht soziale Investitionen in einer Reihe von Bereichen befürwortet werden, darunter Gesundheit, Langzeitpflegesysteme und sozialer Wohnungsbau; weist darauf hin, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss die vielen positiven Auswirkungen sorgfältig geplanter, wirksamer und effizienter sowie zukunftsorientierter Sozialinvestitionen herausgestellt hat;
 46. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Europäische Parlament auf, das Fachwissen im Sozialbereich tätiger nichtstaatlicher Organisationen stärker anzuerkennen, indem im Rahmen des Semesters auf einen Bürgerdialog gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union hingearbeitet wird;
 47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0203

Menschenrechtslage in Kasachstan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage der Menschenrechte in Kasachstan (2019/2610(RSP))

(2019/C 23/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits ⁽¹⁾ und auf seine Entschließung vom 10. März 2016 zur Freiheit der Meinungsäußerung in Kasachstan ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 12. Dezember 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kasachstan, darunter jene vom 18. April 2013 ⁽⁴⁾, vom 15. März 2012 ⁽⁵⁾, 15. März 2012 und vom 17. September 2009 zu dem Fall Jevgenij Zhovtis in Kasachstan ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan, das am 21. Dezember 2015 in Astana unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Dezember 2011 zum Stand der Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien ⁽⁷⁾ und vom 13. April 2016 zur Umsetzung und Überarbeitung der Zentralasienstrategie der EU ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2015 und vom 19. Juni 2017 zur Strategie der EU für Zentralasien,
 - unter Hinweis auf die jährlichen Menschenrechtsdialoge EU-Kasachstan,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Kasachstan am 21. Dezember 2015 ein Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet haben, das als breiter Rahmen für einen verstärkten politischen Dialog und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Innenpolitik und zahlreichen anderen Bereichen dienen soll; in der Erwägung, dass in diesem Abkommen großes Gewicht auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Grundsätze der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einschließlich ihrer Einbeziehung in die Politikgestaltung gelegt wird;
- B. in der Erwägung, dass Kasachstan im März 2012 der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) beigetreten ist;
- C. in der Erwägung, dass die Regierung Kasachstans offenbar keinerlei Schritte unternommen hat, um die weit gefassten Bestimmungen von Artikel 174 des Strafgesetzbuchs über das Verbot der Aufstachelung zu sozialen, nationalen oder sonstigen Konflikten und von Artikel 274 des Strafgesetzbuchs über das Verbot der wesentlichen Verbreitung falscher Informationen zu überarbeiten, und diese Bestimmungen stattdessen weiter als Grundlage für Anklagen gegen Aktivisten der Zivilgesellschaft und Journalisten heranzieht;

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 50 vom 9.2.2018, S. 38.

⁽³⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 179.

⁽⁴⁾ ABl. C 45 vom 5.2.2016, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 93.

⁽⁶⁾ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 91.

⁽⁸⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 119.

Donnerstag, 14. März 2019

- D. in der Erwägung, dass die Zahl der politischen Gefangenen in Kasachstan zugenommen hat; in der Erwägung, dass 2016 in mehreren Gebieten Kasachstans friedliche Demonstrationen gegen Änderungen des Gesetzes über das Eigentum an Grund und Boden stattfanden, bei denen über 1 000 Demonstranten (darunter 55 Journalisten) festgenommen wurden, von denen 30 danach in Haft überführt wurden; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen festgestellt hat, dass die Festnahmen willkürlich erfolgten, dass es keine fairen Gerichtsverfahren gab und dass es in einigen Fällen zu gravierenden Rechtsverletzungen gekommen ist; in der Erwägung, dass der Aktivist der Zivilgesellschaft Max Bokajew eine Haftstrafe für seine rechtmäßige Beteiligung an dieser friedlichen Massendemonstration absitzt;
- E. in der Erwägung, dass die Regierung Kasachstans zwar mit der hochrangigen Mission der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zusammengearbeitet und sich verpflichtet hat, einen Fahrplan umzusetzen, mit dem sie die Kritikpunkte der IAO ausräumt, jedoch keinerlei konkrete Schritte unternommen hat, um die Bestimmungen des Fahrplans wie etwa die Änderung des Gewerkschaftsgesetzes tatsächlich umzusetzen; in der Erwägung, dass die Regierung Kasachstans auch die früheren Empfehlungen des IAO-Ausschusses für die Anwendung der Normen nicht umgesetzt hat, die sich darauf erstreckten, das Gewerkschaftsgesetz und das Arbeitsgesetzbuch zu überprüfen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Bund unabhängiger Gewerkschaften Kasachstans und seine Zweiggewerkschaften ihre gewerkschaftlichen Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können;
- F. in der Erwägung, dass die Gewerkschafter Nýrbek Qýshaqbaev und Amin Eleusinov im Mai 2018 auf Bewährung aus der Haft entlassen wurden, ihnen die Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeiten jedoch weiterhin untersagt ist; in der Erwägung, dass die Aktivistin Larissa Charkowa ähnlichen Einschränkungen sowie anhaltenden Schikanierungen durch die Justizorgane unterworfen ist und dass gegen den Gewerkschaftsaktivisten Erlan Baltabai aus Shymkent aufgrund fragwürdiger Anschuldigungen strafrechtlich ermittelt wird;
- G. in der Erwägung, dass durch neue Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen die Rechnungsführungsvorschriften für Organisationen der Zivilgesellschaft verschärft wurden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen Zuschüsse internationaler Geber versteuern müssen;
- H. in der Erwägung, dass die Religions- und Glaubensfreiheit erheblich untergraben wurde; in der Erwägung, dass religiöse Überzeugungen von den Behörden als Vorwand für willkürliche Inhaftierungen verwendet werden; in der Erwägung, dass Sáken Týlbaev wegen des Vorwurfs, religiösen Hass zu schüren, inhaftiert wurde;
- I. in der Erwägung, dass die friedliche Oppositionsbewegung Demokratische Wahl Kasachstans von den Behörden am 13. März 2018 verboten wurde und mehr als 500 Personen auf unterschiedliche Weise ihre Unterstützung für die Demokratische Wahl Kasachstans zum Ausdruck brachten; in der Erwägung, dass der Aktivist der Zivilgesellschaft Almat Jumagulov und der Dichter Kenjebek Ábishev zu Opfern des Kampfes der Staatsorgane Kasachstans gegen die Demokratische Wahl Kasachstans wurden, indem man sie zu einer acht- bzw. siebenjährigen Haftstrafe verurteilte; in der Erwägung, dass Ablovos Jýmaev zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und Áset Ábishev zu einer Haftstrafe von 4 Jahren verurteilt wurde, weil sie die Staatsorgane im Internet kritisiert und die Demokratische Wahl Kasachstans unterstützt hatten;
- J. In der Erwägung, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit, obgleich durch die Verfassung Kasachstans geschützt, im Land nach wie vor weitgehend eingeschränkt ist und dass durch das Gesetz über öffentliche Vereinigungen alle öffentlichen Vereinigungen nach wie vor verpflichtet sind, sich beim Justizministerium registrieren zu lassen; in der Erwägung, dass im Dezember 2015 durch neue Änderungen des Gesetzes aufwändige Berichtspflichten und eine staatliche Regulierung der Finanzierung durch eine von der Regierung ernannte Stelle eingeführt wurden; in der Erwägung, dass Personen, die sich in nicht registrierten Organisationen engagieren, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen zu befürchten haben;
- K. in der Erwägung, dass Aktivisten der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivisten bei ihren Aktivitäten unverändert Repressalien und Einschränkungen ausgesetzt sind, unter ihnen die Menschenrechtsverfechterin Jelena Semjonowa, die wegen angeblicher Verbreitung wissentlich falscher Informationen mit einem Reiseverbot belegt wurde, und die Aktivistin Ardaq Áshim aus Shymkent, der wegen ihrer kritischen Beiträge in sozialen Medien Anstachelung von Konflikten vorgeworfen und die in die Psychiatrie zwangseingewiesen wurde; in der Erwägung, dass die Polizei während des Besuchs der Delegation des Europäischen Parlaments in Kasachstan am 10. Mai 2018 übermäßige Gewalt gegen friedliche Demonstranten anwendete, die versuchten, mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments zusammenzutreffen; in der Erwägung, dass mehr als 150 Menschen von der Polizei festgenommen und mehr als 30 Demonstranten in Verwaltungshaft genommen wurden; in der Erwägung, dass die kasachische Polizei am 17. und 18. September 2018 mehrere Aktivisten festnahm, die mit Mitgliedern der Delegation des Europäischen Parlaments zusammentreffen wollten;

Donnerstag, 14. März 2019

- L. In der Erwägung, dass im April 2018 neue restriktive Änderungen des Medien- und Informationsgesetzes in Kraft getreten sind, der Zugang zu Informationen in den sozialen Medien nach wie vor blockiert wird und gegen Forbes Kasachstan und ratel.kz wegen der Verbreitung wissentlich falscher Informationen strafrechtlich ermittelt wird; in der Erwägung, dass die Nutzung sozialer Netze von den Behörden kontrolliert und eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass Blogger und Nutzer sozialer Netzwerke zu Haftstrafen verurteilt worden sind, darunter Ruslan Ginatullin, Igor Tschuprin und Igor Sytschow; in der Erwägung, dass der Blogger Muratbek Tungishbaev unter schwerwiegender Verletzung geltenden Rechts von Kirgisistan an Kasachstan ausgeliefert und in Kasachstan misshandelt wurde;
- M. in der Erwägung, dass Straffreiheit für Folter und Misshandlung von Gefangenen und Verdächtigen nach wie allgemein üblich ist, obwohl sich die Regierung verpflichtet hat, Folter keinesfalls zu tolerieren; in der Erwägung, dass die Staatsorgane den Vorwürfen, dass während des ausgedehnten Streiks in der Ölbranche im Jahre 2011 in Jańaózen von der Folter Gebrauch gemacht worden sei, nicht glaubwürdig nachgegangen sind;
- N. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Almaty keine glaubwürdigen Beweise für den Vorwurf gefunden hat, dass der Geschäftsmann Eskendir Erimbetov, der im Oktober 2018 wegen groß angelegten Betrugs zu einer Gefängnisstrafe von sieben Jahren verurteilt wurde, gefoltert worden sei; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen im Jahr 2018 zu dem Schluss gelangte, dass seine Festnahme und Inhaftierung willkürlich erfolgt waren, seine Freilassung gefordert und ihre Besorgnis über die mutmaßlichen Folterungen während seiner Untersuchungshaft zum Ausdruck gebracht hat;
- O. in der Erwägung, dass die verbreitete Gewalt gegen Frauen und die traditionellen patriarchalischen Normen und Stereotype große Hindernisse für die Gleichstellung der Geschlechter in Kasachstan sind; in der Erwägung, dass laut Angaben nichtstaatlicher Organisationen Gewalt gegen Frauen nicht durchgängig gemeldet und nur ein geringer Teil der Fälle von Gewalt gegen Frauen und von sexueller Belästigung strafrechtlich verfolgt wird;
- P. in der Erwägung, dass LGBTI-Personen in Kasachstan rechtlichen Problemen gegenüberstehen und diskriminiert werden; in der Erwägung, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen in Kasachstan zwar legal sind, gleichgeschlechtliche Paare und Haushalte mit gleichgeschlechtlichen Paaren als Haushaltsvorstand jedoch nicht denselben Rechtsschutz genießen wie verheiratete heterosexuelle Paare;
- Q. in der Erwägung, dass Kasachstan auf dem Weltdemokratieindex auf Platz 143 von 167 steht und das Land mithin als autoritäres Regime eingestuft wird;
1. fordert Kasachstan nachdrücklich auf, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten; fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, im Einklang mit den Grundsätzen und den Artikeln 1, 4, 5 und 235 des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit den Menschenrechtsverletzungen und sämtlichen Formen der politischen Repression ein Ende zu setzen;
 2. hebt hervor, dass die Stärkung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan auf gemeinsamen Verpflichtungen zu universellen Werten — insbesondere zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Staatsführung und Achtung der Menschenrechte — beruhen muss; erwartet, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit dazu beiträgt, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratische Teilhabe aller Bürger zu stärken, die politische Landschaft vielfältiger zu gestalten, eine besser funktionierende, unabhängige und unparteiische Justiz herbeizuführen, mehr Transparenz im Regierungshandeln zu schaffen, die Rechenschaftspflicht der Regierung zu erweitern und im Arbeitsrecht Verbesserungen vorzunehmen;
 3. begrüßt, dass mehrere politische Gefangene freigelassen wurden, nämlich Wladimir Koslow, Gýzıal Bardalınova, Seitkazy Mataev, Edige Batyrov, Erjan Orazalınov, Saat İbraev, Áset Mataev, Zınaida Muhortova, Talgat Aıan und die Erdölarbeiter von Jańaózen sowie die Gewerkschaftsmitglieder Amin Eleusınov und Nýrbek Qýshaqbaev, deren Freizügigkeit jedoch nach wie vor Einschränkungen unterliegt; begrüßt die Entscheidung, Ardaq Áshım aus der Psychiatrie zu entlassen; verurteilt die Einweisung in die Psychiatrie als brutale Maßnahme und als Strafpsychiatrie und fordert die Einstellung der obligatorischen ambulanten psychiatrischen Behandlung von Ardaq Áshım und aller medizinischen Zwangsmaßnahmen gegen die Aktivistin Natalja Ulassık;
 4. fordert, dass alle derzeit inhaftierten Aktivisten und politischen Gefangenen, insbesondere Mýhtar Jákıshev, Max Bokajew, Eskendir Erimbetov, Aron Atabek, Sanat Bukenov, Mahambet Ábjan und Sáken Týlbaev vollständig rehabilitiert und unverzüglich freigelassen werden und dass sämtliche Einschränkungen der Freizügigkeit anderer Personen aufgehoben werden;

Donnerstag, 14. März 2019

5. fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, Artikel 174 des Strafgesetzbuchs über die „Aufstachelung zu sozialen, nationalen, Clan-, Rassen-, Klassen- oder religiösen Konflikten“ so zu ändern, dass nur noch darauf abgestellt wird, willkürliche und unter Verletzung der Menschenrechtsnormen eingeleitete Strafverfolgungsmaßnahmen zu verhindern, Artikel 274 des Strafgesetzbuchs über das weitgehende Verbot der Verbreitung wissentlich falscher Informationen zu ändern sowie Aktivisten, Journalisten und andere sich kritisch äussernde Personen freizulassen, für deren Inhaftierung diese Artikel die Rechtsgrundlage bilden;
6. fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, das scharfe Vorgehen gegen unabhängige Gewerkschaften zu beenden und die Beschränkungen der Gewerkschaftstätigkeit aufzuheben, die politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung von Gewerkschaftsführern einzustellen, die Verurteilungen von Larissa Charkowa, Nýrbek Qýshaqbaev und Amin Eleusinov aufzuheben und ihnen die Wiederaufnahme ihrer Gewerkschaftstätigkeit ohne Einmischung oder Schikanie seitens des Staates zu gestatten; fordert die Regierung Kasachstans überdies nachdrücklich auf, sich mit den Bedenken des Europäischen Parlaments hinsichtlich der strafrechtlichen Ermittlungen gegen Erlan Baltabaı zu befassen sowie das Gewerkschaftsgesetz von 2014 und das Arbeitsgesetzbuch von 2015 so zu überarbeiten, dass beide mit den Normen der IAO im Einklang stehen;
7. fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit umzusetzen sowie das Gesetz über öffentliche Vereinigungen und die Bedingungen für den Zugang zu Finanzierung zu überarbeiten;
8. fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, alle Formen willkürlicher Inhaftierung, Repressalien und Schikanie gegen Menschenrechtsvertefcher, Organisationen der Zivilgesellschaft und Bewegungen der Opposition, auch gegen tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der Demokratischen Wahl Kasachstans, einzustellen;
9. fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, die in diesem Jahr in Kraft getretenen Änderungen des Medien- und Informationsgesetzes zu überprüfen, ein Moratorium für Anklagen wegen Verleumdung einzuführen, alle Schritte zu unternehmen, die notwendig sind, um die einschlägigen Artikel des neuen Strafgesetzbuches über Verleumdungen aufzuheben, eine Obergrenze für Entschädigungszahlungen bei Verurteilungen wegen übler Nachrede festzulegen, die Schikanie und Repressalien gegen regierungskritische Journalisten einzustellen und den Zugang zu Informationen sowohl online als auch offline nicht mehr zu sperren;
10. fordert, dass Kasachstan auf die Mitteilungen reagiert, die der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen und der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter veröffentlicht haben; fordert, dass Folteropfer geschützt werden, sie eine angemessene medizinische Versorgung erhalten und Foltervorfälle ordnungsgemäß untersucht werden; fordert, dem missbräuchlichen Rückgriff auf Auslieferungsverfahren von Interpol ein Ende zu setzen und die Schikanie der Opposition einzustellen; fordert die Regierung Kasachstans nachdrücklich auf, ihren Zusagen, Folter nicht zu tolerieren, Taten folgen zu lassen und dafür zu sorgen, dass Foltervorwürfe, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen von Jańaózen erhoben werden, uneingeschränkt untersucht werden; fordert die Regierung Kasachstans mit Nachdruck auf, den Fall von Eskendir Erimbetov in Anbetracht der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Foltervorwürfe ordnungsgemäß untersucht werden;
11. weist darauf hin, dass Kasachstan multiethnisch und multireligiös geprägt ist, und hebt hervor, dass Minderheiten und ihre Rechte geschützt werden müssen, insbesondere in Bezug auf den Gebrauch von Sprachen, die Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit sowie auf das Diskriminierungsverbot und die Chancengleichheit; begrüßt die friedliche Koexistenz der unterschiedlichen Gemeinschaften in Kasachstan; fordert Kasachstan nachdrücklich auf, der Verfolgung von Menschen wegen der rechtmäßigen Ausübung der Gewissens- und Religionsfreiheit ein Ende zu setzen; fordert, dass wegen ihres Glaubens verurteilte Personen unverzüglich freigelassen werden;
12. fordert die Staatsorgane auf, gegen sämtliche Arten von Gewalt gegen Frauen vorzugehen; fordert überdies Maßnahmen, mit denen die Möglichkeit, wirksame und zugängliche Meldekanäle in Anspruch zu nehmen, gewährleistet wird, und Schutzmaßnahmen, mit denen auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen und die Diskretion ihnen gegenüber gewahrt wird; fordert, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und für angemessene strafrechtliche Sanktionen gegen die Täter Sorge zu tragen;
13. beharrt darauf, dass die Rechte der LGBTI-Personen uneingeschränkt geachtet werden; fordert die Regierung Kasachstans auf, dafür Sorge zu tragen, dass LGBTI-Personen in keiner Weise diskriminiert werden;

Donnerstag, 14. März 2019

14. fordert Kasachstan auf, die Empfehlungen der internationalen Beobachtungsmission des BDIMR der OSZE für die Wahl am 20. März 2016 vollständig umzusetzen, wonach das Land noch einiges tun muss, um seinen Zusagen gegenüber der OSZE hinsichtlich demokratischer Wahlen nachzukommen; fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, von einer Einschränkung der Tätigkeit unabhängiger Kandidaten abzusehen; fordert außerdem nachdrücklich, dass das Wahlrecht der Bürger geachtet wird;
 15. bekräftigt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE bei der Verbesserung bewährter Verfahren für die demokratische Staatsführung in dem Land, insbesondere in den Bereichen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit; fordert die Staatsorgane Kasachstans daher nachdrücklich auf, das Mandat der OSZE in dem Land zu erweitern und insbesondere das Mandat des OSZE-Zentrums in Astana zu erneuern, da es eine wichtige Voraussetzung für die weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan ist;
 16. fordert die EU und insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, die Entwicklungen in Kasachstan genau zu beobachten, erforderlichenfalls bedenkliche Angelegenheiten gegenüber den Staatsorganen Kasachstans zur Sprache zu bringen, Hilfe anzubieten und dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten; fordert die EU-Delegation in Astana auf, auch künftig tatkräftig zur Beobachtung der Lage beizutragen und das Thema Meinungsfreiheit bei allen einschlägigen bilateralen Treffen zu erörtern; fordert den EAD nachdrücklich auf, Prozessbeobachtungsmissionen im Voraus zu planen und durchzuführen, um politisch sensible Gerichtsverfahren und politisch motivierte Strafprozesse zu überwachen und sich zu vergewissern, ob das Recht auf ein faires Verfahren für alle gilt;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der EU für Zentralasien, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Kasachstans zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0204

Iran, insbesondere der Fall von Menschenrechtsverteidigern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum Iran, insbesondere zum Fall von Menschenrechtsverteidigern (2019/2611(RSP))

(2019/C 23/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Iran, insbesondere die Entschließung vom 13. Dezember 2018 zum Iran und insbesondere dem Fall Nasrin Sotudeh ⁽¹⁾ und der Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran nach dem Abschluss des Nuklearabkommens ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zum Iran vom 4. Februar 2019,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vom 30. Januar 2019 und seine Erklärung zum Iran vom 29. November 2018,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 2018 zur Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Iran gehört,
 - unter Hinweis auf die Charta des Präsidenten des Iran über die Rechte der Bürger,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die Erklärung vom 29. November 2018 von Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen mit dem Titel „Iran must protect women’s rights advocates“ (Der Iran muss Frauenrechtler schützen),
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, auf die Leitlinien der EU betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und auf die Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung — online und offline,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 12. April 2018, mit dem die restriktiven Maßnahmen als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran um weitere zwölf Monate verlängert wurden;
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 12. März 2019 über die Verurteilung der iranischen Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotudeh,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Rechtsanwälte und Online-Aktivistinnen im Iran aufgrund ihrer Arbeit nach wie vor Schikanen, willkürlichen Festnahmen, Inhaftierungen und der Verfolgung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das iranische Ministerium für Nachrichtenwesen und weitere Kräfte in den vergangenen Monaten hart gegen die Zivilgesellschaft vorgegangen sind;
- B. in der Erwägung, dass in seiner Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran nach dem Abschluss des Nuklearabkommens betont wird, dass im Rahmen der Beziehungen der EU zum Iran die Menschenrechtsleitlinien der EU, auch zu Menschenrechtsverteidigern, hochgehalten werden müssen,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0525.

⁽²⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 86.

Donnerstag, 14. März 2019

- C. in der Erwägung, dass die bekannte Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotudeh vor Kurzem zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wurde; in der Erwägung, dass im Verlauf ihrer zwei Verfahren berichtet wurde, dass ihre Gesamtstrafe erheblich länger ausfallen könnte, wenngleich die genaue Dauer ihrer Gefängnisstrafe nach wie vor unbekannt ist; in der Erwägung, dass der wahre Grund für ihre Inhaftierung offenbar in ihrer friedlichen Verteidigung der Menschenrechte im Iran liegt; in der Erwägung, dass ihre Gerichtsverfahren nicht im Einklang mit den grundlegenden internationalen Standards eines ordnungsgemäßen Verfahrens durchgeführt wurden;
- D. in der Erwägung, dass Resa Chandan, der Ehemann von Nasrin Sotudeh, aufgrund seiner Unterstützung von Frauen festgenommen wurde, die friedlich dafür eingetreten sind, keinen Hidschab tragen zu müssen, sowie aufgrund der Freilassung seiner Ehefrau aus dem Gefängnis; in der Erwägung, dass das Revolutionsgericht in Teheran ihn im Januar 2019 zu sechs Jahren Haft verurteilt hat;
- E. in der Erwägung, dass die Umweltaktivisten Taher Ghadirian, Nilufar Bajani, Amirhossein Chaleghi, Human Dschokar, Sam Radschabi, Sepideh Kaschani, Abdolreza Kuhpajeh und Morad Tahbas, die die persischen „Wildlife Heritage Foundation“ repräsentieren, im Januar und Februar 2018 verhaftet wurden, ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand festgehalten werden und in den vergangenen Wochen vor Gericht gestellt wurden, wobei die Verfahren kaum als fair bezeichnet werden können; in der Erwägung, dass ein anderes Mitglied der Gruppe, der iranisch-kanadische Hochschulprofessor Kavus Sejed Empami, im vergangenen Jahr unter ungeklärten Umständen im Gewahrsam gestorben ist;
- F. in der Erwägung, dass die Gewerkschaftsaktivisten Esmail Bachschi, Sepideh Gholian und Mohammad Habibi 2018 und 2019 verhaftet wurden, nachdem sie Proteste angeführt hatten, bei denen es um die Rechte von Arbeitnehmern und Lehrern ging; in der Erwägung, dass die Menschenrechtsverteidigerin Marjam Akbari Monfared 2010 zu einer fünfzehnjährigen Haftstrafe aufgrund sogenannter „Gotteslästerung“ verurteilt wurde und dass ihr medizinische Betreuung verweigert wurde, obwohl sie unter verschiedenen Krankheiten leidet;
- G. in der Erwägung, dass die Aktivisten Arasch Sadeghi, Narges Mohammadi und Farhad Mejsami alle zu langen Gefängnisstrafen verurteilt wurden, weil sie sich für Frauenrechte, für die Abschaffung der Todesstrafe und für Menschenrechte eingesetzt haben;
- H. in der Erwägung, dass die iranischen Gerichte systematisch keine fairen Verfahren durchführen und Geständnisse als Beweismittel zulassen, die unter Folter erhalten wurden; in der Erwägung, dass die Staatsorgane den Einsatz für Menschenrechte nach wie vor als Straftatbestand einstufen und Artikel 48 des iranischen Strafprozessrechts nutzen, um Gefangenen den Zugang zu Rechtsbeistand zu verwehren; in der Erwägung, dass es keine unabhängigen Mechanismen gibt, mit denen die Rechenschaftspflicht innerhalb des Justizapparats sichergestellt wird;
- I. in der Erwägung, dass es weiterhin gängige Praxis ist, Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats und des Iran, beispielsweise die britisch-iranische Staatsbürgerin Nazanin Zaghari-Ratcliffe, zu inhaftieren, woran sich stets lang andauernde Einzelhaft und Verhöre, nicht ordnungsgemäße Gerichtsverfahren und langjährige Haftstrafen auf der Grundlage vager oder nicht genau angegebener Anklagepunkte in Verbindung mit „nationaler Sicherheit“ und „Spionage“ und staatlich unterstützte Schmutzkampagnen gegen die inhaftierten Personen anschließen;
- J. in der Erwägung, dass über zahlreiche Fälle unmenschlicher und entwürdigender Bedingungen in Gefängnissen und das Fehlen eines angemessenen Zugangs zu medizinischer Versorgung während der Haft im Iran berichtet wurde, womit gegen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen verstoßen wird;
- K. in der Erwägung, dass nach einem Bericht der Nichtregierungsorganisation „Iran Human Rights“ 2018 im Iran schätzungsweise 273 Menschen hingerichtet wurden — die zweithöchste Zahl weltweit in diesem Jahr;
- L. in der Erwägung, dass 2018 Tausende von Menschen an friedlichen Demonstrationen und Streiks teilnahmen, um gegen nicht gezahlte Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen, Korruption, politische Unterdrückung und andere Missstände zu protestieren; in der Erwägung, dass die Staatsorgane in diesem Zusammenhang Hunderte Menschen verhaftet und zu Haftstrafen und Auspeitschungen verurteilt haben;

Donnerstag, 14. März 2019

- M. in der Erwägung, dass die iranische Justiz weiterhin hart gegen den friedlichen Widerstand von Frauenrechtsaktivisten vorgeht, die gegen das vorgeschriebene Tragen des Hidschabs protestieren; in der Erwägung, dass im Jahr 2018 mindestens 39 Frauen im Zusammenhang mit den Protesten festgenommen und weitere 55 Frauen für ihre Arbeit im Bereich der Frauenrechte festgehalten wurden;
- N. in der Erwägung, dass im Iran die Pressefreiheit (auch im Internet), die Vereinigungsfreiheit und die geistige Freiheit unterdrückt werden;
- O. in der Erwägung, dass die iranischen Staatsorgane systematisch Journalisten ins Visier nehmen, darunter Journalisten, die für den Persischen Dienst der BBC arbeiten, und ihre Familien, wofür strafrechtliche Ermittlungen, das Einfrieren von Vermögenswerten, willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen, Überwachung und Mobbing genutzt und falsche, böswillige und verleumderische Informationen verbreitet werden; in der Erwägung, dass sich gegenwärtig im Iran mindestens acht Journalisten in Haft befinden;
- P. in der Erwägung, dass der iranische Präsident Hassan Rohani im Dezember 2016 eine Charta über die Rechte der Bürger auf den Weg brachte, in der Erwägung, dass die Charta nicht rechtsverbindlich ist,
- Q. in der Erwägung, dass die Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten, etwa der Bahai-Religion, der aserbajdschanischen, der kurdischen der arabischen und der belutschischen Bevölkerungsgruppen, der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam und des Christentums sowie Personen ohne Religionsbekenntnis im Iran Diskriminierung ausgesetzt sind, wenn es um Beschäftigung, Bildung, Freiheit der Religionsausübung und politische Aktivitäten geht,
1. fordert die iranischen Behörden auf, sämtliche Menschenrechtsverteidiger, gewaltlose politische Gefangene und Journalisten, die wegen der bloßen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung festgenommen und verurteilt wurden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen; hebt hervor, dass die iranischen Staatsorgane unter allen Umständen sicherstellen müssen, dass Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte und Journalisten ihre Arbeit frei von Bedrohungen, Einschüchterung und Beeinträchtigungen ausüben können;
 2. bekräftigt seine Forderung an die iranische Regierung, die Sacharow-Preisträgerin Nasrin Sotudeh unverzüglich und bedingungslos freizulassen, und würdigt ihren Mut und ihren Einsatz für die Menschenrechte und die Rechte der Frauen im Iran; betrachtet das höchst ungerechte Verfahren gegen Nasrin Sotudeh und ihre Verurteilung als ein massives Scheitern der Justiz und begrüßt die Erklärung, die die Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienst am 12. März 2019 zu der Angelegenheit abgegeben hat;
 3. hält die iranischen Staatsorgane dazu an, im Einklang mit den Verpflichtungen des Iran im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte Artikel 48 der Strafprozessordnung des Landes so zu ändern, dass alle Angeklagten das Recht auf Vertretung durch einen Anwalt ihrer Wahl und das Recht auf ein faires Verfahren haben;
 4. hält die iranischen Staatsorgane dazu an, für die Sicherheit und das Wohlergehen aller Häftlinge zu sorgen, wozu auch der Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung, gehört; fordert darüber hinaus eine unabhängige Untersuchung zum Tod von Kavus Sejed-Emami, der im Gewahrsam verstarb, sowie zu den Vorwürfen der Folter, die weitere in Haft befindliche Aktivisten betreffen, und verurteilt die Praxis, politischen Gefangenen bewusst medizinische Versorgung zu verweigern;
 5. hält die iranischen Behörden dringend dazu an, die Überwachung, Schikanie und strafrechtliche Verfolgung von Journalisten, Online-Aktivisten und ihren Familien einzustellen und die Internetzensur zu beenden, und fordert, dass Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit, sowohl online als auch offline, gewahrt werden;
 6. hält die iranische Regierung dazu an, mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in Iran zusammenzuarbeiten und ihm die Einreise in das Land zu gestatten;
 7. hält die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Organe der EU dazu an, gegenüber ihren iranischen Kollegen immer wieder Fälle von inhaftierten Menschenrechtsverteidigern anzusprechen und dies auch in der nächsten Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf zu tun;
 8. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene EU-Iran weiterhin auch die Menschenrechte, insbesondere die Lage von Menschenrechtsverteidigern, zu behandeln; hält darüber hinaus die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und Vizepräsidentin der Kommission dazu an, öffentlich zu bekräftigen, dass die Wahrung der Menschenrechte bei der Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und dem Iran ein wesentlicher Faktor ist;

Donnerstag, 14. März 2019

9. hält die HR/VP und den Rat mit Nachdruck dazu an, die Möglichkeit zu erwägen, im Einklang mit den Leitlinien der Union zu Menschenrechtsdialogen mit Drittstaaten einen formalen Menschenrechtsdialog mit dem Iran einzuleiten;
 10. fordert die Vertreter der EU mit Nachdruck auf, die iranischen Behörden dazu anzuhalten, die Sicherheit und das Wohlergehen von in Haft befindlichen Menschenrechtsaktivisten zu gewährleisten und umfassende Ermittlungen im Hinblick auf die Berichte über Folter anzustellen;
 11. fordert alle Mitgliedstaaten, die über eine diplomatische Vertretung in Teheran verfügen, auf, die in den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vorgesehenen Instrumente anzuwenden, um die betreffenden Einzelpersonen zu unterstützen und zu schützen, etwa durch öffentliche Erklärungen, diplomatische Demarchen, Beobachtung von Gerichtsverfahren und Haftbesuche;
 12. hält die iranischen Staatsorgane dazu an, die Arbeit von Frauenrechtsaktivisten nicht länger als Straftatbestand einzustufen, wovon auch diejenigen betroffen sind, die friedlich gegen das vorgeschriebene Tragen des Hidschabs protestieren, und fordert, dass dies diskriminierende und erniedrigende Praxis eingestellt wird;
 13. hält die iranische Regierung dazu an, die Rechte aller Angehörigen religiöser und ethnischer Minderheiten zu schützen und gegen jegliche Diskriminierung dieser Menschen vorzugehen;
 14. begrüßt, dass das Gesetz über den Drogenhandel geändert wurde, wodurch die Verhängung der Todesstrafe eingeschränkt wurde, und fordert, dass alle Todesurteile geprüft werden, um sicherzustellen, dass bei den einschlägigen Gerichtsverfahren die internationalen Standards eingehalten wurden; fordert die iranischen Staatsorgane auf, als einen Schritt in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe unverzüglich ein Moratorium einzuführen;
 15. empfiehlt vor dem Ende der aktuellen Wahlperiode, eine Ad-hoc-Delegation des Unterausschusses Menschenrechte in den Iran zu entsenden, die die inhaftierten Menschenrechtsverteidiger besucht und die erforderlichen Treffen mit den iranischen Behörden abhält;
 16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Obersten Führer der Islamischen Republik Iran, dem Staatspräsidenten der Islamischen Republik Iran und den Mitgliedern des Madschles des Iran zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0205

Lage der Menschenrechte in Guatemala

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage der Menschenrechte in Guatemala (2019/2618(RSP))

(2019/C 23/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. März 2007 zu Guatemala ⁽¹⁾, vom 11. Dezember 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ⁽²⁾ sowie vom 16. Februar 2017 zu Guatemala, insbesondere zur Lage der Menschenrechtsverteidiger ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Besuch seines Unterausschusses Menschenrechte in Mexiko und Guatemala im Februar 2016 und den entsprechenden endgültigen Bericht,
- unter Hinweis auf den Bericht seiner Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Zentralamerikas über ihren Besuch in Guatemala und Honduras vom 16. bis 20. Februar 2015,
- unter Hinweis auf den Besuch der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Zentralamerikas in Guatemala vom 28. Oktober bis 1. November 2018,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 für Guatemala und die darin zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, zur Lösung von Konflikten, zu Frieden und zu Sicherheit beizutragen,
- unter Hinweis auf die Unterstützungsprogramme der Europäischen Union für das Justizwesen in Guatemala, insbesondere SEJUST,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte, in dem Einsatz für Menschenrechtsverteidiger zugesagt wird,
- unter Hinweis auf das Jahresaktionsprogramm 2018 der EU zugunsten von Guatemala für ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum in der Nachbarschaftszone Guatemalas und seiner Umgebung sowie für die Unterstützung des verlängerten Mandats der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG),
- unter Hinweis auf das im August 2017 unterzeichnete Beratungsabkommen zwischen der CICIG und dem Obersten Gerichtshof Guatemalas,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 2. September 2018 über den Beschluss der Regierung Guatemalas, das Mandat der CICIG nicht zu verlängern,

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 257.

⁽²⁾ ABl. C 434 vom 23.12.2015, S. 181.

⁽³⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 196.

⁽⁴⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 125.

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf das gemeinsame Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zur Förderung der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Wiedergutmachung und der Garantien der Nichtwiederholung vom 6. April 2018 an den Präsidenten von Guatemala,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 10. September 2018 zu dem Beschluss der Regierung Guatemalas, das Mandat der CICIG nicht zu verlängern,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 6. März 2019 zu den Rechtsvorschriften Guatemalas über regierungsunabhängige Organisationen für Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den jüngsten Bericht von Human Rights Watch über Guatemala,
 - unter Hinweis auf die Verfassung Guatemalas,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Guatemala weiterhin einige Fortschritte bei der Verfolgung von Menschenrechts- und Korruptionsfällen erzielt hatte, was in wesentlichem Maße auf die Zusammenarbeit zwischen der Generalstaatsanwaltschaft Guatemalas und der von den Vereinten Nationen unterstützten Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) zurückzuführen ist, die 2007 gegründet wurde, um die organisierte Kriminalität zu untersuchen und die lokalen Bemühungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verstärken;
- B. in der Erwägung, dass die Zahl der Morde an und der Angriffe auf Verteidiger, Organisationen und Gemeinschaften, die im Bereich wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Rechte tätig sind, in den vergangenen Jahren in Guatemala zugenommen hat; in der Erwägung, dass sich einem Bericht der Einheit für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Guatemala (UDEFEQUA) zufolge im Jahr 2018 insgesamt 391 Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger und die indigene Bevölkerung ereigneten, insbesondere Angriffe auf Personen, die im Bereich Land- und Territorialrechte tätig sind, darunter 147 Fälle von Kriminalisierung und 26 Morde, was einem Anstieg von 136 % gegenüber 2017 entspricht;
- C. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger auch Drohungen, Einschüchterung, Stigmatisierung und Verleumdungskampagnen von privaten Akteuren und den guatemalteckischen Behörden sowie strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass der Missbrauch von Strafverfahren gegen Menschenrechtsverteidiger, um ihre Arbeit zu verhindern oder zu sanktionieren, weiterhin Anlass zur Sorge gibt;
- D. in der Erwägung, dass auch die Zahl der Angriffe auf Journalisten sehr besorgniserregend ist, wobei 2017 93 Angriffe, darunter vier Morde, verzeichnet wurden; in der Erwägung, dass angesichts der anhaltenden Konzentration des Medienbesitzes in den Händen einiger weniger Unternehmen unabhängige Medienunternehmen und Journalisten weiterhin Angriffen und Drohungen ausgesetzt sind;
- E. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen in Guatemala nach wie vor ein ernsthaftes Problem darstellt, was sich daran zeigt, dass die Zahl der gewaltsamen Todesfälle bei Frauen um 8 % auf 662 Fälle gestiegen ist; in der Erwägung, dass am Internationalen Frauentag 2017 41 Mädchen starben, die nach einem Protest gegen den Missbrauch durch Aufseher eingesperrt worden waren, als in einem staatlichen Heim für Minderjährige ein Feuer ausbrach; in der Erwägung, dass die Straflosigkeit für Verbrechen in Guatemala bei 97 % liegt;
- F. in der Erwägung, dass die CICIG seit 2007 auf Einladung der guatemalteckischen Regierung und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen des Landes gegen Korruption und Straflosigkeit vorgeht, um halbstaatliche Institutionen aufzudecken und deren Auflösung zu unterstützen, und einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten der Justiz- und Sicherheitsbehörden des Landes leistet;

Donnerstag, 14. März 2019

- G. in der Erwägung, dass die guatemaltekische Regierung nach vier Verlängerungen der aufeinanderfolgenden zweijährigen Mandate der CICIG den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchte, das Mandat erneut bis September 2019 zu verlängern, wodurch die Regierungsführung durch die wirkungsvollen Untersuchungen und die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in Guatemala durch die CICIG weiter gestärkt wird und ihre Erfolge bei der deutlichen Verringerung der Korruption und der Bekämpfung der Straflosigkeit nichtstaatlicher Aktivitäten mit Verbindungen zum Staat konsolidiert werden;
- H. in der Erwägung, dass die CICIG und die Staatsanwaltschaft im April 2018 die Ergebnisse neuer Ermittlungen zur rechtswidrigen Finanzierung des Wahlkampfes der regierenden Partei „Frente de Convergencia Nacional“ vorgelegt haben; in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof im Juli 2018 eine Untersuchung der Aktivitäten von Präsident Jimmy Morales im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Finanzierung seines Wahlkampfes geplant hat;
- I. in der Erwägung, dass die guatemaltekische Regierung Ende August 2018 die Aufhebung des Mandats der CICIG zum September 2019 angekündigt hat; in der Erwägung, dass die Regierung kurz darauf auch die Rückkehr des Direktors der CICIG, Iván Velásquez, in das Land untersagt und anschließend die Visa für 11 Mitarbeiter der CICIG, die in Fällen von Korruption auf hoher Ebene ermittelt hatten, annulliert hat; in der Erwägung, dass die Regierung im Januar 2019 das Abkommen mit den Vereinten Nationen über die CICIG mit sofortiger Wirkung einseitig aufgekündigt und die Ausreise der CICIG gefordert hat; in der Erwägung, dass sich Iván Velásquez ebenfalls vor Gericht verantworten muss und Ziel fortwährender Verleumdungskampagnen ist;
- J. in der Erwägung, dass diese Maßnahmen vom Verfassungsgericht Guatemalas angefochten und für nichtig erklärt wurden; in der Erwägung, dass das Verfassungsgericht einstimmig entschieden hat, dass die Regierung Iván Velásquez die Einreise in das Land gestatten muss; in der Erwägung, dass diese Entscheidungen von der Regierung ignoriert wurden; in der Erwägung, dass der Kongress eine Klage gegen das Verfassungsgericht und seine Mitglieder vorbereitet hat, was zu einem eklatanten Konflikt mit der Rechtsstaatlichkeit führt;
- K. in der Erwägung, dass das Reformgesetz 5377 zur Änderung des Gesetzes über die nationale Aussöhnung, das der Kongress Anfang März 2019 in der zweiten von drei Lesungen verabschiedete, eine Amnestie für alle von den nationalen Sicherheitskräften und Einzelpersonen, die im Namen der Regierung handeln, begangenen Verbrechen gewähren würde, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Folter, gewaltsames Verschwindenlassen und Völkermord; in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IAMRK) ihre Besorgnis über den Gesetzesentwurf zum Ausdruck gebracht und gefordert haben, dass das geltende Recht nicht geändert wird;
- L. in der Erwägung, dass nach Angaben der IAMRK mit dem Reformgesetz 5377 den internationalen Verpflichtungen Guatemalas nicht nachgekommen wird und mutmaßlich gegen das Völkerrecht und gegen Artikel 171 Buchstabe g der Verfassung Guatemalas verstoßen wird, da alle in Haft befindlichen Personen, die während des bewaffneten Konflikts wegen politischer Verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden und verurteilt wurden, innerhalb weniger Stunden freigelassen würden;
- M. in der Erwägung, dass die Menschen in Guatemala ein extrem hohes Maß an Unsicherheit ertragen müssen und dass die nationale Zivilpolizei (Policía Nacional Civil, PNC) in den vergangenen Jahren massiv untergraben wurde; in der Erwägung, dass es Vorwürfe der Einschüchterung und Bedrohung von Friedensrichtern, Richtern, Staatsanwälten und Akteuren im Bereich Justiz gab, die mit der CICIG zusammengearbeitet haben;
- N. in der Erwägung, dass der Zugang zur Justiz, die Haftbedingungen, das Verhalten der Polizei und die Foltervorwürfe — Probleme, die durch weit verbreitete Korruption, Kollusion und Straflosigkeit noch verschärft werden — nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben;
- O. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsbeauftragte Guatemalas, dessen Mittel gekürzt wurden, die Staatsanwaltschaft und die Justiz wichtige Schritte gegen Straflosigkeit und für die Anerkennung der Menschenrechte unternommen haben; in der Erwägung, dass die guatemaltekischen Behörden eindeutige Versuche unternommen haben, den Kampf gegen Korruption, Straflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu beeinträchtigen;

Donnerstag, 14. März 2019

- P. in der Erwägung, dass nach Angaben der UDEFEGUA die Opfer von Angriffen „hauptsächlich indigene Meinungsführer waren, die Land- und Territorialrechte verteidigen“; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen im Anschluss an Beschwerden über Wasserkraft-, Bergbau- und agroindustrielle Projekte, deren Lizenzen und Tätigkeiten dazu geführt haben, dass die Rechte der indigenen Bevölkerung verletzt wurden, Bedenken hinsichtlich der Rechte der indigenen Bevölkerung geäußert hat; in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen auch erklärt hat, dass es Besorgnis erregend ist, dass friedliche Proteste von Gemeinschaften durch den Staat und die beteiligten Dritten als Situationen krimineller Konflikte behandelt werden, die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen; in der Erwägung, dass Aura Lolita Chávez, die guatemaltekische indigene Umweltaktivistin und Finalistin bei der Wahl des Sacharow-Preisträgers des Europäischen Parlaments 2017, ihr Land nach schweren Angriffen, Morddrohungen und Verleumdungen verlassen hat und sich im Falle einer Rückkehr verschiedenen Gerichtsverfahren stellen müsste;
- Q. in der Erwägung, dass am 9. Oktober 2018 unter anderem Mitglieder des Friedlichen Widerstands der Bewegung in der Mikroregion Ixquisis von Sondereinsatzkräften der nationalen Zivilpolizei angegriffen wurden, sodass sechs Demonstranten verletzt wurden;
- R. in der Erwägung, dass der Botschafter Schwedens in Guatemala zur persona non grata erklärt wurde (eine Erklärung, die später vom Verfassungsgericht aufgehoben wurde), weil er vermeintlich die Arbeit der CICIG in diesem Land unterstützt hat;
- S. in der Erwägung, dass in Guatemala Parlaments- und Präsidentschaftswahlen für den 16. Juni und den 11. August 2019 geplant sind;
- T. in der Erwägung, dass Aufbau und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten feste Bestandteile der außenpolitischen Maßnahmen der EU, darunter auch des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und den Ländern Zentralamerikas von 2012, sein müssen; in der Erwägung, dass dieses Abkommen eine Demokratieklausele enthält, bei der es sich um ein wesentliches Element des Abkommens handelt; in der Erwägung, dass Guatemala der drittgrößte Empfänger bilateraler Entwicklungshilfe der EU in Zentralamerika ist, wobei sich diese Hilfe im Zeitraum 2014–2020 auf 167 Mio. EUR beläuft und schwerpunktmäßig für die Bereiche Ernährungssicherheit, Krisenbewältigung, Frieden, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird;
1. ist zutiefst besorgt über die zunehmende Zahl von Tötungen und Gewalttaten und die mangelnde Sicherheit aller Bürger, insbesondere von Frauen und von Menschenrechtsverteidigern; weist erneut darauf hin, wie wichtig ein unabhängiges und effizientes Justizsystem ist und dass der Straflosigkeit ein Ende gesetzt werden muss; bedauert, dass die Regierung Guatemalas weiterhin gegen die Rechtsstaatlichkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung verstößt; erinnert daran, dass die Gewaltenteilung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit wesentliche Grundsätze liberaler Demokratien sind;
 2. fordert die Staatsorgane Guatemalas auf, jegliche Einschüchterungsmaßnahmen gegen die Zivilgesellschaft Guatemalas, insbesondere gegen Menschenrechtsorganisationen, einzustellen, die verfassungsmäßige Ordnung zu achten und die Grundrechte aller Bürger Guatemalas zu gewährleisten; betont, dass eine dynamische Zivilgesellschaft unabdingbar ist, damit der Staat auf allen Ebenen rechenschaftspflichtig, reaktionsfähig, inklusiv und effizient ist und somit eine höhere Legitimität genießt; fordert nachdrücklich, dass alle Einrichtungen, die die konstitutionelle Demokratie und die Menschenrechte in Guatemala verteidigen, unterstützt und gestärkt werden; weist darauf hin, dass die Gewährleistung einer unabhängigen Justiz und die Achtung ihrer Unabhängigkeit sowie die Gewährleistung eines unparteiischen Rechtssystems von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass diese Aspekte entscheidend sind, wenn es darum geht, die Bemühungen zur Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit zu verstärken; ist der Ansicht, dass Vorwürfe der Einschüchterung und Bedrohung von Friedensrichtern, Richtern und Staatsanwälten sofortige Maßnahmen zum Schutz der Justizorgane des Landes und ihrer Vertreter zur Folge haben sollten; fordert die Exekutive Guatemalas nachdrücklich auf, unverzüglich für die Unabhängigkeit der Justiz Sorge zu tragen und die Freiheit der Presse und der Medien zu garantieren;
 3. ist davon überzeugt, dass die CICIG eine wesentliche Rolle in Guatemala spielt und dass ihre Arbeit bei der Bekämpfung von Straflosigkeit und Korruption und der Vorbereitung von Ermittlungen für Gerichtsverfahren, die von den Staatsorganen Guatemalas durchgeführt werden sollen, für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung ist; ist zutiefst besorgt über die Lage, mit der die CICIG in Guatemala derzeit konfrontiert ist, und fordert die Regierung Guatemalas auf, alle rechtswidrigen Angriffe auf die CICIG und ihre nationalen und internationalen Mitarbeiter einzustellen;
 4. begrüßt in diesem Zusammenhang den Durchführungsbeschluss der Kommission vom September 2018, dem zufolge das verlängerte Mandat der CICIG mit zusätzlichen 5 Mio. EUR aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) für das Jahresaktionsprogramm für Guatemala 2018 unterstützt werden soll; fordert die Kommission auf, diese 5 Mio. EUR schnellstmöglich auszuzahlen und alle genehmigten Programme mit der CICIG fortzusetzen; fordert die Kommission auf, sich bereitzuhalten, um ihre Zusammenarbeit mit der CICIG und deren Finanzierung nach September 2019 fortzusetzen, und unterstützt eine solche Verlängerung aktiv;

Donnerstag, 14. März 2019

5. ist davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die nationale Aussöhnung eine erhebliche Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit in Guatemala darstellt und die beträchtlichen Fortschritte, die durch die Arbeit der nationalen Gerichte bei der Bekämpfung der Straflosigkeit erzielt wurden, massiv untergraben würde; teilt die Ansicht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen, dass die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Amnestie für Menschen, die gegen die Menschenrechte verstoßen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, noch mehr Gewalt im Land schüren würde; stellt fest, dass dazu Racheakte freigelassener Häftlinge gehören könnten, was zu einer Destabilisierung der Gesellschaft führen könnte; fordert daher den Kongress Guatemalas nachdrücklich auf, den Gesetzesentwurf nicht anzunehmen;
6. fordert, dass eine unabhängige Studie unter der Leitung der Vereinten Nationen durchgeführt wird, in der die endgültigen Auswirkungen der Arbeit der CICIG auf das Justizsystem in Guatemala und ihr Beitrag zur politischen Stabilität des Landes sowie die Ergebnisse der zwischen der CICIG und dem Obersten Wahlgericht unterzeichneten Vereinbarung zum Ausdruck kommen;
7. ist besorgt über das vorgeschlagene Gesetz über regierungsunabhängige Entwicklungsorganisationen; fordert den Kongress Guatemalas im Einklang mit der technischen Beratung des Amtes der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, von der Annahme dieses Gesetzesentwurfs Abstand zu nehmen, da seine Annahme zu einer Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit von regierungsunabhängigen Organisationen führen, ihren Zugang zu Finanzmitteln begrenzen und ihre Definition einschränken und somit ihren Tätigkeitsbereich begrenzen und ihre Tätigkeiten behindern könnte und den Weg für ihr willkürliches Verbot bereiten könnte; erinnert die Staatsorgane und -einrichtungen Guatemalas daran, dass ein sicheres und förderliches Umfeld geschaffen und erhalten werden muss, in dem regierungsunabhängige Organisationen ihrer Meinung frei Ausdruck verleihen und ihrer Arbeit zum Wohle der Gesellschaft insgesamt nachgehen können;
8. ist besorgt über die Beschwerden hinsichtlich des Mangels an freien, vorherigen und in voller Kenntnis der Sachlage durchgeführten Konsultationen (IAO-Übereinkommen 169); erinnert an die Empfehlung des VN-Sonderberichterstatters, dass die Rechte indigener Völker im Einklang mit internationalen Standards, die das Recht auf freie, vorherige und in voller Kenntnis der Sachlage durchgeführte Konsultationen umfassen, uneingeschränkt geachtet werden sollten; erinnert daran, dass nationale und internationale Konzerne in ihrer gesamten Wertschöpfungskette durch Verträge und andere nationale und internationale Vorschriften in Bezug auf Menschenrechte und Umweltrechte unmittelbar gebunden sind und dass Unternehmen, wenn sich herausstellt, dass sie Schäden verursacht oder dazu beigetragen haben, für wirksame Abhilfemaßnahmen für die betroffenen Einzelpersonen und Gemeinschaften sorgen oder sich daran beteiligen müssen; stellt fest, dass diese Maßnahmen Wiederherstellung, Entschädigung, Rehabilitation und Garantien der Nichtwiederholung umfassen; weist erneut darauf hin, dass Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und diejenigen, die diese Rechte verletzen, zur Rechenschaft zu ziehen;
9. bekräftigt seine Forderung nach dem Schutz von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere weiblichen Menschenrechtsverteidigern; begrüßt und unterstützt die Maßnahmen, die bislang von europäischen Botschaften und der EU-Delegation in Guatemala unternommen wurden; fordert die Europäische Union auf, Projekte zur Unterstützung der Arbeit nationaler und internationaler Organisationen in Guatemala beizubehalten und gegebenenfalls zu intensivieren;
10. beharrt darauf, dass die Staatsorgane Guatemalas die rechtliche und physische Unversehrtheit von Lolita Chávez, Finalistin bei der Wahl des Sacharow-Preisträgers, erklären und sicherstellen muss, falls sie beschließen sollte, in ihr Heimatland zurückzukehren;
11. fordert nachdrücklich, dass die Wahlen in Guatemala friedlich und transparent ablaufen und dass die Sicherheit aller Kandidaten gewährleistet wird; betont, dass das Oberste Wahlgericht unabhängig und ohne Einflussnahme staatlicher Einrichtungen und Akteure handeln muss; bietet an, eine Wahlexpertenmission aus der EU zu entsenden;
12. bedauert, dass die guatemalteckischen Friedensverträge nach mehr als 20 Jahren immer noch nicht umgesetzt wurden und das Risiko besteht, dass sie aufgehoben werden; fordert alle nationalen und internationalen Akteure nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um ihre vollständige Umsetzung zu beschleunigen; fordert die Regierung Guatemalas zu diesem Zweck auf, für die demokratische und politische Kontrolle und die Professionalisierung der PNC und anderer Einrichtungen wie CONRED, dem nationalen Koordinator für die Katastrophenvorsorge, zu sorgen, damit sie nicht militarisiert werden und humanitäre Mittel nicht in die Armee fließen, da dies nicht mit den Zielen der Friedensverträge vereinbar ist;
13. erinnert die Regierung Guatemalas daran, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika eine Menschenrechtsklausel enthält, die ein wesentliches Element ist, und dass die Mitgliedschaft bei Verstößen dagegen ausgesetzt werden kann; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die im Assoziierungsabkommen und dem Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit festgelegten Mechanismen dazu zu nutzen, Guatemala nachdrücklich nahezulegen, eine ehrgeizige Menschenrechtsagenda zu verfolgen und Straflosigkeit zu bekämpfen;

Donnerstag, 14. März 2019

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Guatemala, der Internationalen Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala (CICIG), dem Sekretariat für die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration (SIECA), dem Zentralamerikanischen Parlament sowie den Ko-Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika zu übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0207

Umsetzung der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS-Verordnung)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Umsetzung der APS-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (2018/2107(INI))

(2021/C 23/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 607/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma ⁽²⁾ und auf seine Entschließung vom 23. Mai 2013 zur Wiedereinführung der Allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Halbzeitüberprüfung der aktuellen APS-Verordnung vom Juli 2018 ⁽⁴⁾ und den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ⁽⁵⁾ sowie die beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 4. Oktober 2018 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Berichte der Kommission vom 28. Januar 2016 und 19. Januar 2018 über das Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2014–2015 ⁽⁷⁾ bzw. 2016–2017 ⁽⁸⁾ zur Bewertung der Auswirkungen des APS, mit Schwerpunkt auf den Begünstigten des APS+,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung zum APS, die am 16. Februar 2016 vom Ausschuss für internationalen Handel (INTA) organisiert wurde, die Aussprache über die Gewährung des APS+ für Sri Lanka vom 21. März 2017 und die Aussprache über die Umsetzung der APS-Verordnung vom 19. Februar 2018,
- gestützt auf Artikel 5 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 1409/2014/MHZ zum Versäumnis der Europäischen Kommission, beim Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam vorab eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2018 zum Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2017 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 55 vom 12.2.2016, S. 112.

⁽⁴⁾ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/october/tradoc_157434.pdf

⁽⁵⁾ COM(2018)0665.

⁽⁶⁾ SWD(2018)0430.

⁽⁷⁾ COM(2016)0029.

⁽⁸⁾ COM(2018)0036.

⁽⁹⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/64308>

⁽¹⁰⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 19.

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0515.

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zu der EU-Leitinitiative für die Bekleidungsbranche ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2017 zum Stand der Umsetzung des Nachhaltigkeitspakts in Bangladesch ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die freiwilligen länderspezifischen Partnerschaften, zum Beispiel den Nachhaltigkeitspakt für Bangladesch und die Initiative für Arbeitnehmerrechte in Myanmar,
 - unter Hinweis auf die im Jahr 2007 verabschiedete gemeinsame Strategie der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Titel „EU-Strategie für Handelshilfe: Verstärkung der EU-Unterstützung für handelsbezogene Bedürfnisse in Entwicklungsländern“,
 - unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030,
 - unter Hinweis auf die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2016 zur EU und zu verantwortungsvollen globalen Wertschöpfungsketten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2017 zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses (A8-0090/2019),
- A. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 1971 als erste nach der Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) ein APS eingeführt hat, wonach die Industrieländer den Entwicklungsländern allgemeine, nicht wechselseitige und nicht diskriminierende Handelspräferenzen gewähren und sie dabei unterstützen, durch den internationalen Handel zusätzliche Einnahmen zu erzielen, um die Armut zu senken sowie eine verantwortungsvolle Staatsführung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass Artikel 207 AEUV besagt, dass die EU-Handelspolitik auf den Grundsätzen und Zielen der EU-Außenpolitik beruhen muss und gemäß Artikel 2 EUV zur Förderung der Werte, für die die Europäische Union eintritt, sowie zur Verfolgung der in Artikel 21 EUV aufgeführten Ziele beitragen muss, wozu die Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und Grundrechte, die Gleichheit, die Achtung der Menschenwürde sowie der Schutz der Umwelt und der sozialen Rechte gehören;
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte in ihren Schlussfolgerungen darauf hinwies, dass eine gute Verwaltung auch die Achtung und Wahrung der Grundrechte umfasse, dass man nicht von einer guten Verwaltung sprechen könne, wenn Grundrechte nicht geachtet werden, und dass die Organe und Stellen der EU stets prüfen sollten, ob ihre Maßnahmen im Einklang mit den Grundrechten stehen, und darauf achten sollten, dass mit diesen Maßnahmen die Menschenrechte in den Partnerländern weiter gestärkt werden;
- D. in der Erwägung, dass die derzeitige APS-Regelung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 eingeführt und auf der Grundlage von Artikel 207 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit dem Europäischen Parlament verabschiedet wurde, das erstmals als Mitgesetzgeber für eine APS-Verordnung tätig wurde;

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 100.

⁽²⁾ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 100.

⁽³⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 33.

⁽⁴⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/organes/conf_pres_groupes/proces_verbal/2002/12-12/CPG_PV\(2002\)12-12\(ANN01\)_EN.doc](http://www.europarl.europa.eu/RegData/organes/conf_pres_groupes/proces_verbal/2002/12-12/CPG_PV(2002)12-12(ANN01)_EN.doc)

Donnerstag, 14. März 2019

- E. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 40 der APS-Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach Verabschiedung der Verordnung einen Bericht über die Anwendung der APS-Verordnung vorlegen muss, an dem die bis 2022 zu erlassende nächste APS-Verordnung ausgerichtet werden sollte; in der Erwägung, dass diese Verordnung seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist; in der Erwägung, dass eine umfassende unabhängige Beurteilung des Funktionierens der vorliegenden Verordnung durchgeführt wurde, damit die Kommission Informationen erhält, auf die sie sich bei der Überprüfung stützen kann, und dass eine Liste mit konkreten Empfehlungen erstellt wurde;
- F. in der Erwägung, dass das System drei Regelungen umfasst: die allgemeine APS-Regelung, die APS+-Sonderregelung und die Regelung „Alles außer Waffen“ („Everything But Arms“, EBA); in der Erwägung, dass die APS-Begünstigten — derzeit 18 Länder — in den Genuss ermäßigter Zölle auf 66 % aller EU-Produktkategorien kommen; in der Erwägung, dass die acht Begünstigten des APS+ rund 66 % aller Produktkategorien zollfrei ausführen können und sich im Gegenzug verpflichten, die 27 internationalen Kernübereinkommen über Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Umweltbelange wirksam umzusetzen; in der Erwägung, dass den 49 am wenigsten entwickelten Ländern im Rahmen der EBA-Regelung des APS für alle Produkte außer Waffen und Munition zollfreier Zugang zur EU gewährt wird; in der Erwägung, dass alle begünstigten Länder im Rahmen der APS-Verordnung an internationale Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte gebunden sind und dass APS+-begünstigte Länder außerdem an internationale Übereinkommen im Bereich des Umweltschutzes und der verantwortungsvollen Staatsführung gebunden sind; in der Erwägung, dass nur die APS+-Regelung einen strukturierten Dialog vorsieht, in dessen Rahmen die wirksame Umsetzung dieser Übereinkommen durch die begünstigten Länder bewertet wird; in der Erwägung, dass die APS-begünstigten Länder zudem in der Lage sein müssen, internationale Standards und Normen anzuwenden und geeignete Rechtsvorschriften auszuarbeiten, anzuwenden und durchzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung und die Bekämpfung von Korruption;
- G. in der Erwägung, dass die Schlüsselziele der APS-Reform von 2012 darin bestanden, sich stärker auf bedürftige Länder — die am wenigsten entwickelten Länder und weitere einkommensschwache und einkommensschwächere Länder — zu konzentrieren, die Grundprinzipien der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung weiter zu fördern, die Stabilität und Vorhersehbarkeit zu verbessern sowie für mehr Sicherheit für Unternehmer zu sorgen;
- H. in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Übereinkommen, Leitlinien und Vorschriften bestehen, mit denen Menschenrechtsverletzungen vorgebeugt werden soll; in der Erwägung, dass insbesondere die im Rahmen des APS begünstigten Länder in der Pflicht stehen, diese Leitlinien umzusetzen und geeignete rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Unternehmen ermöglichen, ihren Geschäften nachzugehen und sich innerhalb der globalen Lieferketten zu integrieren;
- I. in der Erwägung, dass die EU noch wirkungsvoller gegen Sozial- und Umweltdumping und unlautere Wettbewerbs- und Handelspraktiken vorgehen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen sollte;
- J. in der Erwägung, dass in mehreren Ländern die freien Exportzonen (FEZ) von den nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften ausgenommen sind, wodurch das Recht, gewerkschaftlich tätig zu sein und Rechtsbehelfe einzulegen, nicht uneingeschränkt wahrgenommen werden kann; in der Erwägung, dass dies einen Verstoß gegen die Kernarbeitsnormen der IAO darstellt und zu Beeinträchtigungen der Menschenrechte führen könnte;
- K. in der Erwägung, dass in Artikel 8 AEUV fest verankert ist, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Tätigkeitsbereichen der EU zu beachten ist; in der Erwägung, dass Frauen und Männer aufgrund struktureller geschlechtsspezifischer Ungleichheiten tendenziell auf unterschiedliche Weise von Handels- und Investitionsabkommen betroffen sind; in der Erwägung, dass der IAO zufolge 2012 weltweit 21 Millionen Menschen (davon 55 % Frauen bzw. Mädchen) Opfer von Zwangsarbeit waren, und 90 % von ihnen in der Privatwirtschaft tätig waren;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 6 der APS-Verordnung „alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen“ — auch von der Zivilgesellschaft bereitgestellte Informationen — einholt, wenn sie prüft, ob im Rahmen des APS begünstigte Länder ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte gebührend nachkommen; in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in die Umsetzung der APS-Regelung die Legitimität und Wirksamkeit der gemeinsamen Handelspolitik verbessern kann;

Donnerstag, 14. März 2019

- M. in der Erwägung, dass die EU gemäß der APS-Verordnung die Möglichkeit hat, im Fall schwerwiegendster Menschenrechtsverletzungen gewährte Präferenzen auszusetzen, und zwar auf der Grundlage von Kapitel V Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung, wonach die Präferenzregelungen aus einer Reihe von Gründen, unter anderem bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze, die in den Übereinkommen des Anhangs VIII A niedergelegt sind, vorübergehend zurückgenommen werden können;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission im Hinblick auf die mögliche Rücknahme von im Rahmen der EBA-Initiative gewährten Präferenzen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen im Fall von Kambodscha ein Verfahren eröffnet und im Fall von Myanmar im Begriff ist, Untersuchungen einzuleiten;

Wichtigste Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. begrüßt die Halbzeitüberprüfung der Anwendung der geltenden APS-Verordnung, bei der bewertet wird, wie wahrscheinlich es ist, dass die darin festgelegten Ziele erreicht werden; begrüßt, dass Begünstigte der Initiative EBA und des APS+ mit der neuen Verordnung eine Steigerung der Ausfuhren erzielen konnten, was einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut darstellt;
2. stellt mit Zufriedenheit fest, dass 2016 durch die im Rahmen des APS gewährten Präferenzen Einfuhren im Wert von 62,6 Mrd. EUR in die EU getätigt wurden, was eine steigende Tendenz bedeutet und sich folgendermaßen verteilt: 31,6 Mrd. EUR von Begünstigten des Standard-APS, etwa 7,5 Mrd. EUR von Begünstigten des APS+ und 23,5 Mrd. EUR von Begünstigten der Initiative EBA (gemäß den Daten von Eurostat vom September 2017);
3. weist darauf hin, dass das APS die entsprechenden Wirtschaftszweige in den Entwicklungsländern dabei unterstützt, die aufgrund der erhöhten Vorlaufkosten entstehenden Schwierigkeiten auf den Exportmärkten zu überwinden; weist darauf hin, dass die Ziele des APS gemäß den Zielvorgaben der Welthandelskonferenz (UNCTAD) darin bestehen, die Exporteinnahmen zu steigern, die Industrialisierung in den Entwicklungsländern und damit auch in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern und im Hinblick auf die Beseitigung der Armut deren Wachstum zu beschleunigen;
4. hebt hervor, dass das APS+ ein zentrales Instrument der EU-Handelspolitik ist, das einen besseren Marktzugang ermöglicht und mit einem strengen Überwachungsmechanismus einhergeht, mit dem Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte sowie Umweltschutz und eine verantwortungsvolle Staatsführung in gefährdeten Entwicklungsländern gefördert werden;
5. weist darauf hin, dass die derzeitige APS-Verordnung seit drei Jahren in Kraft ist, also seit Beginn des Verfahrens zur Halbzeitüberprüfung, bei der bereits bestimmte Aspekte ermittelt wurden, die im Hinblick auf die nächste APS-Verordnung für eine Reform in Betracht gezogen werden sollten; begrüßt die Empfehlungen im abschließenden Bericht über die Halbzeitüberprüfung;
6. betont, dass das APS als Teil Handelspolitik der EU auf den in Artikel 21 EUV verankerten Grundsätzen der EU-Außenpolitik (Wirksamkeit, Transparenz und Werte) beruhen muss; betont, dass in Artikel 208 AEUV der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung festgeschrieben und die Beseitigung der Armut als Hauptziel festgelegt ist; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Kommission in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle“ diese Grundsätze noch einmal bekräftigt hat;
7. erkennt an, dass das APS+ in den begünstigten Ländern eine wichtige Rolle bei der Förderung der internationalen Arbeitnehmerrechte, der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Umweltschutznormen spielt, und zwar nicht nur, indem Anreize für die Einhaltung dieser Normen geschaffen werden, sondern auch indem eine Plattform für einen regelmäßigen Dialog über die von den Übereinkommen abgedeckten Bereiche eingerichtet und das Engagement für substantielle Reformen gefördert wird;
8. erkennt an, dass die APS-Regelung den begünstigten Ländern und der EU wirtschaftlichen Nutzen gebracht hat, wobei die Ausfuhren in die EU gesteigert wurden und der Präferenznutzungsgrad bei den EBA- und APS+-Begünstigten erhöht werden konnte; fordert die EU nachdrücklich auf, darauf hinzuwirken, die APS-Vorschriften in den begünstigten Ländern besser bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass es in noch höherem Maß in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission auf, sofern möglich, auf der Grundlage der verfügbaren Daten zu prüfen, wie sich die im Rahmen des APS erzielten Gewinne verteilen; stellt fest, dass die Zunahme der Ausfuhrmengen und die besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten in einigen Fällen auch unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Grundrechte und die soziale Entwicklung hatten und beispielsweise zu Landnahme oder Verstößen gegen die Arbeitnehmerrechte geführt haben; betont daher, dass Handelspräferenzen mit der Umsetzung internationaler Übereinkommen und Reformen einhergehen müssen, um zu verhindern, dass die APS-Programme zu einem Anstieg von Sozial- und Umweltdumping führen;

Donnerstag, 14. März 2019

9. begrüßt den vereinfachten APS+-Aufnahmemechanismus, mit dem das System für Länder, die im Rahmen des allgemeinen APS gefördert werden, attraktiver gemacht wurde; betont, dass viele der Bewerberländer für das APS+ bereits mehrere der für die Zulassung zum APS+ erforderlichen internationalen Übereinkommen ratifiziert haben; betont, dass der verbesserten, konstanten und systematischen Überwachung des Umsetzungsprozesses größte Bedeutung zukommt, die erreicht werden kann, indem die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren vertieft wird, was eine verbesserte Informationsbeschaffung und eingehende Analysen ermöglicht, da alle verfügbaren Informationen und Ressourcen — etwa die Berichte der internationalen Aufsichtsgremien, einschließlich der Vereinten Nationen, der IAO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) — genutzt werden können, wobei auch die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner in das Verfahren eingebunden werden; betont, dass dies notwendig ist, damit das APS+ durch die wirksame Umsetzung der 27 Übereinkommen sein volles Potential im Hinblick auf die Verbesserung der Lage bei den Arbeitnehmerrechten, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Abschaffung der Kinderarbeit und der Zwangsarbeit entfalten kann;

10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel für alle“ die Probleme im Zusammenhang mit dem schrumpfenden Spielraum für die Zivilgesellschaft und dem Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die sich in Gefahr befinden, im Austausch mit den APS+-Ländern sowie durch ein verstärktes Engagement im Rahmen der Initiative EBA anzugehen, da diese Probleme in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der einschlägigen Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der IAO stehen; fordert die Kommission ferner auf, weitere Möglichkeiten für die strukturierte, offizielle und unabhängige Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und von Gewerkschaftsvertretern zu ermitteln, da sich dadurch möglicherweise das Überwachungsverfahren verbessern ließe;

11. hebt hervor, dass mit dem APS insgesamt Anreize für die Ratifizierung internationaler Übereinkommen gesetzt und dadurch bessere Rahmenbedingungen für den Fortschritt geschaffen werden konnten; betont, dass weiterhin mit umfassenden Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass mit dem APS auch positive Entwicklungen im Umweltbereich gefördert werden; empfiehlt, das Übereinkommen von Paris in die Liste der 27 wichtigen internationalen Übereinkommen hinzuzufügen, die von den im Rahmen des APS+ begünstigten Ländern eingehalten werden müssen; betont, dass für die Verwirklichung eines nachhaltigen Entwicklungsmodells in den begünstigten Ländern noch zahlreiche weitere Fortschritte erzielt werden müssen;

12. erkennt an, dass im Hinblick auf die wirksame Umsetzung Fortschritte erzielt wurden, etwa durch verstärkte Überwachung und einen vertieften Dialog zwischen der EU und den begünstigten Ländern, insbesondere was die Überwachung der Umsetzung der 27 wichtigen Übereinkommen betrifft; betont, dass es einer weiteren Koordinierung zwischen dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), den EU-Delegationen, den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen der begünstigten Länder, den internationalen Organisationen, den Unternehmen, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft bedarf, damit eine bessere Informationsbeschaffung und eine gründlichere Analyse der Überwachungsverfahren sichergestellt werden können; empfiehlt, soweit möglich, für mehr Transparenz und eine intensivere Kommunikation zwischen den Mitgesetzgebern und anderen Akteuren im Rahmen des Verfahrens zur Rücknahme von APS-Präferenzen zu sorgen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren der Kommission;

13. weist darauf hin, dass die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen und Fortschritte bei deren wirksamer Umsetzung wichtige Referenzwerte darstellen, wenn es gilt, innerhalb des Systems die notwendigen Fortschritte zu erzielen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Überwachung der wirksamen Umsetzung der Übereinkommen durch die begünstigten Länder uneingeschränkt im Einklang mit den entsprechenden Länderstrategiepapieren stehen, damit politische Kohärenz, Konsistenz und die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in der Handelspolitik gewährleistet sind;

14. betont, dass es im Rahmen des APS+ eines fortwährenden Engagements und weiterer Verbesserungen bedarf, wobei dafür gesorgt werden muss, dass die EU im Dialog mit den begünstigten Ländern ihren uneingeschränkten Einfluss bewahren kann, insbesondere im Zusammenhang mit der Scorecard-Analyse; fordert die Kommission auf, weitere Schritte in diesem Bereich und im Hinblick auf den Dialog mit den begünstigten Ländern weitere Schritte zu prüfen, um in dem System für mehr Transparenz, Aufsicht und Effizienz zu sorgen;

15. ist der Ansicht, dass etwaige Beschlüsse, Präferenzen auszusetzen, nur unter uneingeschränkter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Armutsbeseitigung gefasst werden dürfen, und betont, dass Sekundärrechtsakte der EU im Einklang mit dem primären Unionsrecht und den grundlegenden Prinzipien der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften gestaltet und ausgelegt werden müssen; betont daher, dass der derzeit bei der Rücknahme von Präferenzen verfolgte Ansatz beibehalten und dafür gesorgt werden muss, dass eine derartige Rücknahme auf spezifische Branchen beschränkt und so gestaltet wird, dass die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort so gering wie möglich gehalten werden; fordert die Kommission auf, sofern angemessen, auf Möglichkeiten wie die schrittweise Rücknahme von Handelspräferenzen oder andere zeitgebundene Rücknahmemassnahmen zurückzugreifen; betont schließlich, dass die Rücknahme von Handelspräferenzen als allerletztes Mittel angesehen und nur angewendet werden sollte, wenn schwerwiegende Mängel bei der wirksamen Umsetzung der internationalen Übereinkommen vorliegen und das jeweilige begünstigte Land den konkreten Willen und das Engagement vermissen lässt, diese Mängel zu beheben; betont gleichzeitig, dass das APS grundsätzlich an Bedingungen geknüpft ist und dass diese Konditionalität genutzt werden sollte, um die Glaubwürdigkeit der einzelnen Regelungen innerhalb des Systems zu wahren und sicherzustellen, dass bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die einschlägigen Übereinkommen gehandelt wird;

Donnerstag, 14. März 2019

16. begrüßt die jüngsten Beschlüsse der Kommission, das Verfahren für die Rücknahme der Kambodscha im Rahmen der Initiative EBA gewährten Präferenzen einzuleiten und eine hochrangige Notfallmission der EU nach Myanmar zu entsenden, nachdem sich die Menschenrechtslage in beiden Ländern verschärft hat; fordert die Kommission auf, das Parlament stets genau auf dem Laufenden zu halten und bei weiteren Schritten einzubinden, auch im Hinblick auf die Aussetzung von Präferenzen;

17. weist darauf hin, dass die Zahl der begünstigten Länder erheblich abgenommen hat, und zwar aufgrund der reformierten Zulassungskriterien, die zusammen mit der Graduierung der Waren insgesamt zu einem Rückgang der Einfuhren aus den APS-Ländern in die EU geführt haben; erkennt an, dass durch diese Reformen die Präferenzen auf die Länder ausgerichtet werden können, die den dringendsten Bedarf haben; fordert die Kommission auf, bei der Folgenabschätzung für die nächste APS-Verordnung für Kohärenz und Konsistenz zwischen dem APS und den Regelungen im Rahmen der Freihandelsabkommen zu sorgen und so die zentrale Bedeutung, die das APS im Rahmen der der Handelspolitik der EU für Entwicklungsländer hat, zu bewahren; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Länder, die im Rahmen der Initiative EBA gefördert werden, einem zunehmenden Wettbewerbsdruck durch Länder ausgesetzt sind, die Freihandelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben; weist ferner darauf hin, dass einige Länder, die zuvor im Rahmen des APS+ überwacht wurden, nun Freihandelsabkommen unterliegen, die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung umfassen, wodurch für Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gesorgt sein sollte;

18. bedauert, dass das APS, insbesondere im Fall von 29 durch die Initiative EBA begünstigten Ländern, im Hinblick auf die Diversifizierung der Ausfuhren auf Produktebene zu keinerlei Veränderungen geführt hat; bedauert darüber hinaus, dass das APS auch nicht in ausreichendem Maß zur wirtschaftlichen Diversifizierung beigetragen hat; fordert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, um für eine stärkere Diversifizierung der Ausfuhren aus den APS-Ländern zu sorgen; bedauert, dass die Diversifizierung unter den begünstigten Ländern offenbar dadurch behindert wurde, dass die Möglichkeit der Kumulierung mit Ländern, die aus dem APS ausgeschieden sind, abgeschafft wurde, da sie nicht mehr in den Genuss der Ursprungsregeln für APS-Begünstigten kommen; fordert eindringlich die Wiedereinführung dieser Möglichkeit, insbesondere für die bedürftigsten Länder; weist darauf hin, dass die Diversifizierung der Ausfuhren für Länder, die im Rahmen des Standard-APS gefördert werden, in allen Bereichen erheblich zurückgegangen ist; fordert die Kommission darüber hinaus auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Liste der Waren, die durch die Verordnung abgedeckt sind, insbesondere im Hinblick auf Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse zu erweitern und gegebenenfalls die Ursprungsregeln für die bedürftigsten Länder zu lockern; fordert die im Rahmen des APS begünstigten Länder auf, wirksame Maßnahmen zur Diversifizierung von Produkten zu treffen; betont in diesem Sinne, dass zum Zwecke der Diversifizierung von Produkten Zugang zu Wissen und Technologie geschaffen werden muss, damit die ausgeführten Produkte im weltweiten Wettbewerb, insbesondere in Europa, bestehen können;

19. fordert die APS-begünstigten Länder auf, rechtliche Maßnahmen zum Schutz geistigen Eigentums einzuführen und wirksam umzusetzen;

20. begrüßt den hohen Präferenznutzungsgrad bei Begünstigten der Initiative EBA; betont, dass in den begünstigten Ländern die entsprechenden Kapazitäten aufgebaut werden müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem System ziehen können; fordert, dass die Maßnahmen im Rahmen der Handelshilfe in dieser Hinsicht wirksamer genutzt werden; ist der Ansicht, dass in Erwägung gezogen werden sollte, auch Dienstleistungen in die nächste APS-Verordnung aufzunehmen, um eine weitere Diversifizierung zu fördern; betont in diesem Zusammenhang außerdem die Bedeutung eines Business-to-Business-Ansatzes; fordert die Einrichtung von sektorspezifischen Multi-Stakeholder-Plattformen und Online-Systemen, die Ausfuhrunternehmen aus im Rahmen des APS begünstigten Ländern, Einfuhrunternehmen in der EU und potenzielle Neueinsteiger auf beiden Seiten — also Unternehmen, die gegenwärtig nicht aus- bzw. einführen — zusammenbringen, damit sie sich über bewährte Verfahren austauschen, und um das Bewusstsein für die APS-Vorschriften, die Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Aussichten, die das System bietet, zu schärfen;

21. begrüßt den Abschluss der ersten Schutzmaßnahmenuntersuchung gemäß der Verordnung, und vertritt die Auffassung, dass mit dieser Klausel für den Schutz der finanziellen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Interessen der EU gesorgt werden sollte; betont, dass bei der Gewährung von Präferenzen für empfindliche Waren die Möglichkeit bestehen muss, sie einer besonderen Behandlung zu unterziehen, um Risiken für bestimmte Branchen vorzubeugen;

22. betont, dass alle Teile des Hoheitsgebiets begünstigter Länder, auch freie Exportzonen, dem System und damit den Verpflichtungen, die sich aus der Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen ergeben, unterliegen; fordert die begünstigten Länder nachdrücklich auf, Arbeitsnormen wirksam umzusetzen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen Verstöße gegen die IAO-Normen vorzugehen, etwa das Recht auf Tarifverhandlungen und die Vereinigungsfreiheit in den FEZ in derzeitigen oder potenziell begünstigten Ländern, und dafür zu sorgen, dass etwaige Ausnahmen abgeschafft werden; fordert die Kommission auf, zu ergründen, wie sichergestellt werden kann, dass Produkte aus FEZ vom Präferenzsystem ausgeschlossen sind, da sie von den nationalen Rechtsvorschriften ausgenommen sind und gegen die einschlägigen internationalen Übereinkommen verstoßen;

Donnerstag, 14. März 2019

23. betont, dass das APS den Unternehmenssektor dynamischer gestaltet, in gewissem Maß zur Stärkung der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen beigetragen und ihren Anteil an der Erwerbsbevölkerung gesteigert hat, insbesondere in den Wirtschaftszweigen der Ausfuhrländer, die Handel mit der EU treiben; betont in diesem Sinne, dass es wichtig ist, ein geeignetes Geschäftsumfeld für Frauen zu schaffen, damit sie Nutzen aus diesen neuen Fähigkeiten und Erfahrungen ziehen können und in der Lage sind, in den Unternehmensstrukturen aufzusteigen oder sogar ein eigenes Unternehmen zu gründen; weist jedoch darauf hin, dass Frauen nach wie vor benachteiligt werden, und ist besorgt angesichts der Arbeitsbedingungen von Frauen, insbesondere in der Textil- und Bekleidungsbranche; verweist noch einmal nachdrücklich auf seine Entschließung vom 27. April 2017, und fordert die Kommission auf, die entsprechenden Folgemaßnahmen zu treffen;

24. begrüßt die Auswirkungen, die das APS im Hinblick auf die Einführung saubererer und sichererer Technologien und auf freiwillige Initiativen im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen hat, was wiederum unmittelbare positive Konsequenzen für die Arbeitnehmer und die Umwelt hat; ist der Auffassung, dass Maßnahmen zur weiteren Förderung und zuverlässigen Bewertung dieser Entwicklung vorgesehen werden sollten; stellt fest, dass im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in diesem Zusammenhang das richtige Gleichgewicht zwischen regulatorischen Maßnahmen und Maßnahmen auf freiwilliger Basis gefunden werden muss, und fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zur Einführung von Vorschriften für die Sorgfaltspflicht zu ermitteln;

25. vertritt die Auffassung, dass die EU für Politikkohärenz sorgen sollte, indem sie andere internationale Akteure, etwa multinationale Unternehmen, dazu animiert, sich in vollem Umfang an der Verbesserung der Lage der Menschenrechte, der sozialen Rechte und der Umweltnormen weltweit zu beteiligen, und nicht zuletzt indem sie Wirtschaftsakteure dazu verpflichtet, Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen, wobei die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte einzuhalten sind; fordert die Kommission auf, Führungsstärke zu zeigen und dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte in globalen Wertschöpfungsketten geachtet werden, sowie über die Umsetzung der Entschließung des Parlaments von 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen — einschließlich seiner Forderung, die soziale Verantwortung der Unternehmen in die Verordnung aufzunehmen und die WTO-Regelungen zu reformieren, um die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und Transparenzanforderungen auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einzuführen — Bericht zu erstatten;

26. weist darauf hin, dass die EU im Sinne der Kohärenz mit der Politik anderer internationaler Akteure, etwa multinationaler Unternehmen, eine uneingeschränkte Beteiligung an der Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte, der Rechte des Kindes, der sozialen Rechte, der Umweltrechte sowie der Wahrung der öffentlichen Gesundheit fördern muss; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit entlang globaler Wertschöpfungsketten, d. h. entlang der gesamten Versorgungskette, die Menschenrechte eingehalten werden;

27. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die nächste APS-Verordnung Möglichkeiten zu ermitteln, wie zusätzliche Zollpräferenzen für Produkte, die nachweislich nachhaltig hergestellt wurden, eingeführt werden können; ist der Ansicht, dass die Waren auf freiwilliger Basis einem Verfahren unterzogen werden sollten, in dessen Rahmen zertifiziert werden kann, dass sie auf nachhaltige Weise hergestellt wurden, und dass bei der Einfuhr in die EU entsprechende Nachweise vorgelegt werden sollten;

o

o o

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0211

Ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene (2019/2614(RSP))

(2021/C 23/17)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Kommission mit dem Titel „Strategic engagement for gender equality 2016–2019“ (Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 11. Februar 2019 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB),
- unter Hinweis auf Artikel 283 Absatz 2 zweiter Unterabsatz AEUV, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde,
- gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0144/2019),
- unter Hinweis darauf, dass der Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 19. Februar 2019 José Manuel Campa als Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorschlug,
- unter Hinweis auf Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0146/2019),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 30. Januar 2019, Sebastiano Laviola zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses zu ernennen,
- unter Hinweis auf Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0148/2019),
- unter Hinweis auf die Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments an den Präsidenten der Kommission und den amtierenden Präsidenten des Rates der Europäischen Union vom 5. März 2019,

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments an den Präsidenten der Kommission vom 5. März 2019 und die Antwort des Präsidenten der Kommission vom 11. März 2019,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Rates vom 23. März 2018,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments an den Präsidenten der Euro-Gruppe vom 8. März 2018,
- unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex 2017 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE),
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 und Artikel 228a seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 8 AEUV die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern als horizontaler Grundsatz festgelegt und in Artikel 2 EUV die Gleichheit von Frauen und Männern als ein Wert der Union verankert ist;
- B. in der Erwägung, dass Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot grundlegende Werte der Europäischen Union sind;
- C. in der Erwägung, dass der Rat am 7. März 2011 einen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2011–2020 annahm;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament mit Bedauern feststellen muss, dass Frauen nach wie vor in Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
- E. in der Erwägung, dass die Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung die Präsidenten des Rates, der Euro-Gruppe und der Kommission sowie die jeweiligen amtierenden Präsidenten des Rates der EU im Laufe der Jahre mehrmals im Namen der Fraktionen darüber informiert haben, dass es in der Europäischen Zentralbank (EZB) aber auch in den anderen Einrichtungen der EU im Bereich Wirtschaft, Finanzen und Währung an Geschlechtervielfalt mangelt;
- F. in der Erwägung, dass dem Gleichstellungsindex 2017 des EIGE zufolge die Entscheidungsfindung in Wirtschaftsfragen nach wie vor der Bereich ist, in dem die EU in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und den Frauenanteil am schlechtesten abschneidet;
- G. in der Erwägung, dass nur eines der sechs Mitglieder des Direktoriums der EZB eine Frau ist; in der Erwägung, dass nur zwei der 25 Mitglieder des Rats der EZB Frauen sind;
- H. in der Erwägung, dass die Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) allesamt Männer sind;
- I. in der Erwägung, dass die Vorsitzende des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus soeben von einem Mann ersetzt wurde, sodass der Einheitliche Abwicklungsausschuss nunmehr die einzige Einrichtung der EU im Bereich Finanzen und Wirtschaft im weiteren Sinne ist, die unter dem Vorsitz einer Frau steht;
- J. in der Erwägung, dass der Rat die zahlreichen Forderungen des Parlaments, sich mit dem unausgewogenen Geschlechterverhältnis im Direktorium der EZB zu befassen, bislang nicht ernst genommen hat;
- K. in der Erwägung, dass alle Bewerber um den Vorsitz der EBA männlichen Geschlechts waren, obwohl das Parlament bei vorausgegangenen Nominierungen mehrfach darauf gedrungen hatte, bei der Vorlage der Bewerberauswahlliste auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten;
- L. in der Erwägung, dass bislang bei den Verfahren zur Auswahl des Vorsitzes, des stellvertretenden Vorsitzes und der Mitglieder des Einheitlichen Abwicklungsausschusses dem Grundsatz des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses insgesamt Rechnung getragen wurde, dass jedoch auf der dem Parlament vorgelegten Auswahlliste im aktuellen Fall entgegen den Pflichten nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nur Männer vertreten waren;

Donnerstag, 14. März 2019

- M. in der Erwägung, dass der allgemeine Grundsatz des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei der Zusammensetzung des Direktoriums der EZB und der Leitungsorgane der Aufsichtsbehörden beachtet werden sollte, auch wenn es bei konkreten Auswahlverfahren, bei denen sich Einzelpersonen bewerben, vorkommen kann, dass es keine qualifizierten Bewerber beiderlei Geschlechts gibt;
- N. in der Erwägung, dass sämtliche aktuellen Bewerber um das Amt des Chefökonom der EZB, den Vorsitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und den Posten als Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments für erfahren und qualifiziert befunden und in geheimer Abstimmung mit eindeutiger Mehrheit gebilligt wurden;
- O. betont, dass die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter nicht nur für Frauen von Belang ist, sondern die gesamte Gesellschaft betreffen sollte;
1. betont, dass durch ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Leitungsorganen und Regierungen für breitere Fachkompetenz und umfassendere Perspektiven gesorgt wird und dass Einrichtungen bei einem unausgewogenen Geschlechterverhältnis möglicherweise herausragende Bewerber entgehen;
 2. bedauert, dass die Kommission und die meisten Staaten in der EU bislang bei der Förderung eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses in den Organen und Einrichtungen der EU gescheitert sind, insbesondere im Hinblick auf Ernennungen auf hoher Ebene in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Währung; legt den Mitgliedstaaten und den Organen der EU nahe, das Geschlechterverhältnis in den Spitzenpositionen rasch zu verbessern;
 3. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten, den Europäischen Rat, den Rat, die Euro-Gruppe und die Kommission auf, tatkräftig darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Auswahllisten und Ernennungen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet wird und möglichst mindestens eine Bewerberin und ein Bewerber pro Ernennungsverfahren vorgeschlagen werden;
 4. hebt hervor, dass das Parlament künftig keine Bewerberlisten berücksichtigen wird, bei denen im Auswahlverfahren neben den Anforderungen bezüglich Qualifikation und Erfahrung nicht auch dem Grundsatz der ausgewogenen Geschlechtervertretung Rechnung getragen wurde;
 5. schlägt vor, dass in den im Artikel 228a seiner Geschäftsordnung vorgesehenen künftigen Gleichstellungsaktionsplan des Parlaments die Anforderung aufgenommen wird, der zufolge Ernennungen für Leitungsorgane und sonstige Gremien von EU-Agenturen nicht gebilligt werden, wenn bei der Auswahlliste mit den von der betreffenden Einrichtung bzw. Stelle vorgeschlagenen Kandidaten kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis vorliegt;
 6. stellt fest, dass das Parlament selbst diesen Anforderungen nicht gerecht wird, und verpflichtet sich, in Bezug auf die Förderung des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Bereich Wirtschaft und Währung bessere Ergebnisse zu erzielen;
 7. räumt ein, dass für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf der Führungsebene in den Organen und Einrichtungen der Union qualifizierte Bewerber aus den Mitgliedstaaten benötigt werden; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses in den einzelstaatlichen Behörden zu ergreifen und damit herausragenden Bewerbern sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts den Weg zu Spitzenpositionen auf EU-Ebene im Bereich Banken- und Finanzdienstleistungen zu ebnen;
 8. fordert die Kommission und den Rat auf, die Einstellungs- und Ernennungsverfahren für Exekutivdirektoren von EU-Agenturen transparenter zu gestalten und die Liste der Bewerber und der in die engere Wahl gekommenen Kandidaten einschließlich einer Begründung ihrer Auswahl zu veröffentlichen, damit die Offenheit, Leistungsfähigkeit und Gleichstellungsorientierung dieser Verfahren einer öffentlichen Kontrolle unterzogen werden können;
 9. fordert, dass die Organe der EU enger zusammenarbeiten, damit diese Maßnahmen Wirkung zeitigen;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss, der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0215

Eine europäische Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu einer europäischen Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte (2019/2580(RSP))

(2021/C 23/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, in denen ein unionsweiter Mechanismus für die Verhängung gezielter Sanktionen gegen Einzelpersonen gefordert wurde, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, einschließlich seiner Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt 2009 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹⁾ und seiner Entschließung vom 11. März 2014 zur weltweiten Abschaffung der Folter ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen gemäß Artikel 135 seiner Geschäftsordnung, in denen die Verhängung gezielter Sanktionen gegen Einzelpersonen gefordert wurde, die an schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, einschließlich jener vom 19. Januar 2017 zur Lage in Burundi ⁽³⁾, vom 5. Juli 2018 zu Burundi ⁽⁴⁾, vom 18. Mai 2017 zum Südsudan ⁽⁵⁾, vom 14. Juni 2017 zur Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽⁶⁾, vom 18. Januar 2018 zur Demokratischen Republik Kongo ⁽⁷⁾, vom 14. September 2017 zu Gabun: Unterdrückung der Opposition ⁽⁸⁾, vom 5. Oktober 2017 zur Lage auf den Malediven ⁽⁹⁾, vom 5. Oktober 2017 zu den Fällen der Wortführer der Krimtataren Ahtem Çiygöz und İلمي Ümerov sowie des Journalisten Mykola Semena ⁽¹⁰⁾, vom 30. November 2017 ⁽¹¹⁾ und vom 4. Oktober 2018 ⁽¹²⁾ zur Lage im Jemen, vom 14. Dezember 2017 zu Kambodscha, insbesondere der Auflösung der Partei der nationalen Rettung Kambodschas ⁽¹³⁾, vom 14. Dezember 2017 zur Lage der Rohingya ⁽¹⁴⁾, vom 15. März 2018 zur Lage in Syrien ⁽¹⁵⁾, vom 25. Oktober 2018 zur Lage in Venezuela ⁽¹⁶⁾, vom 13. September 2018 zu Myanmar/Birma, insbesondere dem Fall der Journalisten Wa Lone und Kyaw Soe Oo ⁽¹⁷⁾, vom 25. Oktober 2018 zur Lage im Asowschen Meer ⁽¹⁸⁾, vom 25. Oktober 2018 zur Tötung des Journalisten Jamal Khashoggi im saudi-arabischen Konsulat in Istanbul ⁽¹⁹⁾ und vom 14. Februar 2019 zur Lage in Tschetschenien und zum Fall Ojub Titijew ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 2. April 2014 an den Rat zur Einführung gemeinsamer Visabeschränkungen gegen Amtsträger aus Russland, die im Fall Sergei Magnitski mitverantwortlich sind ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2018 zu dem Jahresbericht 2017 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽²²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 81.

⁽²⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 52.

⁽³⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 10.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0305.

⁽⁵⁾ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 92.

⁽⁶⁾ ABl. C 331 vom 18.9.2018, S. 97.

⁽⁷⁾ ABl. C 458 vom 19.12.2018, S. 52.

⁽⁸⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 102.

⁽⁹⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 90.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 86.

⁽¹¹⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 104.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0383.

⁽¹³⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 76.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 91.

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0090.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0436.

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0345.

⁽¹⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0435.

⁽¹⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0434.

⁽²⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0115.

⁽²¹⁾ ABl. C 408 vom 30.11.2017, S. 43.

⁽²²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0515.

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. September 2017 zu Korruption und Menschenrechten in Drittstaaten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 2019 zum Stand der politischen Beziehungen zwischen der EU und Russland ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zur Annahme von Sanktionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP),
- unter Hinweis auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Annahme von Sanktionen gegen Drittländer und Einzelpersonen sowie Gruppierungen und nichtstaatliche Einheiten,
- unter Hinweis auf die Erklärung Nr. 25 des Vertrags von Lissabon, wonach der Rechtsschutz von Einzelpersonen oder Einrichtungen, die von restriktiven Maßnahmen oder von Maßnahmen der EU zur Terrorismusbekämpfung betroffen sind, gebührend gewahrt werden muss,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den dazugehörigen Aktionsplan (2015–2019),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Präsident Jean-Claude Juncker im Rahmen seiner Rede zur Lage der Union vom 12. September 2018, in der er vorschlug, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der geltenden EU-Vorschriften in bestimmten Bereichen der GASP der EU von der einstimmigen Beschlussfassung zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergehen, etwa beim gemeinsamen Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und bei der Verhängung wirksamer Sanktionen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 10. Dezember 2018 im Anschluss an die Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ im Dezember 2018,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 22. Januar 2019 mit dem Titel „Sergei Magnitsky and beyond — fighting impunity by targeted sanctions“ (Sergei Magnitski und andere — Bekämpfung der Straflosigkeit durch gezielte Sanktionen),
- unter Hinweis auf seine Studie vom April 2018 mit dem Titel „Targeted sanctions against individuals on grounds of grave human rights violations — impact, trends and prospects at EU level“ (Gezielte Sanktionen gegen Einzelpersonen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen — Auswirkungen, Entwicklungen und Aussichten auf EU-Ebene),
- unter Hinweis auf den Vorschlag vom 14. November 2018 für einen europäischen Ausschuss für Einreiseverbote im Zusammenhang mit Menschenrechten,
- unter Hinweis auf das Treffen vom 20. November 2018 in den Niederlanden zur weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 82.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0157.

⁽³⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 77.

Donnerstag, 14. März 2019

- A. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 21 EUV bei ihrem Handeln von den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt;
- B. in der Erwägung, dass die EU gehalten ist, Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurden, systematisch umzusetzen, und zugleich in Ermangelung eines Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eigene Sanktionen verhängt, soweit dieser nicht zu entsprechenden Maßnahmen befugt ist oder nicht dazu in der Lage ist, weil unter seinen Mitgliedern keine Einigung erzielt werden kann;
- C. in der Erwägung, dass EU-Sanktionen (auch als restriktive Maßnahmen bezeichnet) in den letzten beiden Jahrzehnten ein fester Bestandteil des Instrumentariums der EU für Außenbeziehungen geworden sind und dass derzeit mehr als 40 unterschiedliche restriktive Maßnahmen gegen 34 Länder in Kraft sind; in der Erwägung, dass schätzungsweise zwei Drittel der länderspezifischen Sanktionen der EU verhängt wurden, um Ziele im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie zu unterstützen;
- D. in der Erwägung, dass gezielte, gegen Einzelpersonen gerichtete Sanktionen so ausgelegt sind, dass nachteilige Auswirkungen für diejenigen möglichst gering gehalten werden, die nicht für die politischen Maßnahmen oder die Handlungen verantwortlich sind, die zur Verhängung der Sanktionen geführt haben, wozu insbesondere die Zivilbevölkerung vor Ort und rechtmäßige Aktivitäten in oder mit dem betroffenen Land zählen; in der Erwägung, dass sich diese Sanktionen unmittelbar auf Personen auswirken, die für Verstöße verantwortlich sind, und dass sie abschreckend wirken sollen;
- E. in der Erwägung, dass alle von der EU verhängten Sanktionen uneingeschränkt mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, nicht zuletzt den Verpflichtungen im Bereich Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Einklang stehen; in der Erwägung, dass Sanktionen regelmäßig überprüft werden sollten, um sicherzustellen, dass sie zu ihren erklärten Zielen beitragen;
- F. in der Erwägung, dass die EU zusätzlich zu den länderspezifischen Sanktionen, die darauf ausgerichtet sind, Änderungen des Verhaltens von Staaten zu erreichen, vor kurzem restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen und gegen Cyberangriffe sowie spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus eingeführt hat;
- G. in der Erwägung, dass sich die bestehenden EU-Sanktionen sowohl gegen staatliche als auch gegen nichtstaatliche Akteure, wie etwa Terroristen oder terroristische Gruppen, richten;
- H. in der Erwägung, dass es in den letzten Monaten zahlreiche Fälle gab, in denen europäische Unternehmen oder sogar EU-Mitgliedstaaten gegen EU-Sanktionen verstoßen haben; in der Erwägung, dass diese Beispiele zeigen, dass der Umfang und die Reichweite der derzeit geltenden Sanktionen weiter klargestellt werden müssen und dass es einer Klarstellung bedarf, inwieweit Länder und Unternehmen dafür verantwortlich sind, dass sichergestellt ist, dass die Endnutzung oder der endgültige Bestimmungsort ihrer Waren und Dienstleistungen keinen Sanktionen unterliegt;
- I. in der Erwägung, dass die jeweiligen Behörden der EU-Mitgliedstaaten für die Durchsetzung von Sanktionen verantwortlich sind, wogegen über solche Maßnahmen auf EU-Ebene entschieden wird;
- J. in der Erwägung, dass der US-Kongress im Jahr 2016 den „Global Magnitsky Act“ verabschiedet hat, der auf den „Sergei Magnitsky Rule of Law Accountability Act“ aus dem Jahr 2012 folgte, mit dem beabsichtigt wurde, Sanktionen gegen Einzelpersonen zu verhängen, die für den Tod von Sergei Magnitski während der Untersuchungshaft in einem russischen Gefängnis verantwortlich sind, nachdem er unmenschliche Bedingungen, bewusste Vernachlässigung und Folter ertragen musste;
- K. in der Erwägung, dass Estland, Lettland, Litauen, das Vereinigte Königreich, Kanada und die Vereinigten Staaten Gesetze bezüglich der Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte erlassen haben, die dem Magnitski-Gesetz nachempfunden sind; in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt die Einführung einer ähnlich gestalteten weltweiten Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gefordert hat, die die Kohärenz und Wirksamkeit des Einfrierens der Vermögenswerte von Einzelpersonen, von Visumsperren und von anderen Sanktionen gewährleisten würde, die von Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene gegen Einzelpersonen oder Einrichtungen verhängt werden;

Donnerstag, 14. März 2019

- L. in der Erwägung, dass die niederländische Regierung im November 2018 eine Debatte unter den EU-Mitgliedstaaten darüber angestoßen hat, ob eine Regelung für gezielte Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte auf EU-Ebene politisch machbar ist; in der Erwägung, dass im Rat gerade Vorgespräche auf der Ebene von Arbeitsgruppen laufen;
1. verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt aufs Schärfste; fordert den Rat auf, rasch eine autonome, flexible und reaktive EU-weite Sanktionsregelung zu errichten, die die gezielte Sanktionierung von Einzelpersonen, Staaten oder nichtstaatlichen Akteuren oder sonstigen Einrichtungen ermöglichen würde, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich oder an ihnen beteiligt sind;
 2. betont, dass sich eine EU-Regelung für Sanktionen bei Verstößen gegen die Menschenrechte überdies auf die Vorschläge in früheren Entschließungen stützen sollte, in denen die Einführung eines EU-weiten Mechanismus für die Verhängung gezielter Sanktionen gefordert wurde; ist der Ansicht, dass eine Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zur Verhängung von Sanktionen gegen Einzelpersonen, die an Menschenrechtsverletzungen wo auch immer in der Welt beteiligt sind, symbolisch den Namen von Sergei Magnitski tragen sollte; begrüßt, dass in einer Reihe von Ländern ähnliche Rechtsvorschriften, die sich gegen Menschenrechtsverletzer weltweit richten, erlassen worden sind; betont die Notwendigkeit einer transatlantischen Zusammenarbeit, um Menschenrechtsverletzer zur Rechenschaft zu ziehen; legt den anderen Staaten nahe, ähnliche Instrumente auszuarbeiten;
 3. ist fest davon überzeugt, dass eine solche Regelung ein wesentlicher Bestandteil des bestehenden Instrumentariums der EU im Bereich der Menschenrechte und der Außenpolitik ist und die Rolle der EU als globaler Menschenrechtsakteur stärken würde, insbesondere bei ihrem Kampf gegen Straflosigkeit und ihrer Unterstützung von Missbrauchsopfern und Menschenrechtsverteidigern weltweit;
 4. betont, dass diese Regelung die Verhängung restriktiver Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten und EU-Einreiseverbote, gegen jede Einzelperson oder Einrichtung ermöglichen sollte, die für die Planung, Steuerung oder Begehung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, Missbrauchshandlungen oder von Akten systematischer Korruption im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist, an ihr beteiligt war oder sie unterstützt, finanziert oder zu ihr beigetragen hat; betont, dass der Umfang von Verletzungen klar bestimmt werden muss und dass geeignete Rechtswege eingerichtet werden müssen, über die die Aufnahme in ein Verzeichnis angefochten werden kann;
 5. ist von der positiven Wirkung, die diese neue Regelung auf das Verhalten der betreffenden Einzelpersonen und Einrichtungen haben wird, sowie von ihrer abschreckenden Wirkung überzeugt; betont insofern, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Anwendung von Sanktionen in der gleichen kohärenten Weise auslegen, erklären und durchsetzen müssen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch zu intensivieren und einen europäischen Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus vorzulegen;
 6. begrüßt den Vorschlag des Präsidenten der Kommission, im Rat den Einstimmigkeitsgrundsatz bei der Beschlussfassung in Bereichen der GASP aufzugeben, und fordert den Rat nachdrücklich auf, dieses neue Instrument für Sanktionen in einer Weise anzunehmen, dass die Verhängung von Sanktionen im Bereich der Menschenrechte mit qualifizierter Mehrheit im Rat angenommen werden könnte;
 7. begrüßt die Vorgespräche auf der Ebene des Rates über die Einrichtung eines solchen Instruments für Sanktionen; fordert die HR/VP und ihre Dienststellen auf, einen konstruktiven und proaktiven Ansatz mit dem Ziel zu verfolgen, dass diese Gespräche noch vor dem Ende dieser Wahlperiode zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden, und erwartet, dass sie dem Parlament Bericht erstattet; unterstreicht, wie wichtig die Rolle des Parlaments als Kontrolleur bei dieser künftigen Regelung ist, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme in ein Verzeichnis sowie hinsichtlich der Möglichkeiten eines gerichtlichen Rechtsbehelfs;
 8. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre Behörden und die in ihrem Hoheitsgebiet registrierten Unternehmen und anderweitige Akteure die Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Einrichtungen in vollem Umfang einhalten, insbesondere was das Einfrieren von Vermögenswerten von in dem Verzeichnis geführten Einzelpersonen und die Beschränkungen der Einreise in ihre jeweiligen Hoheitsgebiete aufgrund von Menschenrechtsverletzungen betrifft; ist besorgt angesichts der jüngsten Meldungen von Verstößen gegen diese Beschlüsse und weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, die unter dem Verdacht stehen, Verbrechen begangen zu haben, bei denen es zu Gräueltaten gekommen ist, zu verhaften und strafrechtlich zu verfolgen;

Donnerstag, 14. März 2019

9. unterstreicht, dass eine intensivere Zusammenarbeit und ein stärkerer Informationsaustausch zwischen diesen Behörden sowie ein europäischer Durchsetzungsmechanismus ausschlaggebend dafür sind, dass die einheitliche Durchsetzung und Auslegung der geltenden restriktiven Maßnahmen der EU sichergestellt werden und dass europäische Unternehmen unter gleichen Rahmenbedingungen arbeiten können;

10. betont, dass es wichtig ist, dass die künftige Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte im Einklang mit der bestehenden EU-Politik und den bestehenden länderspezifischen und horizontalen restriktiven Maßnahmen steht und sie ergänzt; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass die neue Regelung nicht den Menschenrechtsaspekt derzeitiger länderspezifischer Maßnahmen ersetzen darf; ist darüber hinaus der Auffassung, dass jede künftige Regelung den bestehenden internationalen Sanktionsrahmen umfassend ergänzen und sich nahtlos darin einfügen muss, was insbesondere mit Blick auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gilt;

11. betont, dass die Glaubwürdigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Regelung davon abhängt, dass in ihrem Rahmen die höchstmöglichen Standards eingehalten werden, was den Rechtsschutz der betroffenen Einzelpersonen und Einrichtungen angeht; besteht in dieser Hinsicht darauf, dass Beschlüsse über die Aufnahme von Einzelpersonen und Einrichtungen in Verzeichnisse und ihre Streichung zur Gewährleistung einer gründlichen gerichtlichen Prüfung und der Ansprüche auf Rechtsbehelf auf klaren, transparenten und eindeutigen Kriterien beruhen und einen direkten Zusammenhang mit dem begangenen Verbrechen aufweisen sollten; fordert die systematische Einbeziehung klarer und spezifischer Benchmarks sowie eine Methode zur Aufhebung der Sanktionen und zur Streichung von der Liste;

12. betont, dass die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Gräueltaten begangen haben, durch heimische oder internationale Gerichte das Hauptziel aller Bemühungen bleiben sollte, die die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Straflosigkeit unternehmen; bekräftigt insofern den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit; fordert den Rat auf, grenzüberschreitende Verletzungen in den Geltungsbereich dieser Regelung aufzunehmen; betont, dass eine koordinierte multilaterale Zusammenarbeit erforderlich ist, um eine Umgehung von Sanktionen zu unterbinden;

13. fordert die Kommission auf, angemessene Ressourcen und Fachkenntnisse einzusetzen, um diese Regelung durchzusetzen und zu überwachen, sobald sie in Kraft ist, und der öffentlichen Kommunikation über die Aufnahme auf die Liste sowohl in der EU als auch in den betroffenen Ländern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

14. würdigt die unermüdlichen Anstrengungen der Aktivisten der Zivilgesellschaft zur Unterstützung einer solchen Regelung; legt die Einrichtung eines beratenden Ausschusses auf EU-Ebene nahe;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär des Europarates zu übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0216

Dringlichkeit einer Schwarzen Liste der EU mit Drittstaaten im Einklang mit der Geldwäscherichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Dringlichkeit einer Schwarzen Liste der EU mit Drittstaaten im Einklang mit der Geldwäscherichtlinie (2019/2612(RSP))

(2021/C 23/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 13. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen,
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (vierte Geldwäscherichtlinie), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 5⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (fünfte Geldwäscherichtlinie), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 5⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Fahrplan der Kommission mit dem Titel „Towards a new methodology for the EU assessment of High Risk Third Countries under Directive (EU) 2015/849 on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing“ (Hin zu einer neuen Methode für die EU-Bewertung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung),⁽³⁾
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 22. Juni 2018 mit dem Titel „Methodology for identifying high risk third countries under Directive (EU) 2015/849“ (Methode für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849) (SWD(2018)0362), in dem unter anderem die Drittländer der Prioritäten 1 und 2 festgelegt sind,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Vorsitzes des Sonderausschusses zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX3) vom 25. Februar 2019 an Kommissionsmitglied Jourová bezüglich des delegierten Rechtsakts über Drittländer mit hohem Risiko, die strategische Mängel im Hinblick auf ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen,
- unter Hinweis auf das Schreiben des TAX3-Vorsitzes vom 5. März 2019 betreffend den Standpunkt des Rates zu der von der Kommission erstellten Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die Mängel im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen,
- unter Hinweis auf die Aussprache zwischen Kommissionsmitglied Jourová und dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Parlaments vom 6. März 2019,

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

⁽³⁾ Siehe: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11189-2017-INIT/en/pdf>

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf die Erklärung 6964/1/19 des Rates zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 13. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (C(2019)1326),
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit der Delegierten Verordnung und deren Anhang sowie den Delegierten Änderungsverordnungen Drittländer mit hohem Risiko ermittelt werden sollen, die strategische Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, die Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen, weshalb die Verpflichteten in dieser Hinsicht gemäß der vierten Geldwäscherichtlinie verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen müssen;
- B. in der Erwägung, dass ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 der vierten Geldwäscherichtlinie erlassen wurde, nur in Kraft tritt, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament zwei von fünf vorgeschlagenen Änderungen der delegierten Verordnungen (C(2016)07495 und C(2017)01951) mit der Begründung abgelehnt hat, dass das Verfahren der Kommission zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko nicht hinreichend autonom sei;
- D. in der Erwägung, dass es das Parlament zu schätzen weiß, dass die Kommission eine neue Methode erarbeitet hat, bei der zur Ermittlung von strategischen Mängel bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus aufweisenden Ländern und Hoheitsgebieten nicht ausschließlich auf externe Informationsquellen zurückgegriffen wird;
- E. in der Erwägung, dass mit der Liste die Integrität des Finanzsystems der Union und des Binnenmarkts geschützt werden soll; in der Erwägung, dass die Aufnahme eines Landes in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko nicht zur Verhängung wirtschaftlicher oder diplomatischer Sanktionen führt, sondern von Verpflichteten wie Banken, Casinos und Immobilienagenturen erfordert, dass sie bei Transaktionen mit diesen Ländern verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ergreifen und sicherstellen, dass das Finanzsystem der EU in der Lage ist, Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus Drittländern vorzubeugen;
- F. in der Erwägung, dass Länder von der Liste gestrichen werden könnten, wenn sie ihre Mängel in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beheben;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Februar 2019 einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, der eine Liste von 23 Ländern und Gebieten umfasst: Afghanistan, Amerikanisch-Samoa, die Bahamas, die Demokratische Volksrepublik Korea, Äthiopien, Ghana, Guam, den Iran, den Irak, Libyen, Nigeria, Panama, Pakistan, Puerto Rico, Samoa, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Syrien, Trinidad und Tobago, Tunesien, die Amerikanischen Jungferninseln und den Jemen;
- H. in der Erwägung, dass der Rat in seiner Begründung vom 7. März 2019 erklärte, dass er Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben habe, da der Vorschlag nicht im Wege eines transparenten und belastbaren Verfahrens erstellt worden sei, welches betroffenen Ländern starke Anreize für entschlossenes Handeln biete und gleichzeitig auch ihr Recht auf Anhörung wahre;
- I. in der Erwägung, dass in einer am 22. Juni 2018 veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen die neue Methode dargelegt wurde, in deren Rahmen die überarbeiteten Kriterien für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko angewandt werden;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission mit der Konsultation von Drittländern begonnen hat, die seit dem 23. Januar 2019 in dem delegierten Rechtsakt aufgeführt sind, und sich mit allen Länder zusammengesetzt hat, die mehr Informationen über die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste angefordert haben;
- K. in der Erwägung, dass der Rat am 7. März 2019 den delegierten Rechtsakt im Rat (Justiz und Inneres) abgelehnt hat;

Donnerstag, 14. März 2019

1. begrüßt, dass die Kommission am 13. Februar 2019 eine neue Liste von Drittländern verabschiedet hat, „deren System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist“;
 2. bedauert, dass der Rat Einwände gegen den von der Kommission vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt erhoben hat;
 3. ersucht die Kommission, alle geäußerten Bedenken zu berücksichtigen und so bald wie möglich einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen;
 4. begrüßt die Arbeit der Kommission mit Blick auf die Verabschiedung einer eigenständigen Liste auf der Grundlage strenger von den Mitgesetzgebern vereinbarter Kriterien; betont, wie wichtig es ist, dass die Union über eine eigenständige Liste von Drittländern mit hohem Risiko, die Mängel im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, verfügt, und begrüßt die neue Methode der Kommission zur Ermittlung von Ländern mit hohem Risiko gemäß der vierten und fünften Geldwäscherichtlinie;
 5. weist darauf hin, dass die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Geldwäscherichtlinie geänderten Fassung verpflichtet ist, strategische Mängel in mehreren Bereichen unabhängig voneinander zu bewerten;
 6. ist der Auffassung, dass zur Wahrung der Integrität der Liste der Länder mit hohem Risiko die Überprüfung und die Entscheidungsfindung allein auf der Grundlage der Methode erfolgen werden sollten und nicht von Erwägungen beeinflusst werden dürfen, die über die Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinausgehen;
 7. stellt fest, dass die Ermittlung von Ländern mit hohem Risiko mit Lobbying und diplomatischem Druck seitens der in der Liste aufgeführten Länder einhergeht und auch weiterhin einhergehen wird; unterstreicht, dass durch derartigen Druck die Fähigkeit der EU-Organe, wirksam und autonom gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit der EU vorzugehen, nicht untergraben werden sollte;
 8. fordert die Kommission auf, ihre Bewertungen der in der Liste aufgeführten Länder zu veröffentlichen, um für eine öffentliche Kontrolle zu sorgen, damit die Ergebnisse nicht missbräuchlich verwendet werden können;
 9. fordert die Kommission auf, für ein transparentes Verfahren mit klaren und konkreten Zielvorgaben für Länder zu sorgen, die sich verpflichten, Reformen durchzuführen, und so vermeiden, in die Liste aufgenommen zu werden;
 10. stellt fest, dass die Bewertung der Russischen Föderation noch nicht abgeschlossen ist; erwartet, dass die Kommission die jüngsten Enthüllungen zur „Geldwaschsalon-Troika“ in ihre Bewertung aufnimmt; weist darauf hin, dass die Arbeit der Ausschüsse ECON, LIBE und TAX3 in dieser Wahlperiode Bedenken hinsichtlich des Systems der Russischen Föderation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufgeworfen hat;
 11. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Beteiligung des Rates an der von der Kommission vorgeschlagenen Methode zu stärken;
 12. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die vierte und fünfte Geldwäscherichtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen;
 13. fordert, dass dem zuständigen Referat der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST) mehr Personal und mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;
 14. fordert die Kommission auf, bei der Bewertung der Drittländer der Priorität 2 greifbare Fortschritte zu erzielen;
 15. weist darauf hin, dass der delegierte Rechtsakt der EU ein von der Liste der Financial Action Task Force (FATF) getrenntes Verfahren ist und weiterhin eine ausschließliche Angelegenheit der EU bleiben sollte;
 16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0217

Klimawandel

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum Klimawandel — eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (2019/2582(RSP))

(2019/C 23/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle — Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773),
- unter Hinweis auf die eingehende Analyse zur Stützung der Mitteilung der Kommission ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Kyoto-Protokoll zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris (Beschluss 1/CP.21), die 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) des UNFCCC sowie die 11. Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 11) vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris (Frankreich),
- unter Hinweis auf die 24. Konferenz der Vertragsparteien (COP 24) des UNFCCC, die 14. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 14) sowie den dritten Teil der 1. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris (CMA 1.3) vom 2. bis 14. Dezember 2018 in Kattowitz (Polen),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2018 in Kattowitz (Polen) (COP 24) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. März 2018,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) mit dem Titel „1,5 °C globale Erwärmung“, dessen fünften Sachstandsbericht (AR5) und dessen Synthesebericht,
- unter Hinweis auf die am 27. November 2018 angenommene neunte Ausgabe des vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen veröffentlichten Berichts über die Emissionslücke („Emissions Gap Report“),
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

1. begrüßt, dass die Kommission ihre Mitteilung zur langfristigen Strategie für 2050 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle — eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ veröffentlicht hat, in der die Chancen und Herausforderungen hervorgehoben werden, die der Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft für die Unionsbürger und die Wirtschaft der Union mit sich bringt, und mit der der Grundstein für eine breit angelegte Debatte gelegt wird, an der die Institutionen der Union, die nationalen Parlamente, die Wirtschaft, nichtstaatliche Organisationen, die Städte und Gemeinden sowie die Bürger teilnehmen sollen; unterstützt das Ziel, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, es ihm auf dem Sondergipfel der Union in Hermannstadt (Sibiu) im Mai 2019 im Rahmen der Debatte über die Zukunft Europas gleichzutun; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusage zu geben, dass sie die Verwirklichung dieses Ziels mit dem erforderlichen Ehrgeiz angehen;

⁽¹⁾ https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/docs/pages/com_2018_733_analysis_in_support_en_0.pdf

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0430.

Donnerstag, 14. März 2019

2. stellt fest, dass die Unionsbürger über die erheblichen Risiken, die mit dem Klimawandel einhergehen, besonders besorgt sind; begrüßt, dass Menschen in der gesamten Union, insbesondere jene, die jüngeren Generationen angehören, mit immer größerem Engagement für Klimagerechtigkeit demonstrieren; begrüßt, dass diese Aktivisten mehr Ehrgeiz und ein rasches Handeln fordern, damit das klimapolitische Ziel, den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, verwirklicht wird; ist der Ansicht, dass die nationalen, regionalen und lokalen Regierungen sowie die Union diesen Forderungen nachkommen sollten;
3. hebt hervor, dass die Unionsbürger die unmittelbaren Auswirkungen des Klimawandels bereits zu spüren bekommen; betont, dass sich nach Angaben der Europäischen Umweltagentur die durchschnittlichen jährlichen Verluste infolge von Wetter- und Klimaextremen in der Union zwischen 2010 und 2016 auf rund 12,8 Mrd. EUR beliefen und sich die Klimaschäden in der EU — wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden — bis 2080 auf mindestens 190 Mrd. EUR belaufen könnten, was einem Netto-Wohlstandsverlust von 1,8 % ihres derzeitigen BIP entspricht; hebt hervor, dass die jährlichen Kosten von Überschwemmungen in der Union bei einem Szenario mit hohen Emissionen bis zum Jahr 2100 auf 1 Billion EUR steigen könnten und dass bis 2100 etwa zwei Drittel der Unionsbürger von wetterbedingten Katastrophen betroffen sein könnten — gegenüber 5 % heute; betont zudem, dass nach Angaben der Europäischen Umweltagentur 50 % der besiedelten Gebiete in der Union bis zum Jahr 2030 von schwerwiegender Wasserknappheit betroffen sein werden;
4. betont, dass der IPCC-Sonderbericht über 1,5 °C globale Erwärmung die umfassendste und aktuellste wissenschaftliche Bewertung von Klimaschutzmöglichkeiten nach Maßgabe des Übereinkommens von Paris ist;
5. hebt hervor, dass laut dem IPCC-Sonderbericht über 1,5 °C globale Erwärmung die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit geringer Überschreitung erfordert, dass die Treibhausgasneutralität weltweit bis spätestens 2067 erreicht wird und die weltweiten jährlichen THG-Emissionen bis spätestens 2030 auf maximal 27,4 Gt CO₂-Äquivalent pro Jahr beschränkt werden; hebt hervor, dass sich die Union in Anbetracht der Erkenntnisse des IPCC-Sonderberichts über 1,5 °C globale Erwärmung dafür einsetzen muss, schnellstmöglich und spätestens bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, wenn sie weltweit mit gutem Beispiel vorangehen will und eine gute Chance bestehen soll, die globale Erwärmung bis 2100 auf 1,5 °C zu begrenzen;
6. erklärt sich besorgt über den vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen veröffentlichten Bericht 2018 über die Emissionslücke, aus dem hervorgeht, dass bei den gegenwärtigen, nicht an Bedingungen geknüpften national festgelegten Beiträgen das im Übereinkommen von Paris festgelegte Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen, weit überschritten würde und es stattdessen bis 2100 voraussichtlich zu einer Erwärmung um 3,2 °C kommen dürfte (!); betont, dass alle Vertragsparteien des UNFCCC ihre Klimaschutzvorgaben bis 2020 unbedingt verschärfen müssen;

Pfade für die Strategie der Union zur Emissionsneutralität bis Mitte des Jahrhunderts

7. ist der Ansicht, dass die Union auf dem Weg zu Klimaneutralität mit gutem Beispiel vorangehen kann, indem sie in innovative technische Lösungen investiert, die Bürger zur Mitwirkung befähigt und Maßnahmen in Schlüsselbereichen wie Energie, Industriepolitik und Forschung aufeinander abstimmt und gleichzeitig für soziale Gerechtigkeit im Interesse eines fairen Übergangs sorgt;
8. stellt fest, dass in der Strategie acht Pfade für den erforderlichen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Wandel dargelegt werden, den die Union benötigt, um das langfristige Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen; weist darauf hin, dass die Union nur auf zwei dieser Pfade in die Lage versetzt würde, spätestens bis 2050 THG-Neutralität zu erreichen; betont, dass dies rasches Handeln und erhebliche Anstrengungen auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene erfordert, wobei auch alle nichtstaatlichen Akteure einbezogen werden müssen; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Governance-Verordnung verpflichtet sind, langfristige nationale Strategien zu verabschieden; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, klare kurz- und langfristige Ziele und Strategien festzulegen, die mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen, und Investitionsförderung für die Pfade zur Emissionsneutralität bereitzustellen;
9. hebt hervor, dass die erste Kategorie von Pfaden, die in der Strategie dargelegt werden, darauf abzielt, die THG-Emissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 nur um etwa 80 % zu senken; stellt mit Besorgnis fest, dass diese Bestrebung dem unteren Bereich der Begrenzung der globalen Erwärmung auf weniger als 2 °C entspricht und daher nicht im Einklang mit dem Ziel von Paris steht, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich weniger als 2 °C zu begrenzen, und auch nicht mit dem weiteren Ziel, ihn auf weniger als 1,5 °C zu begrenzen;

(¹) Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP): „The Emissions Gap Report 2018“, S. 10.

Donnerstag, 14. März 2019

10. weist darauf hin, dass laut Schätzungen der Kommission das BIP der EU in emissionsneutralen Szenarien voraussichtlich stärker wachsen wird als in Szenarien mit geringeren Emissionsminderungen, wobei wegen der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten die Auswirkungen in beiden Fällen ungleich über die Union verteilt sind, etwa beim Pro-Kopf-BIP und bei der CO₂-Intensität des Energiemixes; ist der Ansicht, dass Untätigkeit das mit Abstand kostspieligste Szenario wäre und nicht nur zu einem beträchtlichen BIP-Rückgang in der Union führen, sondern dadurch auch die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Mitgliedstaaten bzw. den Regionen und innerhalb der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen weiter vergrößert würde, da einige von ihnen voraussichtlich stärker von den Folgen der Untätigkeit betroffen wären als andere;

11. stellt mit Besorgnis fest, dass die Energieeinfuhrabhängigkeit der Union derzeit bei etwa 55 % liegt; betont, dass sie bei dem Szenario von Netto-Null-Emissionen bis 2050 auf 20 % sinken würde, was sich günstig auf die Handelsbilanz und die geopolitische Position der Union auswirken würde; stellt fest, dass sich die kumulierten Einsparungen bei den Einfuhren fossiler Brennstoffe im Zeitraum 2031–2050 auf etwa 2–3 Bio. EUR belaufen würden und dieser Betrag für andere Prioritäten der Unionsbürger eingesetzt werden könnte;

12. begrüßt, dass zwei Pfade aufgenommen wurden, mit denen auf die Verwirklichung der THG-Neutralität bis 2050 abgezielt wird und die von der Kommission unterstützt werden, und hält dieses Ziel bis Mitte des Jahrhunderts für das einzige, das mit den Zusagen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbar ist; bedauert, dass in der Strategie keine Pfade zur THG-Neutralität vor 2050 berücksichtigt wurden;

13. stellt fest, dass die in der Strategie vorgeschlagenen Pfade die Nutzung einer Reihe von Technologien zur Entfernung von Kohlendioxid — unter anderem durch CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) oder CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) sowie durch CO₂-Gewinnung aus der Luft — umfassen, die erst noch in großem Maßstab angewendet werden müssen; ist jedoch der Ansicht, dass die Union im Rahmen ihrer Strategie zur Emissionsneutralität direkten Emissionsminderungen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Senken und Reservoirs der Union Vorrang einräumen und die Nutzung von Technologien zur Entfernung von Kohlendioxid nur dort anstreben sollte, wo es keine Möglichkeit für direkte Emissionsreduktionen gibt; vertritt die Auffassung, dass bis 2030 weitere Maßnahmen erforderlich sind, wenn sich die Union gerade nicht auf Technologien zur Entfernung von Kohlendioxid verlassen will, die erhebliche Risiken für die Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die Ernährungssicherheit mit sich bringen, wie im Rahmen des IPCC-Sonderberichts über 1,5 °C globale Erwärmung bestätigt wurde;

Soziale Aspekte des Klimawandels und fairer Übergang

14. begrüßt, dass nach Einschätzung der Kommission Emissionsneutralität ohne Nettoarbeitsplatzverluste möglich ist, und nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Übergang in den energieintensiven Wirtschaftszweigen ausführlich erörtert wird; hebt die Erkenntnis hervor, dass ein fairer Übergang zu THG-Neutralität das Potenzial für einen Nettozuwachs an Arbeitsplätzen in der Union birgt, und zwar in der gesamten Wirtschaft um 2,1 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze bis 2050 in einem Szenario der Emissionsneutralität bzw. um 1,3 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze in einem Szenario mit einer Minderung der Emissionen um 80 %, sofern dieser Übergang angemessen vollzogen wird und mit angemessener Unterstützung für die schwächsten Regionen, Wirtschaftszweige und Bürger einhergeht; ist deshalb der Ansicht, dass die Kommission im Rahmen des EU-Kompetenzpanoramas eine erneuerte Überprüfung von Kompetenzen mit regionalen Daten zum Qualifikationsbedarf für eine klimaneutrale Union ausarbeiten sollte, um die schwächsten Regionen, Wirtschaftszweige und Bürger bei der Neuqualifizierung für zukunftssichere hochwertige Arbeitsplätze in den jeweiligen Regionen zu unterstützen;

15. betont die zahlreichen positiven Nebeneffekte, die eine klimaneutrale Gesellschaft mit sich bringen wird, und zwar sowohl für die Gesundheit der Bevölkerung (aufgrund eingesparter Gesundheitskosten und geringerer Belastung der Versicherungs- und Gesundheitssysteme) als auch für das allgemeine Wohlbefinden der Unionsbürger (dank größerer biologischer Vielfalt, verringerter Luftverschmutzung und verminderter Schadstoffbelastung); weist darauf hin, dass die durch Gesundheitsschäden bedingten Kosten in einem solchen Szenario um rund 200 Mrd. EUR pro Jahr sinken würden;

16. hält es für wichtig, einen Fonds für den fairen Übergang einzurichten, insbesondere für die am stärksten von der Dekarbonisierung betroffenen Regionen, etwa für die Kohlebergbauregionen, und dabei allgemein die sozialen Auswirkungen der Maßnahmen zur Finanzierung des Klimaschutzes zu prüfen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die langfristige Strategie aufgrund der in manchen Bereichen notwendigen Veränderungen größtmögliche Akzeptanz in der Öffentlichkeit genießen muss;

Donnerstag, 14. März 2019

17. hebt hervor, dass in bestimmten Regionen der EU, wie zum Beispiel Kohleregionen, zusätzliche Maßnahmen und größere Anstrengungen im Hinblick auf die Energiewende erforderlich sind; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 eine besondere Mittelzuweisung in Höhe von 4,8 Mrd. EUR für einen neuen Fonds für eine gerechte Energiewende einzuführen, um Arbeitnehmer und Gemeinschaften in den Regionen zu unterstützen, auf die sich diese Wende negativ auswirkt;

18. betont, dass es eines antizipativen Ansatzes bedarf, um einen fairen Übergang für die Unionsbürger zu bewerkstelligen und die Regionen zu unterstützen, die am stärksten von der Dekarbonisierung betroffen sind; vertritt die Auffassung, dass der klimabedingte Wandel in der Union ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltig vollzogen werden muss; betont, dass die Verteilungseffekte der Klimapolitik und der Dekarbonisierungspolitik, insbesondere für Menschen mit niedrigem Einkommen, berücksichtigt werden müssen, wenn dafür gesorgt werden soll, dass alle Bürger diese politischen Maßnahmen akzeptieren; ist daher der Ansicht, dass die sozialen Auswirkungen in allen von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen umfassend berücksichtigt werden sollten, damit sich der soziale und ökologische Wandel in der Union erfolgreich vollziehen kann; betont in diesem Zusammenhang, dass in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft maßgeschneiderte und ausreichend finanzierte Strategien ausgearbeitet werden müssen, damit im Rahmen dieses Übergangs allen Unionsbürgern faire und gleiche Chancen geboten werden;

19. weist erneut darauf hin, dass derzeit etwa 50 bis 125 Millionen Unionsbürger von Energiearmut bedroht sind⁽¹⁾; hebt hervor, dass die Energiewende Menschen mit geringem Einkommen unverhältnismäßig stark treffen und die Energiearmut weiter verschärfen könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zahl der Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen anzugeben, und erforderlichenfalls nach Maßgabe der Governance-Verordnung Maßnahmen zur Weiterbehandlung zu ergreifen; fordert die Mitgliedstaaten auf, zukunftsweisende Maßnahmen zu ergreifen, um eine faire Energiewende zu bewerkstelligen und für alle Unionsbürger den Zugang zu Energie sicherzustellen;

20. ist der Ansicht, dass junge Menschen ein immer stärkeres soziales und ökologisches Bewusstsein haben, mit dem sie imstande sind, die Gesellschaft der Zukunft zu einer klimaresilienten Gesellschaft umzugestalten, und dass Bildung für junge Menschen eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Klimawandels ist; betont, dass die jüngeren Generationen in den Aufbau internationaler, interkultureller und generationenübergreifender Beziehungen eingebunden werden müssen und dass durch diese Beziehungen der Kulturwandel vorangebracht wird, durch den die weltweiten Maßnahmen für eine nachhaltigere Zukunft unterstützt werden;

Zwischenziele

21. stellt fest, dass das Jahrzehnt zwischen 2020 und 2030 entscheidend dafür sein wird, bis 2050 THG-Emissionsneutralität in der Union zu erreichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein anspruchsvolles Zwischenziel für 2030 zu unterstützen, das erforderlich ist, um für ausreichende Marktstabilität für Investitionen zu sorgen, das Potenzial technologischer Innovationen voll auszuschöpfen und die Chancen für die Unternehmen aus der Union zu verbessern, Weltmarktführer bei emissionsarmer Produktion zu werden;

22. betont, dass es erforderlich ist, das Anspruchsniveau der Zielvorgaben für 2030 anzuheben und an die Neutralitätsszenarien für 2050 anzugleichen, wenn die THG-Neutralität bis 2050 möglichst kosteneffizient erreicht werden soll; hält es für äußerst wichtig, dass die Union spätestens auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen in New York im September 2019 unmissverständlich verdeutlicht, dass sie bereit ist, ihren Beitrag zum Übereinkommen von Paris zu überprüfen;

23. spricht sich dafür aus, die national festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten der Union zu aktualisieren und in diesem Zusammenhang die unionsweiten Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft bis 2030 um 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren; fordert daher die Staats- und Regierungschefs der Union auf, mit Blick auf den Klimagipfel der Vereinten Nationen im September 2019 die entsprechende Erhöhung der Zielvorgabe des national festgelegten Beitrags der Mitgliedstaaten der Union auf dem Sondergipfel der Union in Hermannstadt (Sibiu) im Mai 2019 zu unterstützen;

⁽¹⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/563472/IPOL_STU\(2015\)563472_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/563472/IPOL_STU(2015)563472_EN.pdf)

Donnerstag, 14. März 2019

24. ist der Ansicht, dass die Kommission spätestens während der Überprüfungen des Klimapakets für 2030 und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften im Zeitraum 2022–2024 Legislativvorschläge vorlegen sollte, mit denen die Zielvorgabe im Einklang mit dem aktualisierten jeweiligen national festgelegten Beitrag und dem Ziel der Emissionsneutralität angehoben wird; vertritt die Auffassung, dass durch eine unzureichende Zielvorgabe für 2030 die künftigen Optionen begrenzt würden, und zwar möglicherweise auch die Verfügbarkeit einiger Optionen für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung; ist der Ansicht, dass diese Überprüfungen ein wichtiger Meilenstein sind, wenn es gilt, den Klimaschutzzusagen der Union Taten folgen zu lassen;

25. vertritt die Auffassung, dass es zur weiteren Erhöhung der Marktstabilität von Nutzen wäre, wenn die Union bis 2040 ein weiteres Zwischenziel für Emissionsminderungen festlegte, das für zusätzliche Stabilität sorgt und durch das sichergestellt werden kann, dass das langfristige Ziel für 2050 erreicht wird;

26. ist der Ansicht, dass sich die Strategie der Union zur Emissionsneutralität an der fünfjährigen weltweiten Bestandsaufnahme gemäß dem Übereinkommen von Paris orientieren sollte und dass dabei den technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den Beiträgen nichtstaatlicher Akteure und des Europäischen Parlaments Rechnung getragen werden sollte;

Beiträge der einzelnen Wirtschaftszweige

27. betont, dass die Nettoemissionen in allen Wirtschaftszweigen nahezu auf Null reduziert werden müssen und alle Wirtschaftszweige zu den gemeinsamen Bemühungen um Emissionsminderungen beitragen sollten; fordert die Kommission deshalb auf, Pfade zur Klimaneutralität in sämtlichen Wirtschaftszweigen aufzuzeigen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Verursacherprinzips;

28. erachtet die diversen Klimaschutzmaßnahmen und die in mehreren Politikbereichen erlassenen Rechtsvorschriften als wichtig, warnt jedoch davor, dass ein bruchstückhafter Ansatz zu Inkohärenzen führen und zur Folge haben könnte, dass die Wirtschaft der Union bis 2050 nicht treibhausgasneutral ist; ist der Ansicht, dass ein Querschnittsansatz verfolgt werden muss;

29. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Harmonisierung der Preise für CO₂-Emissionen und Energie in der Union zu prüfen, um den Übergang zu einer emissionsneutralen Wirtschaft zu unterstützen, insbesondere in den Wirtschaftszweigen, die nicht unter das System der Union für den Handel mit Emissionsberechtigungen fallen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Härtefälle am besten vermieden werden können, und beharrt darauf, dass die Gesamtbelastung der Bürger nicht ansteigt;

30. würdigt, dass der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) im Sonderbericht des IPCC über 1,5 °C globale Erwärmung in fast allen diesbezüglichen Szenarien Bedeutung beigemessen wird; betont, dass die Union ihre einschlägigen Bestrebungen intensivieren muss; nimmt überdies zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten im Europäischen Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) Ziele für die großtechnische Einführung der CO₂-Abscheidung und -Speicherung in der Energiewirtschaft und der Industrie der Union für die 2020er Jahre festgelegt haben; hält es für notwendig, in industriellen Verfahren stärker auf die umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. die umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) zurückzugreifen, um Nettoemissionsminderungen zu erreichen, indem CO₂-Emissionen vermieden werden bzw. CO₂ dauerhaft gespeichert wird; stellt mit Besorgnis fest, dass viele CCU-Technologien derzeit nicht zu dauerhaften Emissionsminderungen führen; fordert die Kommission daher auf, technische Kriterien auszuarbeiten, mit denen sichergestellt wird, dass nur die Technologien unterstützt werden, mit denen überprüfbare Ergebnisse erzielt werden;

31. weist darauf hin, dass in der Strategie bestätigt wird, dass die Treibhausgasemissionen des Verkehrs immer noch ansteigen und dass die derzeitigen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Verkehr bis 2050 zu dekarbonisieren; hält es für sehr wichtig, für eine Verlagerung auf andere Verkehrsträger zu sorgen, nämlich von der Luftfahrt auf den Schienenverkehr — auch durch den raschen Aufbau eines interoperablen Hochgeschwindigkeitsschiennetzes in der EU und die Mobilisierung umfangreicher Investitionen — sowie auf öffentliche Verkehrsmittel und gemeinsam genutzte Mobilitätsdienste; stellt fest, dass auf den Straßenverkehr etwa ein Fünftel der gesamten CO₂-Emissionen der Union entfällt; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission deshalb auf, entschlossen zu handeln, um den Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge zugänglich zu machen und gleichzeitig zu verhindern, dass in Mitgliedstaaten mit niedrigem Einkommen immer mehr ältere und sehr umweltschädliche Fahrzeuge auf den Straßen unterwegs sind; betont außerdem, dass intelligente Technologien wie die intelligente Ladeinfrastruktur sehr wichtig sind, um Synergieeffekte zwischen der Elektrifizierung des Verkehrs und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen;

Donnerstag, 14. März 2019

32. hebt hervor, dass alle Verkehrsträger, auch die internationale Luft- und Schifffahrt, einen Beitrag leisten müssen, damit für die gesamte Wirtschaft der Union Klimaneutralität erreicht werden kann; weist darauf hin, dass laut der Analyse der Kommission selbst dann, wenn die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bzw. der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) derzeit vorgesehenen weltweiten Ziele und Maßnahmen vollständig verwirklicht bzw. umgesetzt werden, die erforderlichen Emissionsminderungen nicht erreicht werden und dass weitere umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind, die mit dem gesamtwirtschaftlichen Ziel von Emissionsneutralität im Einklang stehen; betont, dass bei diesen Verkehrsträgern Investitionen in Technologien und Brennstoffe ohne bzw. mit niedrigen CO₂-Emissionen erforderlich sind; fordert die Kommission auf, für diese Verkehrsträger das Verursacherprinzip einzuführen; weist erneut darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen des internationalen Seeverkehrs Prognosen zufolge bis 2050 um bis zu 250 % zunehmen werden; begrüßt, dass die internationale Schifffahrt sich selbst ein absolutes Ziel für die Verringerung der THG-Emissionen gesetzt hat; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass es an Fortschritten bei der Umsetzung dieses Ziels in kurz- und mittelfristige Maßnahmen und anderweitiges konkretes Handeln mangelt; nimmt die unterschiedlichen Belastungen für verschiedene Verkehrsträger zur Kenntnis; fordert, dass steigende Einnahmen aus dem System für den Handel mit Emissionsberechtigungen zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger, wie etwa Bus oder Bahn, verwendet werden;

33. weist darauf hin, dass etwa 60 % der derzeitigen weltweiten Methanemissionen aus Quellen wie Landwirtschaft, Deponien und Abwasser sowie aus der Produktion und dem Rohrleitungstransport fossiler Brennstoffe stammen; weist erneut darauf hin, dass Methan ein starkes Treibhausgas ist, dessen Erwärmungspotenzial in einem Zeitraum von 100 Jahren 28-mal größer ist als das von CO₂ (¹); fordert die Kommission erneut auf, möglichst bald politische Optionen für eine rasche Bekämpfung von Methanemissionen im Rahmen eines strategischen Plans der EU für Methan zu prüfen und dem Parlament und dem Rat hierzu Legislativvorschläge vorzulegen;

34. betont, dass die Landwirtschaft auch 2050 eine der verbleibenden Hauptquellen der THG-Emissionen der Union sein wird, insbesondere wegen der Methan- und Stickstoffoxidemissionen; hebt hervor, dass die Landwirtschaft Möglichkeiten bietet, die Herausforderungen des Klimawandels anzugehen, z. B. durch ökologische und technologische Innovationen sowie durch Kohlenstoffbindung im Boden; fordert eine Gemeinsame Agrarpolitik, mit der im Einklang mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu THG-Emissionsminderungen beigetragen wird; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass agrarpolitische Maßnahmen, insbesondere die Fonds der Union und der Mitgliedstaaten, mit den Zielen und Vorgaben des Übereinkommens von Paris im Einklang stehen;

35. betont, dass die Klimaschutzziele in allen Politikbereichen der Union, auch in der Handelspolitik, durchgängig berücksichtigt werden müssen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle von der Union unterzeichneten Handelsabkommen vollständig mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen, da dadurch nicht nur die weltweiten Maßnahmen zum Klimaschutz unterstützt, sondern auch für alle betroffenen Wirtschaftszweige gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert würden;

36. unterstützt eine aktive und nachhaltige Forstbewirtschaftung auf nationaler Ebene sowie konkrete Maßnahmen zu Anreizen für eine effiziente und nachhaltige Biowirtschaft der Union, zumal die Wälder, etwa durch Bindung, Speicherung und Substitution, ein beträchtliches Potenzial aufweisen, zur Intensivierung der Klimaschutzbemühungen der Union und zur Verwirklichung des Ziels, bis 2050 Emissionsneutralität zu erreichen, beizutragen; stellt fest, dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden müssen, dass dem Verlust an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der Union bis 2020 ein Ende gesetzt werden muss und dass faktengestützte Strategien entwickelt werden müssen, mit denen dazu beigetragen wird, dass Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt umgesetzt und finanziert werden können;

37. hebt hervor, dass im Boden mehr Kohlenstoff gebunden als in der Biosphäre und der Atmosphäre zusammen vorhanden ist; erachtet es daher als wichtig, die Verschlechterung der Böden in der Union aufzuhalten und für gemeinsame Maßnahmen der Union zu sorgen, mit denen die Bodenqualität und die Kapazität des Bodens zur Bindung von Kohlenstoff gewahrt bzw. verbessert wird;

Energiapolitik

38. betont, dass die Energieeffizienz zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, zum Umweltschutz sowie zur Senkung der Energiekosten und zur Verbesserung der Wohnqualität beiträgt; bekräftigt, dass Energieeffizienz wichtig ist, wenn es gilt, Geschäftsmöglichkeiten und Arbeitsplätze zu schaffen, sowie weltweit und regional Vorteile mit sich bringt; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass mit der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion der Grundsatz der „Energieeffizienz an erster Stelle“ eingeführt wurde und dass dieser Grundsatz kosteneffizient in der gesamten Energiewertschöpfungskette uneingeschränkt zum Tragen kommen muss und als Grundlage für sämtliche Pfade zur Verwirklichung des Ziels der Emissionsneutralität im Jahr 2050 heranzuziehen ist;

(¹) Van Dingenen, R., Crippa, M., Maenhout, G., Guizzardi, D., Dentener, F.: „Global trends of methane emissions and their impacts on ozone concentrations“, EUR 29394 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, ISBN: 978-92-79-96550-0, DOI: 10.2760/820175, JRC113210.

Donnerstag, 14. März 2019

39. hebt hervor, dass Energie für den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist; weist erneut darauf hin, dass es der Union in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist, die Treibhausgasemissionen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln, und dass die Emissionen insbesondere durch Energieeffizienz und die immer größere Verbreitung erneuerbarer Energiequellen verringert wurden; betont, dass die Energiewende auch künftig die Modernisierung der Wirtschaft der EU vorantreiben, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern und den Unionsbürgern gesellschaftliche und ökologische Vorteile verschaffen sollte;

40. ist der Ansicht, dass die Union in den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangegangen ist und so den anderen Teilen der Welt gezeigt hat, dass die Energiewende hin zu sauberen Technologien auch über die Bekämpfung des Klimawandels hinaus möglich und nutzbringend ist;

41. weist darauf hin, dass die Verwirklichung einer THG-neutralen Wirtschaft erhebliche zusätzliche Investitionen — in einer Größenordnung von 175 bis 290 Mrd. EUR pro Jahr gegenüber der derzeitigen Ausgangssituation — in das Energiesystem der Union und die damit verbundene Infrastruktur erfordert;

42. betont, dass sich die erforderlichen Bemühungen um die Minderung der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaneutralität auf Unionsebene angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen für die Energiewende unter Umständen ungleichmäßig auf die Union verteilen können;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Paket „Saubere Energie“ unverzüglich umzusetzen; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, innerhalb des klima- und energiepolitischen Rahmens der Union ihren Energiemix festzulegen;

44. fordert ein in hohem Maße energieeffizientes und auf erneuerbaren Energieträgern beruhendes Energiesystem und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, da Ausstrahlungseffekte auf alle Wirtschaftszweige auftreten werden; hebt hervor, dass bei allen von der Kommission vorgelegten Pfaden von einer drastischen Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe und einem starken Anstieg der Nutzung erneuerbarer Energieträger ausgegangen wird;

45. betont, dass die Ökodesign-Richtlinie⁽¹⁾ erheblich zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union beigetragen hat, indem die Treibhausgasemissionen um 320 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr verringert wurden, und dass die Verbraucher in der Union dank dieser Richtlinie bis 2020 schätzungsweise bis zu 112 Mrd. EUR bzw. rund 490 EUR pro Haushalt und Jahr einsparen dürften; fordert, dass weitere Produkte, etwa Tablets und Smartphones, in den Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie einbezogen werden, und fordert zudem, bestehende Normen stets auf dem aktuellen Stand zu halten, um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen;

46. betont, dass der Energiemarkt der Union stärker integriert werden muss, um die Energiewirtschaft so wirksam wie möglich zu dekarbonisieren und Investitionen dort zu begünstigen, wo möglichst viel Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden kann, sowie die aktive Teilnahme der Bürger zu fördern, um die Energiewende zu beschleunigen und auf diesem Wege eine CO₂-neutrale und nachhaltige Wirtschaft zu schaffen; hält es für entscheidend, dass das Verbundnetz der Mitgliedstaaten durch weitere Verbindungsleitungen noch enger geknüpft wird und weitere länderübergreifende Förderregelungen unterstützt werden;

47. stellt fest, dass die Bauwirtschaft der Union derzeit für 40 % des Endenergieverbrauchs der Union und 36 % der CO₂-Emissionen in der Union verantwortlich ist⁽²⁾; fordert im Einklang mit dem in der Gebäurerichtlinie⁽³⁾ festgelegten Ziel, bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, das Potenzial der Bauwirtschaft zu Energieeinsparungen und zur Verkleinerung ihres CO₂-Fußabdrucks zu nutzen; betont, dass ein effizienterer Energieverbrauch in Gebäuden erhebliches Potenzial birgt, die Treibhausgasemissionen in der Union weiter zu senken; ist überdies der Ansicht, dass der Bau von Niedrigenergiegebäuden, deren Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird, eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens von Paris und für eine Unionsagenda für Wachstum, Arbeitsplätze vor Ort und verbesserte Lebensbedingungen für alle Unionsbürger ist;

(1) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

(2) <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/buildings>

(3) Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

Donnerstag, 14. März 2019

48. fordert alle Regierungsebenen — national, regional und lokal — auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beteiligung der Bürger an der Energiewende zu fördern und den Austausch bewährter Verfahren anzuregen; betont, dass die Einbeziehung der Bürger in das Energiesystem durch die dezentrale Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Speicherung von Strom und die Beteiligung an der Laststeuerung und an Systemen zur Steigerung der Energieeffizienz beim Übergang zur THG-Neutralität von entscheidender Bedeutung sein wird; fordert deshalb, bei der Minderung der Emissionen in vollem Umfang auf das tatkräftige Engagement der Bürger zurückzugreifen, insbesondere auf der Nachfrageseite;

Industriepolitik

49. ist der Ansicht, dass sich wirtschaftlicher Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkt und Klimapolitik gegenseitig verstärken; weist erneut darauf hin, dass der Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft Herausforderungen und Chancen für die Union mit sich bringt und dass Investitionen in industrielle Innovation, einschließlich digitaler und sauberer Technologien, erforderlich sein werden, um das Wachstum anzukurbeln und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Zukunftskompetenzen zu fördern und Millionen von Arbeitsplätzen zu schaffen, zum Beispiel in einer wachsenden Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie;

50. betont, dass ein stabiler und berechenbarer Rahmen für die Energie- und Klimapolitik entscheidend ist, um bei den Investoren das dringend benötigte Vertrauen zu schaffen und es den Industriezweigen der Union zu ermöglichen, sich für langfristige Investitionen in der Union zu entscheiden, da die Lebensdauer der meisten Industrieanlagen mehr als 20 Jahre beträgt;

51. hebt hervor, dass den energieintensiven Wirtschaftszweigen bei der langfristigen Senkung der THG-Emissionen in der Union große Bedeutung zukommt; ist der Ansicht, dass eine intelligente und gezielte Gestaltung des politischen Rahmens erforderlich ist, damit die Führungsposition der Union in Bezug auf die CO₂-emissionsarme Wirtschaft und die CO₂-emissionsarme industrielle Fertigung in der EU verteidigt, die Wettbewerbsfähigkeit Industriebetriebe in der Union gewahrt, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die mit schwankenden und steigenden Preisen für fossile Brennstoffe verbundenen Risiken möglichst gering gehalten und die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen abgewendet werden kann; fordert die Kommission auf, eine neue und integrierte Klimastrategie der Union für energieintensive Wirtschaftszweige vorzulegen und so den Übergang der Schwerindustrie zur Emissionsneutralität unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen;

52. fordert die Kommission auf, eine industriepolitische Strategie mit Maßnahmen zu entwickeln, die es den Industriebetrieben in der Union ermöglicht, weltweit unter gleichen Wettbewerbsbedingungen zu konkurrieren; ist der Ansicht, dass die Kommission im Rahmen dieser Politik prüfen sollte, ob die zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz von Wirtschaftszweigen, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Bezug auf die Einfuhr von Produkten besteht, wirksam und mit den Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar sind und ob mit diesen zusätzlichen Maßnahmen bewirkt werden könnte, dass bestehende Maßnahmen gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen ersetzt, angepasst oder ergänzt werden;

53. stellt fest, dass sich mehrere Schwellenländer in Stellung bringen, um bei der Deckung des Weltmarktbedarfs während des Übergangs zu einer emissionsneutralen Wirtschaft höhere Marktanteile zu erlangen, beispielsweise in den Bereichen emissionsneutraler Verkehr und erneuerbare Energieträger; betont, dass die Union die führende Volkswirtschaft bei umweltverträglichen Innovationen und bei Investitionen in Umwelttechnologien bleiben muss;

54. stellt fest, dass im Bericht der Kommission von 2018 über Energiepreise und Energiekosten in Europa (COM(2019)0001)⁽¹⁾ hervorgehoben wird, dass die EU nach wie vor in hohem Maße sowohl schwankenden als auch steigenden Preisen für fossile Brennstoffe ausgesetzt ist und dass künftig die Kosten der Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen steigen und von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sinken dürften; betont, dass die Energieeinfuhrkosten der Union im Jahr 2017 um 26 % auf 266 Mrd. EUR gestiegen sind, was in erster Linie auf die steigenden Erdölpreise zurückzuführen ist; stellt ferner fest, dass in dem Bericht die Ansicht vertreten wird, der Anstieg der Erdölpreise habe sich negativ auf das Wachstum des BIP (-0,4 % im Jahr 2017) und die Inflation (+0,6 %) in der Union ausgewirkt;

Forschung und Innovation

55. hebt hervor, dass die Forschungs- und Innovationsprogramme der Union und der Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, um die Führungsposition der Union bei Maßnahmen gegen den Klimawandel zu festigen, und ist der Ansicht, dass der Klimaschutz bei der Ausarbeitung und Durchführung von Forschungs- und Innovationsprogrammen durchgängig angemessen berücksichtigt werden sollte;

⁽¹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1548155579433&uri=CELEX:52019DC0001>

Donnerstag, 14. März 2019

56. ist der Ansicht, dass in den nächsten zwei Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen in den Bereichen Forschung und Innovation unternommen werden müssen, um CO₂-arme und CO₂-freie Lösungen für alle verfügbar sowie sozial und wirtschaftlich tragfähig zu machen und neue Lösungen für die Verwirklichung einer treibhausgasneutralen Wirtschaft zu schaffen;

57. bekräftigt seinen Standpunkt, dass — sofern angemessen und entsprechend dem allgemeinen Ziel der Europäischen Union, Klimaschutzmaßnahmen durchgängig zu berücksichtigen — mindestens 35 % der Mittel von „Horizont Europa“ für Klimaschutzziele verwendet werden müssen;

Finanzierung

58. fordert, dass der EU-EHS-Innovationsfonds rasch eingeführt wird und die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2019 veröffentlicht wird, damit Investitionen in die Vorführung bahnbrechender CO₂-emissionsarmer Industrietechnologien und in vielen verschiedenen Bereichen gefördert werden, und zwar nicht nur in der Elektrizitätserzeugung, sondern auch in den Bereichen Fernwärme und industrielle Verfahren; fordert, dass der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und seine Programme vollständig im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen;

59. vertritt die Auffassung, dass in erheblichem Umfang Privatinvestitionen mobilisiert werden müssen, damit die Union bis spätestens 2050 Emissionsneutralität erreichen kann; ist der Ansicht, dass dazu auf lange Sicht geplant werden muss und im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen Stabilität und Vorhersehbarkeit für Anleger erforderlich sind und dass diesen Anforderungen in künftigen Rechtsvorschriften der Union Rechnung getragen werden muss; betont daher, dass der Umsetzung des im März 2018 angenommenen Aktionsplans für nachhaltige Finanzierung Priorität eingeräumt werden sollte;

60. vertritt die Auffassung, dass der MFR 2021–2027 vor seiner Verabschiedung vor dem Hintergrund des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen, bewertet werden sollte und dass ein Standardtest zur Sicherstellung der Klimaverträglichkeit der Ausgaben im Rahmen des Unionshaushalts ausgearbeitet werden muss;

61. bedauert, dass die Beihilfen für fossile Brennstoffe nach wie vor steigen und sich auf etwa 55 Mrd. EUR pro Jahr belaufen⁽¹⁾; fordert, dass die Union auf Unionsebene bzw. die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene umgehend sämtliche Beihilfen für fossile Brennstoffe auslaufen lassen;

62. hält es für wichtig, einen fairen Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft herbeizuführen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Strategien und Finanzierungen dafür zu schaffen; hebt hervor, dass mit Finanzmitteln der Union aus den einschlägigen Fonds nötigenfalls zusätzliche Unterstützung geleistet werden könnte;

Welche Funktionen haben die Verbraucher und die Kreislaufwirtschaft?

63. weist darauf hin, dass sich Verhaltensänderungen in erheblichem Umfang auf die tatsächliche Verringerung von THG-Emissionen auswirken; fordert die Kommission auf, möglichst bald politische Optionen, auch die Einführung von Umweltsteuern, zu prüfen, damit Verhaltensänderungen herbeigeführt werden können; betont, dass von der Basis ausgehenden Initiativen, etwa dem Bürgermeisterkonvent, bei der Förderung von Verhaltensänderungen hohe Bedeutung zukommt;

64. hebt hervor, dass ein sehr großer Teil des Energieverbrauchs und damit auch der THG-Emissionen direkt mit dem Erwerb, der Verarbeitung, dem Transport, der Umwandlung, der Verwendung und der Entsorgung von Ressourcen verbunden ist; betont, dass in jedem Abschnitt der Ressourcenbewirtschaftungskette erhebliche Einsparungen möglich sind; hebt deshalb hervor, dass sich durch die Steigerung der Ressourcenproduktivität — etwa durch verbesserte Effizienz und geringere Ressourcenverschwendung dank Maßnahmen wie Wiederverwendung, Recycling und Refabrikation — der Ressourcenverbrauch und die Treibhausgasemissionen erheblich senken lassen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden kann und Geschäftsmöglichkeiten und Arbeitsplätze geschaffen werden können; betont, dass Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft kosteneffizient sind; hebt hervor, dass durch verbesserte Ressourceneffizienz und die Konzepte zur Kreislaufwirtschaft sowie die Produktgestaltung im Sinne der Kreislaufwirtschaft dazu beigetragen werden kann, die Produktions- und Verbrauchsmuster zu verändern und die Abfallmenge zu verringern;

⁽¹⁾ Energiepreise und Energiekosten in Europa, S. 10.

Donnerstag, 14. März 2019

65. hält die Produktpolitik für sehr wichtig, beispielsweise in Form der umweltfreundlichen Vergabe öffentlicher Aufträge und der umweltgerechten Gestaltung, wodurch erheblich dazu beigetragen werden kann, Energie einzusparen und den CO₂-Fußabdruck von Produkten zu verkleinern, zumal gleichzeitig der materialbezogene Fußabdruck kleiner wird und sich die Umweltauswirkungen insgesamt verringern lassen; hebt hervor, dass in den Normen der Union zur umweltgerechten Gestaltung Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft definiert werden müssen und die aktuelle Methode für die umweltgerechte Gestaltung auch auf andere Produktkategorien als energieverbrauchsrelevante Produkte ausgeweitet werden muss;

66. ist der Ansicht, dass die Arbeit an einem verlässlichen Modell zur Messung der auf dem Verbrauch basierenden Klimaauswirkungen fortgesetzt werden sollte; nimmt die Schlussfolgerung in der eingehenden Analyse der Kommission zur Kenntnis, dass die Bemühungen der Union, ihre produktionsbedingten Emissionen zu verringern, durch die Einfuhren von Waren mit größerem CO₂-Fußabdruck quasi wieder zunichte gemacht werden, dass die EU aber dennoch aufgrund der Zunahme des Handels und der höheren CO₂-Effizienz ihrer Ausfuhren wesentlich zur Emissionsminderung in anderen Ländern beigetragen hat;

Die Union und weltweite Klimaschutzmaßnahmen

67. erachtet es als sehr wichtig, Initiativen zu intensivieren, einen kontinuierlichen Dialog in den einschlägigen internationalen Foren zu führen und eine wirksamen Klimadiplomatie mit dem Ziel zu betreiben, ähnliche politische Entscheidungen anzuregen, mit denen die Klimaschutzziele in anderen Regionen und Drittländern angehoben werden; fordert, dass die Union selbst mehr Geld für den Klimaschutz aufwendet und die Mitgliedstaaten gezielt dazu angeregt werden, ihre für den Klimaschutz gezahlte Finanzhilfe für Drittländer (Entwicklungshilfe statt Krediten) aufzustocken, die zusätzlich zur Entwicklungshilfe in Drittländern bereitgestellt und nicht als Entwicklungshilfe und Finanzhilfe für Klimaschutzmaßnahmen doppelt erfasst werden sollte;

68. betont, dass der Gipfel der Vereinten Nationen zum Klimawandel im September 2019 der ideale Zeitpunkt für die Staats- und Regierungschefs wäre, ehrgeizigere Ziele in Bezug auf die national festgelegten Beiträge bekanntzugeben; ist der Ansicht, dass die Union weit im Voraus einen Standpunkt zur Aktualisierung der national festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten beschließen sollte, damit sie gut vorbereitet und in enger Zusammenarbeit mit einer internationalen Koalition von Akteuren, die sich für ehrgeizigere Klimaschutzziele einsetzen, an dem Gipfel teilnehmen kann;

69. betont, dass eine Verbesserung der Interoperabilität zwischen den politischen Instrumenten der Union und den Äquivalenten von Drittländern, insbesondere in Bezug auf Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen, sehr nützlich wäre; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ausarbeitung von Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen in Drittländern fortzusetzen und zu intensivieren, damit die Emissionen stärker verringert werden und die Schaffung weltweit einheitlicher Bedingungen vorangebracht wird; betont, dass Umweltschutzvorkehrungen getroffen werden müssen, damit für eine tatsächliche und zusätzliche Verringerung der Treibhausgasemissionen gesorgt ist; fordert die Kommission deshalb auf, sich für strenge und solide internationale Vorschriften einzusetzen, um der Entstehung von Schlupflöchern bei der Anrechnung oder der doppelten Erfassung von Emissionsminderungen vorzubeugen;

o

o o

70. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0219

Lage in Nicaragua

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zur Lage in Nicaragua (2019/2615(RSP))

(2021/C 23/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Nicaragua, insbesondere die Entschlüsse vom 18. Dezember 2008 ⁽¹⁾, 26. November 2009 ⁽²⁾, 16. Februar 2017 ⁽³⁾ und 31. Mai 2018 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika von 2012,
- unter Hinweis auf das Länderstrategiepapier der EU und das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vom Juni 2004,
- unter Hinweis auf die Verfassung Nicaraguas,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 21. Januar 2019 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin im Namen der EU vom 22. April 2018, 15. Mai 2018, 2. Oktober 2018 und 15. Dezember 2018 zur Lage in Nicaragua sowie vom 1. März 2019 zur Wiederaufnahme des nationalen Dialogs,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den UN-Menschenrechtsorgans im Jahr 2019, die am 18. Februar 2019 verabschiedet wurden,
- unter Hinweis auf den am 21. Juni 2018 von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission genehmigten Bericht mit dem Titel „Gross Human Rights Violations in the Context of Social Protests in Nicaragua“ (Schwere Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sozialen Protesten in Nicaragua),
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Menschenrechtsverletzungen und Missbrauch im Zusammenhang mit den Protesten in Nicaragua (18. April bis 18. August 2018),
- unter Hinweis auf den Bericht der Interdisziplinären Gruppe unabhängiger Experten (GIEI) vom 20. Dezember 2018 über die gewaltsamen Vorfälle in Nicaragua zwischen dem 18. April und dem 30. Mai 2018,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 22. Februar 2019 zur Kriminalisierung abweichender Meinungen in Nicaragua,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 89.

⁽²⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 74.

⁽³⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 189.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0238.

Donnerstag, 14. März 2019

- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament am 31. Mai 2018 eine Entschließung zur Krise in Nicaragua angenommen hat, in der die Lage aufs Schärfste verurteilt wird; in der Erwägung, dass infolge der Entschließung eine Delegation von 11 MdEP vom 23. bis 26. Januar 2019 in das Land gereist ist, um die Lage vor Ort zu bewerten;
- B. in der Erwägung, dass die Delegation ihr eigenes Programm verfolgen konnte und dass die nicaraguanische Regierung Zugang zu allen von den MdEP beantragten Einrichtungen, einschließlich zweier Gefängnisse, gewährte; in der Erwägung, dass die nicaraguanische Regierung Garantien gegeben hat, dass keine Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die die derzeitige Lage angeprangert haben; in der Erwägung, dass die Delegation Zeuge der Schikanen, der Verleumdungen und der Einschüchterungskampagnen wurde, die sich gegen die Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftlichen Organisationen richteten, mit denen sie sich ausgetauscht hatte; in der Erwägung, dass viele Organisationen die Einladungen der Delegation aufgrund der von der Regierung ausgehenden Einschüchterungen und Drohungen ablehnten; in der Erwägung, dass die Repressionen seit dem Besuch der Delegation im Land zugenommen haben;
- C. in der Erwägung, dass die Delegation den offiziellen Standpunkt der Regierung Nicaraguas, wonach sie Opfer eines von den Vereinigten Staaten ausgehenden Staatsstrechs und von Fehlinformationskampagnen geworden war, öffentlich zurückgewiesen hat; in der Erwägung, dass der wichtigste Grund für die Demonstrationen die schwere demokratische, institutionelle und politische Krise war, in deren Verlauf die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigt und Grundfreiheiten, wie beispielsweise die Vereinigungs-, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, in dem Land im vergangenen Jahrzehnt eingeschränkt wurden;
- D. in der Erwägung, dass die Meinungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, einschließlich der Verwendung der Nationalhymne, für viele Menschen erheblich eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass eine beträchtliche Zahl von politischen Gefangenen nur aufgrund der Wahrnehmung ihrer Rechte inhaftiert ist; in der Erwägung, dass es mehrere besorgniserregende Berichte über die Verschlechterung der Lage der Inhaftierten und über unmenschliche Behandlung gegeben hat;
- E. in der Erwägung, dass die gegen jene Inhaftierten eingeleiteten Gerichtsverfahren gegen internationale Standards verstoßen, insbesondere gegen die verfahrensrechtlichen und strafrechtlichen Garantien für das Recht auf ein faires Verfahren; in der Erwägung, dass auch die Haftbedingungen internationalen Standards nicht gerecht werden; in der Erwägung, dass es in Nicaragua eindeutig an einer Gewaltenteilung mangelt;
- F. in der Erwägung, dass das Recht auf Information ernsthaft gefährdet ist; in der Erwägung, dass Journalisten inhaftiert, ins Exil getrieben oder bedroht werden; in der Erwägung, dass audiovisuelle Medien ohne vorherige richterliche Genehmigung stillgelegt oder durchsucht werden; in der Erwägung, dass die Veröffentlichung von Zeitungen aufgrund des Mangels an Papier und Tinte, die von der nicaraguanischen Regierung beschlagnahmt worden sind, gefährdet ist;
- G. in der Erwägung, dass die Regierung Nicaraguas internationale Organisationen wie die GIEI und den Sondermechanismus zur Weiterverfolgung der Lage in Nicaragua (Mecanismo Especial de Seguimiento para Nicaragua — MESENI), die sich um eine friedliche Lösung des Konflikts und die nationale Aussöhnung bemühten, aus dem Land ausgewiesen hat; in der Erwägung, dass die Repressionen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen verschärft wurden, indem ihnen in einem Land mit schlechtem institutionellen Rahmen ihr rechtlicher Status aberkannt wurde, wodurch die Opfer von Repressionen doppelt bestraft wurden;
- H. in der Erwägung, dass auch die akademische Freiheit gefährdet ist; in der Erwägung, dass fast 200 Studierende aufgrund ihrer Teilnahme an Demonstrationen zur Förderung der Demokratie, der Freiheit und der Menschenrechte von ihren Hochschulen verwiesen wurden;
- I. in der Erwägung, dass Aufbau und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten feste Bestandteile der außenpolitischen Maßnahmen der EU, darunter auch des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und den Ländern Zentralamerikas von 2012, sein müssen; in der Erwägung, dass dieses Abkommen eine demokratische Klausel enthält, bei der es sich um ein wesentliches Element des Abkommens handelt;
- J. in der Erwägung, dass im Rahmen des am 16. Mai 2018 aufgenommenen und von der katholischen Kirche vermittelten nationalen Dialogs zwischen Präsident Daniel Ortega, der Opposition und den zivilgesellschaftlichen Gruppen Nicaraguas kein Ausweg aus der Krise gefunden wurde; in der Erwägung, dass am 27. Februar 2019 die Sondierungsgespräche über einen nationalen Dialog zwischen der Regierung Nicaraguas und der Alianza Cívica wiederaufgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Alianza Cívica die drei folgenden im Zuge der Verhandlungen zu erreichenden wichtigsten Ziele festgelegt hat: die Freilassung politischer Gefangener und die Achtung der individuellen Freiheiten, die notwendigen Wahlreformen, die in der Abhaltung von Wahlen münden müssen, und Gerechtigkeit; in der Erwägung, dass die nicaraguanische Regierung 100 politische Gefangene freigelassen hat und akzeptiert, dass sie ihre Haftstrafen nun im Rahmen von Hausarrest verbüßen; in der Erwägung, dass die meisten von ihnen schikaniert werden und es nach wie vor Verhaftungen gibt; in der Erwägung, dass sich zahlreiche Gefangene (mehr als 600) weiterhin in Haft befinden; in der Erwägung, dass ein nationaler Dialog am 10. März 2019 abgebrochen wurde, nachdem sich die Alianza Cívica aus den Verhandlungen zurückgezogen hatte;

Donnerstag, 14. März 2019

1. unterstreicht, dass die Vorfälle vom April und Mai 2018 in Nicaragua mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit einhergingen; weist erneut auf die Bedeutung seiner am 31. Mai 2018 angenommenen EntschlieÙung hin;
2. verurteilt sämtliche repressive Maßnahmen der nicaraguanischen Regierung; weist darauf hin, dass die Reise der Delegation des Parlaments dazu diente, sich ein wahrheitsgetreues Bild der derzeitigen Lage zu machen; weist ferner darauf hin, dass kein Zweifel daran besteht, dass in den vergangenen Monaten und insbesondere nach der Delegationsreise die Repressionen gegen die Opposition verstärkt und die Grundfreiheiten eingeschränkt wurden; verurteilt in diesem Zusammenhang die allgemeine Unterdrückung und die Einschränkung des Rechts auf freie MeinungsäuÙerung sowie der Versammlungs- und der Demonstrationsfreiheit, das Verbot von nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Ausweisung von internationalen Organisationen aus dem Land, die Stilllegung von und die Angriffe auf Medien, die Einschränkung des Rechts auf Information, den Ausschluss von Studierenden aus ihren Hochschulen und die Verschlechterung der Lage sowie unmenschliche Behandlung in den Gefängnissen;
3. vertritt die Auffassung, dass diese Maßnahmen der Regierung, ihrer Institutionen und ihrer parapolitischen Organisationen Teil einer geplanten Strategie zur Zerschlagung der politischen Opposition sind, die an der Spitze der Proteste des vergangenen Jahres stand; vertritt die Auffassung, dass diese Strategie methodisch, systematisch und gezielt gegen alle Meinungsführer, nichtstaatlichen Organisationen, Medien und gesellschaftlichen Bewegungen angewandt wird, die versuchen, ihrer berechtigten Forderung nach Freiheit und Demokratie Ausdruck zu verleihen;
4. ist beunruhigt angesichts der gewaltigen Gefahren für die Demokratie, die Politik und die Wirtschaft, mit denen das Land und seine Bewohner konfrontiert sind und die sich noch verschärfen werden, wenn nicht umgehend — unter Berücksichtigung der derzeitigen internen Konflikte, der gesellschaftlichen Spaltung und des wirtschaftlichen Niedergangs — Maßnahmen ergriffen werden; fordert nachdrücklich einen ernsthaften Dialog auf innerstaatlicher Ebene, um zu einer nachhaltigen und friedlichen Lösung zu gelangen, durch die alle Akteure der Gesellschaft Handlungsspielraum hätten, um ihrer Tätigkeit nachgehen und sich frei äußern zu können, und ihre Bürgerrechte, etwa das Recht auf friedlichen Protest, wiedererlangen würden; bekräftigt, dass unabhängig davon, wie die Lösung letztlich aussieht, diejenigen, die für Verstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollten; fordert alle politischen Parteien, sozialen Bewegungen, Meinungsführer, Studierenden und zivilgesellschaftlichen Organisationen auf, ihr unerschütterliches Bekenntnis zu einer friedlichen Lösung der Krise aufrechtzuerhalten und zu bekräftigen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Reform des Justizsystems und des Wahlrechts und fordert die VP/HR auf, entsprechend tätig zu werden; fordert die VP/HR und die Delegation der Union auf, die in dem Land zwischen der Regierung und der Alianza Cívica stattfindenden Verhandlungen aufmerksam zu verfolgen und sich weiterhin um die Bewältigung der menschlichen Schwierigkeiten zu bemühen, die sich aus der im Land entstandenen Lage im Zusammenhang mit Inhaftierten, Studierenden, Demonstranten Journalisten usw. ergeben;
5. bedauert die Aussetzung des MESENI und die Beendigung des Mandats der GIEI der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte; verurteilt die Verfolgung, Festnahme und Einschüchterung von Personen, die mit den Vereinten Nationen oder anderen internationalen Gremien zusammenarbeiten, aufs Schärfste;
6. fordert die Regierung Nicaraguas auf, als Zeichen für ihren guten Willen im Rahmen des laufenden Dialogs die folgenden drei Sofortmaßnahmen zu ergreifen: die sofortige und bedingungslose Freilassung der politischen Gefangenen, die unverzügliche Beendigung aller Formen der Repression gegen die Bürger Nicaraguas, darunter die Schikanie, die Einschüchterung, das Ausspionieren und die Verfolgung von Oppositionsführern, und die anschließende Aufhebung aller Einschränkungen der zuvor genannten Freiheiten, die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit von Menschenrechtsorganisationen und die Rückgabe ihres Eigentums sowie die Rückkehr internationaler Organisationen in das Land;
7. weist darauf hin, dass der Prozess unter diesen Umständen die Einstellung der Gerichtsverfahren gegen politische Gefangene, die Gewährleistung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ihrer Privatsphäre sowie ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Folge haben und darauf abzielen muss, dass die im Exil lebenden Personen, einschließlich Journalisten und Studierende, zurückkehren können, die Straßen entmilitarisiert und die paramilitärischen Gruppen entwaffnet werden und ein eindeutiger Fahrplan für freie, faire und transparente Wahlen, die in naher Zukunft in Anwesenheit von internationalen Beobachtern abgehalten werden müssen, ausgearbeitet wird;
8. fordert die umgehende Auslieferung von Alessio Casimirri an Italien, der derzeit in Managua lebt und von der nicaraguanischen Regierung geschützt wird, in Italien aber rechtskräftig zu sechsfacher lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wobei diese Verurteilung im Zusammenhang mit der Entführung Aldo Moros, ehemaliger Präsident der Christlichen Demokraten und Präsident des Ministerrates und des Europäischen Rates, und der Ermordung seiner Eskorte am 16. März 1978 in Rom steht;

Donnerstag, 14. März 2019

9. fordert, dass der Europäische Auswärtige Dienst und die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Januar 2019 einen Prozess einleiten, in dessen Rahmen — ohne die einheimische Bevölkerung zu schädigen — nach und nach gezielte und individuelle Sanktionen wie etwa Visasperren und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen die Regierung Nicaraguas und Einzelpersonen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, verhängt werden, bis in dem Land entsprechend der in dem Dialog gestellten Forderung die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet und die Grundfreiheiten in vollem Umfang gewahrt und wiederhergestellt werden; fordert daher und unter den gegebenen Umständen nachdrücklich, dass die Demokratieklausele des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika, zu dessen Unterzeichnerstaaten auch Nicaragua zählt, ausgelöst und somit die Beteiligung Nicaraguas an dem Abkommen ausgesetzt wird;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa–Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0220

Strategischer Jahresbericht über die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zum strategischen Jahresbericht über die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (2018/2279(INI))

(2021/C 23/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), das Übereinkommen von Paris, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21) in Paris angenommen wurde, und die Übermittlung der beabsichtigten nationalen Beiträge (INDC) der EU und ihrer Mitgliedstaaten an das UNFCCC durch Lettland und die Kommission am 6. März 2015,
- unter Hinweis auf die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand,
- unter Hinweis auf Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 7 AEUV, in dem erklärt wird, dass die EU „auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen“ achtet und „ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung“ trägt,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 7. Juni 2017 mit dem Titel „Der neue europäische Konsens über die Entwicklungspolitik — ‚Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft‘“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft — Europäische Nachhaltigkeitspolitik“(COM(2016)0739),
- unter Hinweis auf das am 30. Januar 2019 von der Kommission veröffentlichte Reflexionspapier mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“,
- unter Hinweis auf die hochrangige Multi-Stakeholder-Plattform zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und ihren gemeinsamen Beitrag vom 11. Oktober 2018 mit der Empfehlung, dass die EU eine übergreifende visionäre und transformative Strategie für ein nachhaltiges Europa bis 2030, einschließlich von Zwischenzielen und langfristigen Zielen, entwickelt und umsetzt, die als Richtschnur für die gesamte Politik und alle Programme der EU gilt, und die Vision der EU für ein nachhaltiges Europa über die Agenda 2030 hinaus darlegt,
- unter Hinweis auf den am 28. Januar 2019 veröffentlichten Bericht 2019 der EU über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung,
- unter Hinweis auf das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 mit dem Titel „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2015 zur Entwicklungsfinanzierung⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

⁽³⁾ ABl. C 353 vom 27.9.2016, S. 2.

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Mai 2016 zur Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Juni 2016 zu dem Bericht 2015 der EU über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. November 2016 zur Steigerung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Juli 2017 zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. März 2018 zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2018 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2017 zur Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (10502/17),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 30. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (COM(2018)0382),
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Weltgesundheitsorganisation und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2018 mit dem Titel „United to accelerate progress to health related Sustainable Development Goals — leaving no one behind“ (Gemeinsam die Fortschritte bei der Erreichung gesundheitsbezogener Ziele der nachhaltigen Entwicklung beschleunigen — niemand wird zurückgelassen),
- unter Hinweis auf den Eurostat-Berichtsbericht 2018 über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der EU,
- unter Hinweis auf die Strategie Europa 2020,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018 mit dem Titel „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Oktober 2018 (EUCO 13/18), in denen erklärt wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten uneingeschränkt für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Umsetzung eintreten und in denen der Europäische Rat die Absicht der Kommission begrüÙt, im Jahr 2018 ihr Reflexionspapier zu veröffentlichen, wodurch der Weg für eine umfassende Umsetzungsstrategie im Jahr 2019 geebnet werden sollte,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 25. Juni 2018 angenommenen Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen und die 73. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2018 — September 2019),
- unter Hinweis auf den Beitrag der Multi-Stakeholder-Plattform für die Ziele für nachhaltige Entwicklung vom 12. Oktober 2018 zu dem Reflexionspapier der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt für Migration und den globalen Pakt für Flüchtlinge von 2018,
- unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030, der auf der am 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge angenommen wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 45.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 151.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0077.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0279.

Donnerstag, 14. März 2019

- unter Hinweis auf das gemeinsame Kommuniqué der Europäischen Union und der Vereinten Nationen vom 27. September 2018 mit dem Titel „A renewed partnership in development“ (Eine erneuerte Partnerschaft im Bereich der Entwicklung) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame Kommuniqué, das im Anschluss an das dritte trilaterale Treffen der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen vom 23. September 2018 in New York veröffentlicht wurde ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Presseerklärung der EU und der Vereinten Nationen vom 23. September 2018 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0160/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Agenda 2030 das Potenzial innewohnt, einen Wandel zu bewirken, und dass sie universelle, ambitionierte, umfassende, unteilbare und miteinander verknüpfte Ziele im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, die Bekämpfung von zunehmenden Ungleichheiten und Diskriminierung, die Förderung von Wohlstand, Nachhaltigkeit, ökologischer Verantwortung, sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und der Achtung der Menschenrechte, die Sicherstellung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie die Stärkung von Frieden und Sicherheit enthält; in der Erwägung, dass unverzügliche Maßnahmen auf allen Ebenen zusammen mit einer wirkungsvollen europäischen Umsetzungsstrategie sowie einem Mechanismus für die Überwachung und Überprüfung für die Verwirklichung der SDG von wesentlicher Bedeutung sind;
- B. in der Erwägung, dass die Agenda 2030 und die SDG eine ambitionierte Vision für eine wohlhabendere, inklusivere und widerstandsfähigere Welt darstellen; in der Erwägung, dass die Agenda 2030 auf den wichtigsten Werten der Union (Demokratie, Mitbestimmung, verantwortungsvolle Staatsführung, soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Nachhaltigkeit und Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowohl innerhalb der EU als auch ihren Mitgliedstaaten und weltweit) beruht; in der Erwägung, dass die Verfolgung der SDG deshalb die logische Konsequenz der Absichten der Union ist, eine bessere, gesündere und nachhaltigere Zukunft für Europa zu schaffen, die zu den strategischen Prioritäten der EU gehören sollte;
- C. in der Erwägung, dass sowohl die Agenda 2030 als auch die Verwirklichung der SDG eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass die 17 Ziele und die 169 Unterziele die Abstimmung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, den einzelstaatlichen Parlamenten und regionalen und lokalen Behörden sowie einen Ansatz der Steuerung auf mehreren Ebenen erfordern, der auch auf einer aktiven und breit angelegten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft beruht;
- D. in der Erwägung, dass die Beteiligung der Sozialpartner von Anfang an ein wesentlicher Bestandteil der Agenda 2030 und der SDG ist, wobei die Einbeziehung von Prioritäten wie menschenwürdige Arbeit, Bekämpfung von Ungleichheiten und die Beteiligung der Zivilgesellschaft gefördert wird; in der Erwägung, dass ihre aktive Beteiligung am Verfahren zur Überprüfung der Fortschritte und der Umsetzung der Agenda 2030 und der SDG von entscheidender Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission noch keine umfassende Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 erarbeitet hat, die interne und externe Politikbereiche sowie detaillierte Zeitpläne bis 2030, Ziele und konkrete Maßnahmen umfasst, wie es das Parlament, der Rat und der Europäische Rat gefordert hatte, und dass sie die SDG auch nicht als übergeordneten Rahmen in die überarbeiteten und 2017 veröffentlichten Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung aufgenommen hat; in der Erwägung, dass es gemeinsamer Indikatoren und Bezugswerte bedarf, damit — sowohl jetzt als auch in der Zukunft — die Umsetzung einer solchen Strategie systematisch erfasst und überwacht werden kann und Mängel ermittelt werden können;
- F. in der Erwägung, dass Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer klimaneutralen, kreislauforientierten und sozial inklusiven Wirtschaft für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf lange Sicht von entscheidender Bedeutung sind, was nur möglich sein wird, wenn die Grenzen des Planeten umfassend berücksichtigt werden;

⁽¹⁾ http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-5927_en.htm

⁽²⁾ http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-5882_en.htm

⁽³⁾ http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-5870_en.htm

Donnerstag, 14. März 2019

- G. in der Erwägung, dass in dem europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) als grundlegender Bestandteil des Beitrags der EU zu den SDG anerkannt wird und dass für eine nachhaltige Entwicklung ein ganzheitliches und bereichsübergreifendes Konzept notwendig ist, was letztendlich eine Aufgabe für die Politik darstellt, die im Rahmen von Partnerschaften mit sämtlichen Interessenträgern auf allen Ebenen bewältigt werden muss; in der Erwägung, dass eine wirksame Umsetzung der PKE für die Verwirklichung der Agenda 2030 von wesentlicher Bedeutung ist;
- H. in der Erwägung, dass der Politik- und Verwaltungsrahmen der EU zwar bereits eine bestimmte Anzahl verbindlicher und unverbindlicher politischer Unterziele, Bezugswerte und Indikatoren umfasst, wie beispielsweise in den Bereichen Haushalt, Soziales, Energie und Klima, aber keine umfassende, kohärente und übergreifend abgestimmte politische Strategie enthält;
- I. in der Erwägung, dass für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eine Schärfung des Bewusstseins bei den Bürgern erforderlich ist;
- J. in der Erwägung, dass Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen wesentliche Instrumente darstellen, um sicherzustellen, dass sich die Strategien der EU nicht negativ auf die nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die Entwicklungsländer, auswirken und dass ihre positiven Auswirkungen maximiert werden; in der Erwägung, dass Abschätzungen und Bewertungen veröffentlicht werden sollten, damit vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht sichergestellt wird;
- K. in der Erwägung, dass es sich bei der Agenda 2030 um eine universell gültige Agenda handelt, die in jedem Land umgesetzt werden sollte; in der Erwägung, dass unter dem Universalitätsprinzip alle Länder angehalten sind, die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die anderen Länder zu berücksichtigen, um die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu gewährleisten, was angesichts der Komplexität und Fragmentierung der Strategien der EU eine große Herausforderung für die Union darstellt;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß dem Siebten Umweltaktionsprogramm (UAP) verpflichtet ist, die ökologischen Auswirkungen des unionsweiten Verbrauchs von Lebensmitteln und Non-Food-Erzeugnissen in globalem Maßstab zu bewerten;
- M. in der Erwägung, dass die Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit bei den nachweisbaren Aspekten der Überwachung und Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze der Wirksamkeit für die Umsetzung der SDG und bei der Unterstützung ihrer vollständigen Umsetzung durch alle Akteure auf nationaler Ebene eine wichtige Rolle spielen könnte; in der Erwägung, dass die Globale Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit eindeutig festgelegte Kooperationskanäle für spezifische Entwicklungsakteure neben den OECD-Geberländern, darunter aufstrebende Geberländer, zivilgesellschaftliche Organisationen, private Philantropen, Finanzinstitute und Unternehmen des Privatsektors, einrichten muss;
- N. in der Erwägung, dass die Finanzierung der SDG eine gewaltige Herausforderung darstellt, für deren Bewältigung nicht nur ein starkes politisches Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sondern auch eine starke und weltweite Partnerschaft und der Einsatz aller Finanzierungsformen (aus nationalen, internationalen, öffentlichen, privaten und innovativen Quellen) erforderlich ist; in der Erwägung, dass die private Finanzierung zwar von grundlegender Bedeutung ist, jedoch die öffentliche Finanzierung nicht ersetzen sollte;
- O. in der Erwägung, dass die Verfolgung der SDG nicht nur von einer hinreichenden Finanzierung, sondern auch von Maßnahmen nichtfinanzieller Natur abhängt, was auch in der Agenda 2030 bestätigt wird;
- P. in der Erwägung, dass zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 unbedingt eine wirkungsvolle Mobilisierung nationaler Ressourcen erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer von Steuerhinterziehung und -umgehung durch Unternehmen besonders stark betroffen sind;
- Q. in der Erwägung, dass in Artikel 208 AEUV festgeschrieben ist, dass das Hauptziel der Unionspolitik bei der Entwicklungszusammenarbeit die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut ist;

Donnerstag, 14. März 2019

- R. in der Erwägung, dass das hochrangige politische Forum der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im September 2019 unter Schirmherrschaft der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Gipfebene — um eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der Agenda 2030 insgesamt vorzunehmen und die Fortschritte bei allen SDG umfassend zu überprüfen — und im Juli 2019 auf Ministerebene — um die Fortschritte bei den SDG Nr. 4 (hochwertige Bildung), Nr. 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Nr. 10 (weniger Ungleichheiten), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und Nr. 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) zu beurteilen — sowie anschließend jährlich zusammentreffen wird, um die Fortschrittkontrollen bei den Zielen durchzuführen, die nicht im Rahmen der thematischen Überprüfung von 2019 überprüft wurden;
- S. in der Erwägung, dass der Gipfel zu den SDG im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen der EU und ihren Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 und der SDG umfassend hervorzuheben;
- T. in der Erwägung, dass das Abstimmungsverhalten der EU bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 bei den Vereinten Nationen nicht immer von Einheit geprägt war, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte;
- U. in der Erwägung, dass das hochrangige politische Forum für nachhaltige Entwicklung der EU und ihren Mitgliedstaaten eine gute Gelegenheit bietet, ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 durch freiwillige nationale Berichte zu prüfen, und eine führende Rolle als größter Geber öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) und als treibende Kraft für die Politik im Bereich Nachhaltigkeit und Umwelt zu spielen; in der Erwägung, dass diese abgeschlossenen freiwilligen nationalen Berichte dazu dienen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG zu bewerten und derzeit bestehende Lücken und Herausforderungen hervorzuheben;
- V. in der Erwägung, dass die ODA eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung spielen wird — insbesondere in einkommensschwachen Ländern und bei der Bekämpfung von extremer Armut und Ungleichheit –, wenn dabei die Grundsätze der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit beachtet werden, nämlich Eigenverantwortung der Länder, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Ergebnisorientierung und Integration;
- W. in der Erwägung, dass dem Grundsatz „niemand wird zurückgelassen“ im Mittelpunkt der Agenda 2030 steht; in der Erwägung, dass 2017 rund 22,5 % der Bevölkerung der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht und 6,9 % der Bevölkerung nach wie vor von erheblicher materieller Deprivation betroffen waren⁽¹⁾; in der Erwägung, dass Ungleichheiten vielfältige soziale Folgen haben, wie z. B. erhebliche Unterschiede in Bezug auf Wohlbefinden und Lebensqualität, auch im Hinblick auf berufliche Möglichkeiten und Gesundheitsversorgung;
- X. in der Erwägung, dass es in der Union ein anhaltend hohes Maß an Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung gibt (26,4 % im Jahr 2017); in der Erwägung, dass in der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt ist, dass Kinder das Recht auf Schutz vor Armut haben und dass Kinder aus benachteiligten Verhältnissen das Recht auf besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit haben; in der Erwägung, dass frühzeitige Investitionen in diese Kinder mit erheblichen Vorteilen für die Kinder und die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit verbunden sind und eine entscheidende Voraussetzung dafür sind, den Teufelskreis der Benachteiligung in der frühen Kindheit zu durchbrechen;
- Y. in der Erwägung, dass die EU in den vergangenen fünf Jahren Fortschritte bei fast allen SDG erzielt hat, wobei sieben der EU-27-Mitgliedstaaten zu den zehn führenden Ländern im globalen Ranking gemäß dem SDG-Index gehören, und in der Erwägung, dass alle EU-27-Mitgliedstaaten sich unter den ersten 50 von insgesamt 156 Ländern befinden⁽²⁾; in der Erwägung, dass die EU noch immer keine Umsetzungsstrategie für die SDG entwickelt hat;
- Z. in der Erwägung, dass eine starke und zunehmende Ungleichheit zwischen und innerhalb der Länder erhebliche soziale und wirtschaftliche Kosten zur Folge haben kann; in der Erwägung, dass Ungleichheit in offensichtlichem Widerspruch zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung steht;

⁽¹⁾ Eurostat 2017, Daten vom 16. Oktober 2018.

⁽²⁾ Reflexionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“, S. 7. (https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/rp_sustainable_europe_de_web_0102.pdf).

Donnerstag, 14. März 2019

- AA. in der Erwägung, dass in einer Mitteilung der Kommission ausdrücklich auf das Ziel einer besseren Rechtsetzung hingewiesen wurde, die zusätzliche Möglichkeiten für eine weitere Bündelung der Maßnahmen bietet, die in den unterschiedlichen Politikbereichen der EU im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung ergriffen werden (¹);
- AB. in der Erwägung, dass in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 19. Juli 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von HIV/AIDS, Virushepatitis und Tuberkulose in der Europäischen Union und in den Nachbarländern“ (SWD(2018)0387) die Lücken und Beschränkungen in Bezug auf die Überwachungsdaten für Virushepatitis hervorgehoben werden, die eine Einschätzung dessen, wie weit die Mitgliedstaaten der EU von der Verwirklichung der SDG entfernt sind, erschweren;
- AC. in der Erwägung, dass sowohl die nachhaltige Entwicklung als auch die Agenda 2030 als Vision und Gestaltung einer zukünftigen EU im Weißbuch der Kommission zur Zukunft Europas vom 1. März 2017 (COM(2017)2025) unberücksichtigt gelassen wurden;
- AD. in der Erwägung, dass in dem im März 2018 veröffentlichten Bericht des UNICEF mit dem Titel „Progress for Every Child in the SDG Era“ (Fortschritte für jedes Kind im Zeitalter der SDG) eine alarmierende Menge fehlender Daten in 64 Ländern aufgedeckt wurde und im Falle weiterer 37 Länder nur mangelhafte Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG verzeichnet wurden; in der Erwägung, dass über eine halbe Milliarde Kinder in Ländern leben, in denen der SDG-bezogene Fortschritt nicht gemessen werden kann;
- AE. in der Erwägung, dass menschenwürdige Arbeit die Grundlage für gerechtes und inklusives Wachstum sowie einen Motor für die Entwicklung und den sozialen Fortschritt darstellt; in der Erwägung, dass somit zusammen mit dem Sozialschutz von Menschen, die keine Beschäftigung finden können oder aber beschäftigungsunfähig sind, die Ungleichheiten bekämpft werden und ein großer Einfluss auf den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ausgeübt wird;

Europäische Führungsrolle für universelle Werte in einem multilateralen Rahmen für Mensch, Planet und Wohlstand

1. betont, dass die komplexen globalen Herausforderungen, mit denen sich die Welt konfrontiert sieht, eine ganzheitliche und integrierte Antwort erfordern, die die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu liefern in der Lage ist;
2. hebt hervor, dass die Agenda 2030 darauf abzielt, innerhalb der Möglichkeiten des Planeten ein größeres Wohlergehen für alle zu erzielen und eine gerechte Welt zu schaffen, wobei niemand zurückgelassen werden darf, und dass die vier wesentlichen Säulen der nachhaltigen Entwicklung (Soziales, Ökologie, Wirtschaft und Governance) umfassend in Angriff genommen werden müssen, damit die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) verwirklicht werden; betont, dass die nachhaltige Entwicklung ein in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankertes grundlegendes Ziel der Union ist und in der Debatte über die Zukunft Europas und dem entsprechenden Diskurs eine zentrale Rolle spielen sollte; betont ferner, dass die Umsetzung der SDG einen Paradigmenwechsel bewirken und zum übergreifenden langfristigen Wirtschaftsmodell der EU und Nachfolger der gegenwärtigen Strategie Europa 2020 werden sollte;
3. betont, dass die Umsetzung der Agenda 2030 eng mit den europäischen Werten und Interessen verknüpft und eine wichtige Neuerung ist, die das Potenzial aufweist, die auf Multilateralismus und internationaler Zusammenarbeit beruhende Weltordnung wieder zu stärken;
4. weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Daten über alle einschlägigen Indikatoren in Bezug auf sämtliche Ziele und Zielvorgaben systematisch nach Geschlecht und anderen Eigenschaften aufzuschlüsseln;
5. betont, dass die Union ihre Zusage erneuern sollte, bei der Umsetzung der Agenda 2030 und der SDG im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und in enger Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und deren lokalen und regionalen Behörden weltweit eine Führungsrolle einzunehmen; weist erneut darauf hin, dass das politische Engagement der EU im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 zum Ausdruck kommen sollte; betont, dass die Agenda 2030 außerdem ein zwischen dem internen und auswärtigen Handeln der EU und ihren anderen Politikbereichen abgestimmtes Konzept sowie die Kohärenz der Finanzierungsinstrumente der Union befördern muss, damit es eine weltweite Antwort und ein weltweites Engagement für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung geben kann;

(¹) Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft — Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ (COM(2016)0739).

Donnerstag, 14. März 2019

6. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Umsetzung der SDG eine wirksame Zusammenarbeit auf EU-Ebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfordert; betont, dass den Umwelt- und Nachhaltigkeitsräten bei dieser Zusammenarbeit große Bedeutung zukommt, und ist der Auffassung, dass ihre Mitwirkung auf sämtlichen Ebenen der Governance verstärkt werden sollte;
7. begrüßt, dass zahlreiche Mitgliedstaaten und Partner-Drittstaaten erhebliche Bemühungen um die Konzipierung von Mechanismen und Strategien unternommen haben, mit denen die SDG umgesetzt und in ihre politischen Maßnahmen und Governance-Rahmen integriert werden sollen; fordert die Mitgliedstaaten, die noch keine derartigen Mechanismen entwickelt haben, nachdrücklich auf, dies nachzuholen; betont, dass die EU zu gleichen Ausgangsbedingungen beiträgt, indem sie Drittstaaten dabei unterstützt und dazu anregt, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen; nimmt zur Kenntnis, dass es auf EU-Ebene weiterer Verbesserungen bedarf;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ihren politischen Maßnahmen einen horizontalen Ansatz in Bezug auf die SDG zu verfolgen;
9. weist darauf hin, dass sich 2015 alle europäischen Länder (EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten) zur Agenda 2030 bekannt haben; ist der Auffassung, dass im Zuge der Debatte über die Zukunft Europas die Schaffung eines gesamteuropäischen Rahmens für die Verwirklichung der SDG in Betracht gezogen werden sollte, an dem sich die EU-Mitgliedstaaten, die Angehörigen des EWR, die Unterzeichner von EU-Assoziierungsabkommen, die Bewerberländer und nach dessen Austritt auch das Vereinigte Königreich beteiligen; betont, dass parlamentarische Debatten auf allen Ebenen gefördert werden müssen;
10. begrüßt das Reflexionspapier der Kommission mit dem Titel „Towards a Sustainable Europe by 2030“ (Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030), in dem drei mögliche Szenarien für die Verwirklichung der SDG durch die EU dargelegt werden; bevorzugt das erste Szenario, bei dem eine übergreifende Strategie für die Umsetzung der SDG durch die EU und die Mitgliedstaaten verfolgt würde; ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Zukunft Europas ein nachhaltiges Europa der richtige Weg ist, um das Wohlergehen und den Wohlstand der Bürger sicherzustellen und den Planeten zu schützen;
11. bedauert, dass die Kommission noch keine integrierte und ganzheitliche Strategie für die Umsetzung der SDG erarbeitet hat;
12. hebt den Stellenwert der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) als ein wesentliches Instrument für die Überwindung der Armut hervor und weist erneut auf die ODA-Zusagen der EU und der Mitgliedstaaten hin, darunter die Verpflichtung, die Zielvorgabe zu erreichen, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die ODA auszugeben, und zwischen 0,15 % und 0,20 % des BNE als ODA für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich unverzüglich erneut der Zielvorgabe zu verpflichten, 0,7 % des BNE für die ODA bereitzustellen, und die ODA allmählich aufzustocken, damit dieses Ziel innerhalb eines klaren zeitlichen Rahmens erreicht wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, überprüfbare jährliche Aktionspläne für die Erreichung der einzelnen ODA-Zielvorgaben festzulegen; betont, dass die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten für die Erreichung der Zielvorgabe, 0,7 % des BNE für die ODA bereitzustellen, sowohl den nationalen Parlamenten als auch dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig sind;
13. stellt fest, dass die positiven Entwicklungen im Bereich der Gesundheit geschützt und rascher Fortschritte erzielt werden müssen, damit die SDG verwirklicht werden; weist darauf hin, dass die Welt zwar an einigen Fronten im Bereich der Gesundheit bemerkenswerte Fortschritte erzielt hat, dass jedoch eine Vielzahl von Herausforderungen fortbesteht — u. a. die Bekämpfung der Unterschiede in Bezug auf die Gesundheit, die zwischen Menschen in stabilen Ländern und Menschen in fragilen oder prekären Umfeldern sowie innerhalb einzelner Staaten zu verzeichnen sind;
14. stellt fest, dass die weltweite Gesundheit durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als eine politische Priorität gefestigt wurde; weist darauf hin, dass die Gesundheit der Bevölkerung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere für die Überwindung von Armut, die Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften und den Schutz der Umwelt, von entscheidender Bedeutung ist; weist mit Nachdruck darauf hin, dass Gesundheit auch ein Ergebnis des Fortschritts und ein entsprechender Indikator ist und darin der Erfolg im Zusammenhang mit zahlreichen Zielen und der Agenda 2030 insgesamt zum Ausdruck kommt;
15. betont, dass es der EU insgesamt gelungen ist, ihre Treibhausgasemissionen zu verringern und sie vom Wirtschaftswachstum abzukoppeln, sodass sie einen nennenswerten Beitrag zu den weltweiten Anstrengungen leistet, wobei auch die Emissionen berücksichtigt werden, die mit den Ein- und Ausfuhren der EU einhergehen⁽¹⁾; weist jedoch darauf hin, dass sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit weitere Anstrengungen erforderlich sind;

(¹) Eingehende Analyse zur Unterstützung der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773).

Donnerstag, 14. März 2019

Stärkung strategischer und übergreifender EU-Maßnahmen zur Verwirklichung der globalen Ziele

16. fordert die Kommission auf, eine eingehende Analyse der Lücken bei den bestehenden politischen Maßnahmen und ihrer Umsetzung vorzunehmen, damit wichtige Bereiche ermittelt werden können, in denen Synergien und Unstimmigkeiten bestehen; fordert die Kommission auf, die Schritte, die bis 2030 mit Blick auf politische Maßnahmen und Rechtsetzung, Statistiken und die Erhebung aufgeschlüsselter Daten sowie Governance und Umsetzung zu ergreifen sind, umgehend und eindeutig zu ermitteln, damit bis Ende 2019 eine umfassende Strategie für die Verwirklichung der Agenda 2030 erarbeitet werden kann;

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine ambitionierte, übergreifende und umfassende Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 auszuarbeiten und dabei die SDG vollständig in die politischen Maßnahmen und die Governance der EU aufzunehmen, den EU-Organen und den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Agenda 2030 an die Hand zu geben und detaillierte Fahrpläne, konkrete Ziele und Fristen aufzuzeigen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in dieser Strategie den Verknüpfungen zwischen den SDG Rechnung getragen wird;

18. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auszubauen, und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die derzeitige Reform der Vereinten Nationen zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, die Agenda 2030 umzusetzen;

19. weist erneut darauf hin, dass alle SDG für die Erfüllung der Rechte von Kindern maßgeblich sind; betont, dass die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in den EU-Außenbeziehungen umgesetzt werden müssen; fordert die Kommission auf, die Fortschritte im Bereich der Rechte des Kindes im Rahmen der externen Programme der EU zu überwachen und entsprechend Bericht zu erstatten;

20. fordert die Kommission auf, eine führende Rolle bei der Entwicklung eines Modells für nachhaltige Lebensmittel-erzeugung und nachhaltigen Lebensmittelverbrauch einzunehmen, durch das Gesundheit und Umwelt geschützt werden, der Druck, den Lebensmittelsysteme auf Gesundheit und Umwelt ausüben, abgebaut wird und Landwirten, Unternehmen und Bürgern wirtschaftliche Vorteile geboten werden und das eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Europa ist;

21. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit zentralen Akteuren sämtlicher Ebenen darauf hinzuwirken, dass ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters sichergestellt und ihr Wohlergehen gefördert wird, insbesondere auf einen besseren Zugang zu einer bezahlbaren, wirksamen und nachhaltigen Gesundheitsversorgung, eine ganzheitliche Bekämpfung der Risikofaktoren nicht übertragbarer Krankheiten, den Austausch bewährter Verfahren und die Stärkung der Kapazitäten zur Prävention und Bewältigung globaler Gesundheitsbedrohungen wie der antimikrobiellen Resistenz;

22. fordert die Kommission auf, programmatische, finanzierungsbezogene und operative Strategien, Ansätze und Methoden an die der Vereinten Nationen und ihrer Partner anzugleichen, sofern hierdurch Effizienz und Wirksamkeit erhöht werden können, um so eine Reihe gemeinsamer Prioritäten wirksamer umsetzen zu können, wie beispielsweise die Gleichstellung der Geschlechter, die reproduktive Gesundheit, die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen, die Bekämpfung des Klimawandels und den Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Ungleichheiten und Armut;

23. betont, dass Steuergerechtigkeit und -transparenz, die Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung, die Austrocknung illegaler Finanzströme, die Bekämpfung von Steueroasen und eine größere Mobilisierung inländischer Einnahmen von entscheidender Bedeutung für die Finanzierung der Agenda 2030 sind; fordert erneut, dass bei steuerrechtlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU bewertet wird, welche Ausstrahlungseffekte sie in den Entwicklungsländern haben, und die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gewahrt wird;

24. hebt die Bedeutung des Abbaus sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Union und weltweit hervor; weist erneut auf den der Agenda 2030 zugrunde liegenden Grundsatz hin, dass niemand zurückgelassen werden darf; fordert die Kommission daher auf, den am stärksten ausgegrenzten und schutzbedürftigen Gruppen der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, um für uneingeschränkte Inklusion zu sorgen;

25. fordert die Kommission auf, nachhaltige globale Wertschöpfungsketten zu fördern, indem Systeme der Sorgfaltspflicht von Unternehmen mit einer Konzentration auf ihre gesamten Lieferketten eingeführt werden, wodurch Unternehmen darin bestärkt würden, verantwortungsvoller zu investieren, und eine wirkungsvollere Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel von Freihandelsabkommen, unter anderem über Korruptionsbekämpfung, Transparenz, Bekämpfung von Steuervermeidung und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, gefördert würde;

Donnerstag, 14. März 2019

26. vertritt die Auffassung, dass die SDG im Mittelpunkt der Strategie der EU für eine nachhaltige Entwicklung und breitenwirksames Wachstum stehen sollten; hält es für geboten, dass gemeinsame Indikatoren, Bezugswerte und Ziele eindeutig bestimmt werden, eine Analyse des verbleibenden Wegs bis zur Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben angefertigt wird und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen und die Mittel für ihre Umsetzung festgelegt werden; betont, dass aus der Strategie der EU für 2030 außerdem hervorgehen sollte, wann und inwiefern die Union Nachhaltigkeitsprüfungen anfertigen wird, um Lücken zu schließen, bestehende politische Maßnahmen neu auszurichten und neue Gesetzgebungsvorschläge zu erarbeiten bzw. Rechtsvorschriften der Union zu überprüfen, wobei auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass Maßnahmen im Sinne der Kohärenz und der Koordinierung ergriffen werden; fordert daher die Kommission und den Rat in allen Ratsformationen auf, dieser Arbeit umgehend nachzugehen;

27. ist der Auffassung, dass das Parlament am Europäischen Semester beteiligt werden sollte und dass das Europäische Semester an die Agenda 2030 angeglichen werden und eine Nachhaltigkeitsprüfung umfassen sollte; fordert die Kommission daher auf, das derzeitige Europäische Semester weiter anzupassen; betont, dass dies insbesondere erforderlich würde, dass im Rahmen des Europäischen Semesters sämtliche Aspekte der SDG umfassend berücksichtigt werden;

28. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende Strategie zur Förderung von Investitionen im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass die SDG und das Europäische Semester in geeigneter Weise miteinander verknüpft werden;

29. betont, dass die auf den einzelnen Ebenen der Governance für die Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben zu ergreifenden Maßnahmen eindeutig bestimmt werden müssen, und zwar unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips; fordert, dass in den Mitgliedstaaten, in denen dies bisher nicht geschehen ist, auf der geeigneten (nationalen, subnationalen oder lokalen) Ebene klare und kohärente Wege für die nachhaltige Entwicklung gefunden werden; betont, dass die Kommission im Interesse eines einheitlichen Ansatzes diesbezüglich Leitlinien bereitstellen sollte; fordert einen Ansatz auf mehreren Ebenen zur Schaffung eines besseren Verständnisses, eines umfassenden Engagements und geteilter Verantwortung im Zusammenhang mit der Umsetzung der SDG;

30. begrüßt die Veröffentlichung des zweiten Überwachungsberichts von Eurostat über die nachhaltige Entwicklung in der EU, der einen Schritt hin zur Schaffung eines vollwertigen EU-Überwachungsmechanismus darstellt;

31. hält es für geboten, dass die Kommission für die Umsetzung und durchgängige Berücksichtigung der SDG und der Agenda 2030 einen integrierten, wirksamen und Mitwirkung ermöglichenden Rahmen für Überwachung, Rechenschaftspflicht und Überprüfung entwickelt, der mit dem Rahmen der Vereinten Nationen mit globalen Indikatoren vereinbar ist und bei dem auf nationaler und subnationaler Ebene Informationen gesammelt und einschlägige aufgeschlüsselte Daten erhoben werden, und nimmt zur Kenntnis, dass Eurostat allein nicht alle Dimensionen des Prozesses zur Verwirklichung der SDG umfassend durchdringen kann; betont, dass die Ausstrahlungseffekte sowie die Verknüpfungen der Ziele untereinander und deren Unteilbarkeit berücksichtigt werden müssen, und ersucht darum, dass Eurostat auch den Auftrag erhält, auf der Grundlage einheitlicher Indikatoren systematisch über die Leistungen jedes einzelnen Mitgliedstaats bei der Verwirklichung der SDG Bericht zu erstatten;

32. betont, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Indikatoren benötigt wird, die nicht rein ökonomischer Art sind und die dem transformativen Charakter der SDG Rechnung tragen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut in all ihren Formen, und die anhand von für die Verwirklichung der SDG relevanten, aufgeschlüsselten Daten gemessen werden sollten; betont, dass Eurostat eine Reihe spezifischer Fortschrittsindikatoren für die Anwendung der SDG auf der jeweiligen Ebene der Governance in der EU festlegen muss;

33. weist erneut auf die wichtige Rolle der EU bei der Förderung der Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit in den globalen Wertschöpfungsketten hin; betont, dass die EU normativen Einfluss hat und eine Wirtschaftsmacht ist und daher eine Vorreiterrolle bei bewährten Verfahren und der Festlegung weltweiter Regeln einnehmen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verhandlungen über einen verbindlichen Vertrag der Vereinten Nationen über transnationale Unternehmen und Menschenrechte zu unterstützen;

34. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, Daten für die wirksame Überwachung von Virushepatitis im Einklang mit den vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten festgelegten Indikatoren zur Verfügung zu stellen, und fordert die Kommission auf, diesen Vorgang in Übereinstimmung mit der in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ vom November 2016 eingegangenen Verpflichtung genau zu beobachten;

Donnerstag, 14. März 2019

35. betont, dass für das transformative Potenzial der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele sensibilisiert werden muss; weist erneut auf die Notwendigkeit hin, während der gesamten Umsetzung und Überwachung mit den Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft im Dialog zu stehen; hebt die wichtige Rolle des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente hervor;

36. unterstreicht die Bedeutung von Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Überwachung der Fortschritte der EU bei der Umsetzung der Agenda 2030 und hebt daher die Rolle hervor, die den Legislativorganen dabei zukommt; ist der Auffassung, dass durch den Abschluss einer verbindlichen interinstitutionellen Vereinbarung nach Artikel 295 AEUV ein angemessener Rahmen für die diesbezügliche Zusammenarbeit geschaffen würde;

37. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die verfügbaren Informationen weiter zu verbessern und das Bewusstsein der Bürger für die Notwendigkeit einer vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 weiter zu stärken;

38. betont, dass der MFR auf die Agenda 2030 ausgerichtet sein und mit ihm sichergestellt werden muss, dass die nachhaltige Entwicklung bei sämtlichen Finanzierungsmechanismen und Haushaltslinien stärker berücksichtigt wird; fordert die Kommission daher auf, die Rechenschaftspflicht für die Erzielung gemeinsamer Ergebnisse durch den MFR zu stärken; bekräftigt seinen Standpunkt zum künftigen MFR, wonach im Anschluss an eine Überprüfung des Funktionierens des MFR und unter Berücksichtigung einer Bewertung der erzielten Fortschritte bei den SDG eine verpflichtende Halbzeitrevision durchgeführt werden sollte; betont, dass die geplanten Finanzausstattungen bestehender politischer Maßnahmen geprüft werden müssen, um die Kohärenz mit der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

39. ist der Auffassung, dass für die fristgerechte und erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 eine beträchtliche Beschleunigung bei den umweltfreundlichen Investitionen und Innovationen und dem umweltfreundlichen Wachstum in der EU erforderlich ist, und betont, dass innovative und bestehende Finanzierungsinstrumente wie die umweltorientierte Auftragsvergabe umfassender genutzt und unbedingt andere Ansätze für die gegenwärtige Investitionspolitik verfolgt werden müssen, zu denen insbesondere der schrittweise Abbau umweltschädlicher Subventionen gehört;

40. begrüßt den steigenden Betrag an institutionellem und privatem Kapital, das für die Finanzierung der SDG bereitgestellt wird, und hebt die Bedeutung eines soliden und tragfähigen Finanzrahmens hervor, einschließlich einer Feinabstimmung der Kapitalanforderungen für Banken und einer aufsichtlichen Behandlung von CO₂-intensiven Vermögenswerten, Aufsichtsregeln für Versicherungsunternehmen und einer Aktualisierung der Pflichten von institutionellen Investoren und Vermögensverwaltern;

Politikkohärenz, Abstimmung und durchgängige Berücksichtigung der SDG

41. betont, dass die Entscheidungsgremien, unterschiedliche Organisationen und einschlägige Akteure, darunter die lokalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, sich intern und untereinander besser abstimmen sowie intern und miteinander besser zusammenarbeiten müssen, damit die Agenda 2030 umgesetzt und eine bessere Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung erzielt wird;

42. begrüßt die Annahme des Berichts der Kommission von 2019 über die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und die Bemühungen, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung besser in den Ansatz der EU für die Umsetzung der SDG einzugliedern; weist erneut darauf hin, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ein in Artikel 208 AEUV verankerter Grundsatz und gleichzeitig von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der SDG ist;

43. nimmt zur Kenntnis, dass mit den Instrumenten der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung Fortschritte bei der Beeinflussung der Politikgestaltung der EU erzielt wurden; fordert weitere Bemühungen, damit sichergestellt wird, dass in anderen Politikbereichen als der Entwicklungspolitik aufgrund der Mechanismen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung Entwicklungsziele berücksichtigt werden;

44. betont, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung einen grundlegenden Bestandteil der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung darstellt und zu ihr beiträgt; empfiehlt nachdrücklich, dass die bewährten Verfahren und die aus der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung angewendet werden;

Donnerstag, 14. März 2019

45. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu bekräftigen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung einer umfassenderen Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 zu leisten; betont, dass die Mechanismen für die Politikkohärenz in allen EU-Organen und der gesamten Politikgestaltung der EU verbessert werden müssen und dafür gesorgt werden muss, dass der Grundsatz im Rahmen von regelmäßigen Ex-ante-Folgenabschätzungen und durch die Einführung geeigneter Mechanismen für die Rechenschaftspflicht und Milderung angemessen eingehalten wird;

46. ist der Auffassung, dass Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung bedeutet, dass sämtliche einschlägigen Strategien sowie sämtliche finanziellen und nicht finanziellen Instrumente auf EU-Ebene künftig mit Ausrichtung auf die Verwirklichung der SDG zu gestalten, umzusetzen und zu überwachen sind und dass die Kommission deshalb auf sämtlichen Ebenen rasch die erforderlichen politischen Kapazitäten schaffen sollte;

47. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Aktionsplan für die Weiterverfolgung zu verabschieden, der im Einklang mit den im Rahmen der externen Bewertung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung abgegebenen Empfehlungen steht, in denen klare Vorschriften für die Umsetzung des Konzepts gefordert wurden; fordert erneut, dass die Zuständigkeiten der einzelnen EU-Organen bei der Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung eindeutig festgelegt werden;

48. fordert erneut, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung auf der Ebene des Europäischen Rates erörtert wird, um der Umsetzung ihrer Mechanismen im Rahmen der Verfolgung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung neuen Schwung zu verleihen; ist der Auffassung, dass wesentliche Auswirkungen auf die Förderung und Wirksamkeit des Ansatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung nur mit dem politischen Willen der EU möglich sind, wie in der externen Bewertung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung dargelegt wurde;

49. betont, dass die EU angesichts der rechtlichen Verpflichtung zur Förderung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung nach Artikel 208 AEUV proaktiv in einen Dialog mit den Entwicklungsländern und -regionen treten muss, um wichtige politische Initiativen in Betracht zu ziehen und zu erörtern, die sich auf diese auswirken können;

50. hebt hervor, dass die Umweltstandards der EU zu den höchsten weltweit gehören und ihre Unternehmen im Vergleich zu internationalen Wettbewerbern einen Spitzenplatz einnehmen, weshalb die EU auch als Bollwerk für Freiheit und Demokratie gilt, zumal sie über stabile auf der Rechtsstaatlichkeit beruhende Institutionen und eine dynamische Zivilgesellschaft verfügt; ist der Ansicht, dass die EU daher beschließen könnte, stärker für ihre derzeitigen Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance einzutreten;

51. begrüßt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Agenda 2030 im Rahmen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“; fordert, dass Mechanismen geschaffen werden, mit denen für die Koordinierung und Zusammenarbeit in Bezug auf die SDG innerhalb des Parlaments, des Rates und der Kommission sowie zwischen diesen Organen gesorgt wird, damit die Politikkohärenz sichergestellt wird; betont, dass diese Mechanismen in einer interinstitutionellen Vereinbarung für ein nachhaltiges Europa bis 2030 klar umrissen und festgelegt werden sollten, da kohärente politische Prozesse zwischen den drei Organen für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Beteiligung aller drei Organe an der künftigen Arbeit der Multi-Stakeholder-Plattform für die SDG und betont, dass sämtliche einschlägigen Akteure, zu denen auch die Organisationen der Zivilgesellschaft gehören, in diese Plattform einbezogen werden müssen;

52. ist der Auffassung, dass die Rolle der bestehenden Multi-Stakeholder-Plattform für die SDG im Einklang mit SDG 17 zu Partnerschaften auf den neuesten Stand gebracht und in einen formellen und interinstitutionellen Konsultationsrahmen eingegliedert werden sollte;

53. hebt die unterstützende Rolle hervor, die der Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung der Agenda 2030 in den Entwicklungsländern zukommt; begrüßt die durchgängige Berücksichtigung der SDG im neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik; weist erneut darauf hin, dass die Überwindung der Armut (SDG 1) weiterhin das Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit der EU sein muss; weist darauf hin, dass SDG 1 und SDG 2 untrennbar miteinander verknüpft sind; bekräftigt, dass das gegenwärtige Tempo und der gegenwärtige Umfang der Umsetzung trotz der erzielten Fortschritte wahrscheinlich nicht ausreichen, um die für die Verwirklichung des SDG 2 erforderliche Wende zu fördern; fordert verstärkte Bemühungen um die Weiterverfolgung der Empfehlungen, die das hochrangige politische Forum im Rahmen der thematischen Überprüfung 2017 von SDG 2 abgegeben hat;

Donnerstag, 14. März 2019

54. fordert erneut, dass die Verwirklichung der SDG in sämtlichen Politikbereichen durchgängig berücksichtigt wird; begrüßt die Zusage der Kommission, die SDG in ihrer Agenda für bessere Rechtsetzung durchgängig zu berücksichtigen, und hebt das Potenzial für einen strategischen Einsatz der Instrumente für eine bessere Rechtsetzung in den von der Kommission vorgenommenen unabhängigen Bewertungen der Politikkohärenz der EU im Hinblick auf die Agenda 2030 und ihre Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit hervor; fordert die Kommission auf, die Leitlinien zur Agenda für bessere Rechtsetzung zügig zu überarbeiten und ihre regelmäßigen Ex-ante-Bewertungen weiter zu stärken und zu überwachen, um bei der Umsetzung der SDG für uneingeschränkte Politikkohärenz zu sorgen und dabei sowohl auf der Ebene der Union als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten Synergieeffekte zu fördern, positive Nebeneffekte zu erzielen und Kompromisse zu vermeiden;

55. fordert eine ausschussübergreifende Koordinierung im Parlament, um die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Agenda 2030 durch die EU zu überwachen und weiterzuverfolgen;

56. fordert die Konferenz der Präsidenten und die Konferenz der Ausschussvorsitze des Europäischen Parlaments auf, zu bewerten, ob die gegenwärtige Struktur des Parlaments angemessen ist, um in sämtlichen Politikbereichen die Arbeiten wirksam und umfassend überwachen zu können, die zur Verwirklichung der SDG im Rahmen der internen und externen Maßnahmen der EU unternommen werden;

57. fordert, dass das Parlament, die Kommission und der Rat auf eine gemeinsame Nachhaltigkeitserklärung hinarbeiten, mit der die SDG in den mehrjährigen interinstitutionellen Prioritäten für die nächste Wahlperiode verankert werden;

58. betont, dass regelmäßige und angemessene Ex-ante-Folgenabschätzungen sowie Ex-post-Bewertungen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, dafür zu sorgen, dass die Agenda 2030 durchgängiger berücksichtigt wird und Ergebnisse erzielt werden; betont, dass die kurz- und langfristigen Folgen der politische Maßnahmen und ihr möglicher Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung bewertet werden müssen; weist auf die im Vertrag verankerte Verpflichtung hin, bei allen politischen Maßnahmen, die sich auf Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung zu tragen;

59. weist erneut darauf hin, dass die Mobilisierung inländischer Einnahmen für die Entwicklungsländer von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, die SDG zu verwirklichen; betont, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) in ihrem Bericht mit dem Titel „World Investment Report 2015 — Reforming International Investment Governance“ (Weltinvestitionsbericht 2015 — Reform der internationalen Investitionssteuerung) ⁽¹⁾ davon ausgeht, dass die Entwicklungsländer aufgrund von Steuerhinterziehung durch große Unternehmen jährlich Körperschaftsteuereinbußen in Höhe von mindestens 100 Mrd. USD erleiden; begrüßt in diesem Zusammenhang das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 15. Oktober 2015 mit dem Titel „Collect More — Spend Better: Achieving Development in an Inclusive and Sustainable Way“ (Steigerung der Einnahmen, Verbesserung der Mittelverwendung: Erreichung einer inklusiven und nachhaltigen Entwicklung) (SWD(2015)0198), das darauf abstellt, dieses Problem zu bewältigen; bedauert jedoch, dass keine konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um die Umsetzung der genannten Strategie der Kommission sicherzustellen; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für ein Leitprogramm für die Mobilisierung inländischer Einnahmen vorzulegen, damit die Steuereinnahmen erhöht werden und die SDG finanziert werden können;

60. betont mit Nachdruck, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass lokale Akteure verstärkt als Akteure für die nachhaltige Entwicklung auftreten, und fordert, dass die nationalen Parlamente sowie die regionalen und lokalen Behörden stärker an sämtlichen Phasen der Umsetzung der SDG — von der Programmplanung und sonstigen Planung bis hin zur Bewertung und Überwachung — beteiligt werden; fordert die Kommission darüber hinaus auf, ihre Unterstützung für Städte und lokale Behörden auszuweiten, damit wirksame politische Initiativen und Strategien für die Verwirklichung der SDG entwickelt, umgesetzt und überwacht werden können;

61. begrüßt die zunehmende Beteiligung der Privatwirtschaft an der Verwirklichung der SDG; hebt hervor, dass es darauf ankommt, ein Umfeld zu schaffen, das neue Initiativen und Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft ermöglicht und Unternehmen anregt, ihre Geschäftsstrategien an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren;

62. weist darauf hin, dass laut Schätzungen der Vereinten Nationen jährlich Investitionen im Umfang von 5 bis 7 Bio. USD benötigt werden, um die SDG zu verwirklichen; fordert daher nachdrücklich die Mobilisierung von Investitionen und begrüßt in diesem Zusammenhang das Potenzial der Europäischen Investitionsoffensive;

⁽¹⁾ http://unctad.org/en/PublicationChapters/wir2015ch0_KeyMessage_en.pdf

Donnerstag, 14. März 2019

Freiwillige nationale Berichte und EU-Berichterstattung für das hochrangige politische Forum im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2019

63. hält die Mitgliedstaaten dazu an, regelmäßige und inklusive Fortschrittsanalysen vorzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten, die sich noch nicht dazu bereit erklärt haben, einen freiwilligen nationalen Bericht zu erstellen, auf, im Einklang mit der Agenda 2030 einen Bericht auszufertigen, und fordert die Mitgliedstaaten, die bereits einen freiwilligen nationalen Bericht vorgelegt haben, auf, einen Zeitplan für die regelmäßige Vorlage zukünftiger freiwilliger nationaler Berichte zu erstellen;

64. fordert die Kommission auf, die freiwilligen nationalen Berichte der Mitgliedstaaten regelmäßig zu analysieren, damit Fortschritte und bewährte Verfahren bewertet werden; fordert außerdem, dass die freiwilligen nationalen Berichte der am wenigsten entwickelten Länder analysiert werden, damit der Bedarf ermittelt wird, Lücken geschlossen werden und Unterstützung und Zusammenarbeit gestärkt werden; fordert eine enge Zusammenarbeit innerhalb der OECD bei der Konzipierung von Mechanismen der gegenseitigen Evaluierung für erfolgreiche Strategien für die Umsetzung der SDG und für Maßnahmen in der Innen- und Außenpolitik sowie eine Verbesserung des Austauschs bewährter Verfahren und der Überwachung der abträglichen externen Ausstrahlungseffekte;

65. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die gemeinsame Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die einhergehenden gemeinsamen Programme auf der Grundlage politischer Dialoge mit Partnerländern über die SDG, nationaler Entwicklungspläne und freiwilliger nationaler Berichte zu erweitern und dabei die Eigenverantwortung der Länder und andere Grundsätze der wirksamen Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen;

66. hebt die Rolle des hochrangigen politischen Forums bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der SDG hervor; unterstützt die Union nachdrücklich bei ihrer Zusage, einen freiwilligen Bericht für das hochrangige politische Forum auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, der Führungsrolle der EU bei der Gestaltung und Umsetzung der Agenda 2030 Rechnung zu tragen und einen umfassenden und abgestimmten Bericht über alle SDG vorzulegen; hebt hervor, dass die EU-Berichterstattung, einschließlich des anstehenden gemeinsamen Syntheseberichts über die Unterstützung der EU für Entwicklungsländer, eine Analyse des derzeitigen Stands und der gegenwärtigen Unzulänglichkeiten und Lücken umfassen sollte;

67. fordert die Kommission auf, im hochrangigen politischen Forum eine Vorbildfunktion wahrzunehmen; fordert die Kommission auf, zusammen mit Drittstaaten auf die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken, u. a. im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;

68. fordert, dass im Vorfeld des hochrangigen politischen Forums ein jährliches europäisches SDG-Forum organisiert wird, um die Teilnahme von externen Interessenträgern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentsmitgliedern sowie den Dialog zwischen ihnen im Hinblick auf die Verwirklichung der SDG zu ermöglichen;

69. begrüßt das hochrangige politische Forum, das im September 2019 unter Schirmherrschaft der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Gipfebene stattfinden wird, sowie künftige Zusammenreffen auf Gipfebene, die eine Gelegenheit bieten, eine Bestandsaufnahme der Umsetzung aller SDG und der Agenda 2030 insgesamt anzufertigen, und erwartet, dass die Union auf diesem Gipfeltreffen eine Führungsrolle einnehmen wird; stellt fest, dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte in Abhängigkeit von den jeweiligen SDG und den vorrangigen nationalen Zielen und Unterzielen sowie weiteren Faktoren voneinander abweichen; betont, dass die SDG eng miteinander verknüpft sind und für ihre Verwirklichung ein integrierter und umfassender systematischer Ansatz verfolgt werden sollte;

Schwerpunkt der anstehenden eingehenden Überprüfung im Rahmen des hochrangigen politischen Forums 2019 auf den SDG

70. begrüßt die anstehende eingehende Überprüfung der SDG Nr. 4 (hochwertige Bildung), Nr. 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), Nr. 10 (weniger Ungleichheiten), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und Nr. 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele), und erwartet von der Union, dass sie umfassend zur vollständigen Überprüfung beiträgt; hofft auf künftige eingehende Überprüfungen aller sonstigen SDG in den nächsten Jahren; hebt dabei die Unteilbarkeit der Agenda 2030 hervor und betont, dass die Ziele miteinander verknüpft sind;

Donnerstag, 14. März 2019

71. bekräftigt, dass hochwertige Bildung und der Zugang zu Primarschulbildung für alle (SDG Nr. 4) für die nachhaltige Entwicklung, eigenständige Gesellschaften sowie die Förderung der Rolle und der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen unerlässlich sind; nimmt zur Kenntnis, dass hochwertige Bildung in vielen Mitgliedstaaten einen hohen Stellenwert einnimmt, und betont, dass die technische und berufliche Ausbildung eine grundlegende Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und ihren Zugang zu qualifizierten Arbeitsplätzen sind; bedauert jedoch den Umstand, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU weiterhin Bildungsunterschiede zwischen Stadt und Land sowie zwischen den Geschlechtern bestehen; fordert deshalb mehr Investitionen zur Verbesserung der Bildungsqualität und verwandter Infrastrukturen, wobei intern besonderes Augenmerk auf weniger entwickelte Regionen und extern auf die am wenigsten entwickelten Länder gelegt wird;

72. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ihren Strategien der Entwicklungszusammenarbeit und (gemeinsamen) Programmplanung einem systematischeren Ansatz für SDG Nr. 8 (nachhaltiges Wachstum Beschäftigung) zu verfolgen; fordert weitere Beiträge zur Verwirklichung des SDG Nr. 8, u. a. durch Verbesserungen in den Bereichen Produktionskapazitäten, Erzielung von Einnahmen, Industrialisierung, nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster, Handel, Entwicklung der Privatwirtschaft, Geschäftsumfelder, Infrastruktur und Tourismus;

73. erkennt die Rolle von Kleinunternehmen, kleiner und mittlerer Unternehmen, Genossenschaften, inklusiven Geschäftsmodellen und Forschungseinrichtungen als Motoren für Wachstum, Beschäftigung und lokale Innovation an; fordert die Förderung gleicher Ausgangsbedingungen in den Bereichen nachhaltige Investitionen, Industrialisierung, Geschäftsaktivitäten — einschließlich verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns —, Finanzen und Besteuerung, Wissenschaft, Technologie sowie Forschung und Innovation, um die inländische wirtschaftliche und menschliche Entwicklung anzuregen und zu beschleunigen und im Einklang mit den SDG und dem Übereinkommen von Paris zu nachhaltigem Wachstum beizutragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entstehung neuer Geschäftsmodelle zu fördern und die Vorteile neuer Technologien wie der künstlichen Intelligenz zu nutzen;

74. hebt die bedeutende Rolle der Privatwirtschaft für den Fortschritt bei den SDG hervor, insbesondere in Bezug auf verantwortungsvolle und nachhaltige Investitionen, die Förderung des inklusiven Wachstums sowie die Verpflichtung zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln und die Förderung dessen; hält in diesem Zusammenhang einen politischen Rahmen, der Investitionen fördert und Leistungsindikatoren und Kriterien für die Nachhaltigkeit umfasst, anhand derer Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt werden können, und Rechtsstaatlichkeit für geboten;

75. erkennt an, dass die EU-Drehscheiben und -Gründerzentren für Forschung, Entwicklung und Innovation für die Unterstützung von Strukturen einer nachhaltigen Entwicklung wichtig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, stärkere Verbindungen zwischen Forschung und Wirtschaft herzustellen, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und die Innovation voranzutreiben; betont, dass die Mittel für Forschung und Innovation durch ein strategisches Investitionskonzept ergänzt werden müssen, damit innovative Lösungen, für die oft kapitalintensive, risikoreiche Investitionen erforderlich sind, auf den Markt gelangen können;

76. fordert den Rat auf, die SDG bei der Festlegung seines Standpunkts zum künftigen ESF+ und zu den Mittelzuweisungen zu berücksichtigen; hebt hervor, dass der Erfolg der SDG in der Union von ehrgeizigen Strategien abhängt, für die hinreichende Mittel zur Verfügung stehen;

77. bedauert den Umstand, dass es zwischen den Mitgliedstaaten beim Erreichen des SDG Nr. 10 noch immer erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Abbau von Ungleichheiten beim Einkommen und Ungleichheiten auf der Grundlage von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, ethnischen Merkmalen, Herkunft, Religion und Wirtschaftsstatus und sonstigen Faktoren, durch den der soziale Zusammenhalt verbessert werden kann, gibt, und dass Ungleichheiten zwischen Ländern und innerhalb einzelner Länder sowie innerhalb und außerhalb der Union fortbestehen und weiter zunehmen; fordert schnellere Fortschritte beim Abbau von Ungleichheiten und bei der Förderung der Chancengleichheit für alle, indem schutzbedürftige Gruppen und diejenigen, die am dringendsten darauf angewiesen sind, direkte Unterstützung erhalten, um so ein inklusives und nachhaltiges Wachstum zu schaffen und die menschliche Entwicklung zu fördern; fordert die Kommission auf, für ihre Überprüfung des SDG Nr. 10 u. a. verbesserte Kriterien für wirtschaftliche Ungleichheiten heranzuziehen;

Donnerstag, 14. März 2019

78. nimmt zur Kenntnis, dass die EU und sämtliche Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Paris unterzeichnet und ratifiziert haben und dass die meisten Mitgliedstaaten dieses neben der Agenda 2030 als wichtige Säule ihrer Politik für internationale Zusammenarbeit anführen, während sich andere vorrangig der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen verschrieben haben (SDG Nr. 13); fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kommunikationsstrategien und -aktivitäten anzuwenden, um die öffentliche und politische Unterstützung für Klimaschutzmaßnahmen zu verstärken und ein Bewusstsein für die Nebeneffekte der Bekämpfung des Klimawandels zu schaffen, wie etwa die Verbesserung der Luftqualität und der öffentlichen Gesundheit, den Erhalt natürlicher Ressourcen, Wirtschaftswachstum und höhere Beschäftigungszahlen, erhöhte Energieversorgungssicherheit und niedrigere Energieeinkaufskosten;

79. fordert, dass die Agenda 2030 als Ganzes sowie zusammen mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen koordiniert und kohärent umgesetzt wird, unter anderem was den dringenden Handlungsbedarf betrifft, die Erderwärmung zu beschränken, eine bessere Anpassung an diese zu erreichen und die entsprechenden Gelder aufzustocken; weist auf die Verpflichtungen der Union hin, dass 20 % ihrer Haushaltsmittel 2014–2020 (etwa 180 Mrd. EUR) für Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels aufgewendet werden müssen, und zwar auch im Rahmen ihrer Außen- und Entwicklungspolitik;

80. bedauert, dass einige Parteien des Übereinkommens von Paris trotz der eindeutigen und umfassenden wissenschaftlichen Belege im IPCC-Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C, in dem die schädlichen Auswirkungen eines solchen Temperaturanstiegs und die erheblichen Unterschiede im Vergleich zu einem Anstieg um 2 °C aufgeführt wurden, ihr Engagement im Klimaschutz bisher nicht verstärkt haben; begrüßt die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Emissionshandels und die Verknüpfung der CO₂-Märkte von Drittländern und der regionalen CO₂-Märkte; fordert die Union auf, die Erarbeitung marktbasierter Pläne zur Reduzierung der Emissionen in Schwellen- und Entwicklungsländern anzuregen; stellt fest, dass auf diese Weise die globalen Emissionen verringert, Kosten eingespart und betriebliche Effizienzgewinne erzielt werden können sowie das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen durch weltweit gleiche Ausgangsbedingungen begrenzt werden kann;

81. betont, dass Auswirkungen des Klimawandels weltweit eingedämmt werden müssen und eine Anpassung an diesen erfolgen muss, und hebt die grundlegende Rolle der Entwicklungsländer bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Aktionsplans von Addis Abeba hervor und hält es für dringend geboten, dass diese Länder dabei unterstützt werden, ihre beabsichtigten nationalen Beiträge zu erreichen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Bekämpfung des Klimawandels im kürzlich eingerichteten Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung, der darauf abzielt, Investitionen des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft in afrikanischen Partnerländern und in der EU-Nachbarschaft zu mobilisieren, eine Priorität ist;

82. hebt hervor, dass die EU ihren Pfad weiter verfolgen sollte, der zum Wandel hin zu einer emissionsarmen, klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft führen wird, die eine große biologische Vielfalt ermöglicht und vollständig mit der Agenda 2030 und den 17 SDG in Einklang steht, um den allgemein nicht nachhaltigen Tendenzen aufgrund des Raubbaus an den natürlichen Ressourcen und dem Verlust der biologischen Vielfalt aufgrund nicht nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster entgegenzuwirken; betont, dass die EU ihre Initiativen zur Förderung verantwortungsvoller Verbrauchs- und Produktionsmuster beschleunigen und eine Führungsrolle einnehmen muss, um auf eine Kreislaufwirtschaft hinzuwirken;

83. bekräftigt die universellen Werte der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, die in SDG Nr. 16 (friedliche und inklusive Gesellschaften) als Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind; bedauert jedoch zutiefst, dass weltweit noch immer bewaffnete Konflikte und Gewalt vorherrschen; zeigt sich besorgt darüber, dass in vielen Ländern keinerlei Fortschritte bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und beim Zugang zur Justiz erzielt wurden; weist auf die Verpflichtung der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik hin, in Bezug auf Konflikte und Krisen einen umfassenden Ansatz mit besonderem Augenmerk auf fragile Situationen und menschliche Sicherheit zu verfolgen, während gleichzeitig der Verknüpfung von nachhaltiger Entwicklung, humanitärer Hilfe, Frieden und Sicherheit Rechnung getragen und besonderes Augenmerk auf fragile Staaten und Konfliktstaaten gelegt wird; betont, dass das Ziel des Aufbaus friedlicher und inklusiver Gesellschaften, in denen der Zugang zur Justiz allen Menschen offensteht, in das auswärtige Handeln der EU integriert werden sollte, sodass durch die Unterstützung lokaler Akteure dazu beigetragen werden kann, Widerstandsfähigkeit aufzubauen, die menschliche Sicherheit zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken sowie die komplexen Herausforderungen von Unsicherheit, Fragilität und demokratischem Übergang zu bewältigen;

84. hebt hervor, dass die Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern und von Diskriminierung, die Förderung des Friedens, partizipative Demokratie, eine verantwortungsvolle Staatsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte übergreifende Ziele für sämtliche entwicklungspolitischen Maßnahmen der EU darstellen sollten;

Donnerstag, 14. März 2019

85. begrüßt das Bestreben der EU, die Kohärenz zu verstärken und Synergien zwischen verschiedenen Strategien aufzubauen, um die Umsetzungsmittel zu stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben zu erfüllen;

86. betont, dass inklusive und gerechte Bildung, Wissenschaft, Technologien, Forschung und Innovation besonders wichtige Instrumente für die Umsetzung der SDG sind, und hält es für geboten, dass die Verwaltung in diesem Bereich verbessert wird; bedauert, dass der Beitrag, der von der Wissenschaft geleistet werden könnte, bisher nicht vollständig ausgeschöpft wurde; betont, dass das Konzept der nachhaltigen Entwicklung und gesellschaftliche Herausforderungen besser in Horizont 2020 und in künftige Forschungsrahmenprogramme integriert werden müssen; weist darauf hin, dass Entwicklungsländern Mechanismen für einen wirkungsvollen Technologietransfer zur Verfügung gestellt werden müssen;

87. fordert die Kommission auf, SDG-relevante Daten in die hochwertigen Datensätze gemäß der Richtlinie über offene Daten und Informationen des öffentlichen Dienstes aufzunehmen und den Mitgliedstaaten nahezulegen, sämtliche Berichte über die SDG unter gebührenfreier Lizenz zu veröffentlichen;

88. hebt die Bedeutung der vollständigen Nutzung sämtlicher bestehender und künftiger EU-Programme und Instrumente, etwa „Horizont“ und „LIFE“, hervor, die Drittstaaten die Teilnahme in den Bereichen Energie, Klimawandel und nachhaltige Entwicklung ermöglichen;

89. fordert, dass die nachhaltige Entwicklung im EU-Haushalt den Status eines Hauptziels erhält; weist darauf hin, dass der Kampf gegen Betrug und Steuerhinterziehung ebenfalls im Bereich der solidarischen Entwicklung geführt wird;

90. hebt hervor, dass die Verwirklichung der SDG in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Energie, Werkstoffe, Städte, Gesundheit und Wohlergehen Marktchancen im Wert von mehr als 10 Bio. EUR eröffnen könnte⁽¹⁾; betont jedoch, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und moderne Infrastrukturen eine Vorreiterrolle einnehmen müssen, um das Ziel einer ressourceneffizienten Wirtschaft zu erreichen;

91. hebt hervor, dass es angesichts der zunehmenden Komplexität und Globalisierung der Versorgungsketten wichtig ist, die Anwendung hoher Nachhaltigkeitsstandards auch in Drittstaaten zu fördern;

o

o o

92. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der OECD und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

⁽¹⁾ Bericht der *Business and Sustainable Development Commission* mit dem Titel „Better Business, Better World“, Januar 2017.

Mittwoch, 13. März 2019

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2019)0172

Zuständigkeitsbereich und Mandat der EU-Sonderbeauftragten

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Zuständigkeitsbereich und zum Mandat der EU-Sonderbeauftragten (2018/2116(INI))

(2021/C 23/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 6, 21, 33 und 36 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur politischen Rechenschaftspflicht ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Jahresberichte der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
- unter Hinweis auf die EU-Jahresberichte über Menschenrechte und Demokratie in der Welt,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für die Ernennung, das Mandat und die Finanzierung von EU-Sonderbeauftragten vom 9. Juli 2007 und die Leitlinien des Rates (7510/14) vom 11. März 2014,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2010 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) am 28. Juni 2016 vorgelegte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und die entsprechenden Umsetzungsberichte,
- unter Hinweis auf die 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI-Personen),

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 351 E vom 2.12.2011, S. 454.

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aus dem Jahr 1975 und all ihre Prinzipien als Grundlagendokument für die Sicherheitsordnung Europas und der weiteren Region,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu den Jahresberichten der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu den EU-Jahresberichten über Menschenrechte und Demokratie in der Welt,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Juli 2017 zu dem Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zur Ukraine, in denen die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Krimregion und das Donezkbecken gefordert wird,
 - unter Hinweis auf seine an den Rat gerichtete Empfehlung vom 13. Juni 2012 zu dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 113 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0171/2019),
- A. in der Erwägung, dass es ein Ziel der EU ist, nicht nur wirtschaftlich sondern auch politisch ein stärkerer globaler Akteur zu sein, der darum bemüht ist, mit seinen Aktionen und Strategien zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der auf Regeln basierenden globalen Ordnung beizutragen;
- B. in der Erwägung, dass die EU-Sonderbeauftragten (EUSR) auf Vorschlag der VP/HR vom Rat ernannt und beauftragt werden, konkrete Ziele mit einem thematisch oder geografisch umrissenen politischen bzw. sicherheitspolitischen Charakter voranzubringen; in der Erwägung, dass sie sich als wertvolles und flexibles Instrument der EU-Diplomatie erwiesen haben, da sie die EU an wichtigen Orten und zum entscheidenden Zeitpunkt verkörpern und repräsentieren können und dabei den Rückhalt sämtlicher Mitgliedstaaten genießen; in der Erwägung, dass die Mandate der EU-Sonderbeauftragten aufgrund ihrer Flexibilität operationelle Instrumente sind, die rasch eingesetzt werden können, wenn Probleme in bestimmten Ländern oder im Zusammenhang mit bestimmten Themen auftreten;
- C. in der Erwägung, dass die EU-Sonderbeauftragten aufgrund ihrer häufigen Präsenz vor Ort eine privilegierte Position haben, um einen Dialog mit der Zivilgesellschaft und lokalen Akteuren aufzubauen sowie Nachforschungen vor Ort durchzuführen; in der Erwägung, dass diese direkte Erfahrung es ihnen ermöglicht, konstruktiv zur Politikgestaltung und zur Ausarbeitung von Strategien beizutragen;
- D. in der Erwägung, dass es derzeit fünf regionale EUSR (für das Horn von Afrika, die Sahelzone, Zentralasien, den Friedensprozess im Nahen Osten sowie den Südkaukasus und die Krise in Georgien), zwei länderspezifische EUSR (Kosovo sowie Bosnien und Herzegowina) und einen thematischen EUSR für die Menschenrechte gibt;
- E. in der Erwägung, dass derzeit nur zwei EUSR Frauen sind;

⁽¹⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

⁽²⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 69.

⁽³⁾ ABl. C 332 E vom 15.11.2013, S. 114.

Mittwoch, 13. März 2019

- F. in der Erwägung, dass — bei den mit Mandaten für bestimmte Länder ausgestatteten EUSR — die Doppelfunktion als EUSR und als Leiter der EU-Delegation in dem jeweiligen Land dazu beiträgt, dass die EU im Ausland kohärent und wirksam auftritt; in der Erwägung, dass die Entsendung weiterer länderspezifischer EUSR mit den Strategien der EU für auswärtiges Handeln vereinbar sein muss, da die EU-Delegationen im Vertrag von Lissabon gestärkt wurden, durch den ihnen die Zuständigkeit für die Koordination sämtlicher Maßnahmen der EU vor Ort einschließlich der Maßnahmen im Rahmen der GASP übertragen wurde;
 - G. in der Erwägung, dass es, auch in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU, andere Bereiche und Konflikte von hoher Priorität gibt, die besondere Aufmerksamkeit sowie eine stärkere Beteiligung und Wahrnehmbarkeit der EU erforderlich machen, wie z. B. die russische Aggression in der Ukraine und die illegale Besetzung der Krim;
 - H. in der Erwägung, dass die EUSR sich insbesondere bei politischen Dialogen auf hoher Ebene und aufgrund ihrer Fähigkeit, hochrangige Partner in einem politisch äußerst schwierigen Umfeld zu erreichen, als hilfreich erwiesen haben;
 - I. in der Erwägung, dass die EUSR aus dem vom Parlament mitbeschlossenen Haushalt der GASP finanziert werden und der Kommission gegenüber für die Ausführung des Haushalts rechenschaftspflichtig sind;
 - J. in der Erwägung, dass die VP/HR zugesagt hat, den Forderungen des Europäischen Parlaments nachzukommen, das darum ersucht hat, neu ernannte EUSR vor deren Amtsübernahme anhören zu dürfen und regelmäßige Briefings der EUSR vor dem Parlament zu ermöglichen;
 - K. in der Erwägung, dass die EUSR aus einem Kreis von Personen ausgewählt werden, die zuvor in ihrem Land oder bei internationalen Organisationen ein hohes diplomatisches oder politisches Amt innehatten; in der Erwägung, dass ihnen bei der Ausführung ihres Mandats ein hohes Maß an Flexibilität und ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wird, was dem Erreichen festgelegter Ziele, der Umsetzung von Strategien sowie der Schaffung eines Mehrwerts für die EU förderlich sein kann;
 - L. in der Erwägung, dass es die zentrale Funktion der EUSR ist, zur Einheit, Konsistenz, Kohärenz und Effektivität des auswärtigen Handelns und der Vertretung der EU nach außen beizutragen; in der Erwägung, dass sie das Interesse der EU an einem bestimmten Land, einer Region oder eines thematischen Bereiches demonstrieren und die Wahrnehmbarkeit der EU stärken sowie zur Umsetzung bestimmter EU-Strategien oder politischer Maßnahmen in Bezug auf das Land, die Region oder den thematischen Aspekt beitragen, für das/die/den ein Mandat erteilt wurde;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- a) strategische Überlegungen zu dem Nutzen, der Funktion, den Mandaten und dem Beitrag der EUSR in Anbetracht der Umsetzung der Globalen Strategie vorzustellen;
 - b) sicherzustellen, dass EUSR nur unter der Voraussetzung ernannt werden, dass der Rückgriff auf dieses Instrument eindeutig einen Mehrwert mit sich bringt, etwa wenn ihre Aufgaben nicht von bereits in der Kommission oder im EAD bestehenden Strukturen wie beispielsweise den EU-Delegationen wirksam wahrgenommen werden können;
 - c) sicherzustellen, dass die EUSR in erster Linie dafür eingesetzt werden, dass die Bemühungen der EU um Konfliktprävention und -lösung sowie bei der Umsetzung der EU-Strategien, insbesondere durch Mediation und Erleichterung des Dialogs, ausgeweitet werden, und dass politische Ziele der EU in konkreten thematischen Gebieten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des auswärtigen Handelns sowie unter Beachtung des Völkerrechts vorangebracht werden;
 - d) eine starke Zunahme der Zahl der EUSR und eine Fragmentierung ihrer Mandate zu vermeiden, da es andernfalls zu einer Überschneidung mit anderen EU-Institutionen und zu höheren Kosten für die Koordinierung käme;
 - e) sicherzustellen, dass die Mandate und Maßnahmen der EUSR auf dem Gebiet der regionalen Sicherheit und der Konfliktverhütung, der Mediation und der Konfliktlösung im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts wahrgenommen und durchgeführt werden, wie sie in der Schlussakte von Helsinki von 1975 und anderen wichtigen Normen des Völkerrechts dargelegt sind, sowie im Einklang mit dem Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die, wie in der Globalen Strategie der EU hervorgehoben wird, ein Schlüsselement der europäischen Sicherheitsordnung darstellt, und sicherzustellen, dass die EUSR allen von der EU beschlossenen Vorschriften und Maßnahmen in Bezug auf die Region oder den Konflikt, die/der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, Folge leisten;

Mittwoch, 13. März 2019

- f) sämtliche infrage kommenden Möglichkeiten zur Stärkung der Rolle der EUSR als wirksames Instrument der EU-Außenpolitik zu prüfen, das in der Lage ist, außenpolitische Initiativen der EU auszuarbeiten und voranzubringen und Synergien zu fördern, insbesondere durch die Sicherstellung, dass die EUSR frei in dem von ihrem Mandat abgedeckten Bereich, einschließlich Konfliktzonen, reisen können, um ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen;
- g) eine höhere Transparenz und Sichtbarkeit der Arbeit der EUSR sicherzustellen, auch durch öffentliche Berichterstattung über Länderbesuche, Arbeitsprogramme und Prioritäten, sowie die Einrichtung individueller Webseiten, die eine öffentliche Kontrolle ihrer Tätigkeit ermöglichen;
- h) die Vorzüge, die den Mehrwert der EUSR ausmachen — nämlich Legitimität auf der Grundlage des Rückhalts der VP/HR und der Mitgliedstaaten, länderspezifische/regionale/thematische Zuständigkeiten, politisches Gewicht, Flexibilität und Verbesserung der Präsenz und Wahrnehmbarkeit der EU in Partnerländern und damit die Stärkung der Profilierung der EU als wirkungsvoller Akteur auf internationaler Ebene –, zu stärken;

Zum Mandat

- i) eine angemessene Dauer der Mandate zu bewilligen, sodass eine Perspektive geschaffen wird, die die Einstellung von qualifiziertem Führungspersonal ermöglicht, und die Umsetzung des Mandats, der Aufbau von Vertrauen bei den Partnern, die Bildung von Netzwerken und eine nachhaltige Einflussnahme ermöglicht werden; für regelmäßige Überprüfungen der Entwicklungen in der jeweiligen Region oder bei dem jeweiligen Thema zu sorgen und erforderlichenfalls eine Verlängerung des Mandats zu genehmigen;
- j) zur Umsetzung einer EU-Politik oder -Strategie in Bezug auf das Mandatsgebiet sowie zur Formulierung oder Überarbeitung von Strategien oder politischen Maßnahmen beizutragen;
- k) dafür Sorge zu tragen, dass Konfliktprävention und -lösung, Mediation und Förderung des Dialogs sowie Grundfreiheiten, Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Gleichstellungsfragen als horizontale Prioritäten und daher Eckpfeiler des Umfangs des Mandats der EUSR angesehen werden und eine angemessene Berichterstattung über die in diesen Bereichen ergriffenen Maßnahmen sichergestellt wird;
- l) Evaluierungs- und Überwachungsverfahren vorzuschreiben, die die erzielten Ergebnisse, die ermittelten Hürden, die größten Herausforderungen, Beiträge zur Politikgestaltung und die Bewertung der Abstimmung der Aktivitäten der EUSR mit der Tätigkeit anderer EU-Akteure umfassen, um den Austausch bewährter Verfahren zwischen den EUSR zu fördern sowie die Ergebnisse zu bewerten und die Erneuerung und Überprüfung von Mandaten in Erwägung zu ziehen;
- m) die Kohärenz des Mandats für Zentralasien mit der EU-Strategie für Zentralasien von 2007, die zwecks Verbesserung der Effektivität und Wahrnehmbarkeit der EU in der Region 2015 überarbeitet wurde, sicherzustellen;
- n) eine ausgedehnte Karenzzeit für EUSR einzuführen, um ein möglichst hohes Niveau ethnischer Standards für den Fall sicherzustellen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt;
- o) sicherzustellen, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments beim Entwurf der Mandate für die EUSR beteiligt wird, unabhängig davon, ob es sich um neue oder zu verlängernde Mandate handelt;

Zu den Instrumenten

- p) die Flexibilität und Autonomie, die EUSR derzeit als besonderes Instrument der GASP mit einer separaten Finanzierung und einer privilegierten Beziehung zum Rat genießen, zu bewahren, gleichzeitig jedoch die Abstimmung mit den jeweiligen Verwaltungsdirektionen (regional, thematisch, GSPV und Krisenreaktion) des EAD und den entsprechenden GD der Kommission zu verbessern und die Pflicht zur Berichterstattung ihnen gegenüber auszubauen; für ein rasches und transparentes Ernennungs- und Bestätigungsverfahren zu sorgen;

Mittwoch, 13. März 2019

- q) die Unzulänglichkeiten bei der Bewahrung des institutionellen Gedächtnisses und der Kontinuität zwischen ausscheidenden und neuen EUSR zu beheben, indem die logistische und administrative Unterstützung durch den EAD unter anderem bei der Archivierung verbessert wird und indem insbesondere gegebenenfalls politische Berater des EAD und anderer EU-Organe für die Teams der EUSR abgestellt werden;

Zum persönlichen Profil

- r) Personen mit umfangreichem diplomatischen und politischen Fachwissen und einem geeigneten Profil als EUSR zu ernennen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sie über das politische Gewicht verfügen, das erforderlich ist, um eine Beziehung zu und gegenseitiges Vertrauen bei hochrangigen Gesprächspartnern aufzubauen; in diesem Zusammenhang auf den bestehenden Pool von Personen mit politischer und diplomatischer Erfahrung in der gesamten EU zurückzugreifen; eine ausgewogene Vertretung nach Geschlecht und Herkunft zu wahren; dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung, eine bestimmte Person zu ernennen, auf transparente Art und Weise und erst dann getroffen wird, nachdem die Zulässigkeit der Kandidatin/des Kandidaten, insbesondere in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, bestätigt wurde, und festgestellt wurde, dass die Kandidatin/der Kandidat den Grundsätzen ethischen Verhaltens gerecht wird;
- s) dafür Sorge zu tragen, dass die Ernennung eines EUSR erst bestätigt werden kann, wenn die Person durch den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments positiv bewertet wurde;
- t) den Zugang zu Informationen und Begründungen zu den ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu vereinfachen;

Zu den abgedeckten Bereichen

- u) den Schwerpunkt der Mandate der EUSR auf die Stärkung der regionalen Sicherheit und auf Konfliktprävention und -lösung zu legen, insbesondere durch Mediations- und Dialogförderung, bei denen die Tätigkeit der EU Mehrwert bewirken kann; sicherzustellen, dass es bei der Ernennung eines EUSR mit einem thematischen Schwerpunkt nicht zu Überschneidungen mit der Rolle der Kommission oder des EAD kommt oder diese untergraben wird;
- v) unter Berücksichtigung der Rolle der EUSR im Bereich der Diplomatie des auswärtigen Handelns der EU und angesichts der Tatsache, dass die Stabilität in den Nachbarländern der EU von hoher Bedeutung ist, die EUSR darin zu bestärken, enge Beziehungen zu den von langwierigen Konflikten betroffenen Ländern aufzubauen und zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf dem Beitrag der EUSR zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Nachbarländern der EU liegen sollte;
- w) die Ernennung eines neuen EUSR für Menschenrechte zu begrüßen und dem vorherigen EUSR, der seine Aufgabe, die Wirkung und die Wahrnehmbarkeit der Menschenrechtspolitik der EU zu verbessern, erfolgreich abgeschlossen hat, für die von ihm geleistete Arbeit seine Anerkennung auszusprechen; weist darauf hin, dass der Aufgabenbereich des EUSR erweitert wurde und nun auch die Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Förderung der Unterstützung für die internationale Strafjustiz vorsieht;
- x) die Kapazität und die Funktion des EUSR für Menschenrechte zu stärken, indem berücksichtigt wird, dass diesem Amt ein weltweites Mandat zukommt, das einen politischen Dialog mit Drittländern, einschlägigen Partnern, Wirtschaftsverbänden, zivilgesellschaftlichen sowie internationalen und regionalen Organisationen sowie die Teilnahme an einschlägigen internationalen Gremien erforderlich macht;
- y) die Mandate der EUSR, die für bestimmte Länder zuständig sind, auslaufen zu lassen und in Abhängigkeit von der Aufteilung der Zuständigkeiten in der neu besetzten Kommission und dem neu besetzten EAD die Ernennung von EUSR mit Zuständigkeiten für bestimmte Regionen zu prüfen, wobei jedoch berücksichtigt werden muss, dass die Zahl der EUSR nicht zu sehr erhöht werden darf, um ihrer besonderen Rolle weiterhin gerecht zu werden; die Ernennung von EUSR zu erwägen, die für die Themenbereiche internationale Abstimmung bei der Bekämpfung des Klimawandels, humanitäres Völkerrecht und internationale Gerichtsbarkeit sowie Abrüstung und Nichtverbreitung zuständig sind, wobei der für letzteren Bereich zuständige EUSR an die Stelle des gegenwärtigen EU-Sondergesandten treten sollte;
- z) einen neuen EUSR für die Ukraine zu ernennen — wobei der Fokus insbesondere auf der Krim und dem Donezbecken liegt –, der dafür verantwortlich sein wird, die Menschenrechtssituation in den besetzten Gebieten, die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, die Entschärfung der Situation im Asowschen Meer und die Durchsetzung der Rechte der Binnenvertriebenen zu überwachen, wie dies bereits vom Europäischen Parlament in seinen Entschlüssen gefordert wurde;

Mittwoch, 13. März 2019

Zu Interaktion und Zusammenarbeit

- aa) die Interaktion und Abstimmung der EUSR mit den verschiedenen Organen, der Zivilgesellschaft und den Mitgliedstaaten auszubauen, damit für höchstmögliche Synergien und ein kohärentes Engagement aller Akteure gesorgt ist; die Beteiligung der EUSR am Konfliktfrühwarnsystem der EU zu intensivieren; dafür Sorge zu tragen, dass es keine Überschneidungen mit anderen hochrangigen Diplomaten wie den Sondergesandten der Europäischen Union gibt; für eine Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Partnern und Gesandten, einschließlich den von den Vereinten Nationen, der NATO und den USA ernannten, zu sorgen;
- ab) angesichts der Tatsache, dass das Europäische Parlament Mitgesetzgeber für den vom Dienst für außenpolitische Instrumente verwalteten zivilen Teil des Haushalts der GASP ist, die Aufsicht des Europäischen Parlaments über die Tätigkeiten der EUSR zu stärken und das Niveau der Rechenschaftspflicht und der Transparenz ihrer Arbeit zu erhöhen, wobei dieses Ziel erreicht werden kann, indem im Wege von regelmäßigen, mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen und Aussprachen zwischen den EUSR und den zuständigen Gremien des EP, insbesondere seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, seines Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung und seines Unterausschusses für Menschenrechte, und der systematischen Übermittlung der Berichte und Länderstrategien der EUSR für das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) innerhalb des Rates und für den EAD an das Parlament regelmäßig Informationen über die Ausführung ihres Mandats, ihre Tätigkeit und die Errungenschaften der EUSR sowie über die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, übermittelt werden; drängt zu diesem Zweck darauf, dass die entsprechenden Dokumente in die interinstitutionelle Vereinbarung im Bereich der GASP aufgenommen werden;
- ac) die Interaktion und den Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Bürgern in den Regionen, für die EUSR zuständig sind, zu fördern, um präventiv diplomatisch und vermittelnd zu wirken und die Wahrnehmbarkeit der EU zu verbessern; insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich die EUSR aktiv für Akteure der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Protestierende, die eventuell bedroht werden oder ins Visier der lokalen Behörden geraten sind, einsetzen;
2. empfiehlt, dass das nächste Europäische Parlament vom neuen VP/HR die Zusage verlangen sollte, in den ersten sechs Monaten seines Mandats eine strategische Überlegung zum Rückgriff auf EUSR im Zusammenhang mit der Umsetzung der Globalen Strategie und im Einklang mit den oben angeführten Grundsätzen und Empfehlungen vorzulegen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den EU-Sonderbeauftragten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0187

Folgemaßnahmen, die zwei Jahre nach dem Bericht des EP über das Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“ durch den EAD ergriffen wurden

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 an den Rat und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der Bestandsaufnahme der Folgemaßnahmen, die zwei Jahre nach dem Bericht des EP über das Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“ durch den EAD ergriffen wurden (2018/2115(INI))

(2021/C 23/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni und 18. Oktober 2018,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. April 2018 mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018)0236),
- unter Hinweis auf den EU-Verhaltenskodex gegen Desinformation, der am 26. September 2018 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2016 zu dem Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen — eine Antwort der Europäischen Union“ (JOIN(2016)0018),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. April 2016 mit dem Titel „Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus und die Weichenstellung für eine echte und wirksame Sicherheitsunion“ (COM(2016)0230),
- unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudie des Europäischen Fonds für Demokratie zu russischsprachigen Medieninitiativen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und darüber hinaus mit dem Titel „Bringing Plurality and Balance to the Russian Language Media Space“ (Den russischsprachigen Medien zu Pluralität und Ausgewogenheit verhelfen),
- unter Hinweis auf den Bericht der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 18. Mai 2015 mit dem Titel „Die EU in einem sich wandelnden globalen Umfeld — eine stärker vernetzte, konfliktreichere und komplexere Welt“ sowie auf die andauernde Arbeit an einer neuen globalen Sicherheitsstrategie der EU,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 13. September 2017 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ (JOIN(2017)0450),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 7. Juni 2017 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Ein strategisches Konzept für Resilienz im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“ (JOIN(2017)0021),

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 58.

⁽²⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), wonach jeder die Freiheit hat, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung vom 10. Juli 2018 über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 3. März 2017 zu freier Meinungsäußerung und „Fake News“, Desinformation und Propaganda, die von dem VN-Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Beauftragten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Freiheit der Medien, dem Sonderberichterstatter der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) über die Freiheit der Meinungsäußerung und dem Sonderberichterstatter der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker (ACHPR) über die Freiheit der Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des VN-Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung vom 6. April 2018,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 29. November 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz der akademischen Freiheit im auswärtigen Handeln der EU ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den aktuellsten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU von Europol aus dem Jahr 2018, in dem auf die Zunahme der Tätigkeiten terroristischer Gruppen im Cyberraum und ihr mögliches Zusammenwirken mit anderen kriminellen Gruppierungen hingewiesen wird,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 5. Dezember 2018 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Aktionsplan gegen Desinformation“ (JOIN(2018)0036) und den Bericht der Kommission vom selben Tag über die Umsetzung der Mitteilung „Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept“ (COM(2018)0794),
- unter Hinweis auf die Arbeit der Transatlantischen Kommission für die Integrität von Wahlen,
- unter Hinweis auf die Grundsätze von Santa Clara für Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Moderation von Inhalten,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU vom 22. Juni 2015 über strategische Kommunikation,
- gestützt auf Artikel 113 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0031/2019),

1. empfiehlt dem Rat und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

Sachstand 2018 — Umgang mit hybrider Kriegsführung

- a) zu betonen, dass die Redefreiheit und freie Meinungsäußerung sowie der Pluralismus der Medien den Grundstein widerstandsfähiger demokratischer Gesellschaften bilden, und die bestmöglichen Schutzmaßnahmen gegen Desinformationskampagnen und feindselige Propaganda bereitzustellen; äußert seine Bedenken über die Verschlechterung der Medienfreiheit und die Fälle von gegen Journalisten gerichteten Maßnahmen; weist darauf hin, dass in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern weitere Schritte unternommen werden sollten, um die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und den Pluralismus der Medien sicherzustellen, ohne jedoch Zensur zu betreiben, und um ein günstiges Umfeld für eine umfassende Vielfalt an Informationen und Ideen, für Medienvielfalt und für die Zivilgesellschaft sowie Bemühungen zu schützen, in deren Rahmen Desinformation und Propaganda aufgedeckt werden sollen und dafür sensibilisiert werden soll; alle einschlägigen Interessenträger in diese Verfahren einzubeziehen, darunter die wichtigsten Presse-, Journalisten- und Medienvereinigungen; betont, wie wichtig ein funktionierender öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist, der beispielhaft vorzeigt, wie unter Achtung der bewährten Verfahren und der journalistischen Ethik unparteiische und objektive Informationen bereitgestellt werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0483.

Mittwoch, 13. März 2019

- b) die Ausarbeitung eines Rechtsrahmens auf EU-Ebene und internationaler Ebene für das Vorgehen gegen hybride Bedrohungen zu erwägen, wozu auch Cyber- und Informationskriegsführung zählen, der eine entschlossene Reaktion der Union ermöglichen würde, unter anderem durch gezielte Sanktionen gegen jene, die für die Organisation und Durchführung dieser Kampagnen verantwortlich sind, und dessen Notwendigkeit insbesondere durch die feindseligen Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure in diesen Bereichen aufgezeigt wurde;
- c) zu berücksichtigen, dass Da'esh seine Taktik geändert hat und anstelle von Websites den verschlüsselten Nachrichtendienst nutzt, der bei islamistischen Gruppierungen beliebt ist;
- d) nicht nur die steigende Anzahl staatlicher Einrichtungen, Denkfabriken und nichtstaatlicher Organisationen zu unterstützen, die sich mit Propaganda und Desinformation beschäftigen, sondern auch Basisorganisationen im Cyberbereich; fordert die VP/HR und die Kommission auf, sich intensiver mit diesem Bereich zu beschäftigen, indem eine eingehende Bewertung der neuen Rechtsvorschriften, darunter der Datenschutz-Grundverordnung und der bevorstehenden Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation, vorbereitet wird, die vor der böswilligen Nutzung sozialer Plattformen schützen sollen; sicherzustellen, dass der strategischen Kommunikation der EU auf der Agenda der EU hohe Priorität eingeräumt wird und dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verhinderung dieser Phänomene eng zusammenarbeiten, wobei jedoch beachtet werden sollte, dass Desinformation und Propaganda in einem polarisierten Umfeld mit sinkendem Vertrauen in die Medien erstarken;
- e) die Mitgliedstaaten, die die Existenz von Desinformation und feindseliger Propaganda, die wichtigsten Quellen von Desinformation in Europa und die Auswirkungen von Desinformation und Propaganda auf die öffentliche Meinung nach wie vor leugnen, nachdrücklich aufzufordern, dies anzuerkennen, und diese Mitgliedstaaten aufzufordern, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um dagegen vorzugehen und derartige Propaganda zu widerlegen, etwa in den nachgewiesenen Fällen von Spionage durch Drittländer; alle Mitgliedstaaten aufzufordern, die Lage in ihrem Hoheitsgebiet zu bewerten und die erforderlichen Investitionen in ihre eigenen Kapazitäten für das Vorgehen gegen die strategische Kommunikation feindseliger Dritter zu tätigen, die Bürger dazu zu befähigen, Desinformation besser zu erkennen, und die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, für einen wirksamen Informationsaustausch in diesem Bereich zu sorgen; die Staats- und Regierungschefs in Europa, die dieser Bedrohung noch keine ausreichende Aufmerksamkeit gewidmet haben, aufzufordern, anzuerkennen, dass eine strategische Ausrichtung bevorsteht, damit gegen feindselige Informationskriegsführung vorgegangen werden kann;
- f) die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, proaktiv in Bildungsmaßnahmen zu investieren, mit denen unterschiedliche Arten der Erstellung und Verbreitung von Desinformation erklärt werden, damit die Bürger Desinformation besser erkennen und darauf reagieren können;
- g) die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen all ihren einschlägigen Behörden für das Vorgehen gegen Propaganda, Manipulation und Desinformation, wozu auch Cyber- und Informationskriegsführung zählen, zu sorgen;
- h) für die Desinformationskampagnen Russlands zu sensibilisieren, da sie die wichtigste Quelle für Desinformation in Europa darstellen;

Arten von gegen die EU und ihre Nachbarländer gerichteter Fehlinformation, Desinformation und Propaganda

- i) die auf verschiedenen Ebenen geleistete Arbeit zur Ermittlung der Arten von Einflussnahme und der gegen die EU und ihre Nachbarländer genutzten Instrumente anzuerkennen; für laufende Desinformationskampagnen zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit auf die vertiefte Analyse und Erforschung ihrer Auswirkungen und Wirksamkeit zu verlagern, um proaktiv und zügig Gegenmaßnahmen auszuarbeiten; die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, dauerhafte Strukturen einzurichten, um Desinformation zu ermitteln, zu verhindern und ihr entgegenzuwirken; betont, dass Desinformationskampagnen Teil einer umfassenderen Strategie sind und üblicherweise von anderen feindseligen Tätigkeiten begleitet werden, dass insbesondere die Informationskriegsführung, die mit militärischen Offensiven einhergeht, ernst genommen werden sollte, und dass und entschieden und mit Einheit und Stärke dagegen vorgegangen werden sollte;
- j) vor dem Einfluss von künstlicher Intelligenz (KI) und ihrer raschen Entwicklung bei der Verbreitung von gezielten Falschmeldungen zu warnen; stellt mit Besorgnis fest, dass KI bald in der Lage sein dürfte, eigenständig weitere KI-Fähigkeiten zu entwickeln; daher erhebliche Finanzmittel in die Forschung und Entwicklung an der Schnittstelle zwischen KI und Informationskriegsführung zu investieren, da die Fähigkeiten der KI im Bereich der Verbreitung von Propaganda und Desinformation rasch zunehmen, unter anderem durch Deepfake-Videos;

Mittwoch, 13. März 2019

- k) einen Schwerpunkt auf die laufende Nutzung von Desinformation durch autoritäre Akteure wie den Iran zu legen, durch deren Verbreitung von gezielten Falschmeldungen weitere Spannungen in instabilen Konfliktgebieten angefacht und geschürt werden und gleichzeitig die europäische Bevölkerung ins Visier genommen wird, um unlautere Absichten zu verdecken; die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, derartigen Maßnahmen entgegenzuwirken, indem die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern und nichtstaatlichen Organisationen ausgebaut wird und die von ihnen gezogenen Lehren genutzt werden;
- l) den Schwerpunkt auf die stetig steigende Komplexität der zur Erzeugung und Verbreitung von Desinformation eingesetzten Instrumente zu legen, wozu auch die neuen Arten der Verbreitung von Propaganda durch Nutzung mehrerer untergeordneter Websites, Apps für Privatnachrichten, Suchmaschinenoptimierung, manipulierte Ton-, Bild- und Videodateien, KI, Online-Nachrichtenportale und Fernsehsender zur Verbreitung der wichtigsten Punkte zählen, die insbesondere durch Meinungsbildner und staatlich kontrollierte oder finanzierte Einrichtungen eingesetzt werden, die zentrale Botschaften und für autoritäre Akteure ansprechende Botschaften verbreiten, und die Reaktion der EU und der Mitgliedstaaten darauf anzupassen; verurteilt die zunehmenden aggressiven Tätigkeiten Russlands, Chinas, des Iran, Nordkoreas und anderer Akteure in diesem Bereich aufs Schärfste, mit denen die auf Regeln beruhenden Grundlagen und Grundsätze der europäischen Demokratien und die Souveränität aller Länder der Östlichen Partnerschaft untergraben oder außer Kraft gesetzt, Wahlen beeinflusst und extremistische Bewegungen unterstützt werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß der Cyberangriffe kontinuierlich wächst;
- m) besonderes Augenmerk auf Botschaften und Inhalte zu legen, mit denen offen auf Gewalt, Rassismus, Selbstmordanschläge, die Rekrutierung von ausländischen Kämpfern, verschiedene Verbrechen oder die Anstiftung zu einer oder mehrerer dieser Tätigkeiten abgestellt wird;

Industrie und soziale Medien

- n) die neuen Bemühungen von Unternehmen der sozialen Medien beim Vorgehen gegen Desinformation zwar anzuerkennen, der wirksamen Umsetzung des EU-Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation jedoch besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Nachbar- und Partnerländer der EU ebenfalls zur Beteiligung am EU-Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation einzuladen und der neuen Taktik der Nutzung von verschlüsselten Nachrichtendiensten und sozialen Medien besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die trotz ihrer Gegenmaßnahmen als das meistgenutzte Instrument für die Verbreitung von Desinformation, feindseliger Propaganda und Inhalten gelten, mit denen zu Hass und Gewalt angestiftet wird;
- o) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Maßnahmen von Unternehmen der sozialen Medien, Nachrichtendiensten und Suchmaschinenanbietern zu regulieren und sicherzustellen, dass sie umfassend transparent und insbesondere rechenschaftspflichtig sind, wobei ein EU-weiter Zugang verfolgt und es ermöglicht werden sollte, die Identität und den Aufenthaltsort der Verfasser sowie der Auftraggeber der veröffentlichten politischen Inhalte eindeutig offenzulegen, und die Unternehmen für die gesellschaftlichen Auswirkungen der automatisierten Empfehlungssysteme, durch die Desinformation gefördert wird, zur Rechenschaft zu ziehen, wobei betont werden sollte, dass Unternehmen die Verantwortung haben, systematische gezielte Falschmeldungen rasch zu löschen; die Mitgliedstaaten, Bewerberländer und assoziierten Länder aufzufordern, wirksame und eindeutige Rechtsvorschriften anzunehmen, mit denen für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich gesorgt wird; der Finanzierung, der Transparenz und den Zielen nichtstaatlicher Organisationen mit Verbindungen zu autoritären Staaten, die in der EU und ihren Partnerländern tätig sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- p) sicherzustellen, dass die Industrie und Online-Plattformen die mit dem Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation eingegangenen Zusagen einhalten und wirksam gegen das Problem der Desinformation vorgehen, indem sie (i) durch wirksame Prüfungen der Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Identität der Auftraggeber für die Transparenz der politischen Werbung sorgen, (ii) entschlossen gegen gefälschte Profile vorgehen, die ihre Dienste aktiv nutzen, (iii) die missbräuchliche Verwendung automatisierter Bots ermitteln und (iv) wirksam mit unabhängigen Faktenprüfern zusammenarbeiten;
- q) Unternehmen der sozialen Medien und Anbieter von Nachrichtendiensten aufzufordern, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU und andere Vorschriften uneingeschränkt einzuhalten, in Echtzeit zu reagieren und bei allen Untersuchungen in Bezug auf die mutmaßliche Verwendung ihrer Plattformen zu feindseligen Zwecken eng mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und transparente Prüfungen der Organisationen durchzuführen, die verdächtigt werden, Fehlinformationen zu verbreiten; fordert, dass Unternehmen im Technologiebereich mehr in Instrumente investieren, mit denen Propaganda aufgedeckt, die Rechenschaftspflicht im Internet verbessert und die Identität der Nutzer vor dem Beitritt zu der jeweiligen Plattform besser überprüft werden soll, um Botnets zu unterbinden, und mit denen der finanzielle Anreiz für jene, die Nutzen aus Desinformation ziehen, verringert werden soll; Unternehmen der sozialen Medien aufzufordern, umgehend zu reagieren, wenn verdächtige Inhalte politischen Charakters verbreitet werden, insbesondere wenn sie zu Hass oder Straftaten anstiften;

Mittwoch, 13. März 2019

- r) zu beachten, dass die Sperrung verdächtiger Profile als Zensur aufgefasst werden kann, und daher sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gerechtfertigt sind, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und transparent, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten und Partnerländern sowie unter vollständiger Offenlegung der jeweiligen Gründe erfolgen, unter anderem, indem Unternehmen der sozialen Medien aufgefordert werden, alle Nutzer eindeutig darüber zu informieren, welche Inhalte verboten sind, und jeden betroffenen Nutzer eindeutig über den Grund für die Löschung seines Inhalts oder die Sperrung seines Profils in Kenntnis zu setzen; fordert eine Angleichung der internen Vorschriften der sozialen Medien für die Nutzer an die Rechtsordnung des Landes, in dem sie tätig sind;

Bewährte Verfahren

- s) auf der Grundlage der Einbeziehung aller Regierungen und der gesamten Gesellschaft weiterhin mehr Widerstandsfähigkeit und die Fähigkeit zur Reaktion auf Bedrohungen in Echtzeit zu entwickeln, vorbeugende und proaktive Maßnahmen auszuarbeiten und vorzudenken, anstatt lediglich auf bereits durchgeführte Angriffe im Cyberbereich und im Bereich Information zu reagieren und sie zu analysieren; auf die technischen Fortschritte auf diesem Gebiet hinzuweisen und Beispiele bewährter Verfahren auszutauschen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten bereits eingesetzt wurden, unter anderem durch eine Überprüfung der Funktionsweise der von den Mitgliedstaaten eingeführten nationalen Ansätze, wobei gleichzeitig Wege zur engen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit ausgearbeitet werden sollen, und mit den Geheimdiensten und Verbündeten wie den USA und Kanada, der NATO und dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse (INTCEN) zusammenzuarbeiten;
- t) einen Schwerpunkt darauf zu legen, dass die Bemühungen um die Ermittlung des laufenden Prozesses der Auslagerung von Propaganda und der Nutzung verschiedener Verstärkungsinstrumente durch feindselige Dritte intensiviert werden und dass Fehlinformationen nicht nur widerlegt und aufgedeckt und die Fähigkeiten im Bereich der Attribution ausgebaut werden müssen, sondern dass derartige Angriffe auch eindeutig zugeordnet werden müssen, unter anderem indem die Täter, ihre Auftraggeber und die Ziele, die sie damit verfolgen, öffentlich bekanntgegeben werden, und die Auswirkungen dieser Angriffe auf das Zielpublikum zu messen; alle widerlegten Fälle feindseliger Propaganda im Wege ausführlicher Informationsblätter zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit so davor zu warnen, dass das Zielpublikum der jeweiligen feindseligen Propaganda erreicht wird;
- u) die Zivilgesellschaft, die Gemeinschaft der Sachverständigen, private Einrichtungen, die Wissenschaft, an der Basis tätige Aktivisten im Cyberbereich, die wichtigsten Presse-, Journalisten- und Medienvereinigungen und die steigende Zahl an betroffenen Akteuren, auf die abgezielt wird, in die weitere Verbesserung der Maßnahmen zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts, zur Aufdeckung von Desinformation, zur Vertiefung der Forschung (etwa durch eingehende Studien und soziologische Forschung) und zur wirksameren Analyse von Informationsmanipulation einzubinden und sie dabei zu unterstützen; professionellen Journalismus, investigative Berichterstattung und Projekte zu unterstützen, die die Aufdeckung von Desinformation betreffen, und Start-Up-Unternehmen im High-Tech-Bereich zu unterstützen, die digitale Instrumente entwickeln, mit denen die Nutzer gegen Desinformationsangriffe gewappnet werden; auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln und Bildung hinzuweisen, wozu auch Seminare und Schulungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zählen (etwa eine Online-Bibliothek zur Medienkompetenz und ein Lernzentrum), die auf Sensibilisierung, das Vorgehen gegen Desinformation und die Erhöhung der Medienkompetenz ausgerichtet sind;
- v) die von der NATO angenommenen Maßnahmen zum Vorgehen gegen neue Arten hybrider Bedrohungen sowie eine gemeinsame Mitteilung zur Zusammenarbeit der EU und der NATO in dieser Angelegenheit zu begrüßen; die EU aufzufordern, für die wirksame und rasche Umsetzung dieser Empfehlungen zu sorgen, unter anderem auf der Ebene der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP);

Europäischer Ansatz

- w) die Einrichtung der neuen Task Forces für strategische Kommunikation des EAD — der Task Force für die Länder des westlichen Balkans und der Task Force South für die Länder im Nahen Osten, in Nordafrika und in der Golfregion — zu begrüßen, die aus Experten mit den entsprechenden Sprachkenntnissen und Kenntnissen bestehen und die Aufgabe haben, für eine koordinierte und kohärente Öffentlichkeitsarbeit der EU in diesen Regionen zu sorgen und gegen die EU gerichteter Desinformation und Propaganda entgegenzuwirken;

Mittwoch, 13. März 2019

- x) die greifbaren Ergebnisse der East StratCom Task Force anzuerkennen, unter anderem die Einrichtung der Website euvsdisinfo.eu und des Kontos @EUmythbuster auf Twitter; betont, dass die Task Force seit ihrer Einrichtung mehr als 4 000 Fälle von Desinformationskampagnen zu zahlreichen verschiedenen Themen widerlegt hat; die gemeinsamen Bemühungen der Kommission, des EAD und der East StratCom Task Force nach einer Analyse ihrer Stärken, Schwächen und erforderlichen Verbesserungen weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch eine Verbesserung der Fähigkeiten bei der Ermittlung, Analyse und Aufdeckung von Desinformation, indem die Task Forces des EAD für strategische Kommunikation und die EU-Delegationen in der Nachbarschaft mit neuen Bediensteten, Instrumenten und Kompetenzen ausgestattet werden, darunter mit neuen Instrumenten für die Datenanalyse, indem zusätzliche Datenwissenschaftler und Sachverständige auf dem Gebiet der Desinformation eingestellt werden und indem im Hinblick auf die Reichweite und die Auswirkungen von Desinformation mehr verschiedene Quellen und Sprachen abgedeckt werden;
- y) die East StratCom Task Force umgehend in ein vollwertiges Referat oder sogar eine größere Struktur innerhalb des EAD umzuwandeln und alle drei Task Forces für strategische Kommunikation des EAD durch die bevorstehende Zuweisung der Finanzierung durch das Europäische Parlament zu unterstützen, indem ihnen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, die nach wie vor erforderlich sind und mit denen das Potenzial, die Wirksamkeit, die Professionalität, die institutionelle Kontinuität und die Qualität der Arbeit der Task Forces deutlich erhöht und vor politischer Einmischung durch Beamte und Länder, die russische Desinformation unterstützen, geschützt werden sollen;
- z) die aktuellen Mängel der East StratCom Task Force zu beheben, unter anderem die mangelnde regionale Sachkenntnis, die hohe Personalfuktuation und die fehlende institutionelle Kontinuität, und angemessene finanzielle Mittel und eine angemessene Organisationsstruktur sicherzustellen, da nur so für uneingeschränkte Professionalität, Wirksamkeit und Ergebnisse gesorgt werden kann;
- aa) die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht bereits getan haben, aufzufordern, ihre abgeordneten nationalen Sachverständigen in den drei StratCom Task Forces zu benennen, wobei sicherzustellen ist, dass die Sachverständigen, die von der EU eingestellt werden, um gegen Desinformation vorzugehen, nicht politisch voreingenommen sind und nicht aktiv an internen politischen Streitigkeiten im jeweiligen Land beteiligt sind; enge Partnerländer zudem aufzufordern, die Task Force im Hinblick auf die Taktiken gemeinsamer staatlicher und nichtstaatlicher Gegenspieler zu beraten, und die Bedeutung und die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung in der EU anzuerkennen;
- ab) die Zusammenarbeit zwischen der East StratCom Task Force und allen Organen, Mitgliedstaaten und gleichgesinnten Partnern der EU zu vertiefen; die Vertretungen der EU innerhalb der Union und die Delegationen der EU außerhalb der Union zur Unterstützung der Arbeit der East StratCom Task Force, der Task Force South und der Task Force für die Länder des westlichen Balkans aufzurufen, unter anderem indem internationale Erfahrungen und bewährte Verfahren ausgetauscht und Übersetzungen ihrer Veröffentlichungen in die Landessprachen bereitgestellt werden; fordert, dass mehr speziell dafür vorgesehene Bedienstete an der strategischen Kommunikation arbeiten, insbesondere in den EU-Delegationen in der östlichen und südlichen Nachbarschaft und in den Ländern des westlichen Balkans;
- ac) einen Schwerpunkt auf die Beitrittsländer und die Partner in der Nachbarschaft der EU zu legen, indem sie bei ihren Bemühungen unterstützt werden, feindseliger Propaganda und Desinformationstätigkeiten entgegenzuwirken, indem Sachverständige aus den Drittländern in der Nachbarschaft der EU einbezogen werden, die denselben Bedrohungen ausgesetzt sind, und indem ein langfristiger strategischer Zugang und insbesondere die Einbeziehung der Länder der Östlichen Partnerschaft vorrangig behandelt werden; die Fähigkeiten der Delegationen der EU im Ausland, der Vertretungen der Kommission und der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten zu stärken, um vor Ort Kapazitäten für die Ermittlung und Aufdeckung von Desinformation aufzubauen und um die Werte und politischen Strategien der EU wirksam zu vermitteln, und die auf Kampagnen beruhende Kommunikation auszubauen und die positive Botschaft in allen Organen und Mitgliedstaaten der EU besser zu koordinieren und zu verbreiten; die derzeitige Verbreitung und die künftige Bedrohung durch Desinformation, mit der die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität aller Länder der Östlichen Partnerschaft innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bedroht wird, zu beachten; insbesondere die Entwicklung eines langfristigen strategischen Zugangs und die Einbeziehung der Länder der Östlichen Partnerschaft vorrangig zu behandeln, den Schwerpunkt auf den zwischenmenschlichen Austausch zu legen und mit bestehenden Netzen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, die bereits eine Quelle für auf der Gemeinschaft beruhende Widerstandsfähigkeit darstellen;
- ad) die strategische Kommunikation vorrangig zu behandeln und eine regelmäßige Überprüfung der EU-Politik in diesem Bereich durchzuführen; die Arbeit des Europäischen Fonds für Demokratie an praktischen Lösungen für die Unterstützung und Stärkung demokratischer, unabhängiger und vielfältiger russischsprachiger Medien in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und darüber hinaus weiterhin zu unterstützen; die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten und gleichgesinnten Länder aufzufordern, konstruktiv an diesem Projekt mitzuwirken und es zu unterstützen; sämtlichen internationalen Akteuren, die derzeit ähnlich handeln, Aufmerksamkeit zu widmen;

Mittwoch, 13. März 2019

- ae) dem Europäischen Rat vorzuschlagen, dass für Maßnahmen gegen Desinformation und feindselige Propaganda ausreichend Ressourcen und Instrumente bereitgestellt werden, um die objektive Berichterstattung sowie die Verbreitung objektiver Informationen zu wahren;
- af) bestehende nationale und lokale spezialisierte Zentren, Nachrichtenmedien, Denkfabriken, nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure und Einrichtungen, die sich mit hybrider Kriegsführung befassen, insbesondere die NATO, im Rahmen eines EU-weiten Netzes zusammenzufassen, wodurch ihre Maßnahmen besser koordiniert und ihre Erkenntnisse gesammelt würden; dieser Maßnahme angemessene Ressourcen zuzuweisen; betont, dass dieses Netz auch gleichgesinnten Partnern der EU offenstehen sollte, die ihre Erfahrungen als Ziele von und beim Vorgehen gegen Desinformation und feindselige Propaganda teilen könnten; für die wirksame und rasche Umsetzung der Empfehlungen der EU und der NATO zum Vorgehen gegen neue Arten hybrider Bedrohungen zu sorgen, auch auf der Ebene der GSVP, und das Vorgehen gegen strategische Propaganda in den Lehrplan des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines Netzwerks aufzunehmen;

Schutz von Wahlen vor feindseliger Propaganda

- ag) die Einmischung von sämtlichen Dritten, darunter Privatunternehmen, in Wahlen und Referenden sowie den böswilligen Einsatz von Bots, Algorithmen, künstlicher Intelligenz, Trollen, Deepfakes und gefälschten Profilen im Rahmen politischer Kampagnen aufs Schärfste zu verurteilen und die betroffenen Mitgliedstaaten aufzufordern, eingehende Untersuchungen dieser feindseligen Kampagnen anzustellen; ist besorgt über die jüngsten Entwicklungen bei den Algorithmen großer sozialer Netzwerke und über deren möglicherweise destruktive Rolle bei der Hervorhebung von Inhalten, die Fehlinformationen oder Hassreden enthalten; zu betonen, dass unabhängige demokratische Gesellschaften berechtigterweise in der Lage sind, ihre eigenen souveränen politischen Entscheidungen zu treffen;
 - ah) die Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Staaten aufzufordern, Daten über Einmischungen in Wahlverfahren aus dem Ausland oder Inland und bewährte Verfahren zum Vorgehen dagegen auszutauschen, um die Widerstandskraft gegenüber derartigen Einmischungen zu verstärken;
 - ai) die Mitgliedstaaten aufzufordern, sicherzustellen, dass die Wahlgesetze möglichen Bedrohungen durch Desinformationskampagnen, Cyberangriffe, Cyberkriminalität und Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung bei Wahlen Rechnung tragen, und betont, dass diese Gesetze entsprechend geändert werden sollten, damit die Mitgliedstaaten wirksam und proaktiv gegen derartige Bedrohungen vorgehen können; begrüßt in diesem Zusammenhang Initiativen wie die schwedische Zivilschutzbehörde; die assoziierten Länder der EU und die Länder des westlichen Balkans mit bewährten Verfahren, personellen Ressourcen und Technologie zu unterstützen, um sicherzustellen, dass für die entschlossene Verteidigung ihrer Wahlverfahren vor böswilligen Tätigkeiten im Cyberbereich, Desinformation und Propaganda gesorgt wird, die von Russland und anderen feindseligen Akteuren ausgehen;
 - aj) die Mitgliedstaaten aufzufordern, ihre Wahlbestimmungen zum Thema Online-Wahlkampf anzupassen, und die von Online-Plattformen eingeführten Transparenzmerkmale im Hinblick auf politische Werbung zu überwachen und zu bewerten;
 - ak) Rechtsvorschriften vorzuschlagen, um das Thema der Datennutzung bei Wahlkampagnen anzugehen, nachdem der Datenmissbrauch durch Cambridge Analytica bei der Kampagne für das Referendum im Vereinigten Königreich im Jahr 2016 aufgedeckt wurde, um bei künftigen Wahlkampagnen einen weiteren Schutz vor unrechtmäßiger Einflussnahme einzuführen;
 - al) eine Bestandsaufnahme von Initiativen wie der bilateralen Transatlantischen Kommission für die Integrität von Wahlen durchzuführen, an denen sich Vertreter aus den Bereichen Politik, Technik, Medien und Unternehmertum beteiligen, um sicherzustellen, dass Wahlverfahren vor Einflussnahme aus dem Ausland geschützt werden;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem EAD, der NATO und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Russlands zur Information zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0188

Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Monaco, Andorra und San Marino**Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Monaco, Andorra und San Marino (2018/2246(INI))**

(2021/C 23/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2014/... des Rates vom 22. Dezember 2014 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines oder mehrerer Assoziierungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino auszuhandeln,
 - gestützt auf Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Erklärung zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union, aus der hervorgeht, dass die Union der besonderen Lage der Länder mit geringer territorialer Ausdehnung Rechnung trägt, die spezifische Nachbarschaftsbeziehungen zur Union unterhalten,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. November 2012 mit dem Titel „Die Beziehungen der EU zu dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino: Optionen für eine engere Integration mit der EU“ (COM(2012)0680),
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. November 2012 über Hindernisse, die einem Zugang von Andorra, Monaco und San Marino zum EU-Binnenmarkt und einer Zusammenarbeit in anderen Bereichen entgegenstehen (SWD(2012)0388),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 18. November 2013 mit dem Titel „Die Beziehungen der EU zu dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino: Optionen für ihre Teilnahme am Binnenmarkt“ (COM(2013)0793),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2018 zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern,
 - gestützt auf Artikel 113 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0074/2019),
- A. in der Erwägung, dass das Fürstentum Andorra (Andorra), das Fürstentum Monaco (Monaco) und die Republik San Marino (San Marino) alteingesessene Staaten sind; in der Erwägung, dass sie seit jeher ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Geschichte sind und mit den Mitgliedstaaten in ihrer unmittelbaren Umgebung wie auch mit der EU insgesamt seit langem enge politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen unterhalten; in der Erwägung, dass die Partnerschaft der EU mit diesen Ländern auf unserem gemeinsamen Kanon politischer und kultureller Werte gründet;
- B. in der Erwägung, dass sich Andorra, Monaco und San Marino in der Vergangenheit in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sehr europäisch gezeigt und den intensiven Wunsch nach engeren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht haben; in der Erwägung, dass es im Interesse von Andorra, Monaco und San Marino auf der einen Seite sowie der EU auf der anderen Seite wichtig ist, rechtzeitig positiv auf diese Ausrichtung zu reagieren und den raschen Abschluss der Verhandlungen über das neue Assoziierungsabkommen, das als neuer Referenzrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und diesen Ländern dienen wird, zu ermöglichen;

Mittwoch, 13. März 2019

- C. in der Erwägung, dass jene Mitgliedstaaten, die historisch, politisch und wirtschaftlich traditionell eng mit Andorra, Monaco und San Marino verbunden sind, auch ein Interesse daran haben, dass die Beziehungen dieser Staaten zur Europäischen Union insgesamt vertieft und konkretisiert werden; in der Erwägung, dass es diesbezüglich wichtig ist, die besonderen bilateralen Beziehungen zu berücksichtigen, die diese Mitgliedstaaten bereits mit Andorra, Monaco und San Marino unterhalten, wobei es vor allem um die Rechtssicherheit geht;
- D. in der Erwägung, dass Andorra, Monaco und San Marino seit langem die Praxis verfolgen, die politische Haltung der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen zu unterstützen;
- E. in der Erwägung, dass Andorra, Monaco und San Marino jeder für sich wichtige Wirtschaftspartner für die Mitgliedstaaten in ihrer unmittelbaren Umgebung sind und Beschäftigungsmöglichkeiten für eine Vielzahl von EU-Bürgern bieten; in der Erwägung, dass engere Verbindungen zwischen Andorra, Monaco und San Marino sowie der EU allen Beteiligten eine bedeutende Chance für weitere wirtschaftliche Entwicklung bieten, wobei sich dies wiederum unter anderem durch die Entstehung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und die Verbesserung internationaler beruflicher Kompetenzen positiv auf die Wirtschaft der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Regionen der Mitgliedstaaten auswirken würde;
- F. in der Erwägung, dass es bei den Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen wichtig ist, den besonderen Merkmalen, die Andorra, Monaco und San Marino als Länder mit geringer territorialer Ausdehnung aufweisen, entsprechend der Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die geringen territorialen Ausmaße und die geringe Bevölkerungszahl von Andorra, Monaco und San Marino sowie die entsprechenden Folgen, die sich daraus für die Bürger dieser Staaten hinsichtlich der Wahrung einer angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe und Inklusion ergeben, folglich zur Kenntnis genommen werden müssen; in der Erwägung, dass diese Teilhabe und Inklusion entscheidend sind, um die Kultur, die Traditionen und die Werte, die diesen drei Gemeinschaften eigen sind, zu bewahren; in der Erwägung, dass es ohne spezielle Mechanismen zur Förderung von Teilhabe und Inklusion für einige Bürger schwierig sein könnte, Mittel und Wege zu finden, in ihrem Heimatland zu leben; in der Erwägung, dass es daher von grundlegender Bedeutung ist, das politische, sozioökonomische, kulturelle und identitäre Gefüge von Andorra, Monaco und San Marino unter anderem durch geeignete Bestimmungen im Assoziierungsabkommen zu erhalten und Anpassungen an die Gegebenheiten der europäischen Integration vorzunehmen;
- G. in der Erwägung, dass schon lange bilaterale Abkommen zwischen Andorra, Monaco bzw. San Marino und ihren jeweiligen Nachbarländern bestehen, in denen Fragen behandelt werden, die von beiderseitigem Interesse sind, und die den besonderen Merkmalen und Empfindlichkeiten der drei Länder Rechnung tragen und die Notwendigkeit widerspiegeln, die Lebensfähigkeit dieser Staaten zu erhalten; in der Erwägung, dass diese besonderen Merkmale und Empfindlichkeiten von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates anerkannt worden sind;
- H. in der Erwägung, dass Andorra, Monaco und San Marino jeder für sich an wichtigen Reformen und an der Regelungskonvergenz mit der EU gearbeitet haben, insbesondere was die Regulierung des Banken- und Finanzsektors betrifft;
- I. in der Erwägung, dass der Rat auf seiner Tagung vom 4. Dezember 2018 beschlossen hat, Andorra und San Marino aus Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zu streichen, wodurch bestätigt wurde, dass sie alle verbliebenen Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz, Steuergerechtigkeit und Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erfüllt haben; in der Erwägung, dass Monaco in der betreffenden Anlage nie genannt wurde und der Rat bereits am 5. Dezember 2017 festgestellt hat, dass der monegassische Staat diese Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt; in der Erwägung, dass das Globale Forum der OECD für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken Andorra, Monaco und San Marino auf seinen Tagungen im April beziehungsweise Juli 2018 in Bezug auf die Einhaltung des internationalen Standards für den Informationsaustausch auf Ersuchen eine positive Bewertung erteilt hat;
- J. in der Erwägung, dass die bedeutenden Reformen Andorras und seine allmähliche Annäherung an die Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Regulierung des Finanzsektors lobenswert sind; in der Erwägung, dass die EU und Andorra ein wertvolles Tabakabkommen geschlossen haben, und in der Erwägung, dass Andorra nun in der Lage sein wird, seine Wirtschaft weiter zu diversifizieren; in der Erwägung, dass dieser langfristige Prozess mit erheblichen Herausforderungen einhergehen wird und dass die Arbeitnehmer in Andorra auf dem Weg zu einer diversifizierteren Wirtschaft daher ausreichend geschützt werden müssen; in der Erwägung, dass ein breiterer Zugang zum Binnenmarkt die wirtschaftliche Entwicklung langfristig unterstützen und dazu führen wird, dass in Andorra neue wirtschaftliche Chancen und Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen;

Mittwoch, 13. März 2019

- K. in der Erwägung, dass San Marino wegen der zusätzlich verlangten Mehrwertsteuer-Dokumentation (T2) derzeit Schwierigkeiten bei Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten als Italien hat; in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen EU-weit gleiche Wettbewerbsbedingungen ermöglichen sollte, welche Exporteuren aus San Marino sehr entgegenkämen; in der Erwägung, dass Banken aus Andorra und San Marino durch das Assoziierungsabkommen uneingeschränkten Zugang zum Europäischen Pass für Banken und Finanzdienstleister erhalten sollten;
- L. in der Erwägung, dass die monegassischen Staatsbürger in ihrem eigenen Land eine Minderheit sind und wegen der Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt aktiv unterstützt werden müssen, um in Monaco wohnhaft bleiben zu können; in der Erwägung, dass die Bestimmungen über einen erleichterten Zugang zu Beschäftigung für die monegassischen Bürger und die Einwohner der in unmittelbarer Nachbarschaft Monacos gelegenen Orte gleichermaßen gelten; in der Erwägung, dass 92 % der Arbeitnehmer in Monaco EU-Bürger sind;
- M. in der Erwägung, dass das Assoziierungsabkommen mit der EU die Möglichkeit eröffnet, eine Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse aufzubauen und sich an einigen horizontalen Maßnahmen der EU etwa in den Bereichen Forschung, Umwelt und Bildung (Erasmus+) zu beteiligen;
- N. in der Erwägung, dass für das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Folgendes:
- a) die Gelegenheit, die die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen bieten, zu nutzen, um mit Blick auf die Öffentlichkeit sowohl in Andorra, Monaco und San Marino als auch in der EU den Wert engerer Beziehungen und einer engeren Integration mit der EU aufzuzeigen und die Bedeutung, die eine Einbindung in die Einrichtungen und Politiken der EU für diese Länder auf längere Sicht hätte, weiter zu bekräftigen;
 - b) der Gefahr, dass das Assoziierungsabkommen nach Abschluss der Verhandlungen abgelehnt wird, vorzubeugen und erneut Bemühungen zu unternehmen, jene Bürger in Andorra, Monaco und San Marino, die sich als schwächer empfinden, über das Assoziierungsabkommen zu informieren und ihnen vollkommen transparent und in Zusammenarbeit mit den Behörden der drei Staaten den Gegenstand, die Vorzüge und die möglichen Unzulänglichkeiten des Abkommens zu erklären, um in jedem der drei Staaten politische Geschlossenheit und eine möglichst breite öffentliche Unterstützung zu erzielen; Andorra, Monaco und San Marino nahezulegen, dasselbe zu tun, und sie dabei zu unterstützen;
 - c) die geringe territoriale Ausdehnung und die relativ begrenzten administrativen Ressourcen Andorras, Monacos und San Marinos vollumfänglich zu berücksichtigen und die erforderliche Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Zuge der Verhandlungen entsprechend anzupassen, damit die Haushalte nicht übermäßig belastet werden, was sich wiederum nachteilig auf die öffentliche Meinung und die verfügbaren Haushaltsmittel auswirken würde; Andorra, Monaco und San Marino bei Bedarf bei der Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungskapazitäten zu unterstützen, um eine zügige, dynamische und einheitliche Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherzustellen;
 - d) die Schaffung eines kohärenten, effizienten und wirksamen institutionellen Rahmens zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens in jedem der drei Staaten zu fordern, um die dynamische Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands durch die drei Länder und die einheitliche Anwendung und übereinstimmende Auslegung der in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen sicherzustellen, wobei hierzu ein Konsultationsforum und ein Streitbeilegungsverfahren gehören müssen;
 - e) gegenüber Andorra, Monaco und San Marino zu betonen, wie wichtig die Integrität und Homogenität des Binnenmarkts insgesamt und die Achtung der grundlegenden Aspekte aller vier Freiheiten des Binnenmarkts sind; an die Vorzüge und den wirtschaftlichen Nutzen eines uneingeschränkten Zugangs — auch für Waren und Dienstleistungen — zum Binnenmarkt sowie an die Notwendigkeit zu erinnern, auf diesem gleiche Wettbewerbsbedingungen und solide, widerstandsfähige und wirksame institutionelle Fundamente zu erhalten, die allen zugutekommen;
 - f) Andorra, Monaco und San Marino hinsichtlich ihrer Fähigkeit, den gemeinschaftlichen Besitzstand auf längerfristige Sicht vollständig zu übernehmen und umzusetzen, angemessene Unterstützung vonseiten der EU anzubieten, wobei dies auch eine engere institutionelle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in unmittelbarer Nachbarschaft einschließt; die Möglichkeit, im Rahmen gezielter Projekte EU-Mittel in Anspruch zu nehmen, und die Möglichkeit, sich auf bestehende, mit der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands befassende Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten zu stützen, vorzusehen;

Mittwoch, 13. März 2019

- g) die Kapazitäten für eine angemessene Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu stärken, indem Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen von Andorra, Monaco und San Marino in zuständige Organe und Einrichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten abgeordnet werden;
- h) in Anbetracht der Notwendigkeit, die im Assoziierungsabkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit mit den nationalen Bestimmungen in Andorra, Monaco und San Marino, durch die die sozioökonomische Inklusion ihrer Bürger gewahrt werden soll, in Einklang zu bringen, die Möglichkeit befristeter Ausnahmeregelungen zu erwägen, die auf einer Bewertung der tatsächlichen Bedürfnisse der drei Staaten beruhen, Revisionsklauseln unterliegen, an spezifische sozioökonomische Kriterien für jeden Verhandlungsstaat geknüpft sind und sich nach dem zeitlichen Rahmen richten, der benötigt wird, um in den einzelnen Staaten nach und nach tatsächlich gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen und für eine angemessene Wettbewerbsfähigkeit für Arbeitnehmer und Unternehmen zu sorgen; zur Kenntnis zu nehmen, dass die Auswirkungen der ausgehandelten befristeten Ausnahmeregelungen zum gemeinschaftlichen Besitzstand aufgrund der sehr geringen geografischen Ausdehnung dieser Länder vernachlässigbar wären;
- i) das Assoziierungsabkommen zum Anlass zu nehmen, um die Zusammenarbeit mit Andorra, Monaco und San Marino im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁽¹⁾ weiter voranzutreiben;
- j) die mit der Bereitstellung statistischer Daten im Rahmen des Assoziierungsabkommens verbundenen Auflagen auf die Größe Andorras, Monacos und San Marinos abzustimmen;
- k) parallel zu den Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen die Möglichkeit und Machbarkeit zu sondieren, für Andorra und San Marino den Zugang zu Liquidität des Eurosystems sicherzustellen, um die Widerstandsfähigkeit und Stabilität ihrer jeweiligen nationalen Bankensysteme für den Fall einer von innen oder außen ausgehenden systemischen Erschütterung zu stärken, wobei eine ordnungsgemäße Aufsicht durch die Europäische Zentralbank sicherzustellen ist; Andorra und Monaco nahelegen, dem Internationalen Währungsfonds beizutreten, und ihnen zu diesem Zweck bei Bedarf technische Hilfe anzubieten; Andorra, Monaco und San Marino nahelegen, ihre begrüßenswerten Bemühungen um Konvergenz mit der EU in den Bereichen Regulierung des Finanzsektors, Steuerverwaltung und Bekämpfung von Geldwäsche fortzusetzen;
- l) die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen mit Andorra, Monaco und San Marino voranzubringen und den Verhandlungsparteien zeitnah jegliche institutionelle und politische Unterstützung — einschließlich Bewertungen und Fachwissen der zuständigen Generaldirektionen der Kommission — an die Hand zu geben, die benötigt wird, um die Verhandlungen so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der kommenden zwei Jahre, abzuschließen;
- m) vor Ende der laufenden Wahlperiode gemeinsam mit Andorra, Monaco und San Marino eine politische Erklärung über den Rahmen des Assoziierungsabkommens abzugeben, die als Bestandsaufnahme dient und in der die bislang erzielten Verhandlungsfortschritte festgehalten werden, damit die neue Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst bezüglich der Verständigung Bilanz ziehen und sich darauf stützen sowie die Verhandlungen weiter voranbringen können;
- n) die Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen als Gelegenheit zu betrachten, Maßnahmen für gemeinsame Investitionen in Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse sowie Maßnahmen, die der Förderung der gemeinsamen akademischen Forschung zwischen Andorra, Monaco, San Marino und den EU-Mitgliedstaaten dienen, zu ergreifen;

2. vertritt die Auffassung, dass die nächste Wahlperiode des Europäischen Parlaments als gute Gelegenheit dienen könnte, eine neue interparlamentarische Delegation einzurichten, die mit dem interparlamentarischen Dialog und der interparlamentarischen Zusammenarbeit mit Andorra, Monaco und San Marino betraut ist; ist ferner der Ansicht, dass das Parlament eine enge Zusammenarbeit zwischen seinen Dienststellen und den entsprechenden Dienststellen der Parlamente von Andorra, Monaco und San Marino verfolgen und regelmäßig führende junge Vertreter aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft dieser drei Länder einladen sollte, um die positive Darstellung engerer politischer, wirtschaftlicher und strategischer Verbindungen zur EU im Rahmen der Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zu verstärken; vertritt die Auffassung, dass das Parlament während der Dauer der Verhandlungen einen regelmäßigen Gedankenaustausch mit den Delegationen der nationalen Parlamente Andorras, Monacos und San Marinos pflegen sollte; ist der Ansicht, dass zwischen dem Europäischen Parlament und den Delegationen der nationalen Parlamente Andorras, Monacos und San Marinos außerdem Gedankenaustausche über vom Europäischen Parlament behandelte Themen stattfinden sollten, die sich unmittelbar auf die Wirtschaft dieser Länder oder ihre Beziehungen zur EU oder auf die Wirksamkeit des Assoziierungsabkommens auswirken könnten;

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

Mittwoch, 13. März 2019

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Kofürsten, der Regierung und dem Generalrat von Andorra, dem Fürsten, dem Staatsminister und dem Nationalrat von Monaco sowie den Staatsoberhäuptern, dem Staatskongress und dem Großen und Allgemeinen Rat von San Marino

Dienstag, 12. März 2019

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2019)0135

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Monika Hohlmeier

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von
Monika Hohlmeier (2019/2002(IMM))**

(2021/C 23/26)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 27. November 2018 vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Coburg übermittelten und am 14. Januar 2019 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Monika Hohlmeier im Zusammenhang mit einem Vorermittlungsverfahren,
 - unter Hinweis darauf, dass Monika Hohlmeier gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung auf ihr Anhörungsrecht verzichtet hat,
 - gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011 und 17. Januar 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 46 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0165/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Coburg einen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Monika Hohlmeier, für die Bundesrepublik Deutschland gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments, wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 142 des deutschen Strafgesetzbuches übermittelt hat und dass sich die Strafverfolgung im Besonderen auf die Straftat des unerlaubten Entfernens vom Unfallort bezieht;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1964, Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, ECLI:EU:C:1964:28; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Wybot/Faure und andere, 149/85, ECLI:EU:C:1986:310; Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23.

Dienstag, 12. März 2019

- B. in der Erwägung, dass Monika Hohlmeier am 4. September 2018 um 15 Uhr versuchte, ihr Fahrzeug in einer Parklücke in Lichtenfels (Deutschland) zu parken, dabei mit der Front ihres Fahrzeuges gegen das Heck eines anderen geparkten Pkw stieß, wodurch ein Schaden von schätzungsweise 287,84 EUR entstand, und sich anschließend von der Unfallstelle entfernte, ohne sich um eine Schadensregulierung zu kümmern;
- C. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern dieses Staates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- D. in der Erwägung, dass nach Artikel 46 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden darf, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;
- E. in der Erwägung, dass es allein dem Parlament obliegt, in einem bestimmten Fall über die Aufhebung der Immunität zu entscheiden, und dass das Parlament bei der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Position dieses Mitglieds in angemessener Weise Rechnung tragen kann⁽¹⁾;
- F. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat in keinem unmittelbaren oder offenkundigen Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments durch Monika Hohlmeier steht und keine in Ausübung deren Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Stimmabgabe im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellt;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall keine Anzeichen für das Vorliegen eines *fumus persecutionis* feststellen konnte, d. h. eines hinreichend ernsten und genauen Verdachts, dass dem Verfahren die Absicht zugrunde liegt, der politischen Tätigkeit des Mitglieds zu schaden;
1. beschließt, die Immunität von Monika Hohlmeier aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ der Bundesrepublik Deutschland und Monika Hohlmeier zu übermitteln.
-

⁽¹⁾ Urteil vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, EU:T:2008:440, Rn. 28.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0136

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jean-Marie Le Pen

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jean-Marie Le Pen (2018/2247(IMM))

(2019/C 23/27)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 5. September 2018 vom Justizministerium der Französischen Republik aufgrund eines Antrags der Generalstaatsanwaltschaft beim Cour d'appel de Paris übermittelten und am 22. Oktober 2018 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jean-Marie Le Pen im Zusammenhang mit einem anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue, der Hehlerei veruntreuter Mittel, des bandenmäßigen Betrugs, der Fälschung und Verwendung von Fälschungen sowie der Schwarzarbeit durch Verheimlichung von Angestellten in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen von parlamentarischen Assistenten,
 - nach Anhörung von Jean-François Jalkh in Vertretung von Jean-Marie Le Pen gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011 und 17. Januar 2013⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 26 der Verfassung der Französischen Republik,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0167/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Untersuchungsrichter am Cour d'appel de Paris die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Jean-Marie Le Pen beantragt haben, damit er im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Straftat gehört werden kann;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jean-Marie Le Pen auf den Verdacht der Untreue, der Hehlerei veruntreuter Mittel, des bandenmäßigen Betrugs, der Fälschung und Verwendung von Fälschungen sowie der Schwarzarbeit durch Verheimlichung von Angestellten in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen der Assistenten von dem Front National angehörigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezieht;
- C. in der Erwägung, dass im Anschluss an eine Voruntersuchung aufgrund einer Anzeige des damaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 9. März 2015 bezüglich einiger parlamentarischer Assistenten von dem Front National angehörigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments am 5. Dezember 2016 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
- D. in der Erwägung, dass bei einer Durchsuchung des Sitzes des Front National im Februar 2016 eine Reihe von Unterlagen im Büro des Schatzmeisters des Front National beschlagnahmt wurden, aus denen hervorgeht, dass die Partei „Einsparungen“ erzielen wollte, indem sie das Europäische Parlament die Vergütung von Angestellten der Partei aufgrund ihrer Tätigkeit als parlamentarische Assistenten zahlen ließ;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1964, Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, ECLI:EU:C:1964:28; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Wybot/Faure und andere, 149/85, ECLI:EU:C:1986:310; Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23.

Dienstag, 12. März 2019

- E. in der Erwägung, dass von den 23 Mitgliedern des Europäischen Parlaments des Front National und den 54 aufgeführten parlamentarischen Assistenten nur 15 Mitglieder des Europäischen Parlaments, 21 örtliche parlamentarische Assistenten und 5 akkreditierte parlamentarische Assistenten in dem im Februar 2015 veröffentlichten Organigramm des Front National erschienen; in der Erwägung, dass einige parlamentarische Assistenten den Sitz des Front National in Nanterre zu ihrem Arbeitsort erklärten, und dies in manchen Fällen sogar in Vollzeit, obwohl sie zwischen 120 und 945 km vom angegebenen Arbeitsplatz entfernt wohnten; in der Erwägung, dass sich beim damaligen Stand der Ermittlungen herausstellte, dass acht parlamentarische Assistenten eigentlich keine oder keine nennenswerte parlamentarische Assistenz im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten geleistet haben;
- F. in der Erwägung, dass bei den Ermittlungen auch Umstände festgestellt wurden, aufgrund derer es unwahrscheinlich scheint, dass die betreffenden parlamentarischen Assistenten tatsächlich Aufgaben in Verbindung mit dem Europäischen Parlament nachgingen, insbesondere in folgenden Fällen:
- Beschäftigungsverträge für Assistenten beim Europäischen Parlament, die zwischen zwei Arbeitsverträgen mit dem Front National zwischengeschaltet waren;
 - Kumulierung von Arbeitsverträgen als parlamentarische Assistenten beim Europäischen Parlament mit Arbeitsverträgen mit dem Front National;
 - Arbeitsverträge mit dem Front National, die sich unmittelbar an Beschäftigungsverträge als parlamentarische Assistenten beim Europäischen Parlament anschlossen;
- G. in der Erwägung, dass sich im Rahmen der Ermittlungen ergab, dass Jean-Marie Le Pen als Mitglied des Europäischen Parlaments 2011 einen parlamentarischen Assistenten beschäftigt hat, obwohl dieser den Ermittlern gegenüber angab, in der fraglichen Zeit für den Wahlkampf eines anderen Mitglieds des Europäischen Parlaments tätig gewesen zu sein; in der Erwägung, dass Jean-Marie Le Pen drei weitere Personen als parlamentarische Assistenten vergüten ließ, obwohl sie keinesfalls als solche tätig waren;
- H. in der Erwägung, dass die Ermittlungen ebenfalls ergaben, dass Jean-Marie Le Pen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Front National zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftaten das vom Europäischen Parlament angezeigte System eingeführt hat, das dazu diente, einen Teil der Angestellten des Front National aus EU-Mitteln zu finanzieren, indem unter Missachtung der geltenden EU-Vorschriften Verträge über parlamentarische Assistenz mit Personen geschlossen wurden, die jedoch tatsächlich für die Partei tätig waren;
- I. in der Erwägung, dass die Untersuchungsrichter es für notwendig erachten, Jean-Marie Le Pen zu hören;
- J. in der Erwägung, dass Jean-Marie Le Pen sich weigerte, der Vorladung der Ermittler vom 21. Juni 2018 Folge zu leisten, und sich unter Berufung auf seine parlamentarische Immunität ebenfalls weigerte, bei seiner Vorladung zu erscheinen, die im Juli 2018 von den Untersuchungsrichtern verfügt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden die Aufhebung der Immunität von Jean-Marie Le Pen beantragt haben, damit dieser zu dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt gehört werden kann;
- L. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Mitgliedern ihres Parlaments zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- M. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 26 der französischen Verfassung kein Mitglied des Parlaments ohne die Genehmigung des Präsidiums der Kammer, der es angehört, wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhaftet oder anderweitig seiner Freiheit beraubt oder in seiner Freiheit eingeschränkt werden darf, und dass es dieser Genehmigung nicht bedarf, wenn das Mitglied bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat gestellt wird oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist;
- N. in der Erwägung, dass keine Anzeichen für *fumus persecutionis* und kein begründeter Verdacht darauf bestehen;
1. beschließt, die Immunität von Jean-Marie Le Pen aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der Justizministerin der Französischen Republik und Jean-Marie Le Pen zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0137

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Dominique Bilde

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Dominique Bilde (2018/2267(IMM))

(2019/C 23/28)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 19. Oktober 2018 vom Justizministerium der Französischen Republik aufgrund eines Antrags der Generalstaatsanwaltschaft beim Cour d'appel de Paris übermittelten und am 12. November 2018 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Dominique Bilde im Zusammenhang mit einem anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue, der Hehlerei veruntreuter Mittel, des bandenmäßigen Betrugs, der Fälschung und Verwendung gefälschter Urkunden sowie der Schwarzarbeit durch Verheimlichung von Angestellten in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen von Assistenten,
 - nach Anhörung von Jean-François Jalkh in Vertretung von Dominique Bilde gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011 und 17. Januar 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 26 der Verfassung der Französischen Republik,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0166/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Untersuchungsrichter am Cour d'appel de Paris die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Dominique Bilde beantragt haben, damit Letztere im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Straftat gehört werden kann;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität von Dominique Bilde auf den Verdacht der Untreue, der Hehlerei veruntreuter Mittel, des bandenmäßigen Betrugs, der Fälschung und Verwendung gefälschter Urkunden sowie der Schwarzarbeit durch Verheimlichung von Angestellten in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen der Assistenten von dem Front National angehörigern Mitgliedern des Europäischen Parlaments bezieht;
- C. in der Erwägung, dass im Anschluss an eine Voruntersuchung aufgrund einer Anzeige des damaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 9. März 2015 bezüglich einiger parlamentarischer Assistenten von dem Front National angehörigern Mitgliedern des Europäischen Parlaments am 5. Dezember 2016 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
- D. in der Erwägung, dass bei einer Durchsuchung des Sitzes des Front National im Februar 2016 eine Reihe von Unterlagen im Büro des Schatzmeisters des Front National beschlagnahmt wurden, aus denen hervorgeht, dass die Partei „Einsparungen“ erzielen wollte, indem sie das Europäische Parlament die Vergütung von Angestellten der Partei aufgrund ihrer Tätigkeit als parlamentarische Assistenten zahlen ließ; in der Erwägung, dass sich beim damaligen Stand der Ermittlungen herausstellte, dass acht parlamentarische Assistenten eigentlich keine oder keine nennenswerte parlamentarische Assistenz im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten geleistet haben;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1964, Wagner/Fohrmann und Krier, 101/63, ECLI:EU:C:1964:28; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Wybot/Faure und andere, 149/85, ECLI:EU:C:1986:310; Urteil des Gerichts vom 15. Oktober 2008, Mote/Parlament, T-345/05, ECLI:EU:T:2008:440; Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23.

Dienstag, 12. März 2019

- E. in der Erwägung, dass sich herausstellte, dass Dominique Bilde parlamentarischer Assistent in Vollzeitstellung vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Juli 2015 zu den Assistenten zählte, die eigentlich keine Tätigkeit als parlamentarische Assistenten verrichteten; in der Erwägung, dass der Verantwortungsbereich des parlamentarischen Assistenten von Dominique Bilde im Organigramm des Front National vom Februar 2015 mit „nationaler Delegierter für Vorausschau“ im Ressort „Wachsamkeit und Vorausschau“ unter der Verantwortung eines anderen Mitglied des Europäischen Parlaments angegeben wurde; in der Erwägung, dass sich an dessen Vertrag als parlamentarischer Assistent zwei Arbeitsverträge mit Bezug zur Tätigkeit des Front National zwischen August 2015 und dem 31. Dezember 2016 anschlossen und er während seines Vertrags als parlamentarischer Assistent außerdem folgende Aufgaben wahrnahm: Generalsekretär des *Kollektivs Marianne*, Generalsekretär des *Kollektivs Meer und Frankophonie* und Kandidat bei der Wahl zum Départementrat im Département Doubs im März 2015;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Übernahme der Kosten der parlamentarischen Assistenz im Zusammenhang mit dem Vertrag des parlamentarischen Assistenten von Dominique Bilde ausgesetzt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Untersuchungsrichter es für notwendig erachten, Dominique Bilde zu hören;
- H. in der Erwägung, dass sich Dominique Bilde unter Berufung auf ihre parlamentarische Immunität weigerte, bei ihrer Vorladung im August 2017 auf die Fragen der Ermittler zu antworten und am 24. November 2017 zu einer ersten Anhörung zu dem Verdacht der Untreue vor der Untersuchungsrichterin zu erscheinen;
- I. in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden die Aufhebung der Immunität von Dominique Bilde beantragt haben, damit diese zu dem ihr zur Last gelegten Sachverhalt gehört werden kann;
- J. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Mitgliedern ihres Parlaments zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 26 der französischen Verfassung kein Mitglied des Parlaments ohne die Genehmigung des Präsidiums der Kammer, der es angehört, wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhaftet oder anderweitig seiner Freiheit beraubt oder in seiner Freiheit eingeschränkt werden darf, und dass es dieser Genehmigung nicht bedarf, wenn das Mitglied bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat gestellt wird oder ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist;
- L. in der Erwägung, dass keine Anzeichen für *fumus persecutionis* und kein begründeter Verdacht darauf bestehen;
1. beschließt, die Immunität von Dominique Bilde aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der Justizministerin der Französischen Republik und Dominique Bilde zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0164

Keine Mehrheit der Stimmen im Ausschuss für einen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt (Auslegung des Artikels 171 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 über eine fehlende Mehrheit für einen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt (Auslegung des Artikels 171 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung) (2019/2011(REG))

(2021/C 23/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Schreiben der Vorsitzenden des konstitutionellen Ausschusses vom 7. März 2019,
- gestützt auf Artikel 226 seiner Geschäftsordnung

1. beschließt, dem Artikel 171 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung die folgende Auslegung anzufügen:

„Erhält der Vorschlag für einen gegebenenfalls geänderten verbindlichen Rechtsakt nicht die Mehrheit der im Ausschuss abgegebenen Stimmen, schlägt der Ausschuss dem Parlament vor, den Rechtsakt abzulehnen.“

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2019

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2019)0138

Verlängerung der Anwendbarkeit von Artikel 159 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der neunten Wahlperiode**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 über die Verlängerung der Anwendbarkeit von Artikel 159 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der neunten Wahlperiode (2019/2545(RSO))**

(2021/C 23/30)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 342 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnungen (EG) Nr. 920/2005 ⁽²⁾ und (EU, Euratom) 2015/2264 ⁽³⁾ des Rates,
 - gestützt auf den am 16. Juni 2014 vom Präsidium angenommenen Verhaltenskodex zur Mehrsprachigkeit,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 26. Februar 2014 ⁽⁴⁾ zur Verlängerung der Anwendbarkeit des Artikels 159 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der achten Wahlperiode und auf die anschließenden Beschlüsse des Präsidiums zur Verlängerung der Ausnahme von Artikel 158 bis zum Ende dieser Wahlperiode,
 - gestützt auf die Artikel 158 und 159 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 158 alle Schriftstücke des Parlaments in den Amtssprachen abzufassen sind und alle Mitglieder das Recht haben, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl zu sprechen, wobei die Ausführungen simultan in die anderen Amtssprachen verdolmetscht werden;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 159 der Geschäftsordnung bis zum Ende der achten Wahlperiode Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 158 zulässig sind, wenn und soweit die in einer Amtssprache erforderlichen Sprachmittler trotz angemessener getroffener Vorkehrungen nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind; in der Erwägung, dass das Präsidium auf Vorschlag des Generalsekretärs und unter gebührender Berücksichtigung der vom Rat aufgrund der Verträge erlassenen befristeten Sonderregelungen hinsichtlich der Abfassung von Rechtsakten für jede Amtssprache, für die eine Ausnahme als notwendig erachtet wird, prüfen muss, ob die Bedingungen erfüllt sind, und seinen Beschluss alle sechs Monate zu überprüfen hat;

⁽¹⁾ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft sowie zur Einführung befristeter Ausnahmeregelungen zu diesen Verordnungen (ABl. L 156 vom 18.6.2005, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2264 des Rates vom 3. Dezember 2015 zur Verlängerung und schrittweisen Beendigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 920/2005 eingeführten befristeten Ausnahmeregelungen zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und zu der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Atomgemeinschaft (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 164.

Dienstag, 12. März 2019

- C. in der Erwägung, dass die Verordnungen (EG) Nr. 920/2005 und (EU, Euratom) 2015/2264 des Rates eine schrittweise Einschränkung der Ausnahmeregelung für Irisch und, sofern keine anderslautende Verordnung des Rates erlassen wird, die Beendigung dieser Ausnahmeregelung ab dem 1. Januar 2022 vorsehen;
 - D. in der Erwägung, dass die Kapazitäten für Kroatisch, Irisch und Maltesisch trotz aller angemessenen Vorkehrungen voraussichtlich nicht ausreichen werden, um ab dem Beginn der neunten Wahlperiode einen uneingeschränkten Dolmetschdienst für diese Sprachen anbieten zu können;
 - E. in der Erwägung, dass trotz anhaltender und kontinuierlicher interinstitutioneller Bemühungen und wesentlicher Fortschritte weiterhin mit einer so geringen Anzahl qualifizierter Übersetzer für die irische Sprache zu rechnen ist, dass in absehbarer Zukunft keine vollständige Abdeckung dieser Sprache gemäß Artikel 158 der Geschäftsordnung gewährleistet werden kann; in der Erwägung, dass die Verordnungen (EG) Nr. 920/2005 und (EU, Euratom) 2015/2264 des Rates vorsehen, dass eine zunehmende Zahl von Rechtsakten ins Irische zu übersetzen ist, was die Möglichkeit einschränkt, andere Schriftstücke des Parlaments in diese Sprache zu übersetzen;
 - F. in der Erwägung, dass Artikel 159 Absatz 4 vorsieht, dass das Parlament auf begründete Empfehlung des Präsidiums am Ende der Wahlperiode die Verlängerung der Anwendbarkeit dieses Artikels beschließen kann;
 - G. in der Erwägung, dass das Präsidium daher empfohlen hat, die Anwendbarkeit von Artikel 159 der Geschäftsordnung bis zum Ende der neunten Wahlperiode zu verlängern;
 - 1. beschließt, die Anwendbarkeit von Artikel 159 der Geschäftsordnung des Parlaments bis zum Ende der neunten Wahlperiode zu verlängern;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0139

Elektronische Frachtbeförderungsinformationen *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (COM(2018)0279 — C8-0191/2018 — 2018/0140(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2021/C 23/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0279),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0191/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0060/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0140**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1,

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 265.

Dienstag, 12. März 2019

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Effizienz der Frachtbeförderung und der Logistikdienste ist von entscheidender Bedeutung **das Wachstum und** für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, das Funktionieren des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt aller Regionen der Union. [Abänd. 1]
- (1a) **Mit dieser Verordnung wird darauf abgezielt, die Kosten der Verarbeitung von Beförderungsinformationen bei Behörden und Unternehmen zu senken, die Durchsetzungsmöglichkeiten der Behörden zu verbessern und die Digitalisierung der Frachtbeförderung und der Logistikdienste zu fördern.** [Abänd. 2]
- (2) Beim Güterverkehr fallen große Mengen an Informationen an, die zwischen den Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen nach wie vor in Papierform ausgetauscht werden. Die Verwendung von Papierdokumenten bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand **und zusätzliche Kosten** für die Logistikunternehmen **und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Industriezweige (wie der Handel und das verarbeitende Gewerbe), vor allem für KMU, und wirkt sich negativ auf die Umwelt aus.** [Abänd. 3]
- (2a) **Für einen lautereren Wettbewerb im Binnenmarkt ist es unerlässlich, die Vorschriften wirksam und effizient durchzusetzen. Um Durchsetzungskapazitäten freizusetzen und den unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, und insbesondere für KMU zu verringern und um Hochrisikoverkehrsunternehmen gezielter zu Leibe zu rücken und betrügerische Praktiken aufzudecken, müssen die Durchsetzungsinstrumente unbedingt weiter digitalisiert werden. Diese digitale, „intelligente“ Durchsetzung macht es erforderlich, dass alle wichtigen Informationen papierlos zur Verfügung stehen und den zuständigen Behörden in elektronischer Form vorliegen. Deshalb sollte der Rückgriff auf elektronische Beförderungsdokumente künftig zur Regel werden. Um außerdem — unter anderem mit Straßenkontrollen betrauten — Durchsetzungsbeamten einen klaren und vollständigen Überblick über die zu kontrollierenden Verkehrsunternehmen zu verschaffen, sollten diese Beamten über einen direkten Echtzeit-Zugriff auf alle einschlägigen Informationen verfügen, damit sie Verstöße und Auffälligkeiten rascher und wirksamer aufdecken können.** [Abänd. 4]
- (3) Das Fehlen eines einheitlichen Rechtsrahmens auf Unionsebene, der die Behörden verpflichtet, gesetzlich vorgeschriebene Frachtbeförderungsinformationen in elektronischer Form zu akzeptieren, ist der Hauptgrund dafür, dass die aufgrund der verfügbaren elektronischen Mittel mögliche Vereinfachung und Effizienzsteigerung noch nicht erreicht wurde. Die mangelnde Akzeptanz von Informationen in elektronischer Form seitens der Behörden erschwert nicht nur die Kommunikation zwischen ihnen und den Unternehmen, sondern behindert indirekt auch die Entwicklung einer vereinfachten elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen in der gesamten Union **und wird zu höheren Verwaltungskosten führen, insbesondere für KMU.** [Abänd. 5]

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 265.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019.

Dienstag, 12. März 2019

- (4) In einigen Bereichen schreiben die Verkehrsvorschriften der Union vor, dass die zuständigen Behörden digitalisierte Informationen akzeptieren müssen, dies ist jedoch bei Weitem nicht bei allen einschlägigen Unionsvorschriften der Fall. **Es Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, effizientere Kontrollen durchzuführen und Verstößen effizienter entgegenzutreten**, sollte es immer möglich sein, den Behörden in ganz Europa die gesetzlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen für alle wichtigen Phasen der Beförderungen innerhalb der Union auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit sollte für alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und für alle Verkehrsträger bestehen. **Die Mitgliedstaaten sollten elektronische Frachtpapiere allgemein akzeptieren und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) betreffend den elektronischen Frachtbrief unverzüglich ratifizieren und anwenden. Die Behörden sollten daher auf elektronischem Wege mit den betroffenen Unternehmen über gesetzlich vorgeschriebene Informationen kommunizieren und ihre eigenen Daten im Einklang mit dem geltenden Recht digital zur Verfügung stellen.** [Abänd. 6]
- (5) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen immer dann zu akzeptieren, wenn die Unternehmen Informationen als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften bereitstellen müssen, die in Rechtsakten der Union niedergelegt sind, die im Einklang mit Titel VI des Dritten Teils des AEUV verabschiedet wurden, bzw. für die Einhaltung der Unionsvorschriften für die Verbringung von Abfällen, da es sich hier um ähnliche Situationen handelt. Dasselbe sollte für die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in unter Titel VI des Dritten Teils des AEUV fallenden Bereichen gelten, in denen die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben wird, die ganz oder teilweise den nach den Rechtsvorschriften der Union zu übermittelnden Informationen entsprechen.
- (5a) **Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und mangelnde Durchsetzungskapazitäten freizusetzen sollten die Unternehmen verpflichtet sein, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschriebene Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln, und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten auf elektronischem Wege mit den betroffenen Unternehmen über die Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Informationen kommunizieren.** [Abänd. 7]
- (6) Da diese Verordnung lediglich bezweckt, die Bereitstellung von Informationen **zwischen Unternehmen und Verwaltungsorganen insbesondere** auf elektronischem Wege zu erleichtern **und zu fördern**, sollte sie keine Folgen für die Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zur Festlegung des Inhalts gesetzlich vorgeschriebener Informationen haben und insbesondere keine zusätzlichen Informationsanforderungen auferlegen. **Da Mit mit** dieser Verordnung ~~soll~~ die Einhaltung der Informationsanforderungen auf elektronischem Wege anstatt durch die Vorlage von Papierdokumenten ermöglicht werden ~~soll~~, **sollte sie die Entwicklung europäischer Plattformen ermöglichen, auf denen die Informationen leichter ausgetauscht werden können.** ~~davon~~ **Davon** abgesehen sollten die einschlägigen Unionsanforderungen für die zur strukturierten Vorlage der betreffenden Informationen zu verwendenden Dokumente durch sie jedoch nicht berührt werden. Die Verordnung sollte sich ebenfalls nicht auf die Rechtsvorschriften der Union für die Verbringung von Abfällen auswirken, die Verfahrensvorschriften für die Verbringungen beinhalten. Ferner sollte diese Verordnung unbeschadet der in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ oder in gemäß dieser erlassenen Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen über Berichtspflichten gelten. **Die Kommission sollte jedoch bewerten, ob die Bestimmungen zum Inhalt gesetzlich vorgeschriebener Informationen über die Beförderung von Gütern im Hoheitsgebiet der Union angepasst werden müssen, um die Durchsetzungsmöglichkeiten der zuständigen Behörden zu verbessern.** [Abänd. 8]
- (7) Elektronische Mittel sollten für den Austausch von Informationen gemäß dieser Verordnung so eingesetzt werden, dass die Sicherheit und die Vertraulichkeit sensibler Geschäftsinformationen gewährleistet sind.
- (8) Damit die Unternehmen die relevanten Informationen in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise in elektronischer Form übermitteln können, sind gemeinsame Spezifikationen erforderlich, die von der Kommission angenommen werden sollten. Durch diese Spezifikationen sollte die Interoperabilität der Datensätze und Datenteilsätze für die relevanten gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sichergestellt sowie gemeinsame Verfahren und detaillierte Regeln für den Zugang zu diesen Informationen und ihre Verarbeitung durch die zuständigen Behörden festgelegt werden.

(1) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Dienstag, 12. März 2019

- (9) Bei der Festlegung dieser Spezifikationen sollten die Spezifikationen für den Datenaustausch im einschlägigen Unionsrecht sowie in den einschlägigen europäischen und internationalen Standards für den Datenaustausch im multimodalen Verkehr, **einschließlich der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung**, berücksichtigt werden., **Investitionen von Unternehmen und daher bereits existierende verkehrsträgerspezifische Datenmodelle** sowie die Grundsätze und Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens⁽¹⁾, der ein von den Mitgliedstaaten vereinbartes Konzept für die Erbringung EU-weiter digitaler öffentlicher Dienste beinhaltet, **sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Außerdem bedarf es bei der Ausarbeitung und Vorbereitung dieser Spezifikationen der angemessenen Mitwirkung aller einschlägigen Interessengruppen**. Die Spezifikationen sollten außerdem technologieneutral und offen für innovative Technologien sein. [Abänd. 9]
- (10) Diese Verordnung sollte die funktionalen Anforderungen an die informations- und kommunikationstechnologiegestützten Plattformen festlegen, die von den Unternehmen für die Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen in elektronischem Format (eFTI) an die zuständigen Behörden (eFTI-Plattformen) genutzt werden könnten. Außerdem sollten die Bedingungen für Drittanbieter von eFTI-Plattformdiensten (eFTI-Dienstleister) festgelegt werden.
- (11) Zum Aufbau des Vertrauens der Behörden der Mitgliedstaaten und der Unternehmen in die Einhaltung der Anforderungen durch die eFTI-Plattformen und die eFTI-Dienstleister sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein durch Akkreditierungsvorschriften unterstütztes Zertifizierungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ einführen. **In Anbetracht des relativ langen Anwendungszeitraums sollte die Kommission prüfen, ob Technologien wie etwa die Blockchain-Technologie — bei deutlich niedrigeren Kosten für Unternehmen und Mitgliedstaaten — ein ähnliches Ergebnis wie das Zertifizierungssystem gewährleisten können.** [Abänd. 10]
- ~~(12) Um zu gewährleisten, dass die Verpflichtung zur Akzeptanz der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in elektronischer Form gemäß dieser Verordnung anhand einheitlicher Bedingungen umgesetzt wird, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ ausgeübt werden. [Abänd. 11]~~
- ~~(13) Insbesondere sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einen gemeinsamen Datensatz und Datenteilsätze für die einzelnen Informationsanforderungen, die unter diese Verordnung fallen, zu erstellen, und um für die zuständigen Behörden gemeinsame Verfahren und detaillierte Modalitäten für den Zugang zu von den betroffenen Unternehmen elektronisch bereitgestellten Informationen und deren Verarbeitung festzulegen, einschließlich detaillierter Regeln und technischer Spezifikationen. [Abänd. 12]~~
- ~~(14) Ferner sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um detaillierte Vorschriften für die Umsetzung der Anforderungen an eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleister festzulegen. [Abänd. 13]~~
- (15) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar zu folgenden Zwecken:
- zur Änderung des Anhangs I Teil B durch Aufnahme der Listen der Informationsanforderungen in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung notifiziert haben;
 - zur Änderung des Anhangs I Teil A durch Berücksichtigung etwaiger von der Kommission verabschiedeter delegierter Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, in denen neue Informationsanforderungen der Union für den Güterverkehr festgelegt werden;

(1) Europäischer Interoperabilitätsrahmen — Umsetzungsstrategie, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM(2017)0134).

(2) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(3) ~~Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).~~

Dienstag, 12. März 2019

- zur Änderung des Anhangs I Teil B durch Aufnahme etwaiger neuer Bestimmungen des nationalen Rechts, mit denen die nationalen Informationsanforderungen geändert oder neue Informationsanforderungen, die unter diese Verordnung fallen, festgelegt werden, und die der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten notifiziert wurden;
 - zur Ergänzung bestimmter technischer Aspekte dieser Verordnung, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Zertifizierung von eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleistern.
 - **zur Festlegung gemeinsamer Verfahren, technischer Spezifikationen und detaillierter Bestimmungen für die zuständigen Behörden über den Zugang zu den und die Verarbeitung der jeweiligen Informationsanforderungen nach dieser Verordnung und zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die Umsetzung der Anforderungen für eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleister. [Abänd. 14]**
- (16) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ⁽¹⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (17) Da die Ziele dieser Verordnung, vor allem die Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise in Bezug auf die Akzeptanz elektronisch übermittelter Frachtbeförderungsinformationen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, gemeinsame Anforderungen festzulegen, auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Frachtbeförderungsinformationen zu übermitteln sind, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erfolgen.
- (19) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Es sollten Informationen gesammelt werden, die als Grundlage für diese Evaluierung dienen und es der Kommission ermöglichen, die Wirksamkeit und Effizienz der Rechtsetzung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele zu bewerten.
- (20) Diese Verordnung kann nicht wirksam angewendet werden, bevor die in ihr vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte in Kraft getreten sind. Daher sollte diese Verordnung ab dem ... [bitte das Datum einfügen] gelten, damit die Kommission über die für den Erlass dieser Rechtsakte erforderliche Zeit verfügt.
- (20a) Die Kommission sollte unverzüglich mit der Ausarbeitung der erforderlichen delegierten Rechtsakte beginnen, damit weitere Verzögerungen verhindert werden und dafür gesorgt wird, dass Unternehmen und Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, um sich darauf einzustellen. [Abänd. 15]**
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ gehört und hat am ... [bitte das Datum einfügen] eine Stellungnahme abgegeben ⁽⁴⁾ –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (AbL. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (AbL. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C ...

Dienstag, 12. März 2019

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Rechtsrahmen für die elektronische Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Informationen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern im Gebiet der Europäischen Union **und ihre Interoperabilität** geschaffen. Zu diesem Zweck werden in dieser Verordnung **[Abänd. 16]**

a) die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu akzeptieren, die von betroffenen Unternehmen elektronisch ~~zur Verfügung gestellt~~ **übermittelt** werden; **[Abänd. 17]**

(aa) die Bedingungen festgelegt, unter denen die betroffenen Unternehmen verpflichtet sind, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschriebene Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen; [Abänd. 18]

(ab) die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten elektronisch mit den betroffenen Unternehmen über die Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Informationen kommunizieren müssen. [Abänd. 19]

b) Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der elektronischen Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Informationen durch die betroffenen Unternehmen festgelegt.

2. Diese Verordnung gilt für Informationsanforderungen, die in Rechtsakten der Union zur Festlegung der Bedingungen für die Beförderung von Gütern im Gebiet der Union im Einklang mit Titel VI des Dritten Teils des AEUV oder zur Festlegung der Bedingungen für Abfallverbringungen enthalten sind **und für Informationsanforderungen für die Beförderung von Gütern gemäß internationalen Übereinkommen mit Geltung in der Union**. Im Zusammenhang mit Abfallverbringungen gilt diese Verordnung nicht für die Kontrollen der Zollstellen, die in den einschlägigen Unionsvorschriften vorgesehen sind. Die Rechtsakte, für die diese Verordnung gilt, und die entsprechenden Informationsanforderungen sind in Anhang I Teil A aufgeführt. **[Abänd. 20]**

Diese Verordnung gilt auch für die Informationsanforderungen in Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in unter Titel VI des Dritten Teils des AEUV fallenden Bereichen, in denen die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben wird, die ganz oder teilweise den Informationen entsprechen, die nach den in Unterabsatz 1 genannten Informationsanforderungen zu übermitteln sind.

Die nationalen Rechtsvorschriften und die in Unterabsatz 2 genannten entsprechenden Informationsanforderungen werden im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 2 Buchstabe b in Teil B des Anhangs I aufgeführt.

3. Spätestens zum ... [ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften und die entsprechenden Informationsanforderungen, die in Teil B des Anhangs I aufzunehmen sind. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission ferner innerhalb eines Monats nach ihrer Verabschiedung alle später verabschiedeten neuen Bestimmungen des nationalen Rechts, die unter Absatz 2 Unterabsatz 2 fallen und Änderungen dieser Informationsanforderungen beinhalten oder neue einschlägige Informationsanforderungen einführen.

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 2

Aktualisierung des Anhangs I

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um

- a) Verweise auf von der Kommission angenommene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte aufzunehmen, mit denen im Einklang mit Titel VI des Dritten Teils des AEUV neue Informationsanforderungen für Rechtsakte der Union zur Regelung der Beförderung von Gütern eingeführt werden;
- b) Verweise auf von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 notifizierte nationale Rechtsvorschriften und Informationsanforderungen aufzunehmen;
- ba) Verweise auf andere Rechtsakte der Union aufzunehmen, in denen die Beförderung von Gütern geregelt ist und in denen Informationsanforderungen festgelegt sind; [Abänd. 21]**
- bb) Verweise auf internationale Übereinkommen mit Geltung in der Union aufzunehmen, mit denen Informationsanforderungen festgelegt wurden, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern stehen. [Abänd. 22]**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Gesetzlich vorgeschriebene Informationen“ sind Informationen in Dokumentenform oder anderer Form im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern im Gebiet der Union, auch bei der Durchfuhr, die von einem betroffenen Unternehmen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der betreffenden Rechtsakte zur Verfügung gestellt werden müssen;
2. „Informationsanforderungen“ sind Verpflichtungen, gesetzlich vorgeschriebene Informationen zur Verfügung zu stellen;
3. „elektronische Frachtbeförderungsinformationen“ (eFTI) sind Datenelemente, die zum Zwecke des Austauschs gesetzlich vorgeschriebener Informationen zwischen den betroffenen Unternehmen sowie mit den zuständigen Behörden auf elektronischen Trägern verarbeitet werden;
4. „Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit eFTI wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Abrufen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung sowie die Einschränkung, das Löschen oder das Vernichten der Daten;
5. „eFTI-Plattformen“ sind auf Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gestützte Lösungen, z. B. Betriebssysteme, Betriebsumgebungen oder Datenbanken, zur Verarbeitung von eFTI;
6. „eFTI-Plattform-Entwickler“ sind natürliche oder juristische Personen, die eine eFTI-Plattform zum Zwecke der Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit oder zum Zwecke des Inverkehrbringens entwickelt oder erworben haben;
7. „eFTI-Dienste“ sind Dienste, bei denen eFTI mithilfe einer eFTI-Plattform — allein oder in Kombination mit anderen IKT-Lösungen, einschließlich anderer eFTI-Plattformen — verarbeitet werden;

Dienstag, 12. März 2019

8. „eFTI-Dienstleister“ sind natürliche oder juristische Personen, die für betroffene Unternehmen auf vertraglicher Basis eFTI-Dienste erbringen;
9. „betroffene Unternehmen“ sind Verkehrs- oder Logistikunternehmen oder andere natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, den zuständigen Behörden im Einklang mit der relevanten Informationsanforderung die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen;
10. „vom Menschen lesbare Formate“ sind Formen der elektronischen Datendarstellung, die von natürlichen Personen ohne weitere Verarbeitung als Informationen genutzt werden können;
11. „maschinenlesbare Formate“ sind Formen der elektronischen Datendarstellung, die für die automatische Verarbeitung durch Maschinen genutzt werden können;
12. „Konformitätsbewertungsstellen“ sind Konformitätsbewertungsstellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die gemäß jener Verordnung für die Durchführung der Konformitätsbewertung von eFTI-Plattformen oder eFTI-Dienstleistern akkreditiert sind.

Kapitel II

Elektronisch bereitgestellte gesetzlich vorgeschriebene Informationen

Artikel 4

Anforderungen an die betroffenen Unternehmen

1. Betroffene Unternehmen, die **machen** gesetzlich vorgeschriebene Informationen elektronisch verfügbar ~~machen~~, **Sie** verwenden hierfür auf einer zertifizierten eFTI-Plattform **gemäß Artikel 8** — gegebenenfalls durch einen zertifizierten eFTI-Dienstleister **gemäß Artikel 9** — verarbeitete Daten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sind in maschinenlesbarem Format und, auf Anfrage der zuständigen Behörde, in einem vom Menschen lesbaren Format bereitzustellen. [Abänd. 24]

Informationen in maschinenlesbarem Format sind mittels einer authentifizierten, **interoperablen** und sicheren Verbindung zur Datenquelle auf einer eFTI-Plattform zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Unternehmen übermitteln die Internetadresse, über die die Informationen abgerufen werden können, sowie gegebenenfalls weitere Angaben, die die zuständige Behörde benötigt, um die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen eindeutig zu identifizieren. [Abänd. 25]

Informationen in einem vom Menschen lesbaren Format werden vor Ort auf dem Bildschirm der elektronischen Geräte des betroffenen Unternehmens bzw. der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden in der Lage sind, von den betroffenen Unternehmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 in maschinenlesbarem Format zur Verfügung gestellte gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu verarbeiten, in Übereinstimmung mit den von der Kommission gemäß Artikel 7 erlassenen Bestimmungen.

Artikel 5

Akzeptanz **und Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Informationen** durch die zuständigen Behörden [Abänd. 26]

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten akzeptieren gesetzlich vorgeschriebene Informationen, die von den betroffenen Unternehmen im Einklang mit Artikel 4 elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommunikation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit den betroffenen Unternehmen über gesetzlich vorgeschriebene Informationen sollte auf elektronischem Weg erfolgen. [Abänd. 27]

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 6

Vertrauliche Geschäftsinformationen

Die zuständigen Behörden, eFTI-Dienstleister und betroffenen Unternehmen treffen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit geschäftlicher Informationen, die im Einklang mit dieser Verordnung verarbeitet und ausgetauscht werden.

Artikel 7

Gemeinsamer eFTI-Datensatz und gemeinsame Verfahren und Regeln für den Zugang

~~Die Kommission legt Folgendes durch Durchführungsrechtsakte fest~~ **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen sie Folgendes festlegt:** [Abänd. 28]

- a) einen gemeinsamen eFTI-Datensatz und Datenteilsätze für die einzelnen Informationsanforderungen, einschließlich der entsprechenden Definitionen für jedes Datenelement des gemeinsamen Datensatzes und der Datenteilsätze;
 - b) gemeinsame Verfahren und detaillierte Regeln, einschließlich gemeinsamer technischer Spezifikationen, für den Zugang der zuständigen Behörden zu eFTI-Plattformen, auch Verfahren für die Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen, die von den betroffenen Unternehmen elektronisch zur Verfügung gestellt werden;
- ba) gemeinsame Verfahren und genaue Regeln für die Validierung der Identität einer natürlichen Person oder einer Rechtsperson, die in diesem Zusammenhang rechtlich bindende Erklärungen abgibt.** [Abänd. 29]

Bestehende standardisierte Datenmodelle und Datensätze, die durch internationale Übereinkommen mit Geltung in der Union festgelegt wurden, sollten bei der Festlegung dieser gemeinsamen eFTI-Daten, -Verfahren und -Zugangsregeln als Referenz herangezogen werden. [Abänd. 30]

~~Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.~~ [Abänd. 31]

Kapitel III

eFTI-Plattformen und -Dienste

Abschnitt 1

Anforderungen an eFTI-Plattformen und eFTI-Dienste

Artikel 8

Funktionale Anforderungen an eFTI-Plattformen

1. **Für die eFTI-Plattformen sollten die allgemeinen Grundsätze der Technologieneutralität und Interoperabilität gelten.** Die für die Verarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Informationen verwendeten eFTI-Plattformen müssen über Funktionen verfügen, die Folgendes sicherstellen: [Abänd. 32]

- a) ~~die Möglichkeit der~~ Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679; [Abänd. 33]
 - b) ~~die Möglichkeit der~~ Verarbeitung von Geschäftsdaten im Einklang mit Artikel 6; [Abänd. 34]
- ba) die Interoperabilität der eFTI-Plattformen und der darin enthaltenen Daten;** [Abänd. 35]
- c) die Möglichkeit der Herstellung einer eindeutigen, die Identifizierung ermöglichenden elektronischen Verbindung zwischen den verarbeiteten Daten und der physischen Beförderung bestimmter Güter, auf die sich diese Daten beziehen, vom Ausgangs- bis zum Zielort im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags, ~~unabhängig von Menge oder Anzahl der Behälter, Verpackungen oder Einzelpositionen~~ **oder Frachtbriefs;** [Abänd. 36]

Dienstag, 12. März 2019

- d) die Möglichkeit der Verarbeitung der Daten ausschließlich auf der Grundlage eines genehmigten und authentifizierten Zugangs;
- e) die ordnungsgemäße Aufzeichnung sämtlicher Verarbeitungsvorgänge, damit zumindest jeder einzelne Vorgang, die natürliche oder juristische Person, die den Vorgang ausgeführt hat, und die zeitliche Abfolge der Vorgänge für jedes einzelne Datenelement ermittelt werden können; die Erhaltung des ursprünglichen Datenelements, wenn bei einem Vorgang ein bestehendes Datenelement geändert oder gelöscht wurde;
- (ea) **den direkten Zugriff der zuständigen Behörden auf alle einschlägigen Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht oder dem Unionsrecht, damit für die öffentliche Ordnung und die Einhaltung der Rechtsakte der Union gesorgt ist, in denen die Beförderung von Gütern nach Titel VI des Dritten Teils des Vertrags geregelt ist; [Abänd. 37]**
- f) die Möglichkeit der Archivierung der Daten und ihrer Zugänglichkeit für einen angemessenen Zeitraum, im Einklang mit den einschlägigen Informationsanforderungen;
- g) den Schutz der Daten gegen Verfälschung und Diebstahl;
- h) die Übereinstimmung der verarbeiteten Datenelemente mit dem gemeinsamen eFTI-Datensatz und den Datenteilsätzen und die Möglichkeit ihrer Verarbeitung in allen Amtssprachen der Union **und Ko-Amtssprachen von Mitgliedstaaten. [Abänd. 38]**

1a. Es wird ein standardisiertes eFTI-Format entwickelt, das sämtliche in Anhang I Teil A aufgeführten Informationsanforderungen und sämtliche in Anhang I Teil B aufgeführten Informationsanforderungen in einem gesonderten und separaten Abschnitt des von den Mitgliedstaaten aufgeführten eFTI-Formats enthält. [Abänd. 39]

~~2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte~~ **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter** Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Anforderungen. ~~Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen zu erlassen.~~ **[Abänd. 40]**

Artikel 9

Anforderungen an eFTI-Dienstleister

- 1. Die eFTI-Dienstleister stellen sicher, dass
 - a) Daten im Einklang mit den einschlägigen Informationsanforderungen nur von hierzu befugten Nutzern entsprechend einer klar definierten Nutzerrolle und klar definierten Verarbeitungsrechten im Rahmen der eFTI-Plattform verarbeitet werden;
- aa) die Daten interoperabel sind; [Abänd. 41]**
- b) Daten im Einklang mit den einschlägigen Informationsanforderungen für einen ~~angemessenen~~ **von vier Jahren** Zeitraum gespeichert werden und zugänglich sind; **[Abänd. 42]**
- c) die **zuständigen** Behörden sofortigen und direkten Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über einen Frachtbeförderungsvorgang haben, die auf ihren eFTI-Plattformen verarbeitet wurden, wenn ein betroffenes Unternehmen den **zuständigen** Behörden den Zugang gewährt hat; **[Abänd. 43]**
- d) die Daten angemessen gesichert sind, auch gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung und unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigte Schädigung.

~~2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte~~ **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter** Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Anforderungen. ~~Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen zu erlassen.~~ **[Abänd. 44]**

Dienstag, 12. März 2019

Abschnitt 3
Zertifizierung

Artikel 10
Konformitätsbewertungsstellen

1. Die Konformitätsbewertungsstellen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Zertifizierung von eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleistern im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 akkreditiert.
2. Für die Akkreditierung müssen die Konformitätsbewertungsstellen die in Anhang II niedergelegten Anforderungen erfüllen.
3. Die Mitgliedstaaten führen eine aktualisierte Liste der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und der von diesen im Einklang mit den Artikeln 11 und 12 zertifizierten eFTI-Plattformen und eFTI-Dienstleister. Sie machen diese Liste auf einer offiziellen Website der Regierung öffentlich zugänglich. Die Liste wird ~~regelmäßig~~ ~~spätestens zum 31. März jedes Jahres~~ **unverzüglich** auf den neuesten Stand gebracht, **wenn sich die darin enthaltenen Informationen ändern, jedoch bis spätestens 31. Mai jedes Jahres.** [Abänd. 45]
4. Bis zum 31. ~~März~~ **Mai** jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 3 genannten Listen, zusammen mit den Adressen der Websites, auf denen die Listen veröffentlicht wurden. Die Kommission veröffentlicht die Links zu diesen Website-Adressen auf ihrer offiziellen Website. [Abänd. 46]

Artikel 11
Zertifizierung von eFTI-Plattformen

1. Auf Antrag eines eFTI-Plattform-Entwicklers bewerten die Konformitätsbewertungsstellen, inwieweit eine eFTI-Plattform die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 erfüllt. Fällt die Bewertung positiv aus, so wird eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Fällt die Bewertung negativ aus, so teilt die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller mit, warum die Plattform die Anforderungen nicht erfüllt.
 - 1a. **Die Zertifizierung sollte auf unabhängige Weise erfolgen, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Es sollte für Übereinstimmung mit bestehenden, standardisierten Plattformen gesorgt werden, die im Rahmen internationaler Übereinkommen mit Geltung in der Union beschlossen wurden.** [Abänd. 47]
 - 1b. **Existierende IT-Systeme, die gegenwärtig von Unternehmen im Verkehrswesen genutzt werden, um gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu übermitteln, und die funktionellen Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfüllen, werden als eFTI-Plattformen zertifiziert.** [Abänd. 48]
2. Die Konformitätsbewertungsstellen führen eine auf dem neuesten Stand zu haltende Liste der zertifizierten eFTI-Plattformen und der Plattformen, die negativ bewertet wurden. Die aktualisierte Liste wird jedes Mal, wenn eine Bescheinigung ausgestellt oder eine negative Bewertung abgegeben wurde, an die betroffenen zuständigen Behörden übermittelt.
3. Den zuständigen Behörden über eine zertifizierte eFTI-Plattform zur Verfügung gestellte Informationen müssen ein Zertifizierungskennzeichen tragen.
4. Der eFTI-Plattform-Entwickler beantragt eine Neubewertung seiner Zertifizierung, wenn die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absatz 2 festgelegten technischen Spezifikationen geändert werden.
5. Die Kommission ist gemäß Artikel 13 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die Vorschriften für die Zertifizierung, die Verwendung des Zertifizierungskennzeichens und die Erneuerung der Zertifizierung von eFTI-Plattformen enthalten.

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 12

Zertifizierung der eFTI-Dienstleister

1. Auf Antrag eines eFTI-Dienstleisters bewertet eine Konformitätsbewertungsstelle, inwieweit ein eFTI-Dienstleister die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 durch den erfüllt. Fällt die Bewertung positiv aus, so wird eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Fällt die Bewertung negativ aus, so teilt die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller mit, warum er die Anforderungen nicht erfüllt.
2. Die Konformitätsbewertungsstellen führen eine auf dem neuesten Stand zu haltende Liste der zertifizierten eFTI-Dienstleister und der Dienstleister, die negativ bewertet wurden. Die aktualisierte Liste wird jedes Mal, wenn eine Bescheinigung ausgestellt oder eine negative Bewertung abgegeben wurde, den betroffenen zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.
3. Die Kommission ist gemäß Artikel 13 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die Vorschriften für die Zertifizierung von eFTI-Dienstleistern enthalten.

Kapitel IV

Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2, **Artikel 7, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2**, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem... [~~date of entry into force of this Regulation~~ **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung**] übertragen. [Abänd. 49]
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2, **Artikel 7, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2**, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt. [Abänd. 50]
4. ~~Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen~~ **Delegierte Rechtsakte, die gemäß Artikel 2 angenommen werden, gelten erst ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.** [Abänd. 51]
- 4a. **Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsaktes stellt die Kommission sicher, dass die betroffenen Interessenträger und ihre Interessenvertretungen auf den geeigneten Foren, sprich über die Expertengruppe, die kraft des Beschlusses der Kommission C(2018)5921 vom 13. September 2018 eingerichtet wurde (Forum für die Digitalisierung in Verkehr und Logistik), konsultiert werden.** [Abänd. 52]
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

~~Artikel 14~~

~~Ausschussverfahren~~

1. ~~Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.~~
2. ~~Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.~~ [Abänd. 53]

Dienstag, 12. März 2019

Kapitel V
Schlußbestimmungen

Artikel 15
Überprüfung

1. Bis zum ... [~~five years from the date of application of this Regulation~~ **drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung**] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. **Bei dieser Bewertung wird insbesondere die Möglichkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf bestimmte zwischen Unternehmen ausgetauschte Informationen geprüft, die erforderlich sind, damit die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen in den Rechtsakten der Union über die Beförderung von Gütern nach Titel VI des Dritten Teils des Vertrags geprüft werden kann.** [Abänd. 54]
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Berichts.

Artikel 16
Überwachung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum ... [Datum zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre folgende Informationen:

1. Anzahl der zuständigen Behörden, die Maßnahmen für den Zugang zu und die Verarbeitung von Informationen eingeführt haben, die von betroffenen Unternehmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden;
2. Anzahl der betroffenen Unternehmen, die den zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 gesetzlich vorgeschriebene Informationen zur Verfügung gestellt haben, aufgeschlüsselt nach Verkehrsträgern.

Die Informationen werden für jedes Jahr des Berichtszeitraums übermittelt.

Artikel 17
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie findet Anwendung ab dem ... [~~OP insert four years from the entry into force~~ **drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung**]. [Abänd. 55]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE INFORMATIONEN, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG FALLEN

Informationsanforderungen aus den Unionsvorschriften

In der nachstehenden Tabelle sind die Informationsanforderungen aufgeführt, die in Rechtsakten der Union zur Festlegung der Bedingungen für die Beförderung von Gütern im Gebiet der Union im Einklang mit Titel VI des Dritten Teils des AEUV bzw. zur Festlegung der Bedingungen für Abfallverbringungen enthalten sind:

EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe	Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbe- dingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)	Richt- linie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)	[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreiten- den Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]	Durchführungs- verordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)	Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)
Name und Anschrift des Versenders	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
Art und Gewicht der Güter	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
Ort und Tag der Übernahme der Güter zur Beförderung	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
Vorgesehener Ort für die Ablieferung der Güter	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						

EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe	Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)	Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)	[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)	Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)
Beförderungsweg oder Entfernung, soweit diese eine von dem üblichen Beförderungsentgelt abweichende Frachtberechnung rechtfertigen	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
Etwaige Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960)						
Bahnhöfe der Be- und Entladung		Artikel 3						
Häfen der Be- und Entladung hinsichtlich der Binnenwasserstrecken		Artikel 3						
Seehäfen der Be- und Entladung hinsichtlich der Seestrecken		Artikel 3						
Stempel der Eisenbahn- bzw. Hafenverwaltung auf den betreffenden Bahnhöfen bzw. in den betreffenden Binnen- oder Seehäfen, wenn der Abschnitt der Beförderung auf der Schiene, auf Binnenwasserstraßen bzw. auf See beendet ist		Artikel 3						

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>[Name, Anschrift, Kontaktdaten und Unterschrift des Verladers]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Ort und Datum des Beginns der Beförderung im kombinierten Verkehr in der Union]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Name, Anschrift und Kontaktdaten des Empfängers]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Ort und Datum des Endes der Beförderung im kombinierten Verkehr in der Union]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>[Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Ort, an dem die Beförderung im kombinierten Verkehr beginnt, und dem Ort, an dem die Beförderung im kombinierten Verkehr in der Union endet]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Vom Verloader unterzeichnete Beschreibung der Streckenplanung der Beförderung im kombinierten Verkehr, die mindestens die folgenden Angaben zu jeder Teilstrecke, darunter für jeden Verkehrsträger auf der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke, der Beförderung in der Union enthält:</p> <p>i) Reihenfolge der Teilstrecken (d. h. Zulaufstrecke, nicht auf der Straße zurückgelegte Strecke oder Ablaufstrecke);</p> <p>ii) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Beförderers;</p> <p>iii) Verkehrsträger und Reihenfolge ihres Einsatzes bei der Beförderung.]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Kennzeichnung der beförderten intermodalen Ladeinheit]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>[Für die Zulaufstrecke:</p> <p>i) Ort, an dem der Umschlag auf die nicht auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke erfolgt;</p> <p>ii) auf der Zulaufstrecke (Luftlinie) zwischen dem Verladeort und dem ersten Umschlagterminal zurückgelegte Entfernung;</p> <p>iii) nach Abschluss der Beförderung auf der Zulaufstrecke eine Unterschrift des Beförderers, mit der bestätigt wird, dass die auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke der Beförderung durchgeführt worden ist.]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Für die Ablaufstrecke:</p> <p>i) Ort, an dem die Güter von der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke (Schiene, Binnenschifffahrt oder Seeverkehr) übernommen werden;</p> <p>ii) auf der Ablaufstrecke (Luftlinie) zwischen dem Umschlagsort und dem Ort, an dem die Beförderung in der Union endet, zurückgelegte Entfernung.]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					

EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe	Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)	Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)	[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)	Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)
[Für die nicht auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke: i) nach Abschluss der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke eine Unterschrift des Beförderers (oder der Beförderer, falls zwei oder mehr Teilstrecken nicht auf der Straße zurückgelegt wurden), mit der bestätigt wird, dass die Beförderung auf der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke durchgeführt wurde; ii) soweit verfügbar, Unterschrift oder Dienstsiegel der zuständigen Eisenbahn- oder Hafenbehörden in den jeweiligen Terminals (Bahnhof oder Hafen) entlang der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke, zur Bestätigung, dass der betreffende Teil der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke abgeschlossen wurde.]			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					
Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a (keine Änderung vorgeschlagen)]			
Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b (keine Änderung vorgeschlagen)]			
Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c (keine Änderung vorgeschlagen)]			

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABL L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABL L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABL L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABL L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABL L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABL L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse</p>				<p>Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d</p>	<p>[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d (keine Änderung vorgeschlagen)]</p>			
<p>Die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung sowie bei Gefahrgütern ihre allgemein anerkannte Beschreibung, die Anzahl der Packstücke sowie deren besondere Zeichen und Nummern</p>				<p>Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e</p>	<p>[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e (keine Änderung vorgeschlagen)]</p>			
<p>Die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe</p>				<p>Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f</p>	<p>[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f (keine Änderung vorgeschlagen)]</p>			
<p>Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers</p>				<p>Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g</p>	<p>[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g (keine Änderung vorgeschlagen)]</p>			
<p>Von der zuständigen Behörde vergebene eindeutige alphanumerische Kennung des reglementierten Beauftragten;</p>						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe a</p>		

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>eindeutige Kennung der Sendung, z. B. Nummer des Luftfrachtbriefs (HAWB oder MAWB)</p>						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe b</p>		
<p>Inhalt der Sendung ^(**)</p>						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe c</p>		
<p>Sicherheitsstatus der Sendung, unter Angabe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „SPX“, d. h. sicher für Passagierflugzeuge, Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge, oder — „SCO“, d. h. sicher ausschließlich für Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge, oder — „SHR“, d. h. sicher für Passagierflugzeuge, Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge gemäß den Anforderungen für hohe Risiken 						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe d</p>		

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>Grund für die Erteilung des Sicherheitsstatus, unter Angabe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „KC“, d. h. erhalten von bekanntem Versender, oder — „AC“, d. h. erhalten von geschäftlichem Versender, oder — „RA“, d. h. ausgewählt von einem reglementierten Beauftragten, oder — Verwendetes Mittel oder Verfahren der Kontrolle oder — Gründe für die Ausnahme der Sendung von der Kontrolle 						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe e</p>		
<p>Name der Person, die den Sicherheitsstatus erteilt hat, oder eine gleichwertige Identifizierung, sowie Datum und Uhrzeit der Erteilung</p>						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe f</p>		
<p>Von der zuständigen Behörde vergebene eindeutige Kennung jedes reglementierten Beauftragten, der den von einem anderen reglementierten Beauftragten erteilten Sicherheitsstatus für eine Sendung akzeptiert hat</p>						<p>Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe g</p>		

EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe	Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)	Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)	[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)	Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN ⁽¹⁾	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)
Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen							5.4.1.1.1	
Allgemeine Angaben, die bei der Beförderung in Tankschiffen im Beförderungspapier enthalten sein müssen							5.4.1.1.2 — nur ADN	
Sondervorschriften für bestimmte Arten gefährlicher Güter, bestimmte Umschließungsmittel oder aber Transportketten, die verschiedene Verkehrsträger einschließen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt 5.4 der einschlägigen Anhänge von ADR, RID bzw. ADN							5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.21 — ADR und RID 5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.22 — ADN	
Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen gefährlicher Güter							5.4.1.2	
Nicht gefährliche Güter							5.4.1.5	
Container-/Fahrzeugpackzertifikat							5.4.2	

<p>EU-Rechtsvorschrift Verlangte Angabe</p>	<p>Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen (ABl. L 52 vom 16.8.1960, S. 1121)</p>	<p>Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0648 — 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)</p>	<p>[Vorschlag COM(2017)0281 — 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)</p>	<p>Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN⁽¹⁾</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)</p>
<p>Schriftliche Weisungen</p>							<p>5.4.3</p>	
<p>Im Notifizierungsformular für Verbringungen von Abfällen enthaltene Informationen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen</p>								<p>Anhang IA</p>
<p>Im Begleitformular für Verbringungen von Abfällen enthaltene Informationen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen</p>								<p>Anhang IB</p>
<p>Mitzuführende Informationen für die Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen</p>								<p>Anhang VII</p>

(¹) Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN sind im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2008/68/EG zu verstehen. Die genannten Abschnitte beziehen sich auf die Anhänge von ADR, RID und ADN.

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

In der nachstehenden Tabelle sind die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in unter Titel VI des Dritten Teils des AEUV fallenden Bereichen aufgeführt, in denen die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben wird, die ganz oder teilweise den nach Punkt A dieses Anhangs zu übermittelnden Informationen entsprechen.

[Mitgliedstaat]

Rechtsvorschrift Verlangte Angabe	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[...]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]		[Verweis auf Artikel]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]	[...]	[Verweis auf Artikel]

[Mitgliedstaat]

Rechtsvorschrift Verlangte Angabe	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[...]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]		[Verweis auf Artikel]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]	[...]	[Verweis auf Artikel]

Dienstag, 12. März 2019

ANHANG II

ANFORDERUNGEN AN NOTIFIZIERTE STELLEN

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.
2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der eFTI-Plattform bzw. dem Plattformdienstleister, die bzw. den er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die eFTI-Plattform bzw. den Plattformdienstleister bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als eine derartige Stelle gelten, sofern sie nachweislich unabhängig ist und erwiesenermaßen keinerlei Interessenkonflikte vorliegen.

4. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Entwickler, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Benutzer oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden eFTI-Plattformen bzw. Plattformdienstleister oder Vertreter einer dieser Parteien sein.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Installation, Benutzung oder Wartung dieser eFTI-Plattformen bzw. Plattformdienstleister beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für Beratungsdienste.

Die Konformitätsbewertungsstellen stellen sicher, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer weder die Vertraulichkeit noch die Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen.

5. Die Konformitätsbewertungsstellen und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.
6. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 zufallen und für die sie notifiziert wurde, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss jederzeit, für jedes Zertifizierungsverfahren, für die sie notifiziert wurde, über Folgendes verfügen:

- a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
- b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie muss über angemessene Instrumente und geeignete Verfahren verfügen, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- c) die erforderlichen Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grades an Komplexität der jeweiligen Technologie.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Wahrnehmung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind.

Dienstag, 12. März 2019

7. Die Mitarbeiter, die für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig sind, verfügen über
 - a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung in dem Bereich umfasst, für den die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde,
 - b) eine hinreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen,
 - c) angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der Anforderungen nach Artikel 9,
 - d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für die Durchführung von Bewertungen.
 8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter wird garantiert.

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darf sich weder nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen noch nach deren Ergebnissen richten.
 9. Die Konformitätsbewertungsstellen müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.
 10. Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12 und 13 oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht; dies gilt jedoch nicht gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.
 11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Standardisierungs- und Regulierungstätigkeiten mit bzw. sorgen dafür, dass ihre für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darüber informiert sind.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0140

Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10861/2018 — C8-0445/2018 — 2018/0272(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10861/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10877/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0445/2018),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 12. März 2019 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0083/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Republik Vietnam zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte von diesem Datum, P8_TA(2019)0141.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0141

Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Entschließung)**Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10861/2018 — C8-0445/2018 — 2018/0272M(NLE))**

(2021/C 23/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10861/2018),
- unter Hinweis auf den Entwurf des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 9. Oktober 2018 über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10877/2018),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0445/2018),
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam,
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft⁽²⁾ (FLEGT-Verordnung),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (COM(2003)0251),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2016 zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (10721/2016),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen⁽³⁾ (EU-Holzverordnung),
- unter Hinweis auf die Berichte der Environmental Investigation Agency vom 31. Mai 2018 mit dem Titel „Serial Offender: Vietnam’s continued imports of illegal Cambodian timber“⁽⁴⁾ (Serienstraftäter: Vietnams fortgesetzte Einfuhren von illegalem Holz aus Kambodscha) bzw. vom 25. September 2018 mit dem Titel „Vietnam in Violation: Action required on fake CITES permits for rosewood trade“⁽⁵⁾ (Verstöße Vietnams: Es müssen Maßnahmen gegen gefälschte CITES-Genehmigungen für den Handel mit Palisanderholz ergriffen werden),

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 3.12.2016, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

⁽⁴⁾ <https://eia-international.org/wp-content/uploads/eia-serial-offender-web.pdf>

⁽⁵⁾ <https://eia-international.org/report/vietnam-violation-action-required-fake-cites-permits-rosewood-trade/>

Dienstag, 12. März 2019

- unter Hinweis auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2015–2030,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) erzielt wurde,
 - unter Hinweis auf das „Bonn Challenge“ genannte Programm von 2011, mit dem bis 2020 weltweit 150 Millionen Hektar der entwaldeten und geschädigten Böden und bis 2030 350 Millionen Hektar rehabilitiert werden sollen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) von 2012 mit dem Titel „Green carbon, black trade: illegal logging, tax fraud and laundering in the world's tropical forests“⁽¹⁾ (Grüner Kohlenstoff, schwarzer Handel: illegaler Holzeinschlag, Steuerbetrug und Geldwäsche in den Tropenwäldern der Welt),
 - unter Hinweis auf die Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Kriminalität und Korruption, darunter das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen gegen Korruption,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 12. März 2019⁽²⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0093/2019),
- A. in der Erwägung, dass Vietnam im Jahr 2010 nach Indonesien und Malaysia das dritte Land Asiens war, das Verhandlungen über ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) aufnahm; in der Erwägung, dass die Verhandlungen im Mai 2017 abgeschlossen wurden und das Abkommen am 19. Oktober 2018 unterzeichnet wurde;
- B. in der Erwägung, dass das Ziel des freiwilligen Partnerschaftsabkommens darin besteht, einen Rechtsrahmen bereitzustellen, mit dem sichergestellt wird, dass alle Einfuhren von Holz und Holzserzeugnissen aus Vietnam in die EU, die unter das freiwillige Partnerschaftsabkommen fallen, unter legalen Bedingungen erzeugt wurden; in der Erwägung, dass freiwillige Partnerschaftsabkommen grundsätzlich dazu dienen, Systemveränderungen in der Forstwirtschaft zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern und zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags sowie Anstrengungen zur Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung weltweit zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass Vietnam mit der weltweit viertgrößten exportorientierten holzverarbeitenden Industrie im Kontext des Handels mit Holz ein bedeutendes Land ist und zum Land mit der weltweit größten exportorientierten holzverarbeitenden Industrie werden will; in der Erwägung, dass Vietnam als Knotenpunkt für die Holzverarbeitung ein wichtiger Exporteur von Holzserzeugnissen nicht nur in die EU, sondern auch in Länder der Region, etwa China und Japan, ist;
- D. in der Erwägung, dass Vietnam ein wichtiger Importeur von Holz und Holzserzeugnissen ist und in den Fabriken des Landes im Jahr 2017 etwa 34 Millionen Kubikmeter Holz und Holzserzeugnisse verarbeitet wurden, von denen 25 % aus Einfuhren und 75 % aus inländischen Holzplantagen stammten, die sich zu einem großen Teil im Besitz von Kleinerzeugern befinden und von ihnen verwaltet werden; in der Erwägung, dass sich der Wert der Einfuhren im Zeitraum 2011–2017 um 68 % erhöht hat; in der Erwägung, dass Vietnam in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei der Eindämmung der Entwaldung im Land erzielt hat und dass der Anteil der bewaldeten Flächen einschließlich der Plantagenwaldbauflächen von 37 % im Jahr 2005 auf 41,65 % im Jahr 2018 vergrößert wurde; in der Erwägung, dass Vietnam seit 2016 ein Verbot der Abholzung heimischer Naturwälder durchsetzt;
- E. in der Erwägung, dass die wichtigsten Ursprungsländer für Holzstämmen und Schnittholz im Jahr 2017 Kamerun, die USA und Kambodscha waren und auch die Demokratische Republik Kongo ein wichtiger Lieferant war; in der Erwägung, dass Kambodscha trotz der Berichte über ein Verbot von Ausfuhren nach Vietnam⁽³⁾ seit 2015 Vietnams zweitgrößter Lieferant von tropischem Holz ist; in der Erwägung, dass Berichten zufolge die Einfuhrmengen aus afrikanischen Ländern zwischen 2016 und 2017 um 43 % und der Wert der Einfuhren um 40 % anstiegen; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen mit einschlägigem Fachwissen darauf aufmerksam gemacht haben, dass

⁽¹⁾ Nellemann, C., INTERPOL Environmental Crime Programme (Hg.). 2012. Green Carbon, Black Trade: Illegal Logging, Tax Fraud and Laundering in the World's Tropical Forests. A Rapid Response Assessment. United Nations Environment Programme, GRID-Arendal. http://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/8030/Green%20carbon%20Black%20Trade_%20Illegal%20logging.pdf?sequence=5&isAllowed=y

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0140.

⁽³⁾ <https://www.phnompenhpost.com/national/despite-ban-timber-exports-vietnam-nearing-2016-total>

Dienstag, 12. März 2019

- aus Kambodscha und der Demokratischen Republik Kongo ausgeführtes Holz als mit hohem Risiko behaftet einzustufen ist und dass Rohholz häufig aus Ländern stammt, die durch schwache Regierungsführung, ein hohes Maß an Korruption oder Konflikten sowie durch ein weitverbreitetes Risiko illegaler Handlungen beim Holzeinschlag gekennzeichnet sind;
- F. in der Erwägung, dass Kambodscha die weltweit fünfhöchste Entwaldungsrate hat und dass Statistiken der Vereinten Nationen zufolge der Anteil der Waldflächen in Kambodscha von 73 % im Jahr 1990 auf 57 % im Jahr 2010 gesunken ist;
- G. in der Erwägung dass in Kambodscha gemäß Artikel 3 des Subdekrets Nr. 131 vom 28. November 2006 die Ausfuhr von Rundholz, das nicht aus Plantagen stammt, von Rohschnittholz, das nicht aus Plantagen stammt, und von Kantholz mit einer Dicke und Breite von mehr als 25 cm verboten ist⁽¹⁾; in der Erwägung, dass die Ausfuhr von Holzzeugnissen aus den Naturwäldern Kambodschas grundsätzlich einen Verstoß gegen die kambodschanischen Rechtsvorschriften darstellt; in der Erwägung, dass sich Vietnam mit dem freiwilligen Partnerschaftsabkommen verpflichtet hat, ausschließlich Holz zu importieren, das im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftslandes legal geschlagen wurde;
- H. in der Erwägung, dass sich ein Land im Rahmen eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens zur Festlegung einer Politik verpflichtet, mit der sichergestellt werden soll, dass nur Holz und Holzzeugnisse in die EU ausgeführt werden, deren Legalität überprüft wurde⁽²⁾; in der Erwägung, dass Vietnam Rechtsvorschriften zur Einführung des Legalitätssicherungssystems für Holz (Timber Legality Assurance System, TLAS) annehmen und die für die Einhaltung und Durchsetzung seiner Verpflichtungen im Rahmen des freiwilligen Partnerschaftsabkommens erforderlichen Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten schaffen muss; in der Erwägung, dass das freiwillige Partnerschaftsabkommen sowohl auf für den Inlandsmarkt als auch für den Ausfuhrmarkt bestimmte Holz und Holzzeugnisse Anwendung finden wird, außer für die letzte Stufe des FLEGT-Genehmigungssystems, das vorerst nur für Ausfuhren in die EU gedacht ist;
- I. in der Erwägung, dass sich Vietnam verpflichtet hat, Rechtsvorschriften anzunehmen, mit denen Importeure von Holz und Holzzeugnissen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, damit sichergestellt ist, dass nur legal erzeugtes Holz⁽³⁾ in seinen Markt eingeführt wird; in der Erwägung, dass sich Vietnam zudem verpflichtet hat, die einschlägigen Rechtsvorschriften der jeweiligen Ernteländer anzuerkennen, zumal sie Bestandteil der Definition des Begriffs der Legalität im Rahmen des freiwilligen Partnerschaftsabkommens sind;
- J. in der Erwägung, dass die Förderung dieses freiwilligen Partnerschaftsabkommens in der Region ein wichtiges Instrument für die wirtschaftliche Integration und die Verwirklichung der internationalen Ziele für nachhaltige Entwicklung wäre; in der Erwägung, dass mit dem Abschluss neuer freiwilliger Partnerschaftsabkommen, insbesondere mit China, einem Nachbarland Vietnams und einem zentralen Akteur im Bereich der Holzverarbeitung, die Möglichkeit von Garantien für die Rechtmäßigkeit und Tragfähigkeit des Handels mit Holz und Holzzeugnissen in der Region gegeben wäre;
- K. in der Erwägung, dass Vietnam dem FLEGT-Genehmigungssystem der EU erst dann beitreten kann, wenn es nachweislich alle Verpflichtungen im Rahmen des freiwilligen Partnerschaftsabkommens umfassend umgesetzt⁽⁴⁾ und die Kapazitäten zur Durchsetzung der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geschaffen hat; in der Erwägung, dass Holz, das im Rahmen einer FLEGT-Genehmigung eingeführt wird, gemäß der EU-Holzverordnung als legal gilt; in der Erwägung, dass die Genehmigung des Beitritts Vietnams zum FLEGT-Genehmigungssystem im Wege eines delegierten Rechtsakts erfolgt;
- L. in der Erwägung, dass mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam der Handel mit Holz und Holzzeugnissen liberalisiert wird und dass Einfuhren aus Vietnam bis zum Start der FLEGT-Genehmigung unter die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß der EU-Holzverordnung fallen werden⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ <https://eia-international.org/wp-content/uploads/eia-serial-offender-web.pdf>, S. 6.

⁽²⁾ Das freiwillige Partnerschaftsabkommen deckt alle wichtigen in die EU ausgeführten Erzeugnisse ab, insbesondere auch die fünf obligatorischen Holzzeugnisse im Sinne der FLEGT-Verordnung von 2005 (Holzstämmen, Schnittholz, Bahnschwellen, Sperrholz und Furnier), und umfasst auch eine Reihe weiterer Holzzeugnisse wie Hackspäne, Parkett, Spanplatten und Möbelstücke aus Holz. Das Abkommen deckt zwar Ausfuhren in alle Drittstaaten ab, das Genehmigungssystem gilt jedoch zumindest vorerst nur für Ausfuhren in die EU.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 2 Buchstabe j des freiwilligen Partnerschaftsabkommens bezeichnet der Ausdruck „legal erzeugtes Holz“ (im Folgenden auch als „legales Holz“ bezeichnet) Holzzeugnisse, die aus gemäß den in Anhang II angeführten Rechtsvorschriften Vietnams und gemäß den sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Abkommens geschlagenem oder eingeführtem Holz erzeugt wurden; im Falle von eingeführtem Holz bezeichnet dieser Ausdruck Holzzeugnisse, die aus gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erntelandes und den in Anhang V beschriebenen Verfahren geschlagenem Holz erzeugt und ausgeführt werden.

⁽⁴⁾ Zunächst bewerten die EU und Vietnam gemeinsam, ob das TLAS im Hinblick auf FLEGT-Genehmigungen einsatzfähig ist. Nur wenn sich beide Parteien einig sind, dass das System ausreichend belastbar ist, kann mit der Vergabe von Genehmigungen begonnen werden.

⁽⁵⁾ Artikel 13.8 Absatz 2 Buchstabe a des Freihandelsabkommens: „[Jede Partei] schafft Anreize für die Förderung des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Erntelandes geerntet wurden; dies kann den Abschluss eines freiwilligen Partnerschaftsabkommens über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor umfassen.“

Dienstag, 12. März 2019

1. verweist darauf, dass zur Verwirklichung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele eine nachhaltige und inklusive Forstwirtschaft und eine entsprechende Politik wesentlich sind;
2. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass das freiwillige Partnerschaftsabkommen mit all ihren Strategien, darunter jenen in den Bereichen Entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Handel, im Einklang steht;
3. unterstützt in Anbetracht der Rolle Vietnams in der holzverarbeitenden Industrie nachdrücklich den FLEGT-Prozess mit dem Land; begrüßt die Unterzeichnung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens, das darauf abzielt, dass in dem Land nach und nach eine umfassende politische Reform durchgeführt wird, mit der illegal erzeugtes Holz aus den Lieferketten der vietnamesischen Marktteilnehmer beseitigt werden soll; begrüßt das Engagement Vietnams und die bisher erzielten Fortschritte und ist sich dessen bewusst, dass die vollständige Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens ein langfristiger Prozess sein wird, der nicht nur die Annahme einer Reihe von Rechtsvorschriften (TLAS) umfasst, sondern auch erfordert, dass sichergestellt wird, dass angemessene Verwaltungskapazitäten und Fachwissen für die Umsetzung und Durchsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens gegeben sind; erinnert daran, dass mit der FLEGT-Genehmigung erst begonnen werden kann, wenn Vietnam die Einsatzfähigkeit seines TLAS nachgewiesen hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Koordinierung zwischen der nationalen Ebene und jener der Provinzen, die für eine angemessene und durchgängige Durchsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens im ganzen Land erforderlich ist, eine Herausforderung darstellt, und fordert die Regierung Vietnams auf, eine solche Koordinierung sicherzustellen;
4. verweist darauf, dass die Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens eine Ergänzung zu den Zusagen der EU im Bereich Umweltschutz darstellen und mit diesen im Einklang stehen muss, damit eine großflächige Entwaldung verhindert wird;
5. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, für die Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens ausreichende personelle Ressourcen, etwa für die EU-Delegation in Hanoi, bereitzustellen und die für Vietnam im Rahmen der bestehenden und künftigen Instrumente für die Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellten Finanzmittel eigens für die Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens vorzusehen; fordert die Kommission und den EAD auf, die vietnamesischen Behörden und die Zivilgesellschaft zu unterstützen, etwa indem sie ihnen Satellitenbilder zur Verfügung stellen; fordert die EU auf, sich für die Stärkung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten Vietnams einzusetzen und zu diesem Zweck die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einer wirksamen Umsetzung und Durchsetzung der geltenden nationalen und internationalen Vorschriften im Wege stehen, zu beheben;
6. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Holzindustrie Vietnams verpflichtet hat, illegales Holz aus den Lieferketten zu beseitigen und für dieses Thema zu sensibilisieren; betont jedoch, dass ein Umdenken in der Industrie und eine konsequente Durchsetzung der Vorschriften ausschlaggebend sind; weist darauf hin, dass die verarbeitende Industrie Vietnams einen Ansehensverlust erleiden könnte, wenn ihre Lieferketten illegales Holz aufweisen;
7. ist sich jedoch dessen bewusst, dass Vietnam in der Vergangenheit die erhebliche Herausforderung der Bekämpfung des Handels mit illegalem Holz aus Laos bzw. in den letzten Jahren aus Kambodscha zu bewältigen hatte; ist der Auffassung, dass in solchen Fällen Vietnam und die Lieferländer gemeinsam die Verantwortung für die Ankurbelung dieses illegalen Handels tragen, zumal die vietnamesischen Behörden, insbesondere auf der Ebene der Provinzen, formelle Beschlüsse — etwa über die Verwaltung formeller Einfuhrkontingente — erlassen haben, mit denen gegen die Rechtsvorschriften des Erntelandes verstoßen wird;
8. begrüßt, dass sich Vietnam verpflichtet hat, Rechtsvorschriften anzunehmen, mit denen Importeure zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichtet werden, damit sichergestellt ist, dass nur legal erzeugtes Holz in seinen Markt eingeführt wird, was eine der wichtigsten Errungenschaften des freiwilligen Partnerschaftsabkommens darstellt; verweist darauf, dass die Sorgfaltspflicht nicht auf ein einfaches „Abhaken“ beschränkt werden kann, sondern alle relevanten Schritte, etwa das Zusammentragen von Informationen, die Bewertung von Risiken und das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen zur Minderung etwaiger ermittelter Risiken, damit das Risiko auf „unerheblich“ herabgesetzt werden kann, umfassen sollte, und dass die zuständigen nationalen Behörden dies mit ordnungsgemäßen und systematischen Kontrollen der einzelnen Unternehmen durchsetzen müssen; weist auf die Herausforderung hin, die Sorgfaltspflicht von den Zollbehörden durchsetzen zu lassen, was entsprechende Schulungen erfordert; verweist darauf, dass die Behörden Vietnams eine Sorgfaltspflichtregelung annehmen sollten, die der in der EU-Holzverordnung vorgesehenen Regelung entspricht, und betont, dass in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht auch Stellungnahmen von unabhängigen Dritten vorgesehen sein müssen; fordert die Behörden Vietnams auf, in ihrer Sorgfaltspflichtregelung festzulegen, dass Prüfungen von unabhängigen Dritten vorgenommen werden und Unternehmen öffentlich Bericht erstatten müssen, sowie Unternehmen angemessen dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und eine unverhältnismäßige Belastung von Holzlieferanten, die Haushalte beliefern, und zugleich die Schaffung von Schlupflöchern zu vermeiden;

Dienstag, 12. März 2019

9. fordert die Regierung Vietnams auf, bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des TLAS angemessene, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen, die bei Einfuhren neben der Beschlagnahme des illegalen Holzes auch ein umfassendes Verbot des Inverkehrbringens dieses Holzes in Vietnam umfassen würden;

10. begrüßt den unabhängigen Mechanismus für Evaluierung, Beschwerden und Feedback und fordert die vietnamesischen Behörden auf, sicherzustellen, dass diesem in angemessener Weise Rechnung getragen wird, unter anderem erforderlichenfalls durch wirksame und abschreckende Durchsetzungsmaßnahmen; erwartet, dass diese Mechanismen auf vollkommen transparente Weise funktionieren und den Informationsaustausch zwischen der Zivilgesellschaft und den Durchsetzungsbehörden unterstützen; begrüßt, dass sich Vietnam verpflichtet hat, die unabhängige Überwachung der Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens durch Organisationen der Zivilgesellschaft, forstwirtschaftliche Verbände, Unternehmen, Gewerkschaften, lokale Gemeinschaften sowie die Menschen, die in den Waldgebieten leben, sicherzustellen; betont, dass diese hierbei unbedingt eingebunden werden und Zugang zu den einschlägigen und aktuellen Informationen haben müssen, damit sie ihrer Aufgabe in diesem Prozess nachkommen können und damit weiter zur Glaubwürdigkeit des TLAS und zu dessen kontinuierlicher Stärkung beigetragen wird; begrüßt, dass sich Vietnam verpflichtet hat, der Zivilgesellschaft Zugang zur nationalen Datenbank zur Forstwirtschaft zu gewähren, und fordert die Regierung Vietnams dazu auf, zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des TLAS die Öffentlichkeit zu konsultieren und das entsprechende Feedback zu berücksichtigen;

11. begrüßt die Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft während der Verhandlungen über das freiwillige Partnerschaftsabkommen und im Anschluss daran und fordert die Regierung Vietnams nachdrücklich auf, während der gesamten Umsetzungsphase und darüber hinaus eine wirkliche und uneingeschränkte Einbeziehung im Hinblick auf den gesamten Geltungsbereich des freiwilligen Partnerschaftsabkommens — darunter Einfuhrkontrollen, die Sorgfaltspflicht, das Organisationsklassifizierungssystem, die risikobasierte Überprüfung von Unternehmen und die FLEGT-Genehmigungen — sicherzustellen; unterstreicht, dass die lokalen Gemeinschaften sowohl aus sozioökonomischen Gründen als auch im Sinne der ordnungsgemäßen Umsetzung des neuen Forstgesetzes und der Verpflichtungen im Rahmen des freiwilligen Partnerschaftsabkommens eingebunden werden müssen;

12. verurteilt den über die Grenze Kambodschas stattfindenden illegalen Holzhandel aufs Schärfste und fordert die Behörden beider Länder auf, den illegalen Handelsströmen umgehend und vollständig ein Ende zu setzen, zumal dies eine unbedingte Notwendigkeit für die erfolgreiche Fortsetzung des Prozesses betreffend das freiwillige Partnerschaftsabkommen darstellt; fordert die vietnamesischen Behörden nachdrücklich auf, gegen die Verantwortlichen, die den illegalen Handel aus Kambodscha und anderen Ländern genehmigt und verwaltet haben, zu ermitteln sowie sie ihres Amtes zu entheben und vor Gericht zu stellen; begrüßt, dass die vietnamesischen Behörden kürzlich beschlossen haben, den Handel mit Holz ausschließlich über die wichtigsten internationalen Kanäle zu erlauben und die Kapazitäten für die Strafverfolgung im Hinblick auf den illegalen Handel auszubauen; fordert die vietnamesischen Behörden nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Partnerschaftsabkommens Holz aus Kambodscha umgehend als mit hohem Risiko behaftet einzustufen und sicherzustellen, dass die kambodschanischen Rechtsvorschriften zum Holzeinschlag und zur Ausfuhr von Holz eingehalten werden; fordert die beiden Länder auf, den Dialog, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch von Handelsdaten und Informationen über Risiken im Zusammenhang mit illegalem Holzhandel sowie über die entsprechenden geltenden Rechtsvorschriften zu fördern und zu verbessern, und hält sie dazu an, die EU an der Förderung dieses Dialogs zu beteiligen; fordert Vietnam und Kambodscha auf, die Unterstützung von Interpol anzufordern und im Hinblick auf wirksame und langfristige Maßnahmen zur Bekämpfung des weit verbreiteten illegalen Holzeinschlags und des Holzschmuggels über die Grenze nach Vietnam zusammenzuarbeiten; fordert die vietnamesischen Behörden auf, dieselben Maßnahmen auch in Bezug auf Einfuhren aus anderen Lieferländern zu ergreifen, bei denen ähnliche Bedenken bestehen oder entstehen könnten, insbesondere jenen in Afrika, etwa der Demokratischen Republik Kongo;

13. betont, dass die regionale Dimension des illegalen Holzeinschlags sowie der Beförderung und Verarbeitung von illegalem Holz und des Handels damit entlang der gesamten Lieferkette in Angriff genommen werden muss; fordert, dass diese regionale Dimension bei der Evaluierung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens berücksichtigt wird, indem der Zusammenhang zwischen schwächeren Durchsetzungsmechanismen in anderen Ländern der Region und dem Anstieg der Ausfuhren aus diesen Ländern in die EU bewertet wird;

14. betont, dass der illegale Holzeinschlag und die Waldschädigung durch schlechte Politikgestaltung und Korruption in der Forstwirtschaft beschleunigt werden und dass der Erfolg der FLEGT-Initiative auch von der Bekämpfung der Fälle von Betrug und Korruption in der gesamten Holzlieferkette abhängt; fordert die Regierung Vietnams mit Nachdruck auf, Anstrengungen zu unternehmen, um der weit verbreiteten Korruption ein Ende zu setzen sowie weiteren Faktoren, die diese Art von Handel befeuern, Einhalt zu gebieten, insbesondere im Zusammenhang mit den Zollbehörden sowie mit anderen Behörden, die bei der Umsetzung und Durchsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens eine zentrale Rolle spielen werden, und so ein konkretes Zeichen zu setzen, um zu zeigen, dass sich Vietnam uneingeschränkt zu dem freiwilligen Partnerschaftsabkommen verpflichtet; betont, dass die Strafflosigkeit in der Forstwirtschaft beendet werden muss, indem die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen sichergestellt wird;

Dienstag, 12. März 2019

15. begrüßt, dass die Regierung Vietnams kürzlich einen Aktionsplan zur Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens angenommen hat, und fordert sie auf, ein konkretes, zeitgebundenes und messbares Konzept zu verfolgen; begrüßt, dass am 1. Januar 2019 das neue Forstgesetz in Kraft getreten ist, wonach die Einfuhr von illegal erzeugtem Holz nach Vietnam verboten ist, und fordert die vietnamesischen Behörden nachdrücklich auf, dieses Verbot durchzusetzen und erforderlichenfalls rasch Umsetzungsmaßnahmen anzunehmen, mit denen die Zeit, bis das TLAS einsatzfähig wird, überbrückt werden kann;

16. begrüßt, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam Bestimmungen über nachhaltige Forstwirtschaft umfasst, in denen auch auf das freiwillige Partnerschaftsabkommen Bezug genommen wird; hält die Kommission dazu an, bei der Umsetzung des Freihandelsabkommens besonderes Augenmerk auf den Handel mit Holz und Holzzeugnissen zu legen und die Handelsströme aufmerksam zu beobachten, um sicherzustellen, dass durch die zusätzliche Liberalisierung des Handels das Risiko des illegalen Handels nicht steigt;

17. fordert die Kommission auf, dem Parlament jährlich über die Fortschritte, die Vietnam bei der Umsetzung des freiwilligen Partnerschaftsabkommens, auch im Hinblick auf die Forderungen in dieser Entschließung, erzielt hat, sowie über die Tätigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung Bericht zu erstatten, damit eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann, sobald der Vorschlag für den delegierten Rechtsakt vorgelegt wird, mit dem die Anerkennung von FLEGT-Genehmigungen gestattet wird; fordert die Kommission auf, im Zuge der nächsten Überprüfung der FLEGT-Verordnung eine Verbesserung der Verordnung dahingehend in Betracht zu ziehen, dass sie in der Lage ist, auf schwerwiegende Verstöße gegen die im freiwilligen Partnerschaftsabkommen verankerten Verpflichtungen rasch zu reagieren;

18. fordert die Kommission auf, den Dialog mit den wichtigsten Einfuhrländern in der Region und den wichtigsten Handelspartnern der EU — etwa China und Japan — zu fördern und sich ihnen gegenüber für die EU-Holzverordnung einzusetzen und in den bilateralen Beziehungen mit diesen Ländern, etwa in den Handelsbeziehungen, konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels höhere Priorität einzuräumen mit dem Ziel, weltweit gleiche Ausgangsbedingungen herzustellen, auf deren Grundlage das Problem angegangen werden kann; befürwortet das Vorhaben der Kommission, Verhandlungen mit den Nachbarländern Vietnams über freiwillige Partnerschaftsabkommen aufzunehmen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, und weist besonders auf die Bedeutung von freiwilligen Partnerschaftsabkommen über FLEGT im Rahmen künftiger Instrumente für Entwicklung und Zusammenarbeit hin; fordert die Kommission auf, Instrumente einzusetzen, die den Austausch bewährter Verfahren zwischen Vietnam und anderen Ländern, die bereits ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit der EU abgeschlossen haben, ermöglichen;

19. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Sozialistischen Republik Vietnam und des Königreichs Kambodscha zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0142

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu ratifizieren (10923/2018 — C8-0440/2018 — 2018/0238(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/34)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10923/2018),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) (SEV Nr. 223),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0440/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0070/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0143

Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen zu werden ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragspartei des Übereinkommens des Europarates über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen zu werden (SEV-Nr. 218) (12527/2018 — C8-0436/2018 — 2018/0116(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/35)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12527/2018),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (SEV-Nr. 218),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0436/2018),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2002/348/JI des Rates vom 25. April 2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0080/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 8.5.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 2.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0144

Protokoll zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der EU und China (Beitritt Kroatiens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (05083/2015 — C8-0022/2019 — 2014/0327(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/36)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05083/2015),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits (05880/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0022/2019),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0168/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zu übermitteln.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0145

Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen der EU und Ägypten (Beitritt Kroatiens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (10219/2016 — C8-0135/2017 — 2016/0121(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/37)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10219/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (10221/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0135/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0025/2019),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0146

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Turkmenistan

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates und der Kommission über den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits durch die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft (12183/1/2011 — C8-0059/2015 — 1998/0031R(NLE))

(2021/C 23/38)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates und der Kommission (12183/1/2011),
- gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Turkmenistan andererseits (12288/2011),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0059/2015),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Zentralasien, insbesondere die Entschlüsse vom 20. Februar 2008 zur Strategie der EU für Zentralasien ⁽¹⁾, vom 15. Dezember 2011 zu dem Stand der Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien ⁽²⁾, vom 13. April 2016 zur Umsetzung und Überprüfung der EU-Strategie für Zentralasien ⁽³⁾ vom 22. April 2009 zu dem Interimhandelsabkommen mit Turkmenistan ⁽⁴⁾, und vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf das Interimsabkommen von 1999 über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Turkmenistan andererseits, das am 27. Juli 2009 vom Rat geschlossen wurde (5144/1999), und auf die regelmäßigen Sitzungen des im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses,
- unter Hinweis auf die Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Energiebereich, die von der Europäischen Union und Turkmenistan im Mai 2008 unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), deren Vertragspartei Turkmenistan ist,
- unter Hinweis auf die jährlichen Menschenrechtsdialoge zwischen der EU und Turkmenistan,
- unter Hinweis auf die Zusage der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) in ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2015 an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, in dem die in Ziffer 3 genannten Aspekte behandelt werden,
- unter Hinweis auf das Schreiben der VP/HR an den Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom 5. Juli 2018, in dem sie ihre Unterstützung für das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Turkmenistan bekundet,

⁽¹⁾ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 49.

⁽²⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 91.

⁽³⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 119.

⁽⁴⁾ ABl. C 184 E vom 8.7.2010, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

Dienstag, 12. März 2019

- gestützt auf Artikel 99 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0072/2019),
- A. in der Erwägung, dass Zentralasien eine Region ist, in der sich die Europäische Union immer stärker engagiert;
- B. in der Erwägung, dass ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) mit Turkmenistan 1997 paraphiert und 1998 unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass seither 14 der 15 ursprünglichen Unterzeichnermitgliedstaaten das PKA ratifiziert haben und dass nur die Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich aussteht; in der Erwägung, dass Turkmenistan das PKA 2004 ratifizierte; in der Erwägung, dass der Beitritt der Mitgliedstaaten, die der EU nach der Unterzeichnung des Abkommens beigetreten sind, zum PKA Gegenstand eines gesonderten Protokolls und eines gesonderten Ratifizierungsverfahrens ist;
- C. in der Erwägung, dass das PKA nach vollständiger Ratifizierung zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen und dann von Jahr zu Jahr verlängert wird, wenn keine Partei es kündigt, sodass die EU das Abkommen kündigen kann, falls sich erhebliche Zweifel daran ergeben, dass die Menschenrechte geachtet werden, oder falls es zu anderen schwerwiegenden Verstößen kommt; in der Erwägung, dass die Vertragsparteien das PKA ändern können, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen;
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament im April 2009 vom Rat im Rahmen eines fakultativen, rechtlich nicht bindenden Verfahrens zum Interimshandelsabkommen mit Turkmenistan konsultiert wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) die Vergleichsmaßstäbe, nach denen die Fortschritte in Turkmenistan gemessen werden sollten, ebenso festgelegt haben wie die Kriterien für die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Einklang mit den international anerkannten Normen für Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung und Menschenrechte;
- F. in der Erwägung, dass die Achtung der Demokratie und der Grund- und Menschenrechte sowie der Grundsätze der Marktwirtschaft, die als wesentliche Bestandteile des Interimshandelsabkommens in dessen Artikel 1 und in Artikel 2 des PKA festgelegt sind, auch künftig langfristige Ziele für Turkmenistan sein sollten; in der Erwägung, dass die Anwendung des Abkommens einseitig ausgesetzt werden kann, wenn eine der Parteien gegen diese Bestandteile verstößt;
- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten aufgrund der Erwägungen in dem Entwurf einer Empfehlung, die Zustimmung des Parlaments zum Abschluss des PKA zu erteilen, und des ihm beigefügten Entwurfs eines Berichts vom 8. Mai 2015, der einen Entschließungsantrag enthält, am 24. Mai 2016 beschloss, das Verfahren vorübergehend auszusetzen, bis seiner Ansicht nach ausreichende Fortschritte im Bereich der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erzielt worden sind, und beschloss, das derzeitige Übergangsverfahren einzuleiten;
- H. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung für eine prinzipientreue und konsequente Politik der EU im Hinblick auf die Beziehungen mit Turkmenistan ist, dass die vom Parlament in seinen früheren Entschließungen formulierten Vergleichsmaßstäbe für die Messung der Fortschritte des Landes im Menschenrechtsbereich auch künftig gelten;
- I. in der Erwägung, dass Turkmenistan 2015 einen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte für den Zeitraum 2016–2020 angenommen hat, der 2013 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ausgearbeitet worden war;
- J. in der Erwägung, dass Turkmenistan internationale Abkommen geschlossen hat, etwa den IPBPR, den IPWSKR oder Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO);
1. fordert den Rat, die Kommission und die VP/HR auf, vor Erteilung der Zustimmung zum PKA umgehend die folgenden und binnen kurzer Zeit messbaren Vergleichsmaßstäbe anzulegen und anhand der Empfehlungen der Vereinten Nationen, der OSZE und der EBWE festzustellen, ob die Staatsorgane Turkmenistans nachhaltige Fortschritte erzielt haben, und zwar in Bezug darauf, dass

Dienstag, 12. März 2019

Politisches System, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung

- i) Exekutive, Legislative und Judikative klar voneinander getrennt werden und unter anderem der Bevölkerung echte Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen ermöglicht und garantiert wird, wobei auch internationaler Sachverstand wie die Venedig-Kommission des Europarates und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE zurate gezogen wird, um zu bewerten, inwieweit die Verfassung Turkmenistans mit diesen demokratischen Grundsätzen vereinbar ist, und vonseiten Turkmenistans die Bereitschaft bezeugt wird, den Reformempfehlungen dieser Organisationen Rechnung zu tragen,
- ii) die Registrierung nichtstaatlicher Organisationen und deren Arbeit nicht mehr eingeschränkt werden,

Menschenrechte und Grundfreiheiten

- iii) die Verpflichtungen, die die turkmenische Regierung in ihrem Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte für den Zeitraum 2016–2020 eingegangen ist, umgesetzt werden,
 - iv) dem geheimen und gewaltsamen Verschwindenlassen von Menschen sowie Zwangsarbeit und Folter ein Ende bereitet wird, Angaben zum Schicksal oder Aufenthaltsort Verschwundener gemacht werden und den Angehörigen gestattet wird, mit Inhaftierten in Kontakt zu bleiben, die Existenz politischer Gefangener von den Staatsorganen eingeräumt und internationalen Organisationen und unabhängigen Beobachtern einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu dem Land gewährt wird,
 - v) der ungehinderte Zugang zu verschiedenerlei Informationsquellen sichergestellt und insbesondere dafür gesorgt wird, dass alternative Informationsquellen einschließlich internationaler Kommunikationseinrichtungen zugänglich sind und Telekommunikationsgeräte, z. B. private Parabolantennen oder erschwingliche Internetanschlüsse, weiterhin genutzt werden können,
 - vi) der Verfolgung und Einschüchterung von im In- und Ausland ansässigen unabhängigen Journalisten, zivilgesellschaftlichen Aktivisten und Menschenrechtsaktivisten sowie deren Familienangehörigen ein Ende bereitet wird, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit garantiert wird,
 - vii) Besuche zugelassen werden, die die Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Menschenrechtsorganisationen beantragt haben, ohne bislang eine Antwort erhalten zu haben,
 - viii) die informelle und willkürliche Reiseverbotsregelung beendet wird, sodass Personen, denen bislang die Erlaubnis, das Land zu verlassen, verweigert wurde, frei reisen können;
2. fordert den Rat, die Kommission und die VP/HR auf, den folgenden langfristigen Empfehlungen für nachhaltige und glaubwürdige Fortschritte Rechnung zu tragen:

Politisches System, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung

- i) Wahrung der Grundsätze des politischen Pluralismus und der demokratischen Rechenschaftspflicht mit ordnungsgemäß funktionierenden politischen Parteien und sonstigen Organisationen, die frei von Einflussnahme tätig sind,
- ii) Fortsetzung der Durchführung der Reformen auf allen Ebenen im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und in allen Bereichen der Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Justiz und Strafverfolgung,
- iii) starke und wirksame Schutzvorkehrungen gegen Korruption auf hoher Ebene, Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Drogenhandel,
- iv) uneingeschränkte Umsetzung des Gesetzes zum Verbot von Kinderarbeit,

Dienstag, 12. März 2019

Menschenrechte und Grundfreiheiten

- v) allgemeine Achtung der friedlichen und legitimen Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- vi) allgemeine Freizügigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes;
3. betont, dass das Europäische Parlament die Entwicklungen in Turkmenistan und die Umsetzung aller Bestandteile des PKA in den nächsten Jahren aufmerksam verfolgen und beobachten muss; fordert die VP/HR in diesem Zusammenhang auf, den Mechanismus zur Überwachung der Menschenrechte umzusetzen und sich öffentlich dazu zu bekennen, sodass das Parlament, sobald das PKA in Kraft getreten ist, vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ordnungsgemäß über die Umsetzung des PKA und insbesondere seiner Ziele und die Einhaltung von Artikel 2 informiert werden kann, damit es bei dokumentierten und nachgewiesenen schweren Menschenrechtsverletzungen auf die Entwicklungen vor Ort reagieren kann; hebt hervor, dass in derlei Fällen ein Verfahren zur Aussetzung des PKA eingeleitet werden kann, und verpflichtet in dieser Hinsicht dem Schreiben der VP/HR an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Dezember 2015 bei, in dem als Ziel genannt wird, dass
- i) dafür zu sorgen ist, dass das Europäische Parlament ordnungsgemäß über die Umsetzung der Bestimmungen zu den Menschenrechten und der Demokratisierung im PKA in Kenntnis gesetzt wird, Zugang zu einschlägigen Informationen über die Bewertung der Lage im Hinblick auf die Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hat und, sofern es die geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen zulassen, auf Ersuchen vor und im Anschluss an Sitzungen des Kooperationsrates zeitnah unterrichtet wird,
- ii) bei der Vor- und Nachbereitung der jährlichen Menschenrechtsdialoge enger mit dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft zusammengearbeitet wird,
- iii) das Europäische Parlament bei der Ausarbeitung von Aktualisierungen der länderspezifischen Menschenrechtsstrategie der EU für Turkmenistan angehört wird;
4. begrüßt, dass die VP/HV im November 2018 ankündigte, eine vollwertige EU-Delegation in Turkmenistan einzurichten; betont, dass die neue Delegation eine für beide Seiten vorteilhafte und auf die Entwicklungsbedingungen und -anforderungen Turkmenistans zugeschnittene Kooperationsstrategie ausarbeiten, die Lage in dem Land und damit auch Menschenrechtsverletzungen und besorgniserregende Einzelfälle überwachen, in einen Dialog mit den verschiedenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Akteuren des Landes treten, Diplomatie vor Ort ermöglichen und die Verwaltung von im Rahmen der Außenfinanzierungsinstrumente der EU finanzierten Projekten sowie deren Überwachung verbessern sollte;
5. kommt zu dem Schluss, dass es die Zustimmung erteilen wird, sobald es der Auffassung ist, dass die Kommission, der Rat, die VP/HR und die Staatsorgane Turkmenistans die Empfehlungen nach den Absätzen 1 und 3 in gebührendem Maße umgesetzt haben;
6. beauftragt seinen Präsidenten, dass er den Rat, die Kommission und die VP/HR auffordert, dem Parlament regelmäßig wesentliche Informationen zur Lage in Turkmenistan zu übermitteln;
- o
- o o
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Vizepräsidentin und Hohen Vertreterin sowie der Regierung und dem Parlament von Turkmenistan zu übermitteln.
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0147

Durchführungsbeschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten im Vereinigten Königreich ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten im Vereinigten Königreich (13123/2018 — C8-0474/2018 — 2018/0812(CNS))****(Anhörung)**

(2021/C 23/39)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (13123/2018),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0164/2018),
- unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
- gestützt auf Artikel 78c seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0092/2019),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0148

Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates (COM(2016)0007 — C8-0012/2016 — 2016/0002(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/40)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0007),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0012/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0219/2016),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0002

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und auf das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), sowie zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2019/884.)

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0149

Zentralisiertes System für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN) (COM(2017)0344 — C8-0217/2017 — 2017/0144(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/41)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0344),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0217/2017),
- unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0018/2018),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0144

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/816.)

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0150

Programm für das Europäische Solidaritätskorps *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 — C8-0264/2018 — 2018/0230(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/42)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0440),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 165 Absatz 4, Artikel 166 Absatz 4 und Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0264/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. Dezember 2018 ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0079/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0230

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 165 Absatz 4, 166 Absatz 4 und 214 Absatz 5,

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 201.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 282.

Dienstag, 12. März 2019

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinsamen Wert, **der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert ist**, orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen. [Abänd. 1]
- (1a) *Da die Zahl humanitärer Krisen und Notfallsituationen weltweit stark zunimmt, muss die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten, die von vom Menschen verursachten Katastrophen oder von Naturkatastrophen betroffen sind, gestärkt werden, auch mit dem Ziel, eine solidarische Haltung unter den EU-Bürgern stärker zu fördern und die Sichtbarkeit der humanitären Hilfe für sie zu stärken.* [Abänd. 2]
- (1b) *Humanitäre Hilfe basiert auf den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung, die im humanitären Völkerrecht und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verankert sind. Durch humanitäre Hilfe wird bedarfsorientierte Notfallunterstützung geleistet, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren sowie um schutzbedürftigen Gruppen, die von durch Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, Schutz zu bieten. Die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenvorsorge durch Maßnahmen zur Schaffung von Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit sind ebenfalls grundlegende Bestandteile der humanitären Hilfe.* [Abänd. 3]
- (2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016 wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Aufstellung eines Programms für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Programm“) angekündigt, mit dem jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden soll, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und neue Kompetenzen zu erwerben, wodurch sie nicht nur Arbeitserfahrung, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.
- (3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016 ⁽⁴⁾ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale, **regionale** und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene ~~Unionsprogramme~~ **EU-Programme** mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten **Europäischen** Union anzubieten. [Abänd. 4]
- (4a) *Im Rahmen dieser Verordnung wird Solidarität als Verantwortungsgefühl aller für alle im Sinne einer Verpflichtung für das Gemeinwohl verstanden, was durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht wird, ohne dass dafür eine Gegenleistung erwartet wird.* [Abänd. 5]
- (4b) *Die Unterstützung von Menschen und Gemeinschaften außerhalb der Europäischen Union, die von Katastrophen betroffen oder besonders anfällig für Katastrophen sind und humanitäre Hilfe benötigen, auf der Grundlage der Grundsätze der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist ein wichtiger Ausdruck der Solidarität.* [Abänd. 6]

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 201.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 282.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016)942 final ~~0942~~ **0942**).

Dienstag, 12. März 2019

- (4c) *Die teilnehmenden Freiwilligen und Organisationen, die im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen durchführen, sollten die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätze einhalten. [Abänd. 7]*
- (4d) *Es ist notwendig, die Solidarität mit Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern weiter zu fördern und die EU-Bürger stärker für humanitäre Hilfe und Freiwilligentätigkeiten im Allgemeinen als eine lebenslange Tätigkeit zu sensibilisieren bzw. diese Tätigkeiten sichtbarer zu machen. [Abänd. 8]*
- (4e) *Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl intern als auch durch ihr auswärtiges Handeln umzusetzen. [Abänd. 9]*
- (4f) *In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Mai 2017 zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe hat der Rat anerkannt, dass die Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss, indem humanitäre Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit besser verknüpft werden, und dass die operativen Verbindungen zwischen den komplementären Ansätzen der humanitären Unterstützung, der Entwicklungszusammenarbeit und der Konfliktprävention weiter gestärkt werden müssen. [Abänd. 10]*
- (4) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union wird die Solidarität als einer der Grundsätze der Europäischen Union hervorgehoben. Dieser Grundsatz wird auch in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union als einer der Grundpfeiler des Handelns der EU auf internationaler Ebene bezeichnet.
- (5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche **und sinnvolle** Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen, **inklusiven und sinnvollen** Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, **Wissen**, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer **sowie der multikulturelle Austausch** gefördert werden. [Abänd. 11]
- (6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten hochwertig ~~in dem Sinne sein, dass sie auf sein; sie sollten darauf ausgerichtet sein,~~ nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse ~~eingehen zu erfüllen, die Solidarität zu verbessern und Gemeinschaften sowie die demokratische Teilhabe zu stärken.~~ **Diese Tätigkeiten sollten** jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse, **Fähigkeiten** und Kompetenzen eröffnen. **Sie sollten** finanziell für junge Menschen zugänglich ~~sind sein~~ und unter sicheren, **inklusiven** und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. **Damit nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse genau bestimmt werden können und dafür gesorgt wird, dass das Programm bedarfsorientiert arbeitet, sollte der Dialog mit lokalen und regionalen Behörden und europäischen Netzwerken, die sich dringenden gesellschaftlichen Problemen widmen, gefördert werden. Die solidarischen Tätigkeiten sollten sich nicht abträglich auf bestehende Arbeitsstellen oder Praktika auswirken und dazu beitragen, die Verpflichtungen der Unternehmen im Bereich der sozialen Verantwortung zu stärken, jedoch nicht zu ersetzen.** [Abänd. 12]
- (7) Das Europäische Solidaritätskorps bietet einen zentralen Zugang zu solidarischen Tätigkeiten in der gesamten Union und darüber hinaus. Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politikfeldern und Programmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps gründet auf den Stärken und Synergien von Vorläufer- und bestehenden Programmen, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes⁽⁵⁾ und der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe⁽⁶⁾. Außerdem ergänzt es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, mit denen diese junge Menschen im Rahmen **von Systemen wie** der Jugendgarantie fördern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene,

(5) Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50–73).

(6) Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1–7).

Dienstag, 12. März 2019

die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und das Eurodesk-Netz, **sowie zu relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter Sozialpartner und Netzwerke, die junge Menschen und Freiwillige vertreten**, ist gewährleistet. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen ~~Solidaritäts-~~ **Solidaritätsprogrammen wie Freiwilligen- und Zivildienst** und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren, **damit die Auswirkungen und die positiven Merkmale dieser Programme gegenseitig verstärkt werden und dabei an bewährte Verfahren angeknüpft wird. Das Europäische Solidaritätskorps sollte nationale Programme nicht ersetzen. Der Zugang aller jungen Menschen zu den einzelstaatlichen solidarischen Tätigkeiten sollte sichergestellt werden. Die Kommission sollte praktische Leitlinien zur Komplementarität des Programms mit anderen Programmen und Finanzierungsquellen der Europäischen Union sowie zu Synergien zwischen diesen ausarbeiten.** [Abänd. 13]

- (8) Für die Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene sollten sowohl grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps als auch Freiwilligentätigkeiten, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 unterstützt werden, als gleichwertig mit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes ausgeführten Tätigkeiten gelten.
- (8a) **Die Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 sollte im Rahmen des Programms nicht erneut erfolgen, und bei der Umsetzung dieser Verordnung ab 2021 sollte Gleichwertigkeit anerkannt werden.** [Abänd. 14]
- (9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue ~~Möglichkeiten~~ **nichtformale und informelle Lernmöglichkeiten**, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für ~~Mitglieder des Teilnehmer am~~ Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren. **Es sollte zudem zur Unterstützung und Stärkung bestehender Organisationen beitragen, die solidarische Tätigkeiten durchführen.** [Abänd. 15]
- (10) Diese Tätigkeiten sollten **einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen und** Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; ~~sie können.~~ **Es sollte möglich sein, dass diese Tätigkeiten** in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden **können**, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, **interkultureller und interreligiöser Dialog, soziale Inklusion, Inklusion von Menschen mit Behinderungen**, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbereitung und -vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, **Kultur einschließlich Kulturerbe**, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen **mit dem Schwerpunkt auf der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen Migranten konfrontiert sind**, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausgabedimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den ~~Mitgliedern Teilnehmern~~ vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können. [Abänd. 16]
- (11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement, **ihre demokratische Teilhabe** und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten **auf einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten beruhen**, keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten. [Abänd. 17]
- (12) **Leicht zugängliche** Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen ~~zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was~~

Dienstag, 12. März 2019

ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika ⁽⁷⁾ dargestellten Qualitätsgrundsätzen **sollten sowohl aus finanzieller als auch aus organisatorischer Sicht klar von Freiwilligenaktivitäten abgegrenzt sein. Praktika sollten nie zum Ersatz von Arbeitsstellen führen. Bezahlte Praktika und Arbeitsstellen können für benachteiligte junge Menschen und für junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen allerdings einen Anreiz darstellen, sich an Aktivitäten mit Solidaritätsbezug zu beteiligen, die ihnen andernfalls womöglich nicht zugänglich wären. Außerdem bieten sie einen eindeutigen europäischen Mehrwert, indem sie dazu beitragen, noch bestehende zentrale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und örtliche Gemeinschaften zu stärken. Praktika können den Übergang junger Menschen von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern, was entscheidend für ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist.** Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können. **Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika und Arbeitsstellen sollten stets von der teilnehmenden Organisation vergütet werden, die das Mitglied betreut und beschäftigt. Praktika sollten auf einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung beruhen, die dem geltenden Recht des jeweiligen Landes, in dem das Praktikum stattfindet, entspricht, und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika dargestellten Grundsätzen orientieren. Arbeitsstellen sollten auf einem Beschäftigungsvertrag gemäß dem nationalen Recht bzw. den geltenden Tarifverträgen des teilnehmenden Landes, in dem die Beschäftigung stattfindet, beruhen. Die finanzielle Unterstützung für teilnehmende Organisationen, die Arbeitsstellen anbieten, sollte zwölf Monate nicht überschreiten. Die teilnehmenden Organisationen sollten über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Teilnehmern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können. Praktika und Arbeitsstellen sollten mit einer auf die Teilnahme des Teilnehmers abgestimmten angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach dem Einsatz einhergehen. Praktika und Arbeitsstellen könnten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, sowie — bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten — über die Mitgliederorganisationen des EURES-Netztes gemäß der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾. [Abänd. 19]**

- (12a) *Es sollte sichergestellt werden, dass Praktika und Arbeitsstellen allen jungen Menschen offenstehen, vor allem jungen Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, darunter junge Menschen mit Behinderungen bzw. gesellschaftlichen oder kulturellen Nachteilen, Migranten und Einwohner isolierter ländlicher Gebiete und der Gebiete der Europäischen Union in äußerster Randlage. [Abänd. 19]*
- (13) *Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, ~~Ideen~~ **innovative Lösungen für gemeinsame Herausforderungen mittels eines von unten ausgehenden Ansatzes zu erproben entwickeln**, und sie ~~unterstützen mit ihnen werden~~ junge Menschen dabei **unterstützt**, selbst solidarische Tätigkeiten ~~durchzuführen~~ **aktiv zu befördern**. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von ~~Mitgliedern des Teilnehmern am~~ **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps, sich ~~selbstständig~~ **selbstständig** zu machen **und weiterhin bürgerschaftliches Engagement zu zeigen, entweder als Freiwillige, Praktikanten oder Verbände Beschäftigte in Verbänden**, Nichtregierungsorganisationen oder ~~andere~~ **anderen** Einrichtungen zu ~~gründen~~, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren. **Im Wesentlichen soll mit dem Programm für ein Umfeld gesorgt werden, das junge Menschen zunehmend motiviert, sich an solidarischen Tätigkeiten zu beteiligen und im öffentlichen Interesse zu handeln.** [Abänd. 20]*

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1). Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

Dienstag, 12. März 2019

- (13a) **Freiwillige können zur Stärkung der Kapazitäten der Europäischen Union beitragen, bedarfsorientierte und auf Grundsätzen beruhende humanitäre Hilfe zu leisten, und zur Verbesserung der Wirksamkeit humanitärer Hilfe beitragen, sofern sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und ihnen so die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, und sofern sie vor Ort entsprechend unterstützt bzw. betreut werden. Daher sind vor Ort verfügbare hochqualifizierte, gut geschulte und erfahrene Betreuer bzw. Mentoren für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen sowie für die Unterstützung der Freiwilligen von größter Bedeutung.** [Abänd. 21]
- (14) Junge Menschen und Organisationen, die am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen, sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Tätigkeiten für immer mehr ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps fördert Vernetzungsaktivitäten, die auf eine Stärkung des Engagements junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs ~~nützlicher~~ **bewährter** Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Aktivitäten tragen ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren sowie zur Sammlung von **detaillierten und aufschlussreichen** Rückmeldungen von ~~Mitgliedern~~ **Teilnehmern** und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Programms bei. **Bei den Rückmeldungen sollten auch Fragen zu den Zielen des Programms berücksichtigt werden, um besser bewerten zu können, ob diese verwirklicht werden.** [Abänd. 22]
- (14a) **Für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms sind eine verbesserte Sichtbarkeit und stärkere Sensibilisierung erforderlich sowie bessere Information über die verfügbaren Fördermöglichkeiten durch Informationskampagnen (u. a. einen Informationstag über das Europäische Solidaritätskorps) und dynamische Kommunikationsmittel mit starkem Schwerpunkt auf den sozialen Medien, sodass die Zielgruppen, sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, bestmöglich sensibilisiert werden.** [Abänd. 23]
- (15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, **mit denen das Ziel der Inklusion erreicht werden soll, und zwar insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen angemessenen herkömmlichen und Online-Fortbildungen**, sprachlicher Unterstützung, **geeigneter Unterkunft**, Versicherungen und Unterstützung der ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** bei **vereinfachten** administrativen Verfahren **vor** und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. **Die Unterstützungsmaßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und anderen gemeinnützigen und zivilgesellschaftlichen Organisationen konzipiert und geleistet werden, um deren Fachwissen auf dem Gebiet zu nutzen.** Die Sicherheit der ~~Freiwilligen~~ **Teilnehmer** und der **Zielgruppe der Begünstigten** ist **nach wie vor** von allerhöchster Wichtigkeit, ~~daher~~. **Sämtliche Tätigkeiten sollten dem Grundsatz der Schadensvermeidung folgen. Teilnehmer** sollten ~~Freiwillige~~ nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder ~~nicht internationalen~~ **nationalen** bewaffneten Konflikten **bzw. in Einrichtungen** entsandt werden, **die internationalen Menschenrechtsstandards nicht entsprechen. Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Kindern umfassen, sollten sich an dem Grundsatz des Kindeswohls orientieren und gegebenenfalls Überprüfungen des Hintergrunds von Teilnehmern und andere Maßnahmen zum Schutz der Kinder beinhalten.** [Abänd. 25]
- (15a) **Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind gemäß den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) und gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, den Übergang von der Unterbringung schutzbedürftiger Personen, darunter Menschen mit Behinderung und Kinder, in Einrichtungen zu einer von Familien und von der Gemeinschaft getragenen Pflege zu fördern und zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollten Maßnahmen oder Initiativen, die der Verpflichtung zur Beendigung der Praxis der Unterbringung in Einrichtungen im Wege stehen, sowie Einsätze, die für Kinder oder Menschen mit Behinderungen schädlich wären, im Rahmen des Programms nicht unterstützt werden.** [Abänd. 26]
- (15b) **Die Grundsätze der Europäischen Union zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten in allen Phasen der Durchführung des Programms uneingeschränkt eingehalten werden, auch bei der Erfassung und Auswahl der Teilnehmer und Organisationen.** [Abänd. 27]

Dienstag, 12. März 2019

- (16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens ⁽⁹⁾ dargelegt. **Um sicherzustellen, dass angemeldeten Kandidaten angemessene Tätigkeiten der Solidarität angeboten werden, sollten sie über die Lernergebnisse von Tätigkeiten der Solidarität informiert werden, bevor sie sich für eine Teilnahme entscheiden. Zu diesem Zweck sollte gegebenenfalls der Rückgriff — auf EU-Ebene und nationaler Ebene — auf wirksame Instrumente für die Anerkennung von nicht formal und informell erworbenen Kompetenzen (z. B. Youthpass und Europass) angeregt werden.** [Abänd. 27]
- (16a) **Nationale Agenturen sollten junge Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke, Bildungseinrichtungen und Workshops auszutauschen. Frühere Freiwillige bzw. Botschafter könnten außerdem an der Schulung zukünftiger Bewerber mitwirken.** [Abänd. 28]
- (17) Ein Qualitätssiegel sollte ~~sicherzustellen~~ **sicherstellen**, dass die teilnehmenden Organisationen **die Werte, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union vertreten sowie** den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte, **Pflichten** und ~~Pflichten~~ **Sicherheitsstandards** in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit **(einschließlich der Phase vor und nach der jeweiligen Tätigkeit)** entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. **Qualitätssiegel sollten nach Art der solidarischen Tätigkeit untergliedert sein.** [Abänd. 29]
- (18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. **Es sollten unterschiedliche Qualitätssiegel für die solidarische Freiwilligentätigkeit sowie für Freiwilligentätigkeit zur Unterstützung humanitärer Hilfseinsätze und für Praktika und Arbeitsstellen entsprechend der Funktion der jeweiligen teilnehmenden Organisation eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten wirksam entsprechen.** Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und ~~könnte~~ **sollte** aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind. **Der Verwaltungsaufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden, damit kleinere Organisationen nicht von der Teilnahme abgeschreckt werden.** [Abänd. 30]
- (19) Eine Stelle, die Mittel für das Angebot von Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen will, sollte als Voraussetzung zunächst ein Qualitätssiegel erhalten haben. Diese Anforderung gilt nicht für natürliche Personen, die im Namen einer informellen Gruppe von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps um finanzielle Unterstützung für ihre Solidaritätsprojekte ersuchen.
- (19a) **Generell sollten Finanzierungsanträge bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht werden, in dem die teilnehmende Organisation beheimatet ist. Finanzierungsanträge für solidarische Tätigkeiten europaweiter oder internationaler Organisationen, für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und für solidarische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern werden bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) eingereicht, die durch den Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/776/EU ⁽¹⁰⁾ eingerichtet wurde.** [Abänd. 31]
- (20) Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahrnehmen. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten ~~und~~, der Beratung und Unterstützung der ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** während der solidarischen Tätigkeit **sowie der Erteilung von Rückmeldungen nach der Tätigkeit**, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von ~~Mitgliedern~~ **Teilnehmern** vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** an lokale Organisationen nach der Tätigkeit,

⁽⁹⁾ Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

⁽¹⁰⁾ **Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).**

Dienstag, 12. März 2019

um so Gelegenheiten für weitere solidarische Tätigkeiten zu eröffnen. Außerdem sollten nationale Agenturen Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke und Bildungseinrichtungen zu teilen und so zur Bewerbung des Programms beizutragen. Die nationalen Agenturen sollten die Freiwilligen bei dieser Tätigkeit unterstützen. [Abänd. 32]

- (20a) Um solidarische Tätigkeiten unter jungen Menschen zu unterstützen, sollten teilnehmende Organisationen öffentliche oder private Einrichtungen oder internationale Organisationen sein, gleich ob gemeinnützig oder gewinnorientiert, zu denen Jugendorganisationen, religiöse Einrichtungen wohltätige Vereinigungen, säkular-humanistische Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder andere Akteure der Zivilgesellschaft gehören können. Geldmittel sollten im Rahmen des Programms ausschließlich für den gemeinnützigen Teil der Tätigkeiten teilnehmender Organisationen bereitgestellt werden. [Abänd. 33]
- (21) Die Ausweitung von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps sollte erleichtert werden. **Zugleich müssen potenzielle Begünstigte ordnungsgemäß und laufend über solche Möglichkeiten informiert werden.** Es sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um Träger von Projekten des Europäischen Solidaritätskorps dabei zu unterstützen, Finanzhilfen zu beantragen oder Synergien mit der Förderung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Programme in den Bereichen Migration, Sicherheit, Justiz und Bürgerschaft, Gesundheit und Kultur zu entwickeln. [Abänd. 34]
- (22) Die Ressourcenzentren des Europäischen Solidaritätskorps sollten die Durchführungsstellen, die teilnehmenden Organisationen und die jungen Menschen, die sich im Europäischen Solidaritätskorps engagieren, unterstützen, um die Durchführung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps qualitativ zu verbessern sowie die Ermittlung und Validierung von bei diesen Tätigkeiten erworbenen Kompetenzen weiterzuentwickeln, auch durch die Ausstellung von Youthpass-Bescheinigungen.
- (23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte **gemäß den Standards der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽¹¹⁾ ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen, **barrierefreien und nutzerfreundlichen** Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten ~~und~~. **Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps bietet** eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung **vor und** nach Abschluss der Tätigkeit, **Rückmeldungs- und Bewertungsmechanismen** sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können. **Eine einzige Anlaufstelle bietet zwar den Vorteil eines gemeinsamen Zugangs zu verschiedenen Tätigkeiten, doch können Einzelpersonen beim Zugriff auf das Portal des Europäischen Solidaritätskorps auf physische, soziale oder anderweitige Hindernisse stoßen. Um diese Hindernisse zu überwinden, sollten die teilnehmenden Organisationen den Teilnehmern bei der Registrierung unterstützend zur Seite stehen.** [Abänd. 35]
- (24) Bei der Weiterentwicklung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps sollte der Europäische Interoperabilitätsrahmen ⁽¹²⁾ berücksichtigt werden, der spezifische Leitlinien für die Einrichtung interoperabler digitaler öffentlicher Dienste enthält und von den Mitgliedstaaten und anderen Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums durch nationale Interoperabilitätsrahmen umgesetzt wird. Er enthält 47 konkrete Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen dazu, wie sie die Lenkung ihrer Interoperabilitätsaktivitäten verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen aufbauen, Verfahren zur Unterstützung durchgehender digitaler Dienste straffen und dafür sorgen können, dass die Interoperabilitätsbemühungen durch bestehende und neue Vorschriften nicht beeinträchtigt werden. **Darüber hinaus sollte das Portal gemäß den Standards der Richtlinie (EU) 2016/2102 gestaltet werden.** [Abänd. 36]
- (24a) **Um die Transparenz der Umsetzung und die Wirksamkeit des Programms zu verbessern, sollte die Kommission die Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, regelmäßig bezüglich der Umsetzung des Programms konsultieren.** [Abänd. 37]
- (24b) **Für ein reibungsloses Funktionieren des Programms und einen rechtzeitigen Start der Maßnahmen des Programms kommt es darauf an, in den Arbeitsprogrammen des Programms Mechanismen zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Angebote den angemeldeten jungen Menschen innerhalb eines angemessenen und relativ überschaubaren Zeitrahmens vorgelegt werden. Angemeldete Kandidaten sollten daher regelmäßig**

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen Stellen (ABL L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäischer Interoperabilitätsrahmen — Umsetzungsstrategie (COM(2017) 134 final 0134).

Dienstag, 12. März 2019

Informationen und Aktualisierungen zu den verfügbaren Einsätzen und aktiv teilnehmenden Organisationen erhalten, um ihr Engagement für das Programm nach ihrer Anmeldung zu fördern; dabei sollten sie auch die Möglichkeit haben, direkt Kontakt zu den auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Solidarität tätigen Akteuren aufzunehmen. [Abänd. 38]

- (25) Die Verordnung [die neue Haushaltsordnung]⁽¹³⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (26) Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁽¹⁵⁾ administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTA“) kann gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽¹⁶⁾ Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden, wie dies in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ vorgesehen ist. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTA und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.
- (27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind junge Menschen im Alter von 18 bis 30 Jahren; Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein.
- (27a) **Gemäß den der Europäischen Union zugrundeliegenden Grundsätzen der Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung sollten EU-Bürger und langfristig in der Europäischen Union aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit haben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. In Anbetracht der spezifischen Herausforderungen des humanitären Kontexts müssen die Teilnehmer der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ein Mindestalter von 18 Jahren haben und können ein breites Spektrum an Profilen und Generationen repräsentieren, deren Kompetenzen von Belang sind, um diese humanitären Maßnahmen erfolgreich durchzuführen. [Abänd. 39]**
- (28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für **solche mit schlechteren Ausgangschancen gemäß der Beschreibung in der Strategie für Inklusion und Vielfalt**, die ~~am stärksten benachteiligten~~ **im Rahmen des Programms Erasmus+ für junge Menschen konzipiert wurde und angewandt wird**. Es sollte besondere Maßnahmen **wie etwa geeignete Formate für solidarische Tätigkeiten und individuelle Betreuung** geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme ~~benachteiligter~~ **junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen** gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. **Zu diesem Zweck sollten junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, unbeschadet der Möglichkeit, in Vollzeit und in einem anderen Land als dem Wohnsitzland an dem Programm teilzunehmen, auch die Möglichkeit haben, in Teilzeit oder im Wohnsitzland teilzunehmen, und sollten Nutzen aus anderen Maßnahmen ziehen, mit denen ihre Teilnahme am Programm erleichtert werden soll**. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder

⁽¹³⁾ [Verweis auf die Haushaltsordnung].

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Dienstag, 12. März 2019

bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten — im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen — Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören. [Abänd. 40]

- (28a) **Die Kapazitäten von Aufnahmepartnerorganisationen in Drittländern sollten besonders berücksichtigt und gefördert werden. Zudem müssen die Tätigkeiten der Freiwilligen in den lokalen Kontext eingebettet werden, und die Interaktion der Freiwilligen mit lokalen Akteuren im humanitären Bereich, der Aufnahmegemeinschaft und der Zivilgesellschaft muss gefördert werden.** [Abänd. 41]
- (29) Angesichts der Notwendigkeit, ~~den Folgen des Klimawandels~~ — im Einklang mit den Zusagen der Union ~~entgegenzuwirken~~, das Pariser Übereinkommen von Paris umzusetzen und auf die UN-Ziele **Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten —, ~~den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken~~, wird das Programm helfen, ~~die Bekämpfung des Klimawandels zu berücksichtigen~~ **einen Beitrag dazu, dass der Klimaschutz in alle Bereiche einfließt**, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels ~~beitragen, dass leisten, während der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 mindestens 25 % der EU-Ausgaben Ausgaben aus dem Unionshaushalt zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden zu verwenden und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein jährliches Ziel von 30 % zu erreichen~~. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und der Überprüfungsverfahren erneut bewertet. [Abänd. 42]
- (30) Mit der vorliegenden Verordnung wird für den Zeitraum 2021 bis 2027 eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁸⁾ bilden soll.
- (30a) **Ein angemessener Teil der Mittelausstattung sollte für den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Jugendnetzwerken aufgewendet werden.** [Abänd. 43]
- (31) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos einer Nichteinhaltung der Bestimmungen. Bei Zuschüssen sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und Kosten je Einheit geprüft werden.
- (32) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; in diesem Abkommen ist geregelt, dass die Durchführung von Unionsprogrammen durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Diese Verordnung sollte dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Die umfassende Teilnahme von Drittländern am Programm sollte nach Maßgabe von spezifischen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittlands am Programm erfolgen. Die umfassende Teilnahme beinhaltet die Verpflichtung, eine nationale Agentur einzurichten und einige der Maßnahmen des Programms auf dezentraler Ebene zu verwalten. Personen und Stellen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sollten nach Maßgabe des Arbeitsprogramms und der von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an einigen der Maßnahmen des Programms teilnehmen können.
- (33) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit die teilnehmenden Länder und andere Programme der Union im Einklang mit den Regeln des Europäischen Solidaritätskorps zusätzliche nationale Mittel zur Verfügung stellen können, um die Wirkung des Europäischen Solidaritätskorps zu maximieren.
- (34) Gemäß [Artikel 88 des neuen Ratsbeschlusses über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete]⁽¹⁹⁾ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.

⁽¹⁸⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁽¹⁹⁾ [Verweis auf den neuen Ratsbeschluss über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete].

Dienstag, 12. März 2019

- (35) Im Einklang mit der ~~Kommissionsmitteilung~~ **Mitteilung der Kommission mit dem Titel** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁽²⁰⁾ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden ~~Maßnahmen~~ **Vorkehrungen wie etwa die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit** getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. ~~Die entsprechenden Maßnahmen~~ **Diese Vorkehrungen** werden regelmäßig überwacht und evaluiert. [Abänd. 44]
- (36) **Da das Programm über einen Zeitraum von sieben Jahren durchgeführt wird, muss für eine angemessene Flexibilität gesorgt werden, damit das Programm an sich wandelnde Gegebenheiten und politische Prioritäten für die Umsetzung von solidarischen Tätigkeiten angepasst werden kann. Diese Verordnung als solche legt nicht im Einzelnen fest, wie die Maßnahmen zu gestalten sind, und greift weder den politischen Prioritäten noch den jeweiligen Haushaltsprioritäten für die nächsten sieben Jahre vor. Stattdessen sollten die sekundären politischen Optionen und Prioritäten einschließlich der Einzelheiten der durch die verschiedenen Tätigkeiten umzusetzenden konkreten Maßnahmen in einem Jahresarbeitsprogramm im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ Haushaltsordnung** ~~im Einklang mit der Kommission Arbeitsprogramme annehmen und das Europäische Parlament und den Rat davon unterrichten~~ **festgelegt werden.** Im Arbeitsprogramm sollten **außerdem** die Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des Programms für die Durchführung des Programms notwendig sind, die Kriterien für die Auswahl von Projekten und die Gewährung von Finanzhilfen sowie alle übrigen erforderlichen Aspekte festgelegt werden. Die Arbeitsprogramme und jegliche Änderungen derselben sollten ~~gemäß dem Prüfverfahren durch Durchführungsrechtsakte~~ **im Wege von delegierten Rechtsakten** angenommen werden. **Im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit bei der Ausarbeitung und Erstellung delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen und dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit, rechtzeitig und in angemessener Weise erhalten.** [Abänd. 45]
- (37) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung muss das Programm auf der Grundlage von Informationen evaluiert werden, die mittels spezifischer Überwachungsanforderungen erfasst werden, wobei Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten spezifische, im Zeitverlauf messbare und realistische Indikatoren umfassen und die Grundlage für die Evaluierung der Wirksamkeit des Programms vor Ort bilden.
- (38) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, **regionaler**, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. **Das Programm sollte über dynamische Kommunikationskanäle und insbesondere über die sozialen Medien beworben werden, um eine große Anzahl infrage kommender Kandidaten zu erreichen.** Besondere Aufmerksamkeit sollte Sozialunternehmen gelten; sie sollten zur Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Solidaritätskorps ermutigt werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, ~~gegebenenfalls auf Websites der Union und im Rahmen von Programmen der Union, die mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger~~ **dem Europäischen Solidaritätskorps zusammenhängen, wahrgenommen werden und erforderlichenfalls von anderen Interessenträgern gefördert** werden. [Abänd. 46]
- (39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen ~~vorzugsweise~~ **eng und partnerschaftlich** mit Nichtregierungsorganisationen, **Sozialunternehmen**, Jugendorganisationen, **Behindertenverbänden** und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, ~~in Partnerschaft~~ **einschließlich Freiwilligeninfrastrukturen und Unterstützungsgagenturen wie Freiwilligenzentren**, eng zusammenarbeiten. [Abänd. 47]
- (40) Um die an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten der Kommission auszuschöpfen, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung für die Kommunikation zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der **barrierefreien** institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit diese mit dem allgemeinen Ziel dieser Verordnung in Zusammenhang stehen. [Abänd. 48]

⁽²⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank — Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017) 623 final 0623).

⁽²¹⁾ **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).**

Dienstag, 12. März 2019

- (41) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Verwaltungsmechanismen zurückgreifen. Die Durchführung des Programms sollte daher bestehenden Strukturen anvertraut werden, nämlich der Kommission und den nationalen Agenturen, die mit der Durchführung der in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen betraut wurden. Die Kommission sollte regelmäßig die wichtigsten Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, zur Umsetzung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps konsultieren.
- (42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung, **der Kostenoptimierung** und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde. **[Abänd. 49]**
- (43) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln **und weiteren rechtlichen Problemen, die jungen Menschen den Zugang zum Programm verbauen könnten**. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten. **[Abänd. 50]**
- (44) Das System für die Leistungsberichterstattung sollte gewährleisten, dass die Daten für die Überwachung und die Evaluierung der Durchführung des Programms effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden und die geeignete Granularität aufweisen. Diese Daten und Informationen sollten der Kommission in einer Weise übermittelt werden, die mit den einschlägigen Datenschutzvorschriften vereinbar ist.
- ~~(45) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²³⁾ ausgeübt werden. **[Abänd. 51]**~~
- (46) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.
- (47) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁽²⁴⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sind die finanziellen Interessen der Union zu schützen, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Um die Leistungsindikatoren des Programms ändern und/oder ergänzen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt — auch auf der Ebene von Sachverständigen — angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über

(22) Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

(23) ~~Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).~~

(24) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Dienstag, 12. März 2019

bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat — im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte — sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem sollten ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (48) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁵⁾ anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten, jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ~~oder~~ der sexuellen Ausrichtung **oder des sozioökonomischen Hintergrunds** zu bekämpfen und die Anwendung der Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern. **[Abänd. 52]**
- (49) Auf diese Verordnung finden die von Europäischem Parlament und Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder und den indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame Unionsfinanzierung ist.
- (50) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (51) Die Verordnung [über das Europäische Solidaritätskorps] sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben werden.
- (52) Um die Kontinuität der im Rahmen des Programms gewährten finanziellen Förderung zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das Programm für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Programm“) aufgestellt.

Sie regelt die Ziele des Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung, und sie enthält die Finanzierungsbestimmungen.

⁽²⁵⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige ~~vorübergehende~~, **inklusive und angemessen finanzierte** Tätigkeit, **mit der große gesellschaftliche Herausforderungen zum Nutzen einer Gemeinschaft oder der Gesellschaft als Ganzes in Angriff genommen werden und** die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften **und der internationalen Menschenrechtsnormen** durchgeführt; [Abänd. 53]
2. „registrierter Kandidat“ eine Person im Alter von 17 bis 30 Jahren, die **sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Land aufhält und** sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt; [Abänd. 54]
3. ~~„Mitglied Teilnehmer“~~ **„Mitglied Teilnehmer“** eine Person im Alter von 18 bis 30 Jahren, die **sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Land aufhält**, sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an einer solidarischen Tätigkeit teilnimmt; [Abänd. 55]
4. ~~„junge Menschen mit geringeren Chancen“~~ **„junge Menschen, schlechteren Ausgangschancen“** Personen, die aufgrund **verschiedener benachteiligender Faktoren**, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen ~~etwa auf eine Behinderung, gesundheitliche Probleme, Lernschwierigkeiten, ihren Migrationshintergrund, kulturelle Unterschiede oder gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen oder Lernschwierigkeiten mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben~~ **ihre wirtschaftliche, soziale und geografische Lage zurückzuführen sein können, zusätzliche Unterstützung benötigen, einschließlich Personen, die ausgegrenzten Gemeinschaften angehören oder aufgrund eines der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe von Diskriminierung bedroht sind;** [Abänd. 56]
5. „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private, **gemeinnützige oder gewinnorientierte** Einrichtung auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde **und die in einer aufnehmenden und/oder einer unterstützenden Funktion tätig ist, wobei sichergestellt sein muss, dass diese Einrichtung in der Lage ist, die hochwertigen solidarischen Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Programms umzusetzen;** [Abänd. 57]
6. „Freiwilligentätigkeit“ eine **optionale** solidarische Tätigkeit, die in Form einer ~~unbezahlten freiwilligen~~ Tätigkeit **zugunsten des öffentlichen Nutzens, mit der ein Beitrag zum öffentlichen Wohlfahrtswesen geleistet wird und die ein Teilnehmer** während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ~~ausgeübt wird~~ **aus freien Stücken in seiner Freizeit und ohne Anspruch auf Entlohnung ausübt;** [Abänd. 58]
7. „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die ~~das Mitglied des~~ **den Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit **in Form einer berufspraktischen Tätigkeit innerhalb der teilnehmenden Organisation, die eine Lernkomponente zur Erlangung einschlägiger Kompetenzen und Erfahrungen umfasst und** während eines Zeitraums von ~~zwei~~ **drei** bis sechs Monaten **ausgeübt wird;** dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate; [Abänd. 59]
8. „Arbeitsstelle“ eine von der teilnehmenden Organisation, die ~~das Mitglied des~~ **den Teilnehmer am** Europäischen Solidaritätskorps beschäftigt, **angebotene und angemessen** bezahlte solidarische Tätigkeit, **die eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst, während eines Zeitraums von zwei drei bis zwölf Monaten ausgeübt wird, auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht und keine bestehende Beschäftigungsmöglichkeit ersetzt oder an ihre Stelle tritt;** [Abänd. 60]
9. „Solidaritätsprojekt“ eine unbezahlte inländische **oder grenzüberschreitende** solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, die von einer Gruppe aus mindestens fünf ~~Mitgliedern des~~ **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps durchgeführt wird und die darauf ausgerichtet ist, ~~bedeutende~~ **große** Herausforderungen innerhalb der Gemeinschaften der ~~Mitglieder~~ **Teilnehmer** zu bewältigen, zugleich aber auch einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweist; [Abänd. 61]

Dienstag, 12. März 2019

10. „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die eine teilnehmende Organisation **auf der Grundlage verschiedener, von der Art der angebotenen solidarischen Tätigkeit abhängiger konkreter Anforderungen** erhält, die **wenn sie** bereit ist, im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ~~als Anbieter in aufnehmender~~ und/oder ~~in~~ unterstützender Funktion für ~~solidarische~~ **solidarische Tätigkeiten anzubieten, wobei mit der Zertifizierung bescheinigt wird, dass die Organisation die Qualität der solidarischen Tätigkeiten zu sorgen während aller Phasen des solidarischen Einsatzes im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Programms sicherstellen kann;** [Abänd. 62]
11. „Ressourcententren des Europäischen Solidaritätskorps“ die von benannten nationalen Agenturen ausgeführten zusätzlichen Funktionen, um die Entwicklung, die Durchführung und die Qualität der Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu fördern und zu ermitteln, welche Kompetenzen die Mitglieder im Rahmen der solidarischen Tätigkeiten erwerben;
12. „Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union“ Instrumente, die es den Interessenträgern unionsweit erleichtern, die Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen. Allen Mitgliedern wird nach Abschluss ihrer Tätigkeiten bescheinigt, welche Lernergebnisse im Zuge der Tätigkeiten erzielt und welche Kompetenzen erworben wurden; hierzu werden beispielsweise Europass oder Youthpass verwendet;
13. „Tätigkeit der humanitären Hilfe“ eine Tätigkeit, mit der Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern unterstützt werden, die in Form bedarfsorientierter Soforthilfe darauf ausgerichtet sind, Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und angesichts von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachter Katastrophen die Menschenwürde zu wahren; dies umfasst Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen bei humanitären Krisen oder in der Zeit unmittelbar danach, Unterstützungsmaßnahmen, die den Zugang zu bedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen und die ungehinderte Bereitstellung der Hilfe erleichtern, sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung der Katastrophenvorsorge und der Reduzierung des Katastrophenrisikos, zur Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Fähigkeit der Bevölkerung beitragen, Krisen zu bewältigen und ihre Folgen zu überwinden;
14. „Drittland“ ein Land, das kein Mitgliedstaat der Union ist;
15. „mit dem Programm assoziiertes Drittland“ ein Drittland, das mit der Union eine Vereinbarung über seine Teilnahme am Programm geschlossen hat und das allen Verpflichtungen nachkommt, die in dieser Verordnung in Bezug auf die Mitgliedstaaten festgelegt sind;
16. „nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland“ ein Drittland, das nicht umfassend an dem Programm teilnimmt, dessen Rechtsträger aber in gerechtfertigten Fällen im Unionsinteresse ausnahmsweise in den Genuss des Programms kommen können.

Artikel 3

Ziele des Programms

(1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, ~~die Einbeziehung von jungen Menschen~~ **Solidarität als Wert in erster Linie im Wege der Freiwilligentätigkeit zu fördern, das Engagement einer Generation junger Menschen, die eher bereit sind, sich in solidarischen Tätigkeiten einzubringen, und Organisationen in für leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern stärken, um zur Stärkung Festigung des sozialen** Zusammenhalts, der Solidarität, **der Demokratie, der europäischen Identität und der Demokratie des aktiven Bürgersinns** in der Union und in Drittländern beizutragen, **Gemeinschaften zu unterstützen und** dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren ~~und den, wobei der~~ Schwerpunkt insbesondere auf ~~die~~ **der** Förderung der sozialen Inklusion ~~zu legen~~ **und der Chancengleichheit liegt.** [Abänd. 63]

(2) Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit ~~geringeren Chancen~~ **schlechteren Ausgangschancen**, leicht zugängliche **und inklusive** Gelegenheiten zu bieten, sich in ~~solidarische Tätigkeiten~~ **in Europa und anderen Teilen der Welt in solidarischen Tätigkeiten, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken,** einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen **für eine persönliche, bildungsbezogene, soziale, kulturelle, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung** zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die **ihr dauerhaftes Engagement als aktive Bürger und** ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern. [Abänd. 64]

Dienstag, 12. März 2019

(2a) Die Rückmeldungen der Teilnehmer und der teilnehmenden Organisationen umfassen außerdem eine Evaluierung mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele des Programms. [Abänd. 65]

(3) Die Ziele des Programms werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt:

- a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6 **und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung; [Abänd. 66]**
- b) Beteiligung junger Menschen **und von fachkundigen Personen** an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10 **und an Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union zum Ausbau der Kapazitäten von Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern im Sinne des Artikels 11. [Abänd. 67]**

(3a) Die operativen Ziele und entsprechenden politischen Prioritäten der Maßnahmen, die mit den Tätigkeiten in den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Aktionsbereichen umgesetzt werden, werden in den nach Artikel 18 anzunehmenden Jahresarbeitsprogrammen im Detail festgelegt. [Abänd. 68]

KAPITEL II

MAßNAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Artikel 4

Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps

(1) Die Ziele des Programms gemäß Artikel 3 werden mithilfe der folgenden Maßnahmentypen verfolgt:

- a) Freiwilligentätigkeiten im Sinne der Artikel 7 und 11;
- b) **hochwertig** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne ~~des Artikels~~ **von Artikel 8; [Abänd. 69]**
- c) Solidaritätsprojekte im Sinne des Artikels 9;
- d) Vernetzungsaktivitäten im Sinne des Artikels 5;
- e) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 5.

(2) Das Programm unterstützt solidarische Tätigkeiten, die einen deutlichen europäischen Mehrwert aufweisen, beispielsweise aufgrund

- a) ihres länderübergreifenden Charakters, insbesondere in Bezug auf Lernmobilität und Zusammenarbeit;
- b) ihrer Fähigkeit, andere Programme und Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler, Unions- und internationaler Ebene zu ergänzen;
- c) der europäischen Dimension der Themen, Ziele, Ansätze, erwarteten Ergebnisse und anderer Aspekte dieser solidarischen Tätigkeiten;
- d) ~~ihres Ansatzes~~ **ihrer Inklusivität und ihrer effektiven Fähigkeit** zur Einbeziehung junger Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund, **einschließlich junger Menschen mit Behinderungen; [Abänd. 70]**
- e) ihres Beitrags zum wirksamen Einsatz der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union.

Dienstag, 12. März 2019

(2a) Die gemäß Artikel 18 angenommenen Jahresarbeitsprogramme umfassen eine Liste von Tätigkeiten, die für Teilnehmer, Begünstigte und die Gesellschaft potenziell schädlich oder für Teilnehmer ungeeignet sind und die nicht im Rahmen des Programms durchgeführt werden oder für die spezielle Schulungen, Hintergrundüberprüfungen oder andere Maßnahmen zu absolvieren sind. [Abänd. 71]

(3) Die solidarischen Tätigkeiten werden im Einklang mit den spezifischen, für jede Art von Tätigkeit im Rahmen des Programms gemäß den Artikeln 5, 7, 8, 9 und 11 festgelegten Anforderungen sowie mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Teilnahmeländer umgesetzt.

(4) Bezugnahmen auf den Europäischen Freiwilligendienst in Rechtsvorschriften der Union sind so zu verstehen, dass Freiwilligentätigkeiten sowohl gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 als auch gemäß der vorliegenden Verordnung eingeschlossen sind.

Artikel 5

In beiden Aktionsbereichen durchgeführte Maßnahmen

- (1) Die Vernetzungsaktivitäten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d zielen auf Folgendes ab:
 - a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von ~~Mitgliedern des~~ **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps hochwertige, **leicht zugängliche und angemessen finanzierte** Projekte anbieten können; [Abänd. 72]
 - b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen **und neuer Teilnehmer, die bereits im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe Erfahrung gesammelt haben**, als auch teilnehmender Organisationen; [Abänd. 73]
- (ba) Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu allen angebotenen Tätigkeiten; [Abänd. 74]**
- c) Schaffung von Möglichkeiten, Rückmeldungen zu solidarischen Tätigkeiten zu geben **und das Programm als Botschafter zu fördern**, und [Abänd. 75]
- d) Beitrag zum Erfahrungsaustausch und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmenden Personen und Organisationen, um hierdurch die allgemeine positive Wirkung des Korps zu unterstützen.
- (2) Die Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e umfassen Folgendes:
 - a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen, einschließlich Schulungen, sprachlicher Unterstützung, Zusatzversicherungen, Unterstützung vor bzw. nach der solidarischen Tätigkeit sowie der weiteren Nutzung des Youthpass, in dem die während der solidarischen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen für die Mitglieder benannt und dokumentiert werden, sowie Kapazitätsaufbau und administrative Unterstützung der teilnehmenden Organisationen;
 - (aa) Maßnahmen zum Schutz von Begünstigten der solidarischen Tätigkeiten einschließlich gezielter Schulungsmaßnahmen für Teilnehmer, die ihre solidarischen Tätigkeiten zugunsten von benachteiligten Gruppen einschließlich Kindern durchführen, und Hintergrundüberprüfungen von Teilnehmern, die mit Kindern arbeiten; [Abänd. 76]**
 - (ab) Maßnahmen zur Förderung von sozialer Inklusion und Chancengleichheit, insbesondere mit Blick auf die Teilnahme junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, etwa angemessene Formate solidarischer Tätigkeiten und personalisierter Unterstützung; [Abänd. 77]**
 - (ac) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur administrativen Unterstützung der teilnehmenden Organisationen; [Abänd. 78]**

Dienstag, 12. März 2019

- b) Entwicklung und Pflege ~~eines Qualitätssiegels~~ **der Qualitätssiegel** für Organisationen, die bereit sind, solidarische Tätigkeiten für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten;
- c) Tätigkeiten von Ressourcenzentren des Europäischen Solidaritätskorps, um die Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen, deren Qualität zu steigern und die Validierung der Ergebnisse dieser Maßnahmen zu verbessern;
- d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung ~~des eines leicht zugänglichen~~ **Portals** des Europäischen Solidaritätskorps **in mindestens allen Amtssprachen der Union** und anderer relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools **im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102; [Abänd. 80]**
- (da) **Maßnahmen, mit denen Sozialunternehmen dazu angeregt werden, Programmaktivitäten zu unterstützen oder den Mitarbeitern die Beteiligung an Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Programms zu ermöglichen; [Abänd. 81]**
- (db) **Entwicklung eines klaren und detaillierten Verfahrens für Teilnehmer und teilnehmende Organisationen, mit dem die Schritte und Zeitrahmen für alle Phasen der solidarischen Tätigkeiten festgelegt werden; [Abänd. 82]**

KAPITEL III

BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN AN SOLIDARISCHEN TÄTIGKEITEN ZUR BEWÄLTIGUNG GESELLSCHAFTLICHER HERAUSFORDERUNGEN

Artikel 6

Zweck der Maßnahmen und Maßnahmentypen

- (1) Die im Aktionsbereich „Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“ durchgeführten Maßnahmen ~~solten tragen~~ insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, **des Bürgersinns** und der Demokratie in der Union und in Drittländern ~~beitragen bei~~ und **bieten** zugleich **eine Antwort** auf gesellschaftliche Herausforderungen ~~reagieren~~, **und zwar** mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion **und der Chancengleichheit. [Abänd. 83]**
- (2) In diesem Aktionsbereich werden die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e genannten Tätigkeiten auf folgende Art und Weise unterstützt:
 - a) Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 7;
 - b) **hochwertige** Praktika und Arbeitsstellen im Sinne ~~des Artikels~~ **von Artikel 8; [Abänd. 84]**
 - c) Solidaritätsprojekte im Sinne des Artikels 9;
 - d) Vernetzungsaktivitäten für an diesem Aktionsbereich teilnehmende Einzelpersonen und Organisationen gemäß Artikel 5;
 - e) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 5.

Artikel 7

Solidarische Tätigkeiten in Form von Freiwilligentätigkeiten

- (1) Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine ~~Lern-~~ **robuste Bildungs- und Lernkomponente sowie auf die betreffende Tätigkeit zugeschnittene Online- und Offline-Schulungsmaßnahmen, die vor** und ~~Ausbildungskomponente, dürfen während der Tätigkeit stattfinden, streben eindeutige Auswirkungen mit Blick auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft an, treten~~ nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen ~~treten~~, sind nicht mit einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten **im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Eine solche Vereinbarung gewährleistet den angemessenen rechtlichen, sozialen und finanziellen Schutz des Teilnehmers. [Abänd. 85]**

Dienstag, 12. März 2019

(2) ~~Freiwilligentätigkeiten können~~ **werden in der Regel** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des ~~Mitglieds Teilnehmers~~ (grenzüberschreitend) ~~oder ausgeführt.~~ **Freiwilligentätigkeiten können** im Wohnsitzland des ~~Mitglieds Teilnehmers~~ (inländisch) ausgeführt werden, **stehen jedoch nur der Beteiligung junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen offen und umfassen die Beteiligung von Teilnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet.**

Artikel 8

Praktika und Arbeitsstellen

(1) Ein Praktikum ~~im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b~~ **wird vergütet und** ist Gegenstand einer **zu Beginn des Praktikums geschlossenen** schriftlichen Praktikumsvereinbarung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, ~~wobei auch.~~ **Die Praktikumsvereinbarung umfasst die Bildungsziele, die Arbeitsbedingungen, die Dauer des Praktikums, die Höhe der Vergütung des Teilnehmers und die Rechte und Pflichten der Parteien und trägt den Grundsätzen** ~~die Grundsätze~~ des Qualitätsrahmens für Praktika (Empfehlung 2014/C 88/01) ~~berücksichtigt werden~~ **Rechnung.** Ein Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten. [Abänd. 87]

(2) Eine Arbeitsstelle ~~im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b~~ ist Gegenstand eines **schriftlichen** Arbeitsvertrags, ~~der~~ im Einklang mit **sämtlichen Beschäftigungsbedingungen gemäß dem nationalen Recht und/oder** den ~~nationalen Rechtsvorschriften~~ **geltenden Tarifverträgen** des ~~Teilnehmelandes~~ **Landes**, in dem die ~~berufliche Tätigkeit ausgeübt~~ **Arbeitsstelle angetreten** wird, **steht.** Die teilnehmende Organisation, die die Arbeitsstelle anbietet, erhält ~~höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung,~~ auch **dann,** wenn die Laufzeit des Arbeitsvertrags zwölf Monate übersteigt, **höchstens während zwölf Monaten eine finanzielle Unterstützung.** [Abänd. 88]

(3) Praktika und Arbeitsstellen umfassen eine ~~Lern-~~ **robuste Bildungs- und Lernkomponente vor** und ~~Ausbildungs-~~ **komponente während der Tätigkeit, um den Teilnehmern dabei zu helfen, einschlägige Erfahrungen zu sammeln und so Kompetenzen zu erwerben, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung hilfreich sind.** [Abänd. 89]

(4) Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen ~~können~~ **werden in der Regel** in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des ~~Mitglieds Teilnehmers~~ (grenzüberschreitend) ~~oder ausgeführt.~~ **Die Tätigkeiten im Rahmen von Praktika und Arbeitsstellen können** im Wohnsitzland des ~~Mitglieds Teilnehmers~~ (inländisch) ausgeführt werden, **stehen jedoch nur der Beteiligung junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen offen und umfassen die Beteiligung von Teilnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet.** [Abänd. 90]

(4a) **Es werden ausreichende Mittel für die Finanzierung der angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt, mit denen sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates⁽²⁶⁾ tatsächlich gleichberechtigt mit anderen teilnehmen können.** [Abänd. 91]

Artikel 9

Solidaritätsprojekte

Ein Solidaritätsprojekt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c darf nicht an die Stelle eines Praktikums und/oder einer Arbeitsstelle treten.

KAPITEL IV

EUROPÄISCHES FREIWILLIGENKORPS FÜR HUMANITÄRE HILFE

Artikel 10

Zweck der Maßnahmen und Maßnahmentypen

(1) Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, **im Fall von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen** bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger, **fragiler** oder von **Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten** Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken **und den Übergang von humanitären Maßnahmen zu langfristiger nachhaltiger und inklusiver Entwicklung zu fördern.** [Abänd. 92]

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Dienstag, 12. März 2019

(2) Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß ~~den Grundsätzen~~ **dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe durchgeführt, wobei die fundamentalen Grundsätze** der humanitären Hilfe — Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit — ~~durchgeführt~~ **gefördert werden und das entschlossene Engagement der Union für eine bedarfsorientierte Herangehensweise ohne Diskriminierung unter oder innerhalb betroffener Bevölkerungsgruppen und die Achtung des Völkerrechts bekräftigt werden.** [Abänd. 93]

(2a) *Die Union leistet humanitäre Hilfe in Situationen, in denen auch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Krisenbewältigung und des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen können. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe wird kohärent und ergänzend tätig, wobei Überschneidungen mit einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit der Politik der Union in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit und mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union, zu vermeiden sind.* [Abänd. 94]

(2b) *Für die Förderung einer kohärenten internationalen Reaktion auf humanitäre Krisen sollten die Maßnahmen dieses Kapitels mit den vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen koordinierten Maßnahmen im Einklang stehen.* [Abänd. 95]

(2c) *Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe trägt zur Förderung der Gleichstellungsperspektive im Rahmen der humanitären Hilfe der Union bei, indem es angemessene humanitäre Maßnahmen für die speziellen Bedürfnisse von Frauen fördert. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -netzwerken gewidmet, um die Beteiligung sowie eine führende Rolle von Frauen in der humanitären Hilfe zu fördern und deren Fähigkeiten und Sachkenntnisse als Beitrag zum Wiederaufbau, zur Friedensschaffung, zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.* [Abänd. 96]

(2d) *Die konkreten Einsatzbedingungen werden in enger Abstimmung mit den Aufnahmeorganisationen in einem Abkommen zwischen der Entsendeorganisation und dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe festgelegt, in dem auch die Rechte und Pflichten, die Dauer und der Ort des Einsatzes und die wahrzunehmenden Aufgaben enthalten sind.* [Abänd. 97]

(3) In diesem Aktionsbereich werden die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, d und e genannten Tätigkeiten auf folgende Art und Weise unterstützt:

a) Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 11;

(aa) **Solidaritätsprojekte;** [Abänd. 98]

b) Vernetzungsaktivitäten für an diesem Aktionsbereich teilnehmende Einzelpersonen und Organisationen gemäß Artikel 5;

c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 5, insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitglieder.

(3a) *Mit dieser Verordnung werden auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern Maßnahmen gefördert, mit denen die Kapazitäten zur Erbringung humanitärer Hilfe gestärkt werden, damit auf lokaler Ebene die Einsatzbereitschaft und die Reaktionsfähigkeit auf humanitäre Krisen zunehmen und sichergestellt wird, dass sich die Freiwilligentätigkeit effektiv und nachhaltig vor Ort auswirkt, einschließlich*

a) **Management des Risikos von sowie Abwehrbereitschaft und Abwehrkapazität bei Naturkatastrophen, Coaching, Schulungen hinsichtlich des Managements von Freiwilligentätigkeiten und in sonstigen für die Mitarbeiter und Freiwilligen der aufnehmenden Organisationen relevanten Bereichen;**

b) **Austausch über bewährte Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen, Aufbau von Netzwerken sowie sonstige geeignete Maßnahmen.** [Abänd. 99]

Dienstag, 12. März 2019

(3b) Die Kommission führt die Datenbank der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU fort, pflegt und aktualisiert sie, sie regelt den Zugang zu ihr und ihre Nutzung — auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Eignung der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU –, wobei sie die fortlaufende Beteiligung der zurückkehrenden Freiwilligen ermöglicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dieser Datenbank gespeichert sind bzw. für sie erhoben wurden, erfolgt — falls angezeigt — im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁸⁾. [Abänd. 100]

Artikel 11

Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe

(1) Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine angemessene Lern- und Ausbildungskomponente – auch vor Beginn des Einsatzes –, die mit den Projekten, an denen die jungen Freiwilligen beteiligt werden, im Zusammenhang steht und bei der die Grundsätze der humanitären Hilfe nach Artikel 10 Absatz 2 und der Grundsatz der Schadensvermeidung gebührend berücksichtigt werden, dürfen und sie treten nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen treten und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten. [Abänd. 101]

(1a) Im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe wird die Beteiligung vor Ort ansässiger Freiwilliger aus Drittländern unterstützt. [Abänd. 102]

(2) Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in Drittländern Gebieten stattfinden, [Abänd. 103]

a) in denen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe durchgeführt werden und

b) in denen keine internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgetragen werden.

(2a) Auf der Grundlage einer vorherigen Beurteilung des Bedarfs in Drittländern durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen und sonstige einschlägige Akteure unterstützt das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:

a) **Stärkung der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern zur Verbesserung der Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität vor Ort bei humanitären Krisen und zur Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Auswirkung der Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vor Ort durch Katastrophenrisikomanagement, -abwehrbereitschaft und -abwehrkapazität, den Übergang von humanitären Maßnahmen zu nachhaltiger lokaler Entwicklung, Coaching und die Schulung hinsichtlich des Managements von Freiwilligentätigkeiten;**

b) **Austausch über bewährte Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen. [Abänd. 104]**

(2b) Die Risikobewertung im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Freiwilligen hat insbesondere in Ländern oder Gebieten, die als instabil gelten oder in denen eine unmittelbare Bedrohung gegeben ist, Priorität. [Abänd. 105]

(2c) Die Kommunikationskampagnen für das Europäische Solidaritätskorps finden, wenn sie die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe betreffen, vorrangig im Gebiet der Union statt und konzentrieren sich auf die Arbeit von Freiwilligen und humanitären Helfern, deren Tätigkeit die Grundsätze der humanitären Hilfe — Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit — zugrunde liegen. [Abänd. 106]

(2d) Die Freiwilligentätigkeit ist auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Defizite ausgerichtet, die von den aufnehmenden Organisationen vor Ort ermittelt wurden. [Abänd. 107]

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 11a**Erfassung und Auswahl der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten**

- (1) *Auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern werden die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten von der Kommission in Zusammenarbeit mit Agenturen und aufnehmenden Organisationen im jeweiligen Land erfasst und für Schulungen ausgewählt.*
- (2) *Die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten werden im Einklang mit Artikel 14 unter Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit erfasst und ausgewählt.*
- (3) *Die in den Artikeln 2 und 15 festgelegten Altersbegrenzungen gelten nicht für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe nach diesem Artikel. [Abänd. 108]*

Artikel 11b**Schulung der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten**

- (1) *Die Kommission legt auf der Grundlage bestehender Programme und Verfahren ein Schulungsprogramm fest, mit dem die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten auf die Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe vorbereitet werden sollen.*
- (2) *Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfasst und ausgewählt wurden, kommen für eine Teilnahme an dem von qualifizierten Organisationen durchgeführten Schulungsprogramm infrage. Der jeweilige Umfang und die jeweiligen Inhalte der Schulung, die jeder Kandidat für Freiwilligentätigkeiten absolvieren muss, werden in Absprache mit der zertifizierten aufnehmenden Organisation in Abhängigkeit der bestehenden Bedürfnisse festgelegt, wobei die Erfahrungen des Kandidaten und der für ihn vorgesehene Einsatzort berücksichtigt werden.*
- (3) *Das Schulungsprogramm umfasst eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten für eine Entsendung zur Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe in Drittländern und zur Befriedigung der vor Ort bestehenden Bedürfnisse. [Abänd. 109]*

KAPITEL V

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Mittelausstattung

- (1) *Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **1 112 988 000 EUR zu Preisen von 2018** [1 260 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen]. [Abänd. 110]*
- (2) *Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme. **Ein angemessener Teil der Mittelausstattung wird für den Austausch über bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten und den Aufbau von Jugendnetzwerken aufgewendet.** [Abänd. 111]*
- (2a) *Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 29 zur Änderung dieser Verordnung, damit man bei der vorläufigen Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten gemäß Artikel 12a flexibel vorgehen und Anpassungen vornehmen kann. Die unter diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte spiegeln die neuen politischen Prioritäten durch Anpassung der Aufteilung innerhalb eines Spielraums von höchstens 20 % wider. [Abänd. 112]*
- (3) *Unbeschadet der Haushaltsordnung können Ausgaben für Maßnahmen, die sich aus Projekten des ersten Arbeitsprogramms ergeben, ab dem 1. Januar 2021 förderfähig sein.*

Dienstag, 12. März 2019

(4) Stellen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag, so können Mittel, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, auf das Programm übertragen werden. Die Kommission setzt diese Mittel direkt im Einklang mit [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a] der Haushaltsordnung bzw. indirekt im Einklang mit [Buchstabe c des genannten Artikels] ein. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt möglichst zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 12a

Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11

Die Mittel für Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11 sind folgendermaßen aufzuteilen:

- a) 86 % für solidarische Tätigkeiten in Form von Freiwilligentätigkeiten im Sinne des Artikels 7 und Solidaritätsprojekte im Sinne des Artikels 9;*
- b) 8 % für Praktika und Arbeitsstellen im Sinne des Artikels 8; und*
- c) 6 % für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 11. [Abänd. 113]*

Artikel 13

Formen der Unionsfinanzierung und Durchführungsmethoden

(1) Das Programm wird in einheitlicher Weise in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen, auf die in [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c] der Haushaltsordnung Bezug genommen wird, durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. **Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten erfolgt die Finanzierung in größtmöglichem Maße in Pauschalbeträgen, als Kosten je Einheit und über Einheitssätze.** [Abänd. 114]

(3) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung etwaiger von Empfängern geschuldeter Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X] der Verordnung XXX [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

(4) Der Bewertungsausschuss für Auswahlverfahren kann sich sowohl bei direkter als auch bei indirekter Mittelverwaltung aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

KAPITEL VI

TEILNAHME AM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Artikel 14

Teilnahmeländer

(1) Die Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekte, Vernetzungsaktivitäten sowie Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5, 7, 8, 9 und 11 stehen den Mitgliedstaaten und den überseeischen Ländern und Gebieten zur Teilnahme offen.

(2) Die Freiwilligentätigkeiten, Vernetzungsaktivitäten sowie die Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5 und 7 stehen außerdem folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) beitretenden Ländern, Kandidaten und potenziellen Kandidaten, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;

Dienstag, 12. März 2019

- c) unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern;
- d) anderen Drittländern nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung
- ein faires Gleichgewicht zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittlandes an den Unionsprogrammen gewährleistet;
 - die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen regelt, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu den einzelnen Programmen und zu deren Verwaltungskosten. Diese Beiträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel [21 Absatz 5] der Haushaltsordnung;
 - dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Programm einräumt;
 - die Rechte der Union wahrt, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Länder nehmen nur dann in vollem Umfang an dem Programm teil, wenn sie alle in dieser Verordnung festgelegten Pflichten für die Mitgliedstaaten erfüllen.

(3a) Die von Drittländern zu dem Programm geleisteten und erwarteten finanziellen Beiträge werden beiden Teilen der Haushaltsbehörde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung bzw. der Zwischenberichterstattung über das Programm mitgeteilt, sobald hinreichende Angaben vorliegen. [Abänd. 115]

- (4) Freiwilligentätigkeiten und Vernetzungsaktivitäten im Sinne der Artikel 5 und 7 können allen Drittländern offenstehen, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, insbesondere Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

Artikel 15

Teilnahme von Einzelpersonen

- (1) Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts dürfen die jungen Menschen jedoch nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

(1a) Teilnehmern, die in ein anderes Land umziehen, werden dort dieselben Gesundheitsversorgungsleistungen über die Grundversorgung hinaus garantiert. Die medizinische Versorgung erfolgt durch das öffentliche Gesundheitswesen des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und, in Ermangelung solcher Dienste, oder im Falle eines eindeutigen Verstoßes gegen die Qualitätsstandards des Wohnsitzmitgliedstaats durch private Gesundheitsdienste in dem Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. [Abänd. 116]

(1b) Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere teilnehmende Länder soziale Inklusion und Gleichberechtigung beim Zugang, einschließlich der Teilnahme junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen. [Abänd. 117]

Artikel 16

Teilnehmende Organisationen

- (1) Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen, **gleich ob gemeinnützig oder gewinnorientiert**, sowie internationalen Organisationen, **einschließlich Jugendorganisationen, religiöser Einrichtungen, wohltätiger Vereinigungen, säkular-humanistischer Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und anderer Akteure der Zivilgesellschaft**, zur Teilnahme offen, sofern sie **solidarische Tätigkeiten anbieten, über eine eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, verfügen und ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde. Mit dem Qualitätssiegel wird bescheinigt, dass mit den Tätigkeiten die in Artikel 3 genannten Ziele erreicht und die Maßnahmen gemäß Artikel 4 eingeleitet werden können. [Abänd. 118]**

Dienstag, 12. März 2019

(2) Stellt eine Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps auf Basis der folgenden Grundsätze geprüft: Gleichbehandlung; Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung; Vermeidung der Ersetzung von Arbeitsplätzen; Bereitstellung hochwertiger, **leicht zugänglicher, inklusiver** Tätigkeiten mit **einem eindeutigen Mehrwert in Bezug auf den ermittelten Bedarf der jeweiligen Gemeinschaft, sowie einer** Lerndimension, die auf die persönliche, soziale, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung ausgerichtet sind; angemessene Vorkehrungen für Ausbildung, Arbeit und Freiwilligentätigkeiten; sicheres, adäquates Umfeld und sichere, adäquate Bedingungen; Grundsatz des Gewinnverbots entsprechend der Haushaltsordnung. Anhand der vorgenannten Grundsätze wird festgestellt, ob die Tätigkeiten der Einrichtung die Anforderungen **und Ziele** des Europäischen Solidaritätskorps erfüllen. **Das Qualitätssiegel wird nur an Einrichtungen vergeben, die sich zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichten.** [Abänd. 119]

(3) Als Ergebnis der Bewertung kann der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die **besonderen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um das Qualitätssiegel erhalten zu können, hängen von der Art der solidarischen Tätigkeit und der Funktion der jeweiligen Einrichtung ab.** Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und ~~kann~~ **im Fall eines Missbrauchs des Siegels oder der Nichteinhaltung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze widerrufen werden.** **Jede Einrichtung, die ihre Tätigkeiten entscheidend ändert, informiert die zuständige Durchführungsstelle für den Zweck der Überprüfung darüber.** [Abänd. 120]

(4) Einrichtungen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde, erhalten in ihrer Funktion als Anbieter, in unterstützender Funktion oder in beiden Funktionen Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps und haben die Möglichkeit, registrierten Kandidaten Angebote für solidarische Tätigkeiten zu machen.

(4a) Teilnehmende Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, erhalten Zugang zu einer Plattform, auf der sie problemlos nach geeigneten Bewerbern suchen können, damit es sowohl für die Teilnehmer als auch für die teilnehmenden Organisationen einfacher wird, solidarisch tätig zu werden. [Abänd. 121]

(4b) Die teilnehmenden Organisationen tragen zur Förderung des Programms bei, indem sie ehemaligen Teilnehmern durch die Einrichtung eines Netzwerks die Möglichkeit bieten, ihre Erfahrungen an die potenzielle nächste Generation von Teilnehmern an dem Programm weiterzugeben und als Botschafter aufzutreten.

(5) Die Zuerkennung des Qualitätssiegels des Europäischen Solidaritätskorps führt nicht automatisch zu einer Finanzierung im Rahmen der Europäischen Solidaritätskorps.

(5a) Die teilnehmenden Organisationen nehmen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps mehrere Aufgaben wahr. Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Angebot solidarischer Tätigkeiten an angemeldete Teilnehmer sowie der Auswahl und dem Empfang der Teilnehmer tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der Teilnehmer während aller Phasen der solidarischen Tätigkeit, der Bereitstellung eines sicheren und geeigneten Arbeitsumfelds für alle Teilnehmer und der Erteilung von Rückmeldungen an die Teilnehmer nach der Tätigkeit, je nach Gegebenheit. In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung, Vorbereitung und Unterstützung von Teilnehmern vor der Abreise sowie während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Schulung und Heranführung der Teilnehmer an lokale Organisationen nach der Tätigkeit. Organisationen in unterstützender Funktion können Teilnehmern an Solidaritätsprojekten auch administrative und logistische Unterstützung zukommen lassen. [Abänd. 123]

(6) Für die solidarischen Tätigkeiten und damit verbundenen Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen einer teilnehmenden Organisation kann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps oder aus anderen Finanzierungsquellen, die nicht vom Haushalt der Union abhängen, gewährt werden.

(7) Für Organisationen, die im Zusammenhang mit den in Artikel 11 genannten Aktivitäten am Solidaritätskorps teilnehmen, hat die Sicherheit der Freiwilligen Priorität.

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 17

Zugang zur Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit Sitz in einem ~~Teilnehmeland~~ **teilnehmenden Land** sowie internationale Organisationen können eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps beantragen. Für die in den Artikeln 7, 8 und 11 genannten Aktivitäten gilt, dass teilnehmende Organisationen nur dann eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten können, wenn ihnen zuvor das Qualitätssiegel zuerkannt wurde. Für die in Artikel 9 genannten Solidaritätsprojekte gilt, dass auch natürliche Personen im Namen informeller Gruppen von Mitgliedern des **Teilnehmern am** Europäischen Solidaritätskorps eine Finanzierung beantragen können. **Generell wird der Finanzierungsantrag bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die Organisation beheimatet ist. Finanzierungsanträge für Tätigkeiten europaweiter oder internationaler Organisationen, für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und für Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern werden bei der EACEA eingereicht. [Abänd. 124]**

KAPITEL VII

PROGRAMMPLANUNG, ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG

Artikel 18

~~Arbeitsprogramm~~ **Jahresarbeitsprogramm [Abänd. 125]**

Die sekundären politischen Entscheidungen und Prioritäten, einschließlich der Einzelheiten der in den Artikeln 4 bis 11 dargelegten besonderen Maßnahmen, werden jährlich durch ein Arbeitsprogramm gemäß Artikel [110] der Haushaltsordnung festgelegt. In dem Jahresarbeitsprogramm werden auch Einzelheiten in Bezug auf die Durchführung des Programms festgelegt. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen, um diese Verordnung durch Annahme der Jahresarbeitsprogramme zu ergänzen. [Abänd. 126]

Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in [Artikel 110] der Haushaltsordnung verwiesen wird. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 30 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 19

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Um eine wirksame Bewertung der Fortschritte des Programms im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele zu gewährleisten, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs anzunehmen, um die Indikatoren zu überarbeiten, wenn dies für nötig befunden wird, und um diese Verordnung um Bestimmungen über einen Rahmen für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen.
- (3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Begünstigten der Unionsmittel im Sinne von Artikel [2 Absatz 5] der Haushaltsordnung die Daten zur Überwachung der Programmdurchführung und -evaluierung effizient, wirksam, rechtzeitig und in angemessener Ausführlichkeit erfassen. Zu diesem Zweck werden angemessene Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Begünstigten der Unionsmittel und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 20

Evaluierung

(1) Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

(2) Die ~~Zwischenevaluierung~~ **Halbzeitüberprüfung** des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, ~~spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung~~. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen spätestens am 30. Juni 2024 die Halbzeitüberprüfung vor.** Ihr wird eine abschließende Evaluierung des Vorläuferprogramms beifügt. [Abänd. 127]

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IX und der Verpflichtungen der nationalen Agenturen gemäß Artikel 23 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 30. April 2024 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vor.

(3a) Die Kommission schlägt gegebenenfalls auf Grundlage der Halbzeitüberprüfung und der Durchführungsberichte der Mitgliedstaaten Legislativvorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor. Die Kommission erscheint vor den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments, um Bericht über die Halbzeitüberprüfung zu erstatten, auch hinsichtlich ihres Beschlusses zu einer etwaigen Überarbeitung der Verordnung. [Abänd. 128]

(4) Am Ende der Durchführung des Programms, spätestens aber vier Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

(5) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

KAPITEL VIII

INFORMATION, KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Artikel 21

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Empfänger von ~~Unionsmitteln~~ **EU-Mitteln** machen deren Herkunft durch **rechtzeitige**, kohärente, wirksame und angemessene gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen. [Abänd. 129]

(2) Die Kommission führt **in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Agenturen in teilnehmenden Ländern und mit einschlägigen Netzwerken auf EU-Ebene** Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der **Europäischen** Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen. [Abänd. 130]

(3) Die in Artikel 23 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine schlüssige Strategie für eine wirksame **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** sowie für die Verbreitung **unter allen potenziellen Begünstigten** und **die** Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und ~~Unions-~~ **EU-Ebene** verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land. [Abänd. 131]

Dienstag, 12. März 2019

(3a) Die teilnehmenden Organisationen verwenden die Markenbezeichnung „Europäisches Solidaritätskorps“ zum Zwecke der Kommunikation und der Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit dem Programm. [Abänd. 132]

KAPITEL IX

VERWALTUNGS- UND PRÜFSYSTEM

Artikel 22

Nationale Behörde

In allen Teilnahmeländern des Europäischen Solidaritätskorps agieren die für die Verwaltung von Maßnahmen gemäß Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] benannten nationalen Behörden auch als nationale Behörden für das Europäische Solidaritätskorps. Artikel 23 Absätze 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der [neuen Erasmus-Verordnung] gelten entsprechend für das Europäische Solidaritätskorps.

Artikel 23

Nationale Agentur

(1) In allen Teilnahmeländern des Europäischen Solidaritätskorps agieren die für die Verwaltung von Maßnahmen gemäß Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] in ihren jeweiligen Ländern benannten nationalen Agenturen auch als nationale Agenturen für das Europäische Solidaritätskorps.

Artikel 24 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der [neuen Erasmus-Verordnung] gelten entsprechend für das Europäische Solidaritätskorps.

(2) Unbeschadet des Artikels 24 Absatz 2 der [neuen Erasmus-Verordnung] und gemäß [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern v und vi] der Haushaltsordnung ist die nationale Agentur ferner für die Verwaltung aller Phasen des Projektzyklus derjenigen Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps zuständig, die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 18 aufgeführt sind.

(3) Für in Artikel 14 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannte Länder, in denen bislang keine nationale Agentur benannt wurde, wird eine solche Agentur gemäß Artikel 24 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 der [neuen Erasmus-Verordnung] benannt.

(3a) Die nationale Agentur befragt regelmäßig die Begünstigten des Programms (Einzelpersonen und Organisationen), um deren Rückmeldungen zum Programm einzuholen und um die Qualität und weitere Entwicklung der Tätigkeit auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission zu bewerten, und unterstützt die Teilnehmer bei Schwierigkeiten, damit die Durchführung des Programms auf nationaler Ebene auf Grundlage ihrer Rückmeldungen und ihres Fachwissens verbessert wird. [Abänd. 133]

Artikel 24

Europäische Kommission

(1) Das Verhältnis zwischen der Kommission und einer nationalen Agentur wird im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 24 der [neuen Erasmus-Verordnung] in einem schriftlichen Dokument geregelt, das

- a) die internen Kontrollnormen für die betreffende nationale Agentur sowie die Regeln für die Verwaltung der ~~Unionsmittel~~ **EU-Mittel** zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen festlegt, **wobei die Vereinfachungsanforderungen berücksichtigt und deshalb den teilnehmenden Organisationen keine zusätzlichen Lasten auferlegt werden sollten;** [Abänd. 134]
- b) das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur enthält, in dem die Verwaltungsaufgaben der nationalen Agentur aufgeführt sind, für die eine Unterstützung der Union bereitgestellt wird;

Dienstag, 12. März 2019

ba) die Anforderung enthält, regelmäßig Sitzungen mit den Mitarbeitern des Netzes der nationalen Agenturen sowie Schulungen für diese Mitarbeiter zu organisieren, damit für eine kohärente Durchführung des Programms in allen teilnehmenden Ländern gesorgt wird; [Abänd. 135]

c) die von der nationalen Agentur zu erfüllenden Berichterstattungsauflagen beschreibt.

(1a) Die Kommission organisiert regelmäßige Sitzungen zur Durchführung des Programms mit einer repräsentativen Anzahl und Art von Netzwerken zur Vertretung von jungen Menschen und Freiwilligen sowie mit Freiwilligen und anderen einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Sozialpartner und der für die Programmaktivitäten relevanten Netzwerke. [Abänd. 136]

(2) Die Kommission stellt der nationalen Agentur jährlich die folgenden Mittel zur Verfügung:

a) Mittel zur Gewährung von Finanzhilfen im betreffenden Teilnahmeland im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps, mit deren Verwaltung die nationale Agentur beauftragt wurde;

b) einen gemäß den Modalitäten des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe b der [neuen Erasmus-Verordnung] festgelegten finanziellen Beitrag, um die nationale Agentur bei der Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kommission legt die Vorgaben für das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur fest. Die Kommission stellt der nationalen Agentur die Mittel für das Europäische Solidaritätskorps erst zur Verfügung, nachdem sie das Arbeitsprogramm der nationalen Agentur offiziell angenommen hat.

(4) Auf Grundlage der in Artikel 23 Absatz 3 der [neuen Erasmus-Verordnung] festgelegten von den nationalen Agenturen zu erfüllenden Anforderungen überprüft die Kommission die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die Verwaltungserklärung der nationalen Agentur und den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle unter Berücksichtigung der von der nationalen Behörde vorgelegten Informationen über ihre Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf das Europäische Solidaritätskorps.

(5) Nach Bewertung der jährlichen Verwaltungserklärung und des zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle übermittelt die Kommission der nationalen Agentur und der nationalen Behörde ihre Stellungnahme und ihre Anmerkungen.

(5a) Wenn die Kommission die jährliche Verwaltungserklärung oder den zugehörigen Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle nicht akzeptieren kann oder falls die nationale Agentur die Anmerkungen der Kommission unzureichend umsetzt, kann die Kommission gemäß Artikel 131 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung alle zur Wahrung der finanziellen Interessen der Europäischen Union erforderlichen Vorsichts- und Korrekturmaßnahmen ergreifen. [Abänd. 137]

Artikel 24a

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) ist auf EU-Ebene dafür zuständig, alle Stufen der Finanzmittelbewilligung für Tätigkeiten im Rahmen von Vorhaben des Programms zu verwalten, die in Artikel 7 genannt sind und die von europaweit tätigen oder Plattform-Organisationen für Tätigkeiten von Freiwilligenteams in prioritären Bereichen auf europäischer Ebene und Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe in Drittländern beantragt werden.

Die EACEA ist ferner zuständig für die Akkreditierung (d. h. das Qualitätssiegel) und die Überwachung der europaweit tätigen und der Plattform-Organisationen, der mit der Umsetzung nationaler Regelungen oder dem Einsatz von EU-Fonds mit geteilter Mittelverwaltung beauftragten Organisationen und der Organisationen, die Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe durchzuführen wünschen. [Abänd. 138]

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 25

Prüfungen

- (1) Die Ergebnisse der Prüfung der Verwendung des Unionsbeitrags **EU-Beitrags**, die von Personen oder Stellen — was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der **Europäischen** Union tätig sind — durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß [Artikel 127] der Haushaltsordnung; **diese Prüfungen müssen in allen Mitgliedstaaten anhand der gleichen Kriterien durchgeführt werden. [Abänd. 139]**
- (2) Die nationale Behörde benennt eine unabhängige Prüfstelle. Die unabhängige Prüfstelle stellt einen Bestätigungsvermerk über die Verwaltungserklärung gemäß [Artikel 155 Absatz 1] der Haushaltsordnung aus.
- (3) Die unabhängige Prüfstelle
- a) verfügt über die erforderliche fachliche Kompetenz, um Prüfungen im öffentlichen Sektor durchzuführen;
 - b) gewährleistet, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden, und
 - c) steht in keinem Interessenkonflikt in Bezug auf die juristische Person, der die in Artikel 23 genannte nationale Agentur angehört, und ist von der juristischen Person, der die nationale Agentur angehört, funktional unabhängig.
- (4) Die unabhängige Prüfstelle gewährt der Kommission und ihren Vertretern sowie dem Rechnungshof uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Berichten, auf die sich der Bestätigungsvermerk stützt, den sie in Bezug auf die Verwaltungserklärung der nationalen Agentur abgibt.

KAPITEL X

KONTROLLSYSTEM

Artikel 26

Grundsätze des Kontrollsystems

- (1) Für die Aufsichtskontrollen in Bezug auf die von den nationalen Agenturen verwalteten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps ist die Kommission zuständig. Sie legt die Mindestanforderungen für die von der nationalen Agentur und der unabhängigen Prüfstelle durchzuführenden Kontrollen fest.
- (2) Die nationalen Agenturen sind für die Primärkontrollen von Begünstigten zuständig, die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten, mit deren Verwaltung die Agenturen betraut wurden. Diese Kontrollen **sind verhältnismäßig und angemessen und** bieten ausreichende Gewähr dafür, dass die gewährten Finanzhilfen bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der ~~relevanten Unionsvorschriften~~ **anwendbaren EU-Vorschriften** verwendet werden. **[Abänd. 140]**
- (3) In Bezug auf die Mittel, die an die nationalen Agenturen übertragen werden, gewährleistet die Kommission die ordnungsgemäße Koordinierung ihrer Kontrollen mit den nationalen Behörden und den nationalen Agenturen entsprechend dem Grundsatz der einzigen Prüfung und auf der Grundlage einer risikobasierten Analyse. Diese Bestimmung gilt nicht für Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Artikel 27

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Nimmt ein Drittland aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. In Bezug auf das OLAF umfassen diese Rechte das Recht auf Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Dienstag, 12. März 2019

KAPITEL XI KOMPLEMENTARITÄT

Artikel 28

Komplementarität der Unionsmaßnahmen

(1) Die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps stehen mit den einschlägigen Strategien, Instrumenten und Programmen auf ~~Unionsebene~~ **EU-Ebene**, insbesondere mit dem Programm Erasmus, **den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), des Programms „Rechte und Werte“**, sowie mit bestehenden, für die Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps relevanten Netzen auf ~~Unionsebene~~ **EU-Ebene** in Einklang und ergänzen diese. **[Abänd. 141]**

(2) ~~Ferner stehen die~~ **Die** Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps ~~mit den~~ **ersetzen nicht die** einschlägigen Strategien, ~~Programmen~~ **Programme** und ~~Instrumenten~~ **Instrumente** auf nationaler, **regionaler und lokaler** Ebene in den ~~Teilnahmeländern~~ **teilnehmenden Ländern, sondern stehen mit ihnen** in Einklang und ergänzen ~~diese~~ **sie**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und Jugend und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit. **[Abänd. 142]**

(2a) Um die Wirksamkeit der EU-Finanzierung und die Wirkung des Programms zu maximieren, bemühen sich die entsprechenden Behörden auf allen Ebenen darum, in allen einschlägigen Programmen Synergien in kohärenter Weise herzustellen. Diese Synergien dürfen nicht dazu führen, dass Mittel verwendet werden, um andere als die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu verfolgen. Etwaige Synergien und Komplementarität führen zu vereinfachten Antragsverfahren auf der Durchführungsebene, zu denen entsprechende Leitlinien für die Durchführung gehören. **[Abänd. 143]**

(3) Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der **Europäischen** Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, **Sicherheit**, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der **Europäischen** Union. **[Abänd. 144]**

(4) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Programm erhalten haben, können auch aus jedem anderen Unionsprogramm einen Beitrag erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Die Vorschriften der beitragenden Unionsprogramme gelten für ihren jeweiligen Beitrag zu der Maßnahme. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

(5) Wenn für eine einzige Maßnahme finanzielle Hilfen sowohl aus dem Programm als auch aus den in Artikel 1 der [Verordnung (EU) XX (Dachverordnung)] genannten europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) gewährt werden, so wird diese Maßnahme gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Bestimmungen zur Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge, durchgeführt.

(6) Im Rahmen des Programms förderfähige Maßnahmen, die im Zuge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Programms geprüft wurden und die den Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung entsprechen, jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden, können im Einklang mit Artikel [65] Absatz 7 der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) XX [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds Plus oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums eine Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

KAPITEL XII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

Dienstag, 12. März 2019

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel **12, 18 und 19** wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen. [**Abänd. 145**]
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **12, 18 und 19** kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten. [**Abänd. 146**]
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **12, 18 und 19** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. [**Abänd. 147**]

Artikel 30

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 31

Aufhebung

Die Verordnung (EU) [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und die Verordnung (EU) Nr. 375/2014 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Artikel 32

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt. Die beiden letztgenannten Verordnungen sind auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den gemäß der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) Um die Verwaltung von Maßnahmen und Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2027 noch nicht abgeschlossen sind, zu ermöglichen, können, wenn nötig, über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen auf nationaler Ebene für einen reibungslosen Übergang zwischen den Maßnahmen im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (2018-2020) und den Maßnahmen dieses Programms.

Dienstag, 12. März 2019

Artikel 33
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Dienstag, 12. März 2019

ANHANG

Das Programm wird genau überwacht, um festzustellen, inwieweit das allgemeine Ziel und die besonderen Ziele erreicht wurden, und um dessen Leistung, Ergebnisse und Wirkung zu prüfen. Zu diesem Zweck wird ein Mindeststrahlen von Indikatoren festgelegt, der als Grundlage für ein künftiges ausführliches Programm dienen soll, mit dem die Überwachung Leistung, Ergebnisse und Wirkung des Programms überwacht werden und zu dem ein umfassendes Bündel von qualitativen und quantitativen Indikatoren gehört die Berichterstattung: [Abänd. 148]

- a) Zahl der Mitglieder, die an solidarischen Tätigkeiten teilnehmen,
 - b) Anteil der Mitglieder Teilnehmer aus einem Umfeld, in dem geringere Chancen schlechtere Ausgangschancen vorherrschen, und [Abänd. 149]
 - c) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde, [Abänd. 150]
 - (ca) Zahl der Teilnehmer an (inländischen und grenzüberschreitenden) Arbeitsstellen, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss, [Abänd. 151]
 - (cb) Zahl der Teilnehmer an Solidaritätsprojekten, aufgeschlüsselt nach Land, Alter, Geschlecht, Berufserfahrung und Bildungsabschluss, [Abänd. 152]
 - (cc) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel aberkannt wurde, [Abänd. 153]
 - (cd) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde, aufgeschlüsselt nach Land und erhaltenen Mitteln, [Abänd. 154]
 - (ce) Zahl der teilnehmenden jungen Menschen mit schlechteren Ausgangschancen, [Abänd. 155]
 - (cf) Zahl der Teilnehmer, die positive Lernergebnissen vermelden, [Abänd. 156]
 - (cg) Anteil der Teilnehmer, die eine Bescheinigung über ihre Lernergebnisse (z. B. Youthpass) oder eine andere formale Bestätigung ihrer Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps erhalten haben, [Abänd. 157]
 - (ch) Gesamtzufriedenheit der Teilnehmer mit der Qualität der Tätigkeiten und [Abänd. 158]
 - (ci) Zahl der unmittelbar oder mittelbar durch solidarische Tätigkeiten unterstützten Personen. [Abänd. 159]
-

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0151

Rechtsakt zur EU-Cybersicherheit ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) (COM(2017)0477 — C8-0310/2017 — 2017/0225(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/43)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0477),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0310/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0264/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 86.

⁽²⁾ ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 29.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TC1-COD(2017)0225

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/881.)

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0152

Unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette (COM(2018)0173 — C8-0139/2018 — 2018/0082(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/44)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0173),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0139/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme nach Anhörung des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 4. Juli 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Januar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0309/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 165.

⁽²⁾ ABl. C 387 vom 25.10.2018, S. 48.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TC1-COD(2018)0082

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2019/633.)

Dienstag, 12. März 2019

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Einkaufsallianzen

Das Europäische Parlament stellt fest, dass Einkaufsallianzen im Hinblick auf ökonomische Effizienzgewinne in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette von Bedeutung sein können, betont jedoch, dass sich die wirtschaftlichen Auswirkungen derartiger Allianzen auf die Funktionsweise der Versorgungskette nicht bewerten lassen, weil es derzeit an Informationen mangelt.

In diesem Zusammenhang fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, umgehend eine eingehende Analyse des Umfangs und der Auswirkungen dieser nationalen und internationalen Einkaufsallianzen auf das wirtschaftliche Funktionieren der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette durchzuführen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission betonen, dass die Transparenz der Agrar- und Lebensmittelmärkte ein zentrales Element einer gut funktionierenden Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ist, da Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen dadurch in die Lage versetzt werden, besser fundierte Entscheidungen zu treffen, und den Marktteilnehmern ein Verständnis der Marktentwicklungen erleichtert wird. Die Kommission wird ersucht, ihre laufende Arbeit zur Verbesserung der Markttransparenz auf EU-Ebene fortzusetzen. So könnte zum Beispiel die Arbeit im Bereich der EU-Marktbeobachtungsstellen gestärkt und die Erhebung statistischer Daten, die für die Analyse von Preisbildungsmechanismen entlang der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette nötig sind, verbessert werden.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0153

Europäische Bürgerinitiative *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative (COM(2017)0482 — C8-0308/2017 — 2017/0220(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2021/C 23/45)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0482),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0308/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. März 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 23. März 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Petitionsausschusses (A8-0226/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0220**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/788.)*⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 6.7.2018, S. 74.⁽²⁾ ABl. C 247 vom 13.7.2018, S. 62.

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0154

Einfuhr von Kulturgütern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Kulturgütern (COM(2017)0375 — C8-0227/2017 — 2017/0158(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/46)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0375),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0227/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0308/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽¹⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0158

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/880.)

⁽¹⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 25. Oktober 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0418).

Dienstag, 12. März 2019

P8_TA(2019)0155

Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (COM(2018)0636 — C8-0413/2018 — 2018/0336(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/47)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0636),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0413/2018),
 - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Januar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0435/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0336

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) 2019/493.)

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 72.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0159

Keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung: Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu erheben (C(2019)00793 — 2019/2546(DEA))

(2021/C 23/48)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2019)00793),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 30. Januar 2019, in dem diese das Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 21. Februar 2019 an den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 9 und Artikel 50 Absatz 5,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Änderung des delegierten Rechtsakts wichtige Änderungen enthält, mit denen sichergestellt werden soll, dass für die Bank of England nach dem veränderten Status des Vereinigten Königreichs als Drittland weiterhin die Ausnahme gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament die Bedeutung einer raschen Annahme dieses Rechtsakts anerkennt, um die Bereitschaft der Europäischen Union im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen sicherzustellen;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0160

Keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung: Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen**Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen zu erheben (C(2019)00794 — 2019/2547(DEA))**

(2021/C 23/49)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2019)00794),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 30. Januar 2019, in dem diese das Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 21. Februar 2019 an den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 5⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der delegierte Rechtsakt wichtige Änderungen enthält, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Zentralbank und die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs von der Meldepflicht nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie der in Artikel 15 dieser Verordnung festgelegten Pflicht, den Transparenzanforderungen hinsichtlich der Weiterverwendung nachzukommen, freigestellt werden sollten;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament die Bedeutung einer raschen Annahme dieses Rechtsakts anerkennt, um die Bereitschaft der Europäischen Union im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen sicherzustellen;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0161

Keine Einwände gegen eine Delegierte Verordnung: Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen zu erheben (C(2019)00791 — 2019/2549(DEA))

(2021/C 23/50)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2019)00791),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 30. Januar 2019, in dem diese das Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 21. Februar 2019 an den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6 und Artikel 82 Absatz 6,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der delegierte Rechtsakt wichtige Änderungen enthält, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Zentralbank und die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs von der Clearing- und Meldepflicht der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie der ebenfalls dort festgelegten Pflicht, bei nicht geclearten Geschäften auf Risikominderungstechniken zurückzugreifen, freigestellt werden sollten;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament die Bedeutung einer raschen Annahme dieses Rechtsakts anerkennt, um die Bereitschaft der Europäischen Union im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen sicherzustellen;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0162

Keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung: Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014**Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Hinblick auf die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erheben (C(2019)00792 — 2019/2550(DEA))**

(2021/C 23/51)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2019)00792),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 30. Januar 2019, in dem diese das Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 21. Februar 2019 an den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 35 Absatz 5,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Änderung des delegierten Rechtsakts wichtige Änderungen enthält, mit denen sichergestellt werden soll, dass für die Bank of England und das Debt Management Office des Vereinigten Königreichs nach dem veränderten Status des Vereinigten Königreichs als Drittland weiterhin die Ausnahme gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament die Bedeutung einer raschen Annahme dieses Rechtsakts anerkennt, um die Bereitschaft der Europäischen Union im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen sicherzustellen;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0163

Keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung: Möglichkeit, die durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte mit einer Aktie anzupassen, wenn der größte Umsatz mit dieser Aktie an einem Handelsplatz außerhalb der Union erzielt wird

Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 13. Februar 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 im Hinblick auf die Möglichkeit, die durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte mit einer Aktie anzupassen, wenn der größte Umsatz mit dieser Aktie an einem Handelsplatz außerhalb der Union erzielt wird, zu erheben (C(2019)00904 — 2019/2579(DEA))

(2021/C 23/52)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2019)00904),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 21. Februar 2019, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erhebt,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 4. März 2019 an den Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 3,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 Absätze 1 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 (RTS 11), die am 8. November 2018 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegt wurden,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der delegierte Rechtsakt wichtige Änderungen enthält, um die Wettbewerbsfähigkeit der Handelsplätze in der EU zu erhalten, die den Handel mit Aktien anbieten, die gleichzeitig in der Union und einem Drittland zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, und bei denen der größte Umsatz an einem Handelsplatz außerhalb der Union erzielt wird;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament die Bedeutung einer raschen Annahme dieses Rechtsakts anerkennt, um die Bereitschaft der Europäischen Union im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Austrittsabkommen sicherzustellen;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament der Ansicht ist, dass die angenommenen technischen Regulierungsstandards und die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurden, aufgrund der von der Kommission an diesem Entwurf vorgenommenen Änderungen nicht gleich sind, und dass es über eine Frist von drei Monaten („Prüfungszeitraum“) verfügt, um gegen die technischen Regulierungsstandards Einspruch zu erheben; in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission auffordert, nur in Fällen, in denen die Kommission die Entwürfe der Europäischen Aufsichtsbehörden ohne Änderungen angenommen hat und die Entwürfe und die angenommenen technischen Regulierungsstandards somit gleich sind, einen Prüfungszeitraum von einem Monat anzugeben;

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Mittwoch, 13. März 2019

1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0165

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates durch die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (COM(2018)0891 — C8-0513/2018 — 2018/0435(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/53)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0891),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0513/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. März 2019 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0071/2019),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0435

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates durch die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/496.)

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0166

Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (COM(2018)0892 — C8-0512/2018 — 2018/0432(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/54)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0892),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 178 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0512/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Februar 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0021/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0432

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/491.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0167

Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union (COM(2019)0065 — C8-0040/2019 — 2019/0030(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/55)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0065),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 165 Absatz 4 und 166 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0040/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Februar 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0082/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2019)0030

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/499.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0168

Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2018)0894 — C8-0514/2018 — 2018/0434(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2021/C 23/56)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0894),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0514/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Februar 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0061/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0434**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/494.)*

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0169

Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der EU und Afghanistan ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (15093/2016 — C8-0107/2018 — 2015/0302(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/57)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15093/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (05385/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 209, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0107/2018),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 13. März 2019 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0026/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Afghanistan zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0170.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0170

Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der EU und Afghanistan (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (15093/2016 — C8-0107/2018 — 2015/0302M(NLE))

(2021/C 23/58)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15093/2016),
- unter Hinweis auf das von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), Federica Mogherini, am 18. Februar 2017 unterzeichnete Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das vom Rat am 6. Februar 2018 gemäß Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie den Artikeln 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0107/2018),
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die vorläufige Anwendung der Teile des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung (CAPD), die der ausschließlichen Zuständigkeit der EU unterliegen, ab dem 1. Dezember 2017,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2013 zu den Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan über Partnerschaft und Entwicklung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan, insbesondere seine Entschließungen vom 16. Dezember 2010 zu einer neuen Strategie für Afghanistan ⁽⁴⁾, vom 15. Dezember 2011 zu der Kontrolle der Ausführung der EU-Mittel zur finanziellen Unterstützung von Afghanistan ⁽⁵⁾, vom 12. März 2014 zu Pakistans regionaler Rolle und seinen politischen Beziehungen zur EU ⁽⁶⁾, vom 8. Oktober 2015 zur Todesstrafe ⁽⁷⁾, vom 26. November 2015 zu Afghanistan und insbesondere zu den Tötungen in der Provinz Zabul ⁽⁸⁾, vom 28. April 2016 zum Thema „Anschläge auf Krankenhäuser und Schulen als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ ⁽⁹⁾, vom 5. April 2017 zur Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU ⁽¹⁰⁾, vom 13. September 2017 zu den politischen Beziehungen zwischen der EU und Indien ⁽¹¹⁾ und vom 14. Dezember 2017 zur Lage in Afghanistan ⁽¹²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 3.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0169.

⁽³⁾ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 133.

⁽⁴⁾ ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 108.

⁽⁵⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 73.

⁽⁷⁾ ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 129.

⁽⁹⁾ ABl. C 66 vom 21.2.2018, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 39.

⁽¹¹⁾ ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 48.

⁽¹²⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 85.

Mittwoch, 13. März 2019

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018 und vom 16. Oktober 2017 zu Afghanistan,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der HR/VP und der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. Juli 2017 mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie für Afghanistan“ (JOIN(2017)0031),
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 für Afghanistan innerhalb des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit der Union,
- unter Hinweis auf den EU-Länderfahrplan 2018–2020 für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Afghanistan,
- unter Hinweis auf die Schließung der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL Afghanistan) 2016,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 10. September 2018 mit dem Titel „Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit“,
- unter Hinweis auf den Plan für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen vom 2. Oktober 2016,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2210 (2015) und 2344 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und das Mandat der Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA),
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte Binnenvertriebener vom 12. April 2017 über seine Reise nach Afghanistan,
- unter Hinweis auf die von der Chefanklägerin des IStGH, Fatou Bensouda, am 3. November 2017 erhobene Forderung, Ermittlungen zu den seit dem 1. Mai 2003 in Afghanistan mutmaßlich begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzunehmen;
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Genfer Ministerkonferenz über Afghanistan vom 27. und 28. November 2018,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der internationalen Brüsseler Konferenz zu Afghanistan vom 5. Oktober 2016, an deren Vorsitz die Europäische Union beteiligt war, und auf die gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den Internationalen Afghanistan-Konferenzen vom 5. Dezember 2011 in Bonn, vom 8. Juli 2012 in Tokyo und vom 4. Dezember 2014 in London eingegangen wurden,
- unter Hinweis auf die Afghanistan-Konferenz von Taschkent vom 26. und 27. März 2018,
- unter Hinweis auf den am 2. November 2011 in Istanbul eingeleiteten „Herz-Asiens“-Prozess,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen,
- unter Hinweis auf die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) mit Mandat der Vereinten Nationen unter der Führung der NATO (2003–2014) und auf die Schlussfolgerungen des am 24. und 25. Mai 2017 in Brüssel abgehaltenen Gipfeltreffens der NATO im Hinblick auf die Fortsetzung der Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmission „Resolute Support“ (2014 bis in die Gegenwart),
- unter Hinweis auf Afghanistans Plan für humanitäre Maßnahmen 2018–2021,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, die auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz vom 4. und 5. Oktober 2016 getroffen wurde,
- gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses und den Standpunkt in Form von Änderungsanträgen des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0058/2019),

Mittwoch, 13. März 2019

- A. in der Erwägung, dass der Rat am 10. November 2011 einen Beschluss angenommen hat, in dem er die Kommission ermächtigt, ein CAPD zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Afghanistan auszuhandeln ⁽¹⁾; in der Erwägung, dass das CAPD seit dem 1. Dezember 2017 — und damit noch vor der Zustimmung des Europäischen Parlaments — vorläufig und teilweise angewandt wird;
- B. in der Erwägung, dass die HR/VP und die Kommission dem Rat am 13. Januar 2016 einen Gemeinsamen Vorschlag für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des CAPD als Abkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan („reines EU-Abkommen“) vorgelegt haben;
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten zwar mit dem wesentlichen Inhalt des CAPD einverstanden waren, sich jedoch für ein „gemischtes Abkommen“ mit vorläufiger Anwendung aussprachen und daher die Kommission und die HR/VP darum ersuchten, die Vorschläge entsprechend zu überarbeiten, um dem gemischten Charakter und der vorläufigen Anwendung Rechnung zu tragen;
- D. in der Erwägung, dass das CAPD am 18. Februar 2017 unterzeichnet wurde;
- E. in der Erwägung, dass das CAPD die Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und Afghanistan für die nächsten zehn Jahre bilden wird und automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert werden könnte;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament im Laufe der Verhandlungen teilweise, aber nicht umfassend auf dem Laufenden gehalten wurde; in der Erwägung, dass das Parlament die Verhandlungsleitlinien des Rates für den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) erst am 16. März 2018 erhalten hat und nicht schon im November 2011, als es über den Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen in Kenntnis gesetzt wurde;
- G. in der Erwägung, dass dieser Rechtsrahmen auf der gegenwärtigen EU-Strategie zu Afghanistan sowie auf der umfangreichen Unterstützung der EU zur Außenfinanzierung aufbaut;
- H. in der Erwägung, dass das CAPD die erste vertragliche Beziehung zwischen der EU und Afghanistan sein wird, durch die das Engagement der EU für die künftige Entwicklung Afghanistans während der „Transformationsdekade“ (2014–2024) bestätigt wird und die historischen, politischen und wirtschaftlichen Bande zwischen beiden Vertragsparteien gestärkt werden;
- I. in der Erwägung, dass im CAPD die Grundsätze und Bedingungen festgelegt werden, auf denen die künftige Partnerschaft zwischen der EU und Afghanistan beruht (Titel I und II) und zu denen auch Klauseln über wesentliche Elemente wie Menschenrechte und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen zählen; in der Erwägung, dass das CAPD die Möglichkeit der Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen vorsieht, unter anderem in den Bereichen Entwicklung (Titel III), Handel und Investitionen (Titel IV), Justiz und Rechtsstaatlichkeit (Titel V) einschließlich der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Drogen, der Zusammenarbeit im Bereich der Migration und eines potenziellen künftigen Rückübernahmeabkommens und der sektoralen Zusammenarbeit (Titel VI);
- J. in der Erwägung, dass die EU und Afghanistan durch das CAPD auch in der Lage sein werden, globale Herausforderungen wie die nukleare Sicherheit, die Nichtverbreitung und den Klimawandel gemeinsam anzugehen;
- K. in der Erwägung, dass sich Afghanistan an einem entscheidenden Punkt befindet, was bedeutet, dass alle Bemühungen, Fortschritte und Opfer, die bisher in die Entwicklung Afghanistans investiert worden sind, womöglich verloren sein werden, wenn keine weiteren Anstrengungen unternommen werden;

⁽¹⁾ Beschlüsse des Rates vom 10. November 2011 (16146/11 und 16147/11).

Mittwoch, 13. März 2019

- L. in der Erwägung, dass die neue terroristische Bedrohung durch den als „Islamischer Staat in der Provinz Chorasán“ (ISKP) bekannten IS-Ableger erheblich dazu beigetragen hat, dass sich die Sicherheitslage weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die afghanische Regierung im Mai 2018 die Kontrolle über 56 % der Bezirke und 56 % des Territoriums mit 65 % der Bevölkerung Afghanistans hielt, während 32 % der Bezirke umkämpft waren und 12 % unter Kontrolle der Aufständischen standen ⁽¹⁾ ⁽²⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten seit 2002 der größte Geber bei der Unterstützung des afghanischen Volkes sind, da sie über 3,66 Mrd. EUR für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe bereitgestellt haben; in der Erwägung, dass laut dem Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 für Afghanistan für den Zeitraum 2014–2020 ein neuer Entwicklungsfonds in Höhe von 1,4 Mrd. EUR bereitgestellt wird; in der Erwägung, dass das BIP Afghanistans derzeit 20 Mrd. USD beträgt und seine Wachstumsrate seit 2014 sinkt; in der Erwägung, dass die afghanische Wirtschaft noch immer vor einer Reihe von Herausforderungen wie Korruption, geringen Einnahmen, schlechter Infrastruktur und unzureichender Schaffung von Arbeitsplätzen steht;
- N. in der Erwägung, dass seit 2001 viele EU-Mitgliedstaaten, NATO-Partner und verbündete Länder mit militärischen und zivilen Ressourcen zur Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans beigetragen haben und dabei zahlreiche Opfer und schwere Verluste zu beklagen hatten; in der Erwägung, dass ein stabiles, unabhängiges Afghanistan, das für sich selbst sorgen kann und terroristischen Gruppen keine Zuflucht bietet, noch immer ein wesentliches sicherheitspolitisches Interesse der NATO, der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellt; in der Erwägung, dass sich noch immer mehr als 3 000 Militäranghörige aus den EU-Mitgliedstaaten in Afghanistan befinden, die an der NATO-Mission „Resolute Support“ beteiligt sind;
- O. in der Erwägung, dass sich im Iran und in Pakistan 2,5 Millionen registrierte Flüchtlinge und zwischen zwei und drei Millionen Afghanen ohne Papiere aufhalten; in der Erwägung, dass es in Afghanistan mehr als zwei Millionen Binnenvertriebene gibt, von denen mehr als 300 000 im Jahr 2018 vertrieben wurden; in der Erwägung, dass viele dieser Menschen unter Ernährungsunsicherheit, unangemessenen Unterkünften, unzureichendem Zugang zu sanitären Einrichtungen und Gesundheitseinrichtungen sowie einem Mangel an Schutz leiden und dass viele Kinder als besonders gefährdet gelten, Opfer von Kinderarbeit oder sexuellem Missbrauch zu werden oder möglicherweise von kriminellen Vereinigungen rekrutiert zu werden; in der Erwägung, dass mehr als 450 000 Afghanen seit Anfang 2018 nach Afghanistan zurückgekehrt sind oder aus dem Iran abgeschoben wurden; in der Erwägung, dass die Regierung Pakistans angekündigt hat, dass die 1,7 Millionen im Land registrierten afghanischen Flüchtlinge nach Afghanistan zwangsrückgeführt werden;
- P. in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen durch Korruption in Afghanistan die Legitimität des Staates untergraben wird, was eine schwerwiegende Bedrohung für die verantwortungsvolle Staatsführung und eine nachhaltige Entwicklung darstellt, da auf diese Weise die Entstehung einer Realwirtschaft verhindert wird;
- Q. in der Erwägung, dass Afghanistan ein Binnenland mit geringem Einkommen ist, in dem gerade ein Konflikt beigelegt wurde, das aufgrund dieser Eigenschaften die internationale Gemeinschaft und ihre Institutionen vor besondere Herausforderungen stellt;
- R. in der Erwägung, dass Afghanistan gemäß dem „Global Adaptation Index“ eines der durch den Klimawandel am stärksten gefährdeten Länder weltweit ist;
- S. in der Erwägung, dass neu aufkommende Bedrohungen und internationale Krisen dazu führen, dass Aufmerksamkeit, Unterstützung und Anteilnahme der Öffentlichkeit an der Situation in Afghanistan abnehmen;
- T. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 87 % der afghanischen Frauen unter geschlechtsbezogener Gewalt leiden; in der Erwägung, dass Afghanistan im Index der geschlechtsspezifischen Ungleichheit der Vereinten Nationen von 2017 unter 160 Ländern auf Platz 153 rangiert;
- U. in der Erwägung, dass der Opiumanbau in Afghanistan 2017 im Vergleich zu 2016 um 63 % zugenommen und somit ein Rekordniveau erreicht hat; in der Erwägung, dass in Afghanistan durch den illegalen Handel mit Opiaten Instabilität und Aufstände zunehmen und terroristische Gruppen mehr finanzielle Mittel erhalten;
- V. in der Erwägung, dass der Haushalt Afghanistans 2018 erstmals internationalen Prognose- und Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht;
- W. in der Erwägung, dass die Polizeimission der EU in Afghanistan nach neun von Fortschritten geprägten Jahren 2016 beendet wurde;

⁽¹⁾ EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation — Update, May 2018 (Herkunftsland-Informationsbericht des EASO, Sicherheitslage Afghanistans– Aktualisierung, Mai 2018), https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan-security_situation_2018.pdf

⁽²⁾ Sondergeneralinspekteur der USA für den Wiederaufbau Afghanistans (SIGAR), Quartalsbericht an den Kongress der Vereinigten Staaten, 30. Oktober 2018, <https://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2018-10-30qr.pdf>

Mittwoch, 13. März 2019

Politisch-strategische Aspekte

1. ist nach wie vor entschlossen, die afghanische Regierung in ihren Bemühungen zu unterstützen, für die Menschen in Afghanistan eine sichere und stabile Zukunft aufzubauen, indem sie wichtige Reformen durchführt, um die Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, Terrorismus und Extremismus zu bekämpfen, nachhaltigen Frieden und nachhaltige Entwicklung zu erreichen, legitime, demokratische Institutionen aufzubauen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber nationalen und regionalen Sicherheitsbedrohungen zu erhöhen, die Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern sowie ethnischen und religiösen Minderheiten zu sichern, die Korruption zu bekämpfen, Drogen zu bekämpfen, die fiskalische Nachhaltigkeit zu verbessern und ein inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie soziale und ländliche Entwicklung zu fördern und so jungen Menschen, die zwei Drittel der Bevölkerung ausmachen, eine bessere Zukunft zu bieten; betont, dass der Konflikt in Afghanistan friedlich beigelegt werden muss und dass alle Bemühungen auf dieses dringendste Ziel ausgerichtet werden sollten;
2. unterstreicht, dass die langfristige Entwicklung Afghanistans von Rechenschaftspflicht, verantwortungsvoller Staatsführung, der nachhaltigen Gewährleistung von Sicherheit für die Menschen, wozu auch die Verringerung der Armut und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zählen, dem Zugang zu Sozial- und Gesundheitsleistungen, Bildung und dem Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Frauen und Minderheiten abhängen wird; betont, dass die Dinge auf eine Art und Weise gesteuert werden müssen, die für inklusives Wirtschaftswachstum und günstige Bedingungen für nachhaltige Auslandsinvestitionen sorgt, die dem Volk Afghanistans zugutekommen, wobei Sozial-, Umwelt- und Arbeitsnormen uneingeschränkt geachtet werden müssen;
3. ist besorgt über die Brüchigkeit und mangelnde Stabilität der Zentralregierung und darüber, dass sie über einen großen Teil des Landes keinerlei Kontrolle ausübt, wodurch sich die Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung verschärfen; fordert die EU und die internationale Gemeinschaft auf, die Vermittlung in Fällen wie etwa ungelösten Problemen nach Wahlen zu erleichtern;
4. fordert die EU auf, Maßnahmen gegen die lang anhaltenden Spannungen zwischen ethnischen Gruppen, die zum Zerfall der zentralen Macht beitragen, zu unterstützen und die vielfältige, multiethnische Struktur der afghanischen Gesellschaft zu fördern;
5. betont seine langfristige Unterstützung für glaubwürdige, freie, faire und transparente Wahlen im Einklang mit internationalen Standards und bekundet seine Unterstützung für eine Wahlbeobachtung der EU in dem Land einschließlich der Beobachtung der Präsidentschaftswahl 2019; unterstreicht, dass das Ergebnis dieser Wahlen aufgrund der chronischen politischen Rivalitäten erhebliche Auswirkungen auf die künftige Stabilität der afghanischen Regierung haben wird;
6. betont, dass das Land aufgrund seiner geografischen Lage sowie seiner menschlichen und natürlichen Ressourcen ein enormes wirtschaftliches Potenzial besitzt;
7. betont, dass die EU erhebliche finanzielle und politische Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die humanitäre Hilfe und die regionale Anbindung in Afghanistan leistet; fordert nachdrücklich weitere Bemühungen um eine gemeinsame Programmplanung der EU und ihrer Mitgliedstaaten;
8. betont in dieser Hinsicht, dass eine Verstärkung der Koordinierung der Politik und des Dialogs zwischen der EU und den USA zu Afghanistan und regionalen Fragen erforderlich ist;
9. begrüßt das Gemeinsame Kommuniqué, das auf der von den Vereinten Nationen ausgerichteten Ministerkonferenz zu Afghanistan am 27. und 28. November 2018 in Genf mit Blick auf die Verpflichtungen der Brüsseler Konferenz zu Afghanistan von 2016 angenommen wurde;

Rolle und Verantwortung regionaler Akteure

10. weist darauf hin, dass Afghanistan ein Binnenland am Übergang zwischen Asien und dem Nahen Osten ist und erkennt an, dass Unterstützung und positive Zusammenarbeit aus Nachbarländern und regionalen Mächten, insbesondere China, Iran, Indien, Russland und Pakistan, für die Stabilisierung, Entwicklung und wirtschaftliche Lebensfähigkeit Afghanistans wesentlich sind; bedauert, dass für diese regionalen Akteure ein stabiles und erfolgreiches Afghanistan nicht immer das Endziel ist, und unterstreicht, dass diesen Ländern im Stabilisierungs- und Friedensprozess eine entscheidende Rolle zukommt; fordert die Nachbarländer auf, künftig davon abzusehen, afghanische Ausfuhren zu blockieren, wie es in der Vergangenheit geschehen ist;
11. betont, dass die Mobilität und anhaltende Aktivität von Terrornetzen in Afghanistan und auch in Pakistan zu Instabilität in der gesamten Region beitragen;

Mittwoch, 13. März 2019

12. unterstreicht, dass regionale Mächte in Afghanistan oft antagonistische Ziele verfolgen; fordert sie auf, die Friedensbemühungen in Afghanistan uneingeschränkt zu unterstützen; unterstützt Foren regionaler Zusammenarbeit, ist jedoch besorgt über die parallele Stellvertreterbeteiligung einiger von Afghanistans Nachbarn an dem Konflikt, wodurch die Friedensbemühungen untergraben werden; fordert diese Nachbarn dazu auf, auf eine Beteiligung von Stellvertretern an ihren Rivalitäten in Afghanistan zu verzichten, und fordert sowohl die Nachbarn als auch die regionalen Mächte auf, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um anhaltenden und dauerhaften Frieden in Afghanistan zu erreichen;

13. fordert die EU auf, sich stärker um Dialog und Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern zu bemühen, um Drogenhandel, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Schleuserkriminalität zu bekämpfen;

14. betont, dass die Infrastruktur und die regionale Entwicklung in Afghanistan für eine Verbesserung des Handels und der Verbindungen zwischen zentral- und südasiatischen Ländern und auch als stabilisierender Faktor in der Region von grundlegender Bedeutung sind;

15. fordert die EU auf, Überlegungen über eine Zusammenarbeit zwischen der EU und Afghanistan in ihre Strategien für Zentral- und Südasiens aufzunehmen;

Sicherheit und Friedenskonsolidierung

16. ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterhin verschlechtert, und über die andauernden territorialen Zugewinne der Taliban-Milizen und verschiedener terroristischer Gruppen wie dem ISKP, der offenbar durch ausländische Kämpfer erheblich verstärkt wird; verurteilt scharf deren Angriffe gegen afghanische Zivilpersonen, Sicherheitskräfte, Institutionen und die Zivilgesellschaft; bekräftigt seine uneingeschränkte Entschlossenheit, alle Formen von Terrorismus zu bekämpfen, und würdigt alle Koalitionäre und afghanischen Streitkräfte und Zivilisten, die für ein demokratisches, inklusives, wohlhabendes, sicheres und stabiles Afghanistan den höchsten Preis gezahlt haben; weist darauf hin, dass mehr als die Hälfte der gegen die Regierung gerichteten Angriffe im Jahr 2018 dem ISKP zuzuschreiben waren, dessen Ziel es ist, den Aussöhnungs- und Friedensprozess zu stören und zunichtezumachen; stellt mit Besorgnis fest, dass es den aktuellen dschihadistischen Organisationen — dem ISKP, Al-Qaida und deren verschiedenen Ablegern — gelungen ist, sich anzupassen und Fuß zu fassen, was eine erhebliche Herausforderung für die Sicherheit Afghanistans, der Region und Europas darstellt;

17. betont, dass die EU den inklusiven von Afghanen geführten und von Afghanen in Eigenverantwortung betriebenen Friedens- und Versöhnungsprozess, wozu auch die Umsetzung des mit der Hisb-i Islami vereinbarten Friedensabkommens zählt, nach wie vor unterstützt; ist bereit, dazu mit allen geeigneten EU-Instrumenten beizutragen, sobald ein sinnvoller Friedensprozess begonnen hat; fordert die Taliban auf, der Gewalt abzuschwören, sich dem Friedensprozess anzuschließen und die afghanische Verfassung zu akzeptieren; betont, dass es das umfassende Friedensangebot, das die Regierung den Taliban wiederholt unterbreitet hat, unterstützt; fordert, dass die Zivilgesellschaft umfassend in diese Gespräche einbezogen wird; erkennt an, dass die Frage einer langfristigen kombinierten Sicherheitspräsenz geklärt werden muss, um die afghanischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, das Land zu stabilisieren und zu verhindern, dass Afghanistan erneut zu einem sicheren Zufluchtsort für terroristische Gruppen und einer Quelle für regionale Instabilität wird; fordert alle Konfliktparteien auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten;

18. begrüßt den ersten Waffenstillstand seit 2001 zum Fest des Fastenbrechens (Eid al-Fitr), der gezeigt hat, dass der Wunsch nach Frieden unter den Afghanen weit verbreitet ist; fordert die Taliban auf, den Aufforderungen des afghanischen Präsidenten zu einer neuen Waffenruhe nachzukommen;

19. betont, dass vier Jahrzehnte des Krieges und der Konflikte, angefangen mit der sowjetischen Invasion Afghanistans im Jahr 1979, zu zahlreichen der ungelösten Probleme geführt haben, mit denen Afghanistan heute konfrontiert ist; würdigt in diesem Zusammenhang die Rolle junger Menschen und der afghanischen Diaspora bei der Schaffung einer sichereren und besseren Zukunft für das Land; fordert die EU auf, die Aufarbeitung des Unrechts, das den Opfern der Gewalt widerfahren ist, zu unterstützen;

20. weist darauf hin, dass die Union nach dem Abschluss der Mission EUPOL Afghanistan der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Dezember 2016, in deren Rahmen die afghanische Nationalpolizei und das Innenministerium speziell geschult und beraten wurden, ihre Zusammenarbeit mit der afghanischen Polizei mithilfe der außenpolitischen Instrumente der Europäischen Union wie dem Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP), mit dem auch Maßnahmen zur Aussöhnung finanziert werden, fortgeführt hat;

Mittwoch, 13. März 2019

21. stellt fest, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte im Rahmen der ISAF-Mission aus dem Nichts erfolgreich zu einer fähigen Truppe aus 352 000 Soldaten und Polizisten ausgebaut wurden, die über Kapazitäten in den Bereichen Infanterie, Militärpolizei, Informationsgewinnung, Straßenräumung, Kampfunterstützung, Medizin, Luftfahrt und Logistik verfügt, wodurch der Einfluss der Aufständischen innerhalb des Landes bekämpft werden konnte;
22. weist darauf hin, dass die ISAF ein sicheres Umfeld für die Verbesserung der Staatsführung und der wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen hat, was dazu geführt hat, dass Afghanistan von allen Ländern die größte prozentuale Steigerung bei grundlegenden Gesundheits- und sonstigen Entwicklungsindikatoren verzeichnen konnte; weist darauf hin, dass der Erfolg der ISAF ebenfalls dazu geführt hat, dass eine lebendige Medienlandschaft entstanden ist und Millionen von Afghanen nun ihr Wahlrecht ausüben;
23. fordert die NATO-Mission „Resolute Support“ auf, die afghanischen Streitkräfte weiterhin auszubilden und zu beaufsichtigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, der nationalen Regierung und den Gebietskörperschaften Afghanistans Ausbildung in ziviler Krisenbewältigung anzubieten;
24. fordert die NATO und die EU auf, zusammenzuarbeiten, um Informationen über aufständische Gruppen, die eine Bedrohung für Afghanistan darstellen, zu sammeln und politische Empfehlungen an die afghanischen Sicherheitskräfte gemeinschaftlich zu koordinieren;
25. bedauert zutiefst, dass die Taliban und andere aufständische Gruppen die Präsenz der EU und der internationalen Gemeinschaft sowie die von ihnen erreichten Entwicklungen zu Propagandazwecken so darstellen, als handle es sich um eine ausländische Besatzung, die für Afghanistan und die afghanische Lebensart hinderlich sei; fordert die EU und die afghanische Regierung auf, gegen derartige Propaganda vorzugehen;
26. unterstreicht, dass die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung eines sicherheitsfördernden Umfelds in Afghanistan ist; fordert alle einschlägigen Partner nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um sämtliche Netze der Terrorismusfinanzierung zu zerschlagen, insbesondere indem sie den Missbrauch der Hawala-Netze und internationaler Spenden hierfür unterbinden, um die Radikalisierung, den Extremismus und die Rekrutierungsinstrumente zu bekämpfen, auf die terroristische Organisationen in Afghanistan weiterhin angewiesen sind;
27. fordert die afghanische Regierung nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, dass die Verhinderung und Bekämpfung der Ausbreitung extremistischer Ideologien zu ihren obersten Prioritäten zählen;
28. unterstützt das Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm für Afghanistan, bei dem Mitglieder der Taliban, die sich ergeben und der Gewalt abschwören, wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden; begrüßt es, dass das Vereinigte Königreich hierfür bereits über 9 Mio. GBP bereitgestellt hat;
29. fordert die Regierung Afghanistans auf, die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit vollständig umzusetzen und die Teilhabe, den Schutz und die Rechte von Frauen im gesamten Konfliktzyklus, von der Konfliktverhütung bis zum Wiederaufbau nach Konflikten, zu gewährleisten;
30. fordert die afghanische Regierung auf, wirksame Maßnahmen gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN-) Bedrohungen zu erarbeiten; fordert die EU mit Nachdruck auf, operative, technische und finanzielle Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten im CBRN-Bereich zu leisten;
31. fordert die afghanische Regierung auf, ihre innerstaatlichen Kontrollsysteme zur Bekämpfung der weit verbreiteten Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Einklang mit geltenden internationalen Normen zu verbessern;

Staatsaufbau

32. betont, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft die Bemühungen um ein Ausmerzen der Korruption im Land verstärken, leicht zugängliche und inklusive Institutionen fördern und die lokale Verwaltung verbessern müssen, da dies entscheidende Schritte beim Aufbau eines stabilen und legitimen Staates sind, der in der Lage ist, Konflikte und Aufstände zu verhindern; fordert die afghanische Regierung auf, die nationalen Kapazitäten für die Rückführung gestohlener Vermögenswerte zu stärken, etwa durch Programme wie die von der Weltbankgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) geleitete Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte;

Mittwoch, 13. März 2019

33. fordert die Regierung Afghanistans auf, die politische Inklusivität zu erhöhen, die Rechenschaftspflicht zu stärken und die Korruption aktiv zu bekämpfen;

34. betont, dass die Kluft zwischen der Nationalregierung und den Gebietskörperschaften Afghanistans überwunden werden muss; stellt fest, dass dieses Problem möglicherweise abgeschwächt werden könnte, wenn die afghanische Regierung das Statut durchsetzen würde, wonach regionale Gouverneure in den Gebieten, die sie repräsentieren, anwesend werden müssen;

35. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass EU-Mittel in Projekte investiert werden, die der afghanischen Bevölkerung zugutekommen, und dass Gemeinden bei der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen und beim Aufbau der lokalen Verwaltung angemessen unterstützt werden, damit für die Bevölkerung ein Mindestlebensstandard gewährleistet werden kann, die Abstimmung zwischen Zentralbehörden und Gemeinden sicherzustellen, damit die vorrangigen Bereiche, in die investiert werden soll, ermittelt werden können, die Unterstützung für die Zivilgesellschaft, vor allem für Menschenrechtsverteidiger, zu verstärken und insbesondere prioritär Mittel für Projekte bereitzustellen, die Akteuren zugutekommen, die sich für Rechenschaftspflicht, Menschenrechte und demokratische Grundsätze einsetzen und mit denen im lokalen Umfeld verankerte Mechanismen des Dialogs und der Konfliktlösung vorangetrieben werden;

36. fordert die EU auf, ihren Plan des schrittweisen Rückzugs nach dem Abschluss der EUPOL-Mission fortzusetzen, wozu auch gehört, für einen nachhaltigen Übergang der Tätigkeiten auf die lokalen und internationalen Partner von EUPOL zu sorgen; fordert alle Seiten auf, sich weiterhin darum zu bemühen, die Afghanische Nationalpolizei zu einem professionellen Garanten für Sicherheit auszubauen, alle Strafverfolgungsbehörden zu stärken, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Unabhängigkeit der Justiz, der Polizei und der Verbesserung des Zustands afghanischer Gefängnisse sowie der Achtung der Rechte der Insassen liegen sollte;

37. bedauert, dass die Kampagnen zur Drogenbekämpfung in Afghanistan scheitern und nicht genügend Anstrengungen unternommen werden, um gezielt gegen die Drogenlabore der Taliban und international organisierte kriminelle Netze vorzugehen, die das Kernstück des Drogenhandels bilden und finanzielle Mittel für die Taliban und terroristische Aktionen beschaffen; unterstützt und befürwortet die neue Drogenbekämpfungsstrategie der Regierung Afghanistans, die vom UNODC mitgetragen wird; ist besorgt über die Zunahme des Opiumanbaus in Afghanistan⁽¹⁾ und fordert die Regierung des Landes auf, gezielte Strategien zu verfolgen, um diesem Trend entgegenzuwirken; weist darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, konkrete und nachhaltige Alternativen zum Schlafmohnanbau zu schaffen und für die Erzeuger verfügbar zu machen;

38. betont, dass die Haupteinnahmequellen der Taliban der illegale Bergbau und die Herstellung von Opium sind; weist darauf hin, dass die Taliban aktuellen Schätzungen zufolge jährlich zwischen 200 und 300 Mio. EUR durch den illegalen Bergbau einnehmen;

39. fordert zusätzliche geeignete gegenseitige Kontrolle und eine Steigerung der Transparenz, damit die öffentliche Verwaltung effektiver wird, was auch die Finanzverwaltung sowie die Prävention gegen jeglichen Missbrauch von ausländischer Unterstützung oder Entwicklungshilfe gemäß der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit einschließt;

40. begrüßt, dass die EU 2016 mit Afghanistan eine Vereinbarung über den Staatsaufbau unterzeichnet hat, in deren Rahmen im Verlauf von zwei Jahren 200 Mio. EUR bereitgestellt werden, um die Staatsorgane zu stärken und die Mittel für Entwicklungsschwerpunkte wie Wirtschaftswachstum, Armutsverringerung und Korruptionsbekämpfung zu erhöhen; betont, dass die Ressourcen wirksam genutzt werden müssen;

41. weist darauf hin, dass die Vereinbarung sich auf eine insgesamt positive Bilanz der Fortschritte Afghanistans in wichtigen Reformbereichen stützt, räumt ein, dass es wichtig ist, die Ziele dieser Vereinbarung über den Staatsaufbau sowie die Finanzierungsbedingungen zu umreißen; betont ferner, dass Aufsicht und systematische Überwachung wichtig sind, um Missbrauch zu verhindern; unterstreicht, dass sich die afghanische Regierung auf Entwicklung und Stabilität konzentrieren muss; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die Umsetzung dieser Vereinbarung auf dem Laufenden zu halten, und betont, dass ihre diesbezüglichen Erkenntnisse zur Vorbereitung der Fortsetzung der Budgethilfeoperation für den Zeitraum 2018–2021 verwendet werden sollten;

(1) <https://www.unodc.org/unodc/en/frontpage/2018/May/last-years-record-opium-production-in-afghanistan-threatens-sustainable-development-latest-survey-reveals.html>

Mittwoch, 13. März 2019

Zivilgesellschaft und Menschenrechte

42. begrüßt es, dass das in dem CAPD zwischen der EU und Afghanistan der Dialog über Menschenrechtsfragen, insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern sowie von ethnischen und religiösen Minderheiten, betont wird, um den Zugang zu Ressourcen sicherzustellen und die umfassende Ausübung ihrer Grundrechte zu unterstützen, unter anderem dadurch, dass mehr Frauen in den Staatsstrukturen sowie im Sicherheits- und im Justizsystem Afghanistans beschäftigt werden; fordert Afghanistan auf, auf die Beseitigung jeglicher Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen hinzuwirken; betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die in den Titeln I und II enthaltenen CAPD-Bestimmungen anzuwenden;

43. beharrt darauf, dass die EU in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte entschlossen auftritt, und betont, dass die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Minderheiten, und die Rechtsstaatlichkeit wesentliche Bestandteile des Abkommens bilden; beharrt darauf, dass die EU spezifische Maßnahmen verhängt, falls die Regierung Afghanistans gegen wesentliche Bestandteile des Abkommens verstößt;

44. weist darauf hin, dass die EU ihr Augenmerk besonders darauf richtet, die Bedingungen für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und in Armut lebende Menschen zu verbessern, und dass diese Gruppen besonders der Unterstützung bedürfen, auch in den Bereichen Gesundheit und Bildung;

45. begrüßt den sehr wichtigen Platz, den im Abkommen die Gleichstellung der Geschlechter und damit zusammenhängende Maßnahmen einnehmen, und den starken Schwerpunkt, der auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft gelegt wird; fordert die Europäische Union auf, durch ihre Entwicklungsbemühungen die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Rolle der Frau weiter zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Veränderung der gesellschaftlichen Einstellung zur sozioökonomischen Rolle der Frauen entsprechende Maßnahmen zur Sensibilisierung, Bildung und Reform des Rechtsrahmens erfordert;

46. betont, dass ethnische und religiöse Minderheiten, die bedroht oder angegriffen werden, geschützt werden müssen; weist darauf hin, dass die ethnische Gruppe der schiitischen Hasara häufiger als andere Gruppen Ziel solcher Bedrohungen und Angriffe ist und daher besonderer Aufmerksamkeit bedarf;

47. fordert die Stärkung und Unterstützung von nationalen und subnationalen Menschenrechtsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft in Afghanistan; fordert die entsprechenden Organisationen auf internationaler Ebene auf, eine engere Zusammenarbeit und ein stärkeres gemeinsames Engagement mit diesen afghanischen Partnern zu fördern;

48. unterstützt die Bemühungen des IStGH um Rechenschaftspflicht für die seit Mai 2003 mutmaßlich begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

49. ist besorgt darüber, dass gewalttätige und vorsätzliche Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitspersonal zunehmen und vermehrt auch auf zivile Infrastruktur abzielen; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu erfüllen und Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastruktur zu verhindern;

50. fordert die afghanische Regierung auf, als einen Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe unverzüglich ein Moratorium einzuführen;

Entwicklung und Handel

51. erkennt an, dass das Endziel der Hilfe der EU für Afghanistan darin besteht, der Regierung und der Wirtschaft des Landes dabei zu helfen, mit innerer Entwicklung und regionaler Zusammenarbeit durch Außenhandel und nachhaltige öffentliche Investitionen die Armut auszumerzen und einen Zustand der Unabhängigkeit und des Wachstums zu entwickeln, um durch Beiträge zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung Afghanistans die übermäßige Abhängigkeit von ausländischer Hilfe zu verringern;

52. stellt fest, dass Afghanistan einer der weltweit größten Empfänger von Entwicklungshilfe ist und dass die Organe der EU im Zeitraum zwischen 2002 und 2016 3,6 Mrd. EUR an Hilfe für das Land bereitgestellt haben; bedauert, dass der Anteil der in Armut lebenden Afghanen von 38 % im Jahr 2012 auf 55 % im Jahr 2017 gestiegen ist, und hebt hervor, dass das Land seit 2014 mit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte, den damit einhergehenden Kürzungen der internationalen Finanzhilfen sowie einer sich verschlechternden Sicherheitslage ein langsames Wachstum verzeichnet;

Mittwoch, 13. März 2019

53. betont, dass die hohe Arbeitslosigkeit und die Armut bekämpft werden müssen, um Frieden und Stabilität im Land zu erreichen;
54. betont, dass mehr Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und des öffentlichen Dienstes geschaffen werden müssen, um zu verhindern, dass junge Männer von den Taliban und anderen aufständischen Netzen angeworben werden;
55. begrüßt den Nationalen Rahmen für Frieden und Entwicklung Afghanistans 2016 und die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, die beide von der afghanischen Regierung angenommen wurden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die afghanischen Entwicklungsprioritäten im Rahmen des CAPD im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit weiterhin zu unterstützen;
56. fordert die HR/VP und die Kommission auf, alle Maßnahmen der EU in Afghanistan regelmäßig anhand klar formulierter qualitativer und quantitativer Indikatoren, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungshilfe, die verantwortungsvolle Staatsführung einschließlich des Justizwesens, der Achtung der Menschenrechte und der Sicherheit, zu bewerten; fordert in diesem Zusammenhang auch eine Bewertung der relativen Auswirkungen der EU-Maßnahmen auf die Lage im Land im Allgemeinen sowie der Frage, inwieweit eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen EU-Akteuren und anderen internationalen Missionen und Maßnahmen stattfindet, damit die Erkenntnisse und Empfehlungen veröffentlicht werden und dem Europäischen Parlament darüber berichtet wird;
57. bedauert, dass trotz umfangreicher ausländischer Finanzspritzen relativ wenig erreicht wurde; fordert den Europäischen Rechnungshof auf, einen Sonderbericht über die Wirksamkeit der in den vergangenen zehn Jahren geleisteten Hilfe der EU für Afghanistan zu erstellen;
58. bestärkt die EU und andere an der Entwicklung Afghanistans beteiligte internationale Agenturen darin, mit den afghanischen Medien zusammenzuarbeiten, um der afghanischen Bevölkerung die Entwicklungsmaßnahmen sowie deren Quellen, Zwecke und Auswirkungen strategisch zu vermitteln;
59. weist erneut darauf hin, dass es in Afghanistan derzeit an zivilen Experten mangelt; legt der EU und ihren Mitgliedstaaten nahe, in Schlüsselbereichen, die für die wirtschaftliche Entwicklung und die Drogenbekämpfung wesentlich sind, zivile Experten einzusetzen und entsprechend auszubilden, damit diese wiederum die afghanischen Beamten und die lokale Bevölkerung unterstützen und ausbilden können;
60. betont, dass das afghanische Bildungssystem gefördert werden muss, damit mehr Kinder Schulen auf allen Ebenen besuchen;
61. begrüßt, dass sich die Zahl der Einschulungen seit 2001 verzehnfacht hat und dass Mädchen 39 % der Schülerschaft ausmachen;
62. verlangt mit Nachdruck, dass der jungen Generation besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fordert, dass Programme wie Erasmus+ und Horizont 2020 umfassend genutzt werden, um Verbindungen zwischen Bildungseinrichtungen, der Wissenschaft, der Forschung sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) herzustellen;
63. unterstützt die Beiträge der EU und der Mitgliedstaaten zum gemeinsam von der Weltbank und vom Finanzministerium Afghanistans verwalteten Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, mit dessen Hilfe essenzielle Basisdienstleistungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung erbracht werden sollen;
64. begrüßt den Beitritt Afghanistans zur WTO im Jahr 2016 und erkennt den Mehrwert an, den Handel und ausländische Direktinvestitionen zur Zukunft Afghanistans beisteuern werden; erkennt die positive Rolle an, die die Mitgliedschaft in der WTO auf die Integration Afghanistans in die Weltwirtschaft haben könnte;
65. weist darauf hin, dass die EU Afghanistan nach dem WTO-Beitritt des Landes im Jahr 2016, durch den Afghanistan näher an die Weltwirtschaft gerückt ist, zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt gewährt hat, erkennt jedoch an, dass weitere konkrete Maßnahmen erforderlich sind, damit die Privatwirtschaft die Vorteile dieser Regelung nutzen und somit die innere Entwicklung vorangetrieben werden kann;

Mittwoch, 13. März 2019

66. betont, dass die afghanische Regierung ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell entwickeln sollte, dessen Kernstück der Grundsatz der Umverteilung ist; fordert die EU auf, Afghanistan bei seiner ökologischen Entwicklung und Energiewende zu unterstützen, da Bestimmungen für saubere und nachhaltige Energie unerlässlich sind, um die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen;
67. betont, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um die Fähigkeit staatlicher Institutionen zur Formulierung und Umsetzung von handelspolitischen Strategien und Maßnahmen zu stärken, den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu verbessern und die Qualität von Produkten zu erhöhen, damit sie internationalen Standards gerecht werden;
68. fordert den Ausbau der Geschäftsbeziehungen zwischen in der EU ansässigen Unternehmen und der Privatwirtschaft in Afghanistan; fordert die Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen;
69. unterstützt und begrüßt die Einrichtung jedes Entwicklungsprogramms durch die EU, durch einzelne Mitgliedstaaten oder durch Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, das zum Ziel hat, Inhabern von Kleinunternehmern und Unternehmern dabei zu helfen, Hürden in Form von Rechtskosten, Regelungen und sonstigen Produktionshindernissen, die ansonsten Unternehmen vom Markteintritt bzw. vom Wachstum innerhalb des Marktes abhalten würden, zu überwinden;
70. weist darauf hin, dass die Mineralreserven in Afghanistan eine wirtschaftliche Chance für das Land zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen darstellen; stellt fest, dass China Interesse an diesen Mineralreserven, insbesondere den Seltenerdmetallen, gezeigt hat;

Migration

71. stellt fest, dass die Migration auch weiterhin eine Herausforderung für Afghanistan darstellt und Probleme für Nachbarländer und EU-Mitgliedstaaten mit sich bringt; ist besorgt über die beispiellos hohe Anzahl an Migranten, die vor allem aus Pakistan und dem Iran und in geringerem Umfang auch aus Europa zurückkehren; stellt fest, dass Probleme im Zusammenhang mit Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auf die Androhung von Gewalt durch aufständische Gruppen in Afghanistan sowie auf wirtschaftliche und ökologische Faktoren zurückzuführen sind; betont, dass die Anstrengungen der Union und der internationalen Gemeinschaft darauf gerichtet sein sollten, die Grundursachen von Massenmigration zu verhindern. begrüßt die nationale afghanische Strategie für das Rückkehrmanagement; ist jedoch besorgt darüber, dass es seitens der afghanischen Staatsorgane keine ständigen Maßnahmen gibt, um die Rückkehrer zu integrieren; ist davon überzeugt, dass es, um für Stabilität im Land zu sorgen, von entscheidender Bedeutung ist, dass Rückkehrer angemessen wiedereingegliedert werden, insbesondere Kinder, die Zugang zur Primar- und Sekundarschulbildung erhalten müssen, und dass Menschen, die zurückgekehrt sind, während der Rückführungsverfahren nicht Opfer von Gewalt oder Zwang geworden sind;
72. betont, dass nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) 5,5 Millionen Menschen in Afghanistan humanitäre Hilfe benötigen, einschließlich der Binnenvertriebenen nach Konflikten oder Dürren, und betont, dass die Dürre zu einer Zwangsvertreibung von mehr als 250 000 Menschen im Norden und Westen des Landes geführt hat; stellt fest, dass der Aktionsplan für humanitäre Maßnahmen nur zu 33,5 % finanziert wird, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um den wichtigsten humanitären Herausforderungen und menschlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und dabei den schutzbedürftigen Menschen, auch den Menschen in schwer zugänglichen Gebieten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
73. bedauert, dass trotz Artikel 28 Absatz 4 des CAPD, worin es heißt, dass die Vertragsparteien ein Rückübernahmeabkommen schließen sollten, kein formelles Abkommen erzielt wurde, sondern ein informelles Abkommen — der Plan für ein gemeinsames Vorgehen; hält es für wichtig, dass alle Vereinbarungen über die Rückübernahme formalisiert werden, um die demokratische Rechenschaftspflicht zu gewährleisten; bedauert den Mangel an parlamentarischer Aufsicht und demokratischer Kontrolle über den Abschluss des Plans für ein gemeinsames Vorgehen und betont, wie wichtig es ist, einen kontinuierlichen Dialog mit den einschlägigen Akteuren zu führen, um zu einer nachhaltigen Lösung für die regionale Dimension der Frage der afghanischen Flüchtlinge zu gelangen;
74. bedauert, dass aufgrund der Perspektivlosigkeit in ihrem Land insbesondere gebildete und junge Menschen vermehrt aus Afghanistan in den Westen abwandern; hebt die von der EU in Pakistan und im Iran geleistete finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Lebensbedingungen afghanischer Auswanderer hervor; fordert diese Länder auf, diese Menschen nicht auszuweisen, da dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Stabilität und die Wirtschaft Afghanistans haben könnte; fordert, dass die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat auf sichere, geordnete und freiwillige Weise organisiert wird;

Mittwoch, 13. März 2019

75. lobt die Kommission dafür, dass sie 2016 ein umfassendes Projekt zur besseren Wiedereingliederung zurückkehrender Migranten in Afghanistan, Bangladesch und Pakistan auf den Weg gebracht hat, wobei speziell für Afghanistan zwischen 2016 und 2020 ein Betrag von 72 Mio. EUR zugewiesen wurde;

76. betont, dass die Entwicklungshilfe der EU für Afghanistan nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Migration und der Ziele des Grenzmanagements betrachtet werden sollte, und ist der Auffassung, dass die Entwicklungshilfe die eigentlichen Ursachen der Migration wirksam angehen sollte;

Sektorielle Zusammenarbeit

77. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, umfassende Strategien für jeden Bereich vorzulegen, um für eine breitenwirksame Entwicklung in allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Afghanistan zu sorgen;

78. fordert Anstrengungen, um die Erfahrung der EU beim Kapazitätsaufbau, der öffentlichen Verwaltung und der Reform des öffentlichen Dienstes konstruktiv zu nutzen; weist darauf hin, dass die Governance im Bereich des Steuerwesens dringend verbessert werden muss; fordert, dass zivilgesellschaftliche Organisationen unter vollständiger Berücksichtigung ihres jeweiligen ethnischen, religiösen, sozialen oder politischen Hintergrunds unterstützt werden;

79. betont, dass 50 % des Einkommens der afghanischen Bevölkerung und ein Viertel des BIP des Landes auf die Landwirtschaft entfallen; weist darauf hin, dass die EU zugesagt hat, im Zeitraum 2014–2020 Ausgaben in Höhe von 1,4 Mrd. EUR für Entwicklungsprojekte in ländlichen Gebieten bereitzustellen; weist weiterhin darauf hin, dass diese Projekte unerlässlich sind, um zu verhindern, dass Landwirte in die Schattenwirtschaft ausweichen;

80. stellt fest, dass 80 % der afghanischen Bevölkerung in einem für die Landwirtschaft ungünstigen Umfeld Subsistenzlandwirtschaft mit schlechten Bewässerungsmethoden betreiben; unterstützt verstärkte Bemühungen um Ernährungssicherheit;

81. weist mit Besorgnis auf die derzeitige Dürre in Afghanistan hin, die die schlimmste seit Jahrzehnten ist und Menschen, Tiere und die Landwirtschaft bedroht; ist ferner besorgt über häufig auftretende Naturkatastrophen wie Sturzfluten, Erdbeben, Erdbeben und harte Winter;

82. weist mit Besorgnis darauf hin, dass Schäden an landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Weizen dazu führen können, dass Menschen vertrieben werden, Armut oder Hunger erleiden und sich in manchen Fällen auch dem Schwarzmarkt zuwenden, und dass die Ernährungssicherheit und Existenzgrundlage von drei Millionen Menschen äußerst stark gefährdet ist;

83. weist darauf hin, dass die Einkommen von Familien erhöht, die Ernährungssicherheit verbessert, die Lebensmittelkosten verringert und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden könnten, wenn ein größerer Teil der Wertschöpfungskette der Lebensmittelverarbeitung wieder nach Afghanistan verlagert würde;

84. fordert die EU auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die Gesundheitsversorgung in Afghanistan zu verbessern, und betont, dass es wichtig ist, alle Menschen zu impfen, besonders diejenigen, die besonders krankheitsanfällig sind, zum Beispiel Kinder;

85. würdigt es, dass der Zugang zu medizinischer Grundversorgung von 9 % auf mehr als 57 % und die Lebenserwartung von 44 auf 60 Jahre gestiegen ist und dass diese Verbesserungen durch die Beiträge der EU, einzelner Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft möglich gemacht wurden; räumt vor dem Hintergrund dieser Errungenschaften ein, dass noch mehr getan werden muss, um die Lebenserwartung weiter zu erhöhen und die Sterblichkeit von gebärenden Frauen und von Neugeborenen zu senken;

86. verurteilt scharf die korrupten Methoden im afghanischen Gesundheitssystem wie die Einfuhr illegaler Arzneimittel und fordert die EU nachdrücklich auf, weiterhin Druck auf die afghanische Regierung auszuüben, damit sie mehr unternimmt, um derartige korrupte Praktiken zu verhindern;

Mittwoch, 13. März 2019

87. weist erneut auf die Notwendigkeit von geschultem medizinischem Personal in Afghanistan hin und bestärkt die EU und ihre Mitgliedstaaten darin, weiterhin medizinische Fachkräfte in das Land zu entsenden, damit sie einheimische Ärzte und Sanitäter ausbilden;

88. stellt fest, dass der Menschenhandel und die Schleusung von Migranten allen Seiten schaden, insbesondere der afghanischen Gesellschaft; fordert die schnelle Umsetzung der bestehenden Abkommen, wozu auch der Austausch von Informationen zählt, um die länderübergreifenden kriminellen Netze, die von Instabilität und schwachen Institutionen profitieren, zu zerschlagen;

Durchführung des CAPD

89. begrüßt das CAPD als erste vertragliche Beziehung zwischen der EU und Afghanistan;

90. weist darauf hin, dass das CAPD die Grundlage für die Entwicklung von Beziehungen auf verschiedenen Gebieten bildet, etwa in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Gesundheit, ländliche Entwicklung, Bildung, Wissenschaft und Technologie, Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und Drogen, Migration, nukleare Sicherheit, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Klimawandel;

91. begrüßt die Einsetzung der gemeinsamen Gremien für Zusammenarbeit auf der Ebene der Exekutive mit Betonung darauf, dass regelmäßig Dialoge über politische Fragen einschließlich der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern, geführt werden, die wesentliche Bestandteile dieses Abkommens sind, Herausforderungen angegangen und Möglichkeiten für eine stärkere Partnerschaft geschaffen werden;

92. ist besorgt darüber, dass das CAPD keine Bestimmungen über eine gemeinsame parlamentarische Kontrolle seiner Durchführung enthält; spricht sich dafür aus, dass das Europäische Parlament, die Parlamente der Mitgliedstaaten und das afghanische Parlament daran mitwirken, die Durchführung des CAPD zu überwachen;

93. nimmt zur Kenntnis, dass die EU ihren Sonderbeauftragten für Afghanistan ab September 2017 durch einen Sondergesandten ersetzt hat, der in die Strukturen des EAD eingebettet ist;

94. bedauert, dass der Rat einen Beschluss über die vorläufige Anwendung in Bereichen gefasst hat, die der Zustimmung des Parlaments unterliegen, konkret dem Kapitel über die Zusammenarbeit in Handels- und Investitionsfragen, die der ausschließlichen Zuständigkeit der Union unterliegen, anstatt zuvor in einem frühen Stadium des Verfahrens um Ratifizierung zu ersuchen; ist der Auffassung, dass dieser Beschluss gegen den in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstößt und die rechtlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Parlaments untergräbt;

o

o o

95. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der VP/HR, dem Sondergesandten der EU für Afghanistan, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Afghanistan zu übermitteln

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0171

Beteiligung Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins an eu-LISA ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits sowie dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Beteiligung dieser Länder an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (15832/2018 — C8-0035/2019 — 2018/0316(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/59)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15832/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits (12367/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 74, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0035/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0081/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein zu übermitteln.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0173

Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015)0615 — C8-0387/2015 — 2015/0278(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/60)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0615),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0387/2015),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter und des Petitionsausschusses (A8-0188/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0278

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2019/882.)

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 103.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 14. September 2017 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2017)0347).

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0174

Visa-Informationssystem ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018)0302 — C8-0185/2018 — 2018/0152(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/61)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0302),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben c und d, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0185/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0078/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0152

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems durch die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, und der Verordnung (EU) 2018/XX [Interoperabilitäts-Verordnung] und sowie durch die Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates [Abänd. 1]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben c und d, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

Mittwoch, 13. März 2019

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Visa-Informationssystem (VIS) wurde mit Entscheidung 2004/512/EG des Rates ⁽⁴⁾ als technische Lösung für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet. Zweck, Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf das VIS sowie die Bedingungen und Verfahren für den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ geregelt, mit der die Prüfung von Anträgen auf Erteilung solcher Visa und die damit verbundenen Entscheidungen erleichtert werden sollen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ regelt die Erfassung biometrischer Identifikatoren im VIS. Der Beschluss 2008/633/JI des Rates ⁽⁷⁾ legt die Bedingungen fest, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten Zugang zum VIS erhalten können. **Das VIS nahm am 11. Oktober 2011 ⁽⁸⁾ den Betrieb auf und wurde zwischen Oktober 2011 und Februar 2016 schrittweise in allen Konsulaten der Mitgliedstaaten weltweit eingeführt. [Abänd. 2]**
- (2) Das VIS soll den Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen erleichtern und so allgemein zu einer besseren Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik, einer besseren konsularischen Zusammenarbeit und einer besseren Abstimmung der zentralen Visumbehörden untereinander beitragen mit dem Ziel, das Visumantragsverfahren zu erleichtern, „Visa-Shopping“ zu verhindern, die Bekämpfung von Identitätsbetrug zu erleichtern, Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern, zur Identifizierung von Personen beizutragen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ zu erleichtern und zur Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit“ ⁽¹⁰⁾ wurde unterstrichen, dass die EU ihre IT-Systeme, Datenarchitektur und den Informationsaustausch auf dem Gebiet des Grenzmanagements, der Strafverfolgung und der Terrorismusbekämpfung stärken und verbessern sowie die Interoperabilität der IT-Systeme erhöhen muss. In **Anbetracht dessen, dass Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen auf der Mitteilung Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der von den Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für den langfristigen Aufenthalt das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festschreibt**, wurde in der **Mitteilung** zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationslücken zu schließen, und zwar auch in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Visums für den ~~langfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt sind. **Die**

⁽¹⁾ ABl. C ... vom ... , S. ...

⁽²⁾ ABl. C ... vom ... , S. ...

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019.

⁽⁴⁾ Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (AbL. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (AbL. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (AbL. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁽⁷⁾ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (AbL. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

⁽⁸⁾ **Durchführungsbeschluss 2011/636/EU der Kommission vom 21. September 2011 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) in einer ersten Region (AbL. L 249 vom 27.9.2011, S. 18).**

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (AbL. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

⁽¹⁰⁾ COM(2016)0205.

Mittwoch, 13. März 2019

Kommission hat daher zwei Studien durchgeführt: Die erste Durchführbarkeitsstudie ⁽¹¹⁾ kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Zentralregisters technisch möglich wäre und die beste Option aus technischer Sicht in der Verwendung der VIS-Architektur bestünde. In der zweiten Studie ⁽¹²⁾ wurden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass es zur Erfassung der vorgenannten Dokumente erforderlich und verhältnismäßig wäre, den Anwendungsbereich des VIS auszuweiten. [Abänd. 3]

- (4) ~~Der Rat billigte am 10. Juni 2016 einen Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements ⁽¹³⁾. Um die bestehende Informationslücke bei für Drittstaatsangehörige ausgestellten Dokumenten zu schließen, forderte der Rat die Kommission auf, die Einrichtung eines Zentralregisters der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt zu prüfen, in dem Informationen über diese Dokumente gespeichert werden können, einschließlich des Datums, an dem ihre Gültigkeitsdauer abläuft, und gegebenenfalls des Hinweises, dass sie entzogen wurden. Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen schreibt auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der von den Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt das Recht auf Freizügigkeit im Hoheitsgebiet dieser Staaten für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen fest. [Abänd. 4]~~
- (5) ~~In den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2017 zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme ⁽¹⁴⁾ erkannte der Rat an, dass neue Maßnahmen erforderlich sein könnten, um die derzeitigen Informationslücken in den Bereichen Grenzmanagement und Strafverfolgung in Bezug auf die Grenzübertritte von Inhabern von Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln zu schließen. Der Rat ersuchte die Kommission, vorrangig eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines zentralen EU-Registers mit Informationen über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel vorzunehmen. Auf dieser Grundlage führte die Kommission zwei Studien durch: Die erste Durchführbarkeitsstudie ⁽¹⁵⁾ kam zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines Zentralregisters technisch möglich wäre und die beste Option aus technischer Sicht in der Verwendung der VIS-Architektur bestünde. In der zweiten Studie ⁽¹⁶⁾ wurden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft mit dem Ergebnis, dass es zur Erfassung der vorgenannten Dokumente erforderlich und verhältnismäßig wäre, den Anwendungsbereich des VIS auszuweiten. [Abänd. 5]~~
- (6) Der Mitteilung der Kommission vom 27. September 2017 zur Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda ⁽¹⁷⁾ zufolge ist die gemeinsame Visumpolitik der EU nicht nur ein entscheidendes Instrument zur Förderung des Tourismus und der Wirtschaft, sondern trägt auch maßgeblich dazu bei, Sicherheitsrisiken oder das Risiko irregulärer Migration in die EU zu minimieren. Die gemeinsame Visumpolitik müsse, so die Mitteilung, weiter an die bestehenden Herausforderungen angepasst werden. Hierfür gelte es, neue IT-Lösungen zu berücksichtigen und ein Gleichgewicht zwischen den Vorteilen von Visae erleichterungen und einem verbesserten Migrations-, Sicherheits- und Grenzmanagement herzustellen. In der Mitteilung wurde angekündigt, dass der Rechtsrahmen des VIS überarbeitet werde, um die Bearbeitung von Visumanträgen, unter anderem in Bezug auf Datenschutzaspekte und den Zugang für Strafverfolgungsbehörden, weiter zu verbessern, die Nutzung des VIS auf neue Kategorien und Verwendungen von Daten auszuweiten und die Instrumente der Interoperabilität voll zu nutzen.
- (7) In der Mitteilung der Kommission vom 14. März 2018 über die Anpassung der gemeinsamen Visumpolitik an neue Herausforderungen ⁽¹⁸⁾ wurde erneut bestätigt, dass der Rechtsrahmen des VIS im Zuge der allgemeinen Überlegungen zur Interoperabilität von Informationssystemen überarbeitet wird.

⁽¹¹⁾ „Integrated Border Management (IBM) — Feasibility Study to include in a repository documents for Long-Stay visas, Residence and Local Border Traffic Permits“ (2017).

⁽¹²⁾ „Legal analysis on the necessity and proportionality of extending the scope of the Visa Information System (VIS) to include data on long stay visas and residence documents“ (2018).

⁽¹³⁾ Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres (9368/1/16 REV 1).

⁽¹⁴⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme (10151/17).

⁽¹⁵⁾ „Integrated Border Management (IBM) — Feasibility Study to include in a repository documents for Long-Stay visas, Residence and Local Border Traffic Permits“ (2017).

⁽¹⁶⁾ „Legal analysis on the necessity and proportionality of extending the scope of the Visa Information System (VIS) to include data on long stay visas and residence documents“ (2018).

⁽¹⁷⁾ COM(2017)0558, S. 17.

⁽¹⁸⁾ COM(2018)0251.

Mittwoch, 13. März 2019

- (8) Bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bestand Einvernehmen darüber, dass die Frage, ob Fingerabdrücke von Kindern unter 12 Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken eine hinreichende Zuverlässigkeit aufweisen und insbesondere wie sich die Fingerabdrücke mit zunehmendem Alter verändern, zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage einer unter Verantwortung der Kommission durchgeführten Studie zu klären ist. In einer 2013 von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Studie⁽¹⁹⁾ wurde festgestellt, dass sich Fingerabdrücke von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren unter bestimmten Bedingungen mit einem zufriedenstellenden Grad an Genauigkeit erkennen lassen. Dieses Ergebnis wurde in einer zweiten Studie⁽²⁰⁾ von Dezember 2017 bestätigt, die weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen des Alterns auf die Qualität von Fingerabdrücken lieferte. Auf dieser Grundlage führte die Kommission 2017 eine weitere Studie zu der Frage durch, inwieweit es notwendig und verhältnismäßig ist, das Alter von Kindern, deren Fingerabdrücke im Visumverfahren abgenommen werden können, auf sechs Jahre herabzusetzen. In dieser Studie⁽²¹⁾ wurde festgestellt, dass die Herabsetzung des Lebensalters, ab dem Fingerabdrücke abgenommen werden können, dazu beitragen würde, die Ziele des VIS besser zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung der Bekämpfung des Identitätsbetrugs und die Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen. Gleichzeitig könnten damit zusätzliche Vorteile in Gestalt einer besseren Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern erzielt werden, unter anderem durch die Möglichkeit, die Identität von Kindern aus Drittstaaten festzustellen oder zu überprüfen, die im Schengenraum in einer Situation angetroffen werden, in der ihre Rechte verletzt worden sind oder verletzt werden können (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel, vermisste Kinder und unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen). **Gleichzeitig sind Kinder eine besonders schutzbedürftige Gruppe, und wenn von ihnen besondere Kategorien von Daten erhoben werden, etwa Fingerabdrücke, sollten strengere Schutzmaßnahmen gelten und die Zwecke, für die diese Daten verwendet werden dürfen, sollten auf Situationen beschränkt sein, in denen dies zum Wohl des Kindes ist, auch indem die Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung begrenzt wird. In der zweiten Studie wurde zudem festgestellt, dass die Fingerabdrücke von Personen, die älter als 70 Jahre sind, von geringer Qualität und nur mittlerer Genauigkeit sind. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten und bewährte Verfahren austauschen, um diese Mängel zu beseitigen.** [Abänd. 6]
- (9) Das Wohl des Kindes muss in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ein Gesichtspunkt sein, der von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit und seine Meinung müssen in einer seinem Alter und seinem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Das VIS ist insbesondere dann relevant, wenn die Gefahr besteht, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel wird.
- (10) Die personenbezogenen Daten, die der Antragsteller für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt vorgelegt hat, sollten im VIS verarbeitet werden, um festzustellen, ob von der Einreise dieser Person in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ~~oder die öffentliche Gesundheit~~ in der Union ausgehen könnte, und um das Risiko einer irregulären Migration dieser Person einzuschätzen. Bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel erhalten haben, sollten diese Kontrollen darauf beschränkt sein, zur Feststellung der Identität des Inhabers des Dokuments, der Echtheit und der Gültigkeit des Visums für den ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels sowie zu der Einschätzung beizutragen, ob von der Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ~~oder die öffentliche Gesundheit~~ in der Union ausgehen könnte. Sie sollten keinen Einfluss auf Entscheidungen über Visa für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel haben. [Abänd. 7]
- (11) Eine solche Risikobewertung ist nicht möglich ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich auf die Identität der Person, das Reisedokument und gegebenenfalls den Sponsor oder, falls der Antragsteller minderjährig ist, auf die Identität der verantwortlichen Person beziehen. Die einzelnen personenbezogenen Daten in den Anträgen sollten mit den Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die in einem Informationssystem (Schengener Informationssystem (SIS), Visa-Informationssystem (VIS), Europol-Daten, Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), Einreise-/Ausreisensystem (EES), Eurodac, ~~ECRIS-TCN, soweit es um Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten oder anderer schwerer Straftaten geht, und/oder Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN)~~) erfasst sind, oder mit der ~~Überwachungsliste~~ **ETIAS-Überwachungsliste** oder spezifischen Risikoindikatoren abgeglichen werden. Die Kategorien personenbezogener Daten, die für den Abgleich herangezogen werden sollten, sollten sich auf die Datenkategorien beschränken, die in den abgefragten Informationssystemen, der Überwachungsliste oder den spezifischen Risikoindikatoren erfasst sind. [Abänd. 8]
- (12) Die Interoperabilität zwischen Informationssystemen der EU wurde mit der [Verordnung (EU) XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] hergestellt, ~~so dass die EU-Informationssysteme und ihre Daten einander ergänzen~~, um das Außengrenzenmanagement zu verbessern und um zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des

⁽¹⁹⁾ Fingerprint Recognition for Children (2013 — EUR 26193).

⁽²⁰⁾ „Automatic fingerprint recognition: from children to elderly“ (2018 — JRC).

⁽²¹⁾ „Feasibility and implications of lowering the fingerprinting age for children and on storing a scanned copy of the visa applicant's travel document in the Visa Information System (VIS)“ (2018).

Mittwoch, 13. März 2019

Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. **[Abänd. 9 Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text.]**

- (13) Die Informationssysteme der EU müssen so miteinander verbunden werden, dass ~~sie einander ergänzen, damit~~ die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, ~~damit dass~~ die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der EU verbessert und harmonisiert werden, ~~damit dass~~ den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender ~~und künftiger~~ Informationssysteme der EU erleichtert wird, ~~damit~~ die für die einzelnen Informationssysteme der EU geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft, **harmonisiert** und vereinfacht werden und ~~damit dass~~ der **kontrollierte** Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, ~~des ETIAS~~ **des ETIAS**, von Eurodac, des SIS [und des ECRIS-TCN] gefördert werden. **[Abänd. 10]**
- (14) Die Interoperabilitätskomponenten erstrecken sich auf das EES, das VIS, [das ETIAS], Eurodac, das SIS [und das ECRIS-TCN-System] sowie auf Europol-Daten, damit diese gleichzeitig mit diesen EU-Informationssystemen abgefragt werden können; daher ist es angezeigt, diese Komponenten für die Durchführung automatisierter Kontrollen und beim Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken zu nutzen. Hierzu sollte auf das Europäische Suchportal (ESP) zurückgegriffen werden, damit Nutzer entsprechend ihren Zugriffsrechten einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der EU, den Europol-Daten und den Interpol-Datenbanken erhalten, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und um zu den Zielen des VIS beizutragen. **[Abänd. 11]**
- (15) Es sollte ein automatischer Abgleich mit anderen Datenbanken erfolgen. Ergibt ein solcher Abgleich eine Übereinstimmung (einen Treffer) mit einzelnen personenbezogenen Daten oder einer Kombination dieser Daten in den Anträgen und den Daten in einem Dossier, einem Datensatz oder einer Ausschreibung in den vorgenannten Informationssystemen oder mit personenbezogenen Daten in der Überwachungsliste, sollte der Antrag, **wenn der Treffer nicht automatisch vom VIS bestätigt werden kann**, manuell von einem Sachbearbeiter der zuständigen Behörde bearbeitet werden. **Je nach der Art der Daten, die den Treffer auslösen, sollte der Treffer entweder von Konsulaten oder von einer nationalen zentralen Anlaufstelle geprüft werden; letztere ist dabei für Treffer zuständig, die vor allem von Datenbanken oder Systemen für die Strafverfolgung stammen.** Im Anschluss an die Prüfung sollte die zuständige Behörde entscheiden, ob das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt erteilt wird oder nicht. **[Abänd. 12]**
- (16) Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sollte nicht allein auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anträgen beruhen.
- (17) Antragsteller, denen aufgrund von Informationen aus der VIS-Verarbeitung ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt verweigert wurde, sollten das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs haben. Rechtsbehelfe sollten in dem Mitgliedstaat, der über den Antrag entschieden hat, nach Maßgabe des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats eingelegt werden. Die bestehenden Garantien und Rechtsschutzbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sollten zur Anwendung kommen.
- (18) Für die Prüfung des Datensatzes bei einem Antrag auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sollten spezifische Risikoindikatoren herangezogen werden, die für zuvor ermittelte Risiken für die Sicherheit und ~~die öffentliche Gesundheit~~ **ein hohes Epidemierisiko** sowie **für** das Risiko der irregulären Migration festgelegt wurden. Die Kriterien für die Festlegung der spezifischen Risikoindikatoren sollten keinesfalls ausschließlich auf das Geschlecht oder das Alter einer Person gestützt sein. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers. **[Abänd. 13]**
- (19) Die kontinuierliche Entstehung neuer ~~Sicherheitsgefahren~~ **Sicherheitsrisiken**, neuer Muster irregulärer Migration und neuer ~~Gefahren für die öffentliche Gesundheit~~ **hoher Epidemierisiken** erfordert wirksame Reaktionen und muss mit modernen Mitteln bekämpft werden. Da diese Mittel die Verarbeitung erheblicher Mengen personenbezogener Daten einschließen, sollten geeignete Garantien eingeführt werden, um den Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten auf das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche **und verhältnismäßige** Maß zu beschränken. **[Abänd. 14]**
- (20) Es sollte sichergestellt werden, dass bei Antragstellern, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, oder bei Drittstaatsangehörigen, die ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel erhalten haben, Kontrollen in einem mindestens ähnlichen Umfang durchgeführt werden wie bei von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen. Für die Überprüfung dieser Gruppen von Drittstaatsangehörigen

Mittwoch, 13. März 2019

sollte zudem eine Überwachungsliste mit Informationen über Personen genutzt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine terroristische Straftat oder eine sonstige schwere Straftat begangen haben, oder bei denen es faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine terroristische Straftat oder eine sonstige schwere Straftat begehen werden.

- (21) Um ihrer Verpflichtung aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen nachzukommen, sollten internationale Beförderungsunternehmer überprüfen können, ob Drittstaatsangehörige, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein Visum für einen längerfristigen **langfristigen** Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzen, im Besitz der erforderlichen gültigen Reisedokumente sind, **indem sie eine Abfrage im VIS vornehmen**. Diese Überprüfung sollte mithilfe einer separaten Datenbank ermöglicht werden, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird, so dass eine Anfrage mit „OK“ bzw. „NOT OK“ beantwortet werden kann. **Auf den Antragsdatensatz selbst sollten die Beförderungsunternehmer keinen Zugriff haben. Durch die technischen Spezifikationen für den Zugang zum VIS über den Carrier Gateway (Plattform für Beförderungsunternehmer) sollten die Auswirkungen auf den Personenverkehr und die Beförderungsunternehmer so weit wie möglich begrenzt werden. Zu diesem Zweck sollte die Integration in das EES und das ETIAS in Betracht gezogen werden.** [Abänd. 15]
- (21a) **Um die Verpflichtungen nach dieser Verordnung für Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, zu begrenzen, sollten benutzerfreundliche mobile Lösungen bereitgestellt werden.** [Abänd. 16]
- (21b) **Binnen zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung sollte die Kommission die Angemessenheit, Vereinbarkeit und Kohärenz der Bestimmungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen für die Zwecke des VIS durch Bestimmungen für den Linienverkehr mit Autobussen bewerten. Der jüngsten Entwicklung des Linienverkehrs mit Autobussen sollte Rechnung getragen werden. Es sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, die Bestimmungen über den Linienverkehr mit Autobussen nach Artikel 26 dieses Übereinkommens oder nach der vorliegenden Verordnung zu ändern.** [Abänd. 17]
- (22) In dieser Verordnung soll bestimmt werden, welchen Behörden der Mitgliedstaaten der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel zu den im VIS für diese Kategorie von Dokumenten und ihren Inhabern festgelegten spezifischen Zwecken und in dem Umfang, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gestattet werden kann.
- (23) Jede Verarbeitung von VIS-Daten über Visa für den längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sein. Die zuständigen Behörden sollten bei der Verwendung des VIS sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, gewahrt werden, und sie sollten niemanden wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren.
- (23a) **Biometrische Daten, im Zusammenhang mit dieser Verordnung also Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, sind einmalig und daher für die Zwecke der Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. Bei biometrischen Daten handelt es sich jedoch um sensible personenbezogene Daten. Mit dieser Verordnung werden daher die Grundlagen und die Garantien für die Verarbeitung derartiger Daten für die Zwecke einer eindeutigen Identifizierung betroffener Personen festgelegt.** [Abänd. 18]
- (24) Es ist zwingend erforderlich, dass die Informationen der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auf dem neuesten Stand sind, wenn sie ihre Aufgaben bei der Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten erfüllen sollen. Mit Beschluss 2008/633/JI des Rates haben die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol Zugang zum VIS erhalten. Der Inhalt dieses Beschlusses sollte in die VIS-Verordnung aufgenommen werden, um sie mit den geltenden Verträgen in Einklang zu bringen.
- (25) Der Zugriff auf VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits bei der Identifizierung von Personen, die gewaltsam zu Tode kamen, als zweckmäßig erwiesen beziehungsweise hat dazu beigetragen, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielten. Daher sollten die VIS-Daten, die sich auf längerfristige Aufenthalte beziehen, auch den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zur Verfügung stehen.
- (26) Europol kommt im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhütung von Straftaten sowie der Durchführung von Analysen und Untersuchungen zu. Der derzeitige Zugang

Mittwoch, 13. März 2019

zum VIS, über den Europol im Rahmen seiner Aufgaben verfügt, sollte kodifiziert und auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsentwicklungen wie der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾ vereinheitlicht werden.

- (27) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in Grundrechte dar wie die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten, die im VIS verarbeitet werden. Ein solcher Eingriff muss mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vereinbar sein, die so präzise formuliert sein müssen, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum der zuständigen Behörden sowie die Art und Weise, wie dieser Ermessensspielraum genutzt werden darf, hinreichend klar festlegen. Jeder Eingriff in diese Grundrechte muss in einer demokratischen Gesellschaft auf das für den Schutz eines rechtmäßigen, angemessenen Interesses erforderliche Maß beschränkt und im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig sein.
- (28) Der [Verordnung (EU) 2018/XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] zufolge können durch nationale Legislativmaßnahmen entsprechende befugte Polizeibehörden der Mitgliedstaaten eine Person anhand ihrer bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten identifizieren. Es können jedoch besondere Umstände vorliegen, in denen eine Identitätsfeststellung im Interesse der Person erforderlich ist. Hierzu zählen Fälle, in denen die Person aufgefunden wurde, nachdem sie als vermisst gemeldet, entführt oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurde. **Nur in** in solchen Fällen sollten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden rasch auf VIS-Daten zugreifen können, um eine schnelle und zuverlässige Identifizierung der Person zu ermöglichen, ohne dass alle Voraussetzungen und zusätzlichen Garantien für den Zugang zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken erfüllt sein müssen. [Abänd. 19]
- (29) Ein Datenabgleich auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, ist für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von grundlegender Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Täter oder das Opfer im VIS erfasst sein könnte, **und nachdem vorab eine Suche gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates ⁽²³⁾ erfolgte**, wäre für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten höchst nützlich, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden. [Abänd. 20]
- (30) Es ist notwendig, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die zentrale Zugangsstelle, über die die Anträge auf Zugang zu VIS-Daten zu stellen sind, zu benennen und eine Liste der operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden zu führen, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind.
- (31) Anträge auf Zugang zu im Zentralsystem gespeicherten Daten sollten von den operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden unter Angabe von Gründen bei der zentralen Zugangsstelle gestellt werden. Die zur Beantragung des Zugangs zu den VIS-Daten berechtigten operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden sollten nicht als Prüfstellen fungieren. Die zentralen Zugangsstellen sollten unabhängig von den benannten Behörden handeln und damit betraut werden, die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Zugangsbedingungen zu gewährleisten. In Fällen von besonderer Dringlichkeit, in denen ein frühzeitiger Zugang erforderlich ist, um auf eine konkrete, gegenwärtige Gefahr im Zusammenhang mit terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten reagieren zu können, sollte die zentrale Zugangsstelle den Antrag unverzüglich bearbeiten und die Überprüfung erst nachträglich durchführen können.
- (32) Zum Schutz personenbezogener Daten und um systematische Abfragen durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden auszuschließen, sollten VIS-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten nur dann Zugang zum VIS beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten, **und nachdem vorab eine Suche gemäß dem Beschluss 2008/615/JI erfolgte**. [Abänd. 21]

⁽²²⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁽²³⁾ **Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).**

Mittwoch, 13. März 2019

- (32a) **Als grundsätzliche Praxis nehmen die Endnutzer in den Mitgliedstaaten vor oder parallel zu der Abfrage europäischer Datenbanken Suchen in entsprechenden nationalen Datenbanken vor.** [Abänd. 22]
- (33) Die im VIS erfassten personenbezogenen Daten der Inhaber von ~~Dokumenten~~ **Visa für längerfristige langfristige** Aufenthalte sollten nicht länger als für die Zwecke des VIS erforderlich gespeichert werden. Die Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige sollten fünf Jahre lang gespeichert werden, damit diese Daten bei der Prüfung von Anträgen auf Visa für kurzfristige Aufenthalte berücksichtigt werden können, um die Feststellung einer Überschreitung der Gültigkeitsdauer zu ermöglichen und um Sicherheitsüberprüfungen bei Drittstaatsangehörigen durchzuführen, die ein Visum erhalten haben. Die Daten über frühere Verwendungen eines Dokuments könnten die künftige Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt erleichtern. Eine kürzere Speicherfrist wäre für die betreffenden Speicherzwecke nicht ausreichend. Die Daten sollten nach fünf Jahren gelöscht werden, sofern nicht Gründe für ihre frühere Löschung vorliegen. [Abänd. 23]
- (34) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung ist die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁵⁾ maßgebend.
- (35) Die Mitglieder von Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache ~~oder von mit rückkehrbezogenen Aufgaben betrauten Teams~~ sind nach der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates berechtigt, unter der Aufsicht des Einsatzmitgliedstaats europäische Datenbanken abzufragen, wenn dies zur Wahrnehmung operativer Aufgaben im Rahmen eines Einsatzplans für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung oder Rückkehr erforderlich ist. ~~Zur Erleichterung der Datenbankabfrage und um den Teams einen effektiven Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten zu ermöglichen, sollte die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang zum VIS erhalten.~~ Dieser Zugang sollte den Zugangsbedingungen und -beschränkungen entsprechen, die für die Behörden der Mitgliedstaaten gelten, die für die Zwecke, für die die VIS-Daten abgefragt werden können, jeweils zuständig sind. [Abänd. 24]
- (36) Die Rückführung — gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁶⁾ — von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Bemühungen, gegen irreguläre Migration vorzugehen, und entspricht einem grundlegenden öffentlichen Interesse.
- (37) ~~Die Bestimmungen der Drittstaaten unterliegen häufig keinen Angemessenheitsbeschlüssen~~ **Personenbezogene Daten**, die ~~von der Kommission ein Mitgliedstaat nach Artikel 45 der Maßgabe dieser~~ **Verordnung (EU) 2016/679** ~~oder die nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 36 erhalten hat, sollten nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassen wurden. Auch konnten die umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, für die Union übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden. Als Ausnahme zu dieser Regel sollte es jedoch möglich sein, derartige personenbezogene Daten an einen Drittstaat oder eine Rückkehrverpflichtung besteht, nicht gewährleisten, dass internationale Organisation zu übermitteln, wenn diese Drittstaaten die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen. Rückübernahmeabkommen, die von Übermittlung strengen Bedingungen unterliegt und im Einzelfall zur Erleichterung der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossen wurden oder die derzeit ausgehandelt werden und angemessene Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten gemäß Artikel 46 Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit seiner Rückkehr notwendig ist. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss in Form eines Durchführungsrechtsakts nach der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorsehen, erstrecken sich nur auf vorliegt noch geeignete Garantien nach jener~~

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽²⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Mittwoch, 13. März 2019

Verordnung bestehen, denen eine begrenzte Zahl solcher Drittstaaten, und der Abschluss neuer Abkommen bleibt ungewiss. solche Übermittlung unterliegt, sollte es möglich sein, VIS-Daten in solchen Fällen könnten personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Verordnung von Drittstaatsbehörden zwecks Umsetzung der Rückkehrpolitik **Ausnahmefällen zum Zweck** der Union verarbeitet werden, sofern die in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 oder in den nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 38 oder 39 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Bedingungen erfüllt sind **Rückkehr an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, jedoch nur wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne jener Verordnung notwendig ist.** [Abänd. 25]

- (38) Die Mitgliedstaaten sollten die im VIS verarbeiteten relevanten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und soweit erforderlich in Einzelfällen zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁷⁾ [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union] der [Asylagentur der Europäischen Union] und den einschlägigen internationalen Gremien wie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für Flüchtlinge und für Neuansiedlungsvorhaben in Bezug auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose zur Verfügung stellen, die von ihnen im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen der Union] an die Mitgliedstaaten überwiesen wurden. [Abänd. 26]
- (39) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ gilt für die Tätigkeiten der Organe oder Einrichtungen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beim Betrieb des VIS. [Abänd. 27]
- (40) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am [...] **12. Dezember 2018** eine Stellungnahme abgegeben. [Abänd. 28]
- (41) Um die Mitwirkung von Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu verbessern und die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Daten möglicherweise im VIS gespeichert sind, zu erleichtern, sollten im VIS Kopien des Reisedokuments von Personen, die ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen, gespeichert werden. Anders als die aus dem VIS gewonnenen Informationen stellen Kopien von Reisedokumenten einen Staatsangehörigkeitsnachweis dar, der von Drittstaaten weithin anerkannt wird.
- (42) Die Einsichtnahme in die mit Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾ erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die ihren Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, ist zwingender Bestandteil der Bearbeitung von Visumanträgen. Die Visumbehörden sollten dieser Verpflichtung systematisch nachkommen, weshalb diese Liste in das VIS aufgenommen werden sollte, damit die Anerkennung des Reisedokuments des Antragstellers automatisch überprüft werden kann.
- (43) Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Richtigkeit der in das VIS eingegebenen Daten sollte eu-LISA für die Verbesserung der Datenqualität durch Einführung, **Pflege und kontinuierliche Aktualisierung** eines zentralen Tools für die Überwachung der Datenqualität und für regelmäßige Berichte an die Mitgliedstaaten verantwortlich sein. [Abänd. 29]
- (44) Um besser kontrollieren zu können, wie das VIS zur Analyse von Trends in Bezug auf Migrationsdruck und Grenzmanagement eingesetzt wird, sollte eu-LISA ein System für die statistische Berichterstattung an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickeln können, bei dem die Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird. Daher ~~sollte ein zentraler Speicher~~ **sollten nach Maßgabe der [Verordnung (EU) 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] für die Zwecke der Berichterstattung und der erforderlichen Statistiken bestimmte** statistische Daten ~~eingespeichert~~ **eingespeichert von eu-LISA in einem Zentralregister gespeichert** werden. Die erstellten Statistiken sollten keine personenbezogenen Daten enthalten. [Abänd. 30]

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [vollständiger Titel] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ~~18. Dezember 2000~~ **23. Oktober 2018** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, **Einrichtungen und Einrichtungen sonstigen Stellen der Gemeinschaft und Union**, zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1), **und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

⁽²⁹⁾ Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).

Mittwoch, 13. März 2019

- (45) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾.
- (46) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, die Durchführung einer gemeinsamen Visumpolitik, ein hohes Sicherheitsniveau in dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen und die schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen zu gewährleisten, besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (47) In dieser Verordnung werden strenge Vorschriften für den Zugang zum VIS sowie die erforderlichen Garantien festgelegt. Außerdem wird darin festgelegt, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Rechtsbehelfe, insbesondere das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, haben und dass die Datenverarbeitung von unabhängigen Behörden überwacht wird. Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Garantien für die spezifischen Erfordernisse neuer im VIS verarbeiteter Datenkategorien eingeführt. Diese Verordnung steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Asyl und auf Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
- (47a) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ergeben, und sämtlicher internationaler Verpflichtungen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten eingegangen sind. [Abänd. 31]**
- (48) Besondere Bestimmungen sollten für Drittstaatsangehörige gelten, die der Visumpflicht unterliegen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der nach Unionsrecht Anspruch auf Freizügigkeit hat, und die nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind. Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die entsprechenden Beschränkungen und Bedingungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt.
- (49) Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hat, haben diese Familienangehörigen nicht nur das Recht, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen, sondern auch zu diesem Zweck ein Visum zu erhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Personen alle Erleichterungen zur Erlangung der erforderlichen Visa gewähren, die schnellstmöglich im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens unentgeltlich zu erteilen sind.
- (50) Das Recht auf ein Visum ist nicht bedingungslos, da es Familienangehörigen verweigert werden kann, die nach der Richtlinie 2004/38/EG ein Risiko für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen. In Anbetracht dessen können personenbezogene Daten von Familienangehörigen, die sich auf ihre Identität und ihren Status beziehen, nur soweit überprüft werden, wie diese Daten für die Beurteilung der von diesen Personen möglicherweise ausgehenden Gefahr für die Sicherheit relevant sind. Ihre Visumanträge sollten demnach ausschließlich auf Sicherheitsbedenken hin geprüft werden, nicht aber auf Migrationsrisiken.
- (51) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch ist die Verordnung Dänemark gegenüber anwendbar. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

Mittwoch, 13. März 2019

- (52) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁽³¹⁾ nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch ist die Verordnung dem Vereinigten Königreich gegenüber anwendbar.
- (53) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁽³²⁾ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch ist die Verordnung Irland gegenüber anwendbar.
- (54) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽³³⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁽³⁴⁾ genannten Bereich gehören.
- (55) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽³⁵⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁽³⁶⁾ und mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates⁽³⁷⁾ genannten Bereich gehören.
- (56) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽³⁸⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates⁽³⁹⁾ und mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates⁽⁴⁰⁾ genannten Bereich gehören.

⁽³¹⁾ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁽³²⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽³³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽³⁴⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽³⁵⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽³⁶⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

⁽³⁷⁾ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

⁽³⁸⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽³⁹⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

⁽⁴⁰⁾ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

- (57) Diese Verordnung — ausgenommen Artikel 22r — stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar mit Ausnahme der Bestimmungen, die gemäß dem Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates ⁽⁴¹⁾ für Bulgarien und Rumänien gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

(-1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung)“
[Abänd. 32]

1. In Artikel 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„Darüber hinaus werden in dieser Verordnung Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, insbesondere über bestimmte Entscheidungen in Bezug auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, festgelegt.

Mit der Speicherung von Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten in dem durch Artikel 17 der Verordnung 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) trägt das VIS dazu bei, die korrekte Identifizierung von im VIS erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen.

(*) Verordnung 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] (ABl. L).“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zweck des VIS

(1) Das VIS dient der Verbesserung der Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik **bei Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt**, der konsularischen Zusammenarbeit und der Konsultation zwischen zentralen Visumbehörden durch die Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Visumanträge und die damit verbundenen Entscheidungen, um [Abänd. 33]

- a) das Visumantragsverfahren zu erleichtern **und zu beschleunigen**; [Abänd. 34]
- b) die Umgehung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Antragsprüfung zuständig ist, zu verhindern;
- c) die Betrugsbekämpfung zu erleichtern;

(41) Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39).

Mittwoch, 13. März 2019

- d) Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern;
 - e) zur Identifizierung und Rückkehr von Personen beizutragen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllen;
 - f) zur Identifizierung von **in Artikel 22o genannten** Personen beizutragen, die vermisst werden; [Abänd. 35]
 - g) die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**) zu erleichtern;
 - h) ~~zur~~ **durch** Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten **unter angemessenen und genau festgelegten Umständen zur Vorbeugung gegen Bedrohungen der inneren Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten** beizutragen; [Abänd. 36]
 - i) ~~zur Verhinderung von Gefahren für die innere Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten beizutragen;~~ [Abänd. 37]
 - j) die korrekte Identifizierung von Personen sicherzustellen;
 - k) die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Einreiseverbot unterliegen, von Personen, die zum Zwecke der Festnahme oder der Übergabe oder Auslieferung gesucht werden, von Vermissten, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle zu unterstützen.
- (2) Im Hinblick auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel dient das VIS der Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über die damit verbundenen Entscheidungen, um
- a) ein hohes Maß an Sicherheit **in allen Mitgliedstaaten** dadurch zu unterstützen, dass zu der Prüfung beigetragen wird, ob der Antragsteller ~~vor seiner Ankunft an einer Außengrenzübergangsstelle~~ **oder der Inhaber eines Dokuments** als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit **innere Sicherheit** eingestuft wird; [Abänd. 38]
 - b) ~~die Wirksamkeit der Grenzüberschrittskontrollen~~ **Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zu erleichtern** und **die Wirksamkeit** der Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets **der Mitgliedstaaten** zu erhöhen; [Abänd. 39]
 - c) ~~zur~~ **durch** Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten **unter angemessenen und genau festgelegten Umständen zur Vorbeugung gegen Bedrohungen der inneren Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten** beizutragen; [Abänd. 40]
 - d) die korrekte Identifizierung von Personen sicherzustellen;
- da) zur Identifizierung von in Artikel 22o genannten Personen beizutragen, die vermisst werden;** [Abänd. 41]
- e) die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Richtlinie 2013/32/EU zu erleichtern;

Mittwoch, 13. März 2019

- f) die Ziele des Schengener Informationssystems (SIS) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Einreiseverbot unterliegen, von Personen, die zum Zwecke der Festnahme oder der Übergabe oder Auslieferung gesucht werden, von Vermissten, von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, und von Personen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle zu unterstützen.

(*) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

(**) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).“

2a. Folgender **Artikel wird eingefügt**:

„Artikel 2a

Struktur

(1) *Das VIS verfügt über eine zentralisierte Struktur und besteht aus*

- a) *dem durch [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten,*
- b) *einem zentralen Informationssystem (dem ‚Zentralsystem des VIS‘),*
- c) *einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat (der ‚nationalen Schnittstelle‘ oder ‚NI-VIS‘), die die Verbindung zu der betreffenden zentralen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats herstellt, oder einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die dem Zentralsystem des VIS die Verbindung zu den nationalen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht,*
- d) *einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den nationalen Schnittstellen,*
- e) *einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des VIS und dem Zentralsystem des EES,*
- f) *einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den zentralen Infrastrukturen des durch [Artikel 6 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten Europäischen Suchportals, des durch [Artikel 12 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten, des durch [Artikel 17 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten und des durch [Artikel 25 der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)] eingerichteten Detektors für Mehrfachidentitäten,*
- g) *einem Mechanismus für Konsultationen zu Anträgen und für den Informationsaustausch zwischen zentralen Visumbehörden (‚VISMail‘),*
- h) *einem Carrier Gateway,*
- i) *einem sicheren Web-Dienst, der die Kommunikation zwischen dem Zentralsystem des VIS einerseits und dem Carrier Gateway und internationalen Systemen andererseits ermöglicht,*
- j) *einem Datenspeicher zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken,*
- k) *einem Instrument für Antragsteller, mit dem sie ihre Einwilligung zur Verlängerung der Speicherfrist für ihren Antragsdatensatz erteilen oder widerrufen können.*

Mittwoch, 13. März 2019

Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Carrier Gateway des ETIAS, des Web-Dienstes des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES vom Zentralsystem des VIS, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.

(2) Die NI-VIS besteht aus

a) einer lokalen nationalen Schnittstelle (LNI) für jeden Mitgliedstaat, über die dieser physisch an das sichere Kommunikationsnetz angeschlossen ist und die die Verschlüsselungssysteme für den Datenverkehr des VIS enthält. Die LNI befindet sich an Standorten in den Mitgliedstaaten;

b) einer Backup-LNI (BLNI), die über dieselben Inhalte und Funktionen wie die LNI verfügt.

(3) Die LNI und die BLNI werden ausschließlich nach Maßgabe der für das VIS geltenden Rechtsvorschriften der Union verwendet.

(4) Die zentralen Dienste sind an zwei verschiedenen Standorte angesiedelt: Das Hauptzentralsystem des VIS und die Zentraleinheit (CU) befinden sich in Straßburg (Frankreich), während sich das Backup-Zentralsystem des VIS und das Backup der Zentraleinheit (BCU) in St. Johann im Pongau (Österreich) befinden. Die Verbindung zwischen dem Hauptzentralsystem des VIS und dem Backup-Zentralsystem des VIS ermöglicht eine laufende Synchronisierung von CU und BCU. Die Kommunikationsinfrastruktur muss die ununterbrochene Verfügbarkeit des VIS unterstützen und dazu beitragen, diese zu gewährleisten. Sie muss redundante und getrennte Wege für die Verbindungen zwischen dem Zentralsystem des VIS und dem Backup-Zentralsystem des VIS sowie für die Verbindungen zwischen jeder nationalen Schnittstelle und dem Zentralsystem des VIS sowie dem Backup-Zentralsystem des VIS umfassen. Die Kommunikationsinfrastruktur dient als verschlüsseltes, virtuelles, privates Netz ausschließlich für den Austausch von VIS-Daten und für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der für das Betriebsmanagement des Zentralsystems des VIS verantwortlichen Einrichtung.“; [Abänd. 42]

3. Artikel 3 wird gestrichen.

4. In Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) die folgende Nummer wird eingefügt:

3a. „zentrale Behörde“: die durch einen Mitgliedstaat für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eingerichtete Behörde; [Abänd. 43]

b) werden die folgenden Nummern angefügt:

„12. ‚VIS-Daten‘: alle Daten, die nach den Artikeln 9 bis 14 sowie 22c bis 22f im Zentralsystem des VIS und im CIR gespeichert sind;

13. ‚Identitätsdaten‘: die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und aa genannten Daten;

14. ‚Fingerabdruckdaten‘: die Daten zu den Fingerabdrücken, die in einem VIS-Dossier gespeichert sind;

15. ‚Gesichtsbild‘: ein digitales Bild des Gesichts;

Mittwoch, 13. März 2019

16. ‚Europol-Daten‘: die personenbezogenen Daten, die von Europol zu dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Zweck verarbeitet werden;
17. ‚Aufenthaltstitel‘: alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates (**) ausstellen, sowie alle sonstigen Dokumente, die in Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 genannt sind;
18. ‚Visum für einen längerfristigen Aufenthalt‘: eine Genehmigung, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens erteilt wird;
19. ~~‚nationale Kontrollstelle‘: im Zusammenhang mit Gefahrenabwehr~~ **‚Aufsichtsbehörden‘: die Aufsichtsbehörden, auf die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Strafverfolgungszwecken des Rates (***) Bezug genommen wird, sowie die Aufsichtsbehörden, auf die nach in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (****) errichtet wurden Bezug genommen wird; [Abänd. 45]**
- 19a. **‚Treffer‘: eine Übereinstimmung, die anhand eines Abgleichs der in einem Antragsdatensatz des VIS erfassten maßgeblichen Daten mit den maßgeblichen Daten, die in Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen, die im VIS, im Schengener Informationssystem, im EES, im ETIAS, in Eurodac, in den Europol-Daten oder in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) erfasst sind, festgestellt wird; [Abänd. 46]**
20. ‚Gefahrenabwehr und Strafverfolgung‘: die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten **innerhalb eines genau festgelegten Rahmens** [Abänd. 47]
21. ‚terroristische Straftaten‘ **Straftat‘: Straftaten eine Straftat nach nationalem Recht, die in den Artikeln 3 bis 14 in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****) aufgeführten Straftaten aufgeführt ist entsprechen oder gleichwertig die für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, einer dieser Straftaten gleichwertig ist; [Abänd. 48]**
22. ‚schwere Straftaten‘: Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates (*****) aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem nationalen Recht geahndet werden können.

(*) Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

(**) Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

(***) **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).** [Abänd. 49]

(****) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

(*****) Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

(*****) Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).“

Mittwoch, 13. März 2019

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Kategorien von Daten

(1) Ausschließlich die folgenden Kategorien von Daten werden im VIS gespeichert:

a) alphanumerische Daten über den Antragsteller, der ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragt hat, und über Visa, die nach Artikel 9 Nummern 1 bis 4 und den Artikeln 10 bis 14 beantragt, erteilt, abgelehnt, annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden, alphanumerische Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel, die nach den Artikeln 22c, 22d, 22e und 22f erteilt, entzogen, abgelehnt, annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden, sowie Informationen zu den in den Artikeln 9a und 22b genannten Treffern und die Ergebnisse der in Artikel 9c Absatz 6 genannten Überprüfungen;

b) Gesichtsbilder nach Artikel 9 Nummer 5 und Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f;

c) Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummer 6 ~~und~~ Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe g **und Artikel 22d Buchstabe g**; [Abänd. 50]

ca) Scans der Seite des Reisedokuments mit den biografischen Daten gemäß Artikel 9 Nummer 7; [Abänd. 51]

d) Verknüpfungen zu anderen Anträgen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a Absatz 3.

(2) Mitteilungen nach Artikel 16, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2, die über das VIS übermittelt werden, werden unbeschadet der Aufzeichnung der Datenverarbeitungsvorgänge nach Artikel 34 nicht im VIS gespeichert.

(3) Der CIR enthält die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a bis cc und Nummern 5 und 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a bis ee c, f und g sowie Artikel 22d Buchstaben a bis cc, f und g genannten Daten. Die übrigen VIS-Daten werden im Zentralsystem des VIS gespeichert.“ [Abänd. 52]

6. Es wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Liste der anerkannten Reisedokumente

1. Die mit dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erstellte Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, wird in das VIS integriert. [Abänd. 53]

2. Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung der Liste der anerkannten Reisedokumente und der Mitteilung der Anerkennung oder Nichtanerkennung der aufgeführten Reisedokumente nach Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1105/2011/EU bereit. [Abänd. 54]

3. Die Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der in Absatz 2 genannten Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. [Abänd. 55]

(*) Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).“

Mittwoch, 13. März 2019

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Unbeschadet Artikel 22a ist der Zugang zum VIS zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten nach Artikel 5 Absatz 1 ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Visumbehörden nach Maßgabe dieser Verordnung vorbehalten. Die Zahl der dazu ermächtigten Bediensteten ist strikt auf die tatsächlichen Erfordernisse ihres Dienstes beschränkt.**“ [Abänd. 56]

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 15 bis 22 ~~den Artikeln 22c bis 22f I~~ und den Artikeln 22 g bis 22j) aufgeführten Zwecke sowie für die in den Artikeln 20 und 21 der [Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Die Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten das VIS abzufragen oder darauf zuzugreifen, werden gemäß Kapitel IIIb benannt.

Dieser Zugang ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.“ [Abänd. 57]

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, deren dazu ermächtigte Bedienstete Zugang zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im VIS haben. Jeder Mitgliedstaat übermittelt **eu-LISA** unverzüglich eine Liste dieser Behörden, einschließlich der in Artikel 29 Absatz 3a genannten Behörden, und alle etwaigen Änderungen derselben. In dieser Liste wird **für jede Behörde angegeben, welche Daten sie für welche Zwecke abrufen darf.**

eu-LISA stellt sicher, dass die Liste wie auch die in Artikel 22k Absatz 2 genannte Liste der benannten Behörden und die in Artikel 22k Absatz 4 genannte Liste der zentralen Zugangsstellen jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Darüber hinaus führt eu-LISA auf ihrer Website eine Liste, die regelmäßig mit den Änderungen der Mitgliedstaaten aktualisiert wird, die diese zwischen den jährlichen Veröffentlichungen übermitteln.“ [Abänd. 58]

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das VIS stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die **Kommission erlässt gemäß Artikel 48a delegierte Rechtsakte zu den** Durchführungsvorschriften für die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der in Absatz 3 genannten Liste ~~werden in~~ **Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**“ [Abänd. 59]

7a. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS durch die einzelnen zuständigen Behörden darf nicht dazu führen, dass Antragsteller, Personen mit Visum oder Visaantrag und Personen mit Visum für einen langfristigen Aufenthalt und mit einem Aufenthaltstitel aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Bei dieser Verarbeitung müssen die Menschenwürde und die Integrität sowie die Grundrechte uneingeschränkt geachtet und**

Mittwoch, 13. März 2019

die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze gewahrt werden, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten. Besonderes Augenmerk ist auf Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die internationalen Schutz benötigen, zu legen. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.“ [Abänd. 60]

8. In Artikel 7 ~~wird ein neuer Absatz 3~~ *werden folgende Absätze* angefügt:

„(3) Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der unter vollständiger Achtung des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ein Gesichtspunkt, der von den Mitgliedstaaten vorrangig zu berücksichtigen ist hat. Das Wohlergehen des Kindes, seine Sicherheit, insbesondere wenn es sich bei dem Kind um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, und seine Meinung sind angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.“ [Abänd. 61]

„(3a) Die Mitgliedstaaten führen diese Verordnung in vollständigem Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf Asyl und auf Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie auf Schutz bei Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.“ [Abänd. 62]

- 8a. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Fingerabdruckdaten von Kindern

(1) Abweichend von Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe g werden keine Fingerabdrücke von Kindern, die jünger als sechs Jahre sind, in das VIS eingegeben.

(2) Die biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren werden von speziell für die Erfassung der biometrischen Daten bei Minderjährigen geschulten Beamten auf kindgerechte Weise und unter uneingeschränkter Achtung des Kindeswohls und der im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln erfasst.

Der Minderjährige wird von einem erwachsenen Familienmitglied, sofern ein solches anwesend ist, begleitet, während seine biometrischen Daten erfasst werden. Ein unbegleiteter Minderjähriger wird von einem Vormund, einem Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einer Person, die dafür ausgebildet ist, das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Minderjährigen zu schützen, begleitet, während seine biometrischen Daten erfasst werden. Eine derart ausgebildete Person darf nicht der für die Erfassung der biometrischen Daten verantwortliche Beamte sein, muss unabhängig handeln und darf weder vom Beamten noch von der für die Erfassung der biometrischen Daten zuständigen Stelle Anweisungen erhalten. Gegen Minderjährige darf keine Form von Gewalt eingesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.

(3) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 dürfen Konsulate nicht verlangen, dass Kinder im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren zur Erfassung biometrischer Identifikatoren persönlich im Konsulat erscheinen, wenn dies für die Familie eine übermäßige Belastung und übermäßige Kosten nach sich ziehen würde. In derartigen Fällen werden die biometrischen Identifikatoren an den Außengrenzen erfasst, wo insbesondere darauf zu achten ist, dass es nicht zu Kinderhandel kommt.

(4) Abweichend von den Bestimmungen zur Verwendung von Daten in den Kapiteln II, III, IIIa und IIIb darf auf Fingerabdruckdaten von Kindern nur für die folgenden Zwecke zugegriffen werden:

- a) zur Verifizierung der Identität des Kindes im Zuge des Visumantragsverfahrens gemäß Artikel 15 und an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 18 und 22 g und*

Mittwoch, 13. März 2019

b) im Rahmen von Kapitel IIIb zur Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Rechte von Kindern, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) ein derartiger Zugang muss für die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Kinderhandel erforderlich sein;

ii) der Zugang ist im Einzelfall erforderlich;

iii) die Identifizierung steht im Einklang mit dem Wohl des Kindes.“ [Abänd. 63]

9. Die Überschrift des Kapitels II erhält folgende Fassung:

„EINGABE UND VERWENDUNG VON DATEN ZU VISA FÜR EINEN KURZFRISTIGEN AUFENTHALT DURCH VISUMBEHÖRDEN“

10. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Antrag nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zulässig ist, erstellt die Visumbehörde innerhalb von zwei Arbeitstagen einen Antragsdatensatz durch Eingabe der in Artikel 9 aufgeführten Daten in das VIS, soweit diese Daten vom Antragsteller bereitgestellt werden müssen.“

b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nach Erstellung des Antragsdatensatzes führt das VIS automatisch die Abfrage nach Artikel 9a durch und zeigt die Ergebnisse an.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ist die Bereitstellung bestimmter Daten aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich, so werden die betreffenden Datenfelder mit dem Eintrag ‚entfällt‘ versehen. Liegen keine Fingerabdrücke vor, so ist ‚VIS0‘ anzugeben; ferner muss das System eine Unterscheidung zwischen den Fällen nach Artikel 13 Absatz 7 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ermöglichen.“

11. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstaben a, b und c erhalten folgende Fassung:

„a) Nachname (Familiename), Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht;

aa) Nachname bei der Geburt (frühere(r) Nachname(n)), Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit bei der Geburt;

b) Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente sowie der aus drei Buchstaben bestehende Code des ausstellenden Staates;

c) Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments oder der Reisedokumente;

cc) Behörde, die das Reisedokument ausgestellt hat, und Ausstellungsdatum;“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„(5) das Gesichtsbild des Antragstellers nach Artikel 13 ~~Absatz 1~~ der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;“
[Abänd. 65]

ba) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Fingerabdrücke des Antragstellers **nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;**“ [Abänd. 66]

Mittwoch, 13. März 2019

c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„(7) ein Scan der Seite mit den biografischen Daten.“

d) Es werden die folgenden beiden Absätze angefügt:

~~„(8) Das unter Nummer 5 genannte Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen muss eine ausreichende Bildauflösung und Qualität aufweisen, um beim automatischen biometrischen Abgleich verwendet werden zu können. **Weist das Gesichtsbild keine ausreichende Qualität auf, darf es nicht zum automatischen Abgleich verwendet werden.** [Abänd. 67]~~

Abweichend von Absatz ~~2~~ **1** kann in Ausnahmefällen, in denen die die Qualität und die Auflösung betreffenden Spezifikationen für die Eingabe des vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds in das VIS nicht eingehalten werden können, das Gesichtsbild elektronisch aus dem Chip des elektronischen maschinenlesbaren Reisedokuments (*electronic Machine Readable Travel Document* — eMRTD) extrahiert werden. In diesen Fällen darf das Gesichtsbild erst in das persönliche Dossier eingefügt werden, nachdem elektronisch verifiziert wurde, dass das auf dem Chip des eMRTD gespeicherte Gesichtsbild dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen entspricht.“ [Abänd. 68]

12. Es werden die folgenden neuen Artikel 9a bis 9d eingefügt:

„Artikel 9a

Abfragen in anderen Systemen

(1) Die Antragsdatensätze werden vom VIS automatisch verarbeitet, um Treffer zu ermitteln. Das VIS prüft jeden Antragsdatensatz einzeln.

(2) Wenn ein Antrag erstellt ~~oder ein Visum erteilt~~ wird, prüft das VIS, ob das mit dem betreffenden Antrag verbundene Reisedokument nach dem Beschluss Nr. 1105/2011/EU anerkannt ist, indem es eine automatische Suche in der in Artikel 5a genannten Liste der anerkannten Reisedokumente durchführt, und zeigt das Ergebnis an. [Abänd. 69]

(3) Für die Zwecke der in Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben ~~a, e und c~~ der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vorgesehenen Prüfungen führt das VIS über das Europäische Suchportal im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] eine Abfrage durch, um die in Artikel 9 Nummer 4, **5 und 6** der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Daten ~~mit den vorhandenen Daten in den Dossiers, Datensätzen oder Ausschreibungen~~ abzugleichen, ~~die im VIS, im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisensystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel 29 der [Verordnung (EU) 2018/XX über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem], in Eurodac, [im ECRIS-TCN, soweit es um Verurteilungen wegen terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten geht,] in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol-TDAWN) erfasst sind. Das VIS prüft,~~

a) ~~ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen, unterschlagen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;~~

b) ~~ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD-Datenbank als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;~~

c) ~~ob der Antragsteller im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;~~

d) ~~ob zu dem Antragsteller im SIS eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;~~

Mittwoch, 13. März 2019

- e) *ob der Antragsteller und das Reisedokument einer verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem bzw. deren Inhaber zuzuordnen sind;*
- f) *ob der Antragsteller und das Reisedokument in der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Überwachungsliste geführt werden;*
- g) *ob über den Antragsteller bereits Daten im VIS gespeichert sind;*
- h) *ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung eines Visums in Verbindung mit anderen Identitätsdaten entsprechen;*
- i) *ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet wurde;*
- j) *ob der Antragsteller im EES als jemand gemeldet ist, dem die Einreise verweigert wurde;*
- k) *ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt ergangen ist;*
- l) *ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ergangen ist;*
- m) *ob unter den Europol-Daten Daten gespeichert sind, die für die Identität des Antragstellers spezifisch sind;*
- n) *ob der Antragsteller für ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in Eurodac erfasst ist;*
- o) *wenn der Antragsteller minderjährig ist, ob der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund des Antragstellers*
 - i) *im SIS zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft ausgeschrieben ist;*
 - ii) *im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;*
 - iii) *Inhaber eines Reisedokuments ist, das in der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 geführt wird. [Abänd. 70]*

(3a) *Bei der Abfrage der SLTD werden die vom Nutzer des ESP für die Abfrage eingegebenen Daten nicht mit den Eigentümern der Interpol-Daten geteilt. [Abänd. 71]*

(4) Das VIS fügt dem Antragsdatensatz einen Hinweis auf nach Absatz 3 erzielte Treffer hinzu. Zudem ermittelt das VIS erforderlichenfalls, ob ein Mitgliedstaat — und wenn ja welcher — oder Europol die Daten, die die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatte, und vermerkt dies im Antragsdatensatz. **Außer dem Verweis auf etwaige Treffer und den Urheber der Daten dürfen keine Informationen aufgezeichnet werden.** [Abänd. 72]

(5) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k werden im Zuge der Abfragen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels die in Artikel 15 Absatz 2 genannten einschlägigen Daten mit den im SIS vorhandenen Daten abgeglichen, um festzustellen, ob zu dem Antragsteller eine der folgenden Ausschreibungen vorliegt:

- a) Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft;
- b) Ausschreibung von Vermissten;

Mittwoch, 13. März 2019

- c) Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
- d) Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten Kontrolle ~~oder Kontrolle~~, der gezielten Kontrolle **oder von Ermittlungsanfragen**. [Abänd. 73]

(5a) *Jeder Treffer im Rahmen von Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e, g, h, i, j, k, l und n wird durch das Konsulat, bei dem der Visumantrag eingereicht wurde, bewertet, gegebenenfalls nach einer Überprüfung durch die zentrale Behörde gemäß Artikel 9c.* [Abänd. 74]

(5b) *Jeder Treffer im Rahmen von Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstaben d, f, m und o wird gemäß Artikel 9ca von der zentralen Anlaufstelle der Mitgliedstaaten, die die Daten, die diese Treffer ergeben haben, eingetragen oder bereitgestellt haben, geprüft, falls erforderlich, und bewertet.* [Abänd. 75]

(5c) *Jeder Treffer zu einer SIS-Ausschreibung wird automatisch auch an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats gemeldet, der die Ausschreibung, die diesen Treffer ergeben hat, vorgenommen hat.* [Abänd. 76]

(5d) *Die Meldung an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats oder an die zentrale Anlaufstelle, die die Ausschreibung vorgenommen hat, umfasst folgende Daten:*

- a) *Name(n), Vorname(n) sowie, falls zutreffend, Aliasname(n);*
- b) *Geburtsort und Geburtsdatum;*
- c) *Geschlecht;*
- d) *Staatsangehörigkeit sowie, falls zutreffend, andere Staatsangehörigkeiten;*
- e) *Mitgliedstaat und — falls verfügbar — Anschrift des geplanten ersten Aufenthalts;*
- f) *Privatanschrift des Antragstellers oder, falls nicht verfügbar, Ort und Land des Wohnsitzes;*
- g) *einen Verweis auf alle erzielten Treffer, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Treffer.* [Abänd. 77]

(5e) *Dieser Artikel darf der Einreichung eines Asylantrags, ungeachtet der Gründe hierfür, nicht entgegenstehen. Wird ein Visumantrag von einem Opfer eines Gewaltverbrechens gestellt, wie etwa häusliche Gewalt oder Menschenhandel, das von seinem Sponsor begangen wurde, ist die in das VIS eingegebene Datei von derjenigen des Sponsors zu trennen, um das Opfer vor neuerlichen Risiken zu schützen.* [Abänd. 78]

Artikel 9b

Besondere Bestimmungen für Abfragen in anderen Systemen zu Familienangehörigen von Unionsbürgern oder von anderen Drittstaatsangehörigen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen

(1) Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers, für den die Richtlinie 2004/38/EG gilt, oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt, wird die automatische Kontrolle nach Artikel 9a Absatz 3 ausschließlich zum Zwecke der Feststellung durchgeführt, dass keine faktischen Anhaltspunkte oder keine auf faktische Anhaltspunkte gestützten hinreichenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die Sicherheit ~~oder ein hohes Epidemierisiko~~ im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG verbunden ist. [Abänd. 79]

Mittwoch, 13. März 2019

- (2) Das VIS prüft nicht, ob
- a) der Antragsteller laut einer Abfrage im EES derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet war;
- b) der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in Eurodac gespeichert sind.
- (3) Wenn die automatische Bearbeitung des Antrags nach Artikel 9a Absatz 3 einen Treffer ergeben hat, der eine Ausschreibung zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung ~~(EG) Nr. 1987/2006~~ **(EU) 2018/1861** betrifft, überprüft die Visumbehörde den Grund für die Entscheidung, die zu dieser Ausschreibung im SIS geführt hat. Bezieht sich dieser Grund auf das Risiko der illegalen Einwanderung, so wird die Ausschreibung bei der Prüfung des Antrags nicht berücksichtigt. Die Visumbehörde verfährt nach Artikel ~~25~~ **26** Absatz 2 der ~~SIS II-Verordnung~~ **Verordnung (EU) 2018/1861**. [Abänd. 80]

Artikel 9c

Überprüfung durch die zentralen Behörden **und die nationale zentrale Anlaufstelle** [Abänd. 81]

- (1) Treffer **nach Artikel 9a Absatz 5b**, die sich aus den Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 ergeben **und nicht automatisch vom VIS bestätigt werden können**, werden von der **nationalen zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 9ca manuell überprüft**. Der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, ~~manuell überprüft~~ **wird dies entsprechend mitgeteilt**. [Abänd. 82]
- (2) **Treffer nach Artikel 9a Absatz 5a, die sich aus den Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 ergeben und nicht automatisch vom VIS bestätigt werden können, werden von der zentralen Behörde manuell überprüft**. Bei der manuellen Überprüfung der Treffer hat die zentrale Behörde Zugang zum Antragsdatensatz und zu damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Treffern, die während der automatischen Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst wurden. [Abänd. 83]
- (3) Die zentrale Behörde überprüft, ob die im Antragsdatensatz gespeicherte Identität des Antragstellers mit den im VIS oder in einer der abgefragten Datenbanken vorhandenen Daten übereinstimmt.
- (4) Stimmen die personenbezogenen Daten nicht überein und hat die automatische Bearbeitung nach Artikel 9a Absatz 3 keine weiteren Treffer ergeben, so löscht die zentrale Behörde den falschen Treffer aus dem Antragsdatensatz.
- (5) Stimmen die Daten überein oder bestehen noch Zweifel an der Identität des Antragstellers, so unterrichtet die zentrale Visumbehörde, die den Antrag bearbeitet, **in begründeten Fällen** die zentrale Behörde der anderen Mitgliedstaaten, die als die Mitgliedstaaten ermittelt wurden, die die Daten, die den Treffer nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatten. Wird festgestellt, dass die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, von einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingegeben oder übermittelt worden waren, so konsultiert die zentrale Behörde die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 2. **Im Zweifel wird zugunsten des Antragstellers entschieden**. [Abänd. 84]
- (6) Das Ergebnis der Überprüfungen, die von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, werden dem Antragsdatensatz hinzugefügt.
- ~~(7) Ergibt der Abgleich nach Artikel 9a Absatz 5 einen oder mehrere Treffer, so sendet das VIS abweichend von Absatz 1 eine automatische Mitteilung an die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, damit er geeignete Folgemaßnahmen treffen kann.~~ [Abänd. 85]
- ~~(8) Wird festgestellt, dass die Daten, die den Treffer nach Artikel 9a Absatz 3 ausgelöst haben, von Europol übermittelt worden waren, so konsultiert die zentrale Behörde des zuständigen Mitgliedstaats die nationale Europol-Stelle im Hinblick auf Folgemaßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 und insbesondere deren Kapitel IV.~~ [Abänd. 86]

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 9ca

Prüfung und Bewertung durch die nationale zentrale Anlaufstelle

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine rund um die Uhr einsatzfähige nationale Behörde, die für die Zwecke dieser Verordnung für die entsprechende manuelle Prüfung und Bewertung von Treffern sorgt („zentrale Anlaufstelle“). Die zentrale Anlaufstelle setzt sich aus Verbindungsbeamten des SIRENE-Büros, der Nationalen Zentralbüros von Interpol, der nationalen zentralen Zugangsstellen von Europol, der nationalen ETIAS-Stelle und aller einschlägigen nationalen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Anlaufstelle über ausreichend Personal verfügt, um die ihr gemäß dieser Verordnung gemeldeten Treffer innerhalb der in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 genannten Frist überprüfen zu können.

(2) Die zentrale Anlaufstelle überprüft die ihr gemeldeten Treffer manuell. Dabei werden die Verfahren nach Artikel 9c Absätze 2 bis 6 angewendet.

(3) Stimmen nach der Prüfung gemäß Absatz 2 die Daten überein und wird ein Treffer bestätigt, so tritt die zentrale Anlaufstelle erforderlichenfalls mit den zuständigen Behörden, einschließlich Europol, in Kontakt, die die Daten, die den Treffer ergeben haben, bereitgestellt haben. In der Folge wird der Treffer von der zentralen Anlaufstelle bewertet. Im Hinblick auf die gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu treffende Entscheidung über den Antrag gibt die zentrale Anlaufstelle eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wird dem Antragsdatensatz beigefügt. [Abänd. 87]

Artikel 9cb

Handbuch

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a einen delegierten Rechtsakt, um die entsprechenden Daten, die bei den Abfragen in anderen Systemen gemäß Artikel 9a Absatz 3 abgeglichen werden sollen, sowie die für diese Abfragen, Prüfungen und Bewertungen gemäß den Artikeln 9a bis 9ca erforderlichen Verfahren und Vorschriften in einem Handbuch darzulegen. Dieser delegierte Rechtsakt umfasst auch die Kombination von Datenkategorien zur Abfrage in den einzelnen Systemen gemäß Artikel 9a. [Abänd. 88]

Artikel 9d

Zuständigkeiten von Europol

Europol passt sein Informationssystem an, um zu gewährleisten, dass die Abfragen nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 automatisch bearbeitet werden können.“

(*) *Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).*

13. In Artikel 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn der Antragsdatensatz nach den Absätzen 1 und 2 aktualisiert wird, sendet das VIS dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, eine Mitteilung, in der es ihn über die **mit Gründen versehene** Entscheidung zur Annullierung oder Aufhebung des Visums unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Zentralsystem automatisch generiert und über den in Artikel 16 vorgesehenen Mechanismus übermittelt.“ [Abänd. 89]

14. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe ea eingefügt:

„ea) Gesichtsbild;“

Mittwoch, 13. März 2019

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das in Absatz 2 Buchstabe ea genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein.“

15. Artikel 16 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn im VIS ein Antragsdatensatz für einen Staatsangehörigen eines spezifischen Drittlands oder einen Angehörigen einer spezifischen Gruppe von Staatsangehörigen dieses Landes erstellt wird, für das beziehungsweise die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eine vorherige Konsultation verlangt wurde, übermittelt das VIS das Ersuchen um Konsultation automatisch den angegebenen Mitgliedstaaten.

Die konsultierten Mitgliedstaaten übermitteln ihre Antwort dem VIS, das diese an den Mitgliedstaat weiterleitet, der den Antragsdatensatz erstellt hat.

Die Liste der Mitgliedstaaten, die nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 verlangen, dass ihre zentralen Behörden von den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge auf Erteilung eines einheitlichen Visums konsultiert werden, ~~und der betroffenen Drittstaatsangehörigen~~ wird ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Konsultationsverfahrens in das VIS integriert. [Abänd. 90]

(3) Das Verfahren des Absatzes 2 gilt auch für

a) die Übermittlung von Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 **der vorliegenden Verordnung** über die Änderung von Daten sowie Artikel 25 Absatz 4 über die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über nachträgliche Mitteilungen; [Abänd. 91]

b) alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit, die eine Übermittlung von im VIS gespeicherten oder damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten erfordern, im Zusammenhang mit der Übermittlung von Ersuchen um Übersendung von Kopien von ~~Reisedokumenten nach Artikel 9 Nummer 7 und anderer den Antrag stützender Dokumente~~ **stützenden Dokumenten** an die zuständige Visumbehörde und mit der Übermittlung elektronischer Kopien dieser Dokumente sowie im Zusammenhang mit Anträgen nach Artikel 9c und Artikel 38 Absatz 3. Die zuständigen Visumbehörden beantworten ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Arbeitstagen.“ [Abänd. 92]

16. Artikel 17 wird gestrichen.

17. Die Überschrift des Kapitels III erhält folgende Fassung:

„ZUGANG ZU DATEN ÜBER VISA FÜR EINEN KURZFRISTIGEN AUFENTHALT DURCH ANDERE BEHÖRDEN“

18. Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Grenzkontrollbehörden an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, verifizieren die Fingerabdrücke des Visuminhabers anhand der im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten. Bei Visuminhabern, deren Fingerabdrücke nicht verwendet werden können, wird die Suche nach Absatz 1 nur anhand der alphanumerischen Daten nach Absatz 1 in Kombination mit dem Gesichtsbild durchgeführt.“

18a. Artikel 18a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18a

Abruf von VIS-Daten für das Anlegen oder die Aktualisierung eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES

Die zuständige Grenzkontrollbehörde an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, kann nur für die Zwecke des Anlegens oder der Aktualisierung eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 und den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2017/2226 die im VIS gespeicherten und in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c bis f jener Verordnung genannten Daten im VIS abrufen und in das EES importieren.“ [Abänd. 93]

Mittwoch, 13. März 2019

19. Es wird folgender Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

Verwendung von VIS-Daten zur Eingabe von SIS-Ausschreibungen von Vermissten **oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen**, und anschließender Zugang zu diesen Daten [Abänd. 94]

(1) Im VIS gespeicherte Fingerabdruckdaten **und Gesichtsbilder** können zur Eingabe einer Ausschreibung von Vermissten **, Kindern, die dem Risiko einer Entführung ausgesetzt sind, oder schutzbedürftigen Personen, die an einer Reise gehindert werden müssen**, nach Artikel 32 ~~Absatz 2~~ der Verordnung (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates (*) [Verordnung (EU) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen] verwendet werden. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung der Fingerabdruckdaten **und der Gesichtsbilder** über gesicherte Mittel an das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der im Besitz der Daten ist. [Abänd. 95]

(2) Wenn **durch die Verwendung von im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten und Gesichtsbildern** ein Treffer zu einer SIS-Ausschreibung nach Absatz 1 angezeigt wird, können die Kinderschutzbehörden und die nationalen Justizbehörden, einschließlich derjenigen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren und justizielle Ermittlungen vor Anklageerhebung zuständig sind, sowie ihrer Koordinierungsstellen, nach Artikel ~~43~~ **44** der Verordnung (EU) ... [COM(2016)0883 — SIS ~~LE~~] **(polizeiliche Zusammenarbeit)** **eine Behörde mit Zugang zum VIS** darum ersuchen, zur Ausführung ihrer Aufgaben Zugriff auf die in das VIS eingegebenen Daten **nehmen zu können**. Es gelten die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten auf sichere Art und Weise übermittelt werden.** [Abänd. 96]

(*) Verordnung (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (Abl. L ... vom ..., S. ...).“

20. Artikel 22 ~~Absatz~~ Absätze 1 und 2 **erhält erhalten folgende Fassung:**

„(1) **Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Asylantrags können die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers eine Abfrage durchführen. Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und/oder b bis cc aufgeführten Daten durchzuführen; diese Abfrage kann in Kombination mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe aa aufgeführten Daten durchgeführt werden.**“ [Abänd. 97]

„(2) Ergibt die Suche anhand der in Absatz 1 aufgeführten Daten, dass Daten über die Person, die internationalen Schutz beantragt, im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck die folgenden Daten des Antragstellers und von verknüpften Antragsdatensätzen des Antragstellers nach Artikel 8 Absatz 3 abfragen:

a) die Antragsnummer;

b) die in Artikel 9 Nummern 4, 5 und 7 aufgeführten Daten aus den Antragsformularen;

c) ~~Fotos~~ **Gesichtsbilder**; [Abänd. 98]

d) die Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf erteilte, annullierte, aufgehobene oder verlängerte Visa eingegeben wurden;

e) die in Artikel 9 ~~Nummern~~ **Nummer 4 und 5** aufgeführten Daten der verknüpften Antragsdatensätze nach Artikel 8 Absatz 4.“ [Abänd. 99]

Mittwoch, 13. März 2019

21. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung

(1) Die ~~Datensätze~~ **Antragsdatensätze** werden unbeschadet der Löschung nach den Artikeln 24 und 25 und der Führung von ~~Protokollen~~ **Aufzeichnungen** nach Artikel 34 höchstens fünf Jahre im VIS gespeichert. [Abänd. 100]

Diese Frist beginnt

- a) im Falle der Erteilung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem Tag des Ablaufs seiner Gültigkeitsdauer;
- b) im Falle der Verlängerung eines Visums, **oder** eines Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt ~~oder eines Aufenthaltstitels~~ mit dem Tag des Ablaufs seiner neuen Gültigkeitsdauer; [Abänd. 101]
- c) im Falle der Rücknahme des Antrags oder der Einstellung oder Nichtfortführung seiner Prüfung mit dem Tag der Erstellung des Antragsdatensatzes im VIS;
- d) im Falle der Ablehnung, Annullierung, Verkürzung der Gültigkeitsdauer, Entziehung beziehungsweise Aufhebung eines Visums, eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels mit dem Tag der Entscheidung der zuständigen Behörde.

(2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist löscht das VIS automatisch den Datensatz und die Verknüpfungen zu diesem Datensatz nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22a ~~Absätze Absatz 3 und 5.~~ [Abänd. 102]

(2a) **Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:**

- a) **Antragsdatensätze im Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel werden nach einem Zeitraum von maximal 10 Jahren gelöscht;**
- b) **Antragsdatensätze im Zusammenhang mit Kindern, die jünger als 12 Jahre sind, werden gelöscht, sobald das Kind aus dem Schengenraum ausreist.** [Abänd. 103]

(2b) **Abweichend von Absatz 1 kann ein in jenem Antrag genannter Antragsdatensatz zum Zweck der Erleichterung eines neuen Antrags für einen weiteren Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren ab dem Ende der Gültigkeitsdauer des Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und nur dann gespeichert werden, wenn der Antragsteller im Anschluss an ein Ersuchen um Einwilligung mittels einer unterzeichneten Erklärung seine unbeeinflusste und ausdrückliche Einwilligung erteilt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen Einwilligungsersuchen in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache und so, dass sie von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sind. Der Antragsteller kann seine Einwilligung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 jederzeit widerrufen. Wenn der Antragsteller seine Einwilligung widerruft, wird der Antragsdatensatz automatisch aus dem VIS gelöscht.**

eu-LISA entwickelt ein Instrument, mit dem Antragsteller ihre Einwilligung erteilen und widerrufen können.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a delegierte Rechtsakte, um das Instrument, mit dessen Hilfe die Antragsteller ihre Einwilligung erteilen und widerrufen können, genauer zu definieren. [Abänd. 104]

22. Artikel 24 ~~Absatz~~**Absätze 2 und 3 erhält erhalten** folgende Fassung:

„(2) Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass im VIS verarbeitete Daten unrichtig sind oder unter Verstoß gegen diese Verordnung im VIS verarbeitet wurden, so teilt er dies umgehend dem zuständigen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung wird nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 3 übermittelt.“

Mittwoch, 13. März 2019

Wenn die unrichtigen Daten Verknüpfungen nach Artikel 8 Absatz 3 oder 4 und Artikel 22a Absatz 3 betreffen, nimmt der zuständige Mitgliedstaat die notwendigen Überprüfungen vor, übermittelt innerhalb von 48 Stunden eine Antwort und berichtigt die Verknüpfung. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort ein, so berichtigt der ersuchende Mitgliedstaat die Verknüpfung selbst und unterrichtet den zuständigen Mitgliedstaat über VISMail von der vorgenommenen Berichtigung.“

„(3) Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten baldmöglichst und berichtigt oder löscht sie gegebenenfalls unverzüglich.“ [Abänd. 105]

23. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erwirbt ein Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Artikel 23 Absatz 1 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so werden die ihn betreffenden Antragsdatensätze und Dossiers sowie deren Verknüpfungen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beziehungsweise und Artikel 22a Absatz 3 von dem Mitgliedstaat, der die entsprechenden Antragsdatensätze und Verknüpfungen erstellt hat, unverzüglich aus dem VIS gelöscht.“ [Abänd. 106]

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Infrastruktur des VIS“ durch das Wort „VISMail“ ersetzt.

23a. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) eu-LISA ist für das Betriebsmanagement des VIS und seiner in Artikel 2a beschriebenen Komponenten zuständig. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten stellt sie sicher, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für diese Komponenten eingesetzt wird.“ [Abänd. 107]

„(2) Das Betriebsmanagement des VIS umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das VIS im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die für den einwandfreien Betrieb des VIS erforderlichen Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, um unter anderem die Reaktionszeit des Zentralsystems des VIS bei Abfragen durch konsularische Vertretungen und Grenzbehörden auf einem akzeptablen Niveau zu halten. Diese Reaktionszeit hat so kurz wie möglich zu sein.“ [Abänd. 108]

b) In Artikel 26 werden die Absätze 3 bis 8 gestrichen. [Abänd. 109]

24. ~~In Artikel 26 wird folgender Absatz 8a eingefügt:~~

~~„(8a) In den nachstehenden Fällen darf eu-LISA zu Testzwecken anonymisierte echte personenbezogene Daten aus dem VIS-Produktionssystem verwenden:~~

~~a) zur Diagnose und Behebung von Störungen im Zentralsystem;~~

~~b) zum Testen neuer Technologien und Methoden zur Erhöhung der Leistung des Zentralsystems oder der Übermittlung von Daten an das Zentralsystem.~~

~~In diesen Fällen sind die Sicherheitsmaßnahmen, die Zugangskontrolle und die Protokollierungsaktivitäten in der Testumgebung dieselben wie im VIS-Produktionssystem. Zu Testzwecken ausgewählte echte personenbezogene Daten werden so anonymisiert, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.“ [Abänd. 110]~~

c) In Artikel 26 werden folgende Absätze angefügt:

„(9a) Arbeitet eu-LISA bei Aufgaben im Zusammenhang mit dem VIS mit externen Auftragnehmern zusammen, so überwacht sie die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau, um die Einhaltung dieser Verordnung insbesondere betreffend Sicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz sicherzustellen.

(9b) Das Betriebsmanagement des Zentralsystems des VIS wird nicht an private Unternehmen oder private Organisationen übertragen.“ [Abänd. 111]

Mittwoch, 13. März 2019

25. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Standort des zentralen Visa-Informationssystems (CS-VIS)

Das Haupt-CS-VIS, das für die technische Überwachung und die Verwaltung zuständig ist, befindet sich in Straßburg (Frankreich); ein Backup-CS-VIS, das alle Funktionen des Haupt-CS-VIS übernehmen kann, befindet sich in Sankt Johann im Pongau (Österreich).

~~Beide Standorte können gleichzeitig für den aktiven~~ **eu-LISA setzt technische Lösungen um, um entweder durch gleichzeitigen Betrieb des VIS genutzt werden und des Backup-Zentralsystems des VIS**, sofern der zweite Standort ~~das Backup-Zentralsystem des VIS~~ weiterhin in der Lage ist, **den Betrieb des VIS** bei einem Ausfall des **Zentralsystems des VIS zu gewährleisten, oder durch Duplizierung des Systems oder dessen Betrieb Komponenten die ununterbrochene Verfügbarkeit des VIS zu gewährleisten.** [Abänd. 112]

26. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verantwortlichkeit für die Verwendung und die Qualität von Daten“

b) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Daten richtig und aktuell sind und ein adäquates Maß an Qualität und Vollständigkeit aufweisen, wenn sie an das VIS übermittelt werden.“

ii) **folgender Unterabsatz wird angefügt:**

„Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Konsularbediensteten und die Mitarbeiter externer Dienstleistungserbringer, mit denen sie gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zusammenarbeiten, regelmäßige Schulungen im Bereich der Datenqualität erhalten.“ [Abänd. 113]

c) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „VIS“ durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter „VIS oder der CIR“ ersetzt.

d) ~~Es wird folgender Absatz 2a~~ **Folgende Absätze werden** eingefügt:

~~„(2a) Zur Durchführung von Qualitätskontrollen in Bezug auf die Daten im VIS entwickelt und pflegt die Verwaltungsbehörde~~ **eu-LISA** ~~zusammen mit der Kommission Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle, pflegt diese und aktualisiert sie kontinuierlich~~ und erstattet den Mitgliedstaaten ~~regelmäßig Bericht. Die Verwaltungsbehörde eu-LISA stellt sicher, dass eine angemessene Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte zur Verfügung steht, um die technischen Innovationen und die Aktualisierungen, die erforderlich sind, um die Mechanismen für die Datenqualitätskontrolle zu betreiben, durchzuführen.~~ **eu-LISA** ~~erstattet den Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig Bericht über die Datenqualitätskontrollen. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht darüber, welche Probleme im Zusammenhang mit der Datenqualität aufgetreten sind und wie sie gelöst wurden.~~ [Abänd. 114]

Die Mechanismen und Verfahren sowie die Auslegung der Einhaltung der Datenqualität werden im Wege von Durchführungsmaßnahmen nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.”

(2b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Realisierbarkeit, Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit von Technologien vor, die erforderlich sind, um Personen anhand von Gesichtsbildern identifizieren zu können. [Abänd. 115]

Mittwoch, 13. März 2019

da) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3a) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS benennt jeder Mitgliedstaat die Behörde, die als Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die benannte Behörde mit.“ [Abänd. 116]

27. Es wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Besondere Vorschriften für die Eingabe von Daten

(1) Für die Eingabe der in den Artikeln 9, 22c und 22d genannten Daten in das VIS gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) die Daten nach den Artikeln 9, 22c und 22d sowie Artikel 6 Absatz 4 dürfen erst nach einer von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Qualitätskontrolle an das VIS übermittelt werden;
- b) die Daten nach den Artikeln 9, 22c und 22d sowie Artikel 6 Absatz 4 werden vom VIS nach einer vom VIS nach Absatz 2 vorgenommenen Qualitätskontrolle verarbeitet.

(2) Qualitätskontrollen werden vom VIS wie folgt vorgenommen:

- a) bei der Erstellung von Antragsdatensätzen oder Dossiers von Drittstaatsangehörigen im VIS werden die in den Artikeln 9, 22c und 22d genannten Daten einer Qualitätskontrolle unterzogen; zeigt diese Kontrolle, dass die festgelegten Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, so teilt das VIS dies den zuständigen Behörden automatisch mit;
- b) die automatischen Verfahren nach Artikel 9a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 2 dürfen vom VIS erst nach einer vom VIS nach diesem Artikel vorgenommenen Qualitätskontrolle ausgelöst werden; zeigt diese Kontrolle, dass die festgelegten Qualitätskriterien nicht erfüllt sind, so teilt das VIS dies den zuständigen Behörden automatisch mit;
- c) bei der Erstellung von Antragsdatensätzen von Drittstaatsangehörigen im VIS werden Gesichtsbilder und daktylografische Daten einer Qualitätskontrolle unterzogen, um sicherzustellen, dass Mindestdatenqualitätsstandards eingehalten werden, die einen Abgleich biometrischer Daten ermöglichen;
- d) bei der Speicherung von Informationen über die nationalen benannten Behörden im VIS werden die Daten nach Artikel 6 Absatz 4 einer Qualitätskontrolle unterzogen.

(3) Für die Speicherung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden Qualitätsstandards festgelegt. Die Spezifikationen dieser Standards werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

28. Artikel 31 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

~~„(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, k und m, Absatz 6 und Absatz 7 genannten Daten einem Drittstaat oder einer im Anhang aufgeführten internationalen Organisation nur dann übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im Einzelfall für den Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Rückführung nach der Richtlinie 2008/115/EG oder der Neuansiedlung nach der Verordnung ... [Verordnung über den Neuansiedlungsrahmen] erforderlich ist und der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat, seine Zustimmung erteilt hat.“ [Abänd. 121]~~

Mittwoch, 13. März 2019

28a. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels dürfen die Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, aa, b, c, cc, k und m sowie Nummern 6 und 7 von den Grenzbehörden oder den Einwanderungsbehörden Drittstaaten oder den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten internationalen Organisationen im Einzelfall nur dann übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zum Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen ausschließlich zum Zweck der Rückführung notwendig ist und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Kommission hat einen Beschluss über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in diesem Drittstaat gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen;
- b) es bestehen — wie etwa durch ein in Kraft befindliches Rückübernahmeabkommen zwischen der Union oder einem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittstaat — geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679; oder
- c) es gilt Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679.“ [Abänd. 122]

„(3) Die Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b, c, k und m sowie Nummern 6 und 7 dürfen nur dann gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts — insbesondere den Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz, einschließlich des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 — und der Rückübernahmeabkommen sowie des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt;
- b) der Mitgliedstaat, der die Daten in das VIS eingegeben hat, hat seine Zustimmung gegeben;
- c) der Drittstaat oder die internationale Organisation hat zugestimmt, die Daten nur zu den Zwecken, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden, zu verarbeiten; und
- d) in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG erlassen worden, sofern die Vollstreckung einer solchen Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt wurde und kein möglicherweise zur Aussetzung ihrer Vollstreckung führendes Rechtsmittel eingelegt wurde.“ [Abänd. 123]

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3a) Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen gemäß Absatz 2 berühren nicht die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

(3b) Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken aus dem VIS erhalten hat, dürfen nicht Drittstaaten, internationalen Organisationen oder privaten Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.“ [Abänd. 124]

Mittwoch, 13. März 2019

28b. Artikel 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ea) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen von Unbefugten genutzt werden;“ [Abänd. 125]

b) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

„ja) sicherzustellen, dass die eingesetzten Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;

jb) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass alle Funktionsstörungen des VIS ordnungsgemäß gemeldet und die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die personenbezogenen Daten im Fall einer Datenverfälschung infolge einer Fehlfunktion des VIS wiederhergestellt werden können;“ [Abänd. 126]

28c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

Sicherheitsvorfälle

(1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Betriebs des VIS auswirkt oder auswirken und VIS-Daten beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unrechtmäßiger Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.

(2) Sicherheitsvorfällen ist durch eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu begegnen.

(3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 setzen die Mitgliedstaaten, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unverzüglich die Kommission, eu-LISA, die zuständige Aufsichtsbehörde und den Europäischen Datenschutzbeauftragten von Sicherheitsvorfällen in Kenntnis. eu-LISA setzt die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten unverzüglich von jedem Sicherheitsvorfall in Kenntnis, der das Zentralsystem des VIS betrifft.

(4) Informationen über Sicherheitsvorfälle, die sich möglicherweise auf den Betrieb des VIS in einem Mitgliedstaat oder in eu-LISA auf die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der von anderen Mitgliedstaaten eingegebenen oder übermittelten Daten auswirken, werden allen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem von eu-LISA vorgelegten Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen unverzüglich übermittelt.

(5) Die Mitgliedstaaten und eu-LISA arbeiten im Fall eines Sicherheitsvorfalls zusammen.

(6) Die Kommission meldet schwere Vorfälle umgehend dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diese Berichte werden gemäß den geltenden Geheimschutzvorschriften als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft.

(7) Wenn ein Sicherheitsvorfall durch einen Datenmissbrauch verursacht wird, müssen die Mitgliedstaaten, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache dafür sorgen, dass Sanktionen gemäß Artikel 36 verhängt werden.“ [Abänd. 127]

Mittwoch, 13. März 2019

28d. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Haftung

(1) *Unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter und unbeschadet ihrer Haftung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1726*

- a) *hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen seitens eines Mitgliedstaats ein materieller Schaden entsteht, das Recht, von diesem Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen;*
- b) *hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine gegen diese Verordnung verstoßende Handlung von Europol, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von der betreffenden Agentur Schadenersatz zu verlangen.*

Der betreffende Mitgliedstaat, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA werden vollständig oder teilweise von ihrer Haftung nach Unterabsatz 1 befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.

(2) *Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat einen Schaden im Zentralsystem des VIS, haftet dieser Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es eu-LISA oder ein anderer am Zentralsystem des VIS beteiligter Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.*

(3) *Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA unterliegt den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen.“* [Abänd. 128]

29. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

Führen von Protokollen

(1) *Alle Mitgliedstaaten, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Verwaltungsbehörde eu-LISA protokollieren alle Datenverarbeitungsvorgänge im VIS. Die Protokolle enthalten den Zweck des Zugriffs nach Artikel 6 Absatz 1, Artikel 20a Absatz 1, Artikel 22k Absatz 1, den Artikeln 15 bis 22 und den Artikeln 22 g bis 22j, das Datum und die Uhrzeit, die Art der übermittelten Daten nach den Artikeln 9 bis 14, die Art der für die Abfrage verwendeten Daten nach Artikel 15 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22 g, Artikel 22h, Artikel 22i, Artikel 22j, Artikel 45a und Artikel 45d sowie den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Protokoll über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten. [Abänd. 129]*

Mittwoch, 13. März 2019

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 45b genannten Vorgänge wird jeder Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES nach ~~dem vorliegenden~~ **jenem** Artikel und Artikel ~~41~~ **46** der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) protokolliert. **Im Hinblick auf die in Artikel 17a genannten Vorgänge wird eine Aufzeichnung von jedem Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 46 der Verordnung (EU) 2017/2226 aufbewahrt.** [Abänd. 130]

(3) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und ein Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 23 Absatz 1 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.“

29a. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„Artikel 35

Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Behörde mit Zugriffsberechtigung zu den Daten des VIS die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der nationalen Kontrollstelle zusammenarbeitet.“ [Abänd. 131]

29b. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherstellen, dass jeder Missbrauch und jede Verarbeitung von in das VIS eingegebenen Daten, die gegen diese Verordnung verstoßen, nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen, geahndet wird.“ [Abänd. 132]

30. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

i) ~~erhält der~~ **Der** Eingangsteil **erhält** folgende Fassung:

„(1) **Unbeschadet der Rechte auf Informationen gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725, den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden Drittstaatsangehörige** und die in Artikel 9 Nummer 4 **Buchstabe f, Artikel 22c Absatz 2 Buchstabe e oder Artikel 22d Buchstabe e** genannten Personen von dem zuständigen Mitgliedstaat informiert.“; [Abänd. 133]

ii) **Buchstabe f erhält folgende Fassung:**

„f) **über das Bestehen eines Auskunftsrechts bezüglich sie betreffender Daten und über das Recht zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt oder sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte und die Kontaktangaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Kontrollstelle des für die Aufnahme der Daten zuständigen Mitgliedstaats nach Artikel 41 Absatz 1 zu erhalten, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennimmt.“; [Abänd. 134]**

Mittwoch, 13. März 2019

iii) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:

„fa) der Umstand, dass die Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken auf das VIS zugreifen dürfen.“; [Abänd. 135]

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Informationen nach Absatz 1 werden dem Drittstaatsangehörigen bei Aufnahme der Daten, des ~~Fotos~~ **Gesichtsbildes** und der Fingerabdruckdaten nach Artikel 9 Nummern 4, 5 und 6, Artikel 22c Absatz 2 und Artikel 22d Buchstaben a bis g ~~schriftlich und erforderlichenfalls mündlich in einer Sprache~~ **klarer, prägnanter und einer präziser** Form mitgeteilt, die die betroffene Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht ~~schriftlich mitgeteilt~~. Kinder müssen in einer ihrem Alter angemessenen Weise mithilfe von Merkblättern und/oder Infografiken und/oder Darstellungen informiert werden, die eigens entwickelt wurden, um die Abnahme von Fingerabdrücken zu erläutern.“ [Abänd. 136]

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen keine solchen von diesen Personen unterzeichneten Formulare vor, so werden diese Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 mitgeteilt.“

31. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ~~Wird der Antrag nach Absatz 2 bei einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen. Der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung im VIS innerhalb eines Monats.“~~ [Abänd. 137]

31a. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Recht auf Auskunft zu und Berichtigung, Vervollständigung und Löschung von personenbezogenen Daten sowie auf Beschränkung ihrer Verarbeitung

(1) **Unbeschadet des Rechts auf Information nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 werden Antragsteller und Inhaber von Visa für einen langfristigen Aufenthalt oder von Aufenthaltstiteln, deren Daten im VIS gespeichert werden, zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über die Verfahren für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 17 bis 20 der Verordnung (EU) 2018/1725 und den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 belehrt. Gleichzeitig erhalten diese Personen auch die Kontaktdaten des Europäischen Datenschutzbeauftragten.**

(2) **Für die Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 17 bis 20 der Verordnung (EU) 2018/1725 und den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 haben die in Absatz 1 genannten Personen das Recht, sich an den Mitgliedstaat zu wenden, der ihre Daten in das VIS eingetragen hat. Der Mitgliedstaat, der den Antrag erhält, prüft und bearbeitet diesen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen. Tritt bei der Bearbeitung eines Antrags zutage, dass die im VIS gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, berichtigt oder löscht der zuständige Mitgliedstaat diese im VIS gespeicherten Daten gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unverzüglich und spätestens binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Wird der Antrag bei einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktieren die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats innerhalb von sieben Tagen. Der verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im VIS innerhalb eines Monats. Der Mitgliedstaat, der die Behörde des verantwortlichen Mitgliedstaats kontaktiert hat, informiert die betroffenen Personen darüber, dass ihr Antrag weitergeleitet wurde und an wen er weitergeleitet wurde, sowie über das weitere Verfahren.**

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Ist der verantwortliche Mitgliedstaat nicht der Ansicht, dass die im VIS gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er unverzüglich eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person schriftlich mitteilt, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

(4) In dieser Verwaltungsentscheidung wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in Absatz 2 genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und gegebenenfalls wie sie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten — einschließlich der zuständigen nationalen Kontrollstellen — Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann, und welche Art von Unterstützung ihr zur Verfügung steht.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 2 hat die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen zu enthalten. Diese Informationen werden ausschließlich dazu verwendet, dem Antragsteller die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Rechte zu ermöglichen.

(6) Der verantwortliche Mitgliedstaat führt schriftliche Aufzeichnungen darüber, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt und wie dieser bearbeitet wurde. Diese Aufzeichnungen werden den zuständigen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden unverzüglich zur Verfügung gestellt, spätestens jedoch sieben Tage nach der Entscheidung über die Berichtigung oder Löschung der Daten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 bzw. infolge der Entscheidung gemäß Absatz 3.“ [Abänd. 138]

31b. Artikel 39 erhält folgende Fassung

„Artikel 39

Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Datenschutzrechte

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 38 aufgeführten Rechte zusammen.

(2) In jedem Mitgliedstaat unterstützt und berät die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde auf Antrag die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Beschränkung der Verarbeitung dieser Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Um die Ziele gemäß Unterabsatz 1 zu erreichen, arbeiten die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, sowie die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, zusammen.“ [Abänd. 139]

31c. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Rechtsbehelfe

(1) Unbeschadet der Artikel 77 und 79 der Verordnung (EU) 2016/679 hat jede Person in jedem Mitgliedstaat das Recht, eine Klage oder Beschwerde bei den zuständigen Behörden und Gerichten des Mitgliedstaats zu erheben, der ihr das in Artikel 38 der vorliegenden Verordnung festgelegte Auskunftsrecht oder das Recht auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung der sie betreffenden Daten verweigert. Dieses Recht, Klage zu erheben oder Beschwerde einzulegen, besteht auch dann, wenn Anträge auf Zugang, Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung nicht innerhalb der in Artikel 38 festgelegten Fristen beantwortet oder vom für die Verarbeitung Verantwortlichen überhaupt nicht bearbeitet wurden.

(2) Die Unterstützung durch die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde bleibt während der gesamten Verfahren bestehen.“ [Abänd. 141]

Mittwoch, 13. März 2019

31d. Artikel 41 erhält folgende Fassung:**„Artikel 41****Kontrolltätigkeit der nationalen Kontrollstelle**

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat unabhängig überwacht.

(2) Die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass mindestens alle drei Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge der zuständigen nationalen Behörden nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung können bei den Evaluierungen, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates eingerichteten Mechanismus durchgeführt werden, herangezogen werden. Die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung oder auf Beschränkung der Bearbeitung von Daten, die getroffenen Folgemaßnahmen und die Zahl der Berichtigungen, Vervollständigungen, Löschungen und Beschränkungen der Bearbeitung, die auf Antrag der betroffenen Personen vorgenommen wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden, und dass sie auf Berater zurückgreifen kann, die über ausreichende Kenntnisse über biometrische Daten verfügen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen alle Informationen, die von der in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörde angefordert werden, zur Verfügung, insbesondere Informationen zu den Tätigkeiten, die sie entsprechend ihren in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten gewähren der in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörde Zugang zu ihren Protokollen und ermöglichen ihr jederzeit den Zutritt zu allen ihren mit der Interoperabilität in Verbindung stehenden Gebäuden.“ [Abänd. 141]

31e. Artikel 42 erhält folgende Fassung:**„Artikel 42****Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten**

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur eu-LISA, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der vorliegenden Verordnung zuständig und stellt sicher, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 und mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte gewährleistet, dass mindestens alle drei Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die eu-LISA nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Ein Bericht über die Überprüfung wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der eu-LISA, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt. Die eu-LISA erhält vor der Annahme der Berichte Gelegenheit zu Anmerkungen.

(3) Die eu-LISA liefert die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten verlangten Informationen, gewährt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Zugang zu allen Dokumenten und zu den in den Artikeln 22r, 34 und 45b genannten Protokollen der Agentur und ermöglicht dem Europäischen Datenschutzbeauftragten jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.“; [Abänd. 142]

Mittwoch, 13. März 2019

32. Artikel 43 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

~~„(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der nationalen Ebene erfordern, eng mit den nationalen Kontrollstellen zusammen, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Kontrollstelle größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Interoperabilitätskomponenten bemerkt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Kontrollstellen zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.~~

~~(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Überwachung nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/XXXX [überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001] sichergestellt.“ [Abänd. 143]~~

32a. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollstellen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung der Interoperabilitätskomponenten und der übrigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden tauschen einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen etwaige Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und sensibilisieren erforderlichenfalls für die Datenschutzrechte.

(3) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte treffen zum Zweck von Absatz 2 mindestens zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zusammen. Die Kosten und die Organisation dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzausschuss. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

(4) Der Europäische Datenschutzausschuss übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, Europol, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der eu-LISA alle zwei Jahre einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht enthält für jeden Mitgliedstaat ein Kapitel, das von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erstellt wird.“; [Abänd. 144]

32b. Artikel 44 wird gestrichen; [Abänd. 145]

33. In Artikel 45 wird ~~wird~~ **werden** folgender Absatz ~~3~~ **folgende Absätze** angefügt:

„(2a) Die für die Entwicklung des Zentralsystems des VIS, der nationalen Schnittstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem Zentralsystem des VIS und den nationalen Schnittstellen erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 2 angenommen, wenn sie folgende Fragen betreffen:

a) die Gestaltung des physischen Aufbaus des Systems einschließlich des Kommunikationsnetzes;

Mittwoch, 13. März 2019

- b) *technische Aspekte, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken;*
- c) *technische Aspekte, die beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte oder beträchtliche technische Auswirkungen auf die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten haben;*
- d) *die Entwicklung von Sicherheitsanforderungen, einschließlich biometrischer Aspekte. [Abänd. 146]*

„(3) Die technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung der Fingerabdrücke und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im VIS werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

34. Es wird folgender Artikel 45a eingefügt:

„Artikel 45a

Verwendung von Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken

(1) Die dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dürfen ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken die folgenden Daten abfragen, ohne dass die Identifizierung einzelner Personen möglich ist, **da die Daten vollständig anonym sind**. [Abänd. 147]

- a) Statusinformation;
- b) zuständige Behörde, einschließlich Standort;
- c) Geschlecht, ~~Geburtsdatum~~ **Geburtsjahr** und derzeitige Staatsangehörigkeit des Antragstellers; [Abänd. 148]
- d) nur im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: Mitgliedstaat der ersten Einreise;
- e) Datum und Ort der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag (stattgegeben oder abgelehnt);
- f) Art des ausgestellten Dokuments (Visum für den Flughafentransit, einheitliches Visum oder Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit, Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel);
- g) nur im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: Art des Reisedokuments und aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates;
- h) ~~nur im Falle von~~ **Gründe für Entscheidungen**, Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: ~~Gründe für Entscheidungen in Bezug auf das Dokument oder den Antrag; im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln: Entscheidung über den Antrag (stattgegeben~~ **abzulehnen, unter anderem aufgrund von Treffern in den konsultierten Informationssystemen der Union, in den Daten von Europol oder Interpol, in der Überwachungsliste gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240** oder ~~abgelehnt, aus welchen Gründen)~~ **aufgrund spezifischer Risikoindikatoren**; [Abänd. 149]
- ha) **Gründe für Entscheidungen, ein Dokument zu verweigern, unter anderem aufgrund von Treffern in den konsultierten Informationssystemen der Union, in den Daten von Europol oder Interpol, in der Überwachungsliste gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 oder aufgrund spezifischer Risikoindikatoren**; [Abänd. 150]
- i) nur im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: zuständige Behörde, einschließlich Standort, die den Antrag abgelehnt hat, und Datum der Ablehnung;
- j) nur im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: Fälle, in denen derselbe Antragsteller bei mehr als einer Visumbehörde ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragt hat, unter Angabe der betreffenden Visumbehörden, einschließlich Standort, und des jeweiligen Datums der Ablehnung;

Mittwoch, 13. März 2019

- k) im Falle von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt: Hauptzweck(e) der Reise; ~~im Falle von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln: Zweck des Antrags; [Abänd. 151]~~
- l) Daten, die in Bezug auf entzogene, annullierte, aufgehobene beziehungsweise verlängerte ~~Dokumente~~ **Visumdokumente** eingegeben wurden; [Abänd. 152]
- m) gegebenenfalls Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;
- n) Zahl der Personen, die nach Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind;
- o) Fälle, in denen die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 faktisch nicht bereitgestellt werden konnten;
- p) Fälle, in denen die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 aus rechtlichen Gründen nicht bereitgestellt werden mussten;
- q) Fälle, in denen einer Person, die die in Artikel 9 Nummer 6 genannten Daten nach Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 faktisch nicht bereitstellen konnte, ein Visum verweigert wurde.

Die dazu ermächtigten Bediensteten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache können zur Durchführung von Risikoanalysen und Schwachstellenbeurteilungen nach den Artikeln 11 und 13 der Verordnung (EU) 2016/1624 die in Unterabsatz 1 aufgeführten Daten abfragen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels speichert eu-LISA die dort aufgeführten Daten im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken nach [Artikel 39 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität (**Grenzen und Visas**)].

(3) Die von eu-LISA zur Überwachung des Funktionierens des VIS eingeführten Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 umfassen die Möglichkeit, regelmäßige Statistiken zur Gewährleistung dieser Überwachung zu erstellen.

(4) Vierteljährlich stellt eu-LISA auf der Grundlage der VIS-Daten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt Statistiken zusammen, aus denen für jeden Standort, an dem ein Visum beantragt wurde, insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) Gesamtzahl der beantragten Visa für den Flughafentransit, einschließlich der Mehrfachvisa für den Flughafen-transit;
- b) Gesamtzahl der erteilten Visa, einschließlich der Mehrfachvisa der Kategorie A;
- c) Gesamtzahl der erteilten Mehrfachvisa;
- d) Gesamtzahl der nicht erteilten Visa, einschließlich der Mehrfachvisa der Kategorie A;
- e) Gesamtzahl der beantragten einheitlichen Visa, einschließlich der einheitlichen Visa für die mehrfache Einreise;
- f) Gesamtzahl der erteilten Visa, einschließlich der Visa für die mehrfache Einreise;
- g) Gesamtzahl der erteilten Visa für die mehrfache Einreise, aufgeschlüsselt nach Gültigkeitsdauer (unter 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 4 Jahre, 5 Jahre);
- h) Gesamtzahl der nicht erteilten einheitlichen Visa, einschließlich der Visa für die mehrfache Einreise;
- i) Gesamtzahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Die täglichen Statistiken werden im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert.

Mittwoch, 13. März 2019

(5) Vierteljährlich stellt eu-LISA auf der Grundlage der VIS-Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel Statistiken zusammen, aus denen für jeden Standort insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) Gesamtzahl der beantragten, erteilten, abgelehnten, verlängerten und entzogenen Visa für einen längerfristigen Aufenthalt;
- b) Gesamtzahl der beantragten, erteilten, abgelehnten, verlängerten und entzogenen Aufenthaltstitel.

(6) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in ~~Form von vierteljährlichen Statistiken~~ **einem Jahresbericht** für das betreffende Jahr zusammengestellt. Die Statistiken enthalten eine Aufschlüsselung der Daten für jeden Mitgliedstaat. **Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt.** [Abänd. 153]

(7) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission Statistiken zu bestimmten Aspekten der Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik oder der Migrationspolitik zur Verfügung, auch zu Aspekten, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 ergeben.“

35. Es werden die folgenden Artikel 45b, 45c, 45d und 45e eingefügt:

„Artikel 45b

Datenzugriff durch Beförderungsunternehmer zu Überprüfungszwecken

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen müssen im Luft- und Seeverkehr tätige Beförderungsunternehmer sowie Beförderungsunternehmer, die im internationalen Linienverkehr Gruppen von Personen in Autobussen befördern, eine Abfrage im VIS vornehmen, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, eines Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels sind, im Besitz eines gültigen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt beziehungsweise Aufenthaltstitels sind. ~~Zu diesem Zweck geben die Beförderungsunternehmer~~ **Wird einem Passagier der Einstieg aufgrund einer Abfrage** im Falle von Visa für einen ~~kurzfristigen Aufenthalt die VIS verweigert, setzt der Beförderungsunternehmer den Passagier hiervon~~ in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, b und c beziehungsweise Artikel 22c Buchstaben a, b und c aufgeführten **Kenntnis und informiert ihn gleichzeitig darüber, wie er sein Auskunftsrecht sowie sein Recht auf Berichtigung oder Löschung der über ihn im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten ein wahrnehmen kann.** [Abänd. 154]

(2) Für die Durchführung des Absatzes 1 oder für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten über seine Anwendung protokolliert eu-LISA alle Datenverarbeitungsvorgänge, die von Beförderungsunternehmern innerhalb des Carrier Gateway vorgenommen werden. Die Protokolle enthalten das Datum und die Uhrzeit jedes Vorgangs, die für die Abfrage verwendeten Daten, die vom Carrier Gateway übermittelten Daten und den Namen des betreffenden Beförderungsunternehmers.

Die Protokolle werden zwei Jahre lang gespeichert. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt.

(3) Ein sicherer Zugang zum Carrier Gateway nach Artikel ~~1 Absatz 2a~~ Buchstabe h ~~der Entscheidung 2004/512/EG in der Fassung, die er durch die vorliegende Verordnung erhalten hat,~~ **– einschließlich der Möglichkeit, auf mobile technische Lösungen zurückzugreifen** – muss es dem Beförderungsunternehmer ermöglichen, die in Absatz 1 genannte Abfrage vorzunehmen, bevor der Passagier einsteigt. ~~Zu diesem Zweck ersucht der Beförderungsunternehmer mithilfe der~~ **stellt die** in der maschinenlesbaren Zone des Reisedokuments enthaltenen **aufgeführten** Daten ~~um Abfrage im VIS zur Verfügung und gibt den Mitgliedstaat der Einreise an.~~ **Abweichend ist der Beförderungsunternehmer im Fall eines Flughafentransits nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der betreffende Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, eines gültigen Visums für einen langfristigen Aufenthalt bzw. eines gültigen Aufenthaltstitels ist.** [Abänd. 155]

Mittwoch, 13. März 2019

(4) Das VIS antwortet, indem es dem Beförderungsunternehmer die Antwort ‚OK‘ beziehungsweise ‚NOT OK‘ anzeigt und damit angibt, ob die betreffende Person ein gültiges Visum **für einen kurzfristigen Aufenthalt, ein gültiges Visum für einen langfristigen Aufenthalt bzw. einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt oder nicht. Wenn ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit räumlich begrenzter Gültigkeit nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilt wurde, wird in der Antwort des VIS berücksichtigt, für welchen Mitgliedstaat bzw. für welche Mitgliedstaaten das Visum gilt, sowie der vom Beförderungsunternehmer genannte Mitgliedstaat der Einreise angegeben. Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Die Antwort ‚OK‘ oder ‚NOT OK‘ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden. Die Kommission legt die detaillierten Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Carrier Gateway und die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.** [Abänd. 156]

(5) Es wird ein ausschließlich Beförderungsunternehmern vorbehaltenes Authentifizierungssystem eingerichtet, das den dazu ermächtigten Bediensteten der Beförderungsunternehmer den Zugang zum Carrier Gateway für die in Absatz 2 genannten Zwecke gestattet. **Bei der Einrichtung des Authentifizierungssystems werden das Informationssicherheits-Risikomanagement und die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt.** Das Authentifizierungssystem wird von der Kommission nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt. [Abänd. 157]

(5a) **Das Carrier Gateway verwendet eine gesonderte Datenbank, für die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer einseitigen Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an VIS-Daten aktualisiert wird. eu-LISA ist verantwortlich für die Sicherheit des Carrier Gateway, die Sicherheit der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und das Verfahren zur Extraktion der personenbezogenen Daten in die gesonderte Datenbank, für die nur Lesezugriff besteht.** [Abänd. 158]

(5b) **Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Beförderungsunternehmer Drittstaatsangehörige befördern, die nicht im Besitz eines gültigen Visums sind, obwohl sie der Visumpflicht unterliegen, unterliegen sie den in Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (im Folgenden ‚Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen‘) und in Artikel 4 der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vorgesehenen Sanktionen.** [Abänd. 159]

(5c) **Wird Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert, so ist der Beförderungsunternehmer, der sie auf dem Luft-, See oder Landweg bis an die Außengrenzen gebracht hat, verpflichtet, unverzüglich wieder die Verantwortung für sie zu übernehmen. Auf Verlangen der Grenzbehörden haben die Beförderungsunternehmer die Drittstaatsangehörigen entweder in den Drittstaat, aus dem sie befördert wurden, in den Drittstaat, der das Reisedokument, mit dem sie gereist sind, ausgestellt hat, oder einen anderen Drittstaat, in dem sie auf jeden Fall aufgenommen werden, zu verbringen.** [Abänd. 160]

(5d) **Abweichend von Absatz 1 gilt für Beförderungsunternehmer, die Gruppen von Personen auf dem Landweg in Autobussen befördern, dass in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung die Überprüfung nach Absatz 1 fakultativ ist und die Beförderungsunternehmer nicht den Vorschriften nach Absatz 5b unterliegen.“** [Abänd. 161]

Artikel 45c

Ausweichverfahren für den Fall, dass der Datenzugriff für Beförderungsunternehmer technisch nicht möglich ist

(1) Wenn es wegen des Ausfalls eines Teils des VIS oder aus anderen Gründen, die sich dem Einfluss der Beförderungsunternehmer entziehen, technisch nicht möglich ist, die Abfrage nach Artikel 45b Absatz 1 vorzunehmen, sind die Beförderungsunternehmer von der Pflicht befreit, den Besitz eines gültigen Visums oder Reisedokuments über den Carrier Gateway zu überprüfen. Stellt die Verwaltungsbehörde **eu-LISA** einen solchen

Mittwoch, 13. März 2019

Ausfall fest, so benachrichtigt sie die Beförderungsunternehmer. Sie benachrichtigt die Beförderungsunternehmer auch, wenn der Ausfall behoben ist. Stellen die Beförderungsunternehmer einen solchen Ausfall fest, so können sie die Verwaltungsbehörde **eu-LISA** benachrichtigen. [Abänd. 162]

(1a) In den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Fällen werden gegen Beförderungsunternehmer keine Sanktionen nach Artikel 45b Absatz 5b verhängt. [Abänd. 163]

(1b) Ist es einem Beförderungsunternehmer aus einem anderen Grund als dem Ausfall eines Teils des VIS für einen längeren Zeitraum technisch nicht möglich, eine Abfrage nach Artikel 45b Absatz 1 durchzuführen, setzt der Beförderungsunternehmer eu-LISA in Kenntnis. [Abänd. 164]

(2) Die Einzelheiten der Ausweichverfahren werden nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt.

Artikel 45d

Zugriff europäischer Grenz- und Küstenwacheteams auf VIS-Daten

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ~~und zusätzlich zu dem in Artikel 40 Absatz 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Zugang~~ haben die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams ~~sowie die Teams von an rückkehrbezogenen Aktionen beteiligtem Personal~~ im Rahmen ihres Mandats das Recht, auf die in das VIS eingegebenen Daten zuzugreifen und sie abzufragen. [Abänd. 165]

(2) Um den Zugriff nach Absatz 1 zu gewährleisten, benennt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine mit ermächtigten Beamten der Europäischen Grenz- und Küstenwache ausgestattete Spezialeinheit als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS nach Artikel 45e erfüllt sind.

Artikel 45e

Voraussetzungen und Verfahren für den Zugriff europäischer Grenz- und Küstenwacheteams auf VIS-Daten

(1) Im Hinblick auf den Zugriff nach Artikel 45d Absatz 1 kann ein europäisches Grenz- und Küstenwacheteam bei der in Artikel 45d Absatz 2 genannten zentralen Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache einen Antrag auf Abfrage aller oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. In dem Antrag ist auf den Einsatzplan des betreffenden Mitgliedstaats für Grenzübertrittskontrollen, **und** Grenzüberwachung ~~und/oder Rückkehr~~ Bezug zu nehmen, auf den sich der Antrag stützt. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang prüft die zentrale Zugangsstelle der Europäischen Grenz- und Küstenwache, ob die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Sind alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt, so bearbeiten die dazu ermächtigten Bediensteten der zentralen Zugangsstelle den Antrag. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden dem Team so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird. [Abänd. 166]

(2) Der Zugang wird gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Einsatzmitgliedstaat ermächtigt die Teammitglieder zur Abfrage des VIS, um die im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, **und** Grenzüberwachung ~~und Rückkehr~~ festgelegten operativen Ziele zu erfüllen, und [Abänd. 167]

b) die Abfrage des VIS ist für die Erfüllung der besonderen Aufgaben erforderlich, die der Einsatzmitgliedstaat dem Team übertragen hat.

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1624 dürfen Teammitglieder ~~sowie Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal~~ nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten ~~oder an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal~~ des Einsatzmitgliedstaats, in dem sie tätig sind, auf die Informationen aus dem VIS reagieren. Der Einsatzmitgliedstaat kann Teammitglieder dazu ermächtigen, in seinem Namen zu handeln. [Abänd. 168]

(4) Bestehen Zweifel oder kann die Identität des Inhabers des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels nicht verifiziert werden, so verweist das Mitglied des europäischen Grenz- und Küstenwacheteams die Person an einen Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats.

(5) Die VIS-Daten werden von den Teammitgliedern wie folgt abgefragt:

a) Wenn die Teammitglieder Aufgaben im Zusammenhang mit Grenzübertrittskontrollen nach der Verordnung (EU) 2016/399 wahrnehmen, haben sie Zugang zu den VIS-Daten für die Verifizierung an Außengrenzübergangsstellen nach Artikel 18 beziehungsweise 22 g der vorliegenden Verordnung.

b) Wenn die Teammitglieder prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, haben sie Zugang zu den VIS-Daten für Verifizierungen in Bezug auf Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 19 beziehungsweise 22h.

c) Wenn die Teammitglieder eine Person identifizieren, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt möglicherweise nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt, haben sie Zugang zu den VIS-Daten für die Identifizierung nach Artikel 20.

(6) Ergeben der Zugriff und die Abfrage einen Treffer im VIS, so wird der Einsatzmitgliedstaat hiervon in Kenntnis gesetzt.

(7) Jedes Protokoll von Datenverarbeitungsvorgängen im VIS, die von einem Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams ~~oder Teams von an rückkehrbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal~~ durchgeführt wurden, wird von der Verwaltungsbehörde nach Artikel 34 aufbewahrt. [Abänd. 169]

(8) Jeder Zugriff und jede Abfrage durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden nach Artikel 34 protokolliert, und jede Verwendung der Daten, auf die die Europäische **Teams der Europäischen** Agentur für die Grenz- und Küstenwache zugegriffen ~~hat~~ **haben**, wird registriert. [Abänd. 170]

(9) Weder dürfen Teile des VIS mit einem der Erhebung und Verarbeitung von Daten dienenden Computersystem verbunden werden, das von oder bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache betrieben wird, noch dürfen die im VIS enthaltenen Daten, zu denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Zugang hat, an ein solches System übermittelt werden, ~~es sei denn, dies ist für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Zwecke der Verordnung über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) notwendig~~. Kein Teil des VIS darf heruntergeladen werden. Die Protokollierung des Zugriffs und der Abfragen ist nicht als Herunterladen oder Kopieren von VIS-Daten auszulegen. [Abänd. 171]

(10) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache beschließt Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 32 und wendet sie an.“

(*) Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

35a. Artikel 46, 47 und 48 werden gestrichen. [Abänd. 172, 173 und 174]

35b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 48a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9cb und Artikel 23 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9cb und Artikel 23 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9cb und Artikel 23 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“; [Abänd. 175]

36. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

Mittwoch, 13. März 2019

37. Es wird folgender Artikel 49a eingefügt:

„Artikel 49a

Beratergruppe

Die Agentur eu-LISA setzt eine Beratergruppe ein, die ihr mit Fachwissen in Bezug auf das VIS insbesondere bei der Ausarbeitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres Jahrestätigkeitsberichts zur Seite steht.“

38. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Überwachung und Bewertung **der Auswirkungen auf die Grundrechte** [Abänd. 176]

(1) ~~Die Verwaltungsbehörde~~ **eu-LISA** stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Funktionsweise des VIS im Hinblick auf seine Ziele hinsichtlich der Leistung, Kosteneffizienz, Sicherheit und Qualität des Dienstes zu **überprüfen und zu überwachen, dass die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Nichtdiskriminierung, die Rechte des Kindes und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf eingehalten werden.** [Abänd. 177]

(2) Zum Zwecke der technischen Wartung hat ~~die Verwaltungsbehörde~~ **eu-LISA** Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im VIS. [Abänd. 178]

(3) Alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des VIS einschließlich der Sicherheit des Systems **und seiner Kosten. Dieser Bericht umfasst einen Überblick über die aktuellen Fortschritte bei der Entwicklung des Projekts und der damit verbundenen Kosten, eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen sowie Informationen über etwaige technische Probleme und Risiken, die sich auf die Gesamtkosten des Systems auswirken könnten.** [Abänd. 179]

(3a) Im Falle von Verzögerungen des Entwicklungsprozesses informiert eu-LISA das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Gründe für die Verzögerungen sowie über deren zeitliche und finanzielle Auswirkungen. [Abänd. 180]

(4) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung sensibler Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu VIS-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten Informationen und Statistiken über

a) den genauen Zweck der Abfrage, einschließlich der Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat **sowie Zugriffe auf Daten von Kindern unter 12 Jahren;** [Abänd. 181]

b) hinreichende Anhaltspunkte für den begründeten Verdacht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer unter diese Verordnung fällt;

c) die Zahl der Anträge auf Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken;

ca) die Anzahl und Art von Fällen, in denen die Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 22m Absatz 2 angewendet wurden, einschließlich der Fälle, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war; [Abänd. 182]

d) die Zahl und die Art der Fälle, in denen die Identität einer Person festgestellt werden konnte.

da) Statistiken über Kinderhandel, einschließlich erfolgreich aufgedeckter Fälle. [Abänd. 183]

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt. **Die Kommission stellt die Jahresberichte in einem zusammenfassenden Bericht zusammen, der bis zum 30. Dezember desselben Jahres veröffentlicht wird.** [Abänd. 184]

Mittwoch, 13. März 2019

(5) Alle ~~vier~~ **zwei** Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des VIS. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen **und angefallenen Kosten**, überprüft, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben **und welche Auswirkungen sie auf die Grundrechte hatten**, bewertet die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf das VIS, die Sicherheit des VIS und die Anwendung der in Artikel 31 genannten Bestimmungen und zieht alle gebotenen Schlussfolgerungen für den künftigen Betrieb. Die Kommission übermittelt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat. **[Abänd. 185]**

(6) Die Mitgliedstaaten stellen der Verwaltungsbehörde und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(7) Die Verwaltungsbehörde stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.“

39. Die Überschrift von Anhang 1 erhält folgende Fassung:

~~„Liste der in Artikel 31 Absatz 1 genannten internationalen Organisationen“.~~ **[Abänd. 186]**

40. Nach Artikel 22 werden die folgenden Kapitel IIIa und IIIb eingefügt:

„KAPITEL IIIa

EINGABE UND VERWENDUNG VON DATEN ZU VISA FÜR EINEN LÄNGERFRISTIGEN AUFENTHALT UND AUFENTHALTSTITELN

Artikel 22a

Verfahren für die Eingabe von Daten bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

(1) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels erstellt die Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, unverzüglich das persönliche Dossier, indem sie die in Artikel 22c oder Artikel 22d genannten Daten in das VIS eingibt.

(1a) Die für die Entscheidung zuständige Behörde erstellt ein persönliches Dossier, bevor sie die jeweilige Entscheidung erlässt. [Abänd. 187]

(2) Bei der Erstellung des persönlichen Dossiers führt das VIS automatisch eine Abfrage gemäß Artikel 22b durch.

(3) Wenn der Inhaber seinen Antrag als Mitglied einer Gruppe oder zusammen mit einem Familienangehörigen gestellt hat, erstellt die Behörde für jede Person der Gruppe ein persönliches Dossier und verknüpft die Dossiers der Personen, die zusammen einen Antrag gestellt haben und denen ein Visum für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. **Die Anträge von Eltern bzw. Vormunden und ihren Kindern werden nicht getrennt. [Abänd. 188]**

(4) Ist die Bereitstellung bestimmter Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich, so wird das jeweilige Datenfeld/werden die jeweiligen Datenfelder mit dem Eintrag „entfällt“ versehen. Im Fall von Fingerabdrücken muss das System die Möglichkeit geben, dass zwischen den Fällen, in denen gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten keine Fingerabdrücke abgegeben werden müssen, und den Fällen, in denen diese faktisch nicht abgegeben werden können, unterschieden werden kann.

Artikel 22b

Abfragen in anderen Systemen

(1) Ausschließlich zur Beurteilung, ob eine Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit ~~oder die öffentliche Gesundheit~~ **oder** der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 darstellen könnte, werden die Dossiers automatisch vom VIS verarbeitet, um Treffer zu ermitteln. Das VIS prüft jedes Dossier einzeln. **[Abänd. 189]**

Mittwoch, 13. März 2019

(2) Jedes Mal, wenn bei der Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels **nach Artikel 22c ein persönliches Dossier über ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt** oder bei der Ablehnung der Erteilung nach Artikel 22d ein persönliches Dossier **einen Aufenthaltstitel** erstellt wird, führt das VIS über das Europäische Suchportal im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] eine Abfrage durch, um die in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b, c, f und g der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Daten mit den einschlägigen Daten im **abzugleichen. Das VIS prüft**, im Schengener Informationssystem (SIS), im Einreise-/Ausreisensystem (EES), im Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystem (ETIAS) einschließlich der Überwachungsliste nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/XX über ein Europäisches Reiseinformations- und genehmigungssystem, [im ECRIS TCN, insofern Verurteilungen wegen terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten betroffen sind], in den Europol-Daten, in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und in der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (Interpol TDAWN) abzugleichen.

- a) *ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem im SIS als verloren, gestohlen, unterschlagen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;*
- b) *ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in der SLTD als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldeten Reisedokument entspricht;*
- c) *ob der Antragsteller im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;*
- d) *ob zu dem Antragsteller im SIS eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt;*
- e) *ob der Antragsteller und das Reisedokument einer verweigerten, aufgehobenen oder annullierten Reisegenehmigung im ETIAS-Zentralsystem zuzuordnen sind;*
- f) *ob der Antragsteller und das Reisedokument in der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Überwachungsliste geführt werden;*
- g) *ob im VIS bereits Daten über den Antragsteller gespeichert sind;*
- h) *ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels in Verbindung mit anderen Identitätsdaten entsprechen;*
- i) *ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher im EES gemeldet wurde;*
- j) *ob der Antragsteller im EES als jemand gemeldet ist, dem die Einreise verweigert wurde;*
- k) *ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ergangen ist;*
- l) *ob gegen den Antragsteller eine im VIS gespeicherte Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels ergangen ist;*
- m) *ob unter den Europol-Daten Daten gespeichert sind, die für die Identität des Antragstellers spezifisch sind;*
- n) *wenn der Antragsteller minderjährig ist, ob der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund des Antragstellers*
 - i) *im SIS zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft ausgeschrieben ist;*

Mittwoch, 13. März 2019

ii) im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist;

iii) Inhaber eines Reisedokuments ist, das in der Überwachungsliste nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 geführt wird.

Dieser Absatz darf in keinem Fall der Einreichung eines Asylantrags, ungeachtet der Gründe hierfür, entgegenstehen. Wird ein Visumantrag von einem Opfer eines Gewaltverbrechens gestellt, wie etwa häusliche Gewalt oder Menschenhandel, das von seinem Sponsor begangen wurde, ist die in das VIS eingegebene Datei von derjenigen des Sponsors zu trennen, um das Opfer vor neuerlichen Risiken zu schützen.

Um dem Risiko falscher Treffer vorzubeugen, sind alle Abfragen, die Kinder unter 14 Jahren und Personen über 75 Jahre betreffen, für die auf biometrische Identifikatoren zurückgegriffen wird, die mehr als fünf Jahre zuvor erfasst wurden, und in deren Zuge sich die Identität des Drittstaatsangehörigen nicht bestätigen lässt, zwingend einer manuellen Kontrolle durch einen Experten für biometrische Daten zu unterziehen. [Abänd. 190]

(3) Das VIS fügt dem persönlichen Dossier eine Angabe der gemäß den Absätzen 2 und 5 erzielten Treffer hinzu. Zudem ermittelt das VIS gegebenenfalls, ob ein Mitgliedstaat — und wenn ja welcher — oder Europol die Daten, die den oder die Treffer ausgelöst haben, eingegeben oder übermittelt hatte, und vermerkt dies in dem persönlichen Dossier. *Außer dem Verweis auf etwaige Treffer und den Urheber der Daten dürfen keine Informationen aufgezeichnet werden. [Abänd. 191]*

(3a) *Bei der Abfrage der SLTD werden die vom Nutzer des ESP für die Abfrage eingegebenen Daten nicht mit den Eigentümern der Interpol-Daten geteilt. [Abänd. 192]*

(4) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe f werden bei erteilten oder verlängerten Visa für einen längerfristigen Aufenthalt im Zuge der Abfragen nach Absatz 2 die in Artikel 22c Nummer 2 genannten einschlägigen Daten mit den im SIS vorhandenen Daten abgeglichen, um festzustellen, ob zu dem Inhaber eine der folgenden Ausschreibungen vorliegt:

- a) eine Personenausschreibung zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft;
- b) eine Ausschreibung von Vermissten;
- c) eine Ausschreibung von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
- d) eine Personen- und Sachfahndungsausschreibung zum Zwecke der verdeckten oder der gezielten Kontrolle **oder von Ermittlungsanfragen. [Abänd. 194]**

~~Ergibt der in diesem Absatz genannte Abgleich einen oder mehrere Treffer, so übermittelt das VIS der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, die die Abfrage durchgeführt hat, eine automatische Benachrichtigung und leitet geeignete Folgemaßnahmen ein Artikel 9a Absätze 5a, 5b, 5c und 5d sowie die Artikel 9c, 9ca und 9cb gelten sinngemäß gemäß den folgenden spezifischen Bestimmungen. [Abänd. 195]~~

(5) Bei Abfragen von EES-, ETIAS- und VIS-Daten gemäß Absatz 2 wird bei Treffern lediglich die aus Sicherheitsgründen erfolgte Verweigerung einer Reisegenehmigung, der Einreise oder eines Visums angegeben.

~~(6) Wenn das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel von einer Konsularbehörde eines Mitgliedstaats erteilt oder verlängert wird, kommt Artikel 9a zur Anwendung. [Abänd. 196]~~

Mittwoch, 13. März 2019

~~(7) Wenn der Aufenthaltstitel von einer Behörde im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erteilt oder verlängert wird oder das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt von einer Behörde im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlängert wird, gilt Folgendes:~~

- ~~a) Diese Behörde prüft, ob die im persönlichen Dossier gespeicherten Daten mit den im VIS, in den abgefragten EU-Informationssystemen/Datenbanken, in den Europol-Daten oder in den Interpol-Datenbanken gemäß Absatz 2 vorhandenen Daten übereinstimmen;~~
- ~~b) wenn sich der Treffer gemäß Absatz 2 auf Europol-Daten bezieht, wird die nationale Europol-Stelle hiervon in Kenntnis gesetzt, damit sie entsprechende Folgemaßnahmen ergreifen kann;~~
- ~~c) wenn die Daten nicht übereinstimmen und während der automatisierten Verarbeitung gemäß den Absätzen 2 und 3 kein anderer Treffer gemeldet wurde, löscht die Behörde den falschen Treffer im Antragsdatensatz;~~
- ~~d) wenn die Daten der Identität des Antragstellers entsprechen oder Zweifel an der Identität des Antragstellers bestehen, ergreift die Behörde gemäß den Verfahren, Bedingungen und Kriterien, die in den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, Maßnahmen bezüglich der Daten, die den Treffer nach Absatz 4 ausgelöst haben. [Abänd. 197]~~

Artikel 22c

Erstellung des persönlichen Dossiers für ein erteiltes Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen erteilten Aufenthaltstitel

Ein gemäß Artikel 22a Absatz 1 erstelltes persönliches Dossier enthält die folgenden Daten:

1. Behörde, die das Dokument ausgestellt hat, einschließlich ihres Standorts;
2. folgende Daten des Inhabers:
 - a) Nachname (Familiename), Vorname(n), ~~Geburtsdatum,~~ **Geburtsjahr**, derzeitige Staatsangehörigkeit(en), Geschlecht, ~~Geburtsdatum,~~ ~~ort~~ **Geburtsort** und -land; [Abänd. 198]
 - b) Art und Nummer des Reisedokuments sowie aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates;
 - c) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;
 - cc) Behörde, die das Reisedokument ausgestellt hat;
 - d) im Fall von Minderjährigen Nachname und Vorname(n) des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds des Inhabers;
 - e) Nachname, Vorname und Anschrift der natürlichen Person oder Name und Anschrift des Arbeitgebers oder einer anderen Organisation, auf den/die sich der Antrag stützt;
 - f) Gesichtsbild des Inhabers, ~~möglichst~~ direkt vor Ort aufgenommen; [Abänd. 199]
 - g) zwei Fingerabdrücke des Inhabers gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten;
3. folgende Daten zu dem erteilten Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem erteilten Aufenthaltstitel:
 - a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel erteilt wurde;
 - b) Ort und Datum der Entscheidung über die Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;
 - c) Art des erteilten Dokuments (Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitel);

Mittwoch, 13. März 2019

- d) Nummer des erteilten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitels;
- e) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des erteilten Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstitels.

Artikel 22d

Erstellung des persönlichen Dossiers in bestimmten Fällen bei Ablehnung der Erteilung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

Wenn entschieden wurde, die Erteilung eines Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels abzulehnen, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, **oder** die innere Sicherheit ~~oder die öffentliche Gesundheit~~ eingestuft wird oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden, erstellt die Behörde, die die Erteilung abgelehnt hat, unverzüglich ein persönliches Dossier mit folgenden Daten: **[Abänd. 200]**

- a) Nachname, Geburtsname (frühere(r) Nachname(n)), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, -ort und -land;
- b) derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt;
- c) Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeitsdauer;
- d) im Fall von Minderjährigen Nachname und Vorname(n) des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds des Antragstellers;
- e) Nachname, Vorname und Anschrift der natürlichen Person, auf die sich der Antrag stützt;
- f) Gesichtsbild des Antragstellers, ~~möglichst~~ direkt vor Ort aufgenommen; **[Abänd. 202]**
- g) zwei Fingerabdrücke des Antragstellers gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten;
- h) Angaben, aus denen hervorgeht, dass die Erteilung des Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde, weil der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, ~~die öffentliche Sicherheit~~ oder die öffentliche ~~Gesundheit~~ **Sicherheit** eingestuft wurde oder Dokumente vorgelegt hat, die auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden; **[Abänd. 203]**
- i) Behörde, die die Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels abgelehnt hat, einschließlich ihres Standorts;
- j) Ort und Datum der Entscheidung über die Ablehnung der Erteilung des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels.

Artikel 22e

Hinzufügung von Daten bei Entzug eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

(1) Wurde entschieden, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt zu entziehen oder die Gültigkeitsdauer eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt zu verkürzen, so ergänzt die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, das persönliche Dossier um folgende Daten:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel entzogen wurde, oder, im Falle eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, dass die Gültigkeitsdauer verkürzt wurde;
- b) Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel entzogen oder die Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt verkürzt hat, einschließlich des Standorts;
- c) Ort und Datum der Entscheidung;
- d) gegebenenfalls das neue Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt;
- e) Nummer der Visummarke, sofern die verkürzte Gültigkeitsdauer durch eine neue Visummarke angezeigt wird.

Mittwoch, 13. März 2019

(2) In dem persönlichen Dossier sind zudem die Gründe für den Entzug des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels oder für die Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt gemäß Artikel 22d Buchstabe h anzugeben.

Artikel 22f

Hinzufügung von Daten bei Verlängerung eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels

Wurde entschieden, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt zu verlängern, so ergänzt die Behörde, die diese Verlängerung vorgenommen hat, das persönliche Dossier um folgende Daten:

- a) Statusinformation, aus der hervorgeht, dass das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder der Aufenthaltstitel verlängert wurde;
- b) Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel verlängert hat, einschließlich ihres Standorts;
- c) Ort und Datum der Entscheidung;
- d) bei Visa für einen längerfristigen Aufenthalt die Nummer der Visummarke, sofern die Verlängerung des betreffenden Visums durch eine neue Visummarke angezeigt wird;
- e) Ablaufdatum der Verlängerungsfrist.

Artikel 22 g

Zugang zu Daten für die Verifizierung von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln an Außengrenzübergangsstellen

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers des Dokuments und/oder der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und zur Klärung der Frage, ob die Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, **oder** die innere Sicherheit ~~oder die öffentliche Gesundheit~~ eines Mitgliedstaats darstellt, können die für die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen zuständigen Behörden gemäß der genannten Verordnung eine Suchabfrage anhand der Nummer des Dokuments in Kombination mit einem oder mehreren der Daten nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung durchführen. **[Abänd. 204]**

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten zu dem Inhaber des Dokuments im VIS gespeichert sind, kann die zuständige Grenzkontrollbehörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im persönlichen Dossier abfragen:

- a) die Statusinformation zu dem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel, aus der hervorgeht, ob es beziehungsweise erteilt, entzogen oder verlängert wurde;
- b) die in Artikel 22c Nummer 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Daten;
- c) gegebenenfalls die in Artikel 22e Absatz 1 Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
- d) gegebenenfalls die in Artikel 22f Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
- e) ~~Fotos~~ **Gesichtsbilder** nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f. **[Abänd. 205]**

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 22h

Zugang zu Daten für Verifizierungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Inhabers und der Echtheit und Gültigkeit des Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels ~~oder zur Klärung der Frage, ob die Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats darstellt~~, können die Behörden, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, und ~~gegebenenfalls die Polizeibehörden~~ eine Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen ~~längerfristigen~~ **langfristigen** Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit einem oder mehreren der in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Daten durchführen. [Abänd. 206]

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten zu dem Inhaber im VIS gespeichert sind, kann die zuständige Behörde ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im persönlichen Dossier sowie gegebenenfalls in einem oder mehreren damit verknüpften Dossiers nach Artikel 22a Absatz 3 abfragen:

- a) die Statusinformation zu dem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder dem Aufenthaltstitel, aus der hervorgeht, ob es beziehungsweise er erteilt, entzogen oder verlängert wurde;
- b) die in Artikel 22c Nummer 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Daten;
- c) gegebenenfalls die in Artikel 22e Absatz 1 Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
- d) gegebenenfalls die in Artikel 22f Buchstaben d und e aufgeführten Daten;
- e) ~~Fotos~~ **Gesichtsbilder** nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f. [Abänd. 207]

Artikel 22i

Zugang zu Daten zur Bestimmung der Zuständigkeit für Anträge auf internationalen Schutz

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, können die zuständigen Asylbehörden mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels in Kombination mit den in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Daten durchzuführen.

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder ein Aufenthaltstitel im VIS gespeichert ist, kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich für den in Absatz 1 genannten Zweck die folgenden Daten des Antragsdatensatzes und — bezüglich der Daten nach Buchstabe g — verknüpfter Antragsdatensätze des Ehegatten und der Kinder gemäß Artikel 22a Absatz 3 abfragen:

- a) die Behörde, die das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder den Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert hat;
- b) die in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a und b aufgeführten Daten;
- c) die Art des Dokuments;
- d) die Gültigkeitsdauer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels;

Mittwoch, 13. März 2019

- f) Fotos nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe f;
- g) die Daten nach Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a und b aus dem/den verknüpften Antragsdatensatz/-datensätzen zu dem Ehegatten und den Kindern.
- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt ausschließlich durch die benannten nationalen Behörden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

Artikel 22j

Zugang zu Daten zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Ausschließlich zum Zwecke der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz können die zuständigen Asylbehörden im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 mit den Fingerabdrücken der Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Suchabfrage durchführen.

Falls die Fingerabdrücke dieser Person nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage anhand der Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments in Kombination mit den in Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Daten oder den in Artikel 22d Buchstaben a, b, c und f aufgeführten Daten durchzuführen.

- (2) Ergibt die Suchabfrage anhand der in Absatz 1 aufgeführten Daten, dass Daten zu der Person, die internationalen Schutz beantragt, im VIS gespeichert sind, so kann die zuständige Asylbehörde ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck diejenigen in den Artikeln 22c, 22d, 22e und 22f aufgeführten Daten des Antragstellers und der Personen, deren Antragsdatensätze gemäß Artikel 22a Absatz 3 mit dem Antrag des Antragstellers verknüpft sind, abfragen, die im Zusammenhang mit erteilten, abgelehnten, entzogenen oder verlängerten Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder Aufenthaltstiteln eingegeben wurden.

- (3) Die Abfrage des VIS gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt ausschließlich durch die benannten nationalen Behörden gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013.

KAPITEL IIIb

Verfahren und Bedingungen für den Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

Artikel 22k

Benannte Behörden der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die berechtigt sind, die im VIS gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten **innerhalb angemessener und genau festgelegter Bedingungen gemäß Artikel 22n** abzufragen. **Diese Behörden dürfen Daten von Kindern unter zwölf Jahren nur einsehen, um vermisste Kinder und Kinder, die Opfer schwerer Verbrechen sind, zu schützen.** [Abänd. 208]

- (2) Jeder Mitgliedstaat führt eine **genau festgelegte** Liste der benannten Behörden. Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission seine benannten Behörden mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen. [Abänd. 209]

- (3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, die Zugang zum VIS hat. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS gemäß Artikel 22n erfüllt sind.

Mittwoch, 13. März 2019

Die benannte Behörde und die zentrale Zugangsstelle können, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, Teile der gleichen Organisation sein; die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung jedoch völlig unabhängig von den benannten Behörden wahr. Die zentrale Zugangsstelle ist von den benannten Behörden getrennt und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten, die sie unabhängig durchführt, von diesen Behörden keine Anweisungen entgegen. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres nationalen Rechts entspricht.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission seine zentrale Zugangsstelle mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder ersetzen.

(5) Jeder Mitgliedstaat führt auf nationaler Ebene eine Liste der operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, über die zentralen Zugangsstellen Zugang zu im VIS gespeicherten Daten zu beantragen.

(6) Nur die ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter der zentralen Zugangsstellen sind zum Zugriff auf das VIS gemäß den Artikeln 22m und 22n ermächtigt.

Artikel 22l

Europol

(1) Europol benennt eine seiner operativen Stellen als „benannte Europol-Stelle“ und ermächtigt diese, über die benannte zentrale VIS-Zugangsstelle nach Absatz 2 Zugang zum VIS zu beantragen, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zu unterstützen und zu stärken.

(2) Europol benennt eine mit ordnungsgemäß ermächtigten Europol-Bediensteten ausgestattete spezialisierte Stelle als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum VIS gemäß Artikel 22p erfüllt sind.

Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung **vollständig** unabhängig wahr und nimmt in Bezug auf den Ausgang ihrer Prüftätigkeiten keine Anweisungen von der in Absatz 1 genannten benannten Europol-Stelle entgegen. [Abänd. 210]

Artikel 22m

Verfahren für den Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

(1) Die in Artikel 22k Absatz 5 genannten operativen Stellen übermitteln einen begründeten elektronischen oder schriftlichen Antrag auf Zugang zu im VIS gespeicherten Daten an die in Artikel 22k Absatz 3 genannten zentralen Zugangsstellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüfen die zentralen Zugangsstellen, ob die Zugangsbedingungen des Artikels 22n erfüllt sind. Sind die Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeiten die zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22k Absatz 5 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

(2) In dringenden Ausnahmefällen, in denen eine unmittelbar bevorstehende Lebensgefahr, die im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder einer anderen schweren Straftat steht, abgewendet werden muss, bearbeiten die zentralen Zugangsstellen den Antrag unverzüglich und überprüfen erst nachträglich, ob alle Bedingungen des Artikels 22n erfüllt sind, einschließlich der Frage, ob tatsächlich ein Dringlichkeitsfall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung wird unverzüglich und in jedem Fall spätestens sieben Arbeitstage nach der Bearbeitung des Antrags durchgeführt.

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu VIS-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, die aus dem Zugriff auf das VIS gewonnenen Informationen **unverzüglich** und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen. [Abänd. 211]

Artikel 22n

Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten zu VIS-Daten

(1) ~~Die benannten Behörden~~ **Unbeschadet des Artikels 22 Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)]** können **die benannten Behörden** zum Zwecke von Abfragen Zugang zum VIS erhalten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: [Abänd. 212]

- a) Der Zugang zum Zwecke von Abfragen ist für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich und verhältnismäßig;
- b) der Zugang zum Zwecke von Abfragen ist im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig;
- c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der VIS-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beiträgt, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt;
- ca) **im Falle einer Suche anhand von Fingerabdrücken wurde zuvor das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem der anderen Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI abgefragt, wenn Abgleiche von Fingerabdrücken technisch möglich sind, und diese Abfrage wurde entweder vollständig durchgeführt oder diese Abfrage war nicht innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie gestartet wurde, vollständig abgeschlossen.** [Abänd. 213]
- d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 5 der ~~genannten Verordnung~~ **Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität (Grenzen und Visa)]** geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind. [Abänd. 214]

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung muss nicht erfüllt sein, wenn der Zugang zum VIS als Instrument zur Abfrage von Daten zur Visum-Vorgeschichte oder zu den bisherigen zulässigen Aufenthalten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bekannten Verdächtigen, Tätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten benötigt wird.

(3) Die Abfrage des VIS ist auf die Suche anhand der folgenden im **Antragsdatensatz oder** persönlichen Dossier enthaltenen Daten begrenzt: [Abänd. 215]

- a) Nachname(n) (Familiename), Vorname(n), ~~Geburtsdatum~~ **Geburtsjahr**, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht; [Abänd. 216]
- b) Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente, aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;
- c) gegebenenfalls Nummer der Visummarke oder Nummer des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums, des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltsdokuments;

Mittwoch, 13. März 2019

- d) Fingerabdrücke, einschließlich Fingerabdruckspuren;
- e) Gesichtsbild.

(3a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Realisierbarkeit, Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit von Technologien vor, die erforderlich sind, um Personen anhand von Gesichtsbildern identifizieren zu können. [Abänd. 217]

(3b) Das in Absatz 3 Buchstabe e genannte Gesichtsbild darf nicht das einzige Suchkriterium sein. [Abänd. 218]

(4) Im Fall eines Treffers im VIS wird der Zugriff auf die in ~~diesem~~ Absatz 3 **dieses Artikels** genannten Daten sowie alle sonstigen Daten aus **dem Antragsdatensatz oder** dem persönlichen Dossier, einschließlich der Daten, die in Bezug auf ein früher erteiltes, abgelehntes, annulliertes, aufgehobenes oder verlängertes Dokument eingegeben wurden, ermöglicht. Der Zugriff auf die in Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe 1 genannten Daten, die im Antragsdatensatz gespeichert sind, wird nur gewährt, wenn die Abfrage dieser Daten in einem begründeten Antrag ausdrücklich beantragt und durch eine unabhängige Prüfung genehmigt wurde. **[Abänd. 219]**

Artikel 22o

Zugang zum VIS zur Identifizierung von Personen unter besonderen Umständen

Abweichend von Artikel 22n Absatz 1 müssen die benannten Behörden nicht die in dem betreffenden Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, wenn sie auf das VIS zum Zwecke der Identifizierung von Personen zugreifen, die vermisst werden, entführt wurden oder als Opfer von Menschenhandel eingestuft wurden und bei denen ~~hinreichende~~ **triftige** Gründe für die Annahme bestehen, dass die Abfrage von VIS-Daten ihre Identifizierung unterstützen ~~und/oder~~ zur Untersuchung bestimmter Fälle von Menschenhandel beitragen wird. Unter diesen Umständen können die benannten Behörden mit den Fingerabdrücken dieser Personen Suchabfragen im VIS durchführen. **[Abänd. 220]**

Falls die Fingerabdrücke dieser Personen nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich ist, ist die Suchabfrage mit den in Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a und b **oder Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a und b** aufgeführten Daten durchzuführen. **[Abänd. 221]**

Die Abfrage des VIS ermöglicht im Fall eines Treffers den Zugriff auf alle in Artikel 9, **Artikel 22c oder Artikel 22d** sowie auf die in Artikel 8 Absätze 3 und 4 **oder Artikel 22a Absatz 3** genannten Daten. **[Abänd. 222]**

Artikel 22p

Verfahren und Bedingungen für den Zugriff auf VIS-Daten durch Europol

- (1) Europol kann Abfragen im VIS durchführen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Abfrage ist erforderlich und verhältnismäßig, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die unter das Mandat von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;
 - b) die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig;
 - c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der VIS-Daten erheblich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beiträgt, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt;
 - d) es wurde eine Abfrage im CIR gemäß Artikel 22 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)] durchgeführt und aus der erhaltenen Antwort gemäß Artikel 22 Absatz 3 der genannten Verordnung geht hervor, dass Daten im VIS gespeichert sind.

Mittwoch, 13. März 2019

(2) Die in Artikel 22n Absätze 2, 3 und 4 festgelegten Bedingungen gelten entsprechend.

(3) Die benannte Stelle von Europol kann bei der in Artikel ~~22k~~ **22l** Absatz ~~3~~ **2** genannten zentralen Europol-Zugangsstelle einen begründeten elektronischen Antrag auf Abfrage sämtlicher oder bestimmter im VIS gespeicherter Daten stellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüft die zentrale Europol-Zugangsstelle, ob die Zugangsbedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Sind alle Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeitet das ordnungsgemäß befugte Personal der zentralen Zugangsstellen die Anträge. Die VIS-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 22l Absatz 1 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird. **[Abänd. 223]**

(4) Die Verarbeitung der von Europol durch Abfrage von VIS-Daten erlangten Informationen unterliegt der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Stelle des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen.

Artikel 22q

Protokollierung und Dokumentierung

(1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Zugriff auf VIS-Daten im Einklang mit Kapitel IIIb resultieren, zum Zwecke der ~~Prüfung~~ **Überwachung** der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Datenintegrität und -sicherheit und **der möglichen Auswirkungen auf die Grundrechte sowie** zur Eigenkontrolle protokolliert oder dokumentiert werden.

Die Protokolle bzw. Dokumentationen werden durch geeignete Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff geschützt und zwei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht, es sei denn, sie werden für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt. [Abänd. 224]

(2) Das Protokoll oder die Dokumentation enthält stets folgende Angaben:

- a) den genauen Zweck des Antrags auf Zugriff auf VIS-Daten, einschließlich Angaben zur betreffenden terroristischen oder sonstigen schweren Straftat, und im Falle Europolis den genauen Zweck des Antrags auf Zugriff;
- b) das nationale Aktenzeichen;
- c) das Datum und den genauen Zeitpunkt des Antrags der zentralen Zugangsstelle auf Zugang zum Zentralsystem des VIS;
- d) die Bezeichnung der Behörde, die den Zugriff zwecks Datenabfrage beantragt hat;
- e) gegebenenfalls die Entscheidung bezüglich der nachträglichen Überprüfung;
- f) die für die Abfrage verwendeten Daten;
- g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ~~oder~~ der Verordnung (EU) 2016/794 **oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725** die eindeutige Benutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage angeordnet hat. **[Abänd. 225]**

(3) Die Protokolle oder Dokumentationen dürfen nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, **zur Überwachung der Auswirkungen auf die Grundrechte** sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 50 der vorliegenden Verordnung dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 errichtete Aufsichtsbehörde, die für ~~die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags~~ **und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständig ist**, hat auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen. **[Abänd. 226]**

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 22r

Bedingungen für den Zugriff der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, auf VIS-Daten

(1) Der Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Zugang liegt im Rahmen ihrer Befugnisse;
- b) der Zugang erfolgt unter den in Artikel 22n Absatz 1 genannten Bedingungen;
- c) dem Zugang geht ein hinreichend begründeter schriftlicher oder elektronischer Antrag an eine benannte Behörde eines unter die vorliegende Verordnung fallenden Mitgliedstaats voraus. Letztere ersucht daraufhin die zentralen nationalen Zugangsstellen um Datenabfrage im VIS.

(2) Ein Mitgliedstaat, für den die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, stellt seine Visadaten den unter die vorliegende Verordnung fallenden Mitgliedstaaten auf hinreichend begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag unter den in Artikel 22n Absatz 1 genannten Bedingungen zur Verfügung.

Artikel 22ra

Schutz personenbezogener Daten, auf die gemäß Kapitel IIIb zugegriffen wird

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auch für den Zugang seiner nationalen Behörden zum VIS gemäß diesem Kapitel gelten, auch hinsichtlich der Rechte der Personen, auf deren Daten auf diese Weise zugegriffen wird.

(2) Die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde überwacht die Rechtmäßigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an das und vom VIS. Artikel 41 Absätze 3 und 4 der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 und wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten überwacht.

(4) Personenbezogene Daten, auf die im VIS im Einklang mit diesem Kapitel zugegriffen wird, dürfen nur für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung des konkreten Falls verarbeitet werden, für den die Daten von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden.

(5) eu-LISA, die benannten Behörden, die zentralen Zugangsstellen und Europol führen gemäß Artikel 22q Protokolle über Abfragen, damit die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union und der nationalen Datenschutzvorschriften bei der Datenverarbeitung überwachen können. Mit Ausnahme der Daten, die zu diesem Zweck gespeichert wurden, werden die personenbezogenen Daten sowie die Abfrageaufzeichnungen nach Ablauf von 30 Tagen aus allen Dateien des Mitgliedstaats und Europolis gelöscht, es sei denn, diese Daten und Aufzeichnungen sind für eine bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich. [Abänd. 227]."

(*) Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europolis auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1)."

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 2

~~Änderung~~ **Aufhebung** der Entscheidung 2004/512/EG des Rates [Abänd. 228]

Artikel 1 Absatz 2 der ~~Die~~ Entscheidung 2004/512/EG erhält folgende Fassung **wird aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 2 zu lesen.**

- ~~„(2) Das Visa Informationssystem verfügt über eine zentralisierte Architektur und besteht aus~~
- ~~a) dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten nach [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2018/XX über die Interoperabilität];~~
 - ~~b) einem zentralen Informationssystem, im Folgenden ‚zentrales Visa Informationssystem‘ (CS-VIS);~~
 - ~~c) einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, im Folgenden ‚nationale Schnittstelle‘ (NI-VIS), die die Verbindung zu der betreffenden zentralen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats herstellt, oder einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die dem Zentralsystem die Verbindung zu den nationalen Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht;~~
 - ~~d) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem CS-VIS und den nationalen Schnittstellen;~~
 - ~~e) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des VIS und dem Zentralsystem des EES;~~
 - ~~f) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem des VIS und den zentralen Infrastrukturen des durch [Artikel 6 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen Europäischen Suchportals, des durch [Artikel 12 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten, des durch [Artikel 17 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten und des durch [Artikel 25 der Verordnung 2017/XX über die Interoperabilität] geschaffenen Detektors für Mehrfachidentitäten (MID);~~
 - ~~g) einem Mechanismus für Konsultationen zu Anträgen und für den Informationsaustausch zwischen zentralen Visumbehörden (VISMail);~~
 - ~~h) einem Carrier Gateway;~~
 - ~~i) einem sicheren Web-Dienst, der die Kommunikation zwischen dem CS-VIS einerseits und dem Carrier Gateway und den internationalen Systemen (Interpol-Systeme/-Datenbanken) andererseits ermöglicht;~~
 - ~~j) einem Datenspeicher zum Zwecke der Erstellung von Berichten und Statistiken.~~

Soweit technisch möglich werden die Hardware- und Softwarekomponenten des EES-Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen des EES, des Carrier Gateway des ETIAS, des Web-Dienstes des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des EES von dem Zentralsystem, den einheitlichen nationalen Schnittstellen, dem Web-Dienst, dem Carrier Gateway und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemeinsam genutzt und wiederverwendet.“ [Abänd. 229]

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) ein Lichtbild vorzulegen, das den Normen der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 oder, **die Aufnahme eines Gesichtsbildes direkt vor Ort** bei einem ersten Antrag und anschließend mindestens alle 59 Monate, **zu gestatten, das** den Normen nach Artikel 13 der vorliegenden Verordnung entspricht;“ [Abänd. 230]

Mittwoch, 13. März 2019

2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„ein ~~Lichtbild~~ Gesichtsbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung direkt vor Ort aufgenommen ~~und digital erfasst~~ wird;“ [Abänd. 231]

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wurden von einem Antragsteller im Rahmen eines Antrags, der weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags gestellt wurde, Fingerabdrücke und ein direkt vor Ort aufgenommenes Lichtbild von ausreichender Qualität abgenommen beziehungsweise erfasst und in das VIS eingegeben, so ~~können~~ **werden** diese ~~Daten~~ in den Folgeantrag kopiert ~~werden~~.“ [Abänd. 232]

c) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Kinder unter 6 Jahren **und Personen über 70 Jahren**;“ [Abänd. 253]

d) Absatz 8 wird gestrichen.

3. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu jedem Antrag wird das VIS gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 15 und *Artikel 9a* der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 abgefragt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Suchkriterien gemäß diesen Artikeln voll und ganz verwendet werden, um falsche Ablehnungen und Identifizierungen zu vermeiden.“

b) Folgende Absätze 3a und 3b werden eingefügt:

„(3a) Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Absatz 3 berücksichtigt das Konsulat das Ergebnis der gemäß Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführten Überprüfungen in folgenden Datenbanken:

- a) im SIS und in der SLTD, um zu prüfen, ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem Reisedokument entspricht, das als verloren, gestohlen oder für ungültig erklärt gemeldet wurde, ~~und ob das für den Antrag verwendete Reisedokument einem in einer Datei in der Interpol-TDAWN gespeicherten Reisedokument entspricht~~; [Abänd. 233]
- b) im ETIAS-Zentralsystem, um zu prüfen, ob der Antragsteller einem abgelehnten Antrag auf Erteilung einer Reise genehmigung oder einer aufgehobenen oder annullierten Reise genehmigung zuzuordnen ist;
- c) im VIS, um zu prüfen, ob die im Antrag angegebenen Daten zum Reisedokument einem anderen Antrag auf Erteilung eines Visums in Verbindung mit anderen Identitätsdaten entsprechen und ob gegen den Antragsteller eine Entscheidung über die Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ergangen ist;
- d) im EES, um zu prüfen, ob der Antragsteller derzeit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet ist oder in der Vergangenheit als Aufenthaltsüberzieher gemeldet wurde oder ob dem Antragsteller in der Vergangenheit die Einreise verweigert wurde;
- e) in Eurodac, um zu prüfen, ob der Antrag der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, zurückgenommen oder abgelehnt wurde;
- f) in den Europol-Daten, um zu prüfen, ob die im Antrag angegebenen Daten in dieser Datenbank gespeicherten Daten entsprechen;
- g) ~~im ECRIS-TCN, um zu prüfen, ob der Antragsteller einer Person entspricht, deren Daten in dieser Datenbank wegen terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten gespeichert sind~~; [Abänd. 234]

Mittwoch, 13. März 2019

h) im SIS, um zu prüfen, ob zu dem Antragsteller eine Ausschreibung zum Zwecke der Übergabehaft auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder zum Zwecke der Auslieferungshaft vorliegt.

Das Konsulat hat Zugang zum Antragsdatensatz und gegebenenfalls zu den damit verknüpften Antragsdatensätzen sowie zu allen Ergebnissen der Überprüfungen gemäß Artikel 9c der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.

(3b) Die Visumbehörde führt eine Abfrage im Detektor für Mehrfachidentitäten zusammen mit dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gemäß Artikel 4 Absatz 37 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität (**Grenzen und Visa**)], im SIS oder in beidem durch, um die Unterschiede bei den verknüpften Identitäten zu prüfen, und führt sämtliche zusätzlichen Überprüfungen durch, die für eine Entscheidung über den Status und die Farbe der Verknüpfung sowie über die Erteilung oder die Verweigerung des Visums der betreffenden Person erforderlich sind.

Nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung 2018/XX [über die Interoperabilität] gilt dieser Absatz erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Detektors für Mehrfachidentitäten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Konsulat prüft anhand der Informationen aus dem EES, ob der Antragsteller — ungeachtet etwaiger rechtmäßiger Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels — mit dem beabsichtigten Aufenthalt nicht die zulässige Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschreiten wird.“

4. Folgender Artikel 21a wird eingefügt:

„Artikel 21a

Spezifische Risikoindikatoren

(-1) Bei den spezifischen Risikoindikatoren handelt es sich um einen Algorithmus, der Profile gemäß Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 anhand des Abgleichs von in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten mit spezifischen Risikoindikatoren im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der illegalen Einwanderung oder hoher Epidemierisiken erstellt. Die spezifischen Risikoindikatoren werden im VIS erfasst. [Abänd. 235]

(1) Die ~~Bewertung~~ **Kommission erlässt gemäß Artikel 51a einen delegierten Rechtsakt zur genaueren Bestimmung** der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der illegalen Einwanderung oder hoher Epidemierisiken ~~stützt sich auf~~ **auf folgender Grundlage: [Abänd. 236]**

a) vom EES erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Reisenden, die im Besitz von Visa sind, hindeuten;

b) vom VIS gemäß Artikel 45a erstellte Statistiken, die auf ungewöhnlich hohe Zahlen von Ablehnungen von Visumanträgen aufgrund eines Risikos irregulärer Migration oder eines Risikos für die Sicherheit ~~oder die öffentliche Gesundheit bei einer bestimmten Gruppe von Reisenden~~ **einem Antragsteller** hindeuten; [Abänd. 237]

c) vom VIS gemäß Artikel 45a und vom EES erstellte Statistiken, die auf Korrelationen zwischen den über das Antragsformular erfassten Informationen und Überschreitungen der zulässigen Aufenthaltsdauer oder Einreiseverweigerungen hindeuten;

d) von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und nachweisbasierte Elemente gestützte Informationen zu spezifischen Indikatoren für Sicherheitsrisiken oder Bedrohungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelt wurden;

Mittwoch, 13. März 2019

- e) von den Mitgliedstaaten übermittelte, auf faktische und nachweisbasierte Elemente gestützte Informationen über ungewöhnlich hohe Zahlen von Aufenthaltsüberziehern und Einreiseverweigerungen für eine bestimmte Gruppe von Reisenden in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- f) von den Mitgliedstaaten übermittelte Informationen zu hohen Epidemierisiken sowie vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) übermittelte Informationen über die epidemiologische Überwachung und Risikobewertungen sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemeldete Krankheitsausbrüche.

(2) ~~Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die in Absatz 1 genannten Risiken angegeben werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. [Abänd. 238]~~

(3) Auf der Grundlage der gemäß **der vorliegenden Verordnung und dem in Absatz 2 1 genannten delegierten Rechtsakt** ermittelten spezifischen Risiken werden spezifische Risikoindikatoren festgelegt, die aus einer Kombination von Daten einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Elemente bestehen: [Abänd. 239]

- a) Altersgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit;
- b) Land und Ort des Wohnsitzes;
- c) Zielmitgliedstaat(en);
- d) Mitgliedstaat der ersten Einreise;
- e) Zweck der Reise;
- f) derzeitige berufliche Tätigkeit.

(4) Die spezifischen Risikoindikatoren müssen zielgerichtet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen in keinem Fall nur auf dem Geschlecht oder dem Alter der Person beruhen. Sie dürfen in keinem Fall auf Informationen beruhen, die Aufschluss geben über die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die politische oder sonstige Anschauung, die Religion oder die Weltanschauung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung eines Antragstellers.

(5) Die spezifischen Risikoindikatoren werden von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Bei der Beurteilung, ob der Antragsteller ein Risiko der illegalen Einwanderung, **oder** ein Risiko für die Sicherheit der Mitgliedstaaten ~~oder ein hohes Epidemierisiko~~ gemäß Artikel 21 Absatz 1 darstellt, ziehen die Visumbehörden die spezifischen Risikoindikatoren heran. [Abänd. 240]

(7) Die spezifischen Risiken und die spezifischen Risikoindikatoren werden von der Kommission **und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** regelmäßig überprüft.“ [Abänd. 241]

4a. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Verhalten des Personals und Wahrung der Grundrechte

(1) **Die Konsulate der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller zuvorkommend behandelt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten die Menschenwürde uneingeschränkt.**

(2) **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten uneingeschränkt die Grundrechte und befolgen die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze. Getroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.**

Mittwoch, 13. März 2019

(3) *Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, der sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.*“; [Abänd. 242]

4b. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 39a

Grundrechte

Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts werden die Beschlüsse nach dieser Verordnung auf Einzelfallbasis gefasst. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen.“; [Abänd. 243]

5. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

Erstellung von Statistiken

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. März jedes Jahres die Zusammenstellung der folgenden jährlichen Statistiken über Visa pro Konsulat und Grenzübergangsstelle, an der einzelne Mitgliedstaaten Visumanträge bearbeiten:

- a) Zahl der beantragten, erteilten und verweigerten Visa für den Flughafentransit;
- b) Zahl der beantragten, erteilten (aufgeschlüsselt nach Gültigkeitsdauer: 1, 2, 3, 4 und 5 Jahre) und verweigerten einheitlichen Visa für die einfache Einreise und für die mehrfache Einreise;
- c) Zahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Diese Statistiken werden auf der Grundlage der vom zentralen Datenspeicher gemäß Artikel 45a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erstellten Berichte erstellt.“

5a. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 51a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*

(2) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 21a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Mittwoch, 13. März 2019

(3) *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*

(4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*

(5) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

(6) *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“; [Abänd. 244]*

6. Artikel 57 Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2226

Die Verordnung (EU) 2017/2226 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Das EES stellt die Funktion für die zentrale Verwaltung dieser Liste bereit. Die detaillierten Bestimmungen für die Verwaltung dieser Funktion werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

2. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen verwenden Beförderungsunternehmer den Web-Dienst, um zu überprüfen, ob ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt gültig ist und ob die Zahl der zulässigen Einreisen bereits in Anspruch genommen wurde oder ob der Inhaber die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts erreicht hat oder gegebenenfalls ob das Visum für das Hoheitsgebiet des Zielhafens dieser Reise gültig ist. Hierzu geben Beförderungsunternehmer die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung genannten Daten ein. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten Beförderungsunternehmer von dem Web-Dienst entweder die Antwort ‚OK‘ (zulässig) oder ‚NOT OK‘ (nicht zulässig). Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften speichern. Beförderungsunternehmer richten ein Authentifizierungssystem ein, mit dem sichergestellt wird, dass nur dazu befugtes Personal Zugriff auf den Web-Dienst hat. Die Antwort ‚OK‘ oder ‚NOT OK‘ kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden. **Wird einem Passagier der Einstieg aufgrund einer Abfrage im VIS verweigert, setzt der Beförderungsunternehmer den Passagier hiervon in Kenntnis und informiert ihn gleichzeitig darüber, wie er sein Auskunftsrecht sowie sein Recht auf Berichtigung oder Löschung der über ihn im VIS gespeicherten personenbezogenen Daten wahrnehmen kann.**“; [Abänd. 245]

2a. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn der Ein-/Ausreisedatensatz eines Visuminhabers eingegeben oder aktualisiert werden muss, können die Grenzbehörden die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben c bis f der vorliegenden Verordnung genannten Daten gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 aus dem VIS abrufen und in das EES importieren.“; [Abänd. 246]

Mittwoch, 13. März 2019

2b. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn ein persönliches Dossier angelegt oder das Gesichtsbild gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b aktualisiert werden muss, wird das Gesichtsbild direkt vor Ort aufgenommen.“ [Abänd. 247]

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Das Gesichtsbild gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d wird aus dem VIS in das EES importiert.“

c) Absatz 5 wird gestrichen; [Abänd. 249]

3. In Artikel 35 Absatz 4 werden die Wörter „über die Infrastruktur des VIS“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) 2016/399

Die Verordnung (EU) 2016/399 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 3 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Befindet sich der Drittstaatsangehörige im Besitz eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels, umfasst die eingehende Kontrolle bei der Einreise auch die Verifizierung der Identität des Inhabers des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels und der Echtheit des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels; dazu wird eine Abfrage des Visa-Informationssystems (VIS) gemäß Artikel 22 g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführt.

Ist die Verifizierung des Inhabers des Dokuments oder gegebenenfalls des Dokuments gemäß Artikel 22 g der genannten Verordnung nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers, der Echtheit des Dokuments und/oder des Reisedokuments, so prüfen die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden den Chip des Dokuments.“

2. Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben c bis f werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EU) XXX zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) [Interoperabilitäts-Verordnung]

Die Verordnung (EU) XXX zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) [Interoperabilitäts-Verordnung] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Daten nach Artikel 9 Absatz 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben f und g sowie Artikel 22d Buchstaben f und g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,“

2. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Daten nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstaben a, ~~b und c~~ **bis cc**, Artikel 9 Nummern 5 und 6, Artikel 22c Nummer 2 Buchstaben a bis cc, f und g sowie Artikel 22d Buchstaben a, b, c, f und g der Verordnung (EG) Nr. 767/2008,“
[Abänd. 250]

Mittwoch, 13. März 2019

3. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten zuständigen Behörden bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes oder eines persönlichen Dossiers im VIS gemäß Artikel 8 oder Artikel 22a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008;“

4. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im VIS nach Artikel 8 oder Artikel 22a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ein Antragsdatensatz oder ein persönliches Dossier erstellt oder aktualisiert wird;“

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nachname (Familiename), Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit(en) gemäß Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a, Artikel 22c Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 22d Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008;“

5. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Treffern, die bei der Erstellung oder Aktualisierung eines Antragsdatensatzes oder eines persönlichen Dossiers im VIS gemäß Artikel 8 oder Artikel 22a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erzielt wurden, die in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten zuständigen Behörden;“

Artikel 8

Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI

Der Beschluss 2008/633/JI wird aufgehoben. Bezugnahmen auf den Beschluss 2008/633/JI gelten als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 2 zu lesen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens], mit Ausnahme der in Artikel 1 Nummern 6, 7, 26, 27, 33 und 35, Artikel 3 Nummer 4 und Artikel 4 Nummer 1 festgelegten Bestimmungen zu Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, die ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung Anwendung finden.

Spätestens ... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die vollumfängliche Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht enthält auch genaue Angaben über die angefallenen Kosten sowie Informationen über sämtliche Risiken, die Auswirkungen auf die Gesamtkosten haben könnten. [Abänd. 251]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG 2
ENTSPRECHUNGSTABELLE

Beschluss 2008/633/JI des Rates	Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	Artikel 4 Begriffsbestimmungen
Artikel 3 Benannte Behörden und zentrale Zugangsstellen	Artikel 22k Benannte Behörden der Mitgliedstaaten Artikel 22l Europol
Artikel 4 Verfahren für den Zugang zum VIS	Artikel 22m Verfahren für den Zugang zum VIS zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken
Artikel 5 Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten zu VIS-Daten	Artikel 22n Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten zu VIS-Daten
Artikel 6 Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft gesetzt wurde, zu VIS-Daten	Artikel 22r Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten, für die die vorliegende Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt wurde, zu VIS-Daten
Artikel 7 Bedingungen für den Zugang von Europol zu VIS-Daten	Artikel 22p Verfahren und Bedingungen für den Zugriff auf VIS-Daten durch Europol
Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten	Kapitel VI Datenschutzrechte und Kontrolle des Datenschutzes
Artikel 9 Datensicherheit	Artikel 32 Datensicherheit
Artikel 10 Haftung	Artikel 33 Haftung
Artikel 11 Eigenkontrolle	Artikel 35 Eigenkontrolle

Mittwoch, 13. März 2019

Beschluss 2008/633/JI des Rates	Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 12 Sanktionen	Artikel 36 Sanktionen
Artikel 13 Aufbewahrung von VIS-Daten in nationalen Dateien	Artikel 30 Speicherung von VIS-Daten in nationalen Dateien
Artikel 14 Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung	Artikel 38 Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung
Artikel 15 Kosten	entfällt
Artikel 16 Führen von Aufzeichnungen	Artikel 22q Protokollierung und Dokumentierung
Artikel 17 Überwachung und Bewertung	Artikel 50 Überwachung und Bewertung

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0175

Asyl- und Migrationsfonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471 — C8-0271/2018 — 2018/0248(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/62)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0471),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0271/2018),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A8-0106/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0248

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Migrationsfonds Integrationsfonds [Abänd. 1]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 ~~und~~, Artikel 79 Absätze 2 und 4 **und Artikel 80, [Abänd. 2]**

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

Mittwoch, 13. März 2019

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ^(*),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge des sich wandelnden Migrationsdrucks, der es notwendig macht, stabile Aufnahme-, Asyl-, Integrations- und Migrationssysteme in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, von Druck geprägte Situationen zu verhindern und in angemessener **und solidarischer** Weise zu bewältigen und irreguläre und unsichere Einreisen durch legale und sichere Einreisewege zu ersetzen, und im Hinblick auf das Ziel der Union im Einklang mit Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu schaffen, ist es unverzichtbar, in ein wirksames und koordiniertes Migrationsmanagement der Union zu investieren. [Abänd. 3]
- (2) Die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten wird in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 deutlich, in der betont wird, dass eine einheitliche und klare gemeinsame Politik notwendig ist, um das Vertrauen in die Fähigkeiten der Union zur Zusammenführung europäischer und nationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Migration und wirksamen Zusammenarbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten **zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** wiederherzustellen; dies wurde auch in der Halbzeitüberprüfung vom September 2017 und in dem Fortschrittsbericht vom März und vom Mai 2018 bekräftigt. [Abänd. 4]
- (3) Der Europäische Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2017 die Notwendigkeit eines umfassenden, pragmatischen und entschiedenen Konzepts zur Migrationssteuerung, mit dem die Kontrolle an den Außengrenzen wiederhergestellt und die irregulären Einreisen und die Todesfälle auf See verringert werden und das auf einem flexiblen und koordinierten Einsatz aller verfügbaren Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten basieren sollte. Der Europäische Rat forderte zudem, deutlich verstärkte Rückführungen durch Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, etwa wirksame Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen, zu gewährleisten. **Der Europäische Rat forderte darüber hinaus die Umsetzung und Weiterentwicklung von Programmen für die freiwillige Neuansiedlung.** [Abänd. 5]
- (4) Im Hinblick auf eine gemeinsame nachhaltige Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und um die Anstrengungen im Interesse eines umfassenden Konzepts zur Migrationssteuerung, das auf gegenseitigem Vertrauen, Solidarität und geteilter Verantwortung unter den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen aufbaut, zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten durch angemessene Mittel aus dem Asyl-, **Migrations-** und **Migrationsfonds Integrationsfonds** (im Folgenden der „Fonds“) unterstützt werden. [Abänd. 6]
- (4a) **Der Fonds sollte die Menschenrechte uneingeschränkt achten und mit der Agenda 2030 sowie dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV und den internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Migration und Asyl im Einklang stehen, insbesondere mit dem globalen Pakt für Flüchtlinge und dem globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration.** [Abänd. 7]
- (4b) **Bei der Verwaltung des Fonds aus einer entwicklungsbezogenen Perspektive sollte den verschiedenen Ursachen der Migration Rechnung getragen werden, darunter Konflikte, Armut, Mangel an landwirtschaftlichen Kapazitäten, Bildung und Ungleichheit.** [Abänd. 8]
- (5) Bei der Durchführung **der im Rahmen** des Fonds **finanzierten Maßnahmen** sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze, **einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten**, und die internationalen Verpflichtungen der Union **und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Grundrechte, darunter das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) und das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung**, uneingeschränkt eingehalten werden. [Abänd. 9]

⁽¹⁾ ABl. C vom, S. .

⁽²⁾ ABl. C vom, S. .

^(*) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019.

Mittwoch, 13. März 2019

- (5a) *Bei der Durchführung des Fonds sollten die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, die zu den zentralen Werten der Union zählen, beachtet und gefördert werden. Aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation oder gesellschaftlicher Ausgrenzung beitragen.* [Abänd. 10]
- (5b) *Bei der Durchführung des Fonds sollten Maßnahmen Vorrang haben, mit denen durch frühzeitige Identifizierung und Registrierung die Lage unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Minderjähriger verbessert wird, sowie Maßnahmen, die im Interesse des Kindeswohls ergriffen werden.* [Abänd. 11]
- (6) Der Fonds sollte auf die mit der Unterstützung seiner Vorgänger erzielten Ergebnisse und Investitionen aufbauen, d. h. auf den mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Flüchtlingsfonds, den mit der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates eingerichteten Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, den mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für den Zeitraum 2007 bis 2013 eingerichteten Europäischen Rückkehrfonds und den mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Zeitraum 2014 bis 2020 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Zugleich sollte er allen maßgeblichen neuen Entwicklungen Rechnung tragen.
- (7) Der Fonds sollte **zur Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und** zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme beitragen, indem unter anderem gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung, **der Aufnahme aus humanitären Gründen** und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen — zwischen den Mitgliedstaaten gefördert, **der Schutz schutzbedürftiger Asylsuchender wie Kinder verbessert**, und Integrationsstrategien **sowie und** eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt **sowie sichere und legale Zugangswege in die Union geschaffen** werden, **die auch dazu beitragen sollten**, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells **gesichert zu sichern** und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik **verringert werden zu verringern**. Der Fonds **ist ein innenpolitisches Instrument der Union und das einzige Finanzierungsinstrument für die Bereiche Asyl und Migration auf Unionsebene; daher sollten aus ihm in erster Linie innerhalb der Union Maßnahmen in den Bereichen Asyl und Migration unterstützt werden. Innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden**, sollte **mit dem Fonds jedoch auch** dafür **sorgen gesorgt werden**, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, **und dass** Wege der legalen Migration **geschaffen** und die Bekämpfung der irregulären Migration **unterstützt sowie irreguläre Migration sowie Schleuser- und Mensehändlernetze bekämpft werden, und dass** eine dauerhafte, **sichere und würdevolle** Rückkehr und eine **wirksame Rückübernahme Wiedereingliederung** in Drittstaaten gewährleistet werden. [Abänd. 12]
- (8) Die Migrationskrise ~~hat~~ **und die in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Todesfälle im Mittelmeer haben** deutlich gemacht, dass eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ~~notwendig ist, um für wirksame Asylverfahren zu sorgen~~, **Europäischen Asylsystems sowie die Schaffung einer gerechteren und damit Sekundärbewegungen zu verhindern und einheitliche und geeignete Aufnahmebedingungen wirksameren Regelung für die Bestimmung der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten für Person Personen**, die internationalen Schutz beantragt haben, ~~sowie einheitliche Normen und eines Rahmens für die Gewährung internationalen Schutzes Bemühungen der Mitgliedstaaten um Neuansiedlung und angemessene Rechte und Leistungen für Personen, um Aufnahme aus humanitären Gründen mit Blick auf die internationalen Schutz genießen, zu bieten~~ **Erhöhung der Gesamtzahl der verfügbaren Neuansiedlungsplätze weltweit notwendig ist**. Die Reform war zudem erforderlich, um ~~eine gerechtere sicherzustellen, dass effiziente Asylverfahren vorhanden und wirksamere Regelung für die Bestimmung der Verantwortung der Mitgliedstaaten zugänglich sind, und um einheitliche und geeignete Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sowie einen Unionsrahmen einheitliche Normen für die Gewährung internationalen Schutzes, angemessene Rechte und Leistungen für Personen, die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten internationalen Schutz genießen, sowie wirksame und effiziente Rückkehrverfahren für irreguläre Migranten zu schaffen bieten~~. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine korrekte und vollständige Umsetzung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stärker aus dem Fonds unterstützt werden. [Abänd. 13]

Mittwoch, 13. März 2019

- (9) Der Fonds sollte ferner die Tätigkeiten der Asylagentur der ~~des~~ Europäischen Union (EUA), die mit der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] ⁽³⁾ im Hinblick darauf eingerichtet wurde, **Unterstützungsbüros für Asylfragen ergänzen und verstärken, um die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu erleichtern und zu verbessern, indem die praktische Zusammenarbeit verbessert und der Informationsaustausch Austausch von Informationen im Asylbereich, insbesondere über bewährte Verfahren, zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert und verbessert werden wird, das Unionsrecht und operative Normen im Asylbereich gefördert werden, um das Völkerrecht gefördert werden und mittels einschlägiger Leitlinien, einschließlich operativer Normen, zu einer unionsweit ein hohes Maß an Einheitlichkeit einheitlichen Umsetzung des Unionsrechts im Asylbereich** auf der Grundlage hoher Schutzstandards bezüglich der Verfahren für internationalen Schutz, der Aufnahmebedingungen und der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit sicherzustellen beigetragen wird, ~~und~~ eine tragfähige und gerechte Verteilung der Anträge auf internationalen Schutz zu ermöglichen ermöglicht wird, eine einheitlichere Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in der gesamten Union zu erleichtern erleichtert wird, die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen unterstützt werden und insbesondere jenen Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Asyl- und Aufnahmesysteme operative und technische Hilfe zu bieten geboten wird, die einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind. [Abänd. 14]
- (9a) **Der Fonds sollte die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, zur Überwachung und zur Evaluierung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen von bestehendem Unionsrecht zu verbessern.** [Abänd. 15]
- (10) ~~Der Mit dem~~ Fonds sollte ~~solten~~ die Bemühungen der Union und **Union und die Mitgliedstaaten bei der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, zur Überwachung Umsetzung bzw. Durchführung des bestehenden Unionsrechts, insbesondere der Richtlinien 2013/33/EU ⁽⁴⁾ (Richtlinie über Aufnahmebedingungen), 2013/32/EU ⁽⁵⁾ (Asylverfahrensrichtlinie), 2011/95/EU ⁽⁶⁾ (Anerkennungsrichtlinie) und 2008/115/EG ⁽⁷⁾ (Rückführungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und Evaluierung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen von bestehendem Unionsrecht zu verbessern des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ (Dublin-Verordnung), unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte unterstützt werden.** [Abänd. 16]
- (11) Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Gewährleistung einer angemessenen Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder eine andere Form des internationalen Schutzes beantragt haben, sind ein wesentlicher Bestandteil der Asylpolitik der Union. Mit dem Ziel, unsichere und irreguläre Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die internationalen Schutz benötigen, durch legale und sichere Wege in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu ersetzen und im Zeichen der Solidarität mit Ländern in Regionen, in die oder innerhalb deren eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurde, und zur Entlastung dieser Länder, zur Verwirklichung der migrationspolitischen Ziele der Union durch Stärkung der Einflussmöglichkeiten der EU gegenüber Drittstaaten und zur wirksamen Unterstützung globaler Neuansiedlungsinitiativen durch geschlossenes Auftreten der Union in internationalen Foren und gegenüber Drittstaaten, sollte der Fonds finanzielle Anreize für die Umsetzung des Neuansiedlungsrahmen der Union [und des Rahmens für die humanitäre Aufnahme] bieten. [Abänd. 17]
- (11a) **Mit dem Fonds sollten die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden, den Flüchtlingen und Vertriebenen, die für eine Neuansiedlung infrage kommen oder unter nationale Regelungen für die Aufnahme aus humanitären Gründen fallen, in ihrem Hoheitsgebiet internationalen Schutz und dauerhafte Lösungen zu bieten, wobei die Prognose des UNHCR zum weltweiten Neuansiedlungsbedarf berücksichtigt werden sollte. Im Hinblick auf einen ambitionierten und wirksamen Beitrag sollte aus dem Fonds gezielte Unterstützung in Form finanzieller Anreize für jede aufgenommene oder neu angesiedelte Person gewährt werden.** [Abänd. 18]

⁽³⁾ Verordnung (EU) .../... Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Mittwoch, 13. März 2019

- (12) ~~Angesichts des in den letzten Jahren anhaltend hohen Zustroms an Migranten in die Union und im~~ **Im** Interesse der Gewährleistung des Zusammenhalts in unseren Gesellschaften ist es unabdingbar, die Strategien der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ~~eine frühzeitige~~ Integration von legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu fördern, so auch in den Schwerpunktbereichen, die in dem von der Kommission 2016 angenommenen Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen dargelegt sind. [Abänd. 19]
- (13) Im Interesse einer kohärenten Politik der Union zur Integration von Drittstaatsangehörigen und um die Effizienz zu steigern und den größtmöglichen zusätzlichen Nutzen für die Union zu erzielen, sollten mit dem Fonds nur spezifische Maßnahmen gefördert werden, die die durch ~~den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)~~ **die Strukturfonds der Union** geförderten Maßnahmen ergänzen. Aus dem Fonds sollten spezifische Maßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind und im Allgemeinen frühzeitig im Rahmen der Integration durchgeführt werden, sowie horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich Integration; ~~dahingehen sollten Interventionen für Drittstaatsangehörige mit langfristiger Wirkung aus dem EFRE und dem ESF+ finanziert,~~ **die durch aus den Strukturfonds finanzierten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen ergänzt** werden. [Abänd. 20]
- (13a) **Die Integrationsmaßnahmen sollten sich im Interesse eines umfassenden Integrationskonzepts auch auf Personen erstrecken, die internationalen Schutz genießen, und dabei die Besonderheiten dieser Zielgruppe berücksichtigen. Sind Integrationsmaßnahmen mit einer Aufnahme verbunden, so sollte gegebenenfalls auch die Einbeziehung von Asylsuchenden möglich sein.** [Abänd. 21]
- (14) Die für die Umsetzung des Fonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deswegen verpflichtet werden, ~~Mechanismen für die Kooperation und Koordinierung~~ mit den Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Verwaltung ~~des ESF+ und dem EFRE~~ **der Strukturfonds** betraut wurden, und erforderlichenfalls mit ihren Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsbehörden anderer Fonds der Union, **die zur Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen, zusammenzuarbeiten und Mechanismen für die entsprechende Koordinierung einzurichten, die. Im Rahmen dieser Koordinierungsmechanismen sollte die Kommission die Kohärenz und Komplementarität der Fonds bewerten und prüfen, inwieweit die im Rahmen der einzelnen Fonds durchgeführten Maßnahmen** zur Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen. [Abänd. 22]
- (15) Die Mittel des Fonds in diesem Bereich sollten im Einklang mit den in der gemeinsamen Integrationsagenda genannten gemeinsamen Grundprinzipien der Union für die Integration eingesetzt werden.
- (16) Daher sollte den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren nationalen Programmen vorzusehen, dass sich Integrationsmaßnahmen auch auf die nächsten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken können – **wodurch die Einheit der Familie im Interesse des Kindeswohls gefördert würde** –, sofern dies für ~~ihre~~ **die** wirksame Durchführung **solcher Maßnahmen** erforderlich ist. Unter „**nächsten Verwandten**“ sollten die Ehegatten, Partner sowie alle direkten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie, die sonst vom Fonds nicht erfasst würden, verstanden werden. [Abänd. 23]
- (17) In Anbetracht der entscheidenden Rolle der lokalen und regionalen Behörden und ~~der Organisationen der Zivilgesellschaft~~ **ihrer Vertretungsorganisationen** im Bereich der Integration und im Hinblick darauf, diesen Behörden die **direkte** Finanzierung durch die Union zu erleichtern, sollte der Fonds die Durchführung von Maßnahmen im Bereich Integration durch lokale und regionale Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft erleichtern, darunter durch **einen höheren Kofinanzierungssatz für diese Maßnahmen** und den Einsatz **einer speziell hierfür vorgesehenen Komponente** der Thematischen Fazilität ~~und durch einen höheren Kofinanzierungssatz, sofern die lokalen und regionalen Behörden für diese Maßnahmen~~ **die Durchführung von Integrationsmaßnahmen zuständig sind.** [Abänd. 24]
- (18) Angesichts der langfristigen und demografischen Herausforderungen, die sich der Union stellen, **und der Tatsache, dass Migration zunehmend auf globaler Ebene stattfindet**, ist es unverzichtbar, gut funktionierende legale Migrationswege in die Union zu schaffen, damit die Union weiterhin ein attraktives Ziel für ~~Migranten~~ **die reguläre Migration entsprechend dem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf der Mitgliedstaaten** bleibt und die Tragfähigkeit der ~~Sozialsystems~~ **Sozialsysteme** und das Wachstum der Unionswirtschaft gewährleistet ~~wird~~ **werden und gleichzeitig Wanderarbeitnehmer vor Ausbeutung geschützt werden.** [Abänd. 25]

Mittwoch, 13. März 2019

- (19) ~~Der~~ **Mit dem Fonds sollte** ~~solten~~ die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation **und Ausweitung** der legalen Migration ~~unterstützen~~ **Migrationswege unterstützt** und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, zur Durchführung, zur Überwachung und zur generellen Evaluierung aller Zuwanderungs- und Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit legalem Aufenthalt ~~einschließlich~~ – **insbesondere** der Rechtsinstrumente der Union ~~stärken~~ **Unionsinstrumente für legale Migration – gestärkt werden**. Ferner ~~sollte er den~~ **sollten mit dem Fonds der** Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen **Verfahren** und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen und Verwaltungsebenen sowie mit anderen Mitgliedstaaten ~~fördern~~ **gefördert werden**. [Abänd. 26]
- (20) Eine effiziente **und würdevolle** Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des umfassenden, von der Union und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Migrationskonzepts. Mit dem Fonds sollten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Rückkehrnormen – **mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr** –, wie sie insbesondere in der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ festgelegt wurden, und eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement weiter unterstützt und gefördert werden. ~~Im Interesse einer nachhaltigen Rückkehrpolitik~~ **Der Fonds sollte** ~~der Fonds~~ gleichermaßen damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen in Drittstaaten fördern, ~~wie Wiedereingliederungsmaßnahmen von Rückkehrern~~ **damit die sichere und würdevolle Rückkehr und Rückübernahme sowie die dauerhafte Wiedereingliederung im Sinne des globalen Pakts für Migration erleichtert und sichergestellt werden**. [Abänd. 27]
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten der freiwilligen Rückkehr den Vorzug ~~zu~~ geben **und eine wirksame, sichere und würdevolle Rückkehr irregulärer Migranten sicherstellen**. Daher sollten sie **aus dem Fonds vorrangig Maßnahmen im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr unterstützt werden**. Um dies zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten Anreize wie eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe für die freiwillige Rückkehr **sowie eine langfristige Wiedereingliederungshilfe** vorsehen. Die freiwillige Rückkehr liegt im Interesse sowohl der Rückkehrer als auch der Behörden, was das Kosten-/Nutzen-Verhältnis anbelangt. **Bei allen Maßnahmen und Entscheidungen im Kontext der Migration, einschließlich der Rückkehr, die Kinder betreffen, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein und dem Recht des Kindes auf Meinungsäußerung uneingeschränkt Rechnung getragen werden**. [Abänd. 28]
- (22) Die freiwillige ~~und die erzwungene~~ **Rückkehr sollte zwar gegenüber der erzwungenen** Rückkehr ~~sind~~ **Vorrang haben**, jedoch **sind sie** miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig; die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Die Möglichkeit der Abschiebung ist ein wichtiges Element, das zur Integrität der Asyl- und legalen Migrationssysteme beiträgt. Aus dem Fonds sollten daher gegebenenfalls auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung und Durchführung von Abschiebungen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrer unterstützt werden. **Aus dem Fonds sollten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr bzw. Rückführung von Kindern nur dann unterstützt werden, wenn diese auf der Grundlage einer positiven Bewertung des Kindeswohls erfolgt**. [Abänd. 29]
- (23) Spezifische Maßnahmen **in den Mitgliedstaaten und in den Rückkehrländern** zur Unterstützung der Rückkehrer ~~in den Mitgliedstaaten und in den Rückkehrländern~~ **mit besonderem Augenmerk auf ihrem Bedarf im humanitären Bereich und ihrer Schutzbedürftigkeit** können die Bedingungen für die Rückkehr/Rückführung und folglich die Wiedereingliederung der Rückkehrer verbessern. **Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen gelegt werden. Rückkehrentscheidungen sollten auf einer umfassenden und sorgfältigen Prüfung der Lage in den Herkunftsstaaten, einschließlich einer Bewertung der Aufnahmekapazitäten auf lokaler Ebene, beruhen. Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Herkunftsländer und insbesondere von schutzbedürftigen Personen tragen zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit, Sicherheit und Wirksamkeit von Rückführungen bei. Solche Maßnahmen sollten unter aktiver Beteiligung der lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und der Diasporagemeinschaften umgesetzt werden**. [Abänd. 30]
- (24) Die **Formelle** Rückübernahmeabkommen ~~und sonstigen Vereinbarungen~~ sind ein wichtiger **integraler und entscheidender** Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen ~~und Vereinbarungen~~ sind ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittstaaten – **innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden** – sollte **aus dem Fonds** gefördert werden, damit die Rückkehrstrategien ~~auf nationaler~~ **Strategien für eine sichere** und ~~auf~~ **würdevolle Rückkehr** greifen. [Abänd. 31]

⁽⁹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Mittwoch, 13. März 2019

- (25) Der Fonds sollte nicht nur, wie in dieser Verordnung vorgesehen, die Rückkehr von Personen **die Integration von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in den Mitgliedstaaten** unterstützen, sondern auch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der irregulären Migration, **Schleusung von Migranten und zur Reduzierung von Anreizen für illegale Migration oder der Umgehung geltender Zuwanderungsvorschriften Unterstützung und Erleichterung der Festlegung von Vorschriften über die legale Migration** fördern und auf diese Weise die Integrität der Zuwanderungssysteme **in den Herkunftsstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Mitgliedstaaten Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung** gewährleisten. [Abänd. 32]
- (26) Die Beschäftigung irregulärer Migranten ~~ist ein Anreiz für die illegale Migration und~~ untergräbt die Entwicklung einer Politik für die Mobilität von Arbeitskräften aufbauend auf Programmen für die legale Migration **und gefährdet die Rechte von Wanderarbeitnehmern, die dadurch der Verletzung ihrer Rechte und Missbrauch ausgesetzt sind**. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾, die ein Verbot der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, **einen Mechanismus für Beschwerden und Lohninforderung für ausgebeutete Arbeitnehmer** sowie Sanktionen gegen zuwiderhandelnde Arbeitnehmer vorsieht, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden. [Abänd. 33]
- (26a) **Die Mitgliedstaaten sollten die Forderungen der Zivilgesellschaft und der Arbeitnehmerverbände, etwa bezüglich der Einrichtung eines europäischen Netzwerks der mit der Aufnahme von Migranten befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unterstützen, um alle in Europa im Bereich Migration Beschäftigten miteinander zu vernetzen und auf diese Weise eine würdevolle Aufnahme und ein Migrationskonzept zu fördern, das auf den Menschenrechten und dem Austausch bewährter Verfahren mit Blick auf die Aufnahme von Migranten und ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt beruht.** [Abänd. 34]
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾, in der Bestimmungen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz von Opfern des Menschenhandels festgelegt sind, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden. **Bei diesen Maßnahmen sollte der geschlechtsspezifischen Komponente des Menschenhandels Rechnung getragen werden. Bei der Durchführung des Fonds sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass Menschen, die aufgrund plötzlicher oder schrittweiser klimabedingter Umweltveränderungen, durch die ihr Leben oder ihre Lebensbedingungen beeinträchtigt werden, gezwungen sind, ihren gewöhnlichen Wohnort zu verlassen, stark gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.** [Abänd. 35]
- (27a) **Aus dem Fonds sollten gemäß dem Besitzstand der Union im Asylbereich insbesondere die Ermittlung schutzbedürftiger Asylsuchender — wie unbegleitete Minderjährige und Opfer von Folter oder anderer schwerer Formen von Gewalt — und Maßnahmen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, unterstützt werden.** [Abänd. 36]
- (27b) **Im Hinblick auf eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ziele des Fonds sollte für ein Mindestniveau an Ausgaben für bestimmte Ziele Sorge getragen werden, sei es im Wege der direkten, der indirekten oder der geteilten Mittelverwaltung.** [Abänd. 37]
- (28) ~~Der Mit dem Fonds sollte~~ **sollten** die Tätigkeiten im Bereich Rückkehr/Rückführung der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ~~ergänzen~~ **ergänzt** und ~~verstärken und damit zu einem wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagement nach Maßgabe von Artikel 4 der Verordnung beitragen~~ **verstärkt werden, ohne dabei eine weitere Finanzierungsquelle für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu erschließen; über den jährlichen Haushalt der Agentur, mit dem diese in die Lage versetzt werden sollte, alle ihre Aufgaben zu erfüllen, entscheidet die Haushaltsbehörde.** [Abänd. 38]
- (29) Es sollten Synergien, Konsistenz, **Komplementarität** und Effizienz mit anderen Unionsfonds angestrebt werden und Überschneidungen **oder jeglicher Widerspruch** zwischen den Maßnahmen vermieden werden. [Abänd. 39]

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

- (30) ~~Die~~ **Mit dem Fonds sollten vorrangig Maßnahmen im Gebiet der Union finanziert werden. Mit dem Fonds können** aus dem Fonds ~~geförderten~~ **geförderte** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten **finanziert werden; diese sollten in finanzieller Hinsicht begrenzt und zur Verwirklichung der Ziele des Fonds gemäß Artikel 3 dieser Verordnung geeignet sein und der Voraussetzung unterliegen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Solche Maßnahmen** sollten andere Maßnahmen außerhalb der Union ergänzen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung **und Komplementarität** mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region und mit den internationalen Verpflichtungen der Union angestrebt werden. ~~Was die externe Dimension anbetrifft, so sollten mit dem Fonds die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte des Migrationsmanagements zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik der Union von Interesse sind~~ **Der Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, wie er unter Nummer 35 des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik niedergelegt ist, sollte geachtet werden. Bei der Leistung von Soforthilfe sollte die Kohärenz mit den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegten humanitären Grundsätzen sichergestellt werden.** [Abänd. 40]
- (31) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe sollte insbesondere zur **Solidarität unter den Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl und Migration gemäß Artikel 80 AEUV und zur** Stärkung der nationalen und Unionskapazität in den Bereichen Asyl und Migration beitragen. [Abänd. 41]
- (32) Ein Mitgliedstaat kann — auch was die Betriebskostenunterstützung im Rahmen dieses Fonds anbelangt — als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich Asyl und Rückkehr/Rückführung nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Asyl und Rückkehr/Rückführung durch einen Mitgliedstaat besteht oder in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus des Schengen-Besitzstands oder der Asylagentur der Europäischen Union Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden.
- (33) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr **Transparenz**, Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten politischen und spezifischen Ziele erreicht werden können. **Die Durchführung des Fonds sollte sich an den Grundsätzen der Effizienz, der Wirksamkeit und der Qualität der Ausgaben orientieren. Darüber hinaus sollte die Durchführung so benutzerfreundlich wie möglich erfolgen.** [Abänd. 43]
- (34) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Mitgliedstaaten regeln, die ~~sich aus einem Pauschalbetrag und einem Betrag auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I zusammensetzen~~ und den Bedürfnissen und der Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, **Migration**, Integration und Rückkehr/Rückführung Rechnung tragen. **Inselgesellschaften, die mit unverhältnismäßig starken Migrationsproblemen konfrontiert sind, sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.** [Abänd. 44]
- (35) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten. Um Veränderungen der Migrationsströme Rechnung zu tragen und die Bedürfnisse in Bezug auf die Asyl- und Aufnahmesysteme und die Integration von Drittstaatsangehörigen mit legalem Aufenthalt anzugehen, **die legale Migration weiterzuentwickeln** und die irreguläre Migration mit einer wirksamen, **rechtskonformen** und nachhaltigen Rückkehrpolitik zu bekämpfen, sollte den Mitgliedstaaten zur Halbzeit unter Berücksichtigung der Ausschöpfungsquoten ein Zusatzbetrag zugewiesen werden. Dieser Betrag sollte auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten nach Anhang I unter Berücksichtigung der Änderungen der Ausgangslage in den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. [Abänd. 45]
- (36) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten **und die Kommission** dafür sorgen, dass ~~ihre~~ **die Programme der Mitgliedstaaten Maßnahmen umfassen, die zur Verwirklichung der einzelnen spezifischen Ziele der vorliegenden Verordnung beitragen. Zudem sollten sie dafür sorgen, dass die Mittel** den spezifischen Zielen **so zugewiesen werden, dass damit bestmöglich zu deren Verwirklichung beigetragen und den aktuellsten Bedürfnissen entsprochen wird, dass die Programme ein Mindestniveau an Ausgaben für diese Ziele umfassen, dass die Aufteilung** der vorliegenden Verordnung ~~Rechnung tragen~~ **Ressourcen zwischen den Zielen in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen steht, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen Maßnahmen** stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann. [Abänd. 46]

Mittwoch, 13. März 2019

- (37) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Migrationsströme angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse, **und auf** Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird im Interesse der Solidarität und Lastenteilung ein Teil der Mittel ~~bei Bedarf~~ **regelmäßig** für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen, **Maßnahmen lokaler und regionaler Behörden**, Soforthilfe, Neuansiedlung und zusätzliche Unterstützung der Mitgliedstaaten über eine Thematische Fazilität zugewiesen. [Abänd. 47]
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.
- (38a) *Die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung des Besitzstands der Union im Asylbereich, um die Gewährung angemessener Aufnahmebedingungen für Personen, die um internationalen Schutz ansuchen oder diesen genießen und — im Einklang mit der Richtlinie 2011/95/EU — um die Ermöglichung einer korrekten Feststellung ihres Status und die Anwendung gerechter und wirksamer Asylverfahren sollten aus dem Fonds unterstützt werden, insbesondere wenn diese Anstrengungen auf unbegleitete Minderjährige abzielen, für die die Kosten höher ausfallen. Die Mitgliedstaaten sollten daher für jeden unbegleiteten Minderjährigen, dem internationaler Schutz gewährt wird, einen Pauschalbetrag erhalten, der jedoch nicht mit einer im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Finanzierung für Neuansiedlung kombiniert werden kann.* [Abänd. 48]
- (39) Ein Teil der im Rahmen des Fonds verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern.
- (40) Der Fonds sollte einen Beitrag zu den mit der Asyl- und ~~Rückkehrpolitik~~ **Einwanderungspolitik** verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Fonds zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme Mitgliedstaaten sein. [Abänd. 49]
- (41) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels dieses Fonds auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen, **wobei darauf zu achten ist, dass auf faire und transparente Weise angemessene Finanzierungen bereitgestellt werden, um die Ziele des Fonds zu erreichen. Mittels solcher Maßnahmen sollte im Rahmen der Durchführung des Fonds der Schutz der Grundrechte sichergestellt werden.** [Abänd. 50]
- (42) Um die Unionskapazitäten zu stärken und unverzüglich auf **einen** unvorhergesehenen **massiven** oder ~~unverhältnismäßig~~ **unverhältnismäßig** starken Migrationsdruck **unverhältnismäßigen Zustrom von Drittstaatsangehörigen** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, ~~aufgrund eines massiven oder unverhältnismäßigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen bei dem deren~~ **die** Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme sowie die Asyl- und Migrationsmanagementsysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden ~~und um auf starken Migrationsdruck, oder auf Migrationsdruck, oder einen erheblichen Neuansiedlungsbedarf~~ in Drittstaaten aufgrund ~~politischer~~ **von politischer** Entwicklungen, **Konflikten** oder ~~Konflikte~~ **Naturkatastrophen** reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung Soforthilfe geleistet werden können. [Abänd. 51]
- (43) Diese Verordnung sollte die Fortsetzung des Europäischen Migrationsnetzwerks, das mit der Entscheidung 2008/381/EG des Rates⁽¹³⁾ ins Leben gerufen wurde, gewährleisten, und finanzielle Unterstützung entsprechend den Zielen und Aufgaben dieses Netzwerkes bereitstellen.

⁽¹³⁾ Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Mittwoch, 13. März 2019

- (44) ~~Das politische Ziel dieses Fonds wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen der Politikbereiche des Fonds „InvestEU“ angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen. [Abänd. 52]~~
- (45) Mit dieser Verordnung wird eine Finanzausstattung für den gesamten Asyl-, und Migrationsfonds festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der [Referenz ggf. entsprechend der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung aktualisieren: Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁴⁾] bilden soll.
- (46) Die Verordnung (EU) .../... (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf diesen Fonds Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (47) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] gebildet wird. **Bei widersprüchlichen Bestimmungen sollte diese Verordnung Vorrang vor der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung] haben.** [Abänd. 53]
- (48) ~~Mit der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl- und Migrationsfonds (AMF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der Unionsfonds in geteilter Mittelverwaltung. Daher **Neben der Festlegung eines Rahmens, mit dem für mehrere Unionsfonds, einschließlich des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), gemeinsame Finanzregelungen festgelegt werden,** ist es **auch** notwendig, die Ziele des ~~AMF~~ **AMIF** zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus dem ~~AMF~~ **AMIF** finanziert werden können. [Abänd. 54]~~
- (49) Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten aufgrund ihrer Eignung zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen ausgewählt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.
- (50) Gemäß der Haushaltsordnung⁽¹⁵⁾, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁽¹⁷⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁽¹⁸⁾ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽¹⁹⁾ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche **bzw. strafrechtliche** Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder

(14) ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2013.373.01.0001.01.ENG&toc=OJ:C:2013:373:TOC

(15) ABl. C vom, S. .

(16) ABl. C vom, S. .

(17) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (AbL L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

(18) ABl. C vom, S. .

(19) Verordnung (EU) 2017/~~1939~~ **1939** des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (AbL L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSStA“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. **Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union jede für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit dem Fonds sollten dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.** [Abänd. 55]

- (51) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.
- (51a) **Wenn aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit von Projekten oder die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Finanzierung oder die Leistung von Projekten infrage zu stellen ist, sollte die Kommission sicherstellen, dass für diese Projekte keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.** [Abänd. 56]
- (52) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates⁽²¹⁾ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Fonds und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (53) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁽²²⁾, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme den besonderen Herausforderungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Fonds erhalten diese Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um die betreffenden Regionen dabei zu unterstützen, Migration nachhaltig zu steuern und mögliche von Druck geprägte Situationen zu bewältigen.
- (53a) **Die Organisationen der Zivilgesellschaft, die lokalen und regionalen Behörden und die nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten und in den Drittstaaten sollten bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung der Programme, die über den Fonds finanziert werden, konsultiert werden.** [Abänd. 57]
- (54) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, den Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren – **einschließlich qualitativer und quantitativer Indikatoren** – als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds ~~im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../2021 des Europäischen Parlaments und des Rates [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand der gemeinsamen Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen~~ **anhand der gemeinsamen Indikatoren und der Rechnungslegung überwachen. Damit die Kommission ihrer Aufsichtsfunktion angemessen nachkommen kann, muss sie die aus dem Fonds in einem bestimmten Jahr tatsächlich ausgegebenen Beträge feststellen können. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihrer Berichterstattung über die Jahresrechnungen ihrer nationalen Programme an die Kommission zwischen Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und Erstattungen von Ausgaben, die tatsächlich angefallen sind, unterscheiden. Um die Prüfung und Überwachung der Durchführung des Fonds zu vereinfachen, sollte die Kommission diese Beträge sowie die**

⁽²⁰⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁽²¹⁾ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

⁽²²⁾ COM(2017)0623.

Mittwoch, 13. März 2019

Ergebnisse der Überwachung und Erläuterung zu der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Fonds auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und auf Unionsebene, einschließlich spezifischer Projekte und Partner, in ihren Bericht aufnehmen, den sie jährlich über die Durchführung des Fonds erstellt. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Zusammenfassung der angenommenen jährlichen Leistungsberichte vorlegen. Die Berichte, in denen die Ergebnisse der Überwachung sowie die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Fonds sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Unionsebene erläutert werden, sollten veröffentlicht und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden [Abänd. 58].

- (55) Angesichts der Notwendigkeit, ~~den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und~~ im Einklang mit den Zusagen der Union ~~das Klimaschutzübereinkommen zur Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens~~ von Paris und ~~die der~~ Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ~~umzusetzen~~ **den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken**, wird der Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **während der Laufzeit des MFR 2021–2027 25 % und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, jährlich 30 %** der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet. [Abänd. 59]
- (56) Um bestimmte nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die **Arbeitsprogramme für die Thematische Fazilität und die für eine Unterstützung im Rahmen des Instruments in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang III, die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung nach Anhang VII** und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt — auch auf der Ebene von Sachverständigen **sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Migranten- und Flüchtlingsorganisationen** — angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. [Abänd. 60]
- (57) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ ausgeübt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden; angesichts ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.
- (58) Da ~~das Ziel~~ **die Ziele** der vorliegenden Verordnung, ~~namentlich ein~~ **nämlich einen** Beitrag zu ~~einer~~ **mehr Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und zur** wirksamen Steuerung der Migrationsströme ~~in der Union im Einklang mit~~ **sowie zur Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung** der gemeinsamen ~~Asylpolitik und des internationalen Schutzes~~ **Politik in den Bereichen Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz** und der gemeinsamen Einwanderungspolitik **zu leisten**, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. [Abänd. 61]
- (59) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls [beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet / hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen will].
- (60) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (61) Es ist sachgerecht, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) .../2021 des Rates [Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen] anzupassen —

⁽²³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Mittwoch, 13. März 2019

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird der Asyl-, ~~Migrations-~~ und ~~Migrationsfonds~~ **Integrationsfonds** (im Folgenden *der* „Fonds“) eingerichtet. [Abänd. 62]
- (2) Diese Verordnung legt die Ziele des Fonds fest, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021 bis 2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Person, die internationalen Schutz beantragt hat,“ einen Antragsteller im Sinne des Artikels 2 Nummer ~~[x]~~ **Buchstabe c** der ~~Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung]~~ ⁽²⁴⁾ **Richtlinie 2013/32/EU**; [Abänd. 63]
- b) „Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde,“ **wurde**“ eine Person im Sinne des Artikels ~~[2]~~ Nummer ~~2~~ **2** **Buchstabe b** der ~~Verordnung (EU) .../... [Anerkennungsverordnung]~~ ⁽²⁵⁾ **Richtlinie 2011/95/EU**; [Abänd. 64]
- c) „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;
- d) „Familienangehörige“ Drittstaatsangehörige im Sinne des Unionsrechts, das für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich relevant ist;
- e) ~~„Aufnahme aus humanitären Gründen“~~ **„humanitäre Regelung“** die Aufnahme im Sinne des Artikels ~~[2]~~ der ~~Verordnung (EU) .../... [Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]]~~ ⁽²⁶⁾ **– nach, sofern von einem Mitgliedstaat gefordert, der Übermittlung von Dossiers durch das UNHCR oder ein anderes relevantes internationales Gremium — von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz oder ein humanitärer Status nach nationalem Recht zuerkannt wurde, der mit Rechten und Pflichten entsprechend den in den Artikeln 20 bis 32 und in Artikel 34 der Richtlinie 2011/95/EU für Personen mit subsidiärem Schutzstatus festgelegten Rechten und Pflichten verbunden ist, aus einem Drittstaat, in den sie vertrieben wurden, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten**; [Abänd. 65]
- f) „Abschiebung“ die Abschiebung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/115/EG;
- g) „Neuansiedlung“ die ~~Neuansiedlung im Sinne des Artikels [2] der Verordnung (EU) .../... [Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]]~~ **Aufnahme — nach der Übermittlung von Dossiers durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNHCR“) — von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die im Einklang mit dem Recht der EU und der Mitgliedstaaten Zugang zu einer dauerhaften Lösung haben, aus einem Drittstaat, in den sie vertrieben wurden, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten**; [Abänd. 66]

⁽²⁴⁾ ABl. C vom, S.:

⁽²⁵⁾ ABl. C vom, S.:

⁽²⁶⁾ ABl. C vom, S.:

Mittwoch, 13. März 2019

- h) „Rückkehr“ die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;
- i) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist; der Verweis auf Drittstaatsangehörige schließt Staatenlose und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit ein;
- j) „schutzbedürftige Person“ eine schutzbedürftige Person im Sinne des Unionsrechts, das für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich relevant ist.
- ja) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommt, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden. [Abänd. 67]**

Artikel 3

Ziele des Fonds

- (1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, im Einklang mit dem ~~Besitzstand~~ **Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung** der Union im Bereich Asyl und Migration **Verantwortlichkeiten zur Durchführung, Konsolidierung und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen Weiterentwicklung sämtlicher Aspekte der gemeinsamen europäischen Asylpolitik nach Artikel 78 AEUV und der gemeinsamen europäischen Einwanderungspolitik nach Artikel 79 AEUV beizutragen und dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen** der Union ~~zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beizutragen~~ **und ihrer Mitgliedstaaten und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem Umfang zu wahren.** [Abänd. 68]
- (2) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten politischen Ziels leistet der Fonds einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen:
- a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension;
- b) ~~Unterstützung~~ **Stärkung und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Bereich** der legalen Migration ~~in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen auf europäischer und nationaler Ebene entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse der Mitgliedstaaten;~~ [Abänd. 69]
- c) Beitrag zur ~~Bekämpfung~~ **Förderung** der irregulären Migration **effektiven Integration** und zur ~~Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten~~ **sozialen Eingliederung von Drittstaatsangehörigen in Ergänzung zu anderen Unions-Fonds.** [Abänd. 70]
- ca) **Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven, sicheren und würdevollen Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung in Drittstaaten;** [Abänd. 71]
- cb) **Gewährleistung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am meisten von Migrationsproblemen betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit.** [Abänd. 72]
- (3) Der Fonds trägt im Wege der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen zu den in Absatz 2 genannten spezifischen Zielen bei.

Artikel 3a

Partnerschaft

Für die Zwecke dieses Fonds umfassen Partnerschaften zumindest die lokalen und regionalen Behörden oder deren Vertretungsorganisationen, einschlägige internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen — insbesondere Flüchtlings- und Migrantenorganisationen –, nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsstellen sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner.

Die Partner werden auf sinnvolle Weise in die Vorbereitung, die Durchführung, die Überwachung und die Evaluierung der Programme eingebunden. [Abänd. 73]

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 4

Gegenstand der Unterstützung

(1) Aus dem Fonds werden im Rahmen **Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II Maßnahmen unterstützt, mit denen zur Verwirklichung** der in Artikel 3 genannten Ziele **beigetragen wird** und **im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II insbesondere die in Anhang III aufgeführten aufgeführt sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang III genannten Maßnahmen unterstützt, die für eine Unterstützung aus dem Fonds in Betracht kommen, zu erlassen.** [Abänd. 74]

(2) Zur Verwirklichung der Ziele **dieser Verordnung in Artikel 3 genannten Ziele** können aus dem Fonds **im Einklang mit den in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union genannten** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6 unterstützt werden. [Abänd. 75]

(2a) **Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 liegt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 9 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel bei höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden.** [Abänd. 76]

(2b) **Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16 liegt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel je Mitgliedstaat bei höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 1 sowie Anhang I dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden.** [Abänd. 77]

(2c) **Die gemäß diesem Absatz unterstützten Maßnahmen müssen mit den Maßnahmen, die durch die externen Finanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, und mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union voll und ganz im Einklang stehen.** [Abänd. 78]

(3) Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union konzentrieren.

Artikel 4a

Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsverbot

Geschlechter sowie die Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen integrale Bestandteile der einzelnen Phasen der Durchführung des Fonds sind und in diesen Phasen gefördert werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beim Zugang zum Fonds und in den verschiedenen Phasen der Durchführung des Fonds. [Abänd. 79]

Artikel 5

Mit dem Fonds assoziierte Drittstaaten

Der Fonds steht **Schengen-assoziierten** Drittstaaten nach Maßgabe der **Bedingungen offen, die in einem gemäß Artikel 218 AEUV anzunehmenden** besonderen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittstaats an dem Asyl- und Migrationsfonds **regelten Bedingungen offen Fonds geregelt sind**, sofern das Abkommen [Abänd. 80]

- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittstaats an dem Fonds gewährleistet;
- die Bedingungen für die Teilnahme an dem Fonds regelt, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu dem Fonds und zu den Verwaltungskosten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel [21 Absatz 5] der Haushaltsordnung;

Mittwoch, 13. März 2019

- dem Drittstaat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf den Fonds einräumt;
- die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantiert.

Bei der Ausarbeitung des in diesem Artikel genannten besonderen Abkommens, insbesondere im Zusammenhang mit den Grundrechtsaspekten des Abkommens, konsultiert die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. [Abänd. 81]

Artikel 6

Förderfähige Stellen

(1) Förderfähig sind:

a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:

1. einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;
2. mit dem Fonds assoziierte Drittstaaten;
3. einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen **und unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen in oder in Bezug auf diesen Drittstaat die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden;** [Abänd. 82]

b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder **einschlägige** internationale Organisationen. [Abänd. 83]

(2) Natürliche Personen sind nicht förderfähig.

~~(3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist. [Abänd. 84]~~

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten oder in Drittstaaten ihren Sitz haben, sind förderfähig, **wenn dies zur Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Ziele des Fonds beiträgt.** [Abänd. 85]

KAPITEL II

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Allgemeine Grundsätze

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen **europäischen** Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken. [Abänd. 86]

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und **nationale Instrumente und die anderen Instrumente und Maßnahmen** der Union ergänzt, **die aus anderen Unionsfonds finanziert werden, insbesondere aus den Strukturfonds und aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union, ergänzt und mit diesen abgestimmt wird.** [Abänd. 87]

(3) Der Fonds wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel [62 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c] der Haushaltsordnung durchgeführt.

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 8

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **9 204 957 000 EUR zu Preisen von 2018** (10 415 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen). [Abänd. 88]
- (2) Die Finanzausstattung wird wie folgt eingesetzt:
- a) **5 522 974 200 EUR zu Preisen von 2018** (6 249 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen. [Abänd. 89]
- b) **3 681 982 800 EUR zu Preisen von 2018** (4 166 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) werden der Thematischen Fazilität zugewiesen. [Abänd. 90]
- (3) Bis zu 0,42 % der Finanzausstattung werden ~~der technischen Hilfe~~ auf Initiative der Kommission ~~gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]~~ **technischen Hilfe** zugewiesen. [Abänd. 91]

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Thematischen Fazilität

- (1) Die Finanzausstattung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b wird mittels der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung, wie in den Arbeitsprogrammen vorgesehen, flexibel zugewiesen. Aus der Thematischen Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:
- a) spezifische Maßnahmen,
- b) Unionsmaßnahmen,
- c) Soforthilfe,
- d) Neuansiedlung,
- e) Unterstützung der Mitgliedstaaten **einschließlich lokaler und regionaler Behörden sowie internationaler und nichtstaatlicher Organisationen**, die einen Beitrag zu den Solidaritätsmaßnahmen leisten, und [Abänd. 92]
- f) Europäisches Migrationsnetzwerk.

Die Finanzausstattung der Thematischen Fazilität wird auch zur Unterstützung von technischer Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

- (2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II **sowie über die förderfähigen Maßnahmen in Anhang III** Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert. **Die Kommission stellt sicher, dass bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der Arbeitsprogramme regelmäßige Kontakte zu Organisationen der Zivilgesellschaft gepflegt werden.**

Mindestens 20 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c bereitgestellt.

Mindestens 10 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe ca bereitgestellt. [Abänd. 93]

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ~~ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand~~ **so werden Projekten keine Mittel zur Verfügung gestellt, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV ~~sind,~~ **eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte,** die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ~~Ausgaben~~ **Finanzierung** oder die Leistung der Projekte ~~gefährdet~~ **infrage gestellt würden.** [Abänd. 94]

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, ~~prüft~~ **stellt** die Kommission ~~im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand~~ **sicher, dass keine Mittel für Projekte zur Verfügung gestellt werden, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV ~~sind,~~ **eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte,** die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ~~Ausgaben~~ **Finanzierung** oder die Leistung der Projekte ~~gefährdet~~ **infrage gestellt würden.** [Abänd. 95]

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Kommission nimmt ~~Finanzierungsbeschlüsse nach~~ **gemäß** Artikel ~~{10}~~ **der Haushaltsordnung 32 delegierte Rechtsakte an, in denen Arbeitsprogramme** für die Thematische Fazilität ~~an~~ **festgelegt werden,** bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. ~~In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen~~ **Die Arbeitsprogramme werden öffentlich zugänglich gemacht.** [Abänd. 96]

(6) Aus der Thematischen Fazilität werden insbesondere Maßnahmen im Rahmen der in Anhang II Nummer 2 Buchstabe b genannten Durchführungsmaßnahme unterstützt, die von lokalen und regionalen Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden. **In diesem Zusammenhang werden mindestens 5 % der Finanzausstattung der Thematischen Fazilität im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung lokalen und regionalen Behörden gewährt, die Integrationsmaßnahmen durchführen.** [Abänd. 97]

(7) Nach Annahme ~~eines Finanzierungsbeschlusses~~ **der Arbeitsprogramme** gemäß Absatz 5 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern. [Abänd. 98]

(8) Die ~~Finanzierungsbeschlüsse~~ **Arbeitsprogramme** können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken. [Abänd. 99]

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 10

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Commissionsbeschlusses über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 9 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.

(2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel [63] der Haushaltsordnung und ~~der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]~~ **des Rahmens für die Festlegung gemeinsamer Finanzvorschriften für mehrere Unions-Fonds, darunter auch für den AMIF.** [Abänd. 100]

Artikel 11

Haushaltsmittel

(1) Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel (Richtbeträge) werden den von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten nationalen Programmen (im Folgenden „Programme“) wie folgt zugewiesen:

a) 5 207 500 000 EUR den Mitgliedstaaten nach Anhang I;

b) 1 041 500 EUR den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 14 Absatz 1.

Mittwoch, 13. März 2019

(2) Wird der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Betrag nicht zugewiesen, so kann der verbleibende Betrag zu dem in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten Betrag addiert werden.

Artikel 12

Kofinanzierungssätze

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts. **Die Mitgliedstaaten sind angehalten, Kofinanzierungsmittel für Tätigkeiten bereitzustellen, die aus dem Fonds unterstützt werden.** [Abänd. 101]

(2) Für im Rahmen von spezifischen Maßnahmen durchgeführte Projekte kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

(3) Für in Anhang IV aufgeführte Maßnahmen ~~kann~~ **wird** der Beitrag aus dem Unionshaushalt **auf mindestens 80 % erhöht und kann** auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden. [Abänd. 102]

(4) Für Betriebskostenunterstützung kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

(5) Für Soforthilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

(6) In dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus diesem Fonds für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmenarten festgelegt.

(7) Für jedes spezifische Ziel wird in dem Kommissionsbeschluss festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für das spezifische Ziel anzuwenden ist auf

a) den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder

b) nur auf den öffentlichen Beitrag.

Artikel 13

Programme

(1) Jeder Mitgliedstaat ~~stellt~~ **und die Kommission stellen** sicher, dass die in ~~seinem~~ **dem jeweiligen nationalen** Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich **Asyl- und Migrationssteuerung** im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich ~~und sowie den vereinbarten Unionsprioritäten~~ **internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten entsprechen, die sich aus ihrem Beitritt zu internationalen Instrumenten, insbesondere zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, ergeben.** Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. **In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten mindestens 20 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereit.**

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 10 % der ihnen zugewiesenen Mittel für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b bereit.

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 10 % der ihnen zugewiesenen Mittel für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c bereit.

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens 10 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe cb bereit. [Abänd. 103]

Mittwoch, 13. März 2019

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass ihre Programme Maßnahmen beinhalten, die alle spezifischen Ziele des Fonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 berücksichtigen, und dass durch die Zuweisung der Mittel auf die einzelnen Ziele gewährleistet ist, dass diese Ziele erreicht werden können. Bei der Bewertung der Programme der Mitgliedstaaten stellt die Kommission sicher, dass keine Mittel für Projekte zur Verfügung gestellt werden, wenn aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 258 AEUV eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung oder die Leistung der Projekte infrage gestellt würden. [Abänd. 104]

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass **das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen**, die ~~Asylagentur~~ **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte** und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme einbezogen werden. Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ~~und~~, die ~~Asylagentur~~ **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen** zu den Entwürfen der Programme, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agenturen und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. [Abänd. 105]

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls **das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen**, die ~~Asylagentur~~ **Agentur** der Europäischen Union ~~und~~ **für Grundrechte**, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ~~und~~ **das UNHCR** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen. [Abänd. 106]

(4) Im Anschluss an ein ~~ein jegliches~~ **jedliches** Kontrollverfahren ~~im Einklang mit der Verordnung (EU) ... [Asylagentur-Verordnung]~~ oder nach Annahme von Empfehlungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, prüft der betreffende Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission und gegebenenfalls **dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen**, der ~~Asylagentur~~ **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte** und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, wie auf die Ergebnisse, einschließlich etwaiger Mängel oder Fragen der Kapazität und Reaktionsfähigkeit, reagiert werden soll, und setzt die Empfehlungen im Rahmen seines Programms um. [Abänd. 107]

(5) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 4 **sowie den Fortschritten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, die in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a bewertet werden**, Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung kann das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt werden. [Abänd. 108]

(6) In Zusammenarbeit und in Absprache mit der Kommission und gegebenenfalls den betreffenden Agenturen, soweit diese zuständig sind, können Mittel im Rahmen des Programms neu zugewiesen werden, um Empfehlungen nach Absatz 4, die finanzielle Auswirkungen haben, nachzukommen.

(7) Die Mitgliedstaaten verfolgen insbesondere die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommen. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang IV genannten Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommen, zu erlassen.

(7a) **In den nationalen Programmen kann vorgesehen werden, dass direkte Verwandte von Personen, die der in Anhang III Nummer 3 Buchstabe a genannten Zielgruppe angehören, in die Maßnahmen nach jenem Buchstaben einbezogen werden, sofern dies für die effektive Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.** [Abänd. 109]

(8) Beschließt ein Mitgliedstaat, Projekte mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so ~~konsultiert~~ **holt** er **unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 2** vor Projektbeginn die **Genehmigung der Kommission ein**. Die Kommission gewährleistet die Komplementarität und die Kohärenz der geplanten Vorhaben mit anderen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten, die in dem oder mit Bezug zu dem betreffenden Drittstaat ergriffen werden, und prüft, ob die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. [Abänd. 110]

Mittwoch, 13. März 2019

(9) ~~Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] stützt sich auf~~ **Im Rahmen jedes nationalen Programms werden für jedes spezifische Ziel die Interventionsarten in gemäß der Tabelle 1 des Anhangs VI festgelegt und es wird eine indikative Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel nach Interventionsart oder Unterstützungsbereich vorgenommen.** [Abänd. 111]

(9a) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht sein Programm auf einer eigens einzurichtenden Website und übermittelt es dem Europäischen Parlament und dem Rat. Auf dieser Website werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms unterstützten Maßnahmen sowie die Begünstigten angeführt. Sie wird regelmäßig, mindestens aber jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 30 aktualisiert. [Abänd. 112]

Artikel 14

Halbzeitüberprüfung

(-1) Die Programme werden einer Halbzeitüberprüfung sowie gemäß Artikel 29 dieser Verordnung einer Halbeitevaluierung unterzogen. [Abänd. 113]

(1) ~~Im Jahr~~ **Spätestens Ende 2024 und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments** weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 5 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025. [Abänd. 114]

(2) Sollten für mindestens ~~10~~ **30** % der ursprünglichen Mittelausstattung eines Programms gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a keine Zahlungsanträge ~~im Einklang mit Artikel [85] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]~~ eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1. [Abänd. 115]

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden ~~gegebenenfalls~~ die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens ~~nach Artikel [12] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]~~ und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt. [Abänd. 116]

Artikel 15

Spezifische Maßnahmen

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, **die einen europäischen Mehrwert bewirken und** für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können. [Abänd. 117]

(2) Zusätzlich zu ihrer nach Artikel 11 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung können die Mitgliedstaaten Mittel für spezifische Maßnahmen erhalten, sofern solche Mittel im Programm entsprechend ausgewiesen werden und zur Umsetzung der Ziele dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

Artikel 16

~~Mittel für den Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]~~

(1) ~~Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung für jede Person, die im Einklang mit der gezielten Neuansiedlungsregelung der Union neu angesiedelt worden ist, einen Beitrag von 10 000 EUR. Dieser Beitrag erfolgt in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [125] der Haushaltsordnung.~~

Mittwoch, 13. März 2019

- (2) Der Betrag nach Absatz 1 wird den Mitgliedstaaten im Wege einer Änderung ihrer Programme zugewiesen, sofern die Person, für die der Beitrag zugewiesen wird, tatsächlich im Einklang mit dem Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen] neu angesiedelt wurde.
- (3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten Personen und des Datums ihrer Neuansiedlung erforderlich sind. [Abänd. 118]

Artikel 16a

Mittel für eine Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen

- (1) Alle zwei Jahre erhalten die Mitgliedstaaten neben der gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel in Form eines Pauschalbetrags von 10 000 EUR je durch Neuansiedlung aufgenommener Person.
- (2) Alle zwei Jahre erhalten die Mitgliedstaaten neben der gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel in Form eines Pauschalbetrags von 6 000 EUR je im Rahmen von humanitären Regelungen aufgenommener Person.
- (3) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls für Pauschalbeträge für Familienangehörige der in Absatz 1 genannten Personen in Frage kommen, damit die Einheit der Familie gewährleistet ist.
- (4) Die zusätzlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 werden den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre — erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigelegt werden — zugewiesen.
- (5) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, einschlägiger Entwicklungen im Bereich der Neuansiedlung sowie von Faktoren, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können, und im Rahmen der verfügbaren Mittel wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 übertragen, um den Pauschalbetrag nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gegebenenfalls anzupassen. [Abänd. 119]

Artikel 17

Mittel zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung .../... [Dublin-Verordnung]

- (1) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und für die er zuständig wird, einen Beitrag von [10 000] EUR ab dem Zeitpunkt, zu dem sich dieser Mitgliedstaat in einer schwierigen Lage im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Dublin-Verordnung] befindet.
- (2) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Beitrag von [10 000] EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die ihm über den gerechten Anteil des begünstigten Mitgliedstaats hinaus zugewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliedstaaten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, erhalten für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen einen zusätzlichen Beitrag von [10 000] EUR für jede Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde.
- (4) Die Mitgliedstaaten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von [10 000] EUR für jede Person, für die diese Mitgliedstaaten auf der Grundlage des aktualisierten Datensatzes nach Artikel 11 Buchstabe d der Verordnung (EU) .../... [Eurodac-Verordnung] nachweisen können, dass die Person ihr Hoheitsgebiet nach Maßgabe eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung entweder unter Zwang oder freiwillig verlassen hat.

Mittwoch, 13. März 2019

~~(5) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Beitrag von [500] EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die von einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet überstellt worden ist, sowie für jeden gemäß Artikel 34i Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... [Dublin Verordnung] überstellten Antragsteller und gegebenenfalls für jeden Antragsteller, der gemäß Artikel 34j Buchstabe g der Verordnung (EU) .../... [Dublin Verordnung] zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.~~

~~(6) Die in diesem Artikel genannten Beiträge erfolgen in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [125] der Haushaltsordnung.~~

~~(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten zusätzlichen Beträge werden den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zugewiesen, sofern die Person, für die der Beitrag gewährt wird, tatsächlich aus einem anderen Mitgliedstaat überstellt, zurückgeführt oder als Antragsteller in dem nach Maßgabe der Verordnung (EU) .../... [Dublin Verordnung] zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.~~

~~(8) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden. [Abänd. 120]~~

Artikel 17a

Mittel zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

(1) *Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechneten Mittelzuweisung die Erstattung der Kosten für die Aufnahme einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bis zur Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat oder bis zur Übernahme der Zuständigkeit für den Antragsteller durch den die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.*

(2) *Der überstellende Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechneten Mittelzuweisung die Erstattung der Kosten für die Überstellung eines Antragstellers oder anderer Personen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.*

(3) *Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung berechneten Mittelzuweisung einen Pauschalbetrag von 10 000 EUR für jeden unbegleiteten Minderjährigen, dem in dem betreffenden Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wird, sofern der Mitgliedstaat nicht gemäß Artikel 16 Absatz 1 Anspruch auf einen Pauschalbetrag für den betreffenden unbegleiteten Minderjährigen hat.*

(4) *Die Erstattung nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt gemäß Artikel 125 der Haushaltsordnung.*

(5) *Die Erstattung nach Maßgabe von Absatz 2 wird den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zugewiesen, sofern die Person, für die die Erstattung gewährt wird, tatsächlich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in einen Mitgliedstaat überstellt wurde. [Abänd. 121]*

Artikel 17b

Mittel für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Personen, die internationalen Schutz genießen

(1) *Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten erhalten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung zusätzliche Mittel in Form eines Pauschalbetrags von 10 000 EUR für jede aus einem anderen Mitgliedstaat überstellte Person, die internationalen Schutz beantragt hat oder internationalen Schutz genießt.*

Mittwoch, 13. März 2019

(2) *Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls für Pauschalbeträge für Familienangehörige der in Absatz 1 genannten Personen in Frage kommen, sofern diese Familienmitglieder gemäß dieser Verordnung überstellt worden sind.*

(3) *Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 1 werden den Mitgliedstaaten erstmals in den gesonderten Finanzierungsbeschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme und anschließend in Finanzierungsbeschlüssen, die den Beschlüssen zur Genehmigung ihrer nationalen Programme beigefügt werden, zugewiesen. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.*

(4) *Zur Verwirklichung der Ziele der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV und unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, einschlägiger Entwicklungen im Bereich der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen sowie im Bereich von Neuansiedlungen und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen sowie von Faktoren, die den Einsatz des mit dem Pauschalbetrag verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können, und im Rahmen der verfügbaren Mittel wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 übertragen, um den Pauschalbetrag nach Absatz 1 dieses Artikels gegebenenfalls anzupassen. [Abänd. 122]*

Artikel 18

Betriebskostenunterstützung

(1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu 10 % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 ~~Buchstaben a und e~~ zu finanzieren. [Abänd. 123]

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Asyl und ~~Rückkehr~~ **Einwanderung und achten uneingeschränkt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze.** [Abänd. 124]

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 30, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission mit **dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen**, der ~~Asylagentur~~ **Agentur** der Europäischen Union **für Grundrechte** und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 13 die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kommission berücksichtigt dabei die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen, die sich aus Kontrollverfahren ~~nach Maßgabe der Verordnung (EU) ...~~ [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] **und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen nach Maßgabe** der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ergeben haben. [Abänd. 125]

(5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten ~~spezifischen Aufgaben und Leistungen~~ **Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen**, zu konzentrieren. [Abänd. 126]

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten ~~spezifischen Aufgaben und Leistungen~~ **Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen**, zu erlassen. [Abänd. 127]

Mittwoch, 13. März 2019

ABSCHNITT 3

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 19

Anwendungsbereich

Die Unterstützung im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt entweder direkt durch die Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Artikels.

Artikel 20

Unionsmaßnahmen

- (1) Unionsmaßnahmen sind transnationale Projekte oder Projekte von besonderem Interesse für die Union, die im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung durchgeführt werden.
- (2) Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um im Einklang mit Anhang III Unionsmaßnahmen zu finanzieren, die die in Artikel 3 genannten Ziele dieser Verordnung betreffen.
- (3) Im Rahmen von Unionsmaßnahmen können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.
- (4) In direkter **und indirekter** Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [Titels VIII] der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet. **[Abänd. 128]**

(4a) Die Kommission gewährleistet bei der Verteilung der Mittel auf die Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 Flexibilität, Fairness und Transparenz. [Abänd. 129]

- (5) Der Bewertungsausschuss, der die Vorschläge bewertet, kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. ~~Es gilt [Artikel X der] Verordnung (EU) .../... [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].~~ **[Abänd. 130]**

Artikel 21

Europäisches Migrationsnetzwerk

- (1) Aus dem Fonds wird das Europäische Migrationsnetzwerk unterstützt, wobei die für seine Tätigkeiten und seine künftige Entwicklung erforderliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird.
- (2) Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds zur Verfügung stehen, und das Arbeitsprogramm, in dem die Prioritäten seiner Tätigkeit festgelegt sind, werden von der Kommission nach Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Entscheidung 2008/381/EG (in der geänderten Fassung) festgelegt. Der Beschluss der Kommission gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne ~~des Artikels [110]~~ der Haushaltsordnung. Um sicherzustellen, dass die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann die Kommission das Arbeitsprogramm des Europäischen Migrationsnetzwerks in einem gesonderten Finanzierungsbeschluss annehmen. **[Abänd. 131]**
- (3) Die finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks erfolgt in Form von Finanzhilfen an die nationalen Kontaktstellen nach Artikel 3 der Entscheidung 2008/381/EG und gegebenenfalls durch Vergabe von Aufträgen im Einklang mit der Haushaltsordnung.

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 21a**Änderung der Entscheidung 2008/381/EG**

In Artikel 5 Absatz 5 der Entscheidung 2008/381/EG wird der folgende Buchstabe angefügt:

„da) fungieren sie als Kontaktstellen für potenzielle Anspruchsberechtigte in Bezug auf Mittel im Rahmen der Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und bieten sie unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung zu allen Aspekten des Fonds, auch zu Anträgen auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des entsprechenden nationalen Programms oder der Thematischen Fazilität.“ [Abänd. 132]

Artikel 22**Mischfinanzierungsmaßnahmen**

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Fonds **gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c** werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt. [Abänd. 133]

Artikel 23**Technische Hilfe auf Initiative der Kommission**

Aus dem Fonds können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 24**Prüfungen**

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen — was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind — durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) [Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union].

Artikel 25**Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln ~~machen~~ **fördern die Maßnahmen und deren Herkunft** ~~Ergebnisse~~ durch kohärente, wirksame und ~~verhältnismäßige~~ **gezielte aussagekräftige** Information verschiedener **relevanter** Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, ~~bekannt und~~ **in den jeweiligen Sprachen. Um für die Sichtbarkeit der Unionsförderung zu sorgen, weisen die Empfänger von Unionsmitteln auf deren Herkunft hin, wann immer sie über die Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck stellen die Empfänger sicher, dass alle Mitteilungen, die Unionsförderung** Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen **sich an die Medien und die Öffentlichkeit richten, das Emblem der Union aufweisen und in ihnen ausdrücklich auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird.** [Abänd. 134]

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch, **um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der jährlichen und mehrjährigen Programme der Thematischen Fazilität. Die Kommission veröffentlicht auch die Liste der Maßnahmen, die für eine Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählt wurden, auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste mindestens alle drei Monate.** Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die **Umsetzung der** politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen. **Insbesondere kann die Kommission bewährte Verfahren bei der Durchführung des Instruments fördern und entsprechende Informationen austauschen.** [Abänd. 135]

Mittwoch, 13. März 2019

(2a) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen in offenem, maschinenlesbarem Format, wie in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁷⁾ dargelegt; dies ermöglicht es, Daten zu sortieren, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und weiterzuverwenden. Es muss möglich sein, die Daten nach Priorität, spezifischem Ziel, förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen, förderfähigen Gesamtkosten der Vorhaben, Gesamtkosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Name des Begünstigten und Name des Auftragnehmers zu sortieren. [Abänd. 136]

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER GETEILTEN, DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 26

Soforthilfe

(1) ~~Aus dem Fonds wird~~ **Die Kommission kann beschließen**, finanzielle Unterstützung ~~gewährt zu gewähren~~, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können, die auf einen oder mehrere der folgenden Umstände zurückzuführen ist: [Abänd. 137]

a) ~~starken Migrationsdruck in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines massiven~~ **einen unvorhergesehenen massiven** oder übermäßigen ~~Zustroms~~ **Zustrom** von Drittstaatsangehörigen **in einem oder mehreren Mitgliedstaaten**, bei dem die Einrichtungen für die Aufnahme und Ingewahrsamnahme, **die Systeme für den Schutz von Kindern und** die Asylsysteme und -verfahren sowie die Migrationssteuerungssysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden; [Abänd. 138]

aa) freiwillige Umsiedlung; [Abänd. 139]

b) die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG ⁽²⁸⁾;

c) ~~starken Migrationsdruck~~ **einen unvorhergesehenen massiven oder übermäßigen Zustrom von Personen** in Drittstaaten, unter anderem wenn schutzbedürftige Personen wegen politischer Entwicklungen, **Konflikte** oder ~~Konflikte~~ **Naturkatastrophen** — insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die Migrationsströme in die EU haben könnten — gestrandet sind. [Abänd. 140]

(1a) **Die gemäß diesem Artikel in Drittländern durchgeführten Maßnahmen stehen mit der humanitären Politik der Union im Einklang und ergänzen sie gegebenenfalls; dabei werden die im Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegten humanitären Grundsätze beachtet.** [Abänd. 141]

(1b) **In den in Absatz 1 Buchstaben a, aa, b und c dieses Artikels beschriebenen Fällen informiert die Kommission unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat.** [Abänd. 142]

(2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die ~~den dezentralen Agenturen direkt dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, dem UNHCR und lokalen und regionalen Stellen, die einem unvorhergesehenen massiven oder übermäßigen Zustrom von Drittstaatsangehörigen ausgesetzt sind~~, gewährt werden, **insbesondere denjenigen, die für die Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Migranten zuständig sind.** [Abänd. 143]

(3) Zusätzlich zu der nach Artikel 11 Absatz 1 und Anhang I berechneten Mittelzuweisung kann für die Programme der Mitgliedstaaten Soforthilfe bereitgestellt werden, sofern diese in dem jeweiligen Programm als solche ausgewiesen wird. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

⁽²⁷⁾ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Mittwoch, 13. März 2019

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des ~~[Titels VIII]~~ der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet. **[Abänd. 144]**

(4a) Sofern dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können mit der Soforthilfe Ausgaben finanziert werden, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021 getätigt wurden. [Abänd. 145]

Artikel 27

Kumulierte, ergänzende und kombinierte Finanzierung

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. **Die von der Kommission vorgelegten Programme ergänzen sich synergetisch und sind so transparent auszugestalten, dass jegliche Aufgabendopplungen vermieden werden.** Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden. **[Abänd. 146]**

(2) Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Instruments bewertet,
- b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,
- c) sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden,

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) .../... [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

ABSCHNITT 5

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

UNTERABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Überwachung und Berichterstattung

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel ~~[43 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii]~~ der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **mindestens jährlich** Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor. **[Abänd. 148]**

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um die notwendigen Anpassungen der dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermittelnden Informationen über die Leistung vorzunehmen.

Mittwoch, 13. März 2019

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. **Auf Nachfrage werden die Daten, die die Kommission zu den Output- und Ergebnisindikatoren erhält, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt.** [Abänd. 149]

(4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

(5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Projektinformationen, zu ergänzen.

~~Artikel 29~~

~~Evaluierung~~

~~(1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen vor.~~

~~(2) Die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.~~ [Abänd. 150]

Artikel 29a

Evaluierung

(1) **Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2024 eine Halbzeitevaluierung der Durchführung dieser Verordnung vor. Im Rahmen dieser Halbzeitevaluierung wird geprüft, inwieweit der Fonds wirksam und effizient ist, welche Erleichterungen er bewirkt und wie flexibel er ist. Im Einzelnen bewertet werden dabei**

- a) **die Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung aller verfügbaren relevanten Informationen, insbesondere der jährlichen Leistungsberichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 30 und der Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII;**
- b) **der Unionsmehrwert der Maßnahmen und Vorhaben, die mithilfe dieses Fonds durchgeführt wurden;**
- c) **der Beitrag zur Solidarität innerhalb der Union im Bereich Asyl und Migration;**
- d) **die weitere Relevanz der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen und der in Anhang III aufgeführten Maßnahmen;**
- e) **die Komplementarität, Koordinierung und Kohärenz zwischen den aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, etwa der Strukturfonds, und im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union;**
- f) **die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Auswirkungen des Fonds.**

Bei der Halbzeitevaluierung werden die Ergebnisse rückblickender Evaluierungen der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerfonds — des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014–2020 — berücksichtigt; gegebenenfalls wird ihr ein Gesetzgebungsvorschlag für die Überarbeitung dieser Verordnung beigefügt.

Mittwoch, 13. März 2019

(2) **Spätestens bis 31. Januar 2030 führt die Kommission eine rückblickende Evaluierung durch. Bis zum selben Datum übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht. Die rückblickende Evaluierung umfasst eine Bewertung aller in Absatz 1 genannten Elemente. Dabei werden die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Auswirkungen des Fonds evaluiert, und die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung oder Änderung eines Nachfolgerfonds ein.**

Die Berichte über die Halbzeitevaluierung und über die rückblickende Evaluierung nach Absatz 1 bzw. Unterabsatz 1 dieses Absatzes werden unter substanzieller Beteiligung der Sozialpartner, von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Migranten- und Flüchtlingsorganisationen, Gleichbehandlungsstellen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und sonstigen einschlägigen Organisationen im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip nach Artikel 3a erstellt.

(3) **Bei ihrer Halbzeit- und rückblickenden Evaluierung legt die Kommission besonderes Augenmerk auf die Bewertung von Maßnahmen von, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 8. [Abänd. 151]**

UNTERABSCHNITT 2

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GETEILTE MITTELVERWALTUNG

Artikel 30

Jährliche Leistungsberichte

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht gemäß ~~Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]~~. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022. **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte auf einer eigens einzurichtenden Website und übermitteln sie dem Europäischen Parlament und dem Rat. [Abänd. 152]**

(2) Der jährliche Leistungsbericht enthält insbesondere Informationen über:

a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der ~~der neuesten Daten gemäß Artikel [37] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung]~~ **Kommission übermittelten neuesten kumulierten Daten; [Abänd. 153]**

aa) die Aufstellung der Jahresrechnungen des nationalen Programms, unterteilt in Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und tatsächlich getätigte Ausgaben; [Abänd. 154]

b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden, **einschließlich mit Gründen versehener Stellungnahmen der Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV; [Abänd. 155]**

c) die Komplementarität, **Koordinierung und Kohärenz** zwischen den aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, ~~insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten~~ **etwa der Strukturfonds, und im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union; [Abänd. 156]**

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union **sowie zur Kooperation und Solidarität unter den Mitgliedstaaten im Asylbereich; [Abänd. 157]**

da) die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der Grundrechte; [Abänd. 158]

e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;

f) die Erfüllung der anwendbaren grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;

Mittwoch, 13. März 2019

- g) die Zahl der mit Unterstützung des Fonds neu angesiedelten **oder aufgenommenen** Personen nach Maßgabe der Beträge nach Artikel 16 ~~Absatz~~ **Absätze 1 und 2**; [Abänd. 159]
- h) die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen und im Einklang mit Artikel ~~17~~ **17b** von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind. [Abänd. 160]

ha) die Zahl der schutzbedürftigen Personen, die im Rahmen des Programms Unterstützung erhalten haben, einschließlich Kinder, und die Zahl jener Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde; [Abänd. 161]

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen. **Nach der Annahme des Berichts stellt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Zusammenfassungen der jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung und veröffentlicht sie auf einer eigens einzurichtenden Website. Werden die jährlichen Leistungsberichte nicht gemäß Absatz 1 von den Mitgliedstaaten übermittelt, so werden sie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf Nachfrage im vollständigen Wortlaut zur Verfügung gestellt.** [Abänd. 162]

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den jährlichen Leistungsbericht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 31

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Interventionsarten zu erlassen.

(2) Diese Indikatoren werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **4, 9, 13, 16, 17b, 18, 28** und 31 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen. [Abänd. 163]

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **4, 9, 13, 16, 17b, 18, 28** und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten. [Abänd. 164]

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

Mittwoch, 13. März 2019

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **4, 9, 13, 16, 17b**, 18, 28 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. **[Abänd. 165]**

Artikel 33

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Koordinierungsausschuss für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht. Dies gilt nicht für den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 4.

Artikel 34

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 eingerichteten Fonds für den Zeitraum 2014–2020 durchgeführt werden, unberührt; letztere Verordnung ist auf diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.

(2) Die Finanzausstattung des Fonds kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Fonds und den unter dem Vorgängerfonds — dem mit der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 eingerichteten Fonds — eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 35

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG I

Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme

1. Die gemäß Artikel 11 verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von ~~5 000 000~~ **10 000 000** EUR. [**Abänd. 166**]
 - b) Die restlichen Mittel gemäß Artikel 11 werden wie folgt aufgeteilt:
 - 30 % für Asyl;
 - 30 % für legale Migration und Integration;
 - 40 % für die Bekämpfung irregulärer Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung.
2. Für den Bereich Asyl gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
 - a) 30 % im Verhältnis zur Zahl der Personen, die einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen der in der Genfer Konvention definierte Status zuerkannt wurde;
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die subsidiären Schutz im Sinne der neu gefassten Richtlinie 2011/95/EU ⁽¹⁾ genießen;
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vorübergehenden Schutz im Sinne der neu gefassten Richtlinie 2001/55/EG ⁽²⁾ genießen;
 - b) 60 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;
 - c) 10 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt werden oder wurden.
3. Für den Bereich legale Migration und Integration gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
 - a) 40 % im Verhältnis zur Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen;
 - b) 60 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, die eine erste Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben.
 - c) Bei der Berechnung gemäß Absatz 3 Buchstabe b werden jedoch folgende Personengruppen nicht berücksichtigt:
 - Drittstaatsangehörige, denen ein arbeitsbezogener erster Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 12 Monaten erteilt wurde;

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

⁽²⁾ Berücksichtigt werden diese Daten nur im Falle der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Mittwoch, 13. März 2019

- Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2004/114/EG des Rates ⁽³⁾ oder — sofern anwendbar — der Richtlinie (EU) 2016/801 ⁽⁴⁾ zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst zugelassen wurden;
 - Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2005/71/EG des Rates ⁽⁵⁾ oder — sofern anwendbar — der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zugelassen wurden.
4. Für den Bereich Bekämpfung der irregulären Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung, ~~gelten folgende Kriterien und Gewichtungen~~ **gilt das folgende Kriterium: [Abänd. 167]**
- a) ~~50 % der Mittel im Verhältnis zu der~~ **die** Zahl der Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen und gegen die eine **endgültige** Rückkehrentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und/oder dem Unionsrecht ergangen ist, d. h. eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird; **[Abänd. 168]**
 - b) ~~50 % im Verhältnis zu der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats — freiwillig oder gezwungenermaßen — nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsanordnung verlassen haben.~~ **[Abänd. 169]**
5. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. **Daten sollten nach Alter und Geschlecht, besonderer Schutzbedürftigkeit und Asylstatus aufgeschlüsselt werden, auch bei Minderjährigen.** Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Sofern die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) nicht die betreffenden Statistiken übermittelt haben, stellen sie so schnell wie möglich vorläufige Daten zur Verfügung. **[Abänd. 170]**
6. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der statistischen Angaben entsprechend den normalen operativen Verfahren, bevor sie diese Daten als Bezugsdaten anerkennt. Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

⁽³⁾ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15).

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

1. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem;
 - b) Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme der Mitgliedstaaten, **auch auf lokaler und regionaler Ebene**, in den Bereichen Infrastruktur, **beispielsweise geeignete Aufnahmebedingungen, insbesondere für Minderjährige**, und Dienstleistungen, **beispielsweise Rechtsbeistand und Rechtsvertretung sowie Verdolmetschung**, soweit erforderlich; [Abänd. 171]
 - ~~e) Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den am stärksten von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten, die zu den Solidaritätsbemühungen beitragen; [Abänd. 172]~~
 - d) Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit den **Drittstaaten, in die eine große Zahl von den Migrationsströmen betroffenen Drittstaaten Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurden**, unter anderem durch **Förderung der Fähigkeit dieser Länder, die Bedingungen für die Aufnahme und den internationalen Schutz zu verbessern, durch** Neuansiedlung sowie andere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes in der Union, **insbesondere für gefährdete Gruppen wie Minderjährige und Jugendliche, deren Sicherheit gefährdet ist**, sowie durch Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten ~~zum Zwecke vor dem Hintergrund der Migrationssteuerung~~ **Bemühungen zur globalen Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Schutzes**. [Abänd. 173]
 - da) Umsetzung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen.* [Abänd. 174]
2. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der legalen Migration, **einschließlich der Familienzusammenführung**, sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration, **insbesondere der Instrumente für eine legale Arbeitsmigration im Einklang mit den geltenden internationalen Normen für Migration und den Schutz von Wanderarbeitnehmern**; [Abänd. 175]
 - aa) Förderung und Entwicklung struktureller und unterstützender Maßnahmen zur Erleichterung der regulären Einreise und des regulären Aufenthalts in der Union;* [Abänd. 176]
 - ab) Stärkung der Partnerschaft und der Zusammenarbeit mit den von den Migrationsströmen betroffenen Drittstaaten, unter anderem durch legale Einreisemöglichkeiten in die Union, zwecks Bemühungen zur globalen Zusammenarbeit im Bereich der Migration;* [Abänd. 177]
 - ~~b) Förderung der frühzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen, vorbereitende Maßnahmen für ihre aktive Teilhabe und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, insbesondere unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Behörden und zivilgesellschaftlicher Organisationen.~~ [Abänd. 178]
- 2a. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Förderung von Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen, Erleichterung der Familienzusammenführung, vorbereitende Maßnahmen für ihre aktive Teilhabe und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, insbesondere unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Behörden, regierungsunabhängiger Organisationen, einschließlich Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, und der Sozialpartner; und

Mittwoch, 13. März 2019

- b) im Rahmen von Integrationsmaßnahmen Förderung und Durchführung von Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen.** [Abänd. 179]
3. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *ca* genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden: [Abänd. 180]
- a) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der politischen Prioritäten in den Bereichen Infrastruktur, Verfahren und Dienstleistungen;
 - b) Unterstützung eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame, **menschenwürdige** und nachhaltige Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration; [Abänd. 181]
 - c) Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr, **Suche nach Familienangehörigen** und Reintegration, **wobei auf das Wohl von Minderjährigen geachtet wird**; [Abänd. 182]
 - d) Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Fähigkeit, Rückübernahmeabkommen ~~und andere Vereinbarungen~~, **darunter die Reintegration**, umzusetzen ~~und~~, **um** eine dauerhafte Rückkehr zu ermöglichen. [Abänd. 183]
- 3a. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *cb* genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
- a) **Förderung und Umsetzung der Achtung des Völkerrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei Strategien und Maßnahmen im Bereich Asyl und Migration;**
 - b) **Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere der Solidarität gegenüber den am stärksten von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene, der internationalen Organisationen, der regierungsunabhängigen Organisationen und der Sozialpartner bei ihren Solidaritätsbemühungen;**
 - c) **Unterstützung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen.** [Abänd. 184]
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG III

~~Gegenstand der Unterstützung~~ **Im Rahmen des Instrumentes zu unterstützende förderfähige Maßnahmen im Einklang mit Artikel 3 [Abänd. 185]**

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt: [Abänd. 186]
 - a) Konzeption und Weiterentwicklung nationaler, **regionaler und lokaler** Strategien zur **Durchführung des Besitzstands der Union** in den Bereichen Asyl, legale Migration, **Integration, insbesondere Strategien der lokalen Integration, Rückkehr/Rückführung und irreguläre Migration**; [Abänd. 187]
 - b) Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten sowie Schulung von Mitarbeitern, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure, **ggf. in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Agenturen der Union**; [Abänd. 188]
 - c) Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Strategien und Verfahren, ~~u. a. in Bezug auf die Erhebung und den Austausch von Informationen und Daten~~ **einschließlich Entwicklung, Erhebung, Analyse, Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz, und** die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen; [Abänd. 189]
 - d) Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;
 - e) **geschlechterdifferenzierte** Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die dem Status und den Bedürfnissen der jeweiligen Person — insbesondere der ~~gefährdeten Gruppen~~ **schutzbedürftigen Personen** — Rechnung tragen; [Abänd. 190]
 - ea) **der wirksame Schutz von minderjährigen Migranten, darunter die Umsetzung der Ergebnisse von Beurteilungen in Bezug auf das Kindeswohl, bevor Entscheidungen gefasst werden, sämtliche in der Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 über den Schutz minderjähriger Migranten aufgeführten Maßnahmen, beispielsweise Bereitstellung von angemessenem Wohnraum und rechtzeitige Benennung eines Vormunds für alle unbegleiteten Minderjährigen, die Beiträge für das Europäische Netzwerk von Vormundschaftseinrichtungen sowie die Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Kinderschutzmaßnahmen und -verfahren, einschließlich eines kinderrechtsbasierten Beschwerdemechanismus**; [Abänd. 191]
 - f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr/Rückführung, **wobei gefährdeten Gruppen, einschließlich Minderjährigen, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist**. [Abänd. 192]
2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt: [Abänd. 193]
 - a) Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze, **von kinderfreundlichen und geschlechterdifferenzierten Einrichtungen, Notdiensten durch lokale Behörden, von Bildung, Ausbildung, Unterstützungsdiensten, Rechtsbeistand und Rechtsvertretung, Gesundheitsversorgung und psychologischer Betreuung**; [Abänd. 194]
 - b) Durchführung von Asylverfahren, **einschließlich der Suche nach Familienangehörigen und der Sicherstellung des Zugangs von Asylbewerbern zu einem Rechtsbeistand und einer Rechtsvertretung sowie einer Verdolmetschung in sämtlichen Phasen des Verfahrens**; [Abänd. 195]
 - c) Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, **einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels, Minderjährigen und sonstigen schutzbedürftigen Personen, beispielsweise Opfer von Folter und geschlechtsspezifischer Gewalt, und Verweisung an spezialisierte Dienste**; [Abänd. 196]

Mittwoch, 13. März 2019

- ca) **Bereitstellung qualifizierter psychosozialer Betreuung und qualifizierter Rehabilitierungsdienste für Opfer von Gewalt und Folter, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt; [Abänd. 197]**
- d) Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, **beispielsweise Unterbringung in kleinen Einheiten und kleinen Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, auch wenn sie von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden**, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat; [Abänd. 198]
- da) **Bereitstellung alternativer Formen der Betreuung, die in bestehende nationale Kinderschutzsysteme integriert werden und im Einklang mit internationalen Standards die Bedürfnisse aller Minderjährigen berücksichtigen; [Abänd. 199]**
- e) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und ~~zu verbreiten~~ **untereinander auszutauschen; [Abänd. 200]**
- f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren zur Umsetzung ~~des Neuansiedlungsrahmens der Union oder nationaler Neuansiedlungsregelungen, die mit dem Neuansiedlungsrahmen der Union in Einklang stehen~~ **von nationalen Regelungen zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme aus humanitären Gründen, wie in dieser Verordnung dargelegt; [Abänd. 201]**
- g) Überstellung von Personen, die internationalen Schutz **beantragen bzw.** genießen; [Abänd. 202]
- h) Ausbau der Kapazitäten von Drittstaaten, um schutzbedürftige Menschen besser zu schützen, **darunter durch Unterstützung der Ausarbeitung wirksamer Systeme zum Schutz von Kindern in Drittstaaten, damit Kinder durchgängig vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden und Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung haben; [Abänd. 203]**
- i) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung **und institutionellen Betreuung**, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und **Kinder mit Familien unter Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. [Abänd. 204]**
3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt: [Abänd. 205]
- a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration;
- b) Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, ~~z.B.~~ **einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf** Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich **Berufsbildungs- und anderweitige** Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit; [Abänd. 206]
- c) Zusammenarbeit zwischen den Drittstaaten und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten;
- d) Bewertung **und Anerkennung** der in einem Drittstaat erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, **einschließlich der Berufserfahrung**, sowie deren Transparenz und Vereinbarkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen **sowie Ausarbeitung gemeinsamer Evaluierungsstandards; [Abänd. 207]**
- e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung ~~im Sinne~~ **zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung** der Richtlinie 2003/86/EG des Rates ⁽¹⁾; [Abänd. 208]
- f) Unterstützung, **einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung**, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts; [Abänd. 209]

(¹) Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

Mittwoch, 13. März 2019

- fa) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen, die sich legal in der Union aufhalten, bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere in Bezug auf die Mobilität innerhalb der Union und den Zugang zu Beschäftigung. [Abänd. 210]*
- ~~g) Maßnahmen für eine frühzeitige Integration wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung; [Abänd. 211]~~
- ~~h) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu und der Bereitstellung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, u. a. durch Anpassungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe; [Abänd. 212]~~
- ~~i) integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen); [Abänd. 213]~~
- ~~j) Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft; [Abänd. 214]~~
- ~~k) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog. [Abänd. 215]~~
- 3a. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt:**
- a) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunktlegung auf inklusive Bildung und Betreuung, Sprache, Beratung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung, etwa in den Bereichen Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung;*
- b) Kapazitätsaufbau bei Integrationsdiensten, die von lokalen Behörden erbracht werden;*
- c) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu und der Bereitstellung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Zielgruppe;*
- d) integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen);*
- e) Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;*
- f) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog. [Abänd. 216]*
- 4. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e *ca* genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds insbesondere Folgendes unterstützt: [Abänd. 217]**
- ~~a) Aufnahme oder Verbesserung der offenen Aufnahmeeinrichtungen und Verbesserung der bestehenden Hafteinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat; [Abänd. 218]~~
- b) Einführung, Entwicklung, Durchführung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung auf der Grundlage einer Fallbearbeitung in der Gemeinde, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien; [Abänd. 219]*

Mittwoch, 13. März 2019

- ba) Ermittlung und Aufnahme von Opfern des Menschenhandels gemäß der Richtlinie 2011/36/EU und der Richtlinie 2004/81/EG des Rates ⁽²⁾; [Abänd. 220]**
- c) Einrichtung und Ausbau unabhängiger und wirksamer Systeme für die Überwachung von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG ⁽³⁾;
- d) Maßnahmen ~~gegen~~ **zur Verringerung der** Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG ⁽⁴⁾; [Abänd. 221]
- e) Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen;
- f) Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten im Hinblick auf die Ausstellung von Reisedokumenten, die Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und die Gewährleistung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten;
- g) Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, **einschließlich durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren und durch Sicherstellung von kinderrechtsbasierten Rückkehrverfahren**; [Abänd. 222]
- h) Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen technische Zwangsmittel;
- i) Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer;
- j) Einrichtungen und ~~Leistungen~~ **Unterstützungsleistungen** in Drittstaaten, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme ~~im Einklang mit internationalen Standards gewährleisten, u. a. für unbegleitete Minderjährige und andere gefährdete Gruppen~~ **sowie ein schneller Übergang zu einer Unterbringung in einer Gemeinde gewährleisten**; [Abänd. 223]
- k) Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten, u. a. durch die Umsetzung von Rückübernahmeabkommen ~~und anderen Vereinbarungen~~; [Abänd. 224]
- l) Maßnahmen in Drittstaaten zur Aufklärung über geeignete legale ~~Einwanderungsmöglichkeiten~~ **Migrationsmöglichkeiten** und die Risiken der ~~illegalen~~ **irregulären** Einwanderung. [Abänd. 225]
- m) ~~Unterstützung von und Maßnahmen in Drittstaaten, u. a. in den Bereichen Infrastruktur, Ausrüstung sowie andere Maßnahmen, sofern diese zu einer verstärkten wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittstaaten und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme beitragen.~~ [Abänd. 226]

4a. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cb genannten spezifischen Ziels wird aus dem Fonds Folgendes unterstützt:

- a) die Durchführung von Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder internationalen Schutz genießen, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, einschließlich der in Artikel 17 dieser Verordnung genannten Maßnahmen;**

⁽²⁾ **Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABL L 261 vom 6.8.2004, S. 19).**

⁽³⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABL L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABL L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Mittwoch, 13. März 2019

- b) *operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der mit Migrationsproblemen konfrontiert ist, bereitstellt;*
 - c) *Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren zur Umsetzung von nationalen Regelungen zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme aus humanitären Gründen. [Abänd. 227]*
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 7 in Betracht kommen

- von lokalen und regionalen Behörden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, **einschließlich von Flüchtlings- und Migrantenorganisationen**, durchgeführte Integrationsmaßnahmen; [Abänd. 228]
 - Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Alternativen ~~zur~~ **zu** Inhaftierung **und institutioneller Betreuung**; [Abänd. 229]
 - Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr und die Reintegration sowie damit verbundene Tätigkeiten;
 - gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Personen und Personen, die internationalen Schutz beantragen, die deren besonderen Bedürfnissen bei den Verfahren und/oder der Aufnahme Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von minderjährigen Migranten, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen.
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 28 Absatz 1

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension:

-1. Alle nachstehend aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren sind nach Geschlecht und Alter aufzuschlüsseln. [Abänd. 231]

1. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten Personen;

1a. Zahl der Personen, die im Rahmen von Regelungen zur Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen worden sind; [Abänd. 232]

2. Zahl der Personen im Aufnahmesystem im Vergleich zur Zahl der Asylsuchenden;

3. Angleichung der Anerkennungsquoten in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus demselben Land.

3a. Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und mit Unterstützung aus dem Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind; [Abänd. 233]

3b. Zahl der Personen, die internationalen Schutz genießen und mit Unterstützung aus dem Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind; [Abänd. 234]

Spezifisches Ziel 1a: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten:

1. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds ausgestellten „Blauen Karten EU“;

2. Zahl der innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmer, die mit Unterstützung aus dem Fonds den Status der „Blauen Karte EU“ erhalten haben;

3. Zahl der Personen, deren Antrag auf Familienzusammenführung mit Unterstützung aus dem Fonds erfolgreich war;

4. Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen mit Unterstützung aus dem Fonds ein langfristiger Aufenthaltstitel gewährt wurde. [Abänd. 235]

Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen: [Abänd. 236]

1. Zahl der Teilnehmer an aus dem Fonds geförderten Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung;

2. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben ~~und angegeben haben, dass die Maßnahmen für ihre rasche Integration nützlich waren, im Vergleich zur Gesamtzahl der Teilnehmer an den aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen.~~ [Abänd. 237]

2a. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen und anschließend Arbeit gefunden haben. [Abänd. 238]

2b. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und deren Qualifikation anerkannt wurde oder die in einem Mitgliedstaat einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss erlangt haben. [Abänd. 239]

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten:

1. Zahl der aufgrund einer Ausreiseanordnung **und mit Unterstützung aus dem Fonds** rückgeführten Personen im Vergleich zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Ausreiseanordnung ergangen ist; [Abänd. 240]

2. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach der Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Unterstützung für die Reintegration erhalten haben, im Vergleich zur Gesamtzahl der Rückkehrmaßnahmen/Rückführungen, die aus dem Fonds unterstützt wurden.

Mittwoch, 13. März 2019

Spezifisches Ziel 3a: Gewährleistung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten:

1. **Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben;**
 - 1a. **Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz genießen;**
 2. **Zahl der abgeordneten Bediensteten bzw. Höhe der finanziellen Unterstützung, die Mitgliedstaaten, die mit Migrationsproblemen konfrontiert sind, bereitgestellt wurde(n);**
 3. **Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten oder im Rahmen von humanitären Regelungen aufgenommenen Personen. [Abänd. 241]**
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VI

Art der Intervention

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

I. GEAS	
001	Aufnahmebedingungen
002	Asylverfahren
003	Umsetzung des Besitzstands der Union
004	Minderjährige Migranten
005	Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme
006	Neuansiedlung
007	Bemühungen um Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
008	Betriebskostenunterstützung
II. Legale Migration und Integration	
001	Entwicklung von Integrationsstrategien
002	Opfer von Menschenhandel
003	Integrationsmaßnahmen — Information und Orientierung, zentrale Anlaufstellen
004	Integrationsmaßnahmen — Sprachkurse
005	Integrationsmaßnahmen — Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen
006	Integrationsmaßnahmen — Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch)
007	Integrationsmaßnahmen — Grundbedürfnisse
008	Ausreisevorbereitungsmaßnahmen
009	Mobilitätsprogramme
010	Erlangen des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus
III. Rückkehr/Rückführung	
001	Alternativen zur Inhaftierung
002	Aufnahme-/Haftbedingungen
003	Rückkehr-/Rückführungsverfahren

Mittwoch, 13. März 2019

004	Unterstützte freiwillige Rückkehr
005	Unterstützung bei der Reintegration
006	Abschiebe-/Rückführungs-/Rückkehraktionen
007	System für die Überwachung von Rückführungen
008	Schutzbedürftige Personen/unbegleitete Minderjährige
009	Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration
010	Betriebskostenunterstützung

IV. Technische Hilfe

001	Information und Kommunikation
002	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle
003	Evaluierungen und Studien, Datenerhebung
004	Aufbau von Kapazitäten

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

001	Entwicklung nationaler Strategien
002	Aufbau von Kapazitäten
003	Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige
004	Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren
005	Austausch von Informationen und bewährten Verfahren
006	Gemeinsame Aktionen/Maßnahmen (zwischen Mitgliedstaaten)
007	Kampagnen und Informationsmaßnahmen
008	Austausch und Abordnung von Sachverständigen
009	Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen
010	Vorbereitungs-, Überwachungs-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen
011	Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige

Mittwoch, 13. März 2019

012	Infrastruktur
013	Ausrüstung

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

001	Spezifische Maßnahme
002	Soforthilfe
003	Zusammenarbeit mit Drittstaaten
004	Maßnahmen in Drittstaaten
005	Strategische Prioritäten der Union

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

Die Betriebskostenunterstützung für das spezifische Ziel „Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension“ sowie für das spezifische Ziel „Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten“ deckt Folgendes ab:

- Personalkosten;
 - Kosten für Dienstleistungen wie die Wartung oder der Ersatz von Ausrüstung;
 - Kosten für Dienstleistungen wie die Wartung und Instandsetzung von Infrastruktur.
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 28 Absatz 3

-1. Alle nachstehend aufgeführten zentralen Leistungsindikatoren sind nach Geschlecht und Alter aufzuschlüsseln. [Abänd. 242]

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension:

1. Zahl der Zielgruppenpersonen, die Unterstützung aus dem Fonds erhalten haben:
 - a) Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen der Asylverfahren Informationen und Unterstützung erhalten haben;
 - b) Zahl der Zielgruppenpersonen, die einen Rechtsbeistand und eine Rechtsvertretung erhalten haben;
 - c) Zahl der schutzbedürftigen Personen, Opfer von Menschenhandel und unbegleiteten Minderjährigen, die eine spezifische Unterstützung erhalten haben.
2. Kapazität (d. h. Anzahl der Plätze) in den neuen Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, die im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten gemeinsamen Anforderungen für die Aufnahmebedingungen eingerichtet wurden, sowie Kapazität der bestehenden Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, die gemäß denselben Anforderungen im Rahmen von aus dem Fonds geförderten Projekten verbessert wurden, sowie prozentualer Anteil an den insgesamt in den Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen zur Verfügung stehenden Plätzen;
3. Zahl der für unbegleitete Minderjährige ausgelegten Plätze, die aus dem Fonds gefördert wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Plätze für unbegleitete Minderjährige;
4. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen sowie ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der in diesen Fragen ausgebildeten Personen;
5. Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und mit Unterstützung aus dem Fonds von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind;
6. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten Personen.

Spezifisches Ziel 1a: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten:

1. **Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds ausgestellten „Blauen Karten EU“;**
2. **Zahl der innerbetrieblich versetzten Arbeitnehmer, die mit Unterstützung aus dem Fonds den Status der „Blauen Karte EU“ erhalten haben;**
3. **Zahl der Personen, deren Antrag auf Familienzusammenführung mit Unterstützung aus dem Fonds erfolgreich war;**
4. **Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen mit Unterstützung aus dem Fonds ein langfristiger Aufenthaltstitel gewährt wurde. [Abänd. 243]**

Spezifisches Ziel 2: ~~Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich~~ Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen: [Abänd. 244]

1. Zahl der Teilnehmer an aus dem Fonds geförderten Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung;
2. Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die mit Unterstützung aus dem Fonds Integrationsmaßnahmen umgesetzt haben;
- 2a. **Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen und anschließend Arbeit gefunden haben. [Abänd. 245]**
- 2b. **Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen und anschließend in einem Mitgliedstaat einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss erlangt haben. [Abänd. 246]**

Mittwoch, 13. März 2019

3. Zahl der Teilnehmer an aus dem Fonds geförderten Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Aus- und Weiterbildung;
 - b) Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
 - c) Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen sowie
 - d) aktive Teilhabe und soziale Inklusion;
4. Zahl der Personen, die an aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben und angeben haben, dass die Maßnahmen für ihre rasche Integration nützlich waren, im Vergleich zur Gesamtzahl der Teilnehmer an den aus dem Fonds geförderten Integrationsmaßnahmen.
- 4a. Zahl der Drittstaatsangehörigen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit Unterstützung aus dem Fonds die Grundschul-, die Sekundar- oder die Tertiärbildung erfolgreich abgeschlossen haben. [Abänd. 247]**

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten:

1. Zahl der Plätze in Hafteinrichtungen, deren Einrichtung/Renovierung aus dem Fonds finanziert wurde, im Vergleich zur Gesamtzahl der in den Hafteinrichtungen eingerichteten/renovierten Plätze;
2. Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen;
3. Zahl der Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der infolge einer Ausweisungsanordnung zurückgekehrten Personen:
 - a) Personen, die freiwillig zurückkehrten;
 - b) Personen, die abgeschoben wurden;
4. Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach der Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben, im Vergleich zur Gesamtzahl der aus dem Fonds unterstützten Rückkehrmaßnahmen/Rückführungen.
 - a) Personen, die freiwillig zurückkehrten;**
 - b) Personen, die freiwillig zurückkehrten; [Abänd. 248]**

Spezifisches Ziel 3a: Gewährleistung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten:

1. **Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben;**
 - 1a. **Zahl der nach Artikel 17b dieser Verordnung durchgeführten Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz genießen;**
 2. **Zahl der abgeordneten Bediensteten bzw. Höhe der finanziellen Unterstützung, die Mitgliedstaaten, die mit Migrationsproblemen konfrontiert sind, bereitgestellt wurde(n);**
 3. **Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds neu angesiedelten Personen. [Abänd. 249]**
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0176

Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018)0473 — C8-0272/2018 — 2018/0249(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/63)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0473),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0272/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A8-0089/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0249

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 77 Absatz 2 und 79 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 13. März 2019

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) ~~Im Zuge des sich wandelnden Migrationsdrucks in der Europäischen Union und gemeinsamer Sicherheitsbelange ist die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits unabdingbar.~~ Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik erreicht werden, **wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits aufrechterhalten werden sollte.** [Abänd. 1]
- (2) Nach Artikel 80 AEUV gilt für die Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung, auch in finanzieller Hinsicht, der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten.
- (3) In der am 25. September 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich zu einem sicheren **dazu, für ein sicheres und geschütztes Europa zu sorgen und eine Union aufzubauen**, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, dass entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht. [Abänd. 2]
- (3a) **Die im Rahmen dieses Instruments finanzierten Maßnahmen sollten unter uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Datenschutzrechts der Union, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), des Grundsatzes der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, des Rechts auf Asyl und internationalen Schutz, des Grundsatzes des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung und der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben, beispielsweise dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk sollte auch der Ermittlung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, und deren unmittelbarer Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen gelten.** [Abänd. 3]
- (4) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung **des Konzepts** eines integrierten **europäischen** Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union ~~als Voraussetzung für den freien~~, **um den legalen Grenzübertritt zu erleichtern, irreguläre Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die gemeinsame Visumpolitik zu unterstützen, wodurch der freie** Personenverkehr innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **gestärkt werden dürfte.** [Abänd. 4]
- (5) Das integrierte europäische Grenzmanagement, das der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache **obliegt**, die aus der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, **einschließlich Küstenwachen, sofern sie mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut sind,** gebildet wird, ~~obliegt, ist~~

⁽¹⁾ ABl. C vom, S. .

⁽²⁾ ABl. C vom, S. .

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

~~erforderlich, um~~ **sollte dazu beitragen, die Grenzkontrollen zu harmonisieren und somit die Migrationssteuerung zu verbessern — Bedürftigen so den Zugang zu internationalem Schutz zu erleichtern — und für mehr** ~~und die~~ Sicherheit zu ~~verbessern~~ **sorgen, indem gegen grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus vorgegangen wird.** [Abänd. 5]

- (6) Eines der Hauptziele, das die Kommission in ihrer Mitteilung „Die Europäische Migrationsagenda“ ⁽⁵⁾ in Bezug auf den Umgang mit den einschlägigen Herausforderungen hervorgehoben hatte, besteht darin, das legale Reisen zu erleichtern ~~und zugleich irregulärer Migration und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.~~ [Abänd. 6]
- (7) ~~Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016 ⁽⁶⁾ kontinuierliche Ergebnisse bei der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der EU gefordert. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2017 ⁽⁷⁾ mahnte er an, die Interoperabilität zwischen Datenbanken zu verbessern; die Kommission nahm am 12. Dezember 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen ⁽⁸⁾ an.~~ [Abänd. 7]
- (8) ~~Um~~ **In dem Versuch**, die Integrität des Schengen-Raums zu wahren und ~~sein Funktionieren zu verbessern~~ **um für mehr Sicherheit an den EU-Außengrenzen zu sorgen**, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, **zusätzlich zu den bereits durchgeführten systematischen Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die in den Schengen-Raum einreisen**, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. ~~Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der diesen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. Es hat sich jedoch als erforderlich erwiesen, an einer Reihe von Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen gezielte Kontrollen anstatt systematischer Kontrollen durchzuführen, und zwar aufgrund der unverhältnismäßigen Auswirkungen systematischer Kontrollen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss ⁽⁹⁾.~~ [Abänd. 8]
- (8a) **Des Weiteren hat die Kommission die Empfehlung (EU) 2017/1804 ⁽¹⁰⁾ an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der diesen nahegelegt wird, Polizeikontrollen und die länderübergreifende Zusammenarbeit besser zu nutzen, damit der freie Personenverkehr weniger stark beeinträchtigt wird und der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit begegnet werden kann. Trotz unterschiedlicher Maßnahmen, die getroffen wurden, führt eine Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor unrechtmäßige Kontrollen an den Binnengrenzen durch und untergräbt damit das grundlegende Prinzip des Schengen-Raums.** [Abänd. 9]
- (9) Eine finanzielle Hilfe aus dem Haushalt der Union ist für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements unverzichtbar, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Überschreiten der Außengrenzen effizient zu steuern und ~~den Migrationsdruck und potenzielle künftige Bedrohungen~~ **Herausforderungen** an diesen Grenzen zu bewältigen und gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte beizutragen. [Abänd. 10]
- (10) Um die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 — d. h. Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird), Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden (einschließlich des regelmäßigen Informationsaustauschs), Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der ~~illegalen~~ **irregulären** Einwanderung und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Einsatz modernster Technologien, Qualitätssicherungsmechanismen und Solidaritätsmechanismen — zu fördern und sicherzustellen, dass es in die Praxis umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Hilfe seitens der Union erhalten. [Abänd. 11]
- (11) Da die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine wachsende Zahl von Aufgaben übernommen haben, die oft auch die Sicherheit betreffen und an den Außengrenzen stattfinden, ~~muss für~~ **ist es wichtig**, die ~~Gewährleistung einheitlicher~~ **Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden zu stärken und den Informationsaustausch über vorhandene dafür vorgesehene Systeme als Bestandteil des integrierten europäischen Grenzmanagements nach Artikel 4**

⁽⁵⁾ COM(2015)0240 vom 13. Mai 2015.

⁽⁶⁾ <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/15/euco-conclusions-final/pdf>

⁽⁷⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23. Juni 2017.

⁽⁸⁾ COM(2017)0794.

⁽⁹⁾ **Erklärung der Kommission zur Steuerung der Personenströme an der Grenze zwischen Slowenien und Kroatien vom 29. April 2017.**

⁽¹⁰⁾ **Empfehlung (EU) 2017/1804 der Kommission vom 3. Oktober 2017 zur Durchführung der Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 25).**

Mittwoch, 13. März 2019

Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1624 zu fördern. Bei den Grenz- und Zollkontrollen an den Außengrenzen ~~eine angemessene finanzielle Hilfe der~~ **muss für Komplementarität gesorgt werden, indem den** Mitgliedstaaten ~~angemessene finanzielle Hilfe~~ aus dem Unionshaushalt ~~gesorgt werden. Dies wird zur Verfügung gestellt wird.~~ **Dadurch werden** nicht nur die Zollkontrollen ~~verstärken~~ **verstärkt, um gegen sämtliche Formen des illegalen Handels, insbesondere mit Waren an den Grenzen, und des Terrorismus vorzugehen**, sondern auch ~~den rechtmäßigen~~ **der rechtmäßige** Handel ~~erleichtern~~ **und das Reisen erleichtert** und so zu einer sicheren und effizienten Zollunion ~~beitragen~~ **beitragen**. [Abänd. 12]

- (12) Daher ist es erforderlich, ~~als ein~~ Nachfolgeinstrument ~~des für den~~ mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ für den Zeitraum 2014-2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit ~~einen zu schaffen, zum Teil durch die Schaffung eines~~ **Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden der „Fonds“) zu schaffen.** [Abänd. 13]
- (13) Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit Titel V AEUV und den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Strategien in den Bereichen Außengrenzen und Zollkontrollen ist es nicht möglich, den Fonds im Rahmen eines einzigen Instruments aufzulegen.
- (14) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Hilfe seitens der Union im Bereich Grenzmanagement und Visa eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) sowie ~~das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ eingeführte ein~~ **Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung umfasst.** Dieser Rahmen sollte durch die ~~Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ ergänzt werden, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der~~ **ein Instrument, in dem** Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung ~~stützen sollte~~ **festgelegt sind, ergänzt werden.** [Abänd. 14]
- (15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union, **auch in Bezug auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**, uneingeschränkt eingehalten werden; **insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung, der Grundsatz der Transparenz, der Grundsatz des Diskriminierungsverbots, der Grundsatz der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen und das Recht auf Beantragung internationalen Schutzes geachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte auch der Ermittlung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, und deren unmittelbarer Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen gelten.** [Abänd. 15]
- (15a) **Diese Pflichten gelten auch für Drittstaaten, mit denen die Mitgliedstaaten und die Europäische Union im Rahmen dieses Instruments zusammenarbeiten.** [Abänd. 16]
- (16) Das Instrument sollte auf ~~die mit der Unterstützung~~ **den Ergebnissen und Investitionen** seiner Vorgänger ~~erzielen Ergebnisse und Investitionen~~ aufbauen, d. h. auf den mit der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ eingerichteten Außengrenzenfonds für die Jahre 2007 bis 2013 und das Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum 2014-2020 mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit, und sollte diese unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausweiten. [Abänd. 17]
- (17) Um einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements beitragen, dass alle Maßnahmen bezüglich Politik, Recht, systematischer Zusammenarbeit, Lastenteilung, Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf die Orte des irregulären Grenzübertretts der Einwanderer, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie ~~Drittstaaten oder~~ anderen EU-Stellen, insbesondere der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol **sowie gegebenenfalls Drittstaaten** und internationalen Organisationen getroffen werden. [Abänd. 18]

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (Abl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

⁽¹²⁾ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁽¹³⁾ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁽¹⁴⁾ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

Mittwoch, 13. März 2019

- (18) Das Instrument sollte zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die **Erleichterung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende sowie die** Ermittlung und Beurteilung der Sicherheit und der Risiken der irregulären Migration ~~sowie zur Erleichterung der Bearbeitung von Visumanträgen für Bona-fide-Reisende~~ beitragen. Es sollte insbesondere finanzielle Hilfe für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren bieten, die sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommt. Ferner sollte damit eine weltweit hohe konsularische Präsenz gewährleistet werden. Zudem sollte das Instrument der einheitlichen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und ihrer Modernisierung dienen, **ebenso wie der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen erteilt werden, oder für Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung sowie der uneingeschränkten Einhaltung der Besitzstands der Union in Bezug auf Visa.** [Abänd. 19]
- (19) Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen ~~im Zusammenhang mit Grenzkontrollen~~ im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden, **die eindeutig mit Kontrollen an den Außengrenzen im Zusammenhang stehen.** [Abänd. 20]
- (20) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, **legales Reisen zu erleichtern**, zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer ~~Migration~~ **Grenzübertritte** und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen, sollte ~~das~~ **mit dem** Instrument zudem auch ~~dem Aufbau von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Großsystemen dienen. Es~~ **die Entwicklung der IT-Großsysteme gefördert werden, auf deren Einrichtung sich das Europäische Parlament und der Rat geeinigt haben. In dieser Hinsicht** sollte ferner die Interoperabilität zwischen den einschlägigen Informationssystemen der EU — d. h. zwischen dem Einreise-/Ausreisensystem (EES) ⁽¹⁵⁾, dem Visa-Informationssystem (VIS) ⁽¹⁶⁾, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) ⁽¹⁷⁾, Eurodac ⁽¹⁸⁾, dem Schengener Informationssystem (SIS) ⁽¹⁹⁾ und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) ⁽²⁰⁾ — in den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit diese Informationssysteme der EU und ihre Daten einander ergänzen. Das Instrument sollte im Anschluss an die Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten auf zentraler Ebene (d. h. des Europäischen Suchportals (ESP), des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und eines Detektors für Mehrfachidentitäten (MID)) ⁽²¹⁾ zu den erforderlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene beitragen. [Abänd. 21]
- (21) Das Instrument sollte die Maßnahmen zur Durchführung des integrierten europäischen Grenzmanagements in Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die zwei Säulen der Europäischen Grenz- und Küstenwache bilden, ergänzen und verstärken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer **nationalen** Programme die analytischen Instrumente und die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgearbeiteten operativen und technischen Leitlinien sowie die erstellten Lehrpläne, beispielsweise die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Im Interesse der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kohärenz und der Vermeidung von Kosteneffizienz sollte die Kommission die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der nationalen Programme, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, **konsultieren, sofern diese in die Zuständigkeit der Agentur fallen**, und insbesondere zu den im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Maßnahmen,

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁽¹⁷⁾ COM(2016)0731 vom 16. November 2016.

⁽¹⁸⁾ COM(2016)0272 vom 4. Mai 2016.

⁽¹⁹⁾ COM(2016)0881, 0882 und 0883 vom 21. Dezember 2016.

⁽²⁰⁾ COM(2017)0344 vom 29. Juni 2017.

⁽²¹⁾ COM(2017)0794 vom 12. Dezember 2017.

Mittwoch, 13. März 2019

konsultieren, soweit dies in die Zuständigkeit der Agentur fällt. **Die Kommission sollte ferner sicherstellen, dass eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und sämtliche anderen einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union frühzeitig in die Ausarbeitung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sofern dies in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Agenturen bzw. Einrichtungen fällt.** [Abänd. 22]

- (22) ~~Das Instrument~~ **Sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dies beantragen, sollte mit dem Instrument** die Umsetzung des Hotspot-Konzepts nach Maßgabe **in der Mitteilung** der Kommissionsmitteilung **Kommission mit dem Titel „Die Europäische Migrationsagenda“, das dargelegten und vom Europäischen Rat** in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015 ⁽²²⁾ ~~bekräftigt wurde, fördern~~ **2015 gebilligten Hotspot-Konzepts gefördert werden.** Mit dem Hotspot-Konzept werden die Mitgliedstaaten, die ~~einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der Union ausgesetzt sind~~ **sich in einer Notlage befinden**, operativ unterstützt. Damit erhalten die Mitgliedstaaten im Geiste der ~~geteilten Verantwortung~~ **Solidarität** und der ~~Solidarität~~ **geteilten Verantwortung** sowie im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums integrierte, umfassende und gezielte Unterstützung, **damit die Ankunft einer großen Zahl von Personen an den Außengrenzen der Union auf humane und effiziente Weise bewältigt werden kann.** [Abänd. 23]
- (23) Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates ⁽²³⁾ Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im ~~gesamten~~ Schengen-Raum **und der gesamten Union** und im Geiste der geteilten Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren nationalen Programmen einsetzen, um gemäß der genannten Verordnung angemessene Empfehlungen im Anschluss an die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführten Schwachstellenbeurteilungen umzusetzen. [Abänd. 24]
- (24) Mit dem Instrument sollte ~~durch finanzielle Unterstützung die Solidarität und geteilte Verantwortung mit den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa vollständig anwenden, und den Mitgliedstaaten, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, zum Ausdruck gebracht~~ **finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt** werden, und es sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden. [Abänd. 25]
- (25) Gemäß dem Protokoll Nr. 5 der Beitrittsakte von 2003 ⁽²⁴⁾ über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation sollten durch das Instrument alle zusätzlichen Kosten getragen werden, die durch die Anwendung der spezifischen Bestimmungen des für diesen Transit geltenden Besitzstands der Union entstehen, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates ⁽²⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates ⁽²⁶⁾. Die weitere finanzielle Hilfe wegen entgangener Gebühren sollte allerdings von der geltenden Visa-Regelung der Union mit der Russischen Föderation abhängen.
- (26) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Instruments zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen des Instruments Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den vereinbarten Prioritäten der EU und den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Zuweisung von **geeigneten** Mitteln für die einzelnen Ziele und Maßnahmen den Herausforderungen und Bedürfnissen verhältnismäßig ist und bewirkt, dass die Ziele erreicht werden können. **In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eine faire und transparente Verteilung der Mittel auf die spezifischen Ziele des Instruments zu erreichen. Daher ist es angemessen, für ein Mindestniveau an Ausgaben — sei es im Rahmen von Maßnahmen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung oder im Rahmen von Maßnahmen mit geteilter Mittelverwaltung — für das spezifische Ziel der Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik zu sorgen.** [Abänd. 26]
- (27) Es sollten Synergien, Konsistenz und Effizienz mit anderen EU-Fonds angestrebt werden und Überschneidungen zwischen den Maßnahmen vermieden werden.
- (28) Die Rückkehr/Rückführung von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung eines Mitgliedstaats ergangen ist, gehört zu den Komponenten des integrierten europäischen Grenzmanagements gemäß der Verordnung (EU) 2016/1624; aufgrund der Art und des Ziels fallen jedoch Maßnahmen im Bereich Rückkehr/Rückführung nicht in den Interventionsbereich des Instruments, sondern in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../... [neuer AMF] ⁽²⁷⁾.

⁽²²⁾ Dok. EUCO 22/15 CO EUR 8 CONCL 3.

⁽²³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

⁽²⁴⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 946.

⁽²⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

⁽²⁷⁾ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Mittwoch, 13. März 2019

- (29) Um der wichtigen Rolle der Zollbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen gerecht zu werden und sicherzustellen, dass sie über ausreichende Mittel zur Wahrnehmung ihrer breit gefächerten Aufgaben an diesen Grenzen verfügen, sollten diesen nationalen Behörden durch das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [neuer Fonds für Zollkontrollausrüstung] geschaffene Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung die notwendigen Mittel zur Investition in Ausrüstungen für die Durchführung von Zollkontrollen sowie Ausrüstungen, die über die Zollkontrolle hinaus auch für andere Zwecke wie Grenzkontrollen eingesetzt werden können, bereitgestellt werden.
- (30) Die meisten Zollkontrollausrüstungen dürften sich gleichermaßen oder teilweise auch für Kontrollen der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, z. B. Vorschriften zu Grenzmanagement, Visa oder polizeilicher Vorschriften eignen. Daher wird der Fonds für integriertes Grenzmanagement aus zwei unterschiedlichen jedoch sich gegenseitig ergänzenden Instrumenten für die Anschaffung von Ausrüstung gebildet. Zum einen wird in dem mit dieser Verordnung eingerichteten Instrument für Grenzmanagement und Visa jene Ausrüstung von der Finanzierung ausgeschlossen, die sowohl für das Grenzmanagement als auch für Zollkontrollen verwendet werden kann. Zum anderen wird mit dem Instrument für Zollkontrollausrüstung jedoch nicht nur Ausrüstung finanziert, die hauptsächlich für Zollkontrollen eingesetzt werden kann, sondern die über die Zollkontrollen hinaus auch für weitere Zwecke wie Grenzkontrollen und Sicherheit eingesetzt werden kann. Mit dieser Aufteilung wird die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden als Komponente des integrierten europäischen Grenzmanagements nach Maßgabe von Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1624 gefördert und eine Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzbehörden ermöglicht sowie die Wirkung des Unionshaushalt durch die gemeinsame Nutzung und die Interoperabilität der Kontrollausrüstung maximiert.
- (31) Die Grenzüberwachung auf See gilt als eine der Aufgaben der Küstenwache, die im maritimen Bereich der Union ausgeführt wird. Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind ebenfalls für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter unter anderem für die Sicherheit des Seeverkehrs, ~~die Gefahrenabwehr~~, die Suche und Rettung, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und den Umweltschutz. Durch den weiten Umfang der Aufgaben der Küstenwache fallen diese in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche der Union, die im Hinblick auf wirksamere und effizientere Ergebnisse Synergieeffekte anstreben sollten. [Abänd. 27]
- (31a) **Bei der Durchführung von im Rahmen des Instruments finanzierten Maßnahmen, die sich auf die Überwachung der Seegrenzen beziehen, sollten die Mitgliedstaaten ihren nach internationalem Seerecht bestehenden Pflichten, in Seenot befindlichen Personen Hilfe zu leisten, besondere Beachtung widmen. In dieser Hinsicht sollten Ausrüstungen und Systeme, die im Rahmen des Instruments unterstützt werden, dazu benutzt werden, Such- und Rettungseinsätze anzugehen, die unter Umständen während eines Grenzüberwachungseinsatzes auf See erforderlich werden und durch die zum Schutz von Migranten und zur Rettung ihres Lebens beigetragen wird.** [Abänd. 28]
- (32) Zusätzlich zur Zusammenarbeit in der Union im Bereich der Küstenwache zwischen der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ eingerichteten Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der mit der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates⁽²⁹⁾ eingerichteten Europäischen Fischereiaufsichtagentur sollte auch auf nationaler Ebene ein kohärenteres Vorgehen im Marinebereich erreicht werden. Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren im maritimen Umfeld sollten mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung und mit den maritimen Sicherheitsstrategien im Einklang stehen.
- (33) Um die Komplementarität zu verbessern und die Maßnahmen im Marinebereich kohärenter zu gestalten sowie Doppelarbeit zu vermeiden und Haushaltsengpässe in einem kostenintensiven Bereich wie dem Marinebereich zu verringern, sollte das Instrument Seeinsätze mit Mehrzweckcharakter unterstützen, deren Hauptziel die Grenzüberwachung ist, mit denen aber zugleich weitere **damit verbundene** Ziele verfolgt werden könnten, **etwa die Bekämpfung des Menschenhandels.** [Abänd. 29]

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

- (34) ~~Bei aus dem Instrument geförderten~~ **Der Hauptzweck dieses Instruments sollte darin bestehen, das integrierte Grenzmanagement an den Außengrenzen der Union und die gemeinsame Visumpolitik zu unterstützen. Innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Sicherheitsvorkehrungen gibt, könnten jedoch bestimmte** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten **durch das Instrument unterstützt werden. Bei diesen Maßnahmen** sollten Synergien und ~~die~~ **Kohärenz** mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union ~~voll zum Tragen kommen~~, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, **voll zum Tragen kommen**. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine ~~völlige~~ **vollständige** Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. ~~Was die externe Dimension anbetrifft, sollte mit dem Instrument die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte von deren Grenzüberwachungs- und Grenzmanagementskapazitäten in Bereichen zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik und die Sicherheitsziele der Union von Interesse sind.~~ [Abänd. 30]
- (34a) **Die Kommission sollte der Bewertung der Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Drittstaaten besonderes Augenmerk widmen.** [Abänd. 31]
- (35) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union ~~bei der Überwachung der Grenzen~~, **beim Grenzmanagement und bei** der gemeinsamen Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe wird insbesondere zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und ~~denen~~ **der Kapazitäten** der Union in diesen Bereichen beitragen. [Abänd. 32]
- (36) Ein Mitgliedstaat kann — auch was den Einsatz von Betriebsausrüstung im Rahmen dieses Instruments anbelangt — als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich Grenzmanagement und Visa nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Grenzmanagement und Visa durch einen Mitgliedstaat besteht ~~oder~~, **wenn** in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden ~~oder wenn der Mitgliedstaat im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat gemeinsame Maßnahmen mit diesem Drittstaat finanziert und ergriffen hat, die durch den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgedeckte Verstöße gegen die Grundrechte zur Folge haben.~~ [Abänd. 33]
- (37) ~~Das~~ **Mit dem** Instrument sollte ~~dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen~~ **sichergestellt werden**, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können. **Dabei sollten das Erfordernis der Berechenbarkeit im Hinblick auf die Mittelverteilung und das Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Um die Anforderungen an die Transparenz des Fonds zu erfüllen, muss die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Informationen zur Entwicklung der Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Thematischen Fazilität veröffentlichen. Der Einsatz des Instruments sollte sich an den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Ausgaben orientieren. Darüber hinaus sollte es so benutzerfreundlich wie möglich sein.** [Abänd. 34]
- (38) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Programme der Mitgliedstaaten regeln, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I berechnet werden, und die **auf der Grundlage aktueller und historischer Daten** die Länge und die ~~Gefährdungsstufen~~ **Auswirkungen** der Abschnitte der Land- und Seegrenzen, das Arbeitsaufkommen an den Flughäfen und in den Konsulaten sowie die Zahl der Konsulate widerspiegeln. [Abänd. 35]
- (39) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten. Um Änderungen der Ausgangslage wie dem Druck an den Außengrenzen der EU und dem Arbeitsaufkommen an den Außengrenzen und in den Konsulaten Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten zur Hälfte der Laufzeit ein Zusatzbetrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten des Verteilungsschlüssels und unter Berücksichtigung des Stands der Durchführung der Programme zugewiesen.
- (39a) **Die Halbzeitüberprüfung sollte dazu dienen, die Wirksamkeit und den europäischen Mehrwert der Programme zu bewerten, Lösungen für die in der ersten Phase aufgetretenen Probleme zu finden und einen transparenten Überblick über die Durchführung zu bieten.** [Abänd. 36]

Mittwoch, 13. März 2019

- (40) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen ~~der Migrationsströme, den Druck~~ **bei den Prioritäten für die Visumpolitik und das Grenzmanagement, auch infolge höheren Drucks** an den Grenzen, und **an** die Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen. [Abänd. 37]
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.
- (42) Das Instrument sollte **innerhalb festgelegter Grenzen** einen Beitrag zu den mit dem Grenzmanagement, der gemeinsamen Visumpolitik und IT-Großsystemen verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten somit in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für ~~diese Leistung zugunsten der gesamten~~ **die gesamte** Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Instruments zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein. [Abänd. 38]
- (43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden, **es sollte sich um Maßnahmen mit europäischem Mehrwert handeln**, und **sie sollten** eine Kooperation **zwischen den Mitgliedstaaten** oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung ~~neuer IT-Großsysteme von~~ **IT-Großsystemen** und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt, **die im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden sollten**. [Abänd. 39]
- (44) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels dieses Instruments auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte das Instrument auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Instruments im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen.
- (45) Um die Unionskapazitäten für eine unverzügliche Reaktion auf ~~unvorhergesehenen oder unverhältnismäßigen Migrationsdruck~~ **unvorhergesehene, dringende und spezifische Erfordernisse in einer Notlage**, insbesondere an den Grenzabschnitten, an denen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾ ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder auf eine hohe Belastung der Visaabteilungen der Konsulate der Mitgliedstaaten oder Risiken für die Grenzsicherheit zu verbessern, sollte **mit diesem Instrument in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind**, im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung **Soforthilfe finanzielle Hilfe** geleistet werden können. [Abänd. 40]
- (45a) **Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollten nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden und sollten nicht an sich eine Soforthilfe nach diesem Instrument auslösen**. [Abänd. 41]
- (46) ~~Das politische Ziel dieses Instruments wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/der Politikbereichs/Politikbereiche [...] des Fonds „InvestEU“ angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.~~ [Abänd. 42]

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Mittwoch, 13. März 2019

- (47) Mit der vorliegenden Verordnung wird für das gesamte Instrument eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽³¹⁾ bilden soll.
- (48) Die Verordnung (EU, Euratom) .../... [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden „Haushaltsordnung“)⁽³²⁾ findet auf dieses Instrument Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Um die Kohärenz bei der Durchführung der Finanzierungsprogramme der Union zu gewährleisten, findet die Haushaltsordnung für Maßnahmen Anwendung, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung im Rahmen dieses Instruments durchgeführt werden.
- (49) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte das Instrument Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der ~~Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung]~~ **einem Instrument, in dem die Bestimmungen für die geteilte Mittelverwaltung festgelegt sind**, gebildet wird. **Bei gegensätzlichen Bestimmungen sollte diese Verordnung Vorrang vor den gemeinsamen Bestimmungen haben.** [Abänd. 43]
- (50) Mit der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl- und Migrationsfonds (AMF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Darüber hinaus gilt es, die Ziele des Instruments für Grenzmanagement und Visa in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Maßnahmen festzulegen, die aus diesem Instrument finanziert werden können.
- (51) Die Arten der Finanzierung und die Methoden der Durchführung gemäß dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des Risikos von Interessenkonflikten. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit berücksichtigt werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kosten in Verbindung stehen.
- (52) Gemäß der Verordnung (EU) .../... [neue Haushaltsordnung]⁽³³⁾, ~~der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁴⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁽³⁵⁾, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates⁽³⁶⁾ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽³⁷⁾~~ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen,

⁽³¹⁾ ABl. C vom, S. .

⁽³²⁾ ABl. C vom, S. .

⁽³³⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁽³⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽³⁵⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽³⁶⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁸⁾ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. **Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit dem Instrument sollten dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.** [Abänd. 44]

- (53) Auf diese Verordnung finden die von Europäischem Parlament und Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.
- (54) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates⁽³⁹⁾ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Instruments und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (55) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der ~~Kommunikationsmitteilung~~ **Mitteilung der Kommission mit dem Titel** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme den aufkommenden Bedrohungen in den Gebieten in äußerster Randlage, **wie Grenzüberwachung, unverhältnismäßiger Zustrom von Menschen oder Einsatz europäischer Informationssysteme**, Rechnung tragen. Mit dem Instrument erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um die Gebiete in äußerster Randlage ~~angemessen~~ **angesichts dieser Besonderheiten** zu unterstützen. [Abänd. 45]
- (56) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁽⁴⁰⁾ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren – **einschließlich qualitativer und quantitativer Indikatoren** – als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Instruments in der Praxis umfassen. Um den Erfolg des Instruments zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Instruments festgelegt werden. [Abänd. 46]
- (57) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union das Pariser Übereinkommen und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird das Instrument zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Während der Vorbereitung und Durchführung des Instruments werden relevante Maßnahmen ermittelt und im Rahmen der jeweiligen Evaluierungen und Überprüfungen neu bewertet.
- (58) ~~Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Instruments im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand der Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen~~ **sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Zusammenfassung der angenommenen jährlichen Leistungsberichte vorlegen. Auf Nachfrage sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die vollständigen jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung stellen.** [Abänd. 47]

⁽³⁸⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁽³⁹⁾ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

- (58a) *In der Übergangszeit und während der gesamten Durchführung des Instruments muss für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für Rechtssicherheit gesorgt werden. Die im Zeitraum 2014–2020 durchgeführten Maßnahmen sollten während des Übergangs nicht unterbrochen werden. [Abänd. 48]*
- (59) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt — auch auf der Ebene von Sachverständigen — angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ⁽⁴¹⁾ in Einklang stehen.
- (60) Zur Gewährleistung **Sicherstellung** einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴²⁾ ausgeübt werden. ~~Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden; angesichts~~ **Angesichts** ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden. [Abänd. 49]
- (61) Die Beteiligung eines Mitgliedstaats an diesem Instrument sollte sich nicht mit seiner Beteiligung an einem befristeten Finanzierungsinstrument der Union überschneiden, das den Empfängermitgliedstaaten dabei hilft, unter anderem Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa und Kontrolle der Außengrenzen zu finanzieren.
- (62) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁴³⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽⁴⁴⁾ genannten Bereich gehören.
- (63) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁴⁵⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ⁽⁴⁶⁾ genannten Bereich gehören.
- (64) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽⁴⁷⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B und G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ⁽⁴⁸⁾ genannten Bereich fallen.

⁽⁴¹⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

⁽⁴²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽⁴³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽⁴⁴⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽⁴⁵⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽⁴⁶⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

⁽⁴⁷⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽⁴⁸⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Mittwoch, 13. März 2019

- (65) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung der Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (66) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁽⁴⁹⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (67) Es ist sachgerecht, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates [Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen] anzupassen⁽⁵⁰⁾ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden „Fonds“) ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) **für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027** geschaffen. [Abänd. 50]
- (2) ~~Diese Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) .../... [Instrument für Zollkontrollausrüstung], mit der im Rahmen des [Fonds für integriertes Grenzmanagement]⁽⁵¹⁾ ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung geschaffen wird, den Fonds. [Abänd. 51]~~
- (3) ~~Diese In dieser~~ **Verordnung legt sind** die Ziele des Instruments **fest festgelegt, die spezifischen Ziele und die Maßnahmen zu deren Umsetzung**, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen. [Abänd. 52]

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- ~~1. „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren; [Abänd. 53]~~
2. „Grenzübergangsstelle“ einen von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassenen und notifizierten Ort des Grenzübertritts im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵²⁾;

⁽⁴⁹⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽⁵⁰⁾ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁽⁵¹⁾ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁽⁵²⁾ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

3. „integriertes europäisches Grenzmanagement“ die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 aufgeführten Komponenten;
4. „Außengrenzen“ die **Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399, nämlich die Landgrenzen der Mitgliedstaaten,; Landgrenzen** einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, auf die die Bestimmungen des Unionsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen Anwendung finden, einschließlich der Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden; [Abänd. 54]
5. „Außengrenzabschnitt“ die Gesamtheit oder einen Teil der Land- oder Seeaußengrenze eines Mitgliedstaats im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013;
6. „Hotspot“ ein Gebiet im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/1624;
7. „Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden,“
 - a) die gemeinsame Grenze zwischen einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, und einem Mitgliedstaat, der gemäß seiner Beitrittsakte zur uneingeschränkten Anwendung dieses Besitzstands verpflichtet ist, für den der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist;
 - b) die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten, die gemäß ihren jeweiligen Beitrittsakten zur uneingeschränkten Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet sind, für die der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 3

Ziele des Instruments

- (1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung ~~der Grundrechtsverpflichtungen des Besitzstands und der internationalen Verpflichtungen~~ **der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu den internationalen Instrumenten ergeben**, zu wahren. [Abänd. 55]
- (2) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten politischen Ziels leistet das Instrument einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen:
 - a) Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, ~~illegale~~ **irreguläre** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern; [Abänd. 56]
 - b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für einen einheitlicheren Ansatz unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen**, den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und ~~Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen~~ **zu verringern**. [Abänd. 57]
- (3) Das Instrument trägt im Wege der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen zu den in Absatz 2 genannten spezifischen Zielen bei.

Artikel 3a

Diskriminierungsverbot und Achtung der Grundrechte

Bei der Durchführung des Instruments müssen die in dem Besitzstand der Union, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Grundrechte uneingeschränkt eingehalten werden, indem insbesondere sichergestellt wird, dass die Grundsätze der Diskriminierungsverbots und des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung geachtet werden. [Abänd. 58]

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 4

Gegenstand der Unterstützung

(1) Aus dem Instrument werden ~~im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele~~ und im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II **Maßnahmen, mit denen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beigetragen wird**, insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt. [Abänd. 59]

(2) Zur Verwirklichung der ~~Ziele dieser Verordnung~~ **in Artikel 3 genannten Ziele** können aus dem Instrument ~~im Einklang mit den~~ **in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Sicherheitsvorkehrungen gibt**, in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union **genannte** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden. [Abänd. 60]

(2a) **Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 8 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt bei höchstens 4 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden.** [Abänd. 61]

(2b) **Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt je Mitgliedstaat bei höchstens 4 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 sowie Anhang I dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden.** [Abänd. 62]

(3) Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- a) die in Anhang III Nummer 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen an Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden;
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorübergehenden, ausnahmsweisen Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/399;
- c) in Bezug auf die Kontrolle von Waren:
 1. Maßnahmen, deren ausschließliches Ziel oder ausschließliche Wirkung die Kontrolle von Waren ist;
 2. Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Ausrüstung, ausgenommen Transportmittel, bei denen eines der Ziele oder Wirkungen die Kontrolle von Waren ist;
 3. sonstige Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung, deren vorrangiges Ziel oder vorrangige Wirkung die Kontrolle von Waren ist.

In einer Notlage **gemäß Artikel 23** können die Maßnahmen, die nach diesem Absatz nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden. [Abänd. 63]

Artikel 5

Förderfähige Stellen

(1) Förderfähig sind:

a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:

- i) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;

Mittwoch, 13. März 2019

- ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen **und unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen in oder in Bezug auf diesen Drittstaat die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden;** [Abänd. 64]
- b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen..
- (2) Natürliche Personen sind nicht förderfähig.
- (3) Rechtsträger mit Sitz in einem ~~Drittland~~ **Drittstaat** dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist **und wenn der Besitzstand der Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dabei uneingeschränkt geachtet werden.** [Abänd. 65]
- (4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten ~~oder in Drittstaaten~~ ihren Sitz haben, sind förderfähig. **Wenn die an einem Konsortium teilnehmenden internationalen Organisationen ihren Sitz in einem Drittstaat haben, kommt Artikel 6 Absatz 3 zur Anwendung.** [Abänd. 66]

KAPITEL II

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen **europäischen** Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken. [Abänd. 67]
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.
- (3) Das Instrument wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Haushaltsordnung durchgeführt.
- (3b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Durchführung des Instruments zusammen. Die Kommission richtet eine Kontakt- und Informationsstelle ein, die die Mitgliedstaaten unterstützt und dazu beiträgt, dass die Mittel sinnvoll zugewiesen werden.** [Abänd. 68]

Artikel 7

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **7 087 760 000 EUR zu Preisen von 2018** (8 018 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen). [Abänd. 69]
- (2) Die Finanzausstattung wird wie folgt eingesetzt:
- a) **4 252 833 000 EUR zu Preisen von 2018** (4 811 000 000 EUR zu **jeweiligen Preisen**) werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen, davon **138 962 000 EUR zu Preisen von 2018** (157 200 000 EUR zu **jeweiligen Preisen**) für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 16. [Abänd. 70]

Mittwoch, 13. März 2019

b) **2 834 927 000 EUR zu Preisen von 2018** (3 207 000 000 EUR zu **jeweiligen Preisen**) werden der Thematischen Fazilität zugewiesen. [Abänd. 71]

(3) Bis zu 0,52 % der Finanzausstattung werden der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission für die Durchführung des Instruments zugewiesen.

(4) Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Assoziierungsabkommen werden Vereinbarungen getroffen, um Art und Modalitäten der Beteiligung von Ländern zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind. Die Finanzbeiträge dieser Länder werden zu den Gesamtmitteln addiert, die gemäß Absatz 1 aus dem Haushalt der Union bereitgestellt werden.

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Thematischen Fazilität

(1) Die Finanzausstattung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b wird mittels der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung, wie in den Arbeitsprogrammen vorgesehen, flexibel zugewiesen. Aus der Thematischen Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:

- a) spezifische Maßnahmen,
- b) Unionsmaßnahmen und
- c) Soforthilfe.

Die Finanzausstattung der Thematischen Fazilität wird auch zur Unterstützung von technischer Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II **oder den Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 20** Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert. **Zur Vorbereitung der Arbeitsprogramme konsultiert die Kommission die Organisationen, die die Partner auf Unionsebene vertreten, darunter die Zivilgesellschaft.** [Abänd. 72]

(2a) Mindestens 20 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereitgestellt. [Abänd. 73]

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ~~ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand~~ **so werden Projekten keine Mittel zur Verfügung gestellt, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV ~~sind~~ **Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte,** die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ~~Ausgaben~~ **Finanzierung** oder die Leistung der Projekte ~~gefährdet~~ **infrage zu stellen sind.** [Abänd. 74]

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission ~~im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand~~ **die geplanten Maßnahmen, damit Projekten keine Mittel zur Verfügung gestellt werden, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV ~~sind~~ **Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte,** die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ~~Ausgaben~~ **Projekte** oder die Leistung der Projekte ~~gefährdet~~ **infrage zu stellen sind.** [Abänd. 75]

(4a) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission, ob die geplanten Maßnahmen nicht von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat betroffen sind, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und des Schutzes der finanziellen Interessen der Union in einer Weise beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, dass die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet sind. [Abänd. 76]

Mittwoch, 13. März 2019

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird.

(6) ~~Die~~ **Der** Kommission ~~nimmt Finanzierungsbeschlüsse~~ **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Arbeitsprogramme** nach Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität ~~an festzulegen, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt zu bestimmen und die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen~~ **festzulegen**. [Abänd. 77]

(7) Nach Annahme eines ~~Finanzierungsbeschlusses~~ **Arbeitsprogramms** gemäß Absatz ~~3~~ **6** kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern. [Abänd. 78]

(8) Die ~~Finanzierungsbeschlüsse~~ **Arbeitsprogramme** können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken. [Abänd. 79]

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 9

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe ~~des Kommissionsbeschlusses~~ **der Arbeitsprogramme der Kommission** über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden. [Abänd. 80]

(2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung].

Artikel 10

Haushaltsmittel

(1) Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel (Richtbeträge) werden den von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten nationalen Programmen (im Folgenden „Programme“) wie folgt zugewiesen:

- a) **3 543 880 000 EUR zu Preisen von 2018** (4 009 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) den Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien in Anhang I; [Abänd. 81]
- b) **708 953 000 EUR zu Preisen von 2018** (802 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 13 Absatz 1. [Abänd. 82]

(2) Wird der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Betrag nicht zugewiesen, so kann der verbleibende Betrag zu dem in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b genannten Betrag addiert werden.

Artikel 11

Kofinanzierungssätze

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens ~~75~~ **85** % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts **für Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beträgt, und auf 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben für die übrigen Mitgliedstaaten**. [Abänd. 83]

(2) Für Projekte, die im Rahmen spezifischer Maßnahmen durchgeführt werden, kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

Mittwoch, 13. März 2019

- (3) Für die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (4) Für die Betriebskostenunterstützung einschließlich der Transit-Sonderregelung kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5) Für Soforthilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (6) In dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus diesem Instrument für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmenarten festgelegt.
- (7) Für jedes spezifische Ziel wird in dem Kommissionsbeschluss festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für das spezifische Ziel anzuwenden ist auf
- den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder
 - nur auf den öffentlichen Beitrag.

Artikel 12

Programme

(1) Jeder Mitgliedstaat ~~stellt~~ **und die Kommission stellen** sicher, dass die in ~~seinem dem jeweiligen nationalen~~ Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten **sowie den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus ihrem Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben**, entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. [Abänd. 84]

(1a) In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten mindestens 20 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereit.

(2) Die Kommission trägt **je nach Sachlage** dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ~~und gegebenenfalls~~, eu-LISA, **die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede sonstige einschlägige Einrichtung der Union** in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden. [Abänd. 86]

(3) Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der Programme unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements zu gewährleisten sowie eine Doppelfinanzierung zu vermeiden und Kosteneffizienz zu erreichen.

(3a) Die Kommission konsultiert eu-LISA zu den Entwürfen der Programme unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der technischen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen von eu-LISA und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements sicherzustellen. [Abänd. 88]

(4) Die Kommission kann **je nach Sachlage** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ~~und gegebenenfalls~~, eu-LISA, **die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede sonstige einschlägige Einrichtung der Union** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen. [Abänd. 89]

(5) Im Anschluss an die Annahme von Empfehlungen nach Maßgabe dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 und der Empfehlungen, die im Rahmen von Schwachstellenbeurteilungen nach der Verordnung (EU) 2016/1624 erteilt werden, prüft der betreffende Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission, wie am zweckmäßigsten vorzugehen ist, um diese Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument umzusetzen.

Mittwoch, 13. März 2019

(6) Die Kommission bezieht **je nach Sachlage** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ~~gegebenenfalls, eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede sonstige einschlägige Stelle der Union~~ in die Prüfung der zweckmäßigsten Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument ein. [Abänd. 90]

(7) Im Zuge der Durchführung des Absatzes 5 macht der betreffende Mitgliedstaat die Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel, insbesondere Maßnahmen zur Behebung schwerwiegender Mängel und als nicht konform bewerteter Aspekte, zu einer Priorität seines Programms.

(8) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 **sowie den Fortschritten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, die in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a bewertet werden**, Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung ~~kann~~ **wird** das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt ~~werden~~. [Abänd. 91]

(9) In Zusammenarbeit und Absprache mit der Kommission und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, soweit diese zuständig ist, kann der betreffende Mitgliedstaat Mittel im Rahmen seines Programms, einschließlich der für die Betriebskostenunterstützung vorgesehenen Mittel, neu zuweisen, um den Empfehlungen nach Absatz 5, die finanzielle Auswirkungen haben, nachzukommen.

(10) ~~Beschließt~~ **Bevor** ein Mitgliedstaat **beschließt**, Projekte mit, **in** oder in ~~einem~~ **Bezug auf einen** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument durchzuführen, ~~so konsultiert er~~ **stellt er sicher, dass alle durch, in oder in Bezug auf diesen Drittstaat vorgeschlagenen Maßnahmen mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen und dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem Umfang gewahrt werden. Der jeweilige Mitgliedstaat konsultiert vor Projektbeginn die Kommission, und zwar auch dazu, wie sichergestellt werden kann, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden.** [Abänd. 92]

(11) Beschließt ein Mitgliedstaat **ausnahmsweise**, Maßnahmen mit, **in** oder in ~~einem~~ **Bezug auf einen** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument in Bezug auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfang- beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von ~~illegaler~~ **irregulärer** Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität oder als Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten durchzuführen, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission jede bilaterale oder multilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 übermittelt worden ist. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Grundsatz des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung uneingeschränkt eingehalten wird, und zwar auch bei Maßnahmen, die auf hoher See durchgeführt werden.** [Abänd. 93]

(11a) Sobald ein Mitgliedstaat beschließt, Projekte mit, in oder in Bezug auf einen Drittstaat im Rahmen dieses Instruments durchzuführen, informiert er die Organisationen, die die Partner auf einzelstaatlicher Ebene vertreten, sowie die Mitglieder des Lenkungsausschusses binnen zehn Tagen. [Abänd. 94]

(12) Für Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen **sowie Such- und Rettungseinsätze** benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes: [Abänd. 95]

a) Vor Einleitung der Verfahren zur Anschaffung von Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssystemen mit Unterstützung aus dem Instrument tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass diese Ausrüstung und Systeme den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache festgelegten Standards entsprechen, sofern solche Standards vorhanden sind, und überprüfen mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache die betreffenden technischen Spezifikationen, um die Interoperabilität der von der Europäischen Grenz- und Küstenwache verwendeten Ausrüstungsgegenstände sicherzustellen.

b) Alle großen Betriebsausrüstungen für das Grenzmanagement wie die von den Mitgliedstaaten angeschafften Luft- und Seetransportmittel und Ausrüstungen für die Luft- und Seeüberwachung, werden im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Ausrüstungsgegenstände nach Artikel 39 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/1624 registriert.

Mittwoch, 13. März 2019

- c) Die Mitgliedstaaten können beschließen, mit Unterstützung aus dem Instrument Ausrüstungsgegenstände für Mehrzweck-einsätze auf See anzuschaffen, sofern diese Gegenstände, wenn sie von den zuständigen nationalen Behörden eingesetzt werden, innerhalb eines Jahres zumindest während 60 % der gesamten Einsatzzeit für nationale Zwecke für Grenzüberwachungseinsätze verwendet werden. Diese Ausrüstungsgegenstände werden im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hinblick auf ihre Bereitstellung nach Artikel 39 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/1624 registriert.
- d) Zur Unterstützung einer kohärenten Planung der Fähigkeitenentwicklung für die Europäische Grenz- und Küstenwache und im Hinblick auf eine etwaige gemeinsame Auftragsvergabe übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 27 die verfügbare mehrjährige Planung für die Ausrüstung, die auf der Grundlage des Instruments angeschafft werden soll. Die Kommission übermittelt diese Informationen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Instruments Maßnahmen zur Überwachung der Seegrenzen durchführen, legen sie besonderes Augenmerk auf ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Such- und Rettungseinsätze auf See und sind zu diesem Zweck berechtigt, die Ausrüstungen und Systeme gemäß den Buchstaben a bis d zu verwenden. [Abänd. 96]

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden **und in denen das einschlägige Unions- und Völkerrecht und auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz sowie das einschlägige Seerecht behandelt werden**, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren. [Abänd. 97]

(14) Die Mitgliedstaaten verfolgen insbesondere die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen.

(15) Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützt sich auf **Im Rahmen jedes Programms werden für jedes spezifische Ziel die Interventionsarten gemäß der in Tabelle 1 des Anhangs VI festgelegt, und es wird eine indikative Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel nach Interventionsart oder Unterstützungsbereich vorgenommen.** [Abänd. 98]

Artikel 13

Halbzeitüberprüfung

-(1) Die Programme werden einer Halbzeitüberprüfung und -evaluierung gemäß Artikel 26 unterzogen. [Abänd. 99]

(1) ~~Im Jahr~~ **Spätestens Ende 2024 und nach Mitteilung an das Europäische Parlament** weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien. Sie gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025. [Abänd. 100]

(2) Sollten für mindestens 10 % der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung ~~im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung]~~ eingegangen sein, so hat der ~~betreffende~~ **betreffene** Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1. [Abänd. 101]

(2a) Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn der entsprechende Regelungsrahmen und dazugehörige Rechtsakte am 1. Januar 2022 in Kraft sind. [Abänd. 102]

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden ~~gegebenenfalls~~ die Fortschritte bei der Erreichung der ~~Ziele~~ **Etappenziele** des Leistungsrahmens ~~nach Artikel 12 der Verordnung (EU) .../... [neue Dachverordnung]~~ und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt. **[Abänd. 103]**

Artikel 14

Spezifische Maßnahmen

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte **mit europäischem Mehrwert** im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können. **[Abänd. 104]**

(2) Zusätzlich zu ihrer nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung können die Mitgliedstaaten Mittel für spezifische Maßnahmen erhalten, sofern solche Mittel im Programm entsprechend ausgewiesen werden und zur Umsetzung der Ziele dieser Verordnung beitragen.

(3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

Artikel 15

Betriebskostenunterstützung

(1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu 30 % des aus dem Instrument für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union ~~im Bereich Grenzen und Visa~~. **[Abänd. 105]**

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 27, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission nach Konsultation der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hinblick auf deren Zuständigkeiten gemäß Artikel 12 Absatz 3 die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen aus Schengen-Evaluierungen und Schwachstellenbeurteilungen sowie die sich daran anschließenden Empfehlungen.

(5) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe c konzentriert sich die Betriebskostenunterstützung auf die in Anhang VII festgelegten ~~spezifischen Aufgaben und Leistungen~~ **in Betracht kommenden Maßnahmen**. **[Abänd. 106]**

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten ~~spezifischen Aufgaben und Leistungen~~ **in Betracht kommenden Maßnahmen** zu erlassen. **[Abänd. 107]**

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 16

Betriebskostenunterstützung für die Transit-Sonderregelung

- (1) Das Instrument stellt eine finanzielle Unterstützung als Ausgleich für entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 bereit.
- (2) Die Litauen für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zugewiesenen Mittel werden Litauen als zusätzliche Betriebskostenunterstützung im Einklang mit den in Anhang VII genannten für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen des Programms bereitgestellt.
- (3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 kann Litauen für die Durchführung der Transit-Sonderregelung zusätzlich zu dem in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Betrag den diesem Land nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zugewiesenen Betrag verwenden, um die Betriebskostenunterstützung zu finanzieren.
- (4) Die Kommission und Litauen überprüfen die Anwendung dieses Artikels im Fall von Änderungen, die sich auf die Existenz oder das Funktionieren der Transit-Sonderregelung auswirken.

ABSCHNITT 3

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 17

Anwendungsbereich

Die Unterstützung im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt entweder direkt durch die Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Artikels.

Artikel 18

Unionsmaßnahmen

- (1) Unionsmaßnahmen sind transnationale Projekte oder Projekte von besonderem Interesse für die Union, die im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen.
- (2) Auf Initiative der Kommission kann das Instrument verwendet werden, um im Einklang mit den Anhängen II und III Unionsmaßnahmen zu finanzieren, die die in Artikel 3 genannten Ziele dieser Verordnung betreffen.
- (3) Im Rahmen von Unionsmaßnahmen können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [Titels VIII] der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.
- (5) Der Bewertungsausschuss, der die Vorschläge bewertet, kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X] der Verordnung (EU) .../... [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

Mittwoch, 13. März 2019

~~Artikel 19~~~~Mischfinanzierungsmaßnahmen~~

~~Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und [Titel X] der Haushaltsordnung durchgeführt. [Abänd. 108]~~

Artikel 20

Technische Hilfe auf Ebene der Kommission

Aus dem Instrument können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen, **d. h. vorbereitende Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung sowie sämtliche Maßnahmen für die administrative und technische Unterstützung, die für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlich sind, und je nach Sachlage Maßnahmen mit Drittstaaten**, können zu 100 % finanziert werden. [Abänd. 109]

Artikel 21

Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen — was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind — durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der Haushaltsordnung.

Artikel 22

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln ~~machen~~ **fördern die Maßnahmen und deren Herkunft Ergebnisse** durch kohärente, wirksame und ~~verhältnismäßige gezielte~~ **aussagekräftige** Information verschiedener **relevanter** Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, ~~bekannt und in den jeweiligen Sprachen. Um für die Öffentlichkeitswirkung der Unionsförderung zu sorgen, weisen die Empfänger von Unionsmitteln auf deren Herkunft hin, wann immer sie über die Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck stellen die Empfänger sicher, dass alle Mitteilungen, die Unionsförderung~~ **Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen sich an die Medien und die Öffentlichkeit richten, das Emblem der Union aufweisen und deren Ergebnissen in ihnen ausdrücklich auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird.** [Abänd. 110]

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über **die Durchführung** dieses ~~Instrument~~ **Instrument**, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch, **um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der Jahres- und Mehrjahresprogramme der Thematischen Fazilität. Die Kommission veröffentlicht auch die Liste der Vorhaben, die für die Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählt wurden, auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste mindestens alle drei Monate.** Mit den diesem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die **Umsetzung der** politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen. **Insbesondere kann die Kommission Verfahren fördern, die sich bei der Durchführung des Instruments bewährt haben, und entsprechende Informationen austauschen.** [Abänd. 111]

(2a) **Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵³⁾; dies ermöglicht es, Daten zu sortieren, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und weiterzuverwenden. Es muss möglich sein, die Daten nach Priorität, spezifischem Ziel, förderfähigen Gesamtkosten der Vorhaben, Gesamtkosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, dem Namen des Begünstigten und dem Namen des Auftragnehmers zu sortieren.** [Abänd. 112]

(2b) **Es obliegt den Mitgliedstaaten, der Kommission Informationen über die Entwicklung der Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zur Veröffentlichung auf ihrer Website zu übermitteln.** [Abänd. 113]

⁽⁵³⁾ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).

Mittwoch, 13. März 2019

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER GETEILTEN, DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 23

Soforthilfe

(1) ~~Aus dem Instrument wird~~ **Die Kommission kann beschließen, ausnahmsweise** finanzielle Unterstützung ~~gewährt aus dem Instrument zu gewähren~~, um dringenden spezifischen Erfordernissen in ~~folgenden Situationen~~ **hinreichend begründeten Notlagen als letztes Mittel** Rechnung tragen zu können: ~~in einer Notlage, die. Diese Notlagen können~~ sich aus außergewöhnlichem, dringendem Druck ~~ergibt und in der ergeben, wenn~~ eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschritten ~~haben hat, überschreiten überschreitet~~ oder voraussichtlich überschreiten ~~werden wird~~, insbesondere an Grenzabschnitten, an denen ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder in einer anderen ~~von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation~~ **hinreichend begründeten Notlage an den Außengrenzen, in der dringendes Handeln an den Außengrenzen** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung; ~~die sofortiges Handeln erfordert~~ **geboten ist. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat umgehend.** [Abänd. 114]

(2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die den dezentralen Agenturen direkt gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung kann für die Programme der Mitgliedstaaten Soforthilfe bereitgestellt werden, sofern diese in dem jeweiligen Programm als solche ausgewiesen wird. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [Titels VIII] der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

(4a) Sofern dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können mit der Soforthilfe Ausgaben finanziert werden, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfsersuchens, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021 getätigt wurden. [Abänd. 115]

(4b) Die Bereitstellung der Soforthilfe erfolgt unter uneingeschränkter Wahrung des Besitzstandes der Union und der internationalen Pflichten der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben. [Abänd. 116]

Artikel 24

Kumulierte, ergänzende und kombinierte Finanzierung

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden. **Beiträge aus anderen Unionsprogrammen zu Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden erforderlichenfalls in den Arbeitsprogrammen der Kommission oder in den nationalen Programmen und den jährlichen Leistungsberichten berücksichtigt.** [Abänd. 117]

(2) ~~Maßnahmen~~ **Vorhaben**, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen: [Abänd. 118]

- sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Instruments bewertet,
- sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,
- sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden,

können ~~im Einklang mit Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel 8 der Verordnung (EU) .../... [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds* oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung~~ **aus den Strukturfonds der Union** erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds oder Instruments. [Abänd. 119]

Mittwoch, 13. März 2019

ABSCHNITT 5

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Überwachung und Berichterstattung

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel ~~43~~ **41** Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V **mindestens jährlich** vor. [Abänd. 120]

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um die notwendigen Anpassungen der dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermittelnden Informationen über die Leistung vorzunehmen.

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf ~~Null~~ **null** gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. **Für Mittel in geteilter Mittelverwaltung werden gemeinsame Indikatoren verwendet. Auf Nachfrage müssen die Daten, die die Kommission zu den Output- und Ergebnisindikatoren erhält, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt werden.** [Abänd. 121]

(4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

(5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Instruments ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen, zu ergänzen.

(5a) Für Mittel in geteilter Mittelverwaltung stützen sich die Überwachung und die Berichterstattung auf Anhang VI dieser Verordnung. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen. [Abänd. 122]

(5b) Die Kommission legt besonderes Augenmerk auf die Überwachung der Maßnahmen von, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5 und Artikel 12 Absätze 10 und 11. [Abänd. 123]

Artikel 26

Evaluierung

(1) Die Kommission ~~nimmt eine Halbzeitevaluierung und~~ **legt bis zum 31. Dezember 2024** eine rückblickende ~~Evaluierung~~ **Halbzeitevaluierung der Umsetzung** dieser Verordnung einschließlich der ~~vor. im~~ **Im** Rahmen dieses Instruments durchgeführten Maßnahmen ~~vor. dieser Halbzeitevaluierung wird geprüft, inwieweit der Fonds wirksam und effizient ist, welche Erleichterungen er bewirkt und wie flexibel er ist. Im Einzelnen bewertet werden dabei~~ [Abänd. 124]

a) **die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung sämtlicher bereits vorhandener relevanter Informationen, insbesondere der jährlichen Leistungsberichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 30 und der Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII dieser Verordnung,** [Abänd. 125]

b) **der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Vorhaben, die mithilfe dieses Fonds durchgeführt wurden,** [Abänd. 126]

c) **der Beitrag des Instruments zur Bewältigung derzeitiger und neuer Herausforderungen an den Außengrenzen, zur Entwicklung der gemeinsamen Visumpolitik und zur Nutzung des Instruments zur Behebung der im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus und der Schwachstellenbeurteilungen ermittelten Mängel,** [Abänd. 127]

d) **die weitere Relevanz und Angemessenheit der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen und der in Anhang III aufgeführten Maßnahmen,** [Abänd. 128]

e) **die Komplementarität und Kohärenz zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union.** [Abänd. 129]

Mittwoch, 13. März 2019

Bei der Halbzeitüberprüfung werden die Ergebnisse der rückblickenden Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des vorhergehenden Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum 2014–2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit berücksichtigt. [Abänd. 130]

(1a) Spätestens bis 31. Januar 2030 führt die Kommission eine rückblickende Evaluierung durch. Bis zum selben Datum übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht. Die rückblickende Evaluierung umfasst eine Bewertung der in Absatz 1 genannten Elemente. In diesem Zusammenhang werden die längerfristigen Auswirkungen des Instruments evaluiert, und die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung oder Änderung eines nachfolgenden Fonds ein. [Abänd. 131]

(2) Im Einklang mit ~~der in Artikel 40~~ **14** ~~der dieser~~ Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können. [Abänd. 132]

(2a) In ihrer Halbzeitüberprüfung legt die Kommission besonderes Augenmerk auf die Überwachung von Maßnahmen von, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5 und Artikel 12 Absätze 10 und 11. [Abänd. 133]

Unterabschnitt 2

Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung

Artikel 27

Jährliche Leistungsberichte

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht gemäß ~~Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]~~. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022. **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte auf einer eigens einzurichtenden Website und übermitteln sie dem Europäischen Parlament und dem Rat. [Abänd. 134]**

(2) Der jährliche Leistungsbericht enthält insbesondere Informationen über:

a) ~~den Fortschritt~~ **die Fortschritte** bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der ~~neuesten Daten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]~~; **Kommission übermittelten neuesten kumulierten Daten, [Abänd. 135]**

aa) die Aufstellung der Jahresrechnungen des nationalen Programms, unterteilt in Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und tatsächlich getätigte Ausgaben, [Abänd. 136]

b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden; **einschließlich mit Gründen versehener Stellungnahmen der Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV, [Abänd. 137]**

c) die Komplementarität, **Koordinierung und Kohärenz** zwischen den aus dem Instrument geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere ~~derjenigen~~ **der Außenfinanzierungsinstrumente der Union und sonstiger Instrumente, die Finanzmittel** in oder mit Bezug zu Drittstaaten **bereitstellen, [Abänd. 138]**

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union,

da) die Einhaltung der Anforderungen im Bereich der Grundrechte, [Abänd. 139]

e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,

Mittwoch, 13. März 2019

- f) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums,

fa) die Durchführung von Projekten mit, in oder in Bezug auf einen Drittstaat. [Abänd. 140]

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen. **Nach der Annahme des Berichts stellt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Zusammenfassungen der jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung und veröffentlicht diese Zusammenfassungen auf einer speziellen Website. [Abänd. 141]**

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den jährlichen Leistungsbericht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

~~Artikel 28~~

~~Überwachung und Berichterstattung~~

~~(1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI zu erlassen.~~

~~(2) Die gemeinsamen Indikatoren werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] zugrunde gelegt. [Abänd. 142]~~

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8, 12, 15, 25 und 28 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen. **[Abänd. 143]**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8, 12, 15, 25 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten. **[Abänd. 144]**

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8, 12, 15, 25 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. **[Abänd. 145]**

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 30

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Koordinierungsausschuss für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- ~~(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht. Dies gilt nicht für den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 27 Absatz 4. [Abänd. 146]~~

Artikel 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 geschaffenen Instruments für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 durchgeführt werden, unberührt; letztere Verordnung ist auf diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Instruments kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Instrument und den unter dem Vorgängerinstrument — dem mit der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 geschaffenen Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014-2020 — eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 32

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG I

Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme

1. Die gemäß Artikel 10 verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 5 000 000 EUR.
 - b) Ein einmaliger Betrag von 157 200 000 EUR wird Litauen zu Beginn des Programmplanungszeitraums für die Transit-Sonderregelung zugewiesen.
 - c) Die restlichen verfügbaren Mittel gemäß Artikel 10 werden wie folgt aufgeteilt:
 - 30 % für die Landaußengrenzen,
 - 35 % für die Seeaußengrenzen,
 - 20 % für die Flughäfen,
 - 15 % für die Konsularstellen.
2. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Landaußengrenzen und die Seeaußengrenzen verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) 70 % für die Länge ihrer Land- und Seeaußengrenzen, berechnet auf der Grundlage der gemäß Nummer 11 festgelegten Gewichtungsfaktoren für die einzelnen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingestuften Grenzabschnitte und
 - b) 30 % für das Arbeitsaufkommen an ihren Land- und Seeaußengrenzen, das nach Nummer 7 Buchstabe a bestimmt wird.
3. Die Gewichtung nach Nummer 2 Buchstabe a wird von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Nummer 11 festgelegt.
4. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Flughäfen verfügbaren Mittel werden entsprechend dem Arbeitsaufkommen an den Flughäfen, das nach Nummer 7 Buchstabe b bestimmt wird, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
5. Die gemäß Nummer 1 Buchstabe c für die Konsularstellen verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) 50 % für die Zahl der Konsularstellen (ausgenommen Honorarkonsulate) der Mitgliedstaaten in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates⁽¹⁾ aufgelisteten Ländern und
 - b) 50 % für das Arbeitsaufkommen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Visumpolitik in den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgelisteten Ländern, das nach Nummer 7 Buchstabe c dieses Anhangs bestimmt wird.
6. Zum Zweck der Mittelverteilung nach Nummer 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition im Einklang mit den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um ~~illegale~~ **irreguläre** Migration ~~oder illegale~~ **bzw.** Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine hohe Gefährdung gegeben ist. Die „maritimen Außengrenzen“ werden in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten operativen Daten der vorangegangenen zwei Jahre bestimmt. Diese Begriffsbestimmung wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet. **[Abänd. 147]**

(1) Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

7. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung erfolgt die Beurteilung des Arbeitsaufkommens auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung erfolgt die Beurteilung des Arbeitsaufkommens auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Bei der Beurteilung des Arbeitsaufkommens werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

a) an den Land- und Seeaußengrenzen:

- (1) ~~70~~ **60** % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben; [Abänd. 148]

- (2) ~~30~~ **20** % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde; [Abänd. 149]

- (2a) **20 % für die Zahl der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und deren Antrag gemäß dem Verfahren an der Grenze nach Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ bearbeitet wurde;** [Abänd. 150]

b) an den Flughäfen:

- (1) 70 % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;

- (2) 30 % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

c) in den Konsularstellen:

Zahl der Anträge auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder den Flughafentransit.

8. Die Bezugswahlen für die Zahl der Konsularstellen gemäß Nummer 5 Buchstabe a werden anhand der Informationen berechnet, die in Anhang 28 des Beschlusses C(2010)1620 der Kommission vom 19. März 2010 über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa enthalten sind.

Haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor **oder stellt ein Mitgliedstaat in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Daten bereit**, ist die Bezugswahl Null. [Abänd. 151]

9. Als Bezugswahlen für das Arbeitsaufkommen gelten:

- a) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe a Ziffer 1 und Nummer 7 Buchstabe b Ziffer 1 die aktuellsten von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Statistiken;

- b) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe a Ziffer 2 und Nummer 7 Buchstabe b Ziffer 2 die aktuellsten Statistiken, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt;

- c) hinsichtlich Nummer 7 Buchstabe c die aktuellsten Visostatistiken, die die Kommission im Einklang mit Artikel 46 des Visakodexes⁽³⁾ veröffentlicht;

- d) haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor **oder stellt ein Mitgliedstaat in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Daten bereit**, ist die Bezugswahl Null. [Abänd. 152]

(2) **Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).**

(3) Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor. **Die Kommission macht den Bericht öffentlich zugänglich.** [Abänd. 153]
11. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt ~~die~~ **das** durchschnittliche ~~Gefährdungsstufe~~ **Risiko** auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt ~~die~~ **das** durchschnittliche ~~Gefährdungsstufe~~ **Risiko** auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Entsprechend ~~den Gefährdungsstufen~~ **der Einstufung** nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 wird für jeden Abschnitt angegeben, welcher der folgenden spezifischen Gewichtungsfaktoren Anwendung findet: [Abänd. 154]
- a) Faktor 0,5 für ~~eine geringe Gefährdung~~ **ein geringes Risiko**, [Abänd. 155]
 - b) Faktor 3 für ~~eine mittlere Gefährdung~~ **ein mittleres Risiko**, [Abänd. 156]
 - c) Faktor 5 für ~~eine hohe Gefährdung~~ **ein hohes Risiko**. [Abänd. 157]
 - d) Faktor 8 für ~~eine kritische Gefährdung~~. [Abänd. 158]
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

1. Das Instrument trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Verbesserung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1624 durch:
 - i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen ~~zur Verhinderung~~, **mit denen legitime Grenzübertritte erleichtert werden, und erforderlichenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention** und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen**; [Abänd. 159]
 - ii) ~~Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See~~; [Abänd. 160]
 - iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums, **sofern diese Maßnahmen nicht die Freizügigkeit gefährden**; [Abänd. 161]
 - iv) Risikoanalysen in Bezug auf die innere Sicherheit und Analysen der Bedrohungen, die das Funktionieren oder die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen könnten;
 - v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die ~~einem bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der EU~~ **einer Notlage im Sinne von Artikel 23** ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebiete; [Abänd. 162]
 - b) ~~Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch~~ Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer ~~Standards~~ **Normen** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten ~~und der Europäischen Agentur für die~~ **im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache**; [Abänd. 163]
 - c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständigen nationalen Behörden und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene oder zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ~~oder Drittstaaten~~ **einschließlich für auswärtiges Handeln zuständiger Stellen** andererseits; [Abänd. 164]
 - d) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Außengrenzen, unter anderem durch Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Qualitätskontrollmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, Schwachstellenbeurteilungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1624 und nationalen Qualitätskontrollmechanismen;
 - e) Einrichtung, Betrieb und Wartung ~~der~~ **derjenigen** IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, **die bereits dem Unionsrecht unterliegen**, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme ~~und~~, ihrer Kommunikationsinfrastruktur: **und Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und der Bereitstellung von Informationen**; [Abänd. 165]
 - ea) **Ausbau von Kapazitäten, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und insbesondere Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen**; [Abänd. 166]
 - eb) **Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See**; [Abänd. 167]

Mittwoch, 13. März 2019

2. Das Instrument trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
- a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens, **insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige Personen und Kinder**; [Abänd. 168]
 - aa) **Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa, darunter Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie für Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung erteilt werden, und bei der uneingeschränkten Wahrung des Besitzstands der Union im Visabereich**; [Abänd. 169]
 - b) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Visumbereich, einschließlich der Weiterentwicklung und Modernisierung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa;
 - c) Entwicklung verschiedener Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen;
 - d) ~~Einrichtung~~ **Aktualisierung**, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur. [Abänd. 170]
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG III

Gegenstand der Unterstützung

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels wird aus dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:
 - a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die ~~illegale~~ **irreguläre** Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie ~~eine~~ **die** reibungslose Abfertigung legal Reisender ~~zu gewährleisten~~ **und die wirksame Steuerung der Migrationsströme sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen, wobei stets Sorge für die menschenwürdige Behandlung der betroffenen Personen getragen wird;** [Abänd. 171]
 - b) Betriebsausrüstung, einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen entsprechend den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entwickelten Standards benötigt werden, sofern solche Standards vorhanden sind;
 - c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse ~~und~~ Risikoanalysen und **in länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen sowie** unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte; [Abänd. 172]
 - d) Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten in Drittstaaten ~~nach Maßgabe der Verordnung (EU) .../... [neue HO-Verordnung] (*)~~ und Entsendung von Grenzschutzbeamten und anderen Sachverständigen in Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, Verstärkung der Zusammenarbeit und der operativen Kapazität der Netze von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten sowie Austausch bewährter Verfahren und Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln; [Abänd. 173]
 - e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer ~~Standards~~ **Normen** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen;** [Abänd. 174]
 - f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Maßnahmen zur Anwendung der Ergebnisse von Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, sofern diese nach Einschätzung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1624 zum Ausbau der operativen Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen; **derartige innovative Methoden und neue Technologien müssen in vollem Einklang mit den Grundrechten und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten stehen;** [Abänd. 175]
 - g) ~~Vorbereitung~~ **vorbereitende Maßnahmen**, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, die für die Umsetzung der Strategien im Bereich Außengrenzen erforderlich sind, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Anschluss an Schwachstellenbeurteilungen, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführt wurden; [Abänd. 176]

(*) ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Mittwoch, 13. März 2019

- ga) **Maßnahmen, mit denen die Qualität der in IT-Systemen im Bereich Visa und Grenzen gespeicherten Daten verbessert und betroffenen Personen dazu verholfen wird, ihr Recht auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung im Rahmen der in den Anwendungsbereich dieses Instruments fallenden Maßnahmen besser wahrzunehmen; [Abänd. 208]**
- h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie **je nach Sachlage** Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende Verfahren **Asylverfahren** an den Außengrenzen, insbesondere in Hotspot-Gebieten; [Abänd. 177]
- i) Maßnahmen zur besseren Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Bereich Außengrenzen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;
- j) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren **unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots**; [Abänd. 178]
- k) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements;
- ka) **Austausch von bewährten Verfahren und Fachkenntnissen, auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte im Rahmen verschiedener Komponenten des Grenzmanagements und insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von schutzbedürftigen Personen und deren unmittelbare Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen**; [Abänd. 179]
- kb) **Maßnahmen für die Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Anwendung gemeinsamer Statistikinstrumente, -methoden und -indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen**. [Abänd. 180]
2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels wird aus dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:
- a) Infrastrukturen und Gebäude, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller;
- b) Betriebsausrüstung und Kommunikationssysteme, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;
- c) Schulung des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik und der konsularischen Zusammenarbeit beteiligt ist, **soweit angezeigt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte**; [Abänd. 181]
- d) Austausch von bewährten Verfahren und Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien und Ziele der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln, **einschließlich zum Schutz der Grundrechte, was die Ermittlung von schutzbedürftigen Personen und deren unmittelbare Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen betrifft**; [Abänd. 182]
- e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen, beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstands durch Analysen, Überwachung und Evaluierung;
- f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte;
- g) ~~Vorbereitung~~ **vorbereitende Maßnahmen**, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen; [Abänd. 183]

Mittwoch, 13. März 2019

- h) Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die Strategien im Visumbereich, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union;
 - i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren **unter Beachtung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots sowie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten**; [Abänd. 184]
 - j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik. **unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots**; [Abänd. 185]
 - ja) **Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa, darunter Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie für Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung erteilt werden, und bei der uneingeschränkten Wahrung des Besitzstands der Union im Visabereich**; [Abänd. 186]
3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels wird aus dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:
- a) Infrastrukturen und Gebäude, die für das Hosting von IT-Großsystemen und Komponenten der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur benötigt werden;
 - b) Ausstattung und Kommunikationssysteme, die für das reibungslose Funktionieren von IT-Großsystemen erforderlich sind;
 - c) Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Bezug auf IT-Großsysteme;
 - d) Entwicklung und Modernisierung von IT-Großsystemen;
 - e) Studien, Konzeptnachweise, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Implementierung von IT-Großsystemen einschließlich ihrer Interoperabilität;
 - f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte;
 - g) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren für IT-Großsysteme im Bereich Visa und Grenzen **unter Beachtung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten**; [Abänd. 187]
 - ga) **Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und des Rechts betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung**; [Abänd. 188]
 - h) Betriebskostenunterstützung für die Implementierung von IT-Großsystemen.
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 14 in Betracht kommen

- (1) Durch Regelungen für eine gemeinsam mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache durchgeführte Auftragsvergabe Erwerb von Betriebsausrüstung, die der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für ihre operativen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen ist, im Einklang mit Artikel 39 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2016/1624.
- (2) Maßnahmen zur Unterstützung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem benachbarten Drittstaat, mit dem die EU eine gemeinsame Land- oder Seegrenze hat.
- (3) ~~Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch~~ Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer ~~Standards~~ **Normen** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten ~~und der Europäischen Agentur für die~~ **im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe b. [Abänd. 189]**
- (4) Gemeinsame Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen gemäß Anhang III.
- (5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung **und Unterstützung** von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der ~~grenzüberschreitenden~~ **länderübergreifenden** Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von Grenzkontrollen, **u. a. durch die Entwicklung und Förderung wirksamer Schutz- und Überführungsmechanismen.** [Abänd. 190]
- (5a) **Entwicklung von integrierten Systemen zum Schutz von Kindern an den Außengrenzen und von Strategien für minderjährige Migranten im Allgemeinen, unter anderem durch die hinreichende Schulung von Personal und den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten.** [Abänd. 191]
- (6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, ~~einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung gemäß Anhang III mit denen die Qualität der in IT-Systemen im Bereich Visa und Grenzen gespeicherten Daten verbessert und betroffenen Personen dazu verholfen wird, ihr Recht auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung im Rahmen der in den Anwendungsbereich dieses Instruments fallenden Maßnahmen besser wahrzunehmen.~~ [Abänd. 209]
- (6a) **Maßnahmen im Hinblick auf die Ermittlung von schutzbedürftigen Personen und deren unmittelbare Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen.** [Abänd. 193]
- (7) Maßnahmen zur Einrichtung und Leitung von Hotspots in Mitgliedstaaten, die einem bestehenden oder potenziellen außergewöhnlichen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind.
- (8) Weiterentwicklung der Formen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen gemäß Anhang II Nummer 2 Buchstabe c.
- (9) Verstärkung der konsularischen Präsenz oder Vertretung von Mitgliedstaaten in visumpflichtigen Ländern, insbesondere in Ländern, in denen derzeit kein Mitgliedstaat präsent ist.

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 25 Absatz 1

- a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, ~~illegale~~ **irreguläre** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern: **[Abänd. 194]**
- (1) Zahl der an EU-Außengrenzen ermittelten irregulären Grenzübertritte a) zwischen Grenzübergangsstellen und b) an Grenzübergangsstellen
Datenquelle: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
- (2) Zahl der an Grenzübergangsstellen aufgegriffenen Personen mit gefälschten Reisedokumenten
Datenquelle: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
- (2a) Zahl der Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragt haben**
Datenquelle: Mitgliedstaaten [Abänd. 195]
- (2b) Zahl der Personen, denen die Einreise verweigert wurde**
Datenquelle: Mitgliedstaaten [Abänd. 196]
- b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für ein einheitlicheres Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen**, den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und ~~Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen~~ **zu mindern**: **[Abänd. 197]**
- (1) Zahl der Personen mit gefälschten Reisedokumenten, die in aus dem Fonds geförderten Konsulaten aufgegriffen wurden
Datenquelle: Mitgliedstaaten
- (1a) Zahl der Personen, die bei den Konsulaten der Mitgliedstaaten internationalen Schutz beantragt haben**
Datenquelle: Mitgliedstaaten [Abänd. 198]
- (2) Durchschnittliche Entscheidungsdauer (und Tendenzen) im Visumverfahren
Datenquelle: Mitgliedstaaten
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VI

Interventionsarten

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

I. Integriertes europäisches Grenzmanagement	
001	Grenzübertrittskontrollen
002	Grenzüberwachung — Ausrüstungsgegenstände Luft
003	Grenzüberwachung — Ausrüstungsgegenstände Land
004	Grenzüberwachung — Ausrüstungsgegenstände See
005	Grenzüberwachung — automatisierte Grenzüberwachungssysteme
006	Grenzüberwachung — sonstige Maßnahmen
007	Technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums
008	Lagebild und Informationsaustausch
009	Risikoanalyse
010	Daten- und Informationsverarbeitung
011	Hotspot-Gebiete
011a	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung schutzbedürftiger Personen [Abänd. 199]
011b	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen [Abänd. 200]
012	Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache
013	Behördenübergreifende Zusammenarbeit — auf nationaler Ebene
014	Behördenübergreifende Zusammenarbeit — auf Ebene der Europäischen Union
015	Behördenübergreifende Zusammenarbeit — mit Drittstaaten
016	Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten
017	IT-Großsysteme — Eurodac für Grenzmanagementzwecke
018	IT-Großsysteme — Einreise-/Ausreisensystem (EES)
019	IT-Großsysteme — Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)

Mittwoch, 13. März 2019

020	IT-Großsysteme — Schengener Informationssystem (SIS II)
021	IT-Großsysteme — Interoperabilität
022	Betriebskostenunterstützung — Integriertes Grenzmanagement
023	Betriebskostenunterstützung — IT-Großsysteme für Grenzmanagementzwecke
024	Betriebskostenunterstützung — Transit-Sonderregelung

II. Gemeinsame Visumpolitik

001	Verbesserung der Bearbeitung von Visumanträgen
002	Verbesserung der Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sicherheit in Konsulaten
003	Dokumentensicherheit/Dokumentenberater
004	Konsularische Zusammenarbeit
005	Konsularische Präsenz
006	IT-Großsysteme — Visa-Informationssystem (VIS)
007	Sonstige IT-Systeme für die Bearbeitung von Visumanträgen
008	Betriebskostenunterstützung — Gemeinsame Visumpolitik
009	Betriebskostenunterstützung — IT-Großsysteme für die Bearbeitung von Visumanträgen
010	Betriebskostenunterstützung — Transit-Sonderregelung
010a	<i>Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen [Abänd. 201]</i>

III. Technische Hilfe

001	Information und Kommunikation
002	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle
003	Evaluierung und Studien, Datenerhebung
003a	<i>Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung [Abänd. 202]</i>
004	Aufbau von Kapazitäten

Mittwoch, 13. März 2019

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

001	Infrastrukturen und Gebäude
002	Transportmittel
003	Sonstige Betriebsausrüstung
004	Kommunikationssysteme
005	IT-Systeme
006	Aus- und Fortbildung
007	Austausch bewährter Verfahren — zwischen den Mitgliedstaaten
008	Austausch bewährter Verfahren — mit Drittstaaten
009	Entsendung von Sachverständigen
010	Studien, Konzeptnachweise, Pilotprojekte und ähnliche Maßnahmen
011	Kommunikationsmaßnahmen
012	Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren
013	Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

001	Spezifische Maßnahme
002	Soforthilfe
003	In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen
004	Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen
005	Umsetzung der Empfehlungen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen
006	Zusammenarbeit mit Drittstaaten
007	Maßnahmen in Drittstaaten

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

a) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Ziel deckt die nachstehenden Kosten unter der Voraussetzung ab, dass sie nicht bereits von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten abgedeckt werden:

- (1) Personalkosten,
- (2) Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur,
- (3) Kosten für Dienstleistungen, ~~auch in Hotspot Gebieten~~, innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, **[Abänd. 203]**
- (4) laufende Kosten von Aktionen bzw. Einsätzen.

Ein Einsatzmitgliedstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1624 kann die Betriebskostenunterstützung zur Deckung der eigenen laufenden Kosten für seine Beteiligung an den in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1624 genannten operativen Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, oder für seine nationalen Grenzkontrollen verwenden.

b) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel deckt Folgendes ab:

- (1) Personalkosten, einschließlich Kosten für Aus- und Fortbildung,
- (2) Kosten für Dienstleistungen,
- (3) Wartung oder Instandsetzung von Ausrüstung und Infrastruktur,
- (4) Kosten im Zusammenhang mit Immobilien, einschließlich Kosten für Miete und Abschreibung.

c) Die Betriebskostenunterstützung für das in Artikel 3 Absatz 1 genannte politische Ziel deckt Folgendes ab:

- (1) Personalkosten, einschließlich Kosten für Aus- und Fortbildung,
- (2) Betriebsmanagement und Wartung von IT-Großsystemen und ihrer Kommunikationsinfrastruktur, einschließlich der Interoperabilität dieser Systeme und der Anmietung sicherer Gebäude.

d) Darüber hinaus erhält Litauen im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Betriebskostenunterstützung im Rahmen des Programms.

—

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 25 Absatz 3

- a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, ~~illegale~~ **irreguläre** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern: **[Abänd. 204]**
- (1) Infrastruktur für Grenzkontrollen, Transportmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände, die mit Unterstützung des Instruments finanziert werden:
- Zahl der neu eingerichteten oder ausgebauten Grenzübergangsstellen im Vergleich zur Gesamtzahl der in dem betreffenden Mitgliedstaat neu eingerichteten oder ausgebauten Grenzübergangsstellen,
 - Zahl der automatischen Sicherheitsschleusen,
 - Zahl der Lufttransportmittel,
 - Zahl der Seetransportmittel,
 - Zahl der Landtransportmittel,
 - Zahl der der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände,
 - Zahl der sonstigen Ausrüstungsgegenstände, davon Ausrüstungsgegenstände für die Einrichtung, den Ausbau oder die Unterhaltung von Hotspots für die Zwecke dieser Verordnung,
 - Zahl der durch das Instrument geförderten Mehrzweck-Ausrüstungsgegenstände.
- (2) Zahl der durch das Instrument unterstützten spezialisierten Stellen in Drittstaaten
- gemeinsame Verbindungsbeamte gemäß Anhang III,
 - sonstige spezialisierte Stellen im Zusammenhang mit dem Grenzmanagement.
- (3) Zahl der Kooperationsprojekte oder Kooperationsstränge, die in den Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Instruments zwischen den nationalen Behörden und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ins Leben gerufen wurden und zum Aufbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen.
- (4) Zahl der während der operativen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache verwendeten Ausrüstungsgegenstände, die mit Unterstützung des Instruments erworben wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache registrierten Ausrüstungsgegenstände.
- (5) Zahl der Kooperationsprojekte oder Kooperationsstränge unter Beteiligung nationaler Agenturen und des nationalen Eurosur-Koordinierungszentrums, die mit Unterstützung des Instruments ins Leben gerufen wurden.
- (6) Zahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Instruments in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit dem integrierten Grenzmanagement geschult wurden.
- (7) Zahl der IT-Funktionen, die mit Unterstützung des Instruments entwickelt, implementiert, gepflegt oder erweitert wurden, auch für Interoperabilitätsw Zwecke:
- SIS II,
 - ETIAS,
 - EES,

Mittwoch, 13. März 2019

- VIS für Grenzmanagementzwecke,
 - Eurodac für Grenzmanagementzwecke,
 - Zahl der mit Unterstützung des Instruments finanzierten Anbindungen von IT-Systemen an das Europäische Suchportal,
 - sonstige IT-Großsysteme, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (8) Zahl der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen im Bereich Grenzen und der Empfehlungen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen, die mit Unterstützung des Instruments umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen.
- b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für ein einheitlicheres Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen**, den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und ~~Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen~~ **zu mindern**: [Abänd. 205]
- (1) Zahl der Konsulate außerhalb des Schengen-Raums, die mit Unterstützung des Instruments eingerichtet oder ausgebaut wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Konsulate der Mitgliedstaaten, die außerhalb des Schengen-Raums eingerichtet oder ausgebaut wurden.
- (2) Zahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Instruments geschult wurden, und Zahl der mit Unterstützung des Instruments durchgeführten Kurse über Themen, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben.
- (3) Zahl der IT-Funktionen, die mit Unterstützung des Instruments entwickelt, implementiert, gepflegt oder erweitert wurden, auch für Interoperabilitätszwecke:
- VIS,
 - EES,
 - sonstige IT-Großsysteme, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (4) Zahl der Formen einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen, die mit Unterstützung des Instruments ins Leben gerufen oder ausgebaut wurden:
- gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten,
 - gemeinsame Antragsstellen,
 - Vertretungen,
 - Sonstiges.
- (5) Zahl der Empfehlungen aufgrund von Schengen-Evaluierungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik, die mit Unterstützung des Instruments umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen.
- (6) Zahl der visumpflichtigen Länder, in denen die Zahl der präsenten oder vertretenen Mitgliedstaaten aufgrund der Unterstützung aus dem Instrument gestiegen ist.
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0177

Fonds für die innere Sicherheit *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2018)0472 — C8-0267/2018 — 2018/0250(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2021/C 23/64)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0472),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0267/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0115/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0250**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

Mittwoch, 13. März 2019

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gewährleistung der inneren **nationale** Sicherheit liegt **zwar nach wie vor** in der **ausschließlichen** Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, **doch der Schutz dieser Sicherheit erfordert Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene. Die innere Sicherheit ist ein gemeinsames Anliegen eine gemeinsame Aufgabe**, zu dem ~~der~~ die Organe der Union, die zuständigen Agenturen der Union, **die Mitgliedstaaten, die Privatwirtschaft** und die ~~Mitgliedstaaten~~ **Zivilgesellschaft** gemeinsam beitragen sollten. Die Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben in der Europäischen Sicherheitsagenda ⁽²⁾ vom April 2015 gemeinsame Prioritäten für den Zeitraum von 2015 bis 2020 festgelegt, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit ⁽³⁾ vom Juni 2015 und das Europäische Parlament in seiner Entschließung ⁽⁴⁾ vom Juli 2015 bekräftigten. ~~Diese gemeinsame Strategie bildet den strategischen Rahmen für die Arbeiten auf Unionsebene im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2015-2020; darin werden die wichtigsten Prioritäten festgelegt, um eine wirksame Antwort der Union auf Bedrohungen für die innere Sicherheit sicherzustellen, und so Terrorismus zu bekämpfen, Radikalisierung zu verhindern, die organisierte Kriminalität zu unterbinden und, und zwar~~ **Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus, Verhinderung von Radikalisierung, einschließlich der Radikalisierung im Internet, von gewaltbereitem Extremismus, Intoleranz und Diskriminierung, Unterbindung der organisierten Kriminalität und Vorgehen gegen Cyberkriminalität vorzugehen.** [Abänd. 1]
- (2) In der am 25. ~~September~~ **März** 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten, **der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Kommission** nachdrücklich zu einem sicheren und geschützten Europa und zum Aufbau einer Union, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, das entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht. [Abänd. 2]
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016 kontinuierliche Ergebnisse im Hinblick auf die Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der EU gefordert. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2017 mahnte er an, die Interoperabilität zwischen Datenbanken zu verbessern; die Kommission nahm am 12. Dezember 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) ⁽⁵⁾ an.
- (4) Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich mit zuständigen Agenturen der Union und anderen zuständigen Einrichtungen der Union, und mit relevanten Drittstaaten sowie internationalen Organisationen erreicht werden.
- (5) Zur Erreichung dieses Ziels sollten Maßnahmen auf Unionsebene getroffen werden, um Menschen, **öffentliche Räume und Güter kritische Infrastrukturen** vor zunehmend transnationalen Bedrohungen zu schützen und um die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, umherziehende Kriminalität, ~~Drogenhandel~~ **Drogen- und Waffenhandel**, Korruption, **Geldwäsche**, Cyberkriminalität, ~~Menschen-~~ **sexuelle Ausbeutung u. a. von Kindern, und hybride Bedrohungen sowie chemische, biologische, radiologische und Waffenhandel nukleare Bedrohungen, Menschenhandel**, zählen nach wie vor zu den Herausforderungen für die innere Sicherheit **und den Binnenmarkt** der Union. [Abänd. 3]

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019.

⁽²⁾ COM(2015)0185 vom 28. April 2015.

⁽³⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2015 zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020).

⁽⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Europäischen Sicherheitsagenda (2015/2697(RSP)).

⁽⁵⁾ COM(2017)0794.

Mittwoch, 13. März 2019

- (5a) **Der Fonds sollte finanzielle Unterstützung leisten, um den sich abzeichnenden Herausforderungen zu begegnen, die sich aus der erheblichen Zunahme des Umfangs bestimmter Arten von Straftaten wie Zahlungsbetrug, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Waffenhandel ergeben, die in den letzten Jahren über das Internet begangen wurden („durch den Cyberspace ermöglichte Straftaten“).** [Abänd. 4]
- (6) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Im Einklang mit Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV sollten Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention, **der gemeinsamen Aus- und Fortbildung** und der polizeilichen **und justiziellen** Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **und den EU-Agenturen** unterstützt und gefördert werden, die insbesondere den Austausch von Informationen, die operative Zusammenarbeit und die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität betreffen. Der Fonds sollte keinen Beitrag zu den Betriebskosten und Tätigkeiten in Verbindung mit wesentlichen Funktionen der Mitgliedstaaten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit im Sinne von Artikel 72 AEUV leisten. [Abänd. 5]
- (7) Um den Schengen-Besitzstand **und den gesamten Binnenmarktbereich der Union** zu wahren und sein Funktionieren zu verbessern, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu nutzen. Zu den wichtigsten Grundsätzen auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der Grundrechte und -freiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zählen; ein deutlicher Schwerpunkt sollte auf der globalen Dimension sowie auf der erforderlichen Kohärenz mit der externen Dimension der Sicherheit liegen. [Abänd. 6]
- (8) Um die Entwicklung und Umsetzung einer wirksamen und echten Sicherheitsunion mit dem Ziel, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, zu fördern, sollte ein Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet und verwaltet werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.
- (9) Bei der Durchführung des Fonds sollten die in **Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte, die in** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden. **Insbesondere soll mit dieser Verordnung dafür gesorgt werden, dass die Grundrechte wie das Recht auf Achtung der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, das Verbot von Folter sowie entwürdigender Behandlung oder Bestrafung, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Rechte des Kindes und das Recht auf wirksame Beschwerde umfassend gewahrt werden. Darüber hinaus soll mit ihr die Anwendung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit gefördert werden.** [Abänd. 7]
- (10) Gemäß Artikel 3 des EUV sollten mit dem Fonds Tätigkeiten zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung gefördert werden. Mit dem Fonds sollten auch Schutzvorkehrungen und Beistand für Kinder im Bereich des Zeugen- und Opferschutzes, insbesondere für unbegleitete Kinder und für Kinder, die in sonstiger Form einer Vormundschaft bedürfen, unterstützt werden.
- (10a) **Damit erfolgreich für innere Sicherheit gesorgt werden kann, müssen Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden für alle Arten von Rassismus sensibilisiert werden, einschließlich Antisemitismus und Antiziganismus. Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen für Akteure im Bereich der Strafverfolgung sollten daher in den Anwendungsbereich des Fonds fallen, damit auf lokaler Ebene stärker für Vertrauen gesorgt werden kann.** [Abänd. 8]
- (11) Im Interesse eines hohen Maßes an Sicherheit wird der Fonds im Einklang mit den auf Unionsebene festgelegten gemeinsamen Prioritäten Maßnahmen unterstützen, die dazu beitragen, die wichtigsten Sicherheitsbedrohungen zu bewältigen und insbesondere Terrorismus, **gewalttätigen Extremismus, einschließlich** Radikalisierung, **Intoleranz, Diskriminierung**, schwere und organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität zu **verhindern und zu bekämpfen** sowie die Opfer von Straftaten zu unterstützen und **zu schützen und kritische Infrastrukturen** zu schützen. Der Fonds wird sicherstellen, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten zudem gut gerüstet sind, um die aufkommenden und sich abzeichnenden Bedrohungen, **wie illegalen Handel, auch im Internet, und hybride Bedrohungen sowie chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen**, im Hinblick auf die Umsetzung einer echten Sicherheitsunion angehen zu können. Dies sollte mit finanzieller Unterstützung für einen besseren Informationsaustausch, eine intensivere operative Zusammenarbeit, und verbesserte nationale und gemeinsame Kapazitäten verfolgt werden. [Abänd. 9]

Mittwoch, 13. März 2019

- (12) Innerhalb des umfassenden Rahmens des Fonds sollten auf der Grundlage des Fonds insbesondere **der Informationsaustausch und -zugang sowie** die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, die Kriminalprävention im Bereich der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität, des ~~illegalen~~ Waffenschmuggels, der Korruption, der Geldwäsche, des Drogenhandels, der Umweltkriminalität, des ~~Informationsaustauschs und -zugangs,~~ des Terrorismus, des Menschenhandels, **der Ausbeutung von Flüchtlingen und irregulären Migranten, schweren Formen** der Ausbeutung ~~illegaler Zuwanderer~~ **von Arbeitskräften**, der sexuellen Ausbeutung **und des sexuellen Missbrauchs, auch** von Kindern **und Frauen**, der Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie und der Cyberkriminalität finanziell unterstützt werden. Aus dem Fonds sollte zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen, darunter durch **gemeinsame Schulungen**, die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit unterstützt werden. [Abänd. 10]
- (12a) **Der Fonds sollte die Strafverfolgungsbehörden unabhängig von ihrer Organisationsstruktur nach nationalem Recht unterstützen. Aus diesem Grund sollten auch Aktionen mit Streitkräften, die mit Aufgaben der inneren Sicherheit betraut sind, aus dem Fonds unterstützt werden können, sofern diese Aktionen dazu dienen, zur Erreichung der spezifischen Ziele des Fonds beizutragen. In Notsituationen sowie zur Bewältigung und Verhütung schwerwiegender Risiken für die öffentliche Sicherheit, auch nach einem Terroranschlag, sollten Aktionen von Streitkräften im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aus dem Fonds unterstützt werden können. Friedenssicherungs- oder Verteidigungsmaßnahmen außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats sollten unter keinen Umständen Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds haben.** [Abänd. 11]
- (13) Der Fonds sollte auf die Ergebnisse und Investitionen seiner Vorgänger aufbauen, d. h. auf dem Programm „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ und dem Programm Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ für den Zeitraum 2014 bis 2020 geschaffenen Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, und sollte unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausgeweitet werden.
- (14) Es besteht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Unionsfinanzierung durch die Mobilisierung, das Poolen und die Entfaltung einer Hebelwirkung zur Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln zu optimieren. Der Fonds sollte die aktive und sinnvolle Teilhabe und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen sowie der Industrie **der EU** bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Sicherheitspolitik, **insbesondere mit Blick auf die Cybersicherheit**, erforderlichenfalls mit der Beteiligung anderer einschlägiger Akteure, der Agenturen der Union und anderen Einrichtungen der Union, Drittstaaten und internationalen Organisationen im Hinblick auf das Ziel des Fonds fördern und unterstützen. **Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Unterstützung aus dem Fonds nicht dazu verwendet wird, gesetzliche oder öffentliche Aufgaben an private Akteure zu übertragen.** [Abänd. 12]
- (15) In dem umfassenden Rahmen der Strategie der Union zur Drogenbekämpfung, die auf die ausgewogene gleichzeitige Verringerung von Angebot und Nachfrage setzt, sollten durch diesen Fonds alle Maßnahmen finanziell unterstützt werden, mit denen der Drogenhandel verhindert und bekämpft werden soll (Verringerung des Angebots und der Nachfrage), und insbesondere solche Maßnahmen, die auf die Produktion, die Fertigung, die Extraktion, den Verkauf, die Beförderung sowie die Ein- und Ausfuhr illegaler Drogen, einschließlich des Besitzes und Kaufs zum Zwecke des Drogenhandels, abzielen. Der Fonds sollte insbesondere dem Präventionsaspekt der Drogenpolitik Rechnung tragen. Um weitere Synergien und mehr Klarheit im Bereich Drogen zu schaffen, sollten auf Drogen bezogene Ziele, die im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 in das Programm „Justiz“ fielen, in den Fonds aufgenommen werden.
- (16) Um sicherzustellen, dass der Fonds einen wirksamen Beitrag zu einem höheren Maß an innerer Sicherheit in der gesamten Europäischen Union zur Entwicklung einer echten Sicherheitsunion leistet, sollte er so eingesetzt werden, dass mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten der höchste **europäische** Mehrwert erzielt wird. [Abänd. 13]

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (Abl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Mittwoch, 13. März 2019

- (17) Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 ⁽⁷⁾ des Rates Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der geteilten Verantwortung für die innere Sicherheit angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren nationalen Programmen einsetzen, um gemäß der genannten Verordnung angenommene Empfehlungen umzusetzen.
- (18) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Prioritäten ihrer Programme ~~den zur Erreichung der spezifischen Zielen Ziele~~ des Fonds ~~Rechnung tragen beitragen~~, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den ~~in Anhang II Artikel 3a~~ genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass ~~sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen und dem Bedarf stehen und~~ das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann. [Abänd. 14]
- (19) Es sollten Synergien, Konsistenz und Effizienz mit anderen EU-Fonds angestrebt werden und Überschneidungen zwischen den Maßnahmen vermieden werden.
- (20) Der Fonds sollte mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union im Bereich Sicherheit im Einklang sein und diese ergänzen. Insbesondere sollten Synergien mit dem Asyl- und Migrationsfonds, dem Instrument für Grenzmanagement und Visa im Rahmen des mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Fonds für integriertes Grenzmanagement und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Instrument für Zollkontrollausrüstung sowie den anderen kohäsionspolitischen Mitteln nach Maßgabe der Verordnung (EU) X [Dachverordnung], der mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Sicherheitsforschung als Teil des Forschungsrahmens im Rahmen von Horizont Europa, dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Rechte und Werte“, dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Justiz“ und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „Digitales Europa“ und dem mit der Verordnung (EU) X eingerichteten Programm „InvestEU“ angestrebt werden. Synergien sollten insbesondere in den Bereichen Sicherheit der Infrastruktur und öffentlichen Räume, Cybersicherheit, **Opferschutz** und Prävention von **gewalttätigem Extremismus, einschließlich** Radikalisierung angestrebt werden. Wirksame Koordinierungsmechanismen sind unerlässlich, um größtmögliche Wirksamkeit bei der Verwirklichung der politischen Ziele erreichen, Größenvorteile zu nutzen und Überschneidungen bei den Maßnahmen zu vermeiden. [Abänd. 15]
- (21) Bei aus dem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union voll zum Tragen kommen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union, **ihre Außenpolitik** und ~~ihre Außenpolitik~~ **der Politik der Entwicklungshilfe** in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Im Zusammenhang mit der externen Dimension sollte der Fonds die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Bereichen unterstützen, die für die innere Sicherheit der Union von Belang sind, d. h. in Bereichen wie Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung (einschließlich durch Abordnungen und gemeinsame Ermittlungsgruppen), **Handel insbesondere von Waffen, Drogen, gefährdeten Arten und Kulturgütern**, schwere und organisierte Kriminalität und Korruption sowie Menschenhandel und Schleuserkriminalität. [Abänd. 16]
- (22) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Sicherheitsbedrohungen machen naturgemäß nicht an Grenzen halt und erfordern eine starke, koordinierte Antwort der Union. Die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Hilfe trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und Unionskapazitäten im Bereich Sicherheit bei.
- (23) Ein Mitgliedstaat kann — was die Betriebskostenunterstützung im Rahmen dieses Fonds anbelangt — als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen in dem Bereich nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Sicherheit durch einen Mitgliedstaat besteht oder in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden.

(7) Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (Abl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Mittwoch, 13. März 2019

- (23a) **Gemäß der Verordnung (EU) Nr. X des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ sollte die Union Maßnahmen zum Schutz ihres Haushalts ergreifen, wenn generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat festgestellt werden. Die Verordnung (EU) Nr. X sollte auf diesen Fonds Anwendung finden.** [Abänd. 17]
- (24) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können. **Der Einsatz des Fonds sollte sich an den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Ausgaben orientieren. Darüber hinaus sollte er so benutzerfreundlich wie möglich sein.** [Abänd. 18]
- (25) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Programme der Mitgliedstaaten regeln, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I berechnet werden.
- (26) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen in die Sicherheit der Mitgliedstaaten. Um Änderungen der **inneren und äußeren** Sicherheitsbedrohungen oder der Ausgangslage Rechnung zu tragen, wird den Mitgliedstaaten zur Hälfte der Laufzeit ein Zusatzbetrag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten des Verteilungsschlüssels und unter Berücksichtigung des Stands der Durchführung der Programme zugewiesen. [Abänd. 19]
- (26a) **Den von den Mitgliedstaaten zu schützenden kritischen Infrastrukturen muss bei der Zuweisung der verfügbaren Mittel aus dem Fonds Rechnung getragen werden.** [Abänd. 20]
- (27) Da sich die Herausforderungen im Bereich Sicherheit stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der **inneren und äußeren** Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen. [Abänd. 21]
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen **vor allem aufgrund ihres hohen europäischen Mehrwerts oder ihrer Priorität für die Union** ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt. [Abänd. 22]
- (29) Ein Teil der aus dem Fonds verfügbaren Mittel sollte ferner für spezifische Maßnahmen verteilt werden, die eine Kooperation der Mitgliedstaaten voraussetzen oder ergriffen werden, wenn neue Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern. Diese spezifischen Maßnahmen sollten in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt werden.
- (30) Der Fonds sollte einen Beitrag zu den mit der inneren Sicherheit verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung einiger spezifischer mit den Zielen des Fonds zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.
- (31) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union **oder in einigen Mitgliedstaaten** dienen. **In diesem Zusammenhang sollte die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten gefördert werden, um den erforderlichen Informationsaustausch zu gewährleisten, um die Wirksamkeit der Bekämpfung des Terrorismus sowie der schweren und organisierten Kriminalität zu verbessern und zu einem besseren Verständnis ihres grenzüberschreitenden Charakters beizutragen. Mit dem Fonds sollen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um den Austausch bewährter Verfahren und die Förderung gemeinsamer Schulungen unterstützt werden, um zur Entwicklung einer Kultur der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Nachrichtendiensten sowie zwischen den Nachrichtendiensten und Europol beizutragen.** [Abänd. 23]

⁽⁸⁾ **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (COM(2018)0324).**

Mittwoch, 13. März 2019

- (32) Um die Fähigkeit der Union zur unmittelbaren Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder neu auftretende Bedrohungen für die Union zu stärken, sollte im Einklang mit dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rahmen Soforthilfe geleistet werden können. Soforthilfe sollte nicht geleistet werden, um reine Notfallmaßnahmen und langfristige Maßnahmen zu unterstützen oder Situationen zu bewältigen, in denen aufgrund einer unzulänglichen Verwaltungsstruktur oder unzureichender operativer Planung seitens der zuständigen Behörden dringender Handlungsbedarf besteht.
- (33) Um für die erforderliche Flexibilität der Maßnahmen zu sorgen und auf neue Bedürfnisse reagieren zu können, sollte es Dezentralen Agenturen möglich sein, angemessene zusätzliche finanzielle Mittel für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Notfall zu erhalten. In den Fällen, in denen die auszuführende Aufgabe derart dringlich ist, dass eine Änderung ihrer Haushalte nicht rechtzeitig erfolgen konnte, sollten Dezentrale Agenturen im Einklang mit den auf Unionsebene von den Organen der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen Soforthilfe auch in Form von Finanzhilfen erhalten können.
- (33a) *In Anbetracht des grenzüberschreitenden Charakters von Maßnahmen der Union und um auf EU-Ebene koordinierte Maßnahmen im Sinne eines höchstmöglichen Sicherheitsniveaus in der Union zu fördern, sollten auch dezentrale Agenturen als Begünstigte von Unionsmaßnahmen förderfähig sein, einschließlich in Form von Finanzhilfen. Diese Unterstützung sollte im Einklang mit den Prioritäten und Initiativen stehen, die von den Organen der Union auf Unionsebene festgelegt wurden, um einen europäischen Mehrwert zu gewährleisten. [Abänd. 24]*
- (34) Das politische Ziel dieses Fonds wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen der Politikbereiche des Fonds „InvestEU“ angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.
- (35) Mit der vorliegenden Verordnung wird für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer X der Interinstitutionellen Vereinbarung X zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽⁹⁾ bilden soll.
- (36) Der Fonds unterliegt der Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue HO]⁽¹⁰⁾ (im Folgenden die „Haushaltsordnung“). Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Um die Kohärenz bei der Durchführung der Finanzierungsprogramme der Union zu gewährleisten, findet die Haushaltsordnung für Maßnahmen Anwendung, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung im Rahmen des ISF durchgeführt werden.
- (37) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Dachverordnung (EU) .../...⁽¹¹⁾ gebildet wird. **Bei widersprüchlichen Bestimmungen sollte diese Verordnung Vorrang vor der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung] haben. [Abänd. 159]**
- (38) Mit der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl-, **Migrations-** und ~~Migrationsfonds (AMF)~~ **Integra-**

⁽⁹⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2013.373.01.0001.01.ENG&toc=OJ:C:2013:373:TOC

⁽¹⁰⁾ Vollständige Bezeichnung des Dokuments.

⁽¹¹⁾ ~~Vollständige Bezeichnung des Dokuments. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).~~

Mittwoch, 13. März 2019

tionsfonds (AMIF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Darüber hinaus gilt es, die Ziele des Fonds für die innere Sicherheit in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus diesem Fonds finanziert werden können. [Abänd. 26]

- (38a) **Um sicherzustellen, dass aus dem Fonds Maßnahmen unterstützt werden, die allen spezifischen Zielen des Fonds entsprechen, und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen und Bedürfnissen steht, damit die Ziele erreicht werden können, sollte für jedes spezifische Ziel des Fonds ein Mindestprozentsatz der Zuweisung aus dem Fonds festgelegt werden, und zwar sowohl für die nationalen Programme als auch für die thematische Fazilität.** [Abänd. 27]
- (39) Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.
- (40) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates ⁽¹³⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽¹⁴⁾ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ⁽¹⁵⁾ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche **und/oder strafrechtliche** Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTA“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTA und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. **Die Mitgliedstaaten arbeiten uneingeschränkt zusammen und leisten den Organen, Agenturen und Einrichtungen der Union beim Schutz der finanziellen Interessen der Union jede erforderliche Unterstützung. Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit dem Fonds sollten dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.** [Abänd. 28]
- (41) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder und den indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽¹³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Mittwoch, 13. März 2019

- (42) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates⁽¹⁷⁾ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Fonds und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- ~~(43) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁽¹⁸⁾, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Programme den besonderen Herausforderungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Fonds erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um diese Regionen angemessen zu unterstützen. [Abänd. 29]~~
- (44) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁽¹⁹⁾ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden. **Diese Anforderungen sollten qualitative und quantitative Indikatoren umfassen.** [Abänd. 30]
- (45) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union das Klimaschutzübereinkommen von Paris und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, wird der Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, **während der Laufzeit des MFR 2021–2027 25 % und möglichst bald, spätestens jedoch bis 2027, ein jährliches Ziel von 30 %** der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden. ~~Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.~~ [Abänd. 31]
- (46) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand dieser Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen. **Damit die Kommission ihrer Aufsichtsfunktion angemessen nachkommen kann, muss sie die aus dem Fonds in einem bestimmten Jahr tatsächlich ausgegebenen Beträge feststellen können. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihren Berichten über die Jahresrechnungen ihrer nationalen Programme an die Kommission zwischen Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und Erstattung von Ausgaben, die tatsächlich angefallen sind, unterscheiden. Um die Prüfung und die Überwachung der Umsetzung des Fonds zu vereinfachen, sollte die Kommission diese Beträge in den Bericht aufnehmen, den sie jährlich über die Umsetzung des Fonds erstellt. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Zusammenfassung der angenommenen jährlichen Leistungsberichte vorlegen. Auf Nachfrage sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die vollständigen jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung stellen.** [Abänd. 332]
- (47) Um nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 AEUV in Bezug auf die **Arbeitsprogramme für die thematische Fazilität, die** für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des Rahmens für die Überwachung und Evaluierung übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt — auch auf der Ebene von Sachverständigen — angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen. [Abänd. 33]
- (48) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾ durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. ~~Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet~~

⁽¹⁷⁾ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

⁽¹⁸⁾ COM(2017)0623.

⁽¹⁹⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Mittwoch, 13. März 2019

~~werden; angesichts~~ **Angesichts** ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden. **[Abänd. 34]**

- (49) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (50) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls [beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet/hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte].
- (51) Es ist sachgerecht, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates über den mehrjährigen Finanzrahmen anzupassen ⁽²¹⁾ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird der Fonds für die innere Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) **für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027** eingerichtet.
- (2) ~~Diese Verordnung legt~~ **In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:**
- a) die Ziele des Fonds; ~~fest;~~
- b) die spezifischen Zielsetzungen des Fonds und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser spezifischen Zielsetzungen;**
- c) die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027;
- d) die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen. **[Abänd. 36]**

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Mischfinanzierungsmaßnahme“ eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;
- b) „Kriminalprävention“ alle Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2009/902/JI des Rates ⁽²²⁾ zum Ziel haben oder dazu beitragen, dass Kriminalität und Unsicherheitsgefühle bei den Bürgern zurückgedrängt werden;
- c) „kritische Infrastrukturen“ die Anlage, ein Netz, ein System oder einen Teil davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind und deren Störung, Unterbrechung oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat oder in der Union hätte, da diese Funktionen nicht aufrechterhalten werden könnten;

⁽²¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) .../... des Rates.

⁽²²⁾ Beschluss 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) und zur Aufhebung des Beschlusses 2001/427/JI (ABl. L 321 vom 8.12.2009, S. 44).

Mittwoch, 13. März 2019

- d) „Cyberkriminalität“ sowohl durch den Cyberspace bedingte Straftaten, die nur durch den Einsatz von Instrumenten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verübt werden können, wobei IKT-Instrumente und -Systeme entweder Tatwerkzeug oder Hauptangriffsziel sind, als auch Straftaten im herkömmlichen Sinn ~~wie sexuelle Ausbeutung von Kindern~~, die durch den Cyberspace ermöglicht werden und deren Ausmaß und Wirkung durch den Einsatz von Computern, Computernetzen oder anderen Formen der IKT gesteigert werden kann; [Abänd. 37]
- e) „EMPACT-Maßnahmen“ Maßnahmen im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen(EMPACT)⁽²³⁾; EMPACT ist eine strukturierte, multidisziplinäre Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten, EU-Organen und Agenturen sowie Drittstaaten, internationalen Organisationen und anderen öffentlichen und privaten Partnern, um im Rahmen des EU-Politikzyklus gegen prioritäre Bedrohungen durch die organisierte und schwere Kriminalität vorzugehen;
- f) „EU-Politikzyklus“ eine auf nachrichtendienstlichen Erkenntnissen beruhende multidisziplinäre Initiative, die darauf abzielt, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Organen der Union, den **in den Bereichen Justiz und Inneres tätigen Agenturen der Union** und bei Bedarf mit Drittstaaten und **speziellen internationalen** Organisationen gegen die größten Bedrohungen der Union durch schwere und organisierte Kriminalität vorzugehen; [Abänd. 38]
- g) „Informationsaustausch und -zugang“ das sichere Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen – **unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften der Union** –, die für die Behörden gemäß Artikel 87 AEUV sowie für Europol, **Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft** bei der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, insbesondere **Terrorismus und Cyberkriminalität, sowie** der grenzüberschreitenden **schweren und** organisierten Kriminalität, von Belang sind; [Abänd. 39]
- h) ~~„justizielle Zusammenarbeit“ die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen;~~ [Abänd. 40]
- i) „LETS“ das Europäische Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung, das, wie in der Mitteilung der Kommission von 27. März 2013 über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung⁽²⁴⁾ und weiter in der CEPOL-Verordnung⁽²⁵⁾ ausgeführt, den Strafverfolgungsbeamten das nötige Wissen und die nötigen Fähigkeiten vermitteln soll, um im Wege einer effizienten Zusammenarbeit **organisierte und schwere** Straftaten **sowie Terrorismus** über Landesgrenzen hinaus wirksam verhüten und bekämpfen zu können; [Abänd. 41]
- j) „organisierte Kriminalität“ das strafbare Verhalten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß der Begriffsbestimmung im Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates⁽²⁶⁾;
- k) „Abwehrbereitschaft“ ~~alle~~ **spezifische** Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Minderung der Risiken im Zusammenhang mit etwaigen Terroranschlägen oder anderen sicherheitsrelevanten Vorfällen; [Abänd. 42]
- l) „Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus“ die Überprüfung der korrekten Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- m) „Korruptionsbekämpfung“ alle Bereiche des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, einschließlich Prävention, Kriminalisierung und Strafverfolgung, internationale Zusammenarbeit, Vermögensabschöpfung, technische Hilfe und Informationsaustausch;

⁽²³⁾ Schlussfolgerungen des Rates der Justiz- und Innenminister vom 8./9. November 2010.

⁽²⁴⁾ COM(2013)0172, Mitteilung über ein Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung (LETS).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2015/2219 vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (**ABL. L 319 vom 4.12.2015, S. 1**).

⁽²⁶⁾ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (**ABL. L 300 vom 11.11.2008, S. 42**).

Mittwoch, 13. März 2019

- n) „Terrorismus“ alle vorsätzlichen Handlungen und Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung⁽²⁷⁾.

Artikel 3

Ziele des Fonds

(1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, **unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit**, insbesondere durch die **Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus, einschließlich Radikalisierung**, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen. **Der Fonds dient auch dazu, die Abwehrbereitschaft und die Bewältigung im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Zwischenfällen zu unterstützen.** [Abänd. 43]

(2) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten politischen Ziels leistet der Fonds einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen:

a) ~~Intensivierung~~ **Verbesserung und Förderung des Informationsaustauschs** ~~Austauschs relevanter und genauer Informationen~~ **zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden** ~~Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Union~~ **Mitgliedstaaten, und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und anderen Einrichtungen der Union, insbesondere Europol und Eurojust, sowie gegebenenfalls mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;** [Abänd. 44]

b) ~~Intensivierung~~ **Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Koordinierung und Zusammenarbeit einschließlich einschlägiger** gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der ~~EU~~ **Mitgliedstaaten** und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf **Terrorismus und** schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; [Abänd. 45]

c) Unterstützung der ~~Bemühungen zur~~ **notwendigen** Stärkung der Kapazitäten **der Mitgliedstaaten** zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, **der Cyberkriminalität und des gewaltbereiten Extremismus, einschließlich der Radikalisierung**, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, **den einschlägigen Agenturen der Union**, zivilgesellschaftlichen und privaten ~~Partnern~~ **Akteuren in und zwischen den Mitgliedstaaten – und der zivilen Krisenbewältigung nach sicherheitsrelevanten Zwischenfällen.** [Abänd. 46]

ca) **Entwicklung einer gemeinsamen nachrichtendienstlichen Kultur durch Förderung von Kontakten und gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen, Verbreitung von Know-how und bewährten Verfahren zwischen den Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten und mit Europol, insbesondere durch gemeinsame Ausbildung und den Austausch von Experten.** [Abänd. 47]

(3) Der Fonds trägt **unter anderem** im Wege der in ~~Anhang II~~ **Artikel 3a** aufgeführten Durchführungsmaßnahmen zu den in Absatz 2 genannten spezifischen Zielen bei. [Abänd. 48]

(4) ~~Aus dem Fonds finanzierte~~ **Die finanzierten** Maßnahmen werden unter uneingeschränkter ~~Achtung~~ **Wahrung** der Grundrechte und der ~~menschlichen Würde~~ **Menschenwürde** ~~sowie der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Werte~~ durchgeführt, **und die Finanzierung wird ausgesetzt und eingezogen, wenn eindeutige und fundierte Beweise dafür vorliegen, dass die Maßnahmen zur Verletzung dieser Rechte beitragen.** Insbesondere sind dabei die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Datenschutzrecht der Union und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu achten. Bei der Durchführung der Maßnahmen ~~müssen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit besonders auf die Unterstützung und den Schutz~~ **schutzbedürftiger mit Bezug zu schutzbedürftigen** Personen, insbesondere von Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, ~~achten~~ **ist besondere Aufmerksamkeit geboten.** [Abänd. 49]

⁽²⁷⁾ Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 3a
Durchführungsmaßnahmen

(1) Der Fonds trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften für den Austausch einschlägiger Informationen im Bereich der Sicherheit, unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen;
- b) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter IT-Systeme und Kommunikationsnetze der Union (einschließlich der Gewährleistung ihrer Interoperabilität) sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel;
- c) Verstärkung der aktiven Nutzung von sicherheitsrelevanten Instrumenten, Systemen und Datenbanken für den Informationsaustausch in der Union, Verbesserung der Vernetzung der sicherheitsrelevanten nationalen Datenbanken sowie ihrer Verbindung mit den Datenbanken der Union, sofern dies in den einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgesehen ist, und Gewährleistung, dass diese Datenbanken mit hochwertigen Daten versorgt werden;
- d) Unterstützung einschlägiger nationaler Maßnahmen, sofern diese für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele relevant sind.

(2) Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Erhöhung der Zahl der einschlägigen Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen die Mitgliedstaaten — gegebenenfalls auch mit anderen einschlägigen Akteuren — zusammenarbeiten, um insbesondere gemeinsame Ermittlungsgruppen, gemeinsame Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie andere Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus (EMPACT) zu vereinfachen und besser zu nutzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzübergreifenden Maßnahmen liegt;
- b) Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und anderer zuständiger Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Kooperationsstrukturen und Netze der Union sowie Zentren der Union;
- c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und sonstigen Stellen der Union andererseits sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat.

(3) Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Intensivierung der Ausbildung, der Übungen und des gegenseitigen Lernens im Bereich der Strafverfolgung, insbesondere durch Einbeziehung von Elementen, die darauf abzielen, das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus und Rassismus zu schärfen, spezialisierte Austauschprogramme zwischen den Mitgliedstaaten, auch für Nachwuchskräfte, und Austausch bewährter Verfahren auch mit Drittländern und anderen relevanten Akteuren;
- b) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen, oder Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Verhinderung von Straftaten auf lokaler Ebene;

Mittwoch, 13. März 2019

- c) *Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;*
- d) *Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung spezialisierter Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und eine angemessene Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen zu gewährleisten.*
- e) *Aufdeckung, Bewertung und Behebung von Schwachstellen in kritischen Infrastrukturen und IT-Ausrüstung mit hoher Marktdurchdringung, um Angriffe auf Informationssysteme und kritische Infrastrukturen zu verhindern, beispielsweise indem kostenfreie Software und Open-Source-Software einer Code-Revision unterzogen wird, indem Bug-Bounty-Programme (Kopfgeld-Programm für Programmfehler) eingerichtet und unterstützt oder Penetrations-tests durchgeführt werden;*

(4) *Der Fonds trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:*

- a) *Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Diensten und den Strafverfolgungsbehörden durch Kontakte, Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, insbesondere bei der Unterstützung polizeilicher Ermittlungen und der Bedrohungsanalyse;*
- b) *Austausch und Ausbildung von Bediensteten der Nachrichtendienste. [Abänd. 50]*

Artikel 4

Gegenstand der Unterstützung

(1) *Aus dem Fonds werden im Rahmen der ~~Einklang mit den in Artikel 3 genannten Ziele und im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen~~ **3a** aufgeführten **Durchführungsmaßnahmen** **Maßnahmen unterstützt, die zur Verwirklichung der in Anhang II insbesondere Artikel 3 genannten Ziele beitragen. Dazu können** die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt **gehören.** [Abänd. 51]*

(2) *Zur Verwirklichung der Ziele ~~dieser Verordnung~~ **in Artikel 3 genannten Ziele** können aus dem Fonds ~~im Einklang mit den in~~ **Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die** in Anhang III aufgeführten ~~Prioritäten der Union~~ **genannten** Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden. [Abänd. 52]*

(2a) *Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 8 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt bei höchstens 2 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden. [Abänd. 53]*

(2b) *Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt je Mitgliedstaat bei höchstens 2 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 sowie Anhang 1 dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden. [Abänd. 54]*

(3) *Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:*

- a) *Maßnahmen, die auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf nationaler Ebene beschränkt sind **oder im Wesentlichen darauf abzielen;** [Abänd. 55]*
- b) *Maßnahmen betreffend die Anschaffung oder die Wartung von Standardausrüstung, Standardtransportmitteln oder Standardeinrichtungen der Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 87 AEUV;*
- c) *Maßnahmen zu militärischen oder Verteidigungszwecken;*

Mittwoch, 13. März 2019

- d) Ausrüstung, ~~bei der zumindest ein~~ deren wesentlicher Zweck die Zollkontrolle ist; [Abänd. 56]
- e) Zwangsmittel, einschließlich Waffen, Munition, Sprengstoff und Schlagstöcke, ausgenommen zu Aus- und Fortbildungszwecken;
- f) Informantenentlohnung und Vorzeigegeld⁽²⁸⁾ außerhalb einer EMPACT-Maßnahme.

In einer Notlage können die Maßnahmen, die nach ~~diesem Absatz~~ **Unterabsatz 1 Buchstaben a und b** nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden. [Abänd. 57]

Artikel 5

Förderfähige Stellen

(1) Förderfähig sind:

a) Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:

- i) einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;
- ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen **und unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen, die von oder in oder mit Bezug zu diesem Drittstaat durchgeführt werden, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden;** [Abänd. 58]

b) nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder **relevante** internationale Organisationen. [Abänd. 59]

(2) Natürliche Personen sind nicht förderfähig.

(3) Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland dürfen **mit Genehmigung der Kommission** ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist. [Abänd. 60]

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten ~~oder in Drittstaaten~~ ihren Sitz haben, sind förderfähig. [Abänd. 61]

KAPITEL II

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen **europäischen** Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken. [Abänd. 62]

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht, **die nationalen Instrumente ergänzt** und **die mit den anderen Instrumente Instrumenten** der Union **ergänzt, insbesondere mit im Rahmen anderer Unionsfonds durchgeführten Maßnahmen, abgestimmt wird.** [Abänd. 63]

⁽²⁸⁾ „Vorzeigegeld“ ist echtes Geld, das bei einer verdeckten Ermittlung als Beweis für die Liquidität und Solvenz zur Schau gestellt und verdächtigen oder anderen Personen vorgezeigt wird, die im Besitz von Informationen über die Verfügbarkeit oder Lieferung bestimmter Waren sind oder als Vermittler auftreten, und das dazu dient, einen Kauf zu fingieren mit dem Ziel, Verdächtige festzunehmen, illegale Produktionsstätten aufzudecken oder eine organisierte kriminelle Vereinigung zu zerschlagen.

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Der Fonds wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Haushaltsordnung durchgeführt.

Artikel 7

Mittelausstattung

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **2 209 725 000 EUR zu Preisen von 2018** (2 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen). [Abänd. 64]

(2) Die Finanzausstattung wird wie folgt eingesetzt:

a) **1 325 835 000 EUR zu Preisen von 2018** (1 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen. [Abänd. 65]

b) **883 890 EUR zu Preisen von 2018** (1 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) werden der Thematischen Fazilität zugewiesen. [Abänd. 66]

(3) Bis zu 0,84 % der Finanzausstattung werden der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission für die Durchführung des Fonds zugewiesen.

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Thematischen Fazilität

(1) Die Finanzausstattung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b wird mittels der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung, wie in den Arbeitsprogrammen vorgesehen, flexibel zugewiesen. Aus der Thematischen Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:

- a) spezifische Maßnahmen,
- b) Unionsmaßnahmen und
- c) Soforthilfe.

Die Finanzausstattung der Thematischen Fazilität wird auch zur Unterstützung von technischer Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

(2) ~~Aus Die Mittel aus~~ der Thematischen Fazilität werden **für Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union zur Deckung dringender Erfordernisse** entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten ~~nach gemäß Artikel 3a, für besondere Maßnahmen wie die in~~ Anhang H III aufgeführten oder **für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 19 verwendet. Die Aufteilung der Mittel der Thematischen Fazilität auf die verschiedenen** Prioritäten ~~mit einem hohen Mehrwert für muss möglichst in einem angemessenen Verhältnis zu den Herausforderungen und dem Bedarf stehen, damit die Union oder dringende Erfordernisse finanziert~~ **Ziele des Fonds erreicht werden können.** [Abänd. 67]

(2a) **Die Mittel aus der Thematischen Fazilität sind wie folgt zuzuweisen:**

- a) **mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a,**
- b) **mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b,**
- c) **mindestens 30 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c,**
- d) **mindestens 5 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ca.** [Abänd. 68]

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, ~~ist sicherzustellen~~ **so werden keine Mittel für Projekte bereitgestellt, bei denen eindeutige Nachweise dafür vorliegen,** dass die ~~ausgewählten~~ **Rechtmäßigkeit dieser** Projekte ~~nicht Gegenstand oder die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung oder die Leistung der Projekte aufgrund~~ einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf ~~eine Vertragsverletzung~~ **ein Vertragsverletzungsverfahren** nach Artikel 258 AEUV ~~sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet~~ **anzuzweifeln ist.** [Abänd. 69]

Mittwoch, 13. März 2019

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], ~~ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, sicher, dass keine Mittel für Projekte bereitgestellt werden, bei denen eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte oder die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben Finanzierung oder die Leistung der Projekte gefährdet~~ **aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV anzuzweifeln ist.** [Abänd. 70]

(5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die Thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. ~~Die Kommission nimmt Finanzierungsbeschlüsse~~ **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Arbeitsprogrammen** nach Artikel [110] der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität ~~an~~ **zu erlassen, bestimmt in denen** die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen ~~und legt~~ **sowie** die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 ~~fest festgelegt werden. Vor der Annahme eines Arbeitsprogramms konsultiert die Kommission die relevanten Interessenträger einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft.~~ In den Finanzierungsbeschlüssen **Arbeitsprogrammen** wird gegebenenfalls der ~~Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene~~ **für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene** Betrag ausgewiesen. **Für die Soforthilfe kann die Kommission ein separates Arbeitsprogramm erlassen, damit die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.** [Abänd. 71]

(6) Nach Annahme eines ~~Finanzierungsbeschlusses~~ **Arbeitsprogramms** gemäß Absatz 3 ~~5~~ kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern. [Abänd. 72]

(7) Die ~~Finanzierungsbeschlüsse~~ **Arbeitsprogramme** können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken. [Abänd. 73]

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 9

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.

(2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung].

Artikel 10

Haushaltsmittel

(1) Die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel (Richtbeträge) werden den von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten nationalen Programmen (im Folgenden „Programme“) wie folgt zugewiesen:

a) 1 250 000 000 EUR den Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien in Anhang I;

b) 250 000 000 EUR den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 13 Absatz 1.

(2) Wird der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Betrag nicht zugewiesen, so kann der verbleibende Betrag zu dem in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b genannten Betrag addiert werden.

Mittwoch, 13. März 2019

Artikel 11

Kofinanzierungssätze

- (1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- (2) Für Projekte, die im Rahmen spezifischer Maßnahmen durchgeführt werden, kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (3) Für die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (4) Für Betriebskostenunterstützung kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5) Für Soforthilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

(5a) Für technische Hilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf Initiative der Mitgliedstaaten auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden. [Abänd. 74]

(6) In dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus diesem Fonds für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmenarten festgelegt.

(7) Für jedes spezifische Ziel wird in dem Kommissionsbeschluss festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für das spezifische Ziel anzuwenden ist auf

- a) den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, oder
- b) nur auf den öffentlichen Beitrag.

Artikel 12

Programme

(1) ~~Jeder Mitgliedstaat stellt~~ **Alle Mitgliedstaaten und die Kommission stellen** sicher, dass die in ~~seinen~~ **den nationalen** Programmen berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Sicherheit im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in ~~Anhang II~~ **Artikel 3a** aufgeführten Durchführungsmaßnahmen in den Programmen angemessen berücksichtigt werden. [Abänd. 75]

(1a) Bei der Bewertung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten stellt die Kommission sicher, dass die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme sind, die sie im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV bezüglich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder der Durchführung von Projekten abgegeben hat. [Abänd. 76]

(1b) Die Mitgliedstaaten teilen die Mittel für ihre nationalen Programme wie folgt zu:

- a) **mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a,**
- b) **mindestens 10 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b,**
- c) **mindestens 30 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c,**
- d) **mindestens 5 % dem spezifischen Ziel nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ca. [Abänd. 77]**

(1c) Mitgliedstaaten, die von Absatz 1b abweichen möchten, teilen dies der Kommission mit und prüfen gemeinsam mit der Kommission, ob diese Mindestprozentsätze aufgrund besonderer Umstände mit Auswirkungen auf die innere Sicherheit geändert werden sollten. Solche Anpassungen müssen von der Kommission genehmigt werden. [Abänd. 78]

Mittwoch, 13. März 2019

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), **die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) EMCDDA** — in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen — **frühzeitig von Anfang an** in die Ausarbeitung der Programme einbezogen werden. Nehmen die Mitgliedstaaten in ihre Programme Maßnahmen aus dem EU-Politikzyklus/EMPACT oder von der Gemeinsamen Taskforce gegen die Cyberkriminalität (J-CAT) koordinierte Maßnahmen auf, konsultieren sie speziell Europol zur Gestaltung ihrer Maßnahmen. Bevor die Mitgliedstaaten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ihre Programme aufnehmen, stimmen sie sich mit CEPOL ab, um Überschneidungen zu vermeiden. **Die Mitgliedstaaten konsultieren zur Planung ihrer Maßnahmen außerdem weitere relevante Interessenträger einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft.** [Abänd. 79]

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die ~~Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)~~ **in Absatz 2 genannten Agenturen, die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) Datenschutzausschuss und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)** in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen, **die in deren Aufgabenbereich fallen**, mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen. [Abänd. 80]

(4) Für die Anschaffung von Ausrüstung, Transportmitteln oder den Bau von sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen nur höchstens 15 % der Mittelzuweisung für ein Programm verwendet werden. Diese Obergrenze darf nur in hinreichend begründeten Fällen **und mit Genehmigung der Kommission** überschritten werden. [Abänd. 81]

(5) In ihren Programmen widmen sich die Mitgliedstaaten vorrangig

a) Prioritäten der Union und dem Besitzstand der Union im Bereich Sicherheit, insbesondere **der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sowie dem Informationsaustausch effizienten Austausch sachdienlicher und präziser Informationen** und der **Implementierung der Komponenten des Rahmens für die Interoperabilität der IT-Systeme der Union;** [Abänd. 82]

b) Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 über den Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit ausgesprochen wurden;

c) länderspezifischen Mängeln mit finanziellen Auswirkungen, die im Rahmen von Bedarfsanalysen wie Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Korruptionsbekämpfung festgestellt wurden.

(6) Erforderlichenfalls wird das Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 **sowie den Fortschritten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, die in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a bewertet werden**, Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung ~~kann~~ **wird** das überarbeitete Programm von der Kommission ~~genehmigt werden~~ **nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] genannten Verfahren genehmigt.** [Abänd. 83]

(7) Die Mitgliedstaaten verfolgen insbesondere die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen.

(8) Beschließt ein Mitgliedstaat, Projekte ~~mit~~ **in** oder ~~in~~ **mit Bezug zu** einem Drittstaat **gemäß Artikel 5** mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so konsultiert er vor Projektbeginn die Kommission. **Die Kommission bewertet die Komplementarität und Kohärenz der geplanten Projekte mit den anderen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten mit Bezug zu dem betreffenden Drittland. Die Kommission prüft darüber hinaus, ob die vorgeschlagenen Projekte den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Anforderungen bezüglich der Grundrechte entsprechen.** [Abänd. 84]

Mittwoch, 13. März 2019

(9) ~~Die Programmplanung nach~~ **Gemäß** Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) ../.. [Dachverordnung] ~~stützt sich auf~~ **werden im Rahmen eines jeden Programms für jedes spezifische Ziel** die Interventionsarten ~~in~~ **gemäß** Tabelle 1 ~~des Anhangs in Anhang VI sowie eine indikative Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel nach Art der Intervention oder Unterstützungsbereich festgelegt.~~ [Abänd. 85]

Artikel 13

Halbzeitüberprüfung

(1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 2 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu, **nachdem sie das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt hat.** Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025. [Abänd. 86]

(2) Sollten für mindestens ~~10~~ **30** % der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) ../.. [Dachverordnung] eingegangen sein, so hat der betreffende Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1. [Abänd. 87]

(2a) Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn der entsprechende Regelungsrahmen und die dazugehörigen Rechtsakte am 1. Januar 2022 in Kraft sind. [Abänd. 160]

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden ~~gegebenenfalls~~ die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel 12 der Verordnung (EU) ../.. [Dachverordnung] und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt. [Abänd. 88]

Artikel 14

Spezifische Maßnahmen

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.

(2) Zusätzlich zu ihrer nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung können die Mitgliedstaaten Mittel für spezifische Maßnahmen erhalten, sofern solche Mittel im Programm entsprechend ausgewiesen werden und zur Umsetzung der Ziele dieser Verordnung einschließlich zur Reaktion auf neu auftretende Bedrohungen verwendet werden.

(3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

Artikel 15

Betriebskostenunterstützung

(1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind, **soweit sie zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus in der gesamten Union beitragen.** [Abänd. 89]

(2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu ~~10~~ **20** % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind. [Abänd. 90]

Mittwoch, 13. März 2019

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Sicherheit.

(4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in den jährlichen Leistungsberichten nach Artikel 26, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen; dabei berücksichtigt sie die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen ~~wie~~, **je nachdem etwa aus dem Schengen-Evaluierungsmechanismus, der Schwachstellen- und Risikoanalyse der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen.** [Abänd. 91]

(5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten ~~spezifischen Aufgaben und Leistungen~~ **Maßnahmen** zu konzentrieren. [Abänd. 92]

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten spezifischen Aufgaben und Leistungen zu erlassen.

Artikel 15a

Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation

Die Empfänger von Unionsmitteln müssen sämtliche Anforderungen an Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] erfüllen. [Abänd. 93]

ABSCHNITT 3

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 16

Anwendungsbereich

Die Unterstützung im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt entweder direkt durch die Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Artikels.

Artikel 17

Unionsmaßnahmen

(1) Unionsmaßnahmen sind transnationale Projekte oder Projekte von besonderem Interesse für die Union, die im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen.

(2) Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um im Einklang mit Anhang III Unionsmaßnahmen zu finanzieren, die die in Artikel 3 genannten Ziele dieser Verordnung betreffen.

(3) Im Rahmen von Unionsmaßnahmen können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.

(3a) Dezentrale Agenturen können auch für eine Finanzierung im Rahmen von Unionsmaßnahmen infrage kommen, mit denen länderübergreifende Vorhaben mit europäischem Mehrwert unterstützt werden. [Abänd. 94]

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

(5) Der Bewertungsausschuss, der die Vorschläge bewertet, kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

Mittwoch, 13. März 2019

(6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung von von Empfängern geschuldeten Mitteln verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X der] Verordnung X [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

Artikel 18

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Fonds werden im Einklang mit der InvestEU-Verordnung ⁽²⁹⁾ und Titel X der Haushaltsordnung durchgeführt.

Artikel 19

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

Aus dem Fonds können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen – **Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit, Sichtbarkeit und alle Maßnahmen der administrativen und technischen Hilfe, die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung notwendig sind, gegebenenfalls auch mit Drittländern** – können zu 100 % finanziert werden. [Abänd. 95]

Artikel 20

Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen — was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind — durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) [Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union].

Artikel 21

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln ~~machen~~ **fördern die Maßnahmen und deren Herkunft** durch kohärente, wirksame und ~~verhältnismäßige gezielte~~ **aussagekräftige** Information verschiedener **relevanter** Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, ~~bekannt und in der jeweiligen Sprache.~~ **Um für die Sichtbarkeit der Unionsförderung zu sorgen, weisen die Empfänger von Unionsmitteln auf deren Herkunft hin, wann immer sie über die Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck stellen die Empfänger sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen in allen Mitteilungen, die sich an die Medien und die Öffentlichkeit richten, ausdrücklich auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen und das Emblem der Union dargestellt wird.** [Abänd. 96]

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch, **um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der jährlichen und mehrjährigen Programme der Thematischen Fazilität. Darüber hinaus veröffentlicht sie die Liste der für eine Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählten Vorhaben auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste regelmäßig.** Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die **Kommunikation, insbesondere die** institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen. [Abänd. 97]

(2a) **Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁰⁾ in offenen, maschinenlesbaren Formaten, die es ermöglichen, die Daten zu sortieren, zu durchsuchen, zu vergleichen, weiterzuverwenden und Auszüge daraus vorzunehmen. Es muss möglich sein, die Daten nach Priorität, spezifischem Ziel, förderfähigen Gesamtkosten der Vorhaben, Gesamtkosten der Projekte, Gesamtkosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Name des Begünstigten und Name des Auftragnehmers zu sortieren.** [Abänd. 98]

⁽²⁹⁾ Vollständige Referenzangabe.

⁽³⁰⁾ **Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90).**

Mittwoch, 13. März 2019

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER GETEILTEN, DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG

Artikel 22

Soforthilfe

(1) ~~Aus dem Fonds wird~~ **Die Kommission kann beschließen**, finanzielle Unterstützung ~~gewährt aus dem Fonds zu gewähren~~, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer **ausreichend begründeten** Notlage Rechnung tragen zu können, ~~die~~ **Solche Situationen können** auf einen sicherheitsrelevanten Vorfall ~~oder~~, eine neu auftretende Bedrohung **oder eine neu entdeckte Schwachstelle** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ~~zurückgeht zurückgehen~~, **der oder** die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung, **des öffentlichen Raums oder kritischer Infrastrukturen** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat oder haben könnte. **In derartigen Fällen setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat rechtzeitig davon in Kenntnis.** [Abänd. 99]

(2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die den dezentralen Agenturen direkt gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der nach Artikel 10 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung kann für die Programme der Mitgliedstaaten Soforthilfe bereitgestellt werden, sofern diese in dem jeweiligen Programm als solche ausgewiesen wird. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

(4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

(4a) Mit der Soforthilfe können Ausgaben, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens, nicht aber vor dem 1. Januar 2021 getätigt wurden, finanziert werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. [Abänd. 100]

Artikel 23

Kumulierte, ergänzende und kombinierte Finanzierung

(1) ~~Maßnahmen~~ **Vorhaben**, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten ~~der Maßnahme des Vorhabens~~ nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden. [Abänd. 101]

(2) ~~Maßnahmen~~ **Vorhaben**, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen: [Abänd. 102]

- a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Fonds bewertet,
- b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,
- c) sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden,

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) X [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) X [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese ~~Maßnahmen~~ **Vorhaben** mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds. [Abänd. 103]

Mittwoch, 13. März 2019

ABSCHNITT 5

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Überwachung und Berichterstattung

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel [43 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii] der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um die notwendigen Anpassungen der dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermittelnden Informationen über die Leistung vorzunehmen.

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten spezifischen Ziele aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf ~~Null~~ **null** gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. **Auf Nachfrage muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Daten, die sie zu den Output- und Ergebnisindikatoren erhält, zur Verfügung stellen.** [Abänd. 104]

(4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

(5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Projektinformationen, zu ergänzen. **In die Bewertung werden qualitative Indikatoren einbezogen.** [Abänd. 105]

Artikel 25

Evaluierung

(1) Die Kommission ~~nimmt~~ **legt bis zum 31. Dezember 2024** eine Halbzeitevaluierung und ~~eine rückblickende Evaluierung~~ dieser Verordnung ~~einschließlich der im Rahmen dieses Fonds durchgeführten Maßnahmen~~ vor. **Im Rahmen der Halbzeitevaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz des Fonds untersucht. Insbesondere sind folgende Aspekte zu bewerten:**

- a) **die Fortschritte beim Erreichen der Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung aller relevanten bereits vorliegenden Informationen, insbesondere der jährlichen Leistungsberichte gemäß Artikel 26 und der Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII,**
- b) **der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Vorhaben, die mithilfe dieses Fonds durchgeführt wurden,**
- c) **die Frage, ob die Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 3a geeignet sind, um auf bestehende und neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren,**
- d) **die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeitseffekte des Fonds,**
- e) **die Komplementarität und Kohärenz zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union.**

Mittwoch, 13. März 2019

Bei dieser obligatorischen Halbzeitevaluierung werden die Ergebnisse der rückwirkenden Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des früheren Instruments zur finanziellen Unterstützung der inneren Sicherheit im Zeitraum 2014–2020, des Fonds für die innere Sicherheit (Polizei), berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Evaluierung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag für die Änderung der vorliegenden Verordnung vorgelegt. [Abänd. 106]

(1a) Bis zum 31. Januar 2030 führt die Kommission eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung durch. Innerhalb dieser Frist legt sie außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht vor, der die in Absatz 1 genannten Elemente enthält. In diesem Zusammenhang werden die längerfristigen Auswirkungen des Instruments evaluiert, und die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung oder Änderung eines nachfolgenden Fonds ein. [Abänd. 107]

(2) ~~Im Einklang mit der in Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die~~ Die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung ~~rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können~~ werden öffentlich zugänglich gemacht und dem Parlament umgehend vorgelegt, damit vollständige Transparenz herrscht. Die Kommission sorgt dafür, dass die Evaluierungen keine Informationen enthalten, deren Verbreitung ein Risiko für die Sicherheit oder die Privatsphäre von Personen darstellen oder die Gefahrenabwehr gefährden könnte. [Abänd. 108]

Unterabschnitt 2

Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung

Artikel 26

Jährliche Leistungsberichte

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung]. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022 **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte auf einer speziellen Website und übermitteln sie dem Europäischen Parlament und dem Rat. [Abänd. 109]**

(2) Der jährliche Leistungsbericht enthält insbesondere Informationen über:

a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der neuesten Daten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung];

aa) die Aufstellung der Jahresrechnungen des nationalen Programms, unterteilt in Einziehungen, Vorfinanzierungen an Endbegünstigte und tatsächlich getätigte Ausgaben; [Abänd. 110]

b) ~~jedwede~~ **alle** Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden, **einschließlich mit Gründen versehener Stellungnahmen der Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV; [Abänd. 111]**

c) die Komplementarität, **Koordinierung und Kohärenz** zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten; **[Abänd. 112]**

d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union;

da) die Beachtung der Vorschriften bezüglich der Grundrechte; [Abänd. 113]

e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;

f) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.

Mittwoch, 13. März 2019

(3a) Nach der Annahme des Berichts stellt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Zusammenfassungen der jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung und veröffentlicht sie auf einer speziellen Website. Werden die jährlichen Leistungsberichte von den Mitgliedstaaten nicht gemäß Absatz 1 übermittelt, so werden sie dem Europäischen Parlament und dem Rat im vollständigen Wortlaut zur Verfügung gestellt. [Abänd. 114]

(4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den jährlichen Leistungsbericht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 27

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI zu erlassen.

(2) Die Indikatoren werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 24 und 27 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 24 und 27 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten. **[Abänd. 116]**

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 24 und 27 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. **[Abänd. 117]**

Artikel 29

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Koordinierungsausschuss für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Mittwoch, 13. März 2019

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht. Dies gilt nicht für den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 26 Absatz 4.

Artikel 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 513/2014 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 lässt die vorliegende Verordnung die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des Instruments für die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letzteres Instrument ist auf diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (3) Die Finanzausstattung des Fonds kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Fonds und den unter dem Vorgängerinstrument — dem mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 geschaffenen Instrument für die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit — eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 31

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG I

Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme

Die in Artikel 10 genannte Mittelausstattung wird den Programmen der Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

- (1) Zu Beginn des Programmplanungszeitraums wird jedem Mitgliedstaat ein einmaliger Pauschalbetrag von 5 000 000 EUR zugewiesen, um für jedes Programm eine kritische Masse zu gewährleisten und den Bedarf zu decken, der nicht direkt den nachstehenden Kriterien zuzuordnen ist.
- (2) Die restlichen Mittel werden den Mitgliedstaaten nach folgenden Kriterien zugewiesen:
 - a) 45 % im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (Kaufkraftstandard je Einwohner),
 - b) 40 % im Verhältnis zur Größe ihrer Bevölkerung,
 - c) 15 % im Verhältnis zur Größe ihres Hoheitsgebiets.

Die ursprüngliche Mittelzuweisung erfolgt auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) erstellten aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre. Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die von der Kommission (Eurostat) erstellten aktuellsten jährlichen statistischen Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 verfügbar sind.

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften für den Informationsaustausch im Bereich der Sicherheit (beispielsweise via Prüm, EU PNR und SIS II) unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen;
- b) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter IT-Systeme und Kommunikationsnetze der Union (einschließlich ihrer Interoperabilität) sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel;
- c) Sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Informationsaustauschinstrumente, -systeme und -datenbanken der Union verstärkt genutzt werden und hochwertige Daten eingepflegt werden;
- d) Unterstützung einschlägiger nationaler Maßnahmen, sofern diese für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele relevant sind.

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen die Mitgliedstaaten — gegebenenfalls auch mit anderen relevanten Akteuren — zusammenarbeiten, um insbesondere gemeinsame Ermittlungsgruppen, gemeinsame Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie andere Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus (EMPACT) zu vereinfachen und besser zu nutzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzübergreifenden Maßnahmen liegt;
- b) verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und anderer zuständiger Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Kooperationsstrukturen und Netze der Union sowie Zentren der Union;
- c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und sonstigen Stellen der Union andererseits sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat.

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) verstärkte Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung, einschlägige Übungen, wechselseitiges Lernen, spezielle Austauschprogramme und Austausch bewährter Verfahren, einschließlich in und mit Drittstaaten und anderen relevanten Akteuren;
- b) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen;
- c) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;

Mittwoch, 13. März 2019

- d) ~~Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung spezialisierter Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und eine angemessene Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen zu gewährleisten. [Abänd. 119]~~
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG III

~~III~~ **Beispiele für im Einklang mit Artikel 4 aus dem Fonds zu unterstützende förderfähige Maßnahmen [Abänd. 120]**

Die Unterstützung aus dem Fonds für die innere Sicherheit kann unter anderem folgende Maßnahmenarten zum Ziel haben: [Abänd. 121]

- ~~IT-Systeme~~ **Aufbau von IT-Systemen** und ~~netze~~ **-netzen**, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, Schulungen zur Nutzung solcher Systeme, Testen und Verbesserung der ~~Interoperabilität~~ **Interoperabilitätskomponenten** und Datenqualität solcher Systeme; [Abänd. 122]
- Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten im Bereich sicherheitsrelevanter Informationssysteme, **insbesondere des Datenschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und der Datensicherheit**; [Abänd. 123]
- EMPACT-Maßnahmen zur Umsetzung oder Erleichterung der Umsetzung des EU-Politikzyklus;
- **Unterstützung der dezentralen Agenturen zur Förderung der Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Maßnahmen**; [Abänd. 124]
- Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall und zur Vernetzung der vorhandenen sektorspezifischen Möglichkeiten, Fachzentren und Lagebeobachtungszentren, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Zivilschutz, **Terrorismus** und ~~Terrorismus~~ **Cyberkriminalität**; [Abänd. 125]
- Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte im Bereich Sicherheit;
- **Maßnahmen zur Förderung der Forschung und des Austauschs von Know-how zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber aufkommenden Bedrohungen, darunter illegale Handelsgeschäfte über Onlinekanäle, hybride Bedrohungen und chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen**; [Abänd. 126]
- **Maßnahmen und Netzwerke nationaler Kontaktstellen, die den länderübergreifenden Austausch von Daten unterstützen, die mit Überwachungssystemen wie Kameras und anderen Sensoren erhoben werden, auf die Algorithmen der künstlichen Intelligenz angewendet werden und für die strenge Schutzvorkehrungen gelten, etwa der Grundsatz der Datensparsamkeit, die vorherige Kontrolle durch eine Justizbehörde und das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs**; [Abänd. 127]
- Unterstützung thematischer oder themenübergreifender Netze nationaler Spezialeinheiten, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, den Austausch und die Verbreitung von Know-how, Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zu verbessern und in gemeinsamen Exzellenzzentren Ressourcen und Fachwissen zu bündeln;
- **Unterstützung von Initiativen zur Vernetzung der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten zur Förderung einer gemeinsamen nachrichtendienstlichen Kultur, zur Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens, zum Austausch und zur Weitergabe von Know-how, Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren**; [Abänd. 128]
- Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen der einschlägigen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung von operativen Erfordernissen und Risikoanalysen auf der Grundlage des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung und in Zusammenarbeit mit CEPOL sowie gegebenenfalls dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten;
- **Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen der relevanten Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden in Bezug auf Präventionsstrategien mit besonderem Schwerpunkt auf Seminaren über Grundrechte einschließlich Maßnahmen zur Entdeckung und Verhinderung von Rassismus, und den Austausch bewährter Verfahren**; [Abänd. 129]
- Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, **insbesondere im Bereich der Cybersicherheit**, um Vertrauen aufzubauen und die Koordinierung, die Notfallplanung und den Austausch und die Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren zwischen öffentlichen und privaten Akteuren zu verbessern, einschließlich in Bezug auf den Schutz öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen; [Abänd. 130]
- Maßnahmen, mit denen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, lokale Konzepte und Präventionsstrategien zu entwickeln, sowie Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen zur Information der relevanten Akteure und der Öffentlichkeit über die Sicherheitspolitik der Union;

Mittwoch, 13. März 2019

- Ausrüstung, Transportmittel, Kommunikationssysteme und wichtige sicherheitsrelevante Einrichtungen;
 - **Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von aus dem Fonds geförderten Maßnahmen oder von Maßnahmen, für die aus sicherheitsrelevanten oder technischen Gründen Personal erforderlich ist.**
-

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß ~~Artikel 11 Absatz 2~~ **Artikel 11 Absatz 3** und ~~Artikel 12 Absatz 6~~ **Artikel 12 Absatz 7** in Betracht kommen [Abänd. 131]

- Projekte zur Prävention und Bekämpfung von **Gewaltextremismus einschließlich** Radikalisierung, **Intoleranz und Diskriminierung, insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur Verhinderung der Radikalisierung in Gefängnissen, und Projekte zur gezielten Schulung von Strafverfolgungsbehörden**; [Abänd. 132]
- Projekte zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen, **sofern dies in den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen ist** ⁽¹⁾; [Abänd. 133]
- **Projekte zur Bekämpfung von Strukturen der organisierten Kriminalität, die nach Angaben der Plattform EMPACT besonders gefährlich sind**; [Abänd. 134]
- **Projekte mit dem Ziel, Cyberkriminalität — vor allem sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet — zu verhindern und dagegen vorzugehen, einschließlich Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Angriffen auf Informationssysteme und kritische Infrastrukturen durch die Aufdeckung und Behebung von Schwachstellen**; [Abänd. 135]
- **Projekte zur Bekämpfung des illegalen Handels über Onlinekanäle**. [Abänd. 136]

⁽¹⁾ Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über solidere und intelligendere Informationssysteme für das Grenzmanagement und für mehr Sicherheit (COM(2016)0205).

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 24 Absatz 1

Spezifisches Ziel 1: Besserer Informationsaustausch

- (1) Nutzung von Mechanismen der EU für den Informationsaustausch.

Datenquelle: Europol, eu-LISA, Rat, Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 2: Verstärkte operative Zusammenarbeit

- (1) Zahl der aus dem Fonds unterstützten gemeinsamen operativen Maßnahmen.

Datenquelle: Europol, Eurojust, Mitgliedstaaten

- (2) Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die mit Unterstützung des Fonds eingezogen bzw. eingefroren wurden.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (3) Wert der illegalen Drogen, **Waffen und illegal gehandelten Wildtiere und Kulturgüter**, die im Rahmen der **mit Unterstützung des Fonds ermöglichten** grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt wurden. [Abänd. 137]

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union

- (4) Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit, die mit Unterstützung aus dem Fonds umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 3: Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität

- (5) Zahl der Strafverfolgungsbeamten, die an aus dem Fonds geförderten Schulungen, Übungen, wechselseitigem Lernen oder speziellen Austauschprogrammen zu grenzübergreifenden Themen teilgenommen haben.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (6) Zahl der ~~kritischen Infrastrukturen~~ **öffentlichen Räume** und ~~öffentlichen Räume~~ **Umfang der kritischen Infrastrukturen**, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde. [Abänd. 138]

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (7) Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus führt.

Datenquelle: RAN

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VI

Art der Intervention

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

1	TER — Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung
2	TER — Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung
3	TER — Schutz und Widerstandsfähigkeit öffentlicher Räume und anderer weicher Ziele
4	TER — Schutz und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen
5	TER — chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien
6	TER — Explosivstoffe
7	TER — Krisenmanagement
8	TER — Sonstiges
9	OC — Korruption
10	OC — Wirtschafts- und Finanzkriminalität
10a	<i>Umfang der kritischen Infrastrukturen [Abänd. 139]</i>
11	OC — Drogen
12	OC — Illegaler Handel mit Feuerwaffen
12a	<i>Illegaler Handel mit Kulturgütern [Abänd. 140]</i>
12b	<i>Illegaler Handel mit gefährdeten Arten [Abänd. 141]</i>
13	OC — Menschenhandel
14	OC — Schleusung von Migranten
15	OC — Umweltkriminalität
16	OC — Organisierte Eigentumskriminalität
17	OC — Sonstiges
18	CC — Cyberkriminalität — Sonstiges
19	CC — Cyberkriminalität — Prävention
20	CC — Cyberkriminalität — Erleichterung von Ermittlungen
21	CC — Cyberkriminalität — Unterstützung von Opfern

Mittwoch, 13. März 2019

22	CC — sexuelle Ausbeutung von Kindern — Prävention
23	CC — sexuelle Ausbeutung von Kindern — Erleichterung von Ermittlungen
24	CC — sexuelle Ausbeutung von Kindern — Unterstützung von Opfern
24a	CC — Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie [Abänd. 142]
25	CC — sexuelle Ausbeutung von Kindern — Sonstiges
26	CC — Sonstiges
27	GEN — Informationsaustausch
28	GEN — Zusammenarbeit der Polizei oder anderer Behörden (Zoll, Grenzschutz, Nachrichtendienste)
29	GEN — Forensik
30	GEN — Unterstützung von Opfern
31	GEN — Betriebskostenunterstützung
32	TA — technische Hilfe — Information und Kommunikation
33	TA — technische Hilfe — Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle
34	TA — technische Hilfe — Evaluierung und Studien, Datenerhebung
35	TA — technische Hilfe — Kapazitätsaufbau

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

1	IT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität, Kommunikationssysteme (ohne Ausrüstung)
2	Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen
3	gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen
4	Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen
5	Aus- und Fortbildung
6	Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen
7	Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen
8	Ausrüstung (in der Berechnung der Obergrenze von 15 % berücksichtigt)
9	Transportmittel (in der Berechnung der Obergrenze von 15 % berücksichtigt)

Mittwoch, 13. März 2019

10	Gebäude, Einrichtungen (in der Berechnung der Obergrenze von 15 % berücksichtigt)
11	Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

1	Zusammenarbeit mit Drittstaaten
2	Maßnahmen in Drittstaaten
3	Umsetzung der Empfehlungen aus Schengen-Bewertungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit
4	Spezifische Maßnahmen (während der Programmplanung noch nicht bekannt)
5	Soforthilfe (während der Programmplanung noch nicht bekannt)
6	In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

Im Hinblick auf das Ziel *Besserer Informationsaustausch* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Programme Folgendes ab:

- Wartung und Helpdesk-Dienste für IT-Systeme der Union und gegebenenfalls nationale IT-Systeme, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Im Hinblick auf das Ziel *Verstärkte operative Zusammenarbeit* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme Folgendes ab:

- Wartung von technischer Ausrüstung oder von Transportmitteln, die für Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität genutzt werden
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Im Hinblick auf das Ziel *Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme Folgendes ab:

- Wartung von technischer Ausrüstung oder von Transportmitteln, die für Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität genutzt werden
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Maßnahmen, die nicht nach Artikel 4 Absatz 3 förderfähig sind, werden nicht berücksichtigt.

—

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 24 Absatz 3

Spezifisches Ziel 1: Besserer Informationsaustausch

- (1) Nutzung von Mechanismen der EU für den Informationsaustausch, gemessen anhand folgender Indikatoren:
- a) Zahl der **Ausschreibungen und** Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS); **[Abänd. 143]**
 - b) Zahl der Abfragen im System für den grenzüberschreitenden Austausch forensischer Daten (DNA, Fingerabdrücke, Kraftfahrzeugkennzeichen) zwischen den Mitgliedstaaten (Prümer System für den automatisierten Datenaustausch);
 - c) Zahl der über die Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) ausgetauschten Nachrichten;
 - d) Zahl der Abfragen im Europol-Informationssystem (EIS);
 - e) Gesamtzahl der Passagiere, deren EU-Fluggastdatensätze (PNR) erfasst und ausgetauscht wurden;
 - ea) Zahl der Abfragen im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN). [Abänd. 144]**

Datenquelle: Europol, eu-LISA, Rat, Mitgliedstaaten

- (2) Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds realisierten neuen Anbindungen ~~von sicherheitsrelevanten~~ **zuständiger Behörden an sicherheitsrelevante** Datenbanken: **[Abänd. 145]**
- a) mit EU- und gegebenenfalls internationalen Datenbanken;
 - b) im Mitgliedstaat;
 - c) mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten;
 - d) mit einem oder mehreren Drittstaat(en).

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (3) Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds hinzugefügten aktiven Nutzer von sicherheitsrelevanten EU- und gegebenenfalls nationalen Informationsaustauschinstrumenten, -systemen, -datenbanken, im Vergleich zur Gesamtzahl der Nutzer.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 2: Verstärkte operative Zusammenarbeit

- (4) Zahl der aus dem Fonds unterstützten gemeinsamen operativen Maßnahmen, einschließlich teilnehmender Mitgliedstaaten und Behörden, aufgeschlüsselt nach Bereichen (Terrorismusbekämpfung, organisierte Kriminalität allgemein, organisierte Kriminalität Feuerwaffen, Cyberkriminalität, Sonstiges):
- a) Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG);
 - b) Zahl der operativen Projekte der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT);
 - c) sonstige gemeinsame operative Maßnahmen.

Datenquelle: Europol, Eurojust, Mitgliedstaaten

Mittwoch, 13. März 2019

- (5) Beteiligung an länderübergreifenden Netzen, die mit Unterstützung aus dem Fonds betrieben werden.

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union oder von Soforthilfe

- (6) Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die mit Unterstützung des Fonds eingezogen bzw. eingefroren wurden.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (7) Wert der illegalen Drogen, **Waffen und illegal gehandelten Wildtiere und Kulturgüter**, die im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt wurden. [Abänd. 146]

Datenquelle: Europol, Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union [Abänd. 147]

- (8) Zahl der Ergebnisse, die von den bestehenden transnationalen Netzen mit Unterstützung aus dem Fonds erzielt wurden, z. B. Handbücher über bewährte Verfahren, Workshops, gemeinsame Übungen.

Datenquelle: Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union

- (9) Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit, die mit Unterstützung aus dem Fonds umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 3: Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität

- (10) Zahl der Strafverfolgungsbeamten, die an aus dem Fonds geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Übungen, wechselseitigem Lernen oder speziellen Austauschprogrammen zu grenzübergreifenden Themen teilgenommen haben, aufgeschlüsselt nach folgenden Bereichen:

- a) Terrorismusbekämpfung;
- b) organisierte Kriminalität;
- c) Cyberkriminalität;
- d) sonstige Bereiche der operativen Zusammenarbeit.

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Europol, ENISA [Abänd. 148]

- (11) Zahl der Handbücher über bewährte Verfahren und Ermittlungstechniken, Standardverfahren und andere Instrumente, die mit Unterstützung aus dem Fonds und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen in der EU entwickelt wurden.

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union oder von Soforthilfe

- (12) Zahl der aus dem Fonds unterstützten Opfer von Straftaten, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat (~~Menschenhandel~~ **Menschen- und Organhandel**, Schleusung von Migranten, Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, sexuelle Ausbeutung **und sexuelle Ausbeutung** von Kindern, **Folter oder unmenschliche oder entwürdigende Behandlung**). [Abänd. 149]

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (13) Zahl der ~~kritischen Infrastrukturen~~ **öffentlichen Räume** und ~~öffentlichen Räume~~ **Umfang der kritischen Infrastrukturen**, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde. [Abänd. 150]

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Mittwoch, 13. März 2019

- (14) Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus führt:
- a) ~~Zahl der Treffer auf der Website des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (RAN);~~ [Abänd. 151]
 - b) Zahl der RAN-Teilnehmer, aufgeschlüsselt nach Expertenkatgorie;
 - c) Zahl der in den Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den nationalen Behörden durchgeführten Studienaufenthalte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Workshops und Beratungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Begünstigten (Strafverfolgungsbehörden, Sonstige) **sowie Rückmeldungen der Teilnehmer.** [Abänd. 152]

Datenquelle: RAN, **Mitgliedstaaten** [Abänd. 153]

- (15) Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds gegründeten Partnerschaften, die zur besseren Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten beitragen:
- a) mit dem Privatsektor;
 - b) mit der Zivilgesellschaft.

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union oder von Soforthilfe

Spezifisches Ziel 3a: Aufbau einer gemeinsamen nachrichtendienstlichen Kultur

- (15a) **Zahl der Austauschprojekte zwischen den Mitgliedstaaten im nachrichtendienstlichen Bereich;**
- (15b) **Zahl der Beamten der Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, die an Schulungen, Übungen, Trainings- und Fachaustauschprogrammen zu Themenbereichen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit teilgenommen haben.**

Datenquelle: Mitgliedstaaten [Abänd. 154]

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0178

Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen sowie Schutz geografischer Angaben für Spirituosen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (COM(2016)0750 — C8-0496/2016 — 2016/0392(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/65)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0750),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 43 Absatz 2 und 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0496/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom italienischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 und 27. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0021/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 54.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 1. März 2018 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2018)0049).

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TC1-COD(2016)0392

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/787.)

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0179

Entwurf von Änderungen des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (02360/2018 — C8-0132/2018 — 2018/0900(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/66)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Antrag des Gerichtshofs, der dem Europäischen Parlament und dem Rat in der überarbeiteten Fassung unterbreitet wurde (02360/2018),
 - unter Hinweis auf Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, auf deren Grundlage ihm der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes unterbreitet wurde (C8-0132/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absätze 3 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Kommission (COM(2018)0534) und C(2018)7500,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Januar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 48 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0439/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0900

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) 2019/629.)

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0180

Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (COM(2019)0053 — C8-0039/2019 — 2019/0019(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/67)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0053),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0039/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Februar 2019 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0161/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2019)0019

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/500.)

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung der Kommission

Die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union stützt sich auf Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da sie Maßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit betrifft. Eine Ausweitung dieser Verordnung auf Drittstaatsangehörige in einem Rechtsakt ist aufgrund der Unvereinbarkeit der Rechtsgrundlagen nicht möglich, da eine solche Ausweitung auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gestützt werden müsste.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Drittstaatsangehörige, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 fallen, weiterhin in den Genuss der wesentlichen Grundsätze der Koordinierung der sozialen Sicherheit kommen sollten, die in der Verordnung zur Festlegung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 und der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009, die weiterhin in Kraft sind, kodifiziert werden sollen.

Die Kommission wird jedoch gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erwägen, die in dieser Verordnung dargelegten Grundsätze auf Drittstaatsangehörige auszudehnen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 unter die EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen oder fielen, um ihre Ansprüche für den Zeitraum zu bestätigen, in dem das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat der Union war

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0181

Gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güterkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2018)0895 — C8-0511/2018 — 2018/0436(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2021/C 23/68)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0895),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0511/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Februar 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0063/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0436**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/501.)*

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0182

Gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2018)0893 — C8-0510/2018 — 2018/0433(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/69)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den dem Parlament und dem Rat vorgelegten Kommissionsvorschlag (COM(2018)0893),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0510/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Februar 2019 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0062/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0433

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/502.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0183

Vorschriften in Bezug auf den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2019)0048 — C8-0037/2019 — 2019/0009(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/70)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0048),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0037/2019),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 154 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2019)0009

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/497.)

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0184

Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern (COM(2019)0049 — C8-0036/2019 — 2019/0010(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/71)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0049),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0036/2019),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 154 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2019)0010

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/498.)

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0185

Bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (COM(2019)0088 — C8-0046/2019 — 2019/0040(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/72)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0088),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0046/2019),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 154 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2019)0040

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/503.)

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0189

Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und Netz nationaler Koordinierungszentren ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630 — C8-0404/2018 — 2018/0328(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/73)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Da das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die **zivile** Infrastruktur als auch die **militärischen** Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Geänderter Text

- (1) Da **über 80 % der Bevölkerung der Union über einen Internetanschluss verfügen und** das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass **ein Beitrag zur allgemeinen Abwehrfähigkeit geleistet wird, dass** die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor **ständig neu auftretenden** Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die Infrastruktur als auch die **sicherheitsrelevanten** Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind. **Diese Sicherheit kann erreicht werden, indem das Bewusstsein für Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit geschärft wird, Kompetenzen, Kapazitäten und Fähigkeiten in der gesamten Union entwickelt werden und das Zusammenspiel von Hardware- und Software-Infrastrukturen, Netzwerken, Produkten und Verfahren sowie gesellschaftliche und ethische Begleiterscheinungen und Bedenken eingehend berücksichtigt werden.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0084/2019).

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) **Die Cyberkriminalität stellt eine rasant wachsende Bedrohung für die Union, ihre Bürger und ihre Wirtschaft dar. Im Jahr 2017 verzeichneten 80 % der europäischen Unternehmen mindestens einen Cybervorfall. Der WannaCry-Angriff im Mai 2017 betraf mehr als 150 Länder und 230 000 IT-Systeme und zeitigte erhebliche Folgen auf kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser. Dies zeigt, dass höchste Cybersicherheitsnormen und ganzheitliche Lösungen für die Cybersicherheit unter Berücksichtigung von personellen Ressourcen, Produkten, Prozessen und Technologie in der Union sowie auch eine Führung der Union auf diesem Gebiet und Autonomie im Digitalbereich notwendig sind.**

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf, „Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“.
- (4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf, „Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies, **sicheres** und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“; **sie erklärten ferner, dass für die (Neu-) Entwicklung von IKT-Systemen und entsprechenden Lösungen — zu Vermeidung einer Herstellerabhängigkeit (Lock-in-Effekt) — verstärkt Open-Source-Lösungen bzw. offene Standards herangezogen werden sollen, darunter auch Lösungen und Standards, die im Sinne der Interoperabilität und Normung über Programme der EU gefördert werden, etwa die ISA².**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) *Mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sollen die Abwehrfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur der Netz- und Informationssysteme, darunter das Internet und weitere Infrastrukturen, die für das Funktionieren der Gesellschaft von kritischer Bedeutung sind, wie die Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankenwesen, erhöht werden.*

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4b) *Das Kompetenzzentrum sollte, auch bei seinen Maßnahmen, der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX^(1a) [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gemäß dem Vorschlag COM(2016)0616] Rechnung tragen.*

- ^(1a) *Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L ... vom ..., S. ...).*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. **Sichere Netz- und Informationssysteme sind daher unerlässlich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.** Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung **ihres digitalen Binnenmarkts unverzichtbar sind, damit insbesondere kritische Netze und Informationssysteme geschützt und zentrale Cybersicherheitsdienste bereitgestellt werden können.**

Geänderter Text

- (5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. **Daher ist für die Gesellschaft ebenso wie für die Wirtschaft in der gesamten Union das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Netz- und Informationssysteme unerlässlich.** Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten **und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung **des Datenschutzes sowie der kritischen Netze und Informationssysteme der europäischen Bürger und Unternehmen, darunter die Infrastrukturen, die von kritischer Bedeutung für das Funktionieren der Gesellschaft sind, wie die Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankenwesen, und zur Bereitstellung zentraler Cybersicherheitsdienste unverzichtbar sind.**

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich **leidet.** Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die **vorhandenen Forschungs-, Technologie- und Industriekapazitäten** auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen.

Geänderter Text

- (6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit **und der wirksame Schutz kritischer Daten, Netzwerke und Systeme** in diesem Bereich **leidet.** Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die **vorhandene Forschung, Technologie, Kompetenz und bestehende** Industriekapazitäten auf **der** Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen. **Wenngleich die IKT-Branche (Informations- und Kommunikationstechnologie) vor großen Herausforderungen steht, etwa der Befriedigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften, kann die Branche doch Nutzen daraus ziehen, wenn sie die Vielfalt der Gesellschaft insgesamt vertritt, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der ethnischen Vielfalt und eine Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen erreicht und den Zugang künftiger Sachverständiger im Bereich der Cybersicherheit zu Wissen und Fortbildung sowie auch ihre Ausbildung in einem nicht formalen Umfeld, etwa bei Projekten, bei denen freie und quelloffene Software Einsatz finden, bei Projekten im Bereich der Bürgertechnologien sowie bei Start-up- und Kleinstunternehmen, erleichtert.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) *Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind wichtige Akteure in der Cybersicherheitsbranche der Union und können aufgrund ihrer Wendigkeit Spitzenlösungen entwickeln. Die KMU, die nicht auf Cybersicherheit spezialisiert sind, sind tendenziell auch anfälliger für Cybervorfälle, da wirksame Cybersicherheitslösungen hohe Investitionen und eingehende Sachkenntnis erfordern. Das Kompetenzzentrum und das Cybersicherheitskompetenznetz (im Folgenden „Kompetenznetz“) müssen daher besondere Unterstützung für KMU leisten und ihnen den Zugang zu Wissen und Fortbildung erleichtern, damit sie sich hinreichend schützen können und damit die im Bereich der Cybersicherheit tätigen KMU zur Führungsrolle der Union auf diesem Gebiet beitragen können.*

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6b) *Sachverstand ist nicht nur in der Branche selbst und in Forschungskontexten zu finden. Bei nicht kommerziellen und vorkommerziellen Projekten, die als Projekte im Bereich der Bürgertechnologien bezeichnet und im Interesse der Gesellschaft und des Gemeinwohls verfolgt werden, werden offene Standards, offene Daten und freie und quelloffene Software eingesetzt. Sie tragen zur Abwehrfähigkeit, zur Sensibilisierung für Fragen der Cybersicherheit und zur Entwicklung einschlägiger Kompetenzen bei; sie sind zudem von großer Bedeutung für den Aufbau branchenspezifischer und forschungsbezogener Kapazitäten.*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6c) *Der Begriff „Interessenträger“ bezieht sich bei einer Verwendung im Kontext dieser Verordnung u. a. auf die Branche, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, die sich mit operativen und technischen Fragen im Bereich der Cybersicherheit befassen, die Zivilgesellschaft, insbesondere Gewerkschaften, Verbraucherverbände und die freien und quelloffene Software verwendende Gemeinschaft sowie Wissenschaft und Forschung.*

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für **den Bereich der Cybersicherheit** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offen stehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung **im Bereich** der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

- (8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Kompetenznetz durchzuführen. Es sollte **für den Bereich der Cybersicherheit** finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ **sowie aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verteidigungsbezogene Maßnahmen und entsprechende Verwaltungskosten** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offenstehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit **Unionsinitiativen im Bereich** Forschung **und Entwicklung**, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung **auf dem Gebiet** der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8a) *Der Grundsatz der eingebauten Sicherheit, wie in der in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ vom 13. September 2017 beschrieben, umfasst modernste Methoden zur Erhöhung der Sicherheit in allen Phasen des Lebenszyklus von Produkten und Diensten, wobei eine sicherheitsbedachte Konzipierung und entsprechende Entwicklungsmethoden den Ausgangspunkt bilden, die Angriffsfläche verringert wird und geeignete Sicherheitstest und -prüfungen vorgesehen werden. Hersteller bzw. Anbieter müssen im Rahmen der geschätzten Lebensdauer eines Produkts und darüber hinaus sowie für die Dauer des Betriebs und der Instandhaltung unverzüglich Aktualisierungen zur Verfügung stellen, die der Beseitigung neuer Schwachstellen oder von Bedrohungen dienen. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass Dritten die Berechtigung erteilt wird, entsprechende Aktualisierungen zu erstellen und bereitzustellen. Die Bereitstellung von Aktualisierungen ist insbesondere bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren erforderlich.*

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8b) *Angesichts des Umfangs der mit der Cybersicherheit verbundenen Herausforderung und der in anderen Teilen der Welt getätigten Investitionen in Cybersicherheitskapazitäten und entsprechende Fähigkeiten sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre finanzielle Unterstützung in diesem Bereich für Forschung, Entwicklung und Einführung aufstocken. Um Skaleneffekte zu erzielen und in der gesamten Union ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf einen europäischen Rahmen lenken und über das Kompetenzzentrum dort investieren, wo es erforderlich ist.*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8c) *Das Kompetenzzentrum und die Kompetenzgemeinschaft Cybersicherheit sollten den Austausch über Cybersicherheitsprodukte und entsprechende Verfahren, Normen bzw. technische Normen mit der internationalen Gemeinschaft anstreben, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union und höchste Cybersicherheitsnormen auf internationaler Ebene zu fördern. Dabei umfassen die technischen Normen die Erstellung von Referenzimplementierungen, die im Rahmen von auf offenen Standards beruhenden Lizenzen veröffentlicht wurden. Die sicherheitsbedachte Konzipierung von insbesondere Referenzimplementierungen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um die allgemeine Zuverlässigkeit und Abwehrfähigkeit einer gemeinhin genutzten Netz- und Informationssysteminfrastruktur wie dem Internet und kritischen Infrastrukturen geht.*

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn **sich** alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich **beteiligen**, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die sich finanziell an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums beteiligen, stimmberechtigt sein.
- (9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich **einen Beitrag leisten**, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die sich finanziell an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums beteiligen, stimmberechtigt sein.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, System-sicherheit, Netz-sicherheit, Software- und Anwendungs-sicherheit oder menschliche **und** gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors — einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ benannten Behörden — und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.

⁽²³⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Geänderter Text

- (12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, System-sicherheit, Netz-sicherheit, Software- und Anwendungs-sicherheit oder menschliche, **ethische**, gesellschaftliche **und umweltbezogene** Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors — einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ benannten Behörden — und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren, **um einen kontinuierlichen Dialog zur Cybersicherheit zwischen öffentlichem und privatem Sektor aufzubauen. Darüber hinaus sollte das Bewusstsein für Cybersicherheit in der Öffentlichkeit mithilfe geeigneter Kommunikationsmittel geschärft werden.**

⁽²³⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, **Blockchain-Technologie und** Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Lösungen** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitslösungen** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitslösungen** voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und **das Netz** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Geänderter Text

- (14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik **sowie** Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Produkte und Verfahren** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitsprodukten und -verfahren** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz, **die europäischen digitalen Innovationszentren** und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitsprodukte und -verfahren, auch mit doppeltem Verwendungszweck**, voranzubringen und zu verbreiten, **insbesondere diejenigen, mit denen Organisationen bei dem kontinuierlichen Ausbau ihrer Kompetenzen, ihrer Abwehrfähigkeit und einer geeigneten Leitung unterstützt werden. Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten den Innovationszyklus in seiner Gesamtheit stimulieren und dazu beitragen, dass bei Innovationen im Bereich der Cybersicherheitstechnik und der dazugehörigen Dienste das sogenannte „Tal des Todes“ überbrückt wird.** Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und **die Kompetenzgemeinschaft** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen; **ferner sollten sie die verschiedenen Beweggründe für Angriffe auf die Integrität der Netze und Informationssysteme, wie Kriminalität, Industriespionage, Verleumdung und Desinformation, untersuchen.**

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) **Da Cyberbedrohungen und Cybersicherheit durch schnelle Veränderungen gekennzeichnet sind, muss die Union in der Lage sein, sich schnell und kontinuierlich an neue Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen. Daher sollten das Kompetenzzentrum, das Kompetenznetz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit hinreichend flexibel sein, damit die erforderliche Reaktionsfähigkeit vorhanden ist. Sie sollten Lösungen unterstützen, mit denen Unternehmen in die Lage versetzt werden können, ihre Fähigkeiten stetig auszubauen und damit ihre Abwehrfähigkeit und die der Union zu stärken.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14b) *Das Kompetenzzentrum sollte das Ziel verfolgen, eine Führungsrolle der Union auf dem Gebiet der Cybersicherheit und das entsprechende Know-how aufzubauen — wodurch die höchsten Sicherheitsstandards in der Union gewährleistet würden –, den Schutz von Daten, Informationssystemen, Netzen und kritischen Infrastrukturen in der Union zu sichern, neue hochwertige Arbeitsplätze in diesem Bereich zu schaffen, die Abwanderung europäischer Cybersicherheitsexperten in Drittländer zu verhindern und für einen europäischen Mehrwert zu sorgen, was bereits bestehende nationale Cybersicherheitsmaßnahmen betrifft.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten **und/oder** der Industrie erleichtern.
- (15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Kompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen **und zur Cybersicherheitsinfrastruktur erleichtern, bündeln und teilen**. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen **seitens** der Union, der Mitgliedstaaten **bzw.** der Industrie **sowie Fortbildungsmöglichkeiten und Sensibilisierungsprogramme im Einklang mit dem Programm „Digitales Europa“ für Bürger und Unternehmen erleichtern, um das Qualifikationsdefizit zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, KMU im Bereich der Cybersicherheit mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Das Kompetenzzentrum sollte die Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene und vielfältige Gruppe von Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, anbietende und nachfragende Branchen sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch **von** den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes **zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren**; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

Geänderter Text

- (16) Das Kompetenzzentrum sollte die **langfristige strategische** Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene, **interdisziplinäre** und vielfältige Gruppe von **europäischen** Akteuren entstünde, die sich **mit** Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, **darunter Einrichtungen, die sich mit Ethikfragen im Bereich der Cybersicherheit auseinandersetzen**, anbietende und nachfragende Branchen, **einschließlich KMU**, sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch **einen Nutzen aus den gemeinschaftsbildenden** Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes **ziehen**; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) **Das Kompetenzzentrum sollte die ENISA angemessen bei ihren Aufgaben unterstützen, die ihr gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 („Netz- und Informations-sicherheitsrichtlinie“) und der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates^(1a) („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) zufallen. Daher sollte die ENISA dem Kompetenzzentrum sachdienliche Hinweise geben, wenn es um die Festlegung der Finanzierungsprioritäten geht.**

^(1a) Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), ABl. L ..., (2017/0225(COD)).

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und **Dienste** sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Lösungen** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Geänderter Text

- (17) Um den Erfordernissen **des öffentlichen Sektors** sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für **den öffentlichen Sektor und** die Industrie auf IKT-Produkte, **-Verfahren** und **-Dienste** sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Verfahren** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist. **Das Kompetenzzentrum sollte insbesondere die Einführung dynamischer Lösungen auf Unternehmensebene erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau von Fähigkeiten in der ganzen jeweiligen Organisation und unter Einbeziehung von personellen Ressourcen, Prozessen und Technologie liegen sollte, um die Organisationen wirksam vor den sich ständig verändernden Cyberbedrohungen zu schützen.**

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) **Das Kompetenzzentrum sollte dazu beitragen, dass moderne Cybersicherheitsprodukte und -lösungen, insbesondere diejenigen, die sich internationaler Anerkennung erfreuen, flächendeckend eingeführt werden.**

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Geänderter Text

- (18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien **und Koordination** zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.

Geänderter Text

- (19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen, **die auf Unionsebene harmonisiert werden sollte.**

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums zu regeln und **seine** Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

Geänderter Text

- (20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums **und der Unternehmen, die Finanzierungsmittel erhalten,** zu regeln und **ihre** Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20a) **Die Umsetzung von Einführungsprojekten, die insbesondere Infrastrukturen und Fähigkeiten betreffen und auf europäischer Ebene oder über eine gemeinsame Auftragsvergabe umgesetzt werden, kann in verschiedene Umsetzungsphasen unterteilt werden, etwa getrennte Ausschreibungen für die Hardware- und Software-Architektur, ihre Erstellung sowie ihren Betrieb und ihre Wartung, wobei Unternehmen jeweils nur an einer der Phasen teilnehmen dürfen und die Begünstigten, die an einer oder mehreren dieser Phasen beteiligt sind, bestimmte für Europa geltende Anforderungen in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle erfüllen müssen.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20b) *Da es mit der ENISA bereits eine spezielle Cybersicherheitsagentur der Union gibt, sollte das Kompetenzzentrum möglichst umfassende Synergien mit der ENISA anstreben, und der Verwaltungsrat sollte die ENISA aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung in sämtlichen Fragen der Cybersicherheit, insbesondere bei forschungsbezogenen Projekten, konsultieren.*

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20c) *Mit Blick auf die Ernennung des Vertreters im Verwaltungsrat sollte das Europäische Parlament die Einzelheiten des Mandats aufnehmen, wozu auch die Pflicht einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Europäischen Parlament bzw. den zuständigen Ausschüssen gehört.*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.

Geänderter Text

- (21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit **und mit Blick auf möglichst umfassende Synergien** sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen. **Die ENISA sollte weiterhin ihre strategischen Ziele insbesondere im Bereich der Zertifizierung der Cybersicherheit im Sinne des „Rechtsakts zur Cybersicherheit“^(1a) erfüllen, während das Kompetenzzentrum als operative Stelle in Sachen Cybersicherheit dienen sollte.**

^(1a) **Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), ABl. L ..., (2017/0225(COD)).**

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

- (24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen.

Geänderter Text

- (24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen. **Damit Synergien genutzt werden können, sollte die ENISA ständiger Beobachter im Verwaltungsrat sein und die Arbeit des Kompetenzzentrums unterstützen, unter anderem durch ihre Anhörung zum mehrjährigen strategischen Plan und zum Arbeitsplan sowie zu der Liste der für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (24a) *Der Verwaltungsrat sollte darauf abstellen, die weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums zu fördern, damit es attraktiver und zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit wird.*

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu verringern, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.

- (25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in **den** Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu verringern, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen, **und auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hinwirken.**

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25a) *Das Gewicht, das die Stimme der Kommission bei den Beschlüssen des Verwaltungsrats hat, sollte mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalts zum Kompetenzzentrum in Einklang stehen und damit mit der Verantwortung, die der Kommission gemäß den Verträgen mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Unionshaushalts im Interesse der Union zukommt.*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

Geänderter Text

- (26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor **in transparenter Weise** aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.

Geänderter Text

- (27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen **und hinreichend transparenten** Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. **Überdies sollte es den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat unabhängig zur Umsetzung und Auftragsvergabe beraten.** Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten. **Für die einzelnen Kategorien der Interessenträger aus der Wirtschaft sollte jeweils eine Mindestanzahl von Sitzen vorgesehen werden, wobei insbesondere auf die Vertretung von KMU zu achten ist.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das Kompetenzzentrum sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren.

Geänderter Text

(28) Das Kompetenzzentrum **und seine Tätigkeiten** sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 **und der Pilotprojekte im Rahmen von Horizont 2020 zum Kompetenznetz** von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren. **Das Kompetenzzentrum und der wissenschaftlich-technische Beirat sollten gegebenenfalls die Nachbildung bestehender Strukturen, etwa von Arbeitsgruppen, in Betracht ziehen.**

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) **Das Kompetenzzentrum und seine Gremien sollten für sich die Erfahrungen und Beiträge nutzen, die auf vergangene und gegenwärtige Initiativen zurückgehen, etwa die vertragliche öffentlich-private Partnerschaft für Cybersicherheit, die Europäische Cybersicherheitsorganisation (ECISO) und das Pilotprojekt und die vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Prüfung freier und quelloffener Software (EU-FOSSA).**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung und **Handhabung** von Interessenkonflikten haben. Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

⁽²⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Geänderter Text

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung, **Ermittlung** und **Beseitigung** von Interessenkonflikten haben, **die bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, dem Verwaltungsrat, dem wissenschaftlich-technischen Beirat und der Kompetenzgemeinschaft auftreten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.** Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

⁽²⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es **umfassend** alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. **Es sollte der Öffentlichkeit und den interessierten Kreisen eine Liste der Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zur Verfügung stellen und die von ihnen gemäß Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen veröffentlichen.** Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (31a) *Es ist ratsam, dass sowohl das Kompetenzzentrum als auch die nationalen Koordinierungsstellen die internationalen Normen möglichst genau verfolgen und befolgen, um die Entwicklung in Richtung globaler bewährter Verfahren zu fördern.*

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33a) *Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung der Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren und der Festlegung von Kriterien für die Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^(1a) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

^(1a) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) **Da die** Ziele dieser Verordnung — nämlich die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union — von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden **können**, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, **sondern** vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen **sind, um** unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen **zu vermeiden**, die kritische Investitionsmasse **zu erreichen** und **sicherzustellen**, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Geänderter Text

(34) **Die** Ziele dieser Verordnung — nämlich **die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit bei einer Verringerung der Abhängigkeit im Digitalbereich durch die verstärkte Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten, -verfahren und -diensten**, die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union — **können** von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, **und sind** vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen, **wobei** unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen **vermieden**, die kritische Investitionsmasse **erreicht** und **sichergestellt werden kann**, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden. **Darüber hinaus kann nur mit Maßnahmen auf Unionsebene sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Cybersicherheit herrscht und somit die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Sicherheitslücken geschlossen werden, die in der gesamten Union sicherheitsbedingte Schwachstellen erzeugen. Die Union kann daher** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **niedergelegten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung werden das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sowie das Netz nationaler Koordinierungszentren eingerichtet und Bestimmungen für die Benennung nationaler Koordinierungszentren sowie für die Einrichtung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit festgelegt.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung werden das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sowie das Netz nationaler Koordinierungszentren **(im Folgenden „Netz“)** eingerichtet und Bestimmungen für die Benennung nationaler Koordinierungszentren sowie für die Einrichtung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **(im Folgenden „Kompetenzgemeinschaft“)** festgelegt. **Das Kompetenzzentrum und das Netz tragen zur allgemeinen Abwehrfähigkeit in der Union mit Blick auf Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und einer entsprechenden Sensibilisierung bei, wobei sie gesellschaftlichen Begleiterscheinungen eingehend Rechnung tragen.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Sitz des Kompetenzzentrums ist [Brüssel, Belgien].*

entfällt

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.*

entfällt

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Cybersicherheit“ *den Schutz von* Netz- und *Informationssystemen*, deren *Nutzern* und *sonstigen* Personen vor Cyberbedrohungen;

(1) „Cybersicherheit“ *alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um* Netz- und *Informationssysteme*, deren *Nutzer* und *betroffene* Personen vor Cyberbedrohungen *zu schützen*;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) „Cyberabwehr“ und „verteidigungsbezogene Dimension der Cybersicherheit“ ausschließlich verteidigungsorientierte und reaktive Cyberabwehrtechnologie, mit der kritische Infrastrukturen, militärische Netze und Informationssysteme sowie deren Nutzer und betroffene Personen vor Cyberbedrohungen geschützt werden sollen und die auch Lagebewusstsein, Gefährdungserkennung und digitale Forensik umfasst;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) „Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen**“ IKT-Produkte, **Dienste** oder **Prozesse**, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **betroffene** Personen vor **Cyberbedrohungen** zu schützen;

- (2) „Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren**“ **kommerzielle und nicht kommerzielle** IKT-Produkte, **-Dienste** oder **-Verfahren**, die dem besonderen Zweck dienen, **Daten**, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **sonstige** Personen vor **Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit** zu schützen;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2a) „Cyberbedrohung“ **einen möglichen Umstand, ein mögliches Ereignis oder eine mögliche Handlung, der bzw. die jeweils Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen schädigen, stören oder anderweitig beeinträchtigen kann;**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 51**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3***Vorschlag der Kommission*

- (3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Geänderter Text

- (3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund **des Unionsrechts und** innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Abänderung 52**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4***Vorschlag der Kommission*

- (4) **„beteiligter** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

Geänderter Text

- (4) **„beitragender** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

Abänderung 53**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (4a) **„europäische digitale Innovationszentren“ Rechtsträger im Sinne der Verordnung (EU) 2019/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates ^(1a).**

- ^(1a) **Verordnung (EU) 2019/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027, ABl. L ..., 2018/0227(COD).**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 54**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) der **Wahrung und** Weiterentwicklung der technischen und industriellen **Cybersicherheitskapazitäten**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind;

Geänderter Text

- a) der Weiterentwicklung der technischen und industriellen, **akademischen und forschungsrelevanten sowie gesellschaftlichen Kapazitäten und Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind, **und bei dem Ausbau des Schutzes der Daten der Bürger, Bürger und Behörden in der Union**;

Abänderung 55**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- aa) **der Steigerung der Abwehrfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur der Netz- und Informationssysteme, darunter der kritischen Infrastruktur, des Internets und der in der Union gängigen Hard- und Software**;

Abänderung 56**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und der Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil für andere Wirtschaftszweige der Union.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Sensibilisierung für Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und die damit verbundenen gesellschaftlichen und ethischen Begleiterscheinungen und Bedenken und der Verringerung des Qualifizierungsdefizits, das in der Union im Bereich der Cybersicherheit besteht;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) dem Aufbau der Führungsrolle der Union in der Cybersicherheit und der Sicherstellung der höchsten Cybersicherheitsnormen in der gesamten Union;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten der Union bei gleichzeitiger Verringerung der Abhängigkeit im Digitalbereich durch die verstärkte Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten, -verfahren und — diensten;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) der Stärkung des Vertrauens der Bürger, Verbraucher und Unternehmen in die digitale Welt und damit Unterstützung der Ziele der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt;

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Erleichterung** und Unterstützung **der Koordinierung der Arbeiten** des Netzes nationaler Koordinierungszentren (**im Folgenden das „Netz“**) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;

(1) **Schaffung, Steuerung** und Unterstützung des Netzes gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft) gemäß Artikel 8;

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Beitrag zur** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX ⁽²⁶⁾ eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere **zu den** Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX ⁽²⁷⁾ eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;

(2) **Koordinierung der** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX ⁽²⁶⁾ eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere **der** Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX ⁽²⁷⁾ eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen **und Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen, die aus dem durch die Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden;**

⁽²⁶⁾ [Vollständigen Titel und ABL.-Fundstelle einfügen]

⁽²⁷⁾ [Vollständigen Titel und ABL.-Fundstelle einfügen]

⁽²⁶⁾ [Vollständigen Titel und ABL.-Fundstelle einfügen]

⁽²⁷⁾ [Vollständigen Titel und ABL.-Fundstelle einfügen]

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (3) Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

- (3) Verbesserung der **Abwehrfähigkeit**, Kapazitäten, **Fähigkeiten**, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der **Gesellschaft, der** Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben **unter Berücksichtigung der hochmodernen Cybersicherheitsinfrastrukturen in Industrie und Forschung und zugehöriger Dienste** wahrgenommen werden:

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) **in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste** für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Geänderter Text

- a) **Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung der Einrichtungen des Kompetenzzentrums** und zugehöriger Dienste **in fairer, offener und transparenter Weise** für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) **in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung** — auch finanziell — anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher **Infrastrukturen** und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Geänderter Text

- b) **Unterstützung** — auch finanziell — anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher **Einrichtungen** und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 66**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ba) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für im Bereich der Cybersicherheit tätige Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinstunternehmen, Verbände, Sachverständige und für Projekte im Bereich der Bürgertechnologien;*

Abänderung 67**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- bb) Finanzierung von Prüfungen der für die Softwaresicherheit verwendeten Codes und Angebot von Verbesserungen für auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte, die bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren Einsatz finden;*

Abänderung 68**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) **Bereitstellung** von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

- c) **Erleichterung der gemeinsamen Nutzung** von **unter anderem** Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für **Zivilgesellschaft**, Industrie und Behörden, **Wissenschaft und Forschung**, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist, **mit dem Ziel einer verbesserten Abwehrfähigkeit in der Union gegenüber Cyberangriffen;**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 69**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ca) Förderung der „eingebauten Sicherheit“ als Grundsatz bei der Entwicklung, der Wartung, dem Betrieb und der Aktualisierung von Infrastrukturen, Produkten und Dienstleistungen, insbesondere durch die Unterstützung moderner und sicherer Entwicklungsverfahren, geeignete Sicherheitstests und Sicherheitsprüfungen, wozu auch die Zusagen der Hersteller bzw. Lieferanten gehören, unverzüglich und über die geschätzte Lebensdauer des Produkts hinaus Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, mit denen neue Schwachstellen oder Bedrohungen beseitigt werden können, bzw. Dritten die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Aktualisierung zu entwickeln und anzubieten;*

Abänderung 70**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cb) Unterstützung von Strategien für die Verbreitung von Quellcodes und der Strategieentwicklung, insbesondere, wenn es um auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte geht, die bei Behörden Einsatz finden;*

Abänderung 71**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cc) Zusammenbringen der Interessenträger aus der Wirtschaft und den Gewerkschaften, aus Wissenschaft und Forschung sowie aus öffentlichen Einrichtungen, um für eine langfristige Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Cybersicherheitsprodukten und -verfahren zu sorgen, was gegebenenfalls auch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Informationen zu diesen Produkten und Verfahren umfasst;*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster** Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** in der gesamten **Wirtschaft**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster und nachhaltiger** Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** in der gesamten **Union**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-lösungen der Union** durch Behörden und **Anwenderbranchen**;

Geänderter Text

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **ganzheitlicher Verfahren im gesamten Innovationszyklus** durch **u. a. Behörden, die Branche und den Markt**;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration **der neuesten Cybersicherheitslösungen**;

Geänderter Text

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der **Stärkung ihrer Abwehrfähigkeit durch die** Einführung und Integration **modernster Cybersicherheitsprodukte und -verfahren**;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** im Namen von Behörden;

Geänderter Text

- c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** im Namen von Behörden, **auch durch Unterstützung bei der Auftragsvergabe, damit die Sicherheit öffentlicher Investitionen und der sich daraus ergebende Nutzen gesteigert werden;**

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **Start-ups** und **KMU** im Bereich der **Cybersicherheit**, um potenzielle Märkte zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Geänderter Text

- d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **im Bereich der Cybersicherheit angesiedelte Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinunternehmen, Sachverständige, gängige auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte** und **Projekte** im Bereich der **Bürgertechnologie**, um **die Fachkompetenz in Sachen Cybersicherheit zu erhöhen**, potenzielle Märkte **und Anwendungsmöglichkeiten** zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit **und** Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

- (5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit, Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits **und Erhöhung des Kompetenzniveaus** im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) *gegebenenfalls Unterstützung der Verwirklichung des spezifischen Ziels 4 des Programms „Digitales Europa“ zu fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den europäischen digitalen Innovationszentren;*

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, **gegebenenfalls** in **Zusammenarbeit** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

- a) Unterstützung der weiteren Entwicklung, **Bündelung und gemeinsamen Nutzung** von Cybersicherheitskompetenzen **und -fähigkeiten auf allen relevanten Bildungsstufen, Unterstützung des Ziels der ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, Förderung eines allgemein hohen Kenntnisstandes in Sachen Cybersicherheit und Beitrag zur Abwehrfähigkeit der Nutzer und der Infrastrukturen in der gesamten Union in Zusammenarbeit mit dem Netz und gegebenenfalls Abstimmung** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **einer** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsagenda**;

- a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **eines** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsplans, der in Artikel 13 genannt wird**;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen **Kapazitäten** im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche und dem **Netz**;

Geänderter Text

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen **Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche, **Wissenschaft** und **Forschung**, dem **öffentlichen Sektor und Behörden, einschließlich des Netzes und der Kompetenzgemeinschaft**;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) *Sicherstellung der Achtung der Grundrechte und des ethischen Verhaltens bei Forschungsprojekten im Bereich der Cybersicherheit, die durch das Kompetenzzentrum unterstützt werden;*

Geänderter Text

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

bb) *Verfolgen der Berichte zu den von der Kompetenzgemeinschaft ermittelten Sicherheitslücken und Unterstützung der Offenlegung von Sicherheitslücken, der Entwicklung von Patches, Fehlerbehebungen und Lösungen sowie deren Verbreitung;*

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 84**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) gemeinsam mit der ENISA Verfolgung der Forschungsergebnisse im Bereich eigenständig lernender Algorithmen, die für böswillige Cyberaktivitäten verwendet werden, und Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148;

Abänderung 85**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Unterstützung der Forschung im Bereich der Computerkriminalität;

Abänderung 86**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Förderung der Forschung und Entwicklung mit Blick auf Produkte und Verfahren, die frei untersucht, ausgetauscht und als Ausgangspunkt genutzt werden können — insbesondere im Bereich der überprüften und überprüfbaren Hardware und Software –, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Branche, dem Netz und der Kompetenzgemeinschaft verfolgt wird;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;

Geänderter Text

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die **formale und nicht formale** Normung **und Zertifizierung** auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik, **wobei eine Verknüpfung zu bestehenden Arbeiten hergestellt wird, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen, Zertifizierungsstellen und der ENISA;**

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf Technologien und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

ca) **besondere Unterstützung für KMU — auch durch das Kompetenzzentrum und das Netz —, indem ihnen der Zugang zu Wissen und Fortbildung mithilfe eines maßgeschneiderten Zugangs zu den Ergebnissen von Forschung und Entwicklung erleichtert wird, damit sie wettbewerbsfähiger werden;**

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 7 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf Technologien und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf Technologien und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden, **die reaktive und verteidigungsorientierte Cyberabwehrtechnologien und entsprechende Anwendungen und Dienstleistungen sind:**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 185**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 8 — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden, **die reaktive und verteidigungsorientierte Cyberabwehrtechnologien und entsprechende Anwendungen und Dienstleistungen sind:**

Abänderung 89**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 8 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission*

ba) Unterstützung und Beratung der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach dem Vorschlag COM(2016)0616];

*Geänderter Text***Abänderung 90****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)***Vorschlag der Kommission*

(8a) Mitwirkung an den Bemühungen der Union um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit durch

a) die Förderung der Teilnahme des Kompetenzzentrums an internationalen Konferenzen und seiner Beteiligung an Regierungsorganisationen und des Beitrags zu internationalen Normungsorganisationen;

b) die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen innerhalb der einschlägigen internationalen Gremien für die Zusammenarbeit.

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 91
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Investitionen in Infrastrukturen, **Kapazitäten**, Produkte oder **Lösungen** und deren Nutzung

Geänderter Text

Investitionen in Infrastrukturen, **Fähigkeiten**, Produkte oder **Verfahren** und deren Nutzung

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder **Lösungen** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Geänderter Text

(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder **Verfahren** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form **einer Auftragsvergabe**, von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Vorschriften** für den Betrieb einer Infrastruktur oder **Kapazität**, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung des Betriebs auf eine Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage von Kriterien, die das Kompetenzzentrum festlegt;

Geänderter Text

a) **spezifische Vorschriften** für den Betrieb einer Infrastruktur oder **die Ausübung einer Fähigkeit**, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung des Betriebs **bzw. der Ausübung** auf eine Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage von Kriterien, die das Kompetenzzentrum festlegt;

Abänderung 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) **spezifische Vorschriften für die verschiedenen Umsetzungsphasen;**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) ein standardmäßig offener Zugang und eine mögliche Weiterverwendung aufgrund des Beitrags der Union;

Abänderung 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Namen von Mitgliedern des Netzes, ***von Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit oder von Dritten, die die Nutzer von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen vertreten.*** Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Namen von Mitgliedern des Netzes. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ***oder einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren*** unterstützt werden.

Abänderung 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In jedem Mitgliedstaat wird ein nationales Koordinierungszentrum eingerichtet.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor und **der Forschungsgemeinschaft** auszutauschen und zu koordinieren.

Geänderter Text

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor, **Wissenschaft und Forschung** und **den Bürgern** auszutauschen und zu koordinieren. **Die Kommission gibt Leitlinien heraus, in denen das Bewertungsverfahren genauer beschrieben und die Anwendung der Kriterien erläutert wird.**

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen **Vereinbarung** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **regelt** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.

Geänderter Text

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen **Standardvereinbarung** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **umfasst dieselben harmonisierten allgemeinen Bedingungen, die für die Vorschriften gelten, die die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren regeln, sowie Sonderbedingungen, die auf das jeweilige nationale Koordinierungszentrum zugeschnitten sind.**

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 45a delegierte Rechtsakte, mit denen die harmonisierten allgemeinen Bedingungen der in Absatz 5 genannten vertraglichen Vereinbarungen sowie ihres Formats festgelegt werden.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 101**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der **Erreichung** seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Geänderter Text

- a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der **Verwirklichung** seiner Ziele und insbesondere bei der **Einrichtung und** Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) **Erleichterung** der Beteiligung der Branche und **anderer** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Geänderter Text

- b) **Förderung, Unterstützung und Erleichterung** der Beteiligung der **Zivilgesellschaft, der** Branche, **insbesondere von Start-up-Unternehmen** und **KMU, von Wissenschaft und Forschung und sonstiger** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission*

- ba) gemeinsam mit anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben Betrieb als sich insbesondere an KMU richtende zentrale Anlaufstelle für Cybersicherheitsprodukte und -verfahren, die durch andere Unionsprogramme wie InvestEU oder das Binnenmarktprogramm finanziert werden;**

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung **sektorspezifischer** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

Geänderter Text

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung **branchenspezifischer** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

Abänderung 105**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) enge Zusammenarbeit mit den nationalen Normungsorganisationen, um die Übernahme bestehender Normen zu fördern und alle einschlägigen Interessenträger, insbesondere KMU, in die Festlegung neuer Normen einzubeziehen;

Abänderung 106**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler und **regionaler** Ebene;

Geänderter Text

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler, **regionaler** und **lokaler** Ebene;

Abänderung 107**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Förderung und Verbreitung eines gemeinsamen Mindestlehrplans für Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen in den Mitgliedstaaten;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 108**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe g***Vorschlag der Kommission*

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler oder **regionaler** Ebene;

Geänderter Text

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler, **regionaler** oder **lokaler** Ebene;

Abänderung 109**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe h***Vorschlag der Kommission*

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Geänderter Text

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen **und natürlichen Personen**, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Abänderung 110**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 **Buchstaben a, b, c, e und g** genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen.

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen **und stimmen sich mit den europäischen digitalen Innovationszentren ab**.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.

Geänderter Text

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert, **bündelt, teilt** und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union **und bietet technisches Fachwissen**.

Abänderung 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen** und Verbänden sowie **öffentlichen und anderen** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und **industriellen** Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. **Sie** bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Geänderter Text

(2) **In der** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **sind die Zivilgesellschaft, die Branche (Angebots- und Nachfrage-seite), darunter KMU, Wissenschaft und Forschung, Nutzerverbände, Sachverständige, einschlägige europäische Normungsorganisationen und weitere** Verbänden sowie **öffentlichen und andere** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen **im Bereich der Cybersicherheit** befassen, **vertreten**. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen, **industriellen, gesellschaftlichen, akademische und forschungsbezogenen sowie gesellschaftlichen** Kapazitäten **und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen **und** bezieht die nationalen Koordinierungszentren, **die europäischen digitalen Innovationszentren** sowie, **wie in Artikel 10 dieser Verordnung festgelegt**, die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. **Sie** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Geänderter Text

(3) Nur Einrichtungen **und natürliche Personen**, die in der Union, **im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** niedergelassen **bzw. ansässig** sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. **Die Bewerber** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

Abänderung 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Forschung**,

Geänderter Text

a) **Wissenschaft oder Forschung**,

Abänderung 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 3 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) **Ethik**,

Geänderter Text

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 116**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 3 — Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) formale und technische Normung und entsprechende Spezifikationen.

Abänderung 117**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft **hat**, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, **oder natürliche Personen** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das **Kompetenzzentrum und das** nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist **oder die natürliche Person ansässig ist**, geprüft **haben**, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung **oder die natürliche Person** die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt. **Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten streben eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger in der Kompetenzgemeinschaft an und unterstützen aktiv die Beteiligung von unterrepräsentierten Kategorien, insbesondere der KMU, und von Gruppen von Einzelpersonen.**

Abänderung 118**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 45 in Bezug auf die Festlegung der in Absatz 3 genannten Kriterien, anhand deren Bewerber ausgewählt werden, und der Verfahren für die Bewertung und Akkreditierung von Einrichtungen, die den in Artikel 4 Kriterien genügen, delegierte Rechtsakte.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. unterstützen das Kompetenzzentrum durch Meldung und Offenlegung von Sicherheitslücken, tragen zu ihrer Behebung bei und beraten dazu, wie derartige Sicherheitslücken verringert werden können, darunter auch durch eine Zertifizierung im Rahmen der im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/XXX [Rechtsakts zur Cybersicherheit] eingerichteten Systeme.

Abänderung 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit **Blick auf Projekte, Dienstleistungen und Kompetenzen, bei denen ein doppelter Verwendungszweck vorliegt, sowie mit Blick auf Kohärenz und Komplementarität mit** den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der **ENISA**, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, **der einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren**, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **bedürfen der vorherigen** Zustimmung der Kommission.

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **werden vom Verwaltungsrat nach** Zustimmung der Kommission **angenommen**.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 122**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **fünf** Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, **einem vom Europäischen Parlament als Beobachter ernannten Vertreter** und **vier** Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln, **wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei den Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Vertretern hingewirkt wird.**

Abänderung 123**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **technischen Sachkenntnis** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

Geänderter Text

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **Sachkenntnis im Bereich der Cybersicherheit** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

Abänderung 124**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) **Die Kommission** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

Geänderter Text

(6) **Der Verwaltungsrat** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union **sowie Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) **ist ein ständiger** Beobachter im Verwaltungsrat.

Geänderter Text

(7) Die ENISA **und der wissenschaftlich-technische Beirat sind ständige** Beobachter im Verwaltungsrat **in beratender Funktion ohne Stimmrecht. Der Verwaltungsrat trägt den von der ständigen Beobachtern geäußerten Standpunkten möglichst weitgehend Rechnung.**

Abänderung 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Annahme eines mehrjährigen Strategieplans mit einer Aufstellung der wichtigsten Prioritäten und geplanten Initiativen des Kompetenzzentrums, einschließlich einer Schätzung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen;

Geänderter Text

a) Annahme eines mehrjährigen Strategieplans mit einer Aufstellung der wichtigsten Prioritäten und geplanten Initiativen des Kompetenzzentrums, einschließlich einer Schätzung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen, **und unter Berücksichtigung der Beratung durch die ENISA;**

Abänderung 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Annahme des Arbeitsplans, des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Kompetenzzentrums auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors;

Geänderter Text

b) Annahme des Arbeitsplans, des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Kompetenzzentrums auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors **und unter Berücksichtigung der Beratung durch die ENISA;**

Abänderung 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Annahme von **Kriterien und** Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Geänderter Text

e) Annahme von Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 129**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Annahme der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Arbeitsvereinbarungen;

Abänderung 130**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Annahme von Transparenzvorschriften für das Kompetenzzentrum;

Abänderung 131**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit

i) Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft **unter Berücksichtigung der Beratung durch die ständigen Beobachter;**

Abänderung 132**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) **weltweite Bekanntmachung** des Kompetenzzentrums, **um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen;**

l) **Bekanntmachung der Zusammenarbeit** des Kompetenzzentrums **mit globalen Akteuren;**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 133**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe r***Vorschlag der Kommission*

- r) Annahme einer **Betrugsbekämpfungsstrategie**, die den diesbezüglichen Risiken **entspricht** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen **beruht**;

Geänderter Text

- r) Annahme einer **Betrugsbekämpfungs- und einer Antikorruptionsstrategie**, die den diesbezüglichen Risiken **entsprechen** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen **beruhen, sowie Annahme umfassender Schutzvorschriften für Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union melden**;

Abänderung 134**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe s***Vorschlag der Kommission*

- s) Festlegung der Methode zur Berechnung des **Finanzbeitrags** der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

- s) Festlegung **einer ausführlichen Definition des Finanzbeitrags der Mitgliedstaaten und einer Methode zur Berechnung des freiwilligen Beitrags der Mitgliedstaaten, der gemäß dieser Definition als Finanzbeitrag betrachtet werden kann, wobei die entsprechende Berechnung am Ende eines jeden Haushaltsjahres erfolgt**;

Abänderung 135**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 14 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

Geänderter Text

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, **wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hingewirkt wird**. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 136
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht. **Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall andere Personen einladen, um an den Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.**

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

Abänderung 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats können auf Einladung des Vorsitzes an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Artikel 15

Geänderter Text

entfällt

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates

(1) **Die Union verfügt über 50 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.**

(2) **Jeder beteiligte Mitgliedstaat hat eine Stimme.**

(3) **Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder, auf die mindestens 75 % der gesamten Finanzbeiträge zum Kompetenzzentrum entfallen. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet.**

Mittwoch, 13. März 2019

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Nur die Vertreter der Kommission und die Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.*

(5) *Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.*

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates

(1) *Beschlüsse, die zur Abstimmung gestellt werden, können Folgendes betreffen:*

(a) *Leistungsstrukturen und Organisation des Kompetenzzentrums und des Netzes;*

(b) *Zuordnung der Mittel für das Kompetenzzentrum und das Netz;*

(c) *gemeinsame Maßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten, die eventuell zusätzlich aus dem Unionshaushalt nach einem entsprechenden Mittelbeschluss gemäß Buchstabe b unterstützt werden.*

(2) *Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse auf der Grundlage von mindestens 75 % der Stimmen aller Mitglieder. Der Kommission kommen die Stimmrechte der Union zu, die unteilbar sind.*

(3) *Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe a muss jeder Mitgliedstaat vertreten sein und über die gleichen Stimmrechte verfügen. Bei den verbleibenden Stimmen bis zu 100 % sollten der Union mindestens 50 % der Stimmen zukommen, entsprechend ihrem Finanzbeitrag.*

(4) *Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b oder c oder sonstigen Beschlüssen, die unter keine andere Kategorie von Absatz 1 fallen, muss die Union über mindestens 50 % der Stimmen — entsprechend ihrem Finanzbeitrag — verfügen. Nur die beitragenden Mitgliedstaaten haben Stimmrechte, die ihrem Finanzbeitrag entsprechen.*

(5) *Wenn der Vorsitzende unter den Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wurde, muss der Vorsitzende bei der Abstimmung als Vertreter seines Mitgliedstaats teilnehmen.*

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und **transparentes** Auswahlverfahren vorschlägt.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes, **transparentes** und **diskriminierungsfreies** Auswahlverfahren vorschlägt, **wobei bei den Nominierungen auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aus den Mitgliedstaaten hingewirkt wird.**

Abänderung 141**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **vier** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **fünf** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Abänderung 142**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **vier** Jahre verlängern.

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **fünf** Jahre verlängern.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Geänderter Text

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag **seiner Mitglieder oder auf Vorschlag** der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Abänderung 144
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Kommission;

Geänderter Text

c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates, **des wissenschaftlich-technischen Beirats, der ENISA** und der Kommission;

Abänderung 145
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission über die erzielten Fortschritte;

Geänderter Text

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission **und das Europäische Parlament** über die erzielten Fortschritte;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 146**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 2 — Nummer 1***Vorschlag der Kommission*

- l) **Genehmigung** der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;

Geänderter Text

- l) **nach der Anhörung des wissenschaftlich-technischen Beirats und der ENISA Genehmigung** der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;;

Abänderung 147**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe s***Vorschlag der Kommission*

- s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Geänderter Text

- s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission **und das Europäische Parlament** sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Abänderung 148**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe v***Vorschlag der Kommission*

- v) **Gewährleistung** einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union;

Geänderter Text

- v) **Sicherstellung** einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union **und Berichterstattung, nach Anfrage, an das Europäische Parlament und den Rat**;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 149
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **16** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft **für Cybersicherheit** ernannt.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **25** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft **oder ihrer einzelnen Mitglieder** ernannt. **Es können nur Vertreter von Einrichtungen ernannt werden, die nicht von einem Drittland oder einer Einrichtung aus einem Drittland — mit Ausnahme der Länder des EWR und der EFTA-Länder — kontrolliert werden. Die Ernennung erfolgt nach Maßgabe eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens. Bei der Zusammensetzung des Beirats wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hingewirkt; die Interessenträger aus der Branche, Wissenschaftskreisen und der Zivilgesellschaft müssen im Beirat ausgewogen vertreten sein.**

Abänderung 150
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen **in** der Forschung, **industriellen** Entwicklung, **gewerblichen Dienstleistungen oder deren** Einführung **im Bereich der Cybersicherheit**. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Geänderter Text

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen **im Bereich** der **Cybersicherheit mit Blick auf die** Forschung **und industrielle** Entwicklung **sowie das Angebot, die Umsetzung bzw. Einführung gewerblicher Dienstleistungen oder entsprechender Produkte**. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

Abänderung 151
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Vertreter** der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit **können** sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats beteiligen und diese unterstützen.

Geänderter Text

(5) **Es werden Vertreter** der Kommission und der **ENISA eingeladen**, sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats **zu** beteiligen und diese **zu** unterstützen. **Der Beirat kann fallweise zusätzliche Vertreter der Kompetenzgemeinschaft gegebenenfalls als Beobachter, Berater oder Sachverständiger einladen.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 152
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **dreimal** im Jahr zusammen.

Abänderung 153
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat **kann den** Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen **beraten**, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, **gegebenenfalls im Rahmen der** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Geänderter Text

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat **unterbreitet dem** Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen **Vorschläge** zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, **sofern diese unter die in Artikel 20 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten fallen und gegebenenfalls unter die** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Abänderung 154
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und

Geänderter Text

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum **regelmäßig** bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 155**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 1 — Nummer 1***Vorschlag der Kommission*

-
1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge **zur** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

Geänderter Text

-
1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge **für die Einrichtung, die Ausrichtung und den Betrieb des Kompetenzzentrums, soweit es um branchen- und forschungsbezogene Fragen geht, und für die** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

Abänderung 156**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission*

-
- (1a) bietet dem Verwaltungsrat Beratung zur Einrichtung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Belang sind;**

*Geänderter Text***Abänderung 157****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 20 — Absatz 1 — Nummer 3***Vorschlag der Kommission*

-
3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums.

Geänderter Text

-
3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums **und berät den Verwaltungsrat dazu, wie sich die strategische Ausrichtung und der Betrieb des Kompetenzzentrums verbessern lassen.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 158**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 21 — Absatz 1 — Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

- a) 1 981 668 000 EUR aus dem Programm „Horizont Europa“, davon höchstens 23 746 000 **EUR** für Verwaltungskosten;

Geänderter Text

- a) **1 780 954 875 EUR zu Preisen von 2018** (1 998 696 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) aus dem Programm „Horizont Europa“, davon höchstens **21 385 465 EUR zu Preisen von 2018** (23 746 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) für Verwaltungskosten;

Abänderung 159**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 21 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- ba) einem Betrag aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verbundenen verteidigungsbezogene Maßnahmen des Kompetenzzentrums, darunter Verwaltungskosten, etwa für Kosten, die dem Kompetenzzentrum entstehen können, wenn es als Projektmanager bei Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds auftritt.**

Abänderung 160**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 21 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

- (2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“] **und** das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa bereitgestellt.

Geänderter Text

- (2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“], das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa, **den Europäischen Verteidigungsfonds und andere Programme und Projekte, die in den Anwendungsbereich des Kompetenzzentrums oder des Netzes fallen**, bereitgestellt.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 161
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Finanzbeitrag der Union deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben.

Geänderter Text

(4) Der Finanzbeitrag der Union **aus den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“** deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben. **Diese können durch Finanzbeiträge aus dem Europäischen Verteidigungsfonds abgedeckt werden.**

Abänderung 162
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise oder **verspätet leisten**.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht **oder** nur teilweise **leisten**. **Die Kündigung, die Kürzung oder die Aussetzung des Finanzbeitrags der Union durch die Kommission richtet sich bei dem Betrag und der Zeit nach der Kürzung, Kündigung oder Aussetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten.**

Abänderung 163
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

Geänderter Text

a) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 164**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 4 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

Geänderter Text

b) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

Abänderung 165**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 8 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(8a) Das Kompetenzzentrum arbeitet eng mit sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union zusammen, um Synergien zu nutzen und um gegebenenfalls Verwaltungskosten einzusparen.

Abänderung 166**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 30 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch **regelmäßige und** wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 167
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Personal **des Kompetenzzentrums** besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.

Geänderter Text

(7) Das **Kompetenzzentrum wirkt auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter bei seinem Personal hin. Das Personal** besteht aus Bediensteten auf Zeit und **aus** Vertragsbediensteten.

Abänderung 168
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Artikel 22 [Eigentum an Ergebnissen], Artikel 23 [Eigentum an Ergebnissen] und Artikel 30 [Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen] der Verordnung Nr. 2019/XXX [Europäischer Verteidigungsfonds] gelten für die Teilnahme an allen verteidigungsbezogenen Maßnahmen durch das Kompetenzzentrum, wenn dies im Arbeitsplan vorgesehen ist; die Erteilung nicht ausschließlicher Lizenzen kann auf Dritte beschränkt sein, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder als dort niedergelassen gelten und von Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

Abänderung 169
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit **einem hohen Maß an** Transparenz aus.

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit **höchster** Transparenz aus.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 170**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 35 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **seine eigenen Arbeitsergebnisse**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 41 abgegebenen Interessenerklärungen.

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise **zur rechten Zeit umfassende**, angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **die Arbeitsergebnisse des Kompetenzzentrums, des Netzes, des wissenschaftlich-technischen Beirats und der Kompetenzgemeinschaft**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen.

Abänderung 171**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums **sowie die Wirksamkeit und die Effizienz**. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

Abänderung 172**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 38 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 38a****Rechtspersönlichkeit des Kompetenzzentrums**

- (1) **Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit.**
- (2) **Das Kompetenzzentrum verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Recht zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.**

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 173
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt **in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal Regeln zur Vermeidung** von Interessenkonflikten **und Regeln für den Umgang mit solchen Konflikten** an. **In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.**

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt **Vorschriften zur Vermeidung, Ermittlung und Beseitigung** von Interessenkonflikten an, die **bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, einschließlich seinem Exekutivdirektor, dem** Verwaltungsrat, **dem** wissenschaftlich-technischen Beirat **und der Kompetenzgemeinschaft auftreten könnten.**

Abänderung 174
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.

Geänderter Text

Abänderung 175
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 1 genannten Vorschriften genügen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Geänderter Text

Abänderung 176
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Unterstützung seitens des Sitzmitgliedstaats

Geänderter Text

Sitz und Unterstützung seitens des Sitzmitgliedstaats

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Sitz des Kompetenzzentrums wird in einem demokratisch nachvollziehbaren Verfahren unter Verwendung transparenter Kriterien und in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht ermittelt.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz - 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Kompetenzzentrums, einschließlich eines einzigen Standorts, und weitere Voraussetzungen, etwa die Erreichbarkeit adäquater Bildungseinrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals und ein angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Partner.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem **Mitgliedstaat [Belgien]**, in dem es seinen Sitz hat, **kann** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen **werden**.

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem **Aufnahmemitgliedstaat**, in dem es seinen Sitz hat, **wird** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen.

Mittwoch, 13. März 2019

Abänderung 180
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
 - (2) *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.*
 - (3) *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
 - (4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.*
 - (5) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
 - (6) *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*
-

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0190

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2018)0567 — C8-0384/2018 — 2018/0298(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/74)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0567),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0384/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Januar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0004/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0298

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/492.)

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 298.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0191

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (COM(2018)0568 — C8-0385/2018 — 2018/0299(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2021/C 23/75)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0568),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0385/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0009/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0299**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/495.)*⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 301.⁽²⁾ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 173

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0192

Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU (COM(2018)0033 — C8-0014/2018 — 2018/0012(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/76)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0033),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0014/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Mai 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 10. Oktober 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Fischereiausschusses (A8-0326/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0012

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2019/883.)

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 61.

⁽²⁾ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 220.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0193

Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung (COM(2018)0085 — C8-0097/2018 — 2018/0040(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/77)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0085),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 33 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0097/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0342/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt in der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0040

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/632.)

Mittwoch, 13. März 2019

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

Das Europäische Parlament und der Rat begrüßen den Sonderbericht Nr. 26/2018 des Rechnungshofs mit dem Titel „Zahlreiche Verzögerungen bei den IT-Systemen für den Zoll: Was ist falsch gelaufen?“ sowie weitere aktuelle einschlägige Berichte auf dem Gebiet des Zollwesens, durch die die gesetzgebenden Organe einen besseren Überblick über die Ursachen der Verzögerungen bei der Einführung der IT-Systeme, die für die Verbesserung der Zolltätigkeiten in der EU erforderlich sind, erhalten haben.

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass jede künftige Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, bei der die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 278a des Zollkodex der Union erstellten Berichte bewertet werden, einen positiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Verzögerungen leisten könnte.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, derartige Prüfungen uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Vorschlag zur Verlängerung der Frist für die vorübergehende Verwendung anderer als der im Zollkodex der Union vorgesehenen Mittel der elektronischen Datenverarbeitung.

Die Kommission nimmt die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, wonach jede künftige Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof, bei der die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 278a des Zollkodex der Union erstellten Berichte bewertet werden, einen positiven Beitrag zur Verhinderung weiterer Verzögerungen leisten könnte.

Sollte der Rechnungshof beschließen, die Berichte der Kommission zu prüfen, wird die Kommission gemäß Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union umfassend mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenarbeiten und den einschlägigen Ergebnissen in vollem Umfang Rechnung tragen.

Mittwoch, 13. März 2019

P8_TA(2019)0194

Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (COM(2017)0489 — C8-0311/2017 — 2017/0226(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/78)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0489),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0311/2017),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Beiträge des tschechischen Abgeordnetenhauses, des tschechischen Senats und des spanischen Parlaments in Bezug auf den Entwurf des Gesetzgebungsaktes,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2018 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0276/2018),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0226

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2019/713.)

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 24.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0206

Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (15401/2018 — C8-0023/2019 — 2016/0190(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — erneute Anhörung)

(2021/C 23/79)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (15401/2018),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0411),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 18. Januar 2018 ⁽¹⁾
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut angehört wurde (C8-0023/2019),
 - gestützt auf die Artikel 78c und 78e seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0056/2019),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, diesen Entwurf entscheidend zu ändern oder ihn durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0017.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0208

Mindestdeckung notleidender Risikopositionen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (COM(2018)0134 — C8-0117/2018 — 2018/0060(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/80)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0134),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0117/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 12. Juli 2018 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Januar 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0440/2018),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2018)0060

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/630).

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 4.3.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 43.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0209

Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004 (COM(2017)0289 — C8-0183/2017 — 2017/0116(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 23/81)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0289),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0183/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Januar 2018 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0125/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0116

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 868/2004

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2019/712).

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 58.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0210

Leitlinien für den Haushalt 2020 — Einzelplan III**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2020, Einzelplan III — Kommission (2019/2001(BUD))**

(2021/C 23/82)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾ (nachfolgend „Haushaltsordnung“),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾ (nachfolgend „MFR-Verordnung“),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 ⁽⁵⁾ und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen, die diesem beigefügt sind,
 - unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat, und das kürzlich vorgelegte Reflexionspapier der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Februar 2019 zu den haushaltspolitischen Leitlinien für 2020 (06323/2019),
 - gestützt auf Artikel 86a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0172/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über den Unionshaushalt 2020 parallel zu den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die Reform des Eigenmittelsystems der EU stattfinden werden; in der Erwägung, dass 2019 das siebte Jahr ist, in dem der MFR 2014–2020 gilt;
- B. in der Erwägung, dass sich der Rat in den letzten Jahren wiederholt selbst widersprochen hat, indem er neue politische Prioritäten für die EU festgelegt hat, jedoch keine Bereitschaft erkennen ließ, neue Mittel zur Finanzierung dieser Prioritäten bereitzustellen; in der Erwägung, dass für die Finanzierung der neuen politischen Prioritäten und der Herausforderungen, denen sich die EU in Zukunft stellen muss, neue Mittel bereitgestellt und nicht die Mittel für bestehende Programme gekürzt werden sollten;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019.

Donnerstag, 14. März 2019

- C. in der Erwägung, dass für die Durchführung der Mehrjahresprogramme gegen Ende des laufenden Finanzplanungszeitraums angemessene finanzielle Mittel erforderlich sein werden und daher die im Jahr 2020 anfallenden Zahlungen antizipiert werden müssen, um in den ersten Jahren des MFR 2021–2027 eine erneute Zahlungskrise zu verhindern;

Haushaltsplan 2020: Brücke ins Europa der Zukunft — Investitionen in Innovation, nachhaltige Entwicklung, den Schutz der Bürger und Sicherheit

1. betont, dass der Haushaltsplan 2020 der Union die Brücke zum nächsten MFR, nämlich jenen für den Zeitraum 2021–2027, bildet und zur Entwicklung eines gemeinsamen, langfristigen Zukunftsbilds der politischen Prioritäten der Union beitragen und mit europäischem Mehrwert einhergehen sollte; erwartet, dass es sich nach einer politischen Einigung im Europäischen Rat zum Zeitpunkt der Annahme des Haushaltsplans 2020 inmitten umfassender Verhandlungen mit dem Rat über den MFR befinden wird; ist der Ansicht, dass ein solider, verantwortungsvoller und zukunftsgerichteter Haushalt 2020 eine Einigung und den Übergang zum nächsten MFR vereinfachen wird; beabsichtigt daher, die bestehenden Flexibilitätsregelungen und andere in der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung vorgesehene Bestimmungen in vollem Umfang zu nutzen, um die wichtigsten EU-Programme im Haushaltsplan 2020 auszubauen, wobei dem Konzept der leistungsorientierten Haushaltsplanung bei der Erstellung des Unionshaushalts gebührend Rechnung zu tragen ist;

2. fordert, dass durch die spezifischen Programme für die Landwirtschaft einerseits kurze Vertriebswege, gerechte Produktionspreise sowie ein stabiles und würdiges Einkommen für die Landwirte gefördert werden und andererseits die Verteilung der Zahlungen auf eine Weise, dass eine gerechte Verteilung unter den Ländern sowie den Arten der Produktion und der Produzenten gewährleistet wird, die derzeitigen Ungleichheiten beseitigt werden und relativ diejenigen Mitgliedstaaten mit einem größeren Produktionsdefizit sowie die kleinen und mittleren Produzenten begünstigt werden;

3. vertritt daher die Auffassung, dass mit dem Haushaltsplan der EU für das kommende Jahr klare politische Prioritäten festgelegt werden sollten und die Union in die Lage versetzt werden sollte, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze zu schaffen, mit Blick auf zukunftsfähige Lösungen weiter in Innovations- und Forschungskraft zu investieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, für ein sicheres und friedliches Europa zu sorgen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, mit Blick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Klimaschutzübereinkommens von Paris verstärkt gegen Umweltprobleme und den Klimawandel vorzugehen, zur vollständigen Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beizutragen und die europäische Säule sozialer Rechte zu verwirklichen;

4. weist darauf hin, dass 2020 das letzte Jahr des laufenden MFR ist und die Umsetzung der EU-Programme — insbesondere jener, die im Rahmen der Kohäsionspolitik, der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik der geteilten Mittelverwaltung unterliegen — somit weitere Beschleunigung erfahren muss, damit frühere Verzögerungen ausgeglichen werden können und die Abschlussphase erreicht werden kann; erwartet, dass sich dies in deutlich vermehrten Zahlungsaufforderungen niederschlagen und sich die jährliche Höhe der Mittel für Zahlungen 2020 daher auf einem Spitzenniveau bewegen wird; unterstreicht die Entschlossenheit des Parlaments, 2020 die für die anfallenden Zahlungen erforderlichen Mittel zu sichern und zu verhindern, dass in den ersten Jahren des MFR 2021–2027 eine erneute Zahlungskrise entsteht, wie sie im noch laufenden Zeitraum eingetreten ist; betont, dass die Kontroll- und Korrekturmechanismen ständig verbessert werden müssen, damit EU-Programme ordnungsgemäß und zügig umgesetzt werden können;

5. weist darauf hin, dass die dezentralen Agenturen eine wichtige Aufgabe übernehmen, wenn es gilt, die Prioritäten der EU-Rechtsvorschriften konkret umzusetzen und somit die politischen Ziele der EU zu verwirklichen, beispielsweise die Ziele im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung und in Bezug auf die Bewältigung der derzeitigen Migrations- und Flüchtlingsströme; erwartet, dass am Ende der Verhandlungen über den Haushaltsplan für 2020 Finanzmittel in angemessener Höhe für den Betrieb und die Verwaltung der EU-Agenturen bereitgestellt werden, damit diese ihre umfangreicher werdenden Aufgaben erfüllen und bestmögliche Ergebnisse erzielen können; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Abbau von Personal um 5 % und der Pool für die Umschichtung von Personal im Jahr 2018 abgeschlossen wurden; erwartet, dass die Kommission und der Rat die Mittel der Agenturen im Haushaltsplan 2020 nicht weiter kürzen;

Innovation und Forschung für zukunftsfähige Lösungen: Unterstützung nachhaltigen und integrativen Wirtschaftswachstums zur Antizipation von Veränderungen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

6. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich Europa in seiner führenden Rolle behauptet, wenn es um Schlüsseltechnologien in Bereichen wie Raumfahrt, Medizin, Umwelt, Landwirtschaft, Sicherheit und Verkehr geht; betont, dass sichergestellt werden muss, dass durch Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch weiterhin Lösungen für die Bedürfnisse, die Herausforderungen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas geliefert werden können, und weist in diesem Zusammenhang auf die wichtige Rolle der Grundlagenforschung hin; betont, dass der Übergang von Horizont 2020 zu Horizont Europa reibungslos vonstattengehen muss, um stabile Bedingungen für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaft sicherzustellen; hält die beträchtliche Unterfinanzierung von Horizont 2020, die über den gesamten

Donnerstag, 14. März 2019

Zeitraum hinweg bestand und zu einer geringen Bewilligungsquote für herausragende Anträge geführt hat, für alarmierend; beabsichtigt daher, im Haushaltsplan für das nächste Jahr die höchstmögliche Jahreszuweisung für Horizont 2020 zu veranschlagen und dazu die bestehenden Flexibilitätsbestimmungen aus der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung umfassend in Anspruch zu nehmen; unterstreicht ferner, dass die Synergien mit den europäischen Struktur- und Investitionsfonds verstärkt werden müssen;

7. betont, dass der technologische Wandel in Europa Potenzial für Wirtschaftswachstum birgt, und fordert, dass mit EU-Mitteln in angemessener Weise dazu beigetragen wird, die Digitalisierung der europäischen Industrie und die Förderung digitaler Kompetenzen und digitalen Unternehmertums voranzutreiben; unterstreicht, dass weitere Investitionen in digitale Kapazitäten — einschließlich EU-Hochleistungscomputern, künstlicher Intelligenz und Cybersicherheit — wichtig sind; betont, dass für das Programm „Digitales Europa“ im MFR 2021–2027 eine deutlich höhere Mittelzuweisung veranschlagt werden sollte, und beabsichtigt daher, die Finanzausstattung in diesem Bereich im Haushaltsplan für das nächste Jahr zu erhöhen;

8. hebt die Erfolge des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) bei der Mobilisierung zusätzlicher Investitionen in der EU hervor, wobei das Ziel nach der Laufzeitverlängerung darin besteht, bis 2020 Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mrd. EUR zu mobilisieren; weist allerdings auf die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs hin, die Umsetzung des Fonds bezüglich der Zusätzlichkeit der ausgewählten Projekte zu verbessern; weist darauf hin, dass der EFSI-Garantiefonds zum Teil durch Umschichtungen aus dem Programm Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ finanziert wurde, und bekräftigt seinen seit langer Zeit vertretenen Standpunkt, wonach neue Initiativen vollständig mit neuen Mitteln finanziert werden müssen;

9. ist der festen Überzeugung, dass mehr Gerechtigkeit und die Gewährleistung von Chancengleichheit im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft Europas Grundvoraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung der Union sind; beabsichtigt, Mittel in ausreichender Höhe für Programme wie COSME und künftige und sich abzeichnende Technologien zu sichern, die in beträchtlichem Maße zum Erfolg von Start-up-Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beitragen, welche das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden und die wichtigsten Motoren für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und soziale Integration sind; weist auf den hohen Umsetzungsgrad dieser Programme hin und betont, dass durchaus noch mehr Mittel in Anspruch genommen werden können;

Sicherheit, Schutz und Frieden für europäische Bürger

10. ist der Ansicht, dass der Schutz der EU-Außengrenzen und die innere Sicherheit mithilfe einer stärkeren Europäischen Grenz- und Küstenwache und Europol, eine Europäische Union ohne Binnengrenzen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums und die Freizügigkeit innerhalb der EU untrennbar miteinander verbunden und von wechselseitigem Nutzen sind; betont gleichzeitig, dass robuste Investitionen der EU im Bereich der inneren Sicherheit wichtig sind, um durch eine vermehrte Unterstützung für Eurojust und die Europäische Staatsanwaltschaft unter anderem die Strafverfolgung und juristische Reaktion der EU auf grenzüberschreitende kriminelle Bedrohungen zu verbessern und den Informationsaustausch zu fördern; hält es für eine Pflicht, eine angemessene Finanz- und Personalausstattung für die in den Bereichen Sicherheit, Justiz und Grenzkontrolle tätigen Agenturen sowie ausreichend Lehrgänge für ihr Personal sicherzustellen, da die derzeit bereitgestellten Mittel angesichts der beträchtlichen Ausweitung der Zuständigkeitsbereiche dieser Agenturen, der Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen ihnen, des Bedarfs an technologischen Innovationen und technologischer Anpassung und ihres unerlässlichen Beitrags zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten unzureichend sind;

11. betont gleichzeitig die humanitäre Verantwortung, die der EU in der Migrationspolitik zukommt, und stellt fest, dass das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und die Grundrechteagentur bei der Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Asylverfahren in den Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle spielen; hält es für eine Pflicht, eine angemessene Finanz- und Personalausstattung aller in den Bereichen Migration, Asyl und Menschenrechte tätigen Agenturen sowie ausreichend Lehrgänge für ihr Personal sicherzustellen, wobei sie durch angemessene finanzielle und personelle Ressourcen in die Lage versetzt werden sollten, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu bewältigen;

12. begrüßt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer Erneuerung der Verteidigungsagenda der EU und ihre Bereitschaft zu weiterer verteidigungspolitischer Zusammenarbeit in Europa; betont, wie wichtig es ist, das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) als ersten Schritt hin zu einem europäischen Verteidigungsfonds auf den Weg zu bringen; fordert, dass der Verteidigungshaushalt der Union — ausschließlich mit neuen Mitteln — weiter aufgestockt und so die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der europäischen Verteidigungsindustrie verbessert wird;

13. befürwortet nachdrücklich verstärkte Anstrengungen der EU zur Bekämpfung von Sicherheitsrisiken wie Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus innerhalb von Europa und in Nachbarstaaten sowie eine bessere Abstimmung dieser Programme auf EU-Ebene;

14. betont, dass die Cybersicherheit für den Wohlstand und die Sicherheit der Union sowie für den Schutz der Privatsphäre ihrer Bürger von entscheidender Bedeutung ist, dass Cyberangriffe, Cyberkriminalität und Manipulation offene Gesellschaften gefährden und dass Wirtschaftsspionage den digitalen Binnenmarkt in seiner Funktionsweise beeinträchtigt und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen bedroht; fordert, dass angemessene finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um alle betroffenen Agenturen mit angemessenen Mitteln für Betrieb und Verwaltung auszustatten

Donnerstag, 14. März 2019

und somit zur Absicherung von Netz- und Informationssystemen, zum Aufbau einer starken Cyberabwehrfähigkeit und zur Bekämpfung von Cyberkriminalität beizutragen; unterstützt in diesem Zusammenhang die strategische Zusammenarbeit zwischen der EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und Europol;

15. weist darauf hin, dass Frieden und Sicherheit Kernwerte sind, die aus dem Haushalt der Europäischen Union unterstützt werden, und hebt in diesem Zusammenhang den wichtigen Beitrag hervor, den die Union zu Frieden und Aussöhnung in Irland geleistet hat, insbesondere durch ihre Unterstützung für das Karfreitagsabkommen und die Finanzierung der Programme PEACE und INTERREG; unterstreicht, wie wichtig es ist, die Finanzierung dieser Programme auch nach dem Brexit aufrechtzuerhalten;

16. vertritt unter Verweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2018 zu der Nutzung der Daten von Facebook-Nutzern durch Cambridge Analytica und den Auswirkungen auf den Datenschutz⁽¹⁾ die Auffassung, dass die Bekämpfung von Desinformation und insbesondere die Verfolgung und Aufdeckung von Desinformation und jeglicher sonstiger Einmischungen aus dem Ausland ein vorrangiges Ziel ist, durch das insbesondere im Jahr der Europawahl faire und demokratische Wahlen sichergestellt werden sollen; fordert, dass zusätzliche finanzielle Ressourcen für eine verbesserte systematische Nutzung von Mitteln der strategischen Kommunikation bereitgestellt werden, damit eine starke, koordinierte Reaktion der EU ermöglicht wird; unterstützt die Leitlinien, die die Kommission zu der Frage festgelegt hat, wie die bestehenden EU-Vorschriften verwendet werden sollen, um das Problem anzugehen, dass personenbezogene Daten genutzt werden, um sich im Wahlkampf über soziale Medien an die Bürger zu wenden, und um die Fairness des Wahlverfahrens sicherzustellen;

17. ist besorgt darüber, dass nicht genügend europäische Bürger den Eindruck haben, dass die Europäische Union etwas für sie tut und ihnen wesentliche Vorteile bietet; fordert, dass die Kommission angemessene finanzielle Mittel für Investitionen in Instrumente wie die neuen Initiativen des Parlaments „Das tut die EU für mich“ und die „Citizens' App“ bereitstellt, mit denen die Bürger über die Arbeit der Union informiert werden und auf die Anstrengungen hingewiesen wird, die unternommen werden, um Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Redefreiheit zu fördern; ist der Ansicht, dass diese Instrumente auf nationaler Ebene besser verbreitet werden sollten;

18. betont, dass die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik Grundpfeiler der europäischen Integration sind, mit denen eine sichere und hochwertige Nahrungsmittelversorgung für die europäischen Bürger, das reibungslose Funktionieren des Agrarinnenmarkts, die Nachhaltigkeit der ländlichen Regionen auf viele Jahre hinaus und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sichergestellt werden; weist darauf hin, dass diese Politik zur Tragfähigkeit und Stabilität der EU beiträgt; fordert die Kommission auf, die Erzeuger in der gesamten EU auch künftig bei der Bewältigung unerwarteter Marktschwankungen und der Versorgung des Marktes mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln zu unterstützen; fordert, dass der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und der handwerklichen Fischerei besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

Stärkung von Solidarität und gegenseitigem Verständnis

19. fordert, dass unter anderem unter Berücksichtigung der externen Dimension von Erasmus+ — des wichtigsten Programms für allgemeine und berufliche Bildung und Ausbildung, Jugend und Sport in Europa — zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden, damit der künftigen Nachfrage im Rahmen des Programms entsprochen werden kann; unterstreicht, dass es angemessener Ressourcen bedarf, um das Programm demokratischer zu gestalten, indem dessen Fördermittel Personen mit unterschiedlichem Hintergrund zugänglich gemacht werden und auf den Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung hingearbeitet wird, um einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten; erinnert an die Forderung des Parlaments, die Finanzausstattung für dieses Programm im nächsten MFR zu verdreifachen; fordert, dass die Zusammenarbeit zwischen schulischer Bildung, Lehrlingsausbildung, Kultur und Forschung verstärkt wird;

20. weist darauf hin, dass es in einer Zeit, in der das europäische Einigungswerk in Frage gestellt wird, äußerst wichtig ist, durch Kultur, Wissen, Kreativität und Innovation erneut für ein starkes Bekenntnis zu Europa zu sorgen; ist daher der Ansicht, dass die Programme „Kreatives Europa“ und „MEDIA“ auf geeigneter Ebene unterstützt werden sollten;

21. betont, dass die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit erhebliche zusätzliche finanzielle Anstrengungen erfordert, damit Möglichkeiten in den Bereichen schulische Bildung, berufliche Bildung und Beschäftigung geschaffen werden können; unterstreicht in diesem Zusammenhang die positiven Auswirkungen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, durch die bis Ende 2017 etwa 1,7 Millionen junge Menschen unterstützt wurden; begrüßt, dass die Verhandlungen über den Haushalt 2019 auf nachdrückliche Forderungen des Parlaments hin zur Bereitstellung von Mitteln in Höhe von insgesamt 350 Mio. EUR für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Jahr 2019 geführt haben; erwartet, dass im Haushaltsplan für 2020 hohe Zielsetzungen für dieses Programm zum Ausdruck kommen, damit sichergestellt ist, dass der Übergang zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im nächsten MFR reibungslos verläuft; unterstreicht, dass die Umsetzung dieses Programms beschleunigt und dessen Effizienz weiter verbessert werden muss, damit dafür gesorgt wird, dass es einen größeren europäischen Mehrwert für die jeweilige nationale Beschäftigungspolitik bietet;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0433.

Donnerstag, 14. März 2019

22. ist der Ansicht, dass der soziale Zusammenhalt in Europa zu zukunftsfähigen Lösungen für die Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, die bessere Integration von Menschen mit Behinderungen sowie den langfristigen strukturellen demografischen Wandel beitragen muss; betont, dass es finanzieller Mittel für einschlägige EU-Programme bedarf, die dazu beitragen, die alternde Bevölkerung in Europa in angemessener Weise zu unterstützen, was den Zugang zu Mobilität, Gesundheitsversorgung und öffentlichen Dienstleistungen betrifft;

23. erinnert daran, dass im Bereich Migration und Asyl Solidarität und geteilte Verantwortung geboten sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) durch nationale Programme auszuschöpfen; fordert, dass diesem Fonds im Jahr 2020 ausreichende Mittel zugewiesen werden, damit die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, wirksame Rückführungsstrategien, Neuansiedlungsprogramme, Maßnahmen für die legale Einwanderung und die Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen unterstützt werden; vertritt die Auffassung, dass Städte und Gemeinden im europäischen Asylsystem mehr Unterstützung erhalten sollten;

24. weist darauf hin, dass eine langfristige Lösung für das derzeitige Migrationsphänomen in der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Länder liegt, in denen die Migrationsströme ihren Ursprung haben; fordert, dass das Europäische Nachbarschaftsinstrument und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit mit ausreichenden Finanzmitteln zur Unterstützung dieser Priorität und zur weiteren Entwicklung nachhaltiger und gegenseitig nutzbringender Partnerschaften beispielsweise mit Afrika ausgestattet werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass für internationale Organisationen, darunter das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und die International Organisation for Migration (IOM), kontinuierlich finanzielle Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden müssen; fordert eine bessere finanzielle und organisatorische Unterstützung von Programmen, die zu einem Austausch zwischen EU- und Partnerländern in Bereichen wie der beruflichen Bildung, der Gründung von Start-up-Unternehmen, der Unterstützung für KMU, der Gesundheitsversorgung und der schulischen Bildung beitragen, und von Maßnahmen in Verbindung mit Reinwasser, Abwasserbehandlung und Abfallbeseitigung;

25. ist der Überzeugung, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts inakzeptabel und unvereinbar mit den Werten der EU ist; weist darauf hin, dass die Erfolgsquote von Anträgen auf Förderung aus dem Daphne-Programm und anderen Fonds, die auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen abzielen, alarmierend niedrig ist, und strebt an, dass für dieses Programm mehr Mittel bereitgestellt werden; betrachtet außerdem das Gender Mainstreaming als eine wirksame Strategie, um die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen und gegen Diskriminierung vorzugehen, und fordert, dass der Gleichstellungsaspekt in die maßgeblichen Strategien und Ausgabenprogramme der EU einbezogen wird; erwartet, dass die Kommission baldmöglichst einen Rahmen für das Gender Mainstreaming im Unionshaushalt vorlegt;

26. bekräftigt, dass die Europäische Nachbarschaftspolitik die Beziehungen zu den Nachbarstaaten vertiefen, die Friedensprozesse unterstützen und das wirtschaftliche und soziale Wachstum sowie eine nachhaltige grenzübergreifende Zusammenarbeit fördern muss; weist darauf hin, dass enge Beziehungen zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans entscheidende Bedeutung für die Stabilisierung der Region und den Prozess zur Vorbereitung auf ihren Beitritt haben; weist ferner darauf hin, dass Mittel aus dem Unionshaushalt darauf ausgerichtet sein müssen, die Fähigkeit der Länder zu stärken, ihre notwendigen rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen fortzusetzen, insbesondere die Verbesserung eines reibungslosen Funktionierens der öffentlichen Verwaltung sowie die Unterstützung der Stabilität und Widerstandskraft demokratischer Institutionen und der Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit;

Bewältigung ökologischer Herausforderungen und des Klimawandels

27. betont, dass der Haushaltsplan 2020 in erheblichem Maße zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen und des Klimawandels beitragen muss, damit der bestehende Rückstand aufgeholt werden kann und die EU ihre Verpflichtungen erfüllt; erinnert an die Zusage der Union, beim Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen mit gutem Beispiel voranzugehen, bedauert jedoch, dass die Union ihre Klimaziele nicht erreichen wird, insbesondere was die Absicht angeht, im Zeitraum 2014–2020 20 % der Unionsausgaben für den Klimaschutz zu verwenden; hält eine deutliche Erhöhung der mit dem Klimaschutz verbundenen Ausgaben für äußerst wichtig, damit Fortschritte im Hinblick auf die klimapolitischen Ziele der Union und die im Übereinkommen von Paris verankerten Ziele erreicht werden; vertritt die Auffassung, dass die systematische Einbeziehung von Klimaschutzerwägungen in sämtliche Politikbereiche der Union weiter vorangetrieben und optimiert werden sollte und dass gegebenenfalls eine Prüfung auf Klimaverträglichkeit und Nachhaltigkeit eingeführt werden sollte; fordert, dass die finanziellen Mittel für alle maßgeblichen Unionsprogramme aufgestockt werden, damit Projekte mit europäischem Mehrwert unterstützt werden, die zur Energiewende und zu Ressourceneffizienz, zur Förderung einer nachhaltigen grünen und blauen Wirtschaft sowie zum Naturschutz beitragen, wobei der Schwerpunkt auf der biologischen Vielfalt, Lebensräumen und bedrohten Arten liegen sollte;

Donnerstag, 14. März 2019

28. betont, dass die EU die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Paris im Hinblick auf einen kohärenten und wirksamen Ansatz für die Bekämpfung des Klimawandels zu einer Voraussetzung für zukünftige Handelsabkommen machen sollte; verweist in diesem Zusammenhang auf seine EntschlieÙung vom 3. Juli 2018 zur Klimadiplomatie⁽¹⁾ und seine Forderung an die Kommission, eine umfassende Bewertung der Kohärenz zwischen bestehenden Freihandelsabkommen und dem Übereinkommen von Paris vorzunehmen; ist der Ansicht, dass die Kommission in dem Falle, dass diese Verpflichtungen von einem Partner der EU nicht eingehalten werden, die Verpflichtungen der EU zur Liberalisierung des Handels gegenüber diesen Partnern vorübergehend aussetzen sollte;

Offene Fragen im Haushaltsverfahren 2020

29. erwartet, dass sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union im März 2019 nicht direkt auf den Haushaltsplan 2020 auswirkt, weil das Vereinigte Königreich zum Haushalt beitragen und sich an dessen Vollzug beteiligen wird; fordert die Kommission gleichwohl nachdrücklich auf, alle möglichen Szenarien zu prüfen und sich darauf einzustellen, um bezüglich des Unionshaushalts eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, und einen Krisenplan aufzustellen, in dem klare Verpflichtungen und Mechanismen zum Schutz des EU-Haushalts für den Fall festgelegt werden, dass das Vereinigte Königreich nicht zum EU-Haushalt 2020 beiträgt oder sich nicht an dessen Vollzug beteiligt;

30. weist darauf hin, dass die Kommission im Anschluss an die gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zur Aufstockung der Mittel in Teilrubrik 1a durch einen Berichtigungshaushaltsplan, die in den gemeinsamen Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2019 abgegeben wurde, einen Berichtigungshaushaltsplan zur Aufstockung der Mittel für Erasmus+ und H2020 vorlegen wird, sobald die technische Anpassung des MFR für 2020 im Frühjahr 2019 abgeschlossen ist, damit der Rat und das Parlament ihn rasch prüfen können;

31. unterstreicht, dass Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorsieht, dass Mittel, für die die Mittelbindung aufgehoben wurde, weil das betreffende Forschungsvorhaben nicht oder nur teilweise umgesetzt wurde, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens wieder in Forschungsprogramme eingesetzt werden können und dass für die Umsetzung keine weiteren Vorbedingungen genannt sind; ersucht die Kommission, speziell über die durch die Aufhebung von Mittelbindungen freigewordenen Mittel für Forschungsprogramme Bericht zu erstatten und alle sachdienlichen Informationen und Einzelheiten betreffend diesen Artikel zur Verfügung zu stellen; fordert den Ratsvorsitz auf, zu klären, ob dieser Artikel allen Mitgliedstaaten mittlerweile vollständig bekannt ist; fordert in jedem Fall, dass diese Bestimmung und das entsprechende Verfahren im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2020 zur Anwendung kommen, wobei bereits mit der Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans begonnen werden sollte;

32. ist der Überzeugung, dass das Parlament als der direkt von den Bürgern gewählte Teil der Haushaltsbehörde seiner politischen Funktion nachkommen und Vorschläge für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen vorlegen sollte, in denen seine politischen Vorstellungen für die Zukunft zum Ausdruck kommen; verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, ein Paket von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen vorzuschlagen, das in enger Zusammenarbeit mit all seinen Ausschüssen ausgearbeitet werden soll, damit sich der politische Wille und die von der Kommission bewertete technische Machbarkeit die Waage halten;

o

o o

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0280.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0212

Ernennung von Sebastiano Laviola zum neuen Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 über den Vorschlag der Kommission zur Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (N8-0021/2019 — C8-0042/2019 — 2019/0901(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/83)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Ernennung von Sebastiano Laviola zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (N8-0021/2019),
 - gestützt auf Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 122a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0148/2019),
- A. in der Erwägung, dass mit Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt wird, dass die Mitglieder des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und der Bankenabwicklung ernannt werden;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament bedauert, dass trotz der Verpflichtungen nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und ungeachtet der zahlreichen Forderungen des Parlaments, bei der Unterbreitung einer Auswahlliste von Kandidaten auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten, alle Kandidaten männlichen Geschlechts waren; in der Erwägung, dass das Parlament bedauert, dass Frauen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen in leitenden Positionen nach wie vor unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu gewährleisten;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission in Einklang mit Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 am 7. Dezember 2018 eine Auswahlliste der Kandidaten für das in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannte Amt eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass die Liste dem Parlament gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 unterbreitet wurde;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 30. Januar 2019 einen Vorschlag zur Ernennung von Sebastiano Laviola zum Mitglied des Ausschusses und zum Direktor für Entwicklung und Koordinierung der Abwicklungsstrategie im Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommen und diesen Vorschlag dem Parlament übermittelt hat;
- F. in der Erwägung, dass sein Ausschuss für Wirtschaft und Währung daraufhin die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses bewertet hat, insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014;
- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss am 26. Februar 2019 eine Anhörung von Sebastiano Laviola durchführte, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

Donnerstag, 14. März 2019

1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag der Kommission zur Ernennung von Sebastiano Laviola zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0213

Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 über die Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (05940/2019 — C8-0050/2019 — 2019/0801(NLE))****(Anhörung)**

(2021/C 23/84)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 11. Februar 2019 (05940/2019) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 283 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Europäischen Rat angehört wurde (C8-0050/2019),
 - gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,
 - gestützt auf Artikel 122 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0144/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 14. Februar 2019 zur Ernennung von Philip R. Lane zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren ab dem 1. Juni 2019 angehört hat;
- B. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Qualifikationen des vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer völligen Unabhängigkeit der EZB gemäß Artikel 130 des Vertrags; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Laufe dieser Bewertung einen Lebenslauf des Bewerbers und dessen Antworten auf den schriftlichen Fragenkatalog, der ihm übermittelt worden war, erhalten hat;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss im Anschluss daran am 26. Februar 2019 eine Anhörung mit dem Kandidaten durchführte, bei der er zunächst eine Erklärung abgab und anschließend den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort stand;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament bedauert, dass der Europäische Rat trotz der zahlreichen Forderungen des Europäischen Parlaments an den Rat, sich mit dem Fehlen eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Direktorium der EZB zu befassen, diese Forderung nicht ernst nimmt, und verlangt, dass diese Forderung bei der nächsten Ernennung erfüllt wird; in der Erwägung, dass Frauen weiterhin in leitenden Positionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu gewährleisten;
1. gibt eine befürwortende Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates ab, Philip R. Lane zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0214

Ernennung des Vorsitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 über die Ernennung des Vorsitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (N8-0028/2019 — C8-0052/2019 — 2019/0902(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 23/85)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis darauf, dass der Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 19. Februar 2019 José Manuel Campa als Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ausgewählt hat (C8-0052/2019),
- unter Hinweis auf Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 122a seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0146/2019),
- A. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der Europäischen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzinstitute und -märkte sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt wird;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde am 12. Dezember 2018 eine Stellenausschreibung für das Amt des Vorsitzenden der Behörde veröffentlicht hat; in der Erwägung, dass die Frist für die Einreichung von Bewerbungen am 11. Januar 2019 abgelaufen ist;
- C. in der Erwägung, dass der Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 5. Februar 2019 eine Auswahlliste mit Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden der Behörde aufgestellt hat;
- D. in der Erwägung, dass der Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 19. Februar 2019 José Manuel Campa als Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ausgewählt und das Europäische Parlament entsprechend informiert hat;
- E. in der Erwägung, dass sein Ausschuss für Wirtschaft und Währung daraufhin die Qualifikationen des vom Rat der Aufseher der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ausgewählten Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010;
- F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 26. Februar 2019 eine Anhörung von José Manuel Campa durchgeführt hat, bei der dieser zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
- G. in der Erwägung, dass zum Bedauern des Parlaments alle Kandidaten männlichen Geschlechts waren — ungeachtet der zahlreichen Forderungen des Europäischen Parlaments, bei der Unterbreitung einer Auswahlliste von Kandidaten auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten — und dass bei der nächsten Ernennung diesem Wunsch des Parlaments entsprochen werden sollte; in der Erwägung, dass Frauen nach wie vor in Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

Donnerstag, 14. März 2019

1. stimmt der Ernennung von José Manuel Campa zum Vorsitzenden der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für einen Zeitraum von fünf Jahren zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. März 2019

P8_TA(2019)0218

Einrichtung des Europäischen Währungsfonds

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (COM(2017)0827 — 2017/0333R(APP))

(2021/C 23/86)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (COM(2017)0827),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 5. Juli 2018 zu den Reformvorschlägen für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe an den Präsidenten des Europäischen Rates vom 25. Juni 2018 über die weitere Vertiefung der WWU sowie auf die Erklärung des Euro-Gipfels vom 29. Juni 2018 über die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
- unter Hinweis auf den Bericht der Euro-Gruppe an die Staats- und Regierungschefs vom 4. Dezember 2018 über die Vertiefung der WWU,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vom 14. November 2018,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 11. April 2018 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs Nr. 2/2018 vom 18. September 2018 mit dem Titel „Erwägungen hinsichtlich Prüfung und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit dem Vorschlag vom 6. Dezember 2017 zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds innerhalb des Unionsrechtsrahmens“,
- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“, das Weißbuch der Kommission vom 1. März 2017 zur Zukunft Europas und das Reflexionspapier der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2013 zur Stärkung der Demokratie in der EU in der künftigen WWU ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2014 zu der Untersuchung über die Rolle und die Tätigkeiten der Troika (EZB, Kommission und IWF) in Bezug auf Programmländer des Euroraums ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu der Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

⁽²⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

⁽³⁾ ABl. C 220 vom 25.6.2018, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 96.

⁽⁵⁾ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 182.

⁽⁶⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 235.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0226.

Donnerstag, 14. März 2019

- gestützt auf Artikel 99 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0087/2019),
- A. in der Erwägung, dass die Einführung des Euro eine der wichtigsten politischen Errungenschaften des europäischen Projekts und ein Eckpfeiler für die Errichtung der WWU ist;
- B. in der Erwägung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Schwächen in der Architektur des Euro aufgezeigt hat und verdeutlicht hat, dass die WWU rasch vertieft und ihre demokratische Rechenschaftspflicht und Transparenz gestärkt werden muss;
- C. in der Erwägung, dass der Euro den EU-Bürgern Schutz und Chancen bietet; in der Erwägung, dass ein starkes und stabiles Euro-Währungsgebiet für seine Mitglieder und für die EU als Ganzes von wesentlicher Bedeutung ist;
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedschaft in einem gemeinsamen Währungsgebiet die Einhaltung gemeinsamer Regeln und Verpflichtungen — wie der im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegten — sowie gemeinsame Instrumente zur Bewältigung folgenschwerer wirtschaftlicher und finanzieller Schocks und zur Förderung von Verantwortlichkeit, Solidarität und sozioökonomischer Aufwärtskonvergenz erfordert; in der Erwägung, dass im Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) eine klare Verbindung mit den europäischen Mechanismen für makroökonomische Überwachung vorgesehen ist, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts, einschließlich seiner Flexibilitätsklauseln, und die Umsetzung nachhaltiger und inklusiver Strukturreformen; in der Erwägung, dass Risikominderung und Risikoteilung bei der Vertiefung der WWU Hand in Hand gehen sollten;
- E. in der Erwägung, dass die Schaffung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und ihre spätere Umwandlung in den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Krisenbewältigungsmechanismus darstellen, der dazu beiträgt, die WWU zu stärken und mehrere von der Krise betroffene europäische Länder finanziell zu unterstützen;
- F. in der Erwägung, dass sich der zwischenstaatliche Charakter des ESM auf seine Entscheidungsverfahren auswirkt, insbesondere auf seine Fähigkeit, rasch auf wirtschaftliche und finanzielle Schocks zu reagieren;
- G. in der Erwägung, dass die künftige Integration des ESM in den Rechtsrahmen der EU nach wie vor als Teil des Projekts zu verstehen ist, das auf die Vollendung der WWU abzielt;
- H. in der Erwägung, dass in der laufenden Debatte über die Zukunft Europas und der WWU unterschiedliche politische Ansichten der Mitgliedstaaten zur langfristigen Zukunft des ESM zutage getreten sind, die Debatte aber auch einen guten Ausgangspunkt für einen wichtigen ersten Schritt im Hinblick darauf darstellt, im Rahmen der Reform des ESM seine Rolle zu stärken, seine Finanzinstrumente zu entwickeln und seine Effizienz und demokratische Rechenschaftspflicht zu verbessern; in der Erwägung, dass die Diskussion über die Vertiefung der WWU zu einer politischen Lösung für die Reform des ESM führen sollte;
- I. in der Erwägung, dass die Reform des ESM kurzfristig zur Bankenunion beitragen sollte, indem eine ordentliche gemeinsame finanzielle Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) geschaffen wird;
1. begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 6. Dezember 2017 für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds und hält ihn für einen nützlichen Beitrag zur laufenden Debatte über die Zukunft Europas, die Vertiefung der WWU und die Reform des ESM; begrüßt insbesondere den Vorschlag der Kommission, den ESM in die Rechtsordnung der EU einzubinden;
 2. weist darauf hin, dass die von dem reformierten ESM zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Wirtschaftspolitik liegen werden und die Bezeichnung „Europäischer Währungsfonds“ irreführend sein könnte; stellt fest, dass die EZB in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2018 vorgeschlagen hat, dass der Nachfolger des ESM weiterhin die Bezeichnung „ESM“ trägt; fordert in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen, dass die Implikationen der Wahl eines Namens für den reformierten ESM angemessen und gründlich bewertet werden, damit das reibungslose Funktionieren des reformierten ESM möglichst wenig beeinträchtigt wird; schlägt vor, dass die derzeitige auf dem Kapitalmarkt bekannte Bezeichnung des ESM beibehalten wird, sodass deutlich wird, dass für die Geldpolitik des Euro-Währungsgebiet weiterhin die EZB zuständig ist;

Donnerstag, 14. März 2019

3. betont, dass das reibungslose Funktionieren der WWU dadurch unterstützt wird, dass es eine Einrichtung gibt, die als „Kreditgeber letzter Instanz“ fungiert; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der ESM einen positiven Beitrag zur Beseitigung der Schwächen des institutionellen Rahmens der WWU geleistet hat, insbesondere durch die Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für mehrere Mitgliedstaaten, die von der globalen Finanzkrise und der Staatsschuldenkrise betroffen waren;
4. weist erneut darauf hin, dass es sich mehrfach dafür ausgesprochen hat, den ESM in den Rechtsrahmen der EU zu integrieren, wodurch er zu einer vollwertigen Einrichtung der EU würde; fordert nachdrücklich, dass bei dieser Integration auch der Rolle der nationalen Parlamente Rechnung getragen wird und sie nach wie vor als Teil des Projekts verstanden wird, das auf die Vollendung der WWU abzielt; ist der Ansicht, dass eine solche Integration eine Verwaltung im Einklang mit der Gemeinschaftsmethode ermöglichen, die vollständige Kohärenz der fiskalpolitischen Vorschriften und Verpflichtungen sicherstellen, die Koordinierung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik erleichtern und die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht durch das Europäische Parlament stärken würde;
5. betont, dass das Parlament, wenn künftig Haushaltsmittel der EU betroffen sind, die politische Macht haben sollte, alle anwendbaren Haushaltskontrollrechte in Bezug auf den ESM im Rahmen des Entlastungsverfahrens auszuüben; stellt fest, dass in diesem Fall der Europäische Rechnungshof als unabhängiger externer Prüfer vorgesehen und ihm eine klare Rolle im Entlastungsverfahren zugewiesen werden sollte;
6. erinnert an die fiskalpolitischen und demokratischen Kontrollbefugnisse der nationalen Parlamente; ist der Ansicht, dass die Kontrolle des reformierten ESM durch die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament weiter verbessert werden sollte; vertritt die Ansicht, dass die nationalen Parlamente das Recht haben sollten, Auskünfte über die Tätigkeiten des reformierten ESM einzuholen und in einen Dialog mit dem geschäftsführenden Direktor des ESM zu treten;
7. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission eine lebhafte Debatte über seine politischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen ausgelöst hat; betont jedoch, dass die Schritte, die zur Stärkung und Durchsetzung der demokratischen Rechenschaftspflicht der WWU und ihrer Fähigkeit, Finanzstabilität und Konvergenz zu fördern und auf wirtschaftliche Schocks zu reagieren, dringend erforderlich sind, durch diese Debatte über die langfristige Vision für das institutionelle Gefüge des ESM nicht verzögert werden sollten; fordert daher, auf kurze Sicht eine sinnvolle Reform des ESM einzuleiten, indem der ESM-Vertrag überarbeitet wird, ohne dabei ambitioniertere Entwicklungen in der Zukunft auszuschließen;
8. betont, dass die Hauptaufgabe des reformierten ESM weiterhin darin bestehen sollte, Mitgliedstaaten in Not auf der Grundlage der in den Anpassungsprogrammen vereinbarten spezifischen Auflagen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den früheren von der Kommission, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der EZB verwalteten Finanzhilfeprogrammen übergangsweise finanzielle Unterstützung bereitzustellen; betont, dass der reformierte ESM für diesen Zweck über ausreichend Schlagkraft verfügen muss; lehnt daher jeden Versuch ab, den reformierten ESM zu einem Instrument nur für Banken zu machen oder seine finanzielle Kapazität zur Unterstützung der Mitgliedstaaten zu verringern;
9. weist darauf hin, dass das für den ESM verfügbare Spektrum an Finanzinstrumenten für den reformierten ESM zur Verfügung stehen und verbessert werden sollte, einschließlich der Möglichkeit, in ausreichendem Maße vorsorgliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, sodass die Mitgliedstaaten Unterstützung erhalten können, bevor sie erhebliche Schwierigkeiten haben, auf den Kapitalmärkten Mittel zu beschaffen; tritt dafür ein, dass der Zugang zu der vorsorglichen bedingten Kreditlinie (PCCL) auf der Grundlage einer Absichtserklärung und vorbehaltlich der geltenden Kriterien erfolgt; weist darauf hin, dass diese Finanzinstrumente genutzt werden müssen, um die Mitgliedstaaten bei schweren wirtschaftlichen und finanziellen Schocks zu unterstützen; weist darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gewährt wird, durch ein zukünftiges Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit ergänzt werden kann, um wirtschaftliche und finanzielle Stabilisierung, Investitionen und sozioökonomische Aufwärtskonvergenz im Euro-Währungsgebiet zu fördern;
10. hebt hervor, dass die WWU alle EU-Mitgliedstaaten umfasst, dass diese mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs alle verpflichtet sind, den Euro einzuführen und sich dem Euro-Währungsgebiet anzuschließen, und dass die Teilnahme an jeglichem ESM daher allen Mitgliedstaaten offenstehen sollte;
11. ist der Ansicht, dass der reformierte ESM bei der Verwaltung der Finanzhilfeprogramme neben der Kommission und in enger Zusammenarbeit mit der EZB eine wichtigere Rolle übernehmen sollte, damit unbeschadet geeigneter Partnerschaften mit anderen Institutionen, insbesondere dem IWF, im Bedarfsfall für eine größere Autonomie des institutionellen Rahmens der EU gesorgt ist;

Donnerstag, 14. März 2019

12. hebt hervor, dass der reformierte ESM selbst über die nötigen Fachkenntnisse verfügen sollte, um die gemäß seiner Satzung erforderlichen Elemente zu schaffen und zu bewerten; betont jedoch, dass die Bewertung der Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem ESM sowie die Beschlussfassung über die Gestaltung der Anpassungsprogramme in Zusammenarbeit mit anderen Organen keinesfalls die in den Haushaltsvorschriften und -verordnungen der EU vorgesehene normale makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission verbleiben muss, ersetzen, duplizieren oder sich damit überschneiden sollte;
 13. ist der Ansicht, dass bei möglichen künftigen Anpassungsprogrammen die sozialen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen, auch im Vergleich zu den langfristigen Auswirkungen einer unveränderten Politik, vor dem Hintergrund einer vorhergehenden und sinnvollen sozialen Folgenabschätzung berücksichtigt werden sollten;
 14. hebt hervor, dass im reformierten ESM für ein effizientes Entscheidungsfindungsverfahren, insbesondere für dringende Fälle, gesorgt werden muss; fordert in diesem Zusammenhang eine Bewertung des gegenwärtigen Steuerungsrahmens;
 15. fordert eine rasche Reform des ESM, bei der auch seine Rolle, Funktionen und Finanzinstrumente neu definiert werden, damit der reformierte ESM im Falle einer Abwicklung Liquiditätshilfe anbieten und als fiskalische Letztsicherung für den SRF dienen kann; fordert, dass die gemeinsame Letztsicherung so bald wie möglich, vorbehaltlich der vereinbarten Bedingungen bis 2020, in jedem Fall aber vor 2024, einsatzbereit ist;
 16. hebt die Risiken hervor, die sich aus der Verzögerung bei der Vertiefung der Bankenunion ergeben; begrüßt die Schlussfolgerungen des Berichts der Euro-Gruppe an die Staats- und Regierungschefs vom 4. Dezember 2018 über die Vertiefung der WWU, der vom Euro-Gipfel am 14. Dezember 2018 in allen Aspekten gebilligt wurde; begrüßt insbesondere, dass die Einführung der gemeinsamen Letztsicherung für den SRF vorgezogen wird, sofern ausreichende Fortschritte im Bereich der Risikominderung erzielt werden, was im Jahr 2020 bewertet werden soll, und dass die Vereinbarung über die Merkmale der ESM-Reform gebilligt wurde; weist auf seinen früheren Standpunkt zur Notwendigkeit der Vollendung des europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) hin, in dem anerkannt wird, dass Risikominderung und Risikoteilung Hand in Hand gehen sollten; stellt fest, dass im Hinblick auf den künftigen Haushalt des Euro-Währungsgebiets und die Stabilisierungsfunktion kein unmittelbares Ergebnis erzielt wurde, nimmt jedoch das Mandat, ein Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit zu erarbeiten, zur Kenntnis; betont, dass im Bereich der Risikominderung erhebliche Fortschritte erzielt wurden; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament hierzu wesentlich beigetragen hat, insbesondere in Bezug auf das Bankenpaket und die aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Kredite;
 17. schlägt vor, mit sofortiger Wirkung ein Protokoll für eine vorläufige Kooperationsvereinbarung zwischen dem ESM und dem Parlament zu erarbeiten, um den interinstitutionellen Dialog zu verbessern und die Transparenz und Rechenschaftspflicht des ESM zu verbessern, wobei die Rechte des Parlaments und seiner Mitglieder in Bezug auf Fragen, die dem reformierten ESM vorgelegt werden, regelmäßige Anhörungen, Nominierungsrechte und angemessene Haushaltskontrollrechte festgelegt werden; weist erneut auf seine Forderung nach einer interinstitutionellen Regelung für die wirtschaftspolitische Steuerung hin; betont, dass der geschäftsführende Direktor des reformierten ESM auf Vorschlag des Rates vom Europäischen Parlament gewählt werden und diesem Bericht erstatten sollte; fordert nachdrücklich, dass in der Zusammensetzung der Führungsgremien des ESM für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt wird;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Rat, der Euro-Gruppe, der Europäischen Zentralbank, dem geschäftsführenden Direktor des Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE